

Hermann Wentker (Hrsg.)
Volksrichter in der SBZ/DDR 1945 bis 1952

Schriftenreihe
der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
Band 74

Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte

Herausgegeben von

Karl Dietrich Bracher, Hans-Peter Schwarz, Horst Möller

Redaktion: Norbert Frei und Hans Woller

R. Oldenbourg Verlag München 1997

Volksrichter in der SBZ/DDR 1945 bis 1952

Eine Dokumentation

Herausgegeben und eingeleitet
von Hermann Wentker

R. Oldenbourg Verlag München 1997

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

[Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte / Schriftenreihe]
Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte / im
Auftr. des Instituts für Zeitgeschichte hrsg. – München :
Oldenbourg.
Früher Schriftenreihe
Schriftenreihe zu: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
NE: HST

Bd: 74. Volksrichter in der SBZ, DDR 1945–1952. – 1997

Volksrichter in der SBZ, DDR 1945–1952 : eine Dokumentation /
hrsg. und eingel. von Hermann Wentker. – München : Oldenbourg, 1997
(Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte ; Bd. 74)
ISBN 3-486-64574-9
NE: Wentker, Hermann [Hrsg.]

© 1997 R. Oldenbourg Verlag GmbH, München
Rosenheimer Str. 145, D-81671 München
Telefon: (089) 45051-0, Internet: <http://www.oldenbourg.de>

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf säure- und chlorfreiem, alterungsbeständigem Papier
Gesamtherstellung: Appl, Wemding

ISBN 3-486-64574-9

Inhalt

Einleitung	9
Dokumente	95
Editorische Vorbemerkung	95
I. Anfänge der Volksrichterausbildung	96
Dokument 1	96
Schreiben Bertz an das Sekretariat des Zentralkomitees der KPD, 14.12. 1945	
Dokument 2	97
Aufzeichnung „Die Entwicklung der Frage des Volksrichters in der Deutschen Zentralen Justizverwaltung“, o. D.	
Dokument 3	101
Anlage 1, Stellungnahme zur Volksrichterfrage von Corsing, 24. 9. 1945	
Dokument 4	103
Anlage 2, Stellungnahme zur Volksrichterfrage von Melsheimer, o. D.	
Dokument 5	104
Anlage 3, Stellungnahme „Zur Frage der Volksrichter“ von Benjamin, o. D.	
Dokument 6	105
Anlage 4, Aufzeichnung „Zur Frage des Volksrichters“ von Benjamin, o. D.	
Dokument 7	112
Anlage 5, Schreiben Wende an Melsheimer, 12.11. 1945	
Dokument 8	114
Ordnung betreffend die Einrichtung von juristischen Fachschulen, o. D.	
Dokument 9	117
Schreiben der Landesverwaltung Sachsen/Abteilung Justiz an Chef der DJV, 24.11. 1945	
Dokument 10	118
Schreiben der Rechtsabteilung der SMAD an Chef der DJV, 17.12. 1945	
Dokument 11	119
Schreiben Kleikamp an Wende, 21.1. 1946	

Dokument 12	120
Schreiben des Präsidenten der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg an DJV, 26.3. 1946	
Dokument 13	124
Schreiben Ulbricht an Chef der Justizabteilung der SMAD, Generaloberst Gen. Kurasow, 9.3. 1946	
II. Entwicklung der Volksrichterausbildung (1946–1952)	125
1. Rundverfügungen, Schreiben und Berichte zur Volksrichterausbildung	125
Dokument 14	125
Referat Benjamins, „Zur Kaderfrage in der Justiz“, o.D.	
Dokument 15	133
Rundschreiben an Landes- und Provinzialvorstände der SED/Abteilung Justiz, 30.7. 1946	
Dokument 16	135
Bericht Wendes, „Der erste Richterlehrgang“, o.D.	
Dokument 17	147
Rundschreiben an Landes- und Provinzialvorstände der SED, 29.3. 1947	
Dokument 18	148
Bericht über den 2. Lehrgang für Richter und Staatsanwälte, 19.9. 1947	
Dokument 19	153
Bericht über den Beginn des 3. Volksrichter-Lehrgangs, o.D.	
Dokument 20	158
Bericht über die Zusammenkunft der Leiter der Richterlehrgänge in Bad Schandau vom 10.–12.12. 1947, 15.12. 1947	
Dokument 21	162
Aufzeichnung Hartwigs, „Die Ausbildung der Richter, Staatsanwälte und Rechts- anwälte in der Deutschen Demokratischen Republik“, 28.2. 1950	
Dokument 22	174
Bericht der Abteilung Schulung des MdJ für das 1. Halbjahr 1950, o.D.	
Dokument 23	178
Bericht des Direktors der Deutschen Hochschule der Justiz, „Analyse des 1. Aus- bildungslehrganges der Zentralen Richterschule der Deutschen Demokratischen Republik, jetzigen Deutschen Hochschule der Justiz“, 29.12. 1952	
Dokument 24	186
Schreiben der Abteilung Schulung des MdJ an Sowjetische Kontrollkommission in Deutschland, Sektor Justiz (Herrn Basmanow), 14.1. 1953	

2. Lehrpläne der Volksrichterlehrgänge	190
Dokument 25	190
Rundverfügung Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 8. 9. 1947	
Dokument 26	192
Rundverfügung Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 31. 1. 1949	
Dokument 27	197
Rundverfügung Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 23. 2. 1949	
Dokument 28	199
Studienplan für die Zweijahreslehrgänge der Zentralen Richterschule der Deutschen Demokratischen Republik, Stand 1. 6. 1950	
III. Fortbildung und Einsatz der Volksrichter (1946–1952)	204
1. Rundverfügungen und Berichte zur Fortbildung der Volksrichter	204
Dokument 29	204
Rundverfügung DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abteilung Justiz, November 1946	
Dokument 30	205
Bericht über die Sonderveranstaltung zur Fortbildung der Absolventen der Richterlehrgänge, der Referendare und Assessoren in Potsdam am 22. 11. 1947, 24. 11. 1947	
Dokument 31	207
Rundverfügung Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 29. 7. 1948	
Dokument 32	209
Bericht über die Fortbildungsveranstaltung der Absolventen des 1. und 2. Richter-Lehrgangs in Bad Schandau vom 18.–21. August 1948, 1. 9. 1948	
Dokument 33	212
Fernschreiben Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 24. 12. 1948	
Dokument 34	213
Rundverfügung Nr. 101/50, MdJ an Landesregierungen/Justizministerium, 17. 8. 1950	
Dokument 35	216
Bericht über die gemeinsamen Länderkonferenzen der Generalstaatsanwaltschaften mit den Landesjustizverwaltungen über das Thema: „Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels“, 31. 8. 1951	
2. Rundverfügungen, Schreiben und Berichte zum Einsatz der Volksrichter	219
Dokument 36	219
Rundverfügung DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abteilung Justiz, 18. 7. 1946	

Dokument 37	220
Schreiben Ausbildungslehrgang für Richter und Staatsanwälte in Sachsen an DJV, 15. 4. 1947	
Dokument 38	222
Bericht über die Dienstreise nach Thüringen vom 15. bis 17. Januar 1948, 24. 1. 1948	
Dokument 39	224
Rundverfügung Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 20. 9. 1948	
Dokument 40	227
Rundverfügung Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 23. 12. 1948	
Abkürzungen	229
Quellen und Literatur	231
Personenregister	237

Einleitung

Der Weg zur DDR wurde in den Jahren 1945 bis 1949 unter anderem über einen umfassenden Austausch staatlicher Funktionsebenen besprochen. Den Ausgangspunkt bildete dabei die von allen alliierten Mächten geteilte Überzeugung, daß das gesamte öffentliche Leben in Deutschland von nationalsozialistischen Einflüssen gesäubert werden mußte. Dies zog nicht nur die Aufhebung von NS-Gesetzen, das Verbot von NS-Organisationen und die Bestrafung von NS-Verbrechern, sondern auch die politische Säuberung von Schlüsselstellen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft nach sich. Die Entnazifizierung des öffentlichen Lebens verlief in den vier Besatzungszonen unterschiedlich¹; in der SBZ rückten die politisch wichtigen Sektoren Schule, Verwaltung und Justiz in den Vordergrund der Säuberungsbestrebungen². Da es der sowjetischen Besatzungsmacht darum ging, „die Machtbasis der vorher regierenden Gruppen aufzubrechen“³, mußten in diesen Bereichen alle Nationalsozialisten aus ihren Stellungen entfernt werden.

Die Justiz, die in besonders starkem Maße von Nationalsozialisten durchsetzt gewesen war (1939 hatten rund 80 Prozent aller Richter und 78 Prozent aller Staatsanwälte auf dem späteren Gebiet der SBZ der NSDAP oder ihren Gliederungen angehört), wurde daher besonders rigoros entnazifiziert⁴. Die neu geschaffenen Justizverwaltungsorgane der Länder und Provinzen gingen in den Sommermonaten des Jahres 1945 in dieser Frage noch unterschiedlich vor: Während etwa die Landesverwaltung Mecklenburg keinen unter dem Nationalsozialismus tätigen Richter und Staatsanwalt – unabhängig von seiner Mitgliedschaft in der NSDAP – weiter beschäftigte, wurden in Thüringen lediglich „alte Kämpfer“ und Funktionäre der NSDAP und ihrer Gliederungen entlassen. Der SMAD-Befehl Nr. 49 vom 4. September 1945 zur Reorganisierung des deutschen Gerichtswesens vereinheitlichte die Entnazifizierung in der Justiz, indem er die Entlassung aller ehemaligen NSDAP-Mitglieder und all derjenigen anordnete, die „unmittelbar teilgenommen haben an der Strafpolitik unter dem Hitler-Regime“⁵. Daraufhin erfolgte im Herbst 1945 die radikalste Säuberungswelle, so daß davon ausgegangen werden kann, daß ein sehr hoher Prozentsatz der bis zum

¹ Vgl. dazu u. a. Vollnhals, Entnazifizierung.

² Vgl. u. a. Welsh, Antifaschistisch-demokratische Umwälzung.

³ Krieger, Interregnum, S. 42.

⁴ Vgl. dazu u. a. Meinicke, Entnazifizierung, S. 141–147; Welsh, Revolutionärer Wandel, S. 131–146; Wille, Entnazifizierung, S. 76–82; Lorenz, Deutsche Zentralverwaltung der Justiz, S. 155–163; Otto, Entnazifizierung; Amos, Justizverwaltung, S. 138–149.

⁵ Druck des Befehls in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, S. 142 f.

23. August 1947 insgesamt entlassenen 807 Richter und 108 Staatsanwälte⁶ bis Jahresende 1945 nicht mehr im Amt war. Die strikten Entnazifizierungsvorschriften änderten sich trotz der im Befehl Nr. 201 vom 16. August 1947 angeordneten Lockerungen im Justizwesen nicht: Denn mit Befehl Nr. 204 vom 23. August 1947 wurden die Justizverwaltungen nochmals ausdrücklich angewiesen, „keine ehemaligen Mitglieder der Nazipartei oder ihrer Gliederungen zur Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt zuzulassen“⁷. Im Unterschied zu den Westzonen bestand daher für die Entlassenen keine Möglichkeit zur Rückkehr in ihre Ämter; die Überprüfungen der noch tätigen Richter und Staatsanwälte gingen im Gegenteil noch weiter, wenngleich aufgrund von Kontrollratsdirektive Nr. 24 vom 12. Januar 1946⁸ und von Befehl Nr. 204 insgesamt nur noch 94 Richter und 17 Staatsanwälte aus dem Dienst entfernt wurden⁹. Der durch die Entnazifizierung bedingte hohe Personalmangel ermöglichte einen nahezu umfassenden Elitenaustausch im Justizwesen: Denn an die Stelle des durch seine Tätigkeit im Dritten Reich diskreditierten Justizpersonals konnten nun die in mehrmonatigen Lehrgängen ausgebildeten Volksrichter treten.

Ausbildung, Fortbildung und Einsatz der Volksrichter sind in der Forschung bereits ansatzweise thematisiert worden. Aus der DDR sind – neben zahlreichen, meist zeitgenössischen Aufsätzen und Artikeln – vor allem die Dissertation B. von Helmut Anders¹⁰ sowie die im wesentlichen darauf beruhenden Ausführungen in dem Band „Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1945–1949“¹¹ zu nennen. Beide Werke enthalten ausführliche, zum Teil auf Archivalien beruhende Abschnitte zur Volksrichterausbildung, stellen die Entwicklung indes einseitig als reine Erfolgsgeschichte der SED dar. In der großen Bedeutung, die sie den Volksrichtern als „Kernstück demokratischer Justizentwicklung“¹² beimessen, stimmen sie freilich mit westlichen Darstellungen überein. Unter diesen sind insbesondere die Arbeiten Walter Rosenthals hervorzuheben, der sich darin sehr knapp zur Zielsetzung und äußeren Entwicklung der Volksrichterausbildung äußert, aufgrund mangelnder Aktenkenntnis aber die Vorgänge innerhalb der Lehrgänge bzw. in den für sie zuständigen Einrichtungen des Justizwesens nicht berührt¹³. Unter Nutzung aller im Westen zugänglichen Archivalien und der einschlägigen Literatur aus der DDR zeichnete Helga Welsh in den achtziger Jahren ein im Vergleich dazu sehr viel detaillierteres Bild der Volksrichterausbildung unter besonderer Berücksichtigung von Sachsen und

⁶ Maßnahmen zur Entfernung der nazistischen Elemente aus der Justiz, September 1947, BAP, DP1 VA Nr. 147, Bl. 1: vgl. auch Lorenz, Deutsche Zentralverwaltung der Justiz, S. 158.

⁷ Beide Befehle in: Zentralverordnungsblatt 1947, S. 185 f., 191.

⁸ Druck in: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 5, 31. 3. 1946, S. 98–115.

⁹ Chef der DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 6. 9. 1948, Betr.: Demokratisierung und Denazifizierung der Justizorgane, DP1 VA Nr. 821, Bl. 185; vgl. auch Amos, Justizverwaltung, S. 144.

¹⁰ Anders, Demokratisierung, S. 43–87.

¹¹ Benjamin, Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 91–115.

¹² Ebenda, S. 91.

¹³ Rosenthal, Ausbildung; Rosenthal/Lange/Blomeyer, Justiz, S. 56–61.

Thüringen¹⁴. Eine vollkommen neue Quellsituation ergab sich aus der Öffnung der ehemaligen DDR-Archive im Zuge der deutschen Vereinigung. Julia Pfannkuch konnte daher unter Auswertung umfangreicher Archivbestände eine eingehende Untersuchung insbesondere der Praxis der Volksrichterausbildung in Sachsen vorlegen¹⁵. Wenngleich auch auf die Vorgaben der Sowjetischen Militäradministration und der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt der Darstellung auf den Lehrgängen an der sächsischen Richterschule in Bad Schandau, die detailliert im Hinblick auf Teilnehmer, Dozenten, Lehrinhalte und Prüfungsergebnisse behandelt werden. Auch Heike Amos befaßt sich in ihrer Studie zur Justizverwaltung in der SBZ/DDR in einem Unterkapitel mit der „Institution ‚Volksrichter‘“¹⁶. Schließlich sind noch die jüngst erschienenen Beiträge von Andrea Feth und Andreas Gängel zu erwähnen, die freilich weitgehend auf der bereits publizierten Literatur beruhen und Archivalien nur als Ergänzung heranziehen¹⁷.

Bei der Forschung zur Volksrichterproblematik sind daher durchaus Fortschritte zu verzeichnen, wenngleich eine umfassende Darstellung noch aussteht. Im Rahmen der vorliegenden Dokumentation sollen einige zentrale Komplexe der Gesamthematik anhand von bisher weitgehend unbekanntem Quellen vorgestellt werden. Diese stammen voviegend aus dem Bestand DP1 (Ministerium der Justiz) des Bundesarchivs, Abteilungen Potsdam, und werden durch Materialien aus dem ehemaligen Zentralen Parteiarchiv der SED, das inzwischen in die Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv eingegangen ist, ergänzt. Die Form der Dokumentation ermöglicht gleichsam einen Blick hinter die Kulissen. In einzelnen Fällen können die Diskussionsprozesse zwischen der Rechtsabteilung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD), der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz (DJV), der KPD/SED und den Landesverwaltungen/Landesregierungen veranschaulicht werden, um auf diese Weise die Hintergründe von getroffenen Entscheidungen zu erhellen. Bei einer großen Anzahl der Dokumente handelt es sich um Weisungen der DJV an die Abteilungen Justiz der Landesverwaltungen bzw., ab Herbst 1946, an die Justizministerien der Landesregierungen sowie um Berichte an die DJV. Diese Quellen verdeutlichen nicht nur bestimmte Entwicklungen; die Gegenüberstellung von Rundverfügungen und daraufhin erstellten Berichten zur selben Thematik veranschaulicht darüber hinaus, inwieweit die den Anordnungen zugrunde liegenden Zielsetzungen verwirklicht werden konnten.

¹⁴ Welsh, *Revolutionärer Wandel*, S. 143–165.

¹⁵ Pfannkuch, *Volksrichterausbildung*. Vgl. dazu: Hermann Wentker, *Geschichte der Justiz in der DDR*, in: NPL 39 (1994), S. 449.

¹⁶ Amos, *Justizverwaltung*, S. 151–172. Das Kapitel enthält jedoch einige Mängel, mit denen sich die Einleitung dieser Dokumentation auseinandersetzt.

¹⁷ Feth, *Volksrichter*; Gängel, *Volksrichterausbildung*.

I. Die Anfänge der Volksrichterausbildung 1945/46

Dem hohen Ansehen, das in Deutschland Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte genossen (und noch genießen), entsprach der im Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 erstmals verbindlich für das ganze Deutsche Reich festgelegte Ausbildungsgang für das Personal des höheren Justizdienstes. Die Ausbildung von Juristen außerhalb der Hochschule bedeutete daher einen tiefen Bruch mit deutschen Traditionen. Wenn vor 1945 gelegentlich darüber diskutiert wurde, auch solchen Personen die Ablegung der Assessorprüfung zu ermöglichen, die nicht den vorgeschriebenen Ausbildungsgang absolviert hatten¹⁸, war dies eine große Ausnahme und führte zu keinen Änderungen in der Praxis.

Dem sowjetischen Justizwesen hingegen war der Einsatz von Laien und deren Schulung durch besondere Bildungseinrichtungen sehr wohl bekannt, so daß hier, und nicht in Deutschland, die Ursprünge für die Volksrichterausbildung zu suchen sind. Laut sowjetischem Gerichtsverfassungsgesetz von 1938 besaßen die Volksgerichte als erstinstanzliche Gerichte sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen sehr weitgehende Zuständigkeiten; die hier tätigen, de jure vom Volk gewählten Volksrichter mußten mindestens 23 Jahre alt sein, das aktive Wahlrecht besitzen und durften keine Vorstrafen aufweisen¹⁹. Hatte das GVG der RSFSR von 1924 immerhin noch eine Betätigung der Volksrichter „in der gesellschaftspolitischen Arbeit der gesellschaftlichen, beruflichen oder Parteiorganisationen der Arbeiter und Bauern oder in der praktischen Arbeit der sowjetischen Justizorgane oder der ihnen entsprechenden staatlichen Verwaltungsorgane“ vorgeschrieben²⁰, wies das GVG von 1938 keinerlei derartige Bestimmungen auf. Wenngleich die Grundsätze von 1924 auch nach 1938 weiter Beachtung fanden, wurde bei der Ausarbeitung des GVG von 1938 einer sowjetischen Publikation zufolge der Vorschlag abgelehnt, einen bestimmten Bildungsgrad für die Richter-anwärter zu fordern, „da eine solche Forderung eine Einschränkung der Willensäußerung des Volkes [gewesen] wäre“²¹. Sehr viel plausibler erklärt Reinhart Maurach das Fehlen einer solchen Festlegung mit dem Hinweis auf den „außerordentlichen Richtermangel, der sich gerade um 1938 [...] empfindlich bemerkbar“ gemacht habe²². Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum mehr als die Hälfte der damals in der Sowjetunion tätigen Volksrichter nicht juristisch

¹⁸ Es ist bezeichnend, daß Hilde Benjamin in der von der DJV herausgegebenen Zeitschrift an eine derartige Debatte des preußischen Landtags aus dem Jahre 1921 erinnerte: „Volksrichter“ vor 27 Jahren. Eine zeitgemäße Erinnerung an eine Landtagsdebatte, in: NJ 2 (1948), S. 194 f.

¹⁹ Maurach, Handbuch, S. 298 f. Die Wahl der Volksgerichte durch die Bevölkerung wurde erstmals 1948 und 1949 durchgeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt wählten die örtlichen Sowjets der Bezirke oder die Exekutivkomitees der Bezirkssowjets die hauptamtlichen Volksrichter: siehe Meder, Sowjetrecht, S. 340.

²⁰ Meder, Sowjetrecht, S. 201.

²¹ Poljanski, Justiz, S. 20.

²² Maurach, Handbuch, S. 280.

ausgebildet war²³. Unter der Minderheit der juristisch vorgebildeten befand sich ein verschwindend geringer Anteil mit Hochschulbildung, während die übergroße Mehrheit nur eine kurzfristige Fachschulung genossen hatte²⁴. Bei letzterer Ausbildungsform gewannen die sogenannten „Rechtsschulen“ an Bedeutung, die zwischen 1935 und 1939 einjährige und anschließend zweijährige Lehrgänge durchführten. Mitte 1939 existierten in der RSFSR 27 dieser Rechtsschulen mit insgesamt 2825 Hörern; unterrichtet wurden dort allgemeinbildende, sozialökonomische, zivilrechtliche und strafrechtliche Fächer²⁵. Trotz Bemühungen zur Verbesserung der juristischen Ausbildung erschienen die Mängel dieser Schulen – und der juristischen Ausbildung überhaupt – der sowjetischen Führung nach dem Kriege als so gravierend, daß das ZK der KPdSU am 5. Oktober 1946 einen Beschluß „Über die Erweiterung und Verbesserung der juristischen Ausbildung im Lande“ faßte. Darin wurde eine Fülle von Maßnahmen avisiert, die unter anderem eine Optimierung und Erweiterung der juristischen Hochschulausbildung, die Herausgabe einer Reihe von Lehrbüchern, die Weiterbildung von bereits tätigen Justizangestellten, Fernunterricht und eine Intensivierung der Forschung beinhalteten. Im Hinblick auf die bereits tätigen Volksrichter sah der Beschluß neunmonatige Umschulungslehrgänge vor, während in die Zweijahreslehrgänge nur noch Personen mit einem Mindestalter von 23 Jahren aufzunehmen waren, die über eine abgeschlossene mittlere Schulbildung sowie „über Erfahrungen in der parteilichen, staatlichen und gesellschaftlichen Arbeit“ verfügten²⁶.

Die Vertreter der sowjetischen Besatzungsmacht hatten aufgrund der Praxis in ihrer Heimat daher keine Hemmungen, entweder Antifaschisten ohne juristische Vorbildung als Richter einzusetzen²⁷ oder deren Ausbildungsweg drastisch zu verkürzen und zu vereinfachen. So unterbreitete am 31. Oktober 1945 die Rechtsabteilung der SMAD im Alliierten Kontrollrat den Vorschlag, das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz dahingehend zu ändern, daß Personen mit einer entsprechenden Lebenserfahrung auch ohne Universitätsausbildung zu Richtern und Staatsanwälten ernannt werden sollten. Der in den OMGUS-Akten überlieferte Text der im Kontrollrat nicht weiter diskutierten Empfehlung enthält daneben folgenden Satz, der Ziele und Praxis der Volksrichterausbildung in der SBZ vorwegnimmt: „It would be quite expedient to have established brief law courses where legal training might be afforded to persons without any previous experience in this field and who, from a political standpoint,

²³ Nach den amtlichen Angaben für 1937 besaßen von den 4616 Volksrichtern der RSFSR 47,7 % keine fachliche Vorbildung; in den anderen Sowjetrepubliken variierten diese Zahlen zwischen 58,2 (Ukraine) und 71,1 % (Georgien); siehe Werther, Juristische Kader, S. 106.

²⁴ Unter den Volksrichtern der RSFSR befanden sich Ende 1935 48,5 % ohne fachliche Vorbildung, 4,2 % mit Hochschulbildung und 47,3 % mit kurzfristiger Fachschulung, in: Ebenda.

²⁵ Vgl. Kucherov, Organs, S. 296; Blumenfeld, Juristische Ausbildung, S. 77.

²⁶ Der Beschluß wurde von Boris Meissner in deutscher Sprache veröffentlicht in: Jahrbuch für internationales und ausländisches Recht 1 (1948), S. 172–174; vgl. dazu Kucherov, Organs, S. 278–282.

²⁷ Vgl. Anders, Demokratisierung, S. 8 ff., Benjamin, Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 44 f.

might be able to afford vital assistance in the democratisation of the German judicial system.“²⁸

Derartige Überlegungen wurden nach dem Zusammenbruch im Mai 1945 angesichts der Mitverantwortung der deutschen Justiz für die Untaten des Dritten Reiches und angesichts erster Entnazifizierungsmaßnahmen auch von deutscher Seite angestellt. Der spätere Leiter des sächsischen Richterlehrgangs, Dr. Kurt Ebert (SPD/SED), äußerte bereits im Juni 1945 gegenüber dem Generalstaatsanwalt des Landes Sachsen, John Ulrich Schroeder, „daß wir Schulen einrichten müssen, um neue Richter zu schaffen“²⁹. Im sächsischen „Landesnachrichtendienst“ wurde zudem am 18. September 1945 der Vorschlag unterbreitet, in Anbetracht des Mangels an geeigneten Richtern „die technischen Fertigkeiten in der Führung von Verhandlungen und die leitenden Rechtsgedanken in Ausbildungskursen zu lehren“³⁰. Erich Zeigner, der Oberbürgermeister von Leipzig, setzte zwar nicht auf Sonderlehrgänge, sondern auf die juristische Universitätsausbildung, wollte diese aber für Menschen aus Arbeiterkreisen zugänglich machen³¹. „Die demokratische Erneuerung des Justizapparats und der Justizverwaltung“ über „die beschleunigte Heranziehung geeigneter Kräfte aus den Kreisen des Volkes“ war ebenfalls eine Forderung der KPD-Führung. Ulbricht setzte in seinem Vorschlag vom 5. Oktober gegenüber der Rechtsabteilung der SMAD indes nicht primär auf Lehrgänge (diese sollten lediglich für die Schulung der Schöffen, Geschworenen und der bereits tätigen Richter ohne juristische Ausbildung eingerichtet werden), sondern auf Universitätsstudium und Referendardienst, die auf jeweils zwei Jahre gekürzt werden und befähigten Volksschülern offenstehen sollten³². Der Chef der Rechtsabteilung der SMAD, Professor Jakow Afanasewitsch Karassjow, antwortete am 27. Oktober, daß Ulbricht „die Frage vollkommen richtig gestellt [habe], daß nämlich für die Rechtsprechung Personen aus Volkskreisen herangezogen werden sollen, um das Justizsystem zu demokratisieren“³³. Auf die Form der Ausbildung ging er, im Unterschied zu seinem Memorandum vom 31. Oktober, nicht ein.

²⁸ OMGUS-Akten 2/125–2/8–10 (Mikrofiche im IfZ); vgl. dazu Broszat, *Siegerjustiz*, S. 488 f.

²⁹ So Ebert auf der 3. Tagung des Rechtsausschusses der SED am 3./4. 1. 1948, SAPMO, ZPA, IV 2/1.01/70, Bl. 194.

³⁰ Zit. nach Pfannkuch, *Volksrichterausbildung*, S. 9.

³¹ Sozialdemokratische Partei des Landes Sachsen, *Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Landes-Parteitag*, abgehalten am 7., 8. und 9. Oktober in Dresden (Freital), Freital o. J., S. 60. Unter dem Titel: „Gründliche Neugestaltung des deutschen Rechtes“ wurden angebliche Äußerungen Zeigners auf dieser Veranstaltung unter „vollkommene[r] Zustimmung“ der Redaktion im KPD-Zentralorgan *Deutsche Volkszeitung* am 9. 11. 1945 abgedruckt. Diese stimmen mit denen des stenographischen Berichts nicht überein, wurden aber von Anders, *Demokratisierung*, S. 50, und von Benjamin in ihren Erinnerungen, SAPMO, ZPA, EA 0053, Bl. 15, zitiert und als Beleg für Zeigners Wunsch nach Volksrichterschulen hingestellt.

³² Zur Frage der Justizreform. Vorschlag des Sekretariats des ZK der KPD, 5. 10. 1945, SAPMO, ZPA, NL 182/1118, Bl. 63 f. Das Sekretariat bestätigte in seiner Sitzung am 8. 10. 1945 die „Vorschläge von Ulbricht“: *Dokumente zur Geschichte der kommunistischen Bewegung*, Bd. 1, S. 104.

³³ Karassjow an Ulbricht, 27. 10. 1945 (Übersetzung), SAPMO, ZPA, NL 182/1185, Bl. 4.

Mit dieser Frage hatten sich bis zu diesem Datum auch leitende Mitarbeiter der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz befaßt³⁴. Die DJV war zusammen mit zehn anderen Zentralverwaltungen für das Gebiet der SBZ aufgrund des SMAD-Befehls Nr. 17 vom 27. Juli 1945 begründet worden³⁵. Die unter der Leitung des ehemaligen Reichsministers Eugen Schiffer (LDP) stehende Behörde war einerseits ein Instrument zur Durchsetzung der Justizpolitik der sowjetischen Besatzungsmacht; andererseits hatte sie die Aufgabe, die Rechtsabteilung der SMAD in Justizangelegenheiten zu beraten³⁶. Da bei der Besetzung der leitenden Stellungen in der DJV juristische Kompetenz das entscheidende Kriterium war und kaum kommunistische Juristen zur Verfügung standen, setzte sich der höhere Dienst 1945 – vom ersten Vizepräsidenten Paul Bertz (KPD) abgesehen – fast ausschließlich aus Volljuristen zusammen, von denen wiederum nur Ernst Melsheimer, Hilde Benjamin und Werner Gentz der Kommunistischen Partei angehörten.

Insgesamt kann von einem reformfreundlichen Klima in der DJV ausgegangen werden. Dies hing einerseits mit den Biographien der leitenden Mitarbeiter zusammen, die oftmals im Dritten Reich aufgrund ihrer politischen Auffassungen und ihrer Herkunft Nachteile in Kauf genommen hatten. Andererseits war dies auf Schiffer selbst zurückzuführen, der in der Weimarer Republik vergeblich versucht hatte, eine Reform des Justizwesens durchzusetzen und 1945 die Stunde gekommen sah, „auf neuen Wegen zu neuen Zielen“ vorwärts zu schreiten. Daher ging es ihm um mehr als eine bloße Wiederherstellung des Rechtsstaates: Sein Ziel war die Überwindung der „Entfremdung zwischen Recht und Volk“, die er vor allem durch den Ausbau des Laienelements in der Justiz erreichen wollte. Er trat zwar für eine Umkehrung des Verhältnisses von Juristen und Laien ein; eine völlige Verdrängung der Juristen schien ihm aber angesichts der spezialisierten und technisierten Gesetzgebung unmöglich³⁷.

Die Diskussion um die Heranziehung und Ausbildung von Laien zu Richtern in der DJV wird hier anhand einer Darstellung des ersten Vizepräsidenten, Paul Bertz, und den beigefügten Anlagen dokumentiert. Seinen Ausführungen zufolge war er selber derjenige, der die Diskussion initiierte. Inwieweit dies zutrifft, läßt sich heute zwar nicht mehr überprüfen; die Situation, in der Bertz sich befand, als er am 14. Dezember 1945 den Bericht an das Sekretariat des ZK der KPD abschickte, veranlaßte ihn jedoch möglicherweise dazu, seine Verdienste mehr herauszustreichen, als dies gerechtfertigt war³⁸. Denn am 3. Dezember 1945 hatte Schiffer mit einem Schreiben an Wilhelm Pieck die Abberufung von

³⁴ Zu dieser Debatte sehr knapp Pfannkuch, Volksrichterausbildung, S. 14–17, und Amos, Justizverwaltung, S. 153–155.

³⁵ Der Befehl in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, S. 100–102.

³⁶ Vgl. Welsh, Deutsche Zentralverwaltung für Justiz; Lorenz, Deutsche Zentralverwaltung der Justiz; Amos, Justizverwaltung.

³⁷ Schiffer, Rechtssicherheit, S. 42–46, besonders S. 44f. Für seine Gedanken zu einer Justizreform siehe: Schiffer, Die deutsche Justiz. Zu Schiffer insgesamt Ramm, Schiffer.

³⁸ Bertz an das Sekretariat des ZK der KPD, 14. 12. 1945 (Dok. 1).

Bertz beantragt, da er mit diesem nicht länger zusammenarbeiten könne³⁹. Daraufhin fand am 11. Dezember ein Gespräch zwischen Ulbricht und Bertz statt, in dem allerdings noch keine endgültige Klarheit geschaffen werden konnte⁴⁰. Bertz wollte die Situation, in der über seine Karriere noch nicht entschieden war, offensichtlich dazu nutzen, um gegenüber den Genossen im Sekretariat die Unentbehrlichkeit seiner Person in der DJV zu unterstreichen.

Seiner Darstellung zufolge verlief die DJV-interne Diskussion in vier Phasen: Die ersten Überlegungen wurden im September angestellt; während der zweiten Phase von Mitte bis Ende Oktober fertigte Hilde Benjamin einen ersten Ausbildungsplan an, und Schiffer überreichte – ohne Rücksprache mit der Gesetzgebungsabteilung – einen von Bertz heftig kritisierten Gerichtsverfassungsentwurf der Rechtsabteilung der SMAD; Anfang November wurde eine Reihe von Denkschriften zur Anpassung der Gerichtsgeschäfte an das verfügbare Personal von Schiffer in Auftrag gegeben, die von Hilde Benjamin daraufhin angefertigte Volksrichter-Denkschrift aber nicht nach Karlshorst weitergeleitet; aufgrund scharfer sowjetischer Kritik an einem von Schiffer eingereichten Plan zur Heranbildung von Richternachwuchs legte die Abteilung Ausbildung am 20. November einen Ausbildungsplan vor, zu dem bis zur Abfassung der Darlegungen durch Bertz noch keine Reaktion der Rechtsabteilung der SMAD vorlag⁴¹.

In der am 24. September vom Leiter der Abteilung III, Fritz Corsing (SPD), angeblich auf Veranlassung von Bertz verfaßten Aufzeichnung geht es, ganz im Sinne der Reformbestrebungen Schiffers, darum, „den Kreis der Richter volkstümlicher zu gestalten, ohne zugleich die Qualität des Richterstandes zu senken“. Dazu schlug Corsing vor allem den Rückgriff auf Personal vor, das, wie etwa Steuerberater, Gewerkschaftssekretäre und Justizbeamte des gehobenen Dienstes, bereits in Berührung mit juristischen Angelegenheiten gekommen sei; aber auch aus dem Kreis erfahrener, älterer Arbeiter könne man möglicherweise entsprechende Persönlichkeiten rekrutieren. Die nach einer Eignungsprüfung ausgewählten Kandidaten müßten dann theoretisch und praktisch geschult werden, um sie, gegebenenfalls nach einer Endprüfung, als Richter oder Staatsanwälte einsetzen zu können⁴².

Der Kommentar des Leiters der Abteilung V (Gesetzgebung), Ernst Melsheimer (KPD), zeigt, daß er keineswegs von Anfang an ohne Einschränkung für die Ablösung der alten Juristenschicht durch Volksrichter eintrat⁴³. Er stimmte

³⁹ Schiffer an Pieck, 3. 12. 1945, eigenhändig!, SAPMO, ZPA, NL 182/1118, Bl. 172–175.

⁴⁰ Bertz an das Sekretariat des ZK der KPD, 17. 12. 1945, ebenda, Bl. 191–196. Darin erwähnt er die Aussprache mit Ulbricht und dessen Erklärung, „daß über die Vorgänge in dieser Verwaltung [der DJV] noch gesprochen werden müsse, wenn er von seiner Reise zurück sei“.

⁴¹ Die Entwicklung der Frage des Volksrichters in der Deutschen Zentralen Justizverwaltung (Dok. 2).

⁴² Anlage 1, Abschrift, 24. 9. 1945 (Dok. 3). Amos, Justizverwaltung, S. 153, behauptet zu Unrecht, es habe sich bei diesem und den anderen mit „Anlage“ überschriebenen Schriftstücken um Schreiben an Ulbricht gehandelt.

⁴³ Dies widerlegt die Aussage Hilde Benjamins, daß die „Genossen“ der DJV „von Anfang an“ die

den Ausführungen Corsings zu, gab aber zu verstehen, daß er den bisherigen Ausbildungsweg grundsätzlich beibehalten und daher „Volksrichter“ nur für die durch Personalknappheit gekennzeichnete Übergangszeit einstellen wollte. Zudem sprach er sich dafür aus, diesen die Freiwillige Gerichtsbarkeit und die sog. Bagatellgerichtsbarkeit an Amtsgerichten zu übertragen, während wichtigere Sachen an den Landgerichten von volljuristischen Berufsrichtern verhandelt werden sollten⁴⁴.

Hilde Benjamin, Vortragender Rat in der Abteilung II (Personal), unterschied in ihrer Stellungnahme den juristisch völlig unausgebildeten, lebenserfahrenen, aufgrund seiner Berufs- und Menschenkenntnis tätigen Richter – und nur diesen wollte sie als „Volksrichter“ bezeichnen – von dem „beschleunigt und auf neuem Wege ausgebildete[n] Richter“. Notwendig, so Benjamin, seien beide Richtertypen; geklärt werden müßten noch Details im Hinblick auf die Existenzsicherung der angehenden Richter während ihrer Ausbildung⁴⁵. Benjamin vertrat damit keineswegs die Auffassung, Corsing habe seine Aufgabe, ein Konzept zur Volksrichterausbildung auszuarbeiten, verfehlt⁴⁶, da dieser den Begriff „Volksrichter“ gar nicht benutzt hatte. Ihre begriffliche Klarstellung bezog sich vielmehr auf den Kommentar Melsheimers, der als Volksrichter auch jene bezeichnet hatte, die eine juristische Kurzausbildung erhalten sollten. Auffällig an ihrer Stellungnahme ist indes, daß sie die Richter im Soforteinsatz – denn um nichts anderes handelt es sich bei den von ihr so genannten „Volksrichtern“ – beibehalten und neue Richter nicht auf traditionelle Weise, sondern „auf neuem Wege“ ausbilden wollte.

Schiffer beendete die erste Diskussionsphase, indem er entschied, zunächst nichts weiter zu unternehmen und „zu gegebener Zeit“ auf die Angelegenheit zurückzukommen. Die zweite Phase war von zwei parallel ablaufenden Vorgängen geprägt: Zum einen fertigte Hilde Benjamin Mitte Oktober eine „private Arbeit“ zur Volksrichterausbildung⁴⁷ an, und zum anderen ließ Schiffer ohne Beteiligung der Gesetzgebungsabteilung eine „1. Verordnung betr. Gerichtsverfassung“ ausarbeiten, die am 29./30. Oktober in Karlshorst eingereicht wurde. Darin kommen Schiffers bereits 1928 niedergelegte Vorstellungen zur Verstärkung des Laienelements unter den Richtern deutlich zum Ausdruck. Denn neben dem Volljuristen wollte er auch denjenigen zum Amt des Berufsrichters zulassen, der „den Vollbesitz von Rechtskenntnissen durch den Besitz anderer Eigenschaften ersetzt, die ihn zum Richter besonders geeignet machen“. Schiffer dach-

Volksrichterausbildung nicht als Notlösung, sondern als „wichtige Maßnahme zur Zerschlagung der reaktionären deutschen Richterkaste“ betrachtet hätten: Benjamin, Volksrichter, S. 729.

⁴⁴ Anlage 2, gez. Melsheimer, o.D. (Dok. 4).

⁴⁵ Anlage 3, Zur Frage der Volksrichter, gez. Benjamin, o.D. (Dok. 5).

⁴⁶ So Pfannkuch, Volksrichterausbildung, S. 15.

⁴⁷ Dabei handelt es sich um eine nicht überschriebene, undatierte, mit einem Vermerk in Benjamins Handschrift („Ausbildungsplan private Arbeit“) versehene Ausarbeitung, BAP, DP1 VA Nr. 6645, Bl. 32–42. Am 5. 11. 1945 übersandte Bertz eine Abschrift an Ulbricht, SAPMO, ZPA, NL 182/1185, Bl. 6, 29–37.

te dabei offensichtlich an bürgerliche Honoratioren, die – wie etwa Bürgermeister – bereits öffentliche Ämter bekleideten. Zum Amtsrichter sollten diejenigen zugelassen werden, die sich im Justizdienst praktisch bewährt und ein Mindestmaß an Rechtskenntnissen nachweisen konnten: Er hatte dabei vor allem die Rechtspfleger im Auge. Volksrichter – wie Schiffer sie verstand – waren ausschließlich für die freigewählte Ehren- und Schiedsgerichtsbarkeit vorgesehen⁴⁸. Bertz, der zweite Vizepräsident Karl Kleikamp und Melsheimer protestierten gegen das eigenmächtige Vorgehen Schiffers bei Ausarbeitung und Weiterleitung dieses Entwurfs, dem somit kein Erfolg beschieden war⁴⁹.

Die dritte Diskussionsphase wurde von Schiffer eingeleitet, der nach dem Scheitern seiner Strategie, die Frage unter Umgehung der Gesetzgebungsabteilung zu lösen, am 3. November Melsheimer beauftragte, Ausarbeitungen über Möglichkeiten zur Einsparung von Richterkräften und zur Volksrichterfrage vorzulegen⁵⁰. Während Melsheimer bei seiner Erörterung der möglichen Maßnahmen zur Entlastung der Gerichte zu dem Ergebnis kam, daß dadurch kaum Richter frei würden⁵¹, wurde auf seine Anregung hin die Denkschrift zur Volksrichterausbildung Hilde Benjamin übertragen, die diesen Auftrag bis zum 6. November erledigte.

Sie konnte dabei auf ihre Arbeit vom Oktober zurückgreifen, die sie in mehrfacher Hinsicht erweiterte und präzierte. Im Vergleich zu ihrem ersten Kommentar „Zur Frage der Volksrichter“ ging sie in ihrem Memorandum von einer neuen Definition aus, indem sie nun jeden als Volksrichter bezeichnete, „der, ohne den Voraussetzungen des § 2 GVG zu entsprechen, das Amt eines Richters oder Staatsanwalts in vollem Umfange ausübt“. Somit konnte sie sowohl die Richter im Soforteinsatz als auch die in Lehrgängen ausgebildeten Richter unter diesem Begriff zusammenfassen. Ihren Ausgangspunkt bildete der durch die Entnazifizierung der Justiz hervorgerufene Richtermangel und die mangelnde Eignung der vielfach überalterten, noch im Amt befindlichen Richter, die „ideolo-

⁴⁸ Nach dem Auszug der „1. Verordnung betr. Gerichtsverfassung“ in der Aufzeichnung von Bertz (Dok. 2). Parallel zur Ausarbeitung dieser Verordnung wies Schiffer am 20.10. 1945 den Leiter der Abteilung VI (Ausbildungswesen), Erich Wende, an, einen Entwurf einer „Regelung der Zulassung von Laien zum Richteramt“ anzufertigen, die vor allem auf die Typen „Oberbürgermeister“ und „Rechtspfleger“ zugeschnitten sein sollte. Der Zusammenhang mit der zitierten Gerichtsverfassungsverordnung geht auch aus einer Randbemerkung Schiffers auf Wendes Vermerk vom 22.10. 1945 hervor. Wende legte am 22.10. einen ersten Entwurf vor, der aufgrund einer Besprechung am 2.11. einen Tag darauf in leicht geänderter Fassung erneut Schiffer zugeleitet wurde: BAP, DP1 SE Nr. 3478.

⁴⁹ In der DJV wurde er mehrheitlich abgelehnt. Hilde Benjamin verfügte indes über Informationen, denen zufolge der Plan im Frühjahr 1946 „von Karlshorst nach Moskau gegeben“ worden sei, die Meinungsbildung auf sowjetischer Seite also noch nicht abgeschlossen war (Dok. 14).

⁵⁰ Vermerk Melsheimers, 9.11. 1945, BAP, DP1 VA Nr. 2, Bl. 98. Schiffer hatte ebenfalls eine Denkschrift „über die Besetzung und Zuständigkeit der Gerichte und über den Instanzenzug nach dem Gesetz Nr. 4 des Kontrollrats vom 30.10. 1945“ angefordert. Am 9.11. hatte er alle Denkschriften erhalten.

⁵¹ Denkschrift über Möglichkeiten einer Einsparung von Richterkräften, BAP, DP1 VA Nr. 2, Bl. 99–101.

gisch zu einem Teil nicht das Richtertum dar[stellen], das der neue Staat braucht“. Mit den heranzuziehenden Volksrichtern sollten beide Mängel behoben werden. Im folgenden behandelte sie Mindest- und Höchstalter der Kandidaten (30–50 Jahre), Modalitäten der Zulassung zu den Richterkursen (durch besondere Prüfungskommissionen) sowie Einsatz und Ausbildung der Volksrichter. Dabei verfolgte sie das Konzept, einen Teil der Volksrichter sofort einzusetzen und diese parallel zu ihrer Tätigkeit auszubilden, während die anderen erst nach ihrer Ausbildung zum Einsatz kommen sollten. Zwar ging sie grundsätzlich davon aus, daß die zweite Form des Volksrichters nur so lange notwendig sei, bis der Nachwuchs aus den Universitäten wieder zur Verfügung stünde; einschränkend fügte sie aber hinzu: „Ob dann die Voraussetzungen für die Sonderausbildung des V[olks]R[ichters] fortfallen, wird davon abhängen, inwieweit dann dieser Nachwuchs die Gewähr dafür bietet, daß er die Eigenschaften des Berufsrichters mit denen des V[olks]R[ichters] vereint.“ Volksrichter waren für Benjamin daher durchaus als permanente Einrichtung denkbar. Die Ausbildung, die an der jeweiligen Landesuniversität in Verbindung mit dem dortigen Land- oder Oberlandesgericht stattfinden sollte, mußte Benjamin zufolge die Vermittlung von Kenntnissen im materiellen und Verfahrensrecht, die Unterrichtung über die aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie eine „rechtspolitische Schulung“ enthalten, „die sie [die Lehrgangsteilnehmer] die gegenwärtige Form des Rechts erkennen läßt als Ausdruck der gegebenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse“. Es ging ihr folglich auch darum, die Volksrichterausbildung zur Vermittlung eines eindeutig marxistischen Rechtsbegriffs zu nutzen⁵².

Erich Wende, Leiter der Abteilung Ausbildung, nahm zur Denkschrift Benjamins kritisch Stellung⁵³. Ihm kam es einerseits darauf an, die Volljuristen nicht gegenüber den Volksrichtern zu benachteiligen, so daß er dafür plädierte, eine andere Bezeichnung für die neuen Richter zu wählen, da „der sogenannte gelehrte Richter [. . .] schließlich auch im Namen des Volkes Recht spricht“. Andererseits wollte er die Professionalität der Volksrichterausbildung vor allem durch die Beteiligung der staatlichen Justizprüfungsämter bei der Abnahme der Abschlußprüfung sicherstellen. Der Kommentar Wendes, der noch weitere Kritikpunkte enthielt, wurde zusammen mit der Denkschrift Benjamins Schiffer vorgelegt, der die Ausführungen zur Volksrichterfrage indes nicht nach Karlshorst weiterleitete⁵⁴.

Schiffer war zu diesem Zeitpunkt offensichtlich noch bestrebt, seine eigenen Vorstellungen zu verwirklichen, die vor allem auf die Rekrutierung und Weiterbildung bereits juristisch geschulten Personals hinausliefen. Damit konnte er

⁵² Anlage 4, Zur Frage des Volksrichters, o.D. (Dok. 6).

⁵³ Anlage 5, Wende an Melsheimer, 12.11. 1945, Abschrift (Dok. 7). Wende hatte auch die Denkschrift Benjamins mit kritischen Marginalien versehen: siehe die Anmerkungen zu Dok. 6.

⁵⁴ Siehe Dok. 2.

sich gegenüber der SMAD-Rechtsabteilung aber nicht durchsetzen. Denn Karassjow forderte am 14. November Schiffer auf, „schnellstens einen Entwurf für die Schaffung juristischer Schulen auszuarbeiten“, die innerhalb von sechs Monaten den von den demokratischen Parteien überprüften Antifaschisten „eine elementare juristische Ausbildung vermitteln“ sollten. Ein von Schiffer übersandter Entwurf zu dieser Thematik, der die Umschulung von Personen mit juristischen Kenntnissen behandle, entspreche dieser Aufgabe „in keiner Weise“. Die Rechtsabteilung habe „eine andere Frage gestellt – die Frage der Ausbildung von Personen, die keine juristische Bildung besitzen, aber überprüfte Demokraten im antifaschistischen Kampfe sind, durch juristische Schulen“. „Wenn Sie den Entwurf über die Organisation der juristischen Schulen nicht ausarbeiten können“, fuhr Karassjow fort, „so teilen Sie uns das mit.“⁵⁵

Die massive sowjetische Kritik beendete die dilatorische Behandlung der Volksrichterfrage durch den Präsidenten der DJV. Die vierte Diskussionsphase begann mit einer Verlesung des Briefes aus Karlshorst am 19. November in Anwesenheit des DJV-Präsidenten, der Abteilungsleiter und Hilde Benjamins. Mit der Ausarbeitung des Ausbildungsplanes beauftragte Schiffer indes den Leiter der zuständigen Abteilung, Wende, der einen Tag später einen entsprechenden Entwurf vorlegte⁵⁶. Am Nachmittag des 20. November fand eine Beratung über dieses Papier statt, deren Ergebnisse von Wende bei der Ausarbeitung der Endfassung des Ausbildungsplans berücksichtigt wurden. Diesen übersandte die DJV als „Ordnung betreffend die Einrichtung von juristischen Fachschulen“⁵⁷ anschließend nach Karlshorst⁵⁸.

Da die SMAD-Rechtsabteilung nur die Lehrgangsdauer und die Auswahl der Kandidaten vorgeschrieben hatte, behielt die DJV noch einen relativ großen Spielraum im Hinblick auf die Ausgestaltung der Kurse. Aufgenommen in den Plan wurden u. a. Benjamins Vorstellungen über Mindestalter (30 Jahre) und Anzahl der jeweiligen Lehrgangsteilnehmer (40) sowie die Ausbildungsorte (Landesuniversität oder Oberlandesgericht). Ihre Überlegungen zur Weiterbildung von bereits tätigen Richtern im Soforteinsatz kamen in der Ausbildungsordnung indes nicht zum Tragen⁵⁹. Auf Wende sind vor allem drei Festlegungen zurück-

⁵⁵ Chef der SMAD-Rechtsabteilung an den Chef der DJV, 14.11. 1945, geheim! Übersetzung, BAP, DP1 VA Nr. 2, Bl. 102–104, hier 103. Das Schreiben ist teilweise zitiert in: Pfannkuch, Volksrichter-ausbildung, S. 16. Weder die Anfrage der SMAD-Rechtsabteilung noch der erwähnte Entwurf Schiffers konnten in den einschlägigen Beständen gefunden werden.

⁵⁶ Dieser Entwurf trägt keinen Titel und wurde Schiffer von Wende am 20.11. „als erste Unterlage für die heute nachmittag angesetzte Besprechung“ vorgelegt, BAP, DP1 SE Nr. 3478.

⁵⁷ Als Dok. 8 abgedruckt.

⁵⁸ Zu diesen Vorgängen in der DJV siehe Dok. 2.

⁵⁹ Die Ausbildungsordnung stellte es diesen Personen frei, sich zur Teilnahme an einem Lehrgang beurlauben zu lassen oder sich neben ihrer Tätigkeit selbst fortzubilden. In der ersten Fassung hatte Wende noch festgelegt, daß diese bis zum 31. 12. 1946 „durch Ablegung der für die Lehrgänge vorgeschriebenen Abschlußprüfung ihre dauernde Eignung für ihr Amt nachweisen“ mußten, während in der Endfassung besondere Anweisungen für eine derartige Prüfung lediglich „in Aussicht genommen“ wurden.

zuführen, die in dem Entwurf Benjamins keine bzw. nur eine untergeordnete Rolle gespielt hatten: die Teilung der Lehrgänge ab dem dritten Ausbildungsmonat in einen zivilrechtlichen und einen strafrechtlichen Zweig, die Möglichkeit, Lehrgangsteilnehmer wegen mangelnder Begabung oder mangelnder Leistungen auszuschließen, und die Bestimmungen über die Abschlußprüfung. Alle drei Maßnahmen können als Versuch gewertet werden, trotz einer nicht-akademischen, stark verkürzten Juristenausbildung einen möglichst hohen Standard zu bewahren, auch wenn Gründlichkeit in einem Fachgebiet durch Spezialisierung erkaufte wurde⁶⁰. Für die Abschlußprüfung waren zwei Klausuren und eine sich an einen Aktenvortrag anschließende mündliche Prüfung vorgesehen. Der Prüfungsausschuß sollte aus einem Vertreter des Chefs der DJV, einem Vertreter der jeweiligen Landesjustizverwaltung, dem Lehrgangsleiter und einem weiteren Mitglied des Lehrkörpers bestehen: mithin aus vier Juristen, und nicht, wie Benjamin noch vorgeschlagen hatte, aus zwei Repräsentanten des öffentlichen Lebens, einem Gewerkschafter und jeweils einem Vertreter der DJV und der Landesjustizverwaltung.

Mit diesem Entwurf, der die sowjetischen Vorgaben zwar berücksichtigt, in seiner Ausgestaltung aber trotz Rückgriffe auf die Ausführungen Benjamins die Handschrift des nicht-kommunistischen Abteilungsleiters Wende deutlich erkennen ließ, wurde die Diskussion in der DJV vorläufig beendet. Während auf zentraler Ebene die SMAD-Rechtsabteilung bis Mitte Dezember noch keine verbindlichen Entscheidungen in der Volksrichterfrage getroffen hatte, war die Sowjetische Militärverwaltung in Sachsen bereits einen Schritt weiter. Aus der Presse erfuhren die Mitarbeiter der DJV Mitte November, daß in Sachsen auf Anregung der dortigen Militärverwaltung ein Lehrgang zur Heranziehung von Richtern aus Laienkreisen eingerichtet werden sollte⁶¹. Auf ihre Nachfragen erhielt die DJV am 10. Dezember ein Schreiben der Justizabteilung der sächsischen Landesverwaltung⁶², das sie über die Hintergründe der Pressemeldungen informierte. Demzufolge hatte am 29. Oktober der erste Vizepräsident des Landes Sachsen, Kurt Fischer (KPD), der Justizabteilung die „Anregung“ von Generalmajor Dubrowski, dem Chef der Sowjetischen Militäradministration in Sachsen (SMAS), übermittelt, sieben- bis achtmonatige Kurse zur Ausbildung von 120 bis 150 Personen zu Richtern und Staatsanwälten einzurichten. Die Teilnehmer sollten ge-

⁶⁰ Laut Bertz (Dok. 2) versuchten Melsheimer und Benjamin erfolglos bei der Beratung am 20. 11. 1945 eine Nachschulung für die Straf- und Zivilrichter auf dem jeweils anderen Gebiet zu erreichen. Bei der Zweiteilung der Lehrgänge handelte es sich also nicht, wie Amos, Justizverwaltung, S. 163, schreibt, um eine Vorgabe der SMAD.

⁶¹ Siehe den Vermerk Winkelmanns vom 13. 11. 1945, der aufgrund einer Notiz in der *Täglichen Rundschau* vom 2. 11. 1945 ein entsprechendes Schreiben an die Justizabteilung der sächsischen Landesverwaltung konzipierte. Wende wandte sich aufgrund des Artikels: „Richter aus Laienkreisen. Ausbildung in einem Lehrgang“, in: *Der Morgen* vom 16. 11. 1945 in derselben Angelegenheit am 16. 11. 1945 an die sächsische Justizabteilung. Die Zeitungsausschnitte, Vermerke und Briefe in: BAP, DP1 SE Nr. 3478.

⁶² Landesverwaltung Sachsen, Abt. Justiz, an den Chef der DJV, 24. 11. 1945, gez. Dr. Uhle (Dok. 9).

meinsam mit den zugelassenen Parteien ausgewählt werden und ausschließlich aus überzeugten Antifaschisten bestehen. Daraufhin wandte sich die Justizabteilung an die vier Parteien und bat um die Benennung von jeweils etwa 30 geeigneten Kandidaten; die Einberufung zum Lehrgang sollte indes erst nach der persönlichen Vorstellung der Bewerber vor der Justizabteilung erfolgen. Zudem stellte diese einen Lehrplan auf, der festlegte, den Stoff in 16 Arbeitsgemeinschaften und Einzelvorträgen zu behandeln. Während die Arbeitsgemeinschaften die juristischen Grundbegriffe, Grundkenntnisse aus den einzelnen Rechtsgebieten und Einblicke in die praktische Arbeit des Amtsrichters und des Rechtspflegers vermitteln sollten, dienten die Vorträge „vor allem dem Zweck, politische Fragestellungen, die mit dem Aufbau einer demokratischen Rechtspflege in Verbindung stehen, zu behandeln“. Als Ort für die Abhaltung des Lehrgangs war Bad Schandau vorgesehen, das mit seinem Kurhaus die Möglichkeiten zur Unterbringung der zahlreichen Teilnehmer bot⁶³.

In der DJV wurde der sächsische Lehrplan mit der dort erarbeiteten „Ordnung betreffend die Einrichtung von juristischen Fachschulen“ verglichen. Kleikamp stellte als einzige Gemeinsamkeit fest, daß auch in Sachsen ein allgemeinbildender, einführender Abschnitt in Aussicht genommen sei. Er bemängelte indes die Fülle des Stoffes, was zu einer Überlastung der Hörer führen könne. Als „interessant“ hob er lediglich hervor, daß der Lehrplan auf acht Monate konzipiert sei⁶⁴. Wende unterzog das sächsische Vorhaben einer vernichtenden Kritik. So bezweifelte er, ob eine Verwaltungsstelle „überhaupt 120 Teilnehmer mit größerer Garantie für das Gelingen aussuchen kann“, und bemängelte unter anderem die große Zahl der Lehrer, die unklare Gliederung des Stoffes und das Fehlen einer Prüfungsregelung. Zusammenfassend stellte er fest: „Alles in Allem [sic] glaube ich also, daß, abgesehen von der längeren Dauer des Sächsischen Lehrganges, der für ihn aufgestellte Plan keine besonderen Vorzüge gegenüber dem unsrigen bringt.“⁶⁵ Wenngleich sich die leitenden Mitarbeiter der DJV bestätigt sehen konnten, zeigte die Initiative der SMAS, daß auf sowjetischer Seite durchaus noch Differenzen im Hinblick auf die Durchführung der Volksrichterlehrgänge existierten. Zwar waren für die DJV die Anweisungen der Rechtsabteilung der SMAD maßgebend; aber Schiffer war auch angewiesen worden, mit den Selbstverwaltungsorganen der Provinzen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und die „Methode des Diktats“ zu vermeiden⁶⁶. Was aber war zu tun, wenn eine Landesverwaltung aufgrund einer sowjetischen Anwei-

⁶³ Die Angaben zum Lehrplan in: Landesverwaltung Sachsen, Abt. Justiz, an den Chef der SMAS, General Dubrowski, 6.11. 1945, BAP, DP1 SE Nr.3478. Eine Abschrift dieses Schreibens wurde dem Brief an die DJV vom 24. 11. 1945 beigelegt.

⁶⁴ Kleikamp an Wende, 12. 12. 1945, BAP, DP1 SE Nr.3478.

⁶⁵ Wende an Kleikamp, 15. 12. 1945, ebenda.

⁶⁶ Chef der SMAD-Rechtsabteilung an den Chef der DJV, 14.11. 1945, geheim! Übersetzung, BAP, DP1 VA Nr.2, Bl. 102–104, hier Bl. 102. Dieser Abschnitt auch zit. in Lorenz, Deutsche Zentralverwaltung der Justiz, S. 143.

sung Pläne entwickelte, die den Vorgaben der SMAD-Rechtsabteilung widersprachen?

Das unkoordinierte sowjetische Vorgehen auf zentraler und regionaler Ebene verdeutlicht, daß die Militärverwaltung zwar grundsätzlich auf „Richter aus dem Volk“ zur Behebung des Richtermangels zurückgreifen wollte, zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht über ein durchdachtes Konzept zu ihrer Ausbildung verfügte⁶⁷. Diese Phase der Unklarheit über die sowjetischen Absichten wurde am 17. Dezember mit der von Karassjow übermittelten Anordnung des Chefs der SMAD beendet, in allen Ländern „juristische Kurse“ einzurichten⁶⁸. Einleitend wird darin auf entsprechende Anfragen „von einzelnen Organen der örtlichen Selbstverwaltung“ hingewiesen, auf die „der oberste Chef der SMA in Deutschland“ mit der nun folgenden Anweisung reagiere. Wenngleich einzelne Landesverwaltungen bereits in dieser Frage tätig geworden waren⁶⁹, dienten diese Bemerkungen – unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt – eher der Legitimation einer Maßnahme, die den Traditionen der deutschen juristischen Ausbildung widersprach. Vorgegeben wurden die Lehrgangsstärken (30–40 Teilnehmer), die Lehrgangsdauer (6 Monate), die Anforderungen an die Teilnehmer („aktive Antifaschisten“, mindestens Volksschulbildung, Mindestalter 25 Jahre) und der allgemeine Lehrgangsbeginn (1. Februar 1946). Die Anweisung legte zudem die Kompetenzen von Ländern und DJV fest: Während die Länder für die Auswahl der Teilnehmer, die Finanzierung der Lehrgänge und die Ernennung der Lehrgangsführer verantwortlich waren, wurde der DJV „die methodische Leitung dieser Kurse sowie die Aufstellung der Programme und Lehrpläne übertragen“.

Bei der Umsetzung dieser Anweisung in eine Rundverfügung an die Landes- und Provinzialverwaltungen legte Schiffer den Passus über die Teilnehmerzahl restriktiv aus: Er signalisierte, daß er sich auch mit 30 Teilnehmern zufrieden geben würde, und begründete dies mit der neuartigen Unterrichtssituation und mit dem „gegenwärtige[n] besondere[n] Bedarf an Richtern und Staatsanwälten“. Da gerade der Bedarf eine Orientierung an der höheren Zahl nahegelegt hätte, ist zu vermuten, daß Schiffer vor dem Hintergrund seiner Kenntnisse der sowjetischen Überlegungen⁷⁰ beabsichtigte, die Zahl der Volksrichter relativ gering zu halten.

⁶⁷ Im Gegensatz zu Amos, Justizverwaltung, S. 155, die behauptet, daß „die Entscheidung über den Plan einer Ausbildung von juristisch nicht geschulten Personen zu ‚Volksrichtern‘ in den letzten Tagen des Oktober 1945 in der SMAD-Rechtsabteilung entschieden wurde [sic]“.

⁶⁸ Rechtsabteilung der SMAD an den Chef der DJV, gez. Karassjow, 17. 12. 1945 (Dok. 10). Die Anordnung richtete sich nicht, wie Amos, Justizverwaltung, S. 155, schreibt, an die Länder und Provinzen der SBZ.

⁶⁹ Bertz nennt in seinen Darlegungen zur Entwicklung der Volksrichterfrage (Dok. 2) das Land Sachsen, die Provinz Sachsen und Mecklenburg. Freilich war das Land Sachsen nicht von sich aus „vorgestoßen“, sondern von der SMAS zu diesem Schritt veranlaßt worden; inwiefern die Verwaltung der Provinz Sachsen aus eigenem Antrieb gehandelt hatte, ist unklar (siehe dazu die Notiz „Richter aus dem Volk – für Provinz Sachsen“, in: *Deutsche Volkszeitung*, 12. 12. 1945); in Mecklenburg hatte sich die Personalreferentin bei einer Rücksprache mit Hilde Benjamin (!) an der Frage interessiert gezeigt.

⁷⁰ Siehe den nächsten Absatz.

In den weiteren Absätzen der Rundverfügung griff er auf die bereits in Karlsruh eingereichte „Ordnung betreffend die Einrichtung von juristischen Fachschulen“ zurück, deren Formulierungen er teils wörtlich übernahm⁷¹. Auf die Aufforderung vom 17. Dezember, bis zum 1. Januar 1946 die „Programme und Lehrpläne“ für die Lehrgänge vorzulegen, antwortete Schiffer der Rechtsabteilung am 28. Dezember, daß in der „Ordnung betreffend die Einrichtung von juristischen Fachschulen“ bereits entsprechende Ausführungen enthalten seien; für die endgültige Aufstellung der Lehrpläne wollte er die Lehrgangsleiter in der ersten Januarhälfte zu einer Besprechung in die DJV einberufen⁷². Die von der Rechtsabteilung genehmigte Beratung⁷³ fand am 12. Januar 1946 statt und ergab, nachdem die Bedenken der sächsischen Vertreter gegen die Gliederung des Lehrgangs beseitigt waren, keine Änderungen des Lehrplanentwurfs der DJV⁷⁴.

Da die Rechtsabteilung der SMAD sehr großen Wert auf die Einrichtung der Volksrichterkurse gelegt hatte, waren Wende und Kleikamp überrascht, als Major Nikolajew ihnen am 12. Januar 1946 zwar einerseits mitteilte, „daß der Unterricht [in den Lehrgängen] im richtigen antifaschistischen und demokratischen (dialektischen) Geist durchgeführt“ werden müsse, andererseits aber betonte, daß die Kurse „nur als temporäre zeitbedingte Maßnahme zur Deckung des augenblicklichen tatsächlichen Bedarfs an Richtern gedacht seien“⁷⁵. Kleikamp riet deshalb zur Vorsicht, vor allem bei Äußerungen gegenüber anderen deutschen Stellen: Zum einen handle es sich „nur um eine mündliche Mitteilung“ Nikolajews, die zudem im Zusammenhang mit der für den sächsischen Lehrgang in Aussicht genommenen großen Teilnehmerzahl gemacht worden sei; zum anderen sei die schriftliche Anweisung, „daß es sich bei diesen Kursen um eine beständige Einrichtung handeln soll“, nicht aufgehoben⁷⁶. Schiffer stimmte der von Kleikamp angemahnten Zurückhaltung zu, bemerkte aber „zur Sache selbst, daß gleich zu Beginn der Verhandlungen über diesen Gegenstand

⁷¹ Chef der DJV an die Landes- und Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, 28. 12. 1945, BAP, DP1 SE Nr. 3561.

⁷² Chef der DJV an die Rechtsabteilung der SMAD, 28. 12. 1945, BAP, DP1 SE Nr. 3478.

⁷³ Aktenvermerk über eine Besprechung mit Major Nikolajew und Dolmetscher Türksch, 8. 1. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 7313.

⁷⁴ An der Besprechung nahmen Oberlandesgerichtspräsident Wilhelm Weiland und Ebert aus Dresden, Ministerialdirektor Walter Hoeniger und Landgerichtsrat Horst Schulze aus Potsdam, Bezirksgerichtspräsident Willy Lange aus Magdeburg, Oberlandesgerichtsrat Max Zwanziger aus Gera sowie der Vortragende Rat Fritz Paech und Wende von der DJV teil, siehe Anwesenheitsliste BAP, DP1 SE Nr. 3478. Zur Besprechung siehe den Vermerk Wendes vom 15. 1. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 7320.

⁷⁵ Vermerk über eine Besprechung von Nikolajew mit Kleikamp am 12. 1. 1946, 14. 1. 1946, gez. v. St[ackelberg], BAP, DP1 SE Nr. 3561 (daraus auch die Zitate); Vermerk Wendes, 15. 1. 1946, BAP, DP1 SE Nr. 3478.

⁷⁶ Kleikamp an Wende, 21. 1. 1945 [sic, gemeint ist 1946] (Dok. 11). Nur die Abteilung Justiz der sächsischen Landesverwaltung wurde von der Äußerung Nikolajews unterrichtet und angewiesen, den Lehrgang in Bad Schandau nicht, wie vorgesehen, mit 70–80, sondern mit 30–40 Teilnehmern zu eröffnen: Kleikamp an Wende, 14. 2. 1946, Wende an Kleikamp 15. 2. 1946, BAP, DP1 SE Nr. 3478.

G. Mainalow [?] nachdrücklich erklärte, die akademische Ausbildung müsse die Regel bilden und Ausnahmen seien nur in ganz engem Rahmen ‚in einer Anmerkung‘ vorgesehen⁷⁷. Die Mitteilung Nikolajews trug sicherlich zur Beruhigung der in der DJV tätigen „Volljuristen“ bei, die trotz allen Reformeifers noch schwerwiegende Bedenken gegen die neue Form der Richterausbildung hegten. Die Rechtsabteilung der SMAD, so kann aus dieser und einer ähnlichen Mitteilung vom Juli 1946⁷⁸ geschlossen werden, wollte zwar den Richtermangel mit Hilfe von Volksrichtern beheben, war sich aber – möglicherweise aufgrund der damaligen Reformüberlegungen hinsichtlich der sowjetischen Juristenausbildung – unsicher, welche Bedeutung dieser Art der Ausbildung für die Heranziehung des juristischen Nachwuchses insgesamt zukommen sollte.

Auch in der Frage der Zweiteilung der Kurse in angehende Zivilrichter und angehende Strafrichter war die SMAD-Rechtsabteilung im Frühjahr 1946 noch unentschieden. In einer Besprechung in Karlshorst am 18. März, in der Schiffer über die Einwände von Vertretern der brandenburgischen Provinzialverwaltung gegen die Zweiteilung der Lehrgänge berichtete, schloß sich Karassjow der Meinung des DJV-Präsidenten an, daß die Teilung beizubehalten sei, da sechs bis acht Monate nicht ausreichen, „um die Kurssteilnehmer auf allen Gebieten genügend auszubilden“⁷⁹. Noch bevor die entsprechende Anweisung Schiffers in Potsdam eingetroffen war⁸⁰, sandte der Präsident der brandenburgischen Provinzialverwaltung, Carl Steinhoff (SPD), ein ausführliches Schreiben an die DJV mit der Aufforderung, „die Frage der Teilung des Lehrganges nochmals mit der Rechtsabteilung der SMA in Karlshorst zu erörtern“. Er begründete sein Plädoyer für die Aufhebung der Teilung damit, daß die Justizverwaltung universell einsetzbare Richter benötige, daß Zivilrecht und Strafrecht in der Praxis nicht voneinander zu trennen seien, daß die Teilnehmer sich nicht nach zwei Monaten für einen Rechtszweig entscheiden könnten und daß die Volksrichter im Volk dieselbe Autorität genießen müßten wie die Volljuristen. Das Argument der DJV, daß Spezialisierung zumindest in einem Fach auch gründlichere Kenntnisse mit sich bringe, ließ er nicht gelten, da das Niveau der Volljuristen ohnehin nicht erreicht werde; außerdem sei auch eine Fortbildung eher möglich, wenn auf bereits bekanntem Stoff aufgebaut werden könne⁸¹. Die DJV übersandte die-

⁷⁷ Handschriftlicher Vermerk Schiffers, 23.1. 1946, zu: Kleikamp an Wende, 21.1. 1946 (Dok. 11); zur Identität G. Mainalows können keine Angaben gemacht werden.

⁷⁸ Vermerk Wendes über eine Unterredung mit Oberstleutnant Lyssjak von der Rechtsabteilung der SMAD am 4.7. 1945, 5.7. 1945, BAP, DP1 SE Nr. 3561: „Herr Lyssiak [sic] fragte hierauf, ob es meine Absicht sei, die Ausbildung von Volksrichtern jetzt in den Vordergrund zu stellen. Als ich das unter Hinweis auf den gegenwärtigen Bedarf bejahte, erklärte er, grundsätzlich müsse der Richterstand sich weiter aus akademisch gebildeten Richtern ergänzen.“

⁷⁹ Vermerk: Besprechung des Herrn Reichsministers mit dem Chef der Rechtsabteilung der SMA Herrn Karassew am 18.3. 1946 in Karlshorst, BAP, DP1 VA Nr. 11, Bl. 27.

⁸⁰ Chef der DJV an den Präsidenten der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg, Abt. Justiz, 26.3. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 10, Bl. 9.

⁸¹ Präsident der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg an den Chef der DJV, 26.3. 1946 (Dok. 12).

ses Schreiben am 18. April an Karlshorst mit einem Begleitbrief, in dem mitgeteilt wurde, daß auf Anweisung der Sowjetischen Militäradministration in Brandenburg der dortige Richterlehrgang ungeteilt ablaufen würde⁸².

Bereits am 9. März 1946 hatte Ulbricht gegenüber der SMAD-Rechtsabteilung Bedenken hinsichtlich der Zerteilung der Kurse vorgebracht und dies zum einen damit begründet, daß „die Position dieser jungen Kader gegenüber den alten Richtern“ erheblich geschwächt würde, und zum anderen angeführt, daß die neuen Volksrichter an unteren Gerichten, die nur über einen Richter verfügten, nicht einsetzbar seien⁸³. Die SMAD-Rechtsabteilung reagierte jedoch erst, als ihr das Schreiben Steinhoffs vorlag, was möglicherweise als Indiz dafür zu werten ist, daß sie sich damals in Justizangelegenheiten weniger auf die Ratschläge der deutschen Kommunisten als die der deutschen Behörden stützen wollte. Am 13. Mai schrieb Karassjow an Schiffer: „Nach Kenntnisnahme der Wünsche der Provinzialverwaltung Brandenburg findet die Rechtsabteilung es für zweckmäßig, von der früher festgelegten Teilung des juristischen Lehrganges, nach erfolgtem zweimonatigem Unterricht, in eine Zivil- und Strafabteilung abzusehen.“⁸⁴ Insgesamt zeigt auch dieses Verhalten, daß die SMAD-Rechtsabteilung damals nicht über ein geschlossenes Konzept zur Volksrichterausbildung verfügte, sondern, abgesehen von allgemeinen Vorgaben, bei der Ausgestaltung der Lehrgänge der DJV und den Landesverwaltungen einen relativ großen Handlungsspielraum gewährte. Kam es indes zu Konflikten zwischen den Verwaltungen in der Zentrale und den Ländern, stand die Rechtsabteilung als Schlichtungsinstanz bereit. Damit war auch sichergestellt, daß das endgültige Entscheidungsrecht ihr vorbehalten blieb.

II. Die ersten Jahre der Volksrichterausbildung (1946–1948)

Den Handlungsspielraum, der sich durch die weitgehende Zurückhaltung der SMAD-Rechtsabteilung ergab, wollte vor allem Hilde Benjamin, die in der SED im Hinblick auf die Volksrichterfrage tonangebend wurde, in ihrem Sinne nutzen. Ausgangspunkt ihrer auf das Frühjahr 1946 zu datierenden Äußerungen⁸⁵ bildete die Feststellung, daß „mit einer grundlegenden allgemeinen neuen Gesetzgebung zurzeit [sic] nicht zu rechnen“ sei. Für Neuerungen im Justizwesen sei daher eine Rechtsprechung erforderlich, die mit den von der SED formulierten „politischen Forderungen über die Ausgestaltung des Staates“ im Einklang stehen müsse. Und eine derartige „demokratische Rechtsprechung“ könne nur „durch den demokratischen Richter gesichert“ werden. Ihre logische Schlußfol-

⁸² DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 18. 4. 1946, BAP, DP1 SE Nr. 3478.

⁸³ Ulbricht an den Chef der SMAD-Rechtsabteilung, 9. 3. 1946 (Dok. 13).

⁸⁴ Rechtsabteilung der SMAD an den Chef der DJV, 13. 5. 1946, Übersetzung, BAP, DP1 SE Nr. 3478.

⁸⁵ Zur Kaderfrage in der Justiz, o. D. (Dok. 14).

gerung aus diesen Überlegungen lautete: „Die Demokratisierung der Richterschaft ist die Kernfrage nicht nur für den Aufbau der Kader in der Justiz, sondern für die Entwicklung der Justiz überhaupt.“

Vor diesem Hintergrund wird auch deutlich, warum ihr die Entnazifizierung der Justiz nicht weit genug ging: Politisch untragbar, da für die „demokratische Justiz“ in ihrem Sinne unbrauchbar, erschienen ihr nicht nur die ehemaligen NS-Juristen, sondern auch die älteren, durch das Dritte Reich nicht diskreditierten Richter und Staatsanwälte, „die durch alle 3 Systeme der letzten Jahrzehnte sich hindurchgewunden“ hätten. Freilich sah sie in Personalknappheit und Überalterung – sie rechnete mit einem Sofortbedarf von mindestens 800 und einem laufenden Bedarf von jährlich über 200 Richtern – „die entscheidende Chance“ für die „Demokratisierung der Richterschaft und damit der Rechtsprechung“. Den einzig erfolgversprechenden Weg zu diesem Ziel bildete für Benjamin folglich „die beschleunigte Heranbildung von Laien, d. h. der Volksrichter“. Um in ihrem Sinne einsetzbar zu sein, mußten bei der Auswahl der Schüler für die Volksrichterlehrgänge folgende Kriterien den Ausschlag geben: „politisch klare Ausrichtung, Bewußtsein der politischen Stellung, Rechtsempfinden, praktische Erfahrung – und auch Lernfähigkeit“. In ihren Formulierungen zeichneten sich bereits die Konturen eines neuen Richtertyps ab: Gefragt war nicht mehr der primär sachkompetente, unpolitische, ausschließlich dem Recht und der Gerechtigkeit verpflichtete Richter, sondern der auf die politischen Forderungen der SED eingeschworene und organisatorisch in die Partei eingebundene⁸⁶ Justizfunktionär. Aufgrund der hohen Bedeutung, die Hilde Benjamin den Volksrichtern beimaß, plädierte sie abschließend dafür, in ihnen keinen „Notbehelf“ zu sehen; die Richterschulen sollten neben den Universitäten als zweite Ausbildungsstätte für Juristen ausgebaut und auch nach Deckung des gegenwärtigen Personalbedarfs beibehalten werden.

Die tatsächliche Entwicklung, die die Volksrichterausbildung in den Jahren 1946 bis 1948 nahm, entsprach indes nicht der deutlich umrissenen Zielperspektive Benjamins. Dies hing wesentlich damit zusammen, daß der maßgebende Einfluß auf die Volksrichterausbildung in der DJV nach wie vor nicht von ihr, sondern von anderen Personen ausgeübt wurde. Der Präsident der DJV, Eugen Schiffer, fand sich zwar im Verlauf dieser Zeit mit der Institution der Volksrichter ab, verfolgte in diesem Zusammenhang aber eine andere Zielsetzung als Hilde Benjamin. Sein unveränderter Ausgangspunkt war, „daß das Recht volksfremd, das Volk rechtsfremd und der Richter, der Mittler zwischen Volk und Recht sein sollte, so oft lebensfremd“ geworden sei. Die wissenschaftliche Jurisprudenz, so führte er in einem Artikel für die *Tägliche Rundschau* im Februar 1947 aus⁸⁷, habe diese Entfremdung von Recht und Volk nicht verhindern kön-

⁸⁶ An anderer Stelle in dem Dokument heißt es, daß der Volksrichter nur durch „die Aufrechterhaltung des lebendigen Zusammenhanges mit den politischen Organisationen der Arbeiterschaft“ davor bewahrt werden könne, sich den noch tätigen alten Richtern anzupassen.

⁸⁷ Eugen Schiffer, Volksrichter, in: *Tägliche Rundschau*, 21.2.1947.

nen. Im Unterschied zu 1945, als er noch daran gedacht hatte, bürgerliche Honoratioren und Rechtspfleger in den höheren Justizdienst aufzunehmen, um diese Entfremdung zu überwinden, sah er nunmehr in der Volksrichterausbildung, deren erste Ergebnisse seine – offensichtlich geringen – Erwartungen übertroffen hatten⁸⁸, eine Möglichkeit nicht nur „zur Abhilfe der akuten Richternot“, sondern auch „zur Abhilfe der chronischen Rechtsnot“. Er verfolgte indes eine Zielsetzung, derzufolge Volksrichter und Volljuristen sich gegenseitig ergänzen sollten. Durch ihre Zusammenarbeit in der Praxis sollten bei den älteren, traditionell ausgebildeten Richtern „die letzten Reste von Kastengeist und Standeshochmut sowie von bürokratischer Kleinlichkeit und Engherzigkeit verschwinden“, während die neuen Richter von ihren Kollegen fachlich profitieren und dadurch „Selbstvertrauen gewinnen, Minderwertigkeitsgefühle abstreifen und sich mit ganzer Seele ihrem Berufe hingeben“ würden. Seine Vision umriß er mit folgenden pathetischen Sätzen: „Beide Ströme werden sich zu einem großen und starken Strom vereinigen, der das glückhafte Schiff der deutschen Justiz in die Zukunft tragen soll. Sein Wimpel zeige die Worte: Demokratischer Rechtsstaat.“⁸⁹

Zwar hatte sich Schiffer (wie auch sein Parteifreund, der thüringische Justizminister Helmut Külz⁹⁰) mit seinen Worten der Anerkennung gegenüber den Volksrichtern von früheren Positionen getrennt⁹¹; er beharrte jedoch darauf, daß eine gute juristische Vorbildung für einen Richter unabdingbar sei⁹². Darin stimmte er mit dem zuständigen Abteilungsleiter Wende überein, der, wie unter anderem sein Bericht über den ersten Volksrichterlehrgang zeigt⁹³, das Ziel einer möglichst professionellen Richterausbildung verfolgte. Anfang 1947, nachdem Wende von seinem Winterurlaub nicht zurückgekehrt war und eine Stelle als

⁸⁸ In einer Dienstbesprechung in der DJV am 13. 3. 1947 äußerte er sich ähnlich, aber mit einem skeptischeren Unterton als in seinem Artikel: „Es solle anerkannt werden, daß die Volksrichter sich im allgemeinen bewährt haben, aber man müsse sich dabei vor Übertreibungen hüten.“ BAP, DP1 VA Nr. 7354.

⁸⁹ In der Konferenz mit Vertretern der Justizabteilungen der Länder- und Provinzialregierungen am 13. 12. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 22, Bl. 92, hatte er eine inhaltlich ähnliche Auffassung vertreten. Bis in die Formulierungen hinein glichen seine Ausführungen in dem letzten Teil des Artikels denen aus der zweiten Auflage seines Buches, *Die deutsche Justiz*, S. 286.

⁹⁰ Vgl. Justizminister Külz über den Richterberuf, in: *Der Morgen*, 30. 1. 1947. Külz hatte diesem Artikel zufolge in einem Interview ausgeführt, „daß der mit der Berufung von Volksrichtern gemachte Versuch im wesentlichen als gelungen anzusehen sei“. Der Artikel läßt indes auch den Schluß zu, daß er in der Volksrichterausbildung lediglich eine temporäre Maßnahme sah und langfristig wieder den akademisch gebildeten Volljuristen anstrebte.

⁹¹ Die Äußerungen von Schiffer und Külz wurden auf seiten der SED auch positiv registriert: siehe die Äußerungen Benjamins auf der 1. Juristenkonferenz der SED, 1./2. 3. 1947, SAPMO, ZPA, IV 2/1.01/37, Bl. 46.

⁹² So Schiffer auf einer Dienstbesprechung der DJV am 16. 10. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 7345. Hilde Benjamin hatte zuvor sehr positiv über ihre persönlichen Eindrücke vom Amtsgericht Forst berichtet, an dem damals keine Berufsjuristen tätig waren. Das Protokoll vermerkt im Anschluß daran: „Im Gegensatz zu Frau Benjamin betonte der Amtschef die Notwendigkeit einer guten juristischen Vorbildung der Richter.“

⁹³ Der erste Richterlehrgang (Dok. 16). Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang vor allem seine Äußerungen zur Auswahl der Hörer sowie zum Ziel der Abschlußprüfung.

Staatssekretär im niedersächsischen Kultusministerium angenommen hatte⁹⁴, wurde er durch Otto Hartwig (Jahrgang 1874) ersetzt. Wenngleich dieser CDU-Mitglied und vor seiner Entlassung 1933 im preußischen Justizministerium tätig gewesen war⁹⁵, arbeitete er eng mit Hilde Benjamin zusammen und erwies sich als so anpassungsfähig, daß er zu den wenigen Nicht-SED-Mitgliedern gehörte, die nicht nur bis Oktober 1949 ihre Stellung in der DJV halten konnten, sondern auch ins DDR-Justizministerium übernommen wurden. Dies änderte freilich nichts daran, daß die DJV bis ins Jahr 1948 hinein vor allem um eine Optimierung, nicht aber um eine Ideologisierung der Volksrichterausbildung bemüht war.

Deutlich wird diese Zielsetzung im Jahre 1946 im Zusammenhang mit den Lehrplänen und der Verlängerung der Lehrgangsdauer von sechs auf acht Monate. Das Lehrprogramm, das die DJV am 17. Januar 1946 der SMAD-Rechtsabteilung eingereicht hatte⁹⁶, entsprach genau den Ausführungen der „Ordnung betreffend die Einrichtung von juristischen Fachschulen“. Es wurde am 24. Januar in dieser Form vom Chef der Rechtsabteilung bestätigt und am 26. Januar der DJV als „Musterlehrplan der juristischen Kurse“ zurückgesandt⁹⁷. Da dieser Lehrplan noch von der Aufteilung der Kurse nach dem zweiten Monat in einen zivilrechtlichen und einen strafrechtlichen Zweig ausging, war er bereits ab dem 13. Mai mit der Aufhebung der Zweiteilung durch Karassjow überholt. Auch die von Schiffer aufgrund von Erfahrungen mit den Lehrgängen in Schwerin⁹⁸ sowie einer Anfrage der sächsischen Landesverwaltung angestrebte Verlängerung der Lehrgänge machten eine Lehrplanänderung erforderlich. In seinem Schreiben vom 14. Juni 1946 an die SMAD-Rechtsabteilung bat er um eine Verlängerung „um wenigstens einen Monat“. Denn es schien ihm „wichtiger, auf den Zuwachs an neuen Richtern und Staatsanwälten [. . .] noch einen Monat länger zu warten, als ungenügend vorgebildete Kräfte verfrüht in die Praxis aufzunehmen“⁹⁹. Schon bald wurde der DJV indes klar, daß auch sieben Monate nicht ausreichten, so daß Schiffer bereits am 2. Juli die Rechtsabteilung darum bat, einer Verlängerung „um wenigstens zwei Monate zuzustimmen“. Wieder wurde darauf verwiesen, daß die Qualifikation der künftigen Richter und Staatsanwälte genauso wichtig sei wie die möglichst schnelle Behebung des Personalmangels¹⁰⁰. Die SMAD-Rechtsabteilung genehmigte am 17. Juli zunächst eine Verlängerung

⁹⁴ Vgl. dazu aus Wendes Sicht seinen autobiographischen Bericht, BAK, Kl. Erw. Nr. 116, Bl. 24. Wie er selber vermerkt, war die SMAD-Rechtsabteilung nicht damit einverstanden, ihn für den Dienst in der britischen Zone freizugeben: Aktenvermerk v. Stackelbergs, 30.12. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 11, Bl. 93.

⁹⁵ Zu seiner Person siehe die Namensliste der Mitglieder der DJV, BAP, DP1 VA Nr. 1, Bl. 97–122.

⁹⁶ Chef der DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 17.1. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 1049, Bl. 7.

⁹⁷ Rechtsabteilung der SMAD an Chef der DJV, 26.1. 1946 in: BAP, DP1 VA Nr. 1049, Bl. 9; der „Musterlehrplan der juristischen Kurse“ ebenda, Bl. 11.

⁹⁸ Siehe den Zusatzbericht über die Juristischen Schulen der Selbstverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 29.4. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 10, Bl. 13–17, und das darauf an die Justizabteilung in Schwerin gesandte Schreiben der DJV, 1.6. 1946, BAP, DP1 SE Nr. 3478.

⁹⁹ DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 14.6. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 824, Bl. 8.

¹⁰⁰ DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 2.7. 1946, ebenda, Bl. 21.

um einen Monat¹⁰¹, gab aber bald darauf der Forderung nach einem achtmonatigen Lehrgang nach¹⁰².

Der daraufhin geänderte Lehrplan, der ab dem zweiten Lehrgang Gültigkeit erhielt, zeichnete sich nicht dadurch aus, daß er mehr Zeit für die Behandlung neuen Stoffs vorsah – im Vergleich zum ersten Lehrplan wurden die für das BGB vorgesehenen Vorlesungsstunden sogar gekürzt. Die neu gewonnene Zeit war vielmehr für die Vertiefung des vermittelten Stoffs in sogenannten „konversatorischen Übungen“ zu nutzen. Zudem sollte stärker auf die Verbindung von Theorie und Praxis geachtet, also den Lehrgangsteilnehmern Gelegenheit gegeben werden, sich mit der Arbeit eines Juristen an einem Gericht vertraut zu machen. Für eine soziologische Vorlesung über „Recht, Gesellschaft und Wirtschaft“, deren Programm in Karlshorst aufgestellt wurde, sah der Plan lediglich 24 Stunden vor. Zwar war damit deutlich geworden, daß die SMAD-Rechtsabteilung sich des ideologisch relevanten Teils der Ausbildung besonders annehmen wollte; deren Gewicht war jedoch im Vergleich zur Gesamtstundenzahl eher zu vernachlässigen. Insgesamt wurde daher die Verlängerung des Lehrgangs nicht für eine Ideologisierung, sondern für eine Verbesserung der fachlichen Ausbildung genutzt¹⁰³.

Wie sehr sich Erich Wende noch dem Grundgedanken der akademischen Juristenausbildung verpflichtet fühlte, geht daraus hervor, daß er es als Aufgabe der Lehrgänge bezeichnete, „wissenschaftliche Grundlagen zu bieten“. Ein Mindestmaß an wissenschaftlicher Ausbildung erschien ihm also eine auch für die Volksrichter unabdingbare Voraussetzung, um sich in der Praxis zurechtzufinden¹⁰⁴. Die an die Absolventen gerichteten Erwartungen gingen indes über die unmittelbare juristische Befähigung hinaus. Da sie – im Unterschied zu Universitätsabsolventen – über „eine in den verschiedensten Berufen geübte Lebenserfahrung verfügten“, sollten sie, wie es in einer ersten Rundverfügung der Justizverwaltung zur Volksrichterausbildung hieß, „in besonderem Maße dazu beitragen, die staatliche Rechtspflege in engem Zusammenhang mit dem sozialen und wirtschaftlichen Leben zu halten“. Dazu sei in den Lehrgängen „auf die soziale Funktion des Rechts grundsätzlich und immer wieder größter Wert zu legen“¹⁰⁵. Diese

¹⁰¹ Rechtsabteilung der SMAD an DJV, 17.7. 1946, BAP, DP1 SE Nr. 3478.

¹⁰² Ein entsprechendes Schreiben war in den Akten nicht aufzufinden; daß eine derartige Genehmigung erteilt wurde, geht indes daraus hervor, daß Wende in einem Vermerk vom 31.7. 1946 von einer Lehrgangsdauer von 33 Wochen ausging, SAPMO, ZPA, IV 2/13/445. In einer Besprechung mit Vertretern der Länder am 17. 8. 1946 dankte Wende der SMAD-Rechtsabteilung für die Einräumung von acht Monaten für den neuen Lehrgang, BAP, DP1 SE Nr. 3556. Amos, Justizverwaltung, S. 157, erweckt den Eindruck, als hätten die Länder von sich aus die Lehrgangsdauer verlängert.

¹⁰³ DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, 24.9. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 7676, Bl. 49; der beigefügte Lehrplan Bl. 50–53. Vgl. dazu auch Vermerk Wendes vom 31.7. 1946, SAPMO, ZPA, IV 2/13/445, und die Niederschrift über die Besprechung vom 17.8. 1946 (BAP, DP1 SE Nr. 3556), auf der Wendes Lehrplanentwurf beraten wurde.

¹⁰⁴ Dok. 16.

¹⁰⁵ DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, 30.4. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 10, Bl. 19.

Aussage als Ergebnis kommunistischer Einflußnahme zu deuten, geht sicher zu weit; gerade der Verweis auf die Lebenserfahrung der Absolventen legt eher nahe, sie im Kontext der Bestrebungen Schiffers zu sehen, die Kluft zwischen Volk und Recht zu überwinden.

Damit die DJV der ihr übertragenen Aufgabe der „methodischen Leitung“ der Kurse gerecht werden konnte, mußte sie über die Lehrgänge unterrichtet sein. Dazu forderte sie nicht nur Berichte aus den Ländern an, sondern ließ durch ihre eigenen Mitarbeiter auch Revisionen vor Ort durchführen. Anhand der so gewonnenen Informationen – die von Anfang an auch von der SMAD-Rechtsabteilung angemahnt wurden¹⁰⁶ – gewann man in Berlin ein umfassendes Bild von den Lehrgängen. Auf dieser Grundlage konnten von seiten der DJV vor allem methodische und didaktische Hinweise zur Qualitätsverbesserung der Ausbildung gegeben werden. Dazu zählte die Aufforderung, in Anlehnung an die Praxis im sächsischen Lehrgang den Unterricht so zu gestalten, daß der vormittags vorgetragene Stoff am Nachmittag in konversatorischen Übungen nachgearbeitet werden könne. Die DJV empfahl zudem das in einem Lehrgang praktizierte Verfahren, freiwillige Arbeitsgemeinschaften zu bilden, in denen stärkere Schüler den schwächeren beim Nacharbeiten des Stoffes behilflich sein könnten. Des weiteren wurden die Lehrgangsleiter angehalten, möglichst frühzeitig die Teilnehmer im mündlichen und schriftlichen Ausdruck zu üben, da beides von ihnen in der Praxis verlangt werde. Schließlich wies die DJV auf die „tunlichst enge Verbindung des Unterrichts mit der gerichtlichen Praxis“ hin: Dazu forderte sie nicht nur die – entsprechend vorbereitete – Teilnahme an Gerichtssitzungen, sondern auch, daß den Hörern Einblicke in die sonstige Arbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften, etwa durch Aktenlektüre, gewährt würden. Wurde diesen Hinweisen, wie dies bei der letzten Forderung der Fall war, im ersten Lehrgang keine genügende Beachtung geschenkt, so schrieb die DJV sie für den zweiten Lehrgang strikt vor¹⁰⁷.

Eine möglichst effiziente und effektive Ausbildung hing indes nicht nur von den Unterrichtsmethoden, sondern auch von der Unterbringung der Schule ab. Bereits am 19. Juni 1946 sprach sich Wende für die Unterrichtung der künftigen Volksrichter in einem Internat aus¹⁰⁸, und am 2. Juli wandte sich die DJV an die SMAD-Rechtsabteilung mit der Bitte, die Errichtung von Internaten in allen Ländern zu billigen und zu unterstützen¹⁰⁹. Denn die Erfahrungen mit dem einzigen Volksrichter-Internat im sächsischen Bad Schandau hatten gezeigt, daß der enge Kontakt zwischen Dozenten und Hörern auf der einen und zwischen den Hörern untereinander auf der anderen Seite ein wesentlich intensiveres Lernen

¹⁰⁶ Vgl. den Vermerk Wendes vom 8. 4. 1946 über eine Unterredung mit Karassjow und Nikolajew am selben Tag in Karlshorst, BAP, DP1 SE Nr. 3478.

¹⁰⁷ Vgl. DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, 30. 4. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 10, Bl. 19–21, und Dok. 16, in dem auch über die Ergebnisse dieser Hinweise berichtet wird.

¹⁰⁸ Vermerk Wendes für Schiffer, 19. 6. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 6782, Bl. 49.

¹⁰⁹ DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 2. 7. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 824, Bl. 21.

und Arbeiten ermöglichte als die Externate in den anderen Ländern. Hinzu kam, daß die Schüler eines Internats von den gerade in der Nachkriegszeit besonders zeit- und kräfteaubenden wirtschaftlichen Sorgen des Alltags entlastet wurden. Zwar erkannte auch die sowjetische Besatzungsmacht diese Vorteile an¹¹⁰; angesichts der Zerstörungen des Bombenkrieges waren jedoch geeignete Gebäude selten, so daß erst ab dem dritten Lehrgang ein weiteres Internat (in Schwerin-Zippendorf) eröffnet werden konnte¹¹¹. Trotz Übereinstimmung auch der Lehrgangleiter in dieser Frage¹¹² konnten aufgrund mangelnder Räumlichkeiten die Lehrgänge in Thüringen erst ab 1948¹¹³ und in Sachsen-Anhalt und Brandenburg erst ab 1949¹¹⁴ in Internaten durchgeführt werden.

Neben der Unterbringung stellte der Mangel an Gesetzestexten und juristischer Fachliteratur ein ernsthaftes Problem in allen Lehrgängen dar. Die DJV appellierte zunächst an die Dozenten, für die Hörer Übersichten über gehaltene Lektionen zu erstellen, bemühte sich aber auch selbst um den Neudruck von Gesetzestexten sowie Kurzkomentaren und verwies die Landesjustizverwaltungen auf entsprechende Neudrucke in anderen Zonen. Aufgrund des allgemeinen Papiermangels blieb die Versorgung mit dem einschlägigen Schrifttum aber sowohl im ersten als auch im zweiten Lehrgang unbefriedigend¹¹⁵.

Nicht nur die materiellen Schwierigkeiten, sondern auch der Mangel an geeignetem Lehrpersonal konnte den Erfolg der Lehrgänge beeinträchtigen. Dieses allgemeine Problem beschrieb Hilde Benjamin zutreffend mit den Worten: „Besteht schon allgemein ein Mangel an Juristen, sind die Rechtsanwälte z. Zt. allgemein überlastet, so ist es doppelt schwer, Lehrer zu finden, die Zeit, Liebe zur Sache und Verantwortung mit gründlichen juristischen Kenntnissen und pädagogischer Befähigung verbinden.“¹¹⁶ Wende teilte zunächst zwar diese Einschätzung und erwähnte auch, „daß ein Teil der Dozenten im Anfang mit zu starker innerer Reserve an seine Aufgabe herangegangen“¹¹⁷ sei, zog aber nach dem ersten Lehrgang eine insgesamt positive Bilanz: Seiner Meinung nach war „ein entsprechend hohes Niveau fast durchweg erreicht worden“, und „der bei weitem größte Teil der Dozenten“ – die sich vornehmlich aus nebenamtlich tätigen Angehörigen

¹¹⁰ Dies geht aus Wendes Bericht über den ersten Richterlehrgang hervor, Dok. 16.

¹¹¹ Bericht über den Beginn des dritten Volksrichter-Lehrgangs (Dok. 19).

¹¹² Bericht über die Zusammenkunft der Leiter der Richterlehrgänge in Bad Schandau vom 10.–12. 12. 1947 (Dok. 20).

¹¹³ Das Internat wurde am 1. 9. 1948 in Gera-Roschütz eröffnet: vgl. Arno Barth an DJV, 4. 10. 1948, BAP, DP1 SE Nr. 3545.

¹¹⁴ Das Internat in Sachsen-Anhalt wurde in Halle, das in Brandenburg im Schloß Potsdam-Babelsberg errichtet: vgl. Bericht über den Besuch des 4. Richterlehrgangs in Halle/S. am 23. und 24. 6. 1949, BAP, DP1 VA Nr. 6527, und Bericht über den Besuch des Richterlehrgangs in Babelsberg [am 27. 5. 1949], BAP, DP1 SE Nr. 3552.

¹¹⁵ Vgl. Dok. 16, Dok. 18.

¹¹⁶ Anregungen zur Behebung einiger Mängel an den Richterschulen, von Hilde Benjamin am 12. 6. 1946 an Melsheimer übermittelt, BAP, DP1 VA Nr. 824, Bl. 12–15, hier 13. Benjamins Aussage bezog sich auf die unbelasteten Juristen.

¹¹⁷ Niederschrift über die Besprechung vom 17. 8. 1946, BAP, DP1 SE Nr. 3556.

gen der Landesverwaltungen, der Gerichte und der Anwaltschaft zusammensetzen – sei seiner Aufgabe „in einem erfreulichen Idealismus gerecht geworden“¹¹⁸. Kritik kam vor allem von kommunistischer Seite. Der u. a. für das Justizwesen zuständige Vizepräsident von Mecklenburg-Vorpommern, Gottfried Grünberg (SED), bezichtigte die Lehrkräfte nicht nur, „mit einem gewissen Unglauben an diese Sache“ herangegangen zu sein, sondern unterstellte ihnen auch, ihre Lehrtätigkeit nicht ernst genug zu nehmen: Ihre Rechtsanwaltskanzlei etwa sei ihnen wichtiger als ihre Arbeit in den Kursen. Sein Hauptvorwurf richtete sich freilich gegen die mangelnde marxistische Fundierung ihres Unterrichts: Als Beleg führte er die Beschwerde von Schülern an, daß ein Lehrer ihnen „das Wesen des Staates nicht richtig“ erklärt habe¹¹⁹. Der Mangel an marxistischen Lehrkräften kam folglich den Bestrebungen Wendes und anderer „bürgerlicher“ Juristen in der DJV entgegen, den Unterricht in den Volksrichterschulen weitgehend ideologiefrei zu halten.

Die für die Volksrichterlehrgänge Verantwortlichen in der DJV und den Ländern konnten die Dozenten kritisieren oder auch loben – es gab kaum Alternativen zu den bereits tätigen Lehrkräften. Vollkommen andere Voraussetzungen herrschten auf den ersten Blick bei den potentiellen Schülern: Die „aktiven Antifaschisten“, die über 25 Jahre alt waren und (mindestens) über Volksschulbildung verfügten, stellten zweifellos ein sehr viel größeres Personalreservoir dar. Daher überrascht es nicht, daß die Auswahl der Hörer im Zusammenhang mit der Volksrichterausbildung zu einem zentralen Thema wurde: Unter den zur Verfügung stehenden Personen, so die allgemeine Überlegung, mußten doch genügend Schüler zu finden sein, die das Lehrgangziel in der vorgeschriebenen, knappen Zeit erreichten.

Beim ersten Lehrgang besaßen die zugelassenen Parteien das Vorschlagsrecht, und die Landes- und Provinzialverwaltungen trafen die endgültige Auswahl aufgrund von Einzelgesprächen mit den Kandidaten. Diesem Verfahren lag die Überlegung zugrunde, daß die Parteien vor allem für die „antifaschistisch-demokratische Haltung“ garantieren und die Verwaltungen die Bewerber vornehmlich unter fachlichen Gesichtspunkten beurteilen sollten. Die Auswahlpraxis für den ersten Lehrgang rief schon bald Kritik bei der Rechtsabteilung der SMAD und der KPD-Führung¹²⁰ hervor. Karassjow und Nikolajew gaben vor allem zu bedenken, daß bei einigen Teilnehmern des Richterlehrgangs in Gera die „antifa-

¹¹⁸ Dok. 16.

¹¹⁹ Niederschrift über die Besprechung vom 17. 8. 1946, BAP, DP1 SE Nr. 3556. Um diesen Mangel zu beheben, sollte man Grünberg zufolge den Dozenten nicht nur die Themen, sondern auch ausgearbeitete Thesen vorgeben. Auch Hilde Benjamin hatte in ihren „Anregungen zur Behebung einiger Mängel an den Richterschulen“ gefordert, „nicht nur allgemeine Lehrpläne, sondern ganz genaue Grundrisse für jedes einzelne Fach in der Deutschen Justizverwaltung“ auszuarbeiten, BAP, DP1 VA Nr. 824, Bl. 13. Vgl. dazu auch Pfannkuch, Volksrichterausbildung, S. 47 f., die über die relativ geringe Politisierung der Lehrerschaft des 2. Richterlehrgangs in Bad Schandau berichtet.

¹²⁰ Polak an DJV, 27. 3. 1946, DP1 SE Nr. 3545. Hintergrund dieser Anfrage war das Schreiben eines Lehrgangsmitglieds vom 11. 2. 1946 an das ZK der KPD, ebenda.

schistische Einstellung nicht nachgeprüft sei“¹²¹. Dies veranlaßte die DJV nicht nur dazu, die personelle Zusammensetzung des Geraer Lehrgangs zu überprüfen und die thüringische Landesjustizverwaltung zurechtzuweisen¹²², sondern auch in einem Rundschreiben die Auswahlkriterien eingehend darzulegen. Darin verdeutlichte die Zentrale Justizverwaltung, daß die Vorschrift, nur „aktive Antifaschisten“ zuzulassen, auch ehemalige HJ-Mitglieder und Wehrmachtsoffiziere von der Teilnahme ausschloß; des weiteren wurden politische Zuverlässigkeit, geistige Eignung, Charakterfestigkeit und persönliche Reife als Zulassungsvoraussetzungen genannt¹²³.

Wende bemängelte an den für den ersten Lehrgang ausgewählten Teilnehmern vor allem dreierlei: zu geringes Allgemeinwissen, das zu hohe Alter einiger Teilnehmer sowie die oftmals falsche Einstellung zum künftigen Beruf. Eine Anzahl von Kandidaten hatte in diesem Zusammenhang vornehmlich an eine politische Funktion gedacht und daher ihren Unmut über die intensive juristische Ausbildung geäußert. Wende, dem es primär auf die fachliche und persönliche Eignung der Kandidaten ankam, unterbreitete daher Verbesserungsvorschläge für die Personalauswahl. Neben einer strikten Einhaltung der Altersgrenzen (25 Jahre Mindest- und 45 Jahre Höchstalter) setzte er vor allem darauf, die Parteien stärker in das Auswahlverfahren einzubinden, indem die endgültige Entscheidung einem aus Vertretern der Parteien, der Landesverwaltung und der DJV zusammengesetzten Ausschuß übertragen wurde. Auf diese Weise wollte er sicherstellen, daß die Parteien bei ihren Vorschlägen nicht nur auf die politische Zuverlässigkeit, sondern auch auf die anderen Eigenschaften ihrer Kandidaten Wert legten. Um genügend Auswahlmöglichkeiten zu erhalten – und wahrscheinlich auch, um die Dominanz von Bewerbern aus einer einzigen Partei zu verhindern –, sollte zudem jede Partei so viele Vorschläge unterbreiten, wie Plätze in einem Lehrgang vorhanden waren. Schließlich sprach er sich dafür aus, die mündliche Aufnahmeprüfung – die Aufschluß über das Motiv des Bewerbers und seine geistige Aufnahmefähigkeit geben sollte – durch eine schriftliche Aufsichtsarbeit zu ergänzen, um auf diese Weise das Verfahren zu objektivieren¹²⁴.

Die SMAD-Rechtsabteilung lehnte den ersten und zweiten dieser ihr am 2. Juli 1946 unterbreiteten Vorschläge¹²⁵ jedoch ab und hielt an dem bisherigen Verfah-

¹²¹ Vermerk Wendes vom 8. 4. 1946 über eine Unterredung mit Karassjow und Nikolajew am selben Tag in Karlshorst, BAP, DP1 SE Nr. 3478. Bei einer Überprüfung des Lehrgangs stellte Wende fest, daß 10 der 20 Teilnehmer bereits akademisch vorgebildet waren und sich unter ihnen ein ehemaliger Leutnant befand: Vermerk Wendes, 13. 4. 1946, BAP, DP1 SE Nr. 3545.

¹²² DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 25. 4. 1946, BAP, DP1 SE Nr. 3478.

¹²³ DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, 30. 4. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 10, Bl. 18.

¹²⁴ Dok. 16 und Vermerk Wendes für Schiffer, 19. 6. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 6782, Bl. 46–48. In der Besprechung vom 17. 8. 1946 sprach er sich zudem dagegen aus, „das Thema der Besprechungen [d. h. der Auswahlgespräche] im wesentlichen dem Politischen zu entnehmen“.

¹²⁵ DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 2. 7. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 824, Bl. 20f.: Der Vorschlag, eine schriftliche Arbeit anfertigen zu lassen, war darin nicht mehr verpflichtend, sondern nur noch fakultativ.

ren fest¹²⁶. Auch in den zweiten Lehrgang wurde daher eine Reihe ungeeigneter Kandidaten aufgenommen, die aufgrund „krimineller Belastung“, „politischer Unzulänglichkeit“, „empfindlicher Lücken der allgemeinen Bildung“ oder aufgrund „unzureichende[r] Auffassungsgabe“ vorzeitig ausscheiden mußten¹²⁷. Dies lag indes nicht nur an den Prüfungsverfahren der Landesjustizverwaltungen, sondern auch an den Parteien, die ihre fähigsten Mitglieder in der Parteiarbeit einsetzten und nicht für den Justizdienst freigeben wollten¹²⁸. Erst als die SMAD-Rechtsabteilung im April 1947 das Entfernen nicht geeigneter Schüler von den Lehrgängen untersagte¹²⁹, billigte sie eine Reform des Auswahlverfahrens, wie sie Wende vorgeschlagen hatte: Alle Bewerber mußten nun auch eine schriftliche Arbeit anfertigen, und Vertreter der Parteien und Massenorganisationen konnten „mit beratender Stimme“ am Zulassungsausschuß beteiligt werden¹³⁰. Da auf diese Weise die Aufnahme von Bewerbern mit unzureichenden orthographischen und sprachlichen Fähigkeiten verhindert werden konnte, gelang beim dritten Lehrgang eine sehr viel bessere und sorgfältigere Auswahl der Teilnehmer als in den vorangegangenen Kursen¹³¹. Freilich bot die schriftliche Aufnahmeprüfung eine zusätzliche Möglichkeit, die politische Einstellung der Bewerber zu überprüfen – eine Möglichkeit, von der, wie aus den Aufsatzthemen hervorgeht, durchaus Gebrauch gemacht wurde¹³².

Wie bei der Auswahl der Teilnehmer ging es den maßgeblichen Vertretern der DJV auch bei den Abschlußprüfungen um die Sicherung größtmöglicher Qualität. Die Prüfung bestand, wie in der von Wende formulierten „Ordnung betreffend die Einrichtung von juristischen Fachschulen“ festgelegt, aus je einer Aufsichtsarbeit im Zivilrecht und im Strafrecht sowie aus einer mündlichen Prüfung. Die Prüfungskommission sollte sich nach den Ausführungen von Major Solotajew von der SMAD-Rechtsabteilung am 17. August 1946 aus einem Vertreter der Landesverwaltung als Vorsitzendem, dem Lehrgangsleiter und einem Vertreter der Staatsanwaltschaften und der Gerichte zusammensetzen; die Dozenten der Prüfungsfächer waren hinzuzuziehen, und ein Vertreter der DJV konnte an

¹²⁶ Dies geht aus dem Schreiben der DJV an die SMAD-Rechtsabteilung vom 29. 4. 1947, BAP, DP1 SE Nr. 3476, hervor: Das Vorschlagsrecht besaßen mithin nur die Parteien, der FDGB und die anderen Massenorganisationen, und der Aufnahmeausschuß setzte sich aus einem Vertreter der Landesverwaltung, einem Vertreter der Landesjustizabteilung und dem Lehrgangsleiter zusammen. Einer Kontingentierung der Bewerbervorschläge wurde hingegen zugestimmt: Dies läßt sich aus Schiffers Schreiben vom 5. 8. 1946 an die Landesverwaltung Sachsen schließen: siehe Pfannkuch, Volksrichterausbildung, S. 43.

¹²⁷ Dok. 18.

¹²⁸ Siehe ebenda und Schiffers Äußerungen vor dem zentralen Blockausschuß am 21. 11. 1946, in: Sukkut, Blockpolitik, S. 171 f.

¹²⁹ Siehe dazu weiter unten, S. 37 f.

¹³⁰ DJV an die Landes- und Provinzialregierungen/Justizministerien, 29. 4. 1947 und 27. 5. 1947, BAP, DP1 SE Nr. 3478.

¹³¹ So das übereinstimmende Urteil der Lehrgangsleiter: siehe Bericht über die Zusammenkunft der Leiter der Richterlehrgänge in Bad Schandau vom 10.–12. 12. 1947 (Dok. 20).

¹³² Siehe die Themenaufstellung für den 3. Ausbildungslehrgang in Bad Schandau bei Welsh, Revolutionärer Wandel, S. 152.

der Prüfungskommission teilnehmen¹³³. Wenngleich dies eine Abweichung von den ursprünglichen Vorstellungen Wendes bedeutete, war damit doch gewährleistet, daß die DJV auf Einheitlichkeit und die Einhaltung von Mindeststandards bei den Prüfungen achten konnte. Sie nutzte diese Möglichkeit der Qualitätssicherung, indem sie nicht nur jeweils einen ihrer Vertreter zu den Abschlußprüfungen der Lehrgänge entsandte, sondern auch indem sie die Klausuren zentral von Berlin für alle Lehrgänge stellte¹³⁴.

Was die Anforderungen an die Prüflinge betraf, war sich Wende zwar bewußt, daß man aufgrund der kurzen Ausbildungsdauer nicht den für eine Assessorprüfung geltenden Maßstab zugrundelegen konnte; er sah sich aber auch nicht in der Lage, das Prüfungsniveau eindeutig zu bestimmen. Eines stand für ihn jedoch fest: Ziel der Prüfung durfte nicht die Feststellung sein, „ob der Prüfling weltanschaulich und nach seiner politischen und sozialen Gesinnung geeignet ist, die besonderen Aufgaben des mit dem Wort ‚Volksrichter‘ gekennzeichneten neuen Typs Richter und Staatsanwalt zu erfüllen“, da dies bereits bei der Zulassung feststehen müsse. Die positive Bestimmung des Prüfungsziels, nämlich „die Feststellung, ob der Prüfling sich im Lehrgang das Maß an Wissen und Verständnis erworben hat, das von den nächsten ihm in der Praxis gestellten Aufgaben bestimmt wird“, blieb jedoch ebenso allgemein wie die Hinweise, daß es bei den Absolventen auf Sachkenntnis, Denkvermögen und die Fähigkeit zur praktischen Anwendung des Gelernten ankomme. Die konkreten Richtlinien, etwa, daß man nicht mehr verlangen könne, „als zur Bewältigung eines erfahrungsgemäß häufiger zu erwartenden, durchschnittlich schwierigen Falles erforderlich“ sei, daß man von einem praktischen Fall ausgehen und eher abseitige, spezielle Wissensgebiete vermeiden solle, waren hingegen als konkrete Hilfestellungen für die Prüfer vermutlich von größerem Nutzen¹³⁵.

Die Ergebnisse der Prüfungen fielen insgesamt zur Zufriedenheit der DJV aus: Hatten im ersten Lehrgang 97 von 122 Kandidaten (79,5 Prozent) die Prüfung bestanden, waren es im zweiten Lehrgang 128 von 155 (82,6 Prozent). Während Wende sich im Dezember 1946 noch mit dem Hinweis begnügt hatte, daß „Unterschiede in den Leistungen nach der Vorbildung oder dem Geschlecht“ nicht hervorgetreten seien, hob Hartwig nach einer eingehenden Analyse des Ergebnisses des zweiten Lehrgangs im Hinblick auf soziale Schichtung und schulische Vorbildung der Prüflinge hervor, „daß sich auch Arbeiter ohne gehobene Schulbildung unter den besten Absolventen der Lehrgänge befunden“ hätten. Der Verlauf der Prüfungen habe erwiesen, „daß die Arbeiterklasse und die Schichten, de-

¹³³ Siehe Niederschrift über die Besprechung vom 17. 8. 1946, BAP, DP1 SE Nr. 3556.

¹³⁴ Vgl. Dok. 16.

¹³⁵ Vgl. die von der DJV am 2. 11. 1946 an die Landesjustizverwaltungen versandten, von Wende ausgearbeiteten Prüfungsrichtlinien, BAP, DP1 VA Nr. 824, Bl. 36f. Wie aus einem Entwurf der Richtlinien vom September 1946 hervorgeht, hatte Wende diese aufgrund von Beobachtungen der Prüfungen des ersten Lehrganges formuliert, BAP, DP1 VA Nr. 7320. In seinem Bericht über den ersten Lehrgang, Dok. 16, wiederholte Wende diese Richtlinien fast wortwörtlich.

nen lediglich Volksschulbildung zur Verfügung stehen, Männer und Frauen in der Lage zu stellen sind, die auf Grund ihrer Intelligenz und Lebenserfahrung zu brauchbaren und sogar überdurchschnittlichen Richtern und Staatsanwälten herangebildet werden können¹³⁶. Diese Formulierungen sind ein wesentliches Indiz dafür, daß Hartwig, im Unterschied zu Wende, durchaus bereit war, im Sinne der SED zu argumentieren und zu handeln.

Nicht die Ergebnisse waren Anlaß zur Beunruhigung, sondern die Tatsache, daß zu wenige der ursprünglich aufgenommenen Schüler bis zur Prüfung kamen und den Lehrgang vor dessen Abschluß entweder freiwillig oder zwangsweise verließen: Im ersten Lehrgang traten nur 122 von 172 Schülern (70,9 Prozent) und im zweiten Lehrgang 155 von 223 (69,5 Prozent) zum Abschlußexamen an. Zieht man nun noch die durchgefallenen Prüflinge ab, so hatten beim ersten Lehrgang nur 56,4 Prozent der Kursteilnehmer und beim zweiten Lehrgang nur 57,3 Prozent das Ziel erreicht¹³⁷. Der Ausschluß von nicht geeigneten Schülern stellte eine qualitätssichernde Maßnahme dar, die auf Wende zurückging und Eingang in mehrere Rundverfügungen gefunden hatte¹³⁸. Zwar hatte die SMAD-Rechtsabteilung dieses Vorgehen bereits im August 1946 beanstandet, dennoch war es mit Billigung der DJV weiter praktiziert worden¹³⁹. Wende kritisierte sogar, daß mit der Durchführung dieser Maßnahme „bei einigen Lehrgängen zu lange gezögert worden“ sei, da die Leiter „politische Rückwirkungen“ seitens der Partei befürchtet hätten, aufgrund deren Vorschlag die ungeeigneten Schüler in den Lehrgang aufgenommen worden seien¹⁴⁰.

Beim zweiten Lehrgang zeigte die SMAD-Rechtsabteilung, daß sie nicht länger bereit war, die Festlegung des Kurses in dieser Frage allein durch die DJV vornehmen zu lassen. Auf sowjetische Anordnung hin hatte diese der Rechtsabteilung am 24. und 31. März 1947 Listen mit den Namen der aus dem Lehrgang ausgeschiedenen Teilnehmer übersandt. Von den 47 Teilnehmern, die den Lehrgang entweder freiwillig verlassen hatten oder von einer weiteren Teilnahme ausgeschlossen worden waren, hatten sich 28 nicht den Anforderungen gewachsen gefühlt oder zu schwache Leistungen gezeigt oder die Zwischenprüfung nicht bestanden¹⁴¹. Die SMAD-Rechtsabteilung reagierte äußerst scharf und überzogen auf diese Mitteilungen. Sie kritisierte, „daß der Ausschluß eines großen Teils der Teilnehmer unbegründet erfolgt“ sei, und fuhr fort: „Es hat sich erwiesen, daß Personen ausgeschlossen worden sind, die als Vertreter der breiten Volksmassen

¹³⁶ Vgl. Dok. 16 und 18.

¹³⁷ Die Zahlen nach Dok. 16 und 18; die Teilnehmerzahlen bei Lehrgangsbeginn des zweiten Lehrgangs befinden sich in einer ersten Fassung des Berichts über den 2. Lehrgang für Richter und Staatsanwälte, BAP, DP1 SE Nr. 3478.

¹³⁸ Vgl. Dok. 8 sowie DJV an Landes- bzw. Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, 28.12. 1945, BAP, DP1 SE Nr. 3561, und 6. 4. 1946, BAP, DP1 SE Nr. 3478.

¹³⁹ Dies geht aus Wendes Schreiben an die SMAD-Rechtsabteilung, 17. 8. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 824, Bl. 28, hervor, in der er die Entfernung ungeeigneter Schüler rechtfertigte.

¹⁴⁰ Dok. 16.

¹⁴¹ DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 24. 3. 1947, 31. 3. 1947, BAP, DP1 VA Nr. 7088.

zu gelten haben und deren Heranziehung in die Justizbehörden notwendig ist. Die Tendenz, sich der Vorbereitung von Vertretern des Volkes zum Justizdienst zu entziehen, muß als antidemokratischer Versuch gewertet werden.“ Schließlich ordnete die Rechtsabteilung an, keine weiteren Hörer „wegen Nichtfolgekönns“ auszuschließen und sie über „jeden Austritt oder Ausschluß eines Hörers“ umgehend zu unterrichten¹⁴². Indem die DJV genötigt wurde, von ihrer bewährten Praxis abzurücken, mußte sie von dem angestrebten hohen fachlichen Niveau Abstriche machen. Die SMAD-Rechtsabteilung hatte mit ihrer Intervention zu erkennen gegeben, daß sie sich in der Volksrichterfrage nicht länger auf eine Zuschauerrolle beschränken wollte. Aus ihrer Argumentation kann zudem geschlossen werden, daß sie die Lehrgänge nicht mehr nur als vorübergehende Maßnahme betrachtete, um den Personalmangel im Justizwesen zu beheben, sondern – ähnlich wie die SED – durch einen umfassenden Eliten austausch die „Demokratisierung“ des Justizwesens ansteuerte.

Auf einen im Vergleich zu 1945/46 größeren Gestaltungswillen der sowjetischen Militärverwaltung in dieser Frage deutet auch der Befehl Nr.193 vom 6. August 1947 hin, der vor allem drei wesentliche Modifikationen gegenüber den bisherigen Praktiken vorsah. Erstens befahl der Stellvertreter des Obersten Chefs der SMAD, Generalleutnant Dratwin, die Gesamtzahl der Teilnehmer auf 350 Personen zu erhöhen, von denen jeweils 80 in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, 60 in Brandenburg und 50 in Mecklenburg ausgebildet werden sollten. Zweitens wurde der Lehrgang auf ein Jahr verlängert, und drittens erfuhr die Rechtsstellung der Lehrgangabsolventen durch den Befehl eine verbindliche Regelung, indem er diese mit den Volljuristen rechtlich gleichstellte¹⁴³. Im Unterschied zur Anordnung vom 17. Dezember 1945 hatte die SMAD diesen Befehl ohne nachweisbare Beratungen mit der DJV erlassen. Der Befehl war möglicherweise auf die sowjetischen Bestrebungen zur Optimierung der juristischen Ausbildung im eigenen Lande zurückzuführen. Die SMAD reagierte damit jedoch auch auf den nach wie vor bestehenden Mangel an Richtern und Staatsanwälten in der SBZ: Einer Aufstellung vom Herbst 1946 zufolge fehlten damals rund 400 Richter und 150 Staatsanwälte¹⁴⁴. Da Rechtsanwälte gegen Urteile von Volksrichtern wegen nicht ordnungsgemäßer Besetzung des Gerichts Revision eingelegt hatten, war zudem – wie nicht zuletzt eine Diskussion auf der Länderkonferenz der DJV vom Dezember 1946 gezeigt hatte – eine verbindliche Regelung der Rechtsstellung der Volksrichter dringend geboten¹⁴⁵. Die Verlängerung

¹⁴² Chef der Rechtsabteilung der SMAD an Chef der DJV, o.D. [9.4. 1947], BAP, DP1 VA Nr. 7088. Vgl. dazu Abendroth, Justizreform, S. 1544, der die Abschaffung der Zwischenprüfung auf Anweisung der SMAD erwähnt. Die DJV setzte diese Anordnung am 19.4. 1947 in eine Rundverfügung an die Justizministerien der Landesregierungen um, BAP, DP1 VA Nr. 7088. Vgl. auch Dok. 18.

¹⁴³ Der Befehl ist abgedruckt im Zentralverordnungsblatt 1947, S. 165 f.

¹⁴⁴ Aufstellung in: BAP, DP1 VA Nr. 10, Bl. 10 f.

¹⁴⁵ Siehe das Protokoll über die Konferenz mit den Vertretern der Justizabteilungen der Landes- und Provinzialregierungen am 13.12. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 22, Bl. 91 f.; vgl. Feth, Volksrichter, S. 372.

der Lehrgänge auf ein Jahr war zwar nicht gefordert worden, kam indes dem generellen Bedürfnis nach einer längeren Ausbildungszeit entgegen. Sowohl die Weisung, ungeeignete Kandidaten nicht länger ohne ausdrückliche Genehmigung der SMAD-Rechtsabteilung aus den Kursen auszuschließen, als auch der Erlaß von Befehl Nr. 193 deuten darauf hin, daß die Phase der Unsicherheit in der SMAD vorbei war: Nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen mit den ersten Lehrgängen setzte sie nun verstärkt auf Volksrichterurse, um die Frage des juristischen Nachwuchses zu lösen.

Oberstleutnant Jakupow und Major Nikolajew hatten Melsheimer bereits am 25. Juli über eine mögliche Verlängerung der Lehrgänge auf ein Jahr informiert und darum gebeten, daß die DJV ein Konzept für die dann erforderliche Umgestaltung des Lehrplans erarbeiten möge¹⁴⁶. Otto Hartwig setzte trotz seiner größeren Anpassungsbereitschaft an die SED-Linie von Anfang an darauf, die zusätzliche Zeit für die Erweiterung schon bestehender Vorlesungen und für die Einführung einiger zusätzlicher Vorlesungen zu nutzen, „nach denen ein starkes Bedürfnis“ bestünde¹⁴⁷. Vergleicht man seine ersten Überlegungen vom Juli mit den am 4. September 1947 an die Landesjustizministerien verschickten, verbindlichen Lehrplänen¹⁴⁸, so wird deutlich, daß seine Vorstellungen unverändert übernommen worden waren. Das Begleitschreiben zu den Lehrprogrammen hob auch ausdrücklich hervor, daß die zusätzlichen Stunden der erweiterten Vorlesungen „für diejenigen Themen des 2. Volksrichterlehrgangs verwendet werden [sollten], die nach den Unterrichtserfahrungen den Schülern besonders schwer verständlich“ seien. Mit den zusätzlichen Vorlesungen war eine Erweiterung des Stoffgebiets in zweifacher Richtung verbunden: Es ging mit den Themen „Gesetzgebung der Besatzungsmächte“ und „Wirtschaftsstrafrecht“ einmal um die Aufnahme aktueller Stoffe, die ein Richter oder Staatsanwalt in der SBZ beherrschen mußte, und zweitens um eine eingehendere, enger an das traditionelle Jura-Studium angelehnte Grundlegung der Ausbildung durch eine dreißigstündige „Einführung in die Rechtswissenschaft“ und einen auf zwanzig Stunden angelegten Abriss zur „rechtsgeschichtlichen Entwicklung in Deutschland“ vom Frühmittelalter bis zur Gegenwart. Die Vorlesung „Rechtssoziologie“, deren Gestaltung in den Händen der SED lag¹⁴⁹, blieb trotz der Lehrgangsverlängerung auf 24 Stunden beschränkt¹⁵⁰. Insgesamt wurde die Verlängerung der Lehrgänge von der DJV also für eine Intensivierung der fachlichen Ausbildung, nicht aber zu einer verstärkten Ideologisierung genutzt.

¹⁴⁶ Vermerk Langes, 25. 7. 1947, BAP, DP1 VA Nr. 11, Bl. 115; Vermerk Hartwigs über eine Mitteilung Melsheimers, 25. 7. 1947, BAP, DP1 VA Nr. 1050, Bl. 4.

¹⁴⁷ Vorläufiger Vorschlag für die Abänderung der Lehrpläne der Volksrichter-Lehrgänge, Juli 1947, BAP, DP1 VA Nr. 1050, Bl. 7.

¹⁴⁸ Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 8. 9. 1947 (Dok. 25).

¹⁴⁹ Siehe dazu unten S. 45 ff.

¹⁵⁰ Hartwig stellte in seinem Beitrag „Die Ausbildung der Volksrichter“, in: NJ 1 (1947), S. 158, u. a. fest, mit dem neuen Lehrplan könne die Soziologie „eingehend“ behandelt werden, verschwieg aber, daß sich an der Stundenzahl nichts geändert hatte.

Die SMAD-Rechtsabteilung nahm Befehl Nr. 193 zum Anlaß, auf das seit Beginn der Kurse bestehende Problem der Weiterbildung der Dozenten hinzuweisen. Major Schur leitete aus dem Passus des Befehls, demzufolge die DJV „auf die Güte des Unterrichts zu achten“ habe, auch deren Verpflichtung zur Schulung des Lehrpersonals ab und forderte die Übersendung eines Schulungsplanes¹⁵¹. Daraufhin ging am 9. Oktober 1947 eine Aufstellung mit Themen an Karlshorst, in denen Defizite bei den Dozenten vermutet wurden. Sie benannte neben besonders für die Volksrichterausbildung relevanten Themen wie die „Lehre vom richtigen Strafmaß“ und „Methodik des Unterrichts, insbesondere der praktischen Übungen“ vor allem aktuelle Rechtsgebiete wie „Gesetzgebung der Okkupationsmächte“, „Bauernrecht“ und „landeseigene Betriebe“¹⁵². In dem Schreiben an die SMAD-Rechtsabteilung wurde zudem zur Beseitigung von Mängeln in der Methodik des Unterrichts eine Tagung der Lehrgangsleiter und jeweils eines Dozenten in Bad Schandau vorgeschlagen, damit diese dort „dem Unterricht und den Übungen [beiwohnen] und in gegenseitiger Aussprache in die Probleme der Methodik eingeführt“ werden könnten¹⁵³.

Diese Konferenz kam am 10. Dezember zustande und dauerte drei Tage. Die Teilnahme am Unterricht stellte zwar den wesentlichen Teil der Veranstaltung dar, jedoch wurde sie auch zu einem allgemeinen Meinungs Austausch der Lehrgangsleiter genutzt. Es ging dabei um die Unterbringung der Lehrgänge, die Lehrgangsleitung – die, so die übereinstimmende Meinung, von einem hauptamtlichen Leiter wahrgenommen werden müsse –, die Betreuung der ehemaligen Absolventen und die Auswahl der Lehrgangsteilnehmer. Der Bericht über diese Tagung vermittelt den Eindruck, daß die Lehrgangsleiter, die alle der SED angehörten, nicht an der Vermittlung von Ideologie, sondern an einer wissenschaftlich fundierten juristischen Ausbildung interessiert waren, die möglichst effektiv zu gestalten sei. Sie scheuten sich in diesem Zusammenhang auch nicht, das brisante Problem der schlechten Schüler anzusprechen: Zwar wollten sie alles in ihren Kräften Stehende tun, um die schwächeren Schüler zu fördern, waren aber davon überzeugt, daß einige „hoffnungslose Fälle“ ausgeschlossen werden müßten¹⁵⁴.

Die Tagung hatte ebenfalls verdeutlicht, daß erhebliche Unterschiede in der Qualität der Ausbildungsstätten bestanden. Bad Schandau war eindeutig die beste Einrichtung dieser Art: Sie war neben Schwerin-Zippendorf die einzige Schule, die in einem Internat untergebracht war, sie verfügte über „vorbildliche wirtschaftliche Einrichtungen“, sie wandte Methoden an, die den anderen Kursen

¹⁵¹ Vermerk Hartwigs, 26. 9. 1947, BAP, DP1 SE Nr. 3561.

¹⁵² Diese Themen wurden durch ein Referat zu „Bedeutung und Recht der Wirtschaftsplanung“ ergänzt und auf einer Fortbildungstagung in der DJV am 23./24. 3. 1948 behandelt: siehe DJV an Rechtsabteilung der SMAD, Januar 1948, und 5. 4. 1948, BAP, DP1 SE Nr. 3476.

¹⁵³ Chef der DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 9. 10. 1947, ebenda.

¹⁵⁴ Bericht über die Zusammenkunft der Leiter der Richterlehrgänge in Bad Schandau vom 10.–12. 12. 1947, 15. 12. 1947 (Dok. 20).

zur Nachahmung empfohlen wurden, und ihr Lehrgangleiter hatte ein besonderes Betreuungssystem für ehemalige Absolventen entwickelt. Mit dieser Bewertung stimmte auch eine im SED-Parteiparat entstandene Aufzeichnung vom 9. Januar 1948 überein, die freilich nicht nur die fachlichen Qualitäten, sondern auch die politische Ausrichtung und das „politische Leben“ der einzelnen Volksrichterschulen bewertete¹⁵⁵. Diesem Papier zufolge nahm die sächsische Richterschule vor allem wegen der rührigen SED-Betriebsgruppe¹⁵⁶ auch in politischer Hinsicht den Spitzenplatz ein. An zweiter Stelle wurde Schwerin-Zippendorf genannt, wo „Ansätze zur Entwicklung eines gleich guten Niveaus“ wie in Bad Schandau bestünden. Als „Problemkinder“ galten hingegen die Schulen in Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg, wo es nicht gelungen sei, „ein Internat zu schaffen und einen genügend gefestigten und unter politischen Gesichtspunkten befriedigenden Lehrkörper zu bilden“. Hatte in dem Bericht Hartwigs über die Konferenz in Bad Schandau die politische Ausrichtung keine Rolle gespielt, so kam ihr in dem SED-Papier mindestens die gleiche Bedeutung wie den fachlichen Aspekten zu.

Damit geraten die Einflußmöglichkeiten in den Blick, die von der KPD bzw. der SED in den Jahren 1946 bis 1948 in der Volksrichterausbildung genutzt wurden. Eines der Felder, in dem diese ihren Einfluß geltend machen konnten, war die Kandidatenauswahl. Sie konkurrierten hier mit den bürgerlichen Parteien, die – im Unterschied zur SPD¹⁵⁷ – sich aber eher desinteressiert zeigten¹⁵⁸. Insbesondere auf Seiten der CDUD bestanden von Anfang an Bedenken im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit dieser Form der Juristenausbildung, die durch das wieder in Kraft gesetzte Gerichtsverfassungsgesetz von 1924 nicht gedeckt sei¹⁵⁹. Noch 1947 waren weite Kreise in der Union aufgrund der aus ihrer Sicht unzureichenden gesetzlichen Grundlage skeptisch gegenüber der neuen Richterausbildung: Da in der CDUD von einer künftigen, an das GVG von 1924 angelehnten gesamtdeutschen Regelung ausgegangen und eine Benachteiligung, wenn nicht gar Entlassung der bis dahin tätigen Volksrichter befürchtet wurde, äußerte der

¹⁵⁵ Ausbildung der Volksrichter, 9.1. 1948, BAP, DP1 VA Nr. 10, Bl. 107 f.

¹⁵⁶ Vgl. Schulungsplan der Betriebsgruppe der Volksrichterschule in Bad Schandau in der Zeit vom 1.11. 1948–28.2. 1948, ebenda, Bl. 109. Dieser Schulungsplan bestand vornehmlich aus politisch-juristischen Vorträgen, die von zum Teil prominenten sächsischen SED-Mitgliedern gehalten wurden.

¹⁵⁷ Der SPD-Zentralausschuß wandte sich bereits am 3.12. 1945, also noch vor der sowjetischen Anordnung vom 17.12. 1945, in einem Rundschreiben an alle Bezirksvorstände, in dem auf Bewerbungsmodalitäten für die in Zukunft einzurichtenden Volksrichterkurse hingewiesen wurde, SAP-MO, ZPA, IV 2/13/404. Diese schnelle Reaktion läßt sich wohl vor allem auf den Stellvertreter Schiffers, Karl Kleikamp, zurückführen, der auch sonst versuchte, den SPD-Einfluß – etwa durch Vermittlung von Dozenten aus der eigenen Partei – zu sichern: siehe Kleikamp an Walter Hoeniger, 18.1. 1946, BAP, DP1 SE Nr. 3561.

¹⁵⁸ So Wende in seinem autobiographischen Bericht; vgl. Welsh, *Revolutionärer Wandel*, S. 153.

¹⁵⁹ Siehe CDUD-Bezirksverband Leipzig, 21.11. 1945 an Schiffer, 21.11. 1945, BAP, DP1 SE Nr. 3561. Der Brief stammt offensichtlich aus der Feder des Bezirksvorsitzenden Carl Günter Ruland.

Reichsverband der Union noch im Februar 1947 seine Bedenken gegenüber dieser Form juristischer Ausbildung¹⁶⁰. Die LDP hingegen entfaltete – zumindest in Thüringen – größere Aktivitäten bei der Werbung von Kandidaten für die Lehrgänge. Der Landesverband richtete auf seiner Parteischule in Friedrichroda im Juni 1947 einen vierwöchentlichen Vorkurs für von der Partei vorgeschlagene Bewerber ein. Die Begründung verdeutlicht jedoch die pragmatischen Motive der Thüringer LDP bei diesem Schritt: „Unsere grundsätzliche Zurückhaltung gegenüber der Einrichtung für Volksrichter“, so der Landesvorstand, „darf nicht dazu führen, in der Ausübung des uns zustehenden Vorschlagsrechts nachlässig zu verfahren und uns dadurch gegenüber den Volksrichtern aus den Reihen der anderen Parteien beiseite drängen zu lassen. Überdies bedeutet die Volksrichterlaufbahn in jedem Falle eine Gelegenheit, eine sichere und geachtete Lebensstellung zu erlangen.“¹⁶¹ Den Erfolg dieser Bemühungen bezeugte die *Thüringische Landeszeitung* mit einer Notiz vom 28. September 1947: Denn von den 128 Vorschlägen für den 3. Volksrichterlehrgang stammten 58 von der LDP (und 70 von der SED), während die Union keine Kandidaten stellte¹⁶². Insgesamt engagierten sich die bürgerlichen Parteien jedoch in dieser Hinsicht sehr viel weniger als die KPD bzw. SED.

Das KPD-Sekretariat betonte bereits in einem Rundschreiben vom 28. März 1946 die hohe Bedeutung der Richterschulen für die „Demokratisierung der Justiz“ und bat die Bezirksleitungen vor allem um eine sorgfältige Auswahl der Kandidaten. Dabei sollten diese nicht auf Bewerbungen warten, sondern auf „geeignete Genossen, vor allem auf solche, die das Vertrauen und die Autorität der örtlichen Bevölkerung haben“, zugehen und diese für die Richterausbildung gewinnen¹⁶³. In einem am 12. Juni versandten Brief des SED-Zentralsekretariats an alle Provinzial- und Landesvorstände wurde diese Aufforderung wiederholt und darüber hinaus darauf hingewiesen, daß „nur hochqualifizierte Bewerber“ in Frage kämen, die nicht notwendigerweise Parteimitglieder sein müßten¹⁶⁴. Das große Interesse der SED-Führung an einer Besetzung der Lehrgänge mit Kandidaten ihrer Wahl kommt in dem Rundschreiben vom 30. Juli 1946 am deutlichsten zum Ausdruck. Um zu verhindern, daß die eigenen Bewerber bei dem Auswahlverfahren der Landesverwaltungen scheiterten, sollte auf ausreichende Grammatik- und

¹⁶⁰ Die Stellungnahme des Reichsverbandes vom Februar 1947 in: Welsh, *Revolutionärer Wandel*, S. 154. Ähnlich auch das Unionsmitglied Baptist Lentz, Direktor der Abt. VII in der DJV, in einer Dienstbesprechung am 16. 5. 1947, BAP, DP1 VA Nr. 7354: „Die Bedenken gegen die Volksrichter beruhen in Kreisen der CDU hauptsächlich darauf, daß man besorgt sei, daß die Volksrichter später wieder ausgeschieden werden könnten, wenn genügend gelehrte Richter vorhanden seien.“

¹⁶¹ Rundschreiben des LDP-Landesverbandes an die Kreisgruppen, 5. 2. 1947, BAP, DP1 SE Nr. 3145, Bl. 299.

¹⁶² Schule der Volksrichter, in: *Thüringische Landeszeitung*, 28. 9. 1947, BAP, DP1 SE Nr. 3545.

¹⁶³ Rundschreiben vom 28. 3. 1946 in: *Dokumente zur Geschichte der kommunistischen Bewegung*, Bd. 3, S. 467f.

¹⁶⁴ Rundschreiben des SED-Zentralsekretariats, 12. 6. 1946, SAPMO, ZPA, IV 2/13/445. Am 16. 7. 1946 wurde in einem weiteren Rundschreiben u. a. diese Aufforderung wiederholt, ebenda.

Orthographiekenntnisse geachtet und notfalls bei der Abfassung der Bewerbungsgesuche geholfen werden. Wichtiger war indes die Anweisung, derzufolge die SED „doppelt soviel Vorschläge [sic] einreichen [sollte] wie Plätze für den neuen Kursus vorhanden sind, damit bei der endgültigen Auswahl vor den Behörden, wo mit einer Ausschaltung vieler Bewerber zu rechnen ist, von Seiten [sic] unserer Partei unbedingt stets genügend Vorschläge vorhanden sind“¹⁶⁵.

Wenngleich die DJV ihren Vorschlag, daß jede Partei gleich viele Bewerber nominieren sollte, bei der SMAD-Rechtsabteilung durchsetzen konnte¹⁶⁶, stellte die SED aufgrund der weitgehenden Zurückhaltung der bürgerlichen Parteien in den ersten drei Lehrgängen die überwältigende Mehrheit der Hörer. Insgesamt 74,3 Prozent der Gesamtschülerzahl des ersten Lehrgangs gehörten den beiden Arbeiterparteien bzw. der SED an¹⁶⁷. Auch im zweiten Lehrgang konnte die SED ihre vorherrschende Stellung sichern, indem sie 150 von insgesamt 193 Lehrgangsteilnehmern (77,7 Prozent) in vier Kursen stellte¹⁶⁸. Im dritten Lehrgang schließlich gehörten 158 von 220 Teilnehmern (71,8 Prozent) in allen Ländern außer Thüringen der SED an. Diese einem Bericht vom 19. September 1947 beigefügten Zahlen zeigen indes auch, daß der genuine Arbeiteranteil in den vier Kursen insgesamt relativ gering war; die weitaus meisten Schüler waren vorher als Angestellte oder in freien Berufen tätig gewesen (142 von 220, also 64,5 Prozent). Nur wenn man die Herkunft der Schüler, also die schichtenspezifische Zuordnung von deren Eltern, zugrunde legte, konnte geltend gemacht werden, daß die Mehrheit aus dem Arbeiter-, Handwerker- oder Bauernmilieu stammte (141 von 220, also 64,1 Prozent.)¹⁶⁹.

Genausowenig wie die SED in diesen Jahren eine Dominanz der Arbeiter und Bauern unter den Volksrichterschülern sichern konnte, gelang es ihr, genügend politisch und fachlich geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Auf zwei SED-Juristenkonferenzen im August 1946 und im März 1947 wurde zum Teil heftige Kritik an der Auswahl der Volksrichterschüler geübt. Die Partei, so der entscheidende Vorwurf, habe bei der Auswahl vielfach versagt, was, wie Karl Schultes aus Thüringen anführte, zum Teil auf das Desinteresse der Landesparteiorganisation zurückgeführt werden könne. Jedenfalls seien, so Hilde Benjamin, weder die politische Eignung und Bewährung der vorgeschlagenen Genossen noch deren Bildungsstand ausreichend gewesen; nicht nur von Hans Gerats (Halle) wurden in diesem Zusammenhang mangelnde Orthographiekenntnisse und unzureichende sprachliche Fähigkeiten genannt. Einzelne Konferenzbeiträge verdeutlichten indes auch die Probleme von SED-Mitgliedern mit den Richterkursen. Eine Teil-

¹⁶⁵ Rundschreiben des SED-Zentralsekretariats, 30.7. 1946 (Dok. 15). Dieser Satz ist auch zit. bei Pfannkuch, Volksrichterausbildung, S. 43.

¹⁶⁶ Vgl. Anm. 126.

¹⁶⁷ Berechnet nach Amos, Justizverwaltung, S. 159, sowie (für Brandenburg) Dok. 14.

¹⁶⁸ Die Zahlenangaben in: DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 22. 11. 1946, BAP, DP1 SE Nr. 3478. Zu Sachsen-Anhalt liegen keine Zahlen vor.

¹⁶⁹ Bericht über den Beginn des 3. Volksrichter-Lehrgangs (Dok. 19).

nehmergruppe im ersten sächsischen Lehrgang kritisierte, wie Lehrgangsleiter Wilhelm Weiland berichtete, daß ihre Ausbildung keineswegs ihren Vorstellungen entsprach: Sie sei viel zu wissenschaftlich und zu unpolitisch. Zudem hatten eine Reihe von SED-Genossen Gerats zufolge sich nicht von ihren Vorurteilen im Hinblick auf die Justiz befreien können und betrachteten diese immer noch als Klassenjustiz¹⁷⁰. Dabei war es insbesondere das Konkurrenzverhältnis zu CDUD und LDP, das die Mehrzahl der versammelten SED-Juristen auf eine bessere Qualifizierung der von ihnen vorgeschlagenen Kandidaten drängen ließ. Vor allem auf der Juristenkonferenz vom März 1947 wurde die Befürchtung geäußert, daß die bürgerlichen Parteien neue Schüler präsentieren würden: Die SED, so Hilde Benjamin, müsse daher mit erstklassigen Kandidaten aufwarten, die es mit diesen aufnehmen könnten¹⁷¹. Im Ergebnis führte diese Forderung zu einem Beschluß des SED-Zentralsekretariats am 13. März 1947, demzufolge die Landesvorstände anzuweisen waren, „in Zukunft zu den Lehrgängen für Volksrichterschulen nur solche Kräfte vorzuschlagen, die für die Ausbildung als Volksrichter geeignet und befähigt“ seien¹⁷².

Das SED-Rundschreiben vom 29. März 1947 stammte höchstwahrscheinlich aus der Feder von Götz Berger, einem Mitglied der Abteilung Justiz beim Zentralsekretariat. Dieser hatte auf der vorangegangenen SED-Juristenkonferenz in seinem Redebeitrag den Inhalt des Rundschreibens teilweise wörtlich vorweggenommen¹⁷³. Es benannte als Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrgängen erstens die „klare Erkenntnis der politischen Notwendigkeit der richterlichen und staatsanwaltlichen Tätigkeit“, zweitens „geistige Aufnahmefähigkeit“ sowie „die Fähigkeit sich in Wort und Schrift (Beherrschung der Orthographie) gewandt auszudrücken“ und drittens „eine saubere politische und moralische Vergangenheit“. Diese „erhöhten Anforderungen“, so hieß es in dem Rundschreiben weiter, „dürfen aber nicht dazu führen, daß das bisher zu stellende Kontingent sich verringert“¹⁷⁴. Mit der Anweisung, den höheren Ansprüchen bei der Auswahl der Kandidaten gerecht zu werden, ohne deren Anzahl zu verringern, stellte das Zentralsekretariat die Landesleitungen jedoch vor ein kaum lösbares Problem, das sich zusätzlich verschärfte, als mit Befehl Nr. 193 die Anzahl der auszubildenden Volksrichter drastisch erhöht wurde.

¹⁷⁰ Stenographische Niederschrift über die Juristen-Konferenz am 3. und 4. 8. 1946 im Parteihause zu Berlin, SAPMO, ZPA, IV 2/1.01/13: für die Äußerungen von Benjamin, Schultes und Weiland siehe Bl. 48 f., 71 und 79. Stenographische Niederschrift über die 1. Juristenkonferenz der SED in Berlin am 1. und 2. März 1947 im Zentralhaus der Einheit, SAPMO, ZPA, IV 2/1.01/37: für die Äußerungen von Gerats siehe Bl. 59 f.

¹⁷¹ Ebenda, Bl. 46. Schon auf der Konferenz vom August 1946 hatte Weiland ähnliche Befürchtungen geäußert.

¹⁷² Protokoll der Sitzung des Zentralsekretariats vom 13. 3. 1947, TOP 19c, SAPMO, ZPA, IV 2/2.1/71, Bl. 6.

¹⁷³ Stenographische Niederschrift über die 1. Juristenkonferenz der SED in Berlin am 1. und 2. März 1947 im Zentralhaus der Einheit, SAPMO, ZPA, IV 2/1.01/37, Bl. 74 f.

¹⁷⁴ Rundschreiben an die Landes- bzw. Provinzialvorstände der SED, 29. 3. 1947 (Dok. 17).

Die Parteiorganisationen wurden ebenfalls angehalten, die Zentrale über die Verhältnisse an den Schulen zu unterrichten und sich, soweit sie dies konnten, um die Lehrgänge zu kümmern. Eine wesentliche Aufgabe war dabei, neue, geeignete Lehrkräfte zu gewinnen. Wichtiger erschien freilich die politische Betreuung der Hörer. Bereits das KPD-Sekretariat hatte die Bezirksleitungen dazu angehalten, sich mit den Volksbildungsabteilungen bei den Landesverwaltungen in Verbindung zu setzen, „damit diese periodische Vorträge über politische Tagesfragen sowie über Probleme des demokratischen Aufbaus in den Schulen organisieren“¹⁷⁵. Auf den Tagungen der SED-Juristen wurde jedoch festgestellt, daß die SED auch auf diesem Feld versagt hatte. Hilde Benjamin unterschied dabei zwischen einem theoretischen und einem organisatorischen Problem. Auf der einen Seite sei die Partei noch nicht in der Lage, „die Erscheinungen des Rechtslebens [. . .] restlos einzuordnen und in eine Synthese mit unserem marxistischen Wissen zu bringen“. Dies führte oft dazu, daß beispielsweise Widersprüche zwischen juristischen und marxistischen Definitionen nicht aufgelöst werden konnten und daher bei den Teilnehmern das Gefühl aufkommen ließ, man könne entweder juristisch oder marxistisch argumentieren. Auf der anderen Seite hatte die SED es offensichtlich versäumt, den persönlichen Kontakt zu den Schülern zu halten. Dies habe nach Benjamin bei manchen Genossen zu einem „Überradikalismus“ geführt, der unter Berufung auf das eigene revolutionäre Bewußtsein das juristische Fachwissen als „Rechtsformalismus und Paragraphenreiterei“ ablehnte. Eine andere Folge sei gewesen, daß „das politische Grundwissen“ einiger Genossen „versackt“ sei und diese sich ausschließlich um ihre juristische Fachausbildung gekümmert hätten¹⁷⁶. Die SED-Arbeit in den Kursen entwickelte sich, wie nicht zuletzt der Überblick über die Volksrichterschulen vom Januar 1948 zeigt, unterschiedlich: In Bad Schandau etwa wurde die SED-Betriebsgruppe sehr aktiv, in Potsdam mußte sie verstärkt werden, und in Gera übernahm der SED-Kreissekretär die Betreuung des Lehrgangs¹⁷⁷.

Der Einfluß der SED erstreckte sich ebenfalls auf die Gestaltung der Vorlesung „Rechtssoziologie“. Wie Karl Polak in der SED-Juristenkonferenz vom August 1946 darlegte, war diese Vorlesung ursprünglich – offensichtlich im Frühjahr 1946 – in der DJV ausgearbeitet, von der SMAD-Rechtsabteilung aber abgelehnt worden. Diese wandte sich daraufhin an das SED-Zentralsekretariat, deren Justizabteilung einen Plan „nach marxistischem Gesichtspunkt“ ausarbeitete, den

¹⁷⁵ Rundschreiben vom 28.3. 1946 in: Dokumente zur Geschichte der kommunistischen Bewegung, Bd. 3, S. 468.

¹⁷⁶ Stenographische Niederschrift über die Juristen-Konferenz am 3. und 4. 8. 1946 im Parteihause zu Berlin, SAPMO, ZPA, IV 2/1.01/13, Bl. 50–52. Auch auf der Juristenkonferenz vom März 1947 sprach Hilde Benjamin von Mängeln „in der ideologischen Betreuung und Ausrichtung der Schüler“; ein Absolvent des Lehrgangs in Sachsen-Anhalt führte als Beleg für diese Feststellung an, daß von den acht Genossen, die in Halle die Prüfung bestanden hätten, höchstens vier politisch aktiv seien: SAPMO, ZPA, IV 2/1.01/37, Bl. 46, 50.

¹⁷⁷ Siehe Ausbildung der Volksrichter, 9.1. 1948, BAP, DP1 VA Nr. 10, Bl. 107f.

sie nach Karlshorst weiterleitete¹⁷⁸. Dieser Plan, von dem Wende annahm, er sei in Karlshorst erstellt worden, erreichte am 12. Juni 1946 die DJV und wurde den Lehrgangsleitern bei der Besprechung vom 17. August 1946 mit der Bitte vorgelegt, sie sollten feststellen, „wieweit die persönlichen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Veranstaltung bei den heutigen Lehrgängen gegeben“ seien¹⁷⁹. Da sich keine Dozenten fanden, entschloß sich die SED-Justizabteilung, im zweiten Lehrgang den Kursus in Potsdam von Mitarbeitern des zentralen Parteiapparates lesen und dort stenographieren zu lassen. Die überarbeiteten Stenogramme sollten nach Bestätigung durch Karlshorst ab Februar 1947 den Richterlehrgängen zur Verfügung stehen¹⁸⁰.

Zwar lagen die Vorlesungsmanuskripte bis zur Juristenkonferenz Anfang März 1947 vor¹⁸¹, aber das SED-Zentralsekretariat hatte keine Stenotypistin zur Verfügung gestellt, so daß der zweite Teil des Planes vorerst nicht verwirklicht werden konnte¹⁸². Lediglich den SED-Landesleitungen war jeweils ein Exemplar der Manuskripte zugegangen, so daß die DJV am 15. Juli 1947 über die Justizministerien der Länder die Lehrgangsleiter anwies, sich an die SED-Landesleitungen wegen Überlassung der Manuskripte zu wenden. Aus der Aufzählung der Themen in diesem Rundschreiben geht hervor, daß die rechtssoziologische Vorlesung, die Götz Berger auf der SED-Juristenkonferenz vom März 1947 unverblümt „einen Kursus über dialektischen Materialismus“ genannt hatte, im wesentlichen aus einer Darlegung der Geschichte aus marxistisch-leninistischer Sicht bestand¹⁸³. Erst am 10. November 1947 konnte die DJV der SMAD-Rechtsabteilung die Ausarbeitungen, die inzwischen auch den Lehrgängen zugegangen waren, zukommen lassen¹⁸⁴. Wenngleich der dritte Lehrgang damit eine von SED-Funktionären ausgearbeitete Grundlage für die „rechtssoziologische Vorlesung“ besaß, wurde diese, wie etwa der Potsdamer Lehrgangsleiter mitteilte, von den Schü-

¹⁷⁸ Stenographische Niederschrift über die Juristen-Konferenz am 3. und 4. 8. 1946 im Parteihaus zu Berlin, SAPMO, ZPA, IV 2/1.01/13, Bl. 95.

¹⁷⁹ Vermerk Wendes vom 31. 7. 1946, SAPMO, ZPA, IV 2/13/445; Niederschrift über die Besprechung vom 17. 8. 1946, BAP, DP1 SE Nr. 3556. Wende fragte sich bei dieser Gelegenheit auch, „ob es leicht sein wird, einen geeigneten Dozenten für ein so weit verzweigtes Thema zu finden“.

¹⁸⁰ Vgl. neben den Äußerungen Polaks auf der SED-Juristenkonferenz auch Benjamin an Wende, 18. 12. 1946, BAP, DP1 SE Nr. 3552.

¹⁸¹ Stenographische Niederschrift über die 1. Juristenkonferenz der SED in Berlin am 1. und 2. März 1947 im Zentralhaus der Einheit, SAPMO, ZPA, IV 2/1.01/37, Bl. 78f. Aus dem Protokoll geht auch hervor, daß Hilde Benjamin nicht informiert worden war.

¹⁸² Justizministerium Brandenburg an DJV, 3. 6. 1947, BAP, DP1 SE Nr. 3552.

¹⁸³ DJV an Landes- und Provinzialregierungen/Justizministerien, 25. 6. 1947, BAP, DP1 SE Nr. 3552. Darin wurden folgende Themen genannt: „Der antike Sklavenstaat“, „Der Feudalstaat“, „Zerfall des Feudalstaates und Entstehung des bürgerlichen Staates“, „Rechts- und Staatslehre in der Epoche der englischen und französischen Revolution“, „Die Oktoberrevolution in Rußland und die sowjetischen Verfassungen“, „Die bürgerliche Revolution in Deutschland“, „Die Weimarer Republik“, „Das Hitler-Regime“, „Unser Kampf gegen das Monopol-Kapital“ und „Die jetzige Lage“.

¹⁸⁴ Chef der DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 10. 11. 1947, ebenda. Zur Verzögerung hatte offensichtlich auch beigetragen, daß der DJV Ende September kein Papier zur Vervielfältigung der Manuskripte zur Verfügung gestanden hatte: Abteilung Justiz an Fechner und Ulbricht, 26. 9. 1947, SAPMO, ZPA, NL 182/1120, Bl. 121.

lern oftmals nicht ernst genommen. Auf Anregung von Hilde Benjamin erteilte die DJV daraufhin im Februar 1948 die Weisung, die soziologische Vorlesung sowohl in Übungen als auch im Rahmen der Abschlußprüfung zu berücksichtigen¹⁸⁵.

Insgesamt war in den Jahren bis 1948 also der SED-Einfluß auf die Volksrichterurse begrenzt. Es gelang der Partei zwar, die Lehrgänge mit ihren Mitgliedern zahlenmäßig zu dominieren, jedoch handelte es sich dabei oft weder um politisch noch um fachlich besonders geeignete Kräfte. Wenngleich die SMAD-Rechtsabteilung die Gestaltung der rechtssoziologischen Vorlesung der SED überließ, konnten aufgrund von Organisationsmängeln die von Funktionären des zentralen SED-Apparats ausgearbeiteten Skripte erst dem dritten Volksrichterlehrgang zur Verfügung gestellt werden. Die Kurse waren folglich bis 1948 noch kaum ideologisiert. Die Abteilung VI der DJV, deren Leiter daran festhielten, daß auch der Unterricht an den Volksrichterschulen wissenschaftlich fundiert sein mußte, nutzte ihren Handlungsspielraum in diesen Jahren zu einer Optimierung der juristischen Ausbildung und wurde darin von den Lehrgangsteilnehmern unterstützt. Dabei war es vor allem die SMAD-Rechtsabteilung, die diesen Bestrebungen Grenzen setzte, etwa indem sie anordnete, keine Lehrgangsteilnehmer aufgrund von fachlichen Mängeln auszuschließen. Auch der Erlaß von Befehl Nr.193, der zwar deutlich machte, daß die SMAD nunmehr verstärkt auf Volksrichterurse setzte, um die Frage des juristischen Nachwuchses zu lösen, erlaubte der DJV eine Fortsetzung ihres bisherigen Kurses, der auf eine möglichst hochwertige juristische Qualifikation der Lehrgangsteilnehmer setzte.

III. Die „Gleichschaltung“ der Volksrichterausbildung (1948–1952)

Das Jahr 1948 bildet für die Geschichte der SBZ eine unübersehbare Zäsur. Dabei waren es nicht nur die sich seit 1947 verstärkt auswirkenden Blockbildungszwänge, die dazu führten, daß auf zentralen Gebieten die Einführung „volksdemokratischer“ Elemente nunmehr forciert wurde. Auch die zoneninternen Prozesse waren an einem Punkt angelangt, der nach Auffassung der SED die Einführung gesamtgesellschaftlicher Planung und damit von Strukturen erforderte, die die Führungsrolle der Einheitspartei in Staat und Gesellschaft sicherten¹⁸⁶. Daß die SED von diesem Zeitpunkt an auch dem Justizwesen ihre eigene Prägung aufdrücken wollte, wurde zu Beginn des Jahres 1948 deutlich. Der Rechtspolitische Beirat der SED beschloß auf seiner Tagung vom 3./4. Januar 1948 eine Reihe wegweisender Maßnahmen, die der Durchsetzung der Parteilinie auch in der Ju-

¹⁸⁵ Benjamin an Hartwig, 9.2. 1948; DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 17.2. 1948, BAP, DP1 SE Nr.3552.

¹⁸⁶ Vgl. Staritz, Gründung, S.156–160.

stiz dienen sollten. Nachdem das Zentralsekretariat am 8. Januar¹⁸⁷ seine Zustimmung gegeben hatte, verkündete Max Fechner auf der Tagung des SED-Parteivorstandes am 14./15. Januar: „Wir haben bisher die Justiz links oder besser gesagt rechts liegen gelassen. Das können wir uns jetzt aber nicht mehr erlauben. Die Partei muß ihre ganze Kraft jetzt mit dafür einsetzen, daß die undemokratische und volksfremde Formaljustiz endgültig liquidiert wird und die fortschrittlichen demokratischen Kräfte offensiv werden gegen die Bestrebungen, das alte Recht wieder herzustellen.“ Im Rahmen der „Demokratisierung der Justiz“, die nach Abschluß der wirtschaftlichen Reformen vorangetrieben werden müsse, seien die Volksrichter „unsere schlagkräftigste Waffe gegen den alten Justizapparat“¹⁸⁸.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Realisierung dieser Zielsetzungen bildete eine personelle Umstrukturierung der DJV im Jahre 1948, in deren Verlauf alle Mitarbeiter, die sich dem Führungsanspruch der SED nicht bedingungslos unterordneten, durch bewährte Genossen ersetzt wurden. Die personellen Veränderungen erfaßten auch die Spitze der Zentralverwaltung: Nachdem die SMAD Schiffers Abschiedsgesuch am 23. August 1948 genehmigt hatte, trat Max Fechner, wie dies die SED-Spitze bereits im Juli bei Marschall Sokolowski beantragt hatte¹⁸⁹, am 2. Oktober an seine Stelle. Hilde Benjamin, seit August 1946 mit der kommissarischen Leitung der Personalabteilung betraut, war bereits im Januar 1947 zum Direktor und zur Leiterin der Abteilung ernannt worden. Für die Abteilung Ausbildung blieb Otto Hartwig verantwortlich¹⁹⁰; dieser nahm jedoch Empfehlungen und Hinweise seiner Kollegin ohne Widerspruch auf und setzte sie um, soweit ihm das möglich war. Mit der organisatorischen Umstrukturierung der DJV im Januar 1949 erfolgte auch Hartwigs formelle Unterstellung unter Hilde Benjamin, die Leiterin der für Personal und Ausbildung zuständigen Hauptabteilung I wurde¹⁹¹.

Diese Änderungen wären indes ohne eine enge Kooperation zwischen SED und SMAD-Rechtsabteilung nicht möglich gewesen. Bereits im Vorfeld des II. SED-Parteitages hatte ein sowjetischer Offizier im Rahmen einer Bestandsaufnahme der Entwicklung in der SBZ auch die Justiz heftig kritisiert, den Gerichten „eine versteckte Sabotage“ vorgeworfen und auf die große Anzahl „reaktio-

¹⁸⁷ Die Resolutionen des rechtspolitischen Beirates der SED befinden sich in den Anlagen zum Protokoll der Zentralsekretariatssitzung vom 8. 1. 1948, SAPMO, ZPA, IV 2/2.1/162, Bl. 7–15.

¹⁸⁸ Protokoll der 6. (20.) Tagung des SED-Parteivorstandes, 14./15. 1. 1948, SAPMO, ZPA, IV 2/1/38, Bl. 106, 108.

¹⁸⁹ Anträge an Sokolowski vom Juli 1948, in: Badstübner/Loth, Pieck-Aufzeichnungen, S. 235.

¹⁹⁰ Dies im Gegensatz zu Amos, Justizverwaltung, die mehrfach schreibt, Hilde Benjamin sei ab Anfang 1947 die Verantwortlichkeit für die Volksrichterausbildung übertragen worden (S. 58, 74, 86). Oberstleutnant Jakupow hatte zwar gegenüber Schiffer am 23. 1. 1947 den Wunsch geäußert, der Abteilung II „die Angelegenheiten der Ausbildung“ zu übertragen (Aktenvermerk v. Stackelbergs, 24. 1. 1947, BAP, DP1 VA Nr. 11, Bl. 99); eine entsprechende Reorganisation der DJV fand daraufhin jedoch nicht statt.

¹⁹¹ Zur personellen und organisatorischen Umstrukturierung der DJV siehe Lorenz, Deutsche Zentralverwaltung der Justiz, S. 135–142, und Amos, Justizverwaltung, S. 70–105.

näre[r] Elemente“ im Justizapparat verwiesen¹⁹². Daß das Justizwesen in der SBZ nicht sowjetischen Vorstellungen entsprach und aus Sicht der SMAD-Rechtsabteilung einschneidende Änderungen erforderlich waren, zeigt auch eine Besprechung bei Karassjow am 5. März 1948 in Karlshorst, an der neben Schiffer und Melsheimer sechs weitere Mitglieder des höheren Dienstes in der DJV, darunter auch Benjamin und Hartwig, teilnahmen. Oberstleutnant Jakupow verdeutlichte, daß es bei der Entnazifizierung um mehr gehe als um die Entfernung belasteter Personen. Angestrebt sei vielmehr, jene „reaktionäre Gesinnung vollständig auszumerzen“, zu der die Justiz „von je her geneigt gewesen“ sei und die zum Emporkommen des Nationalsozialismus in der Weimarer Republik erheblich beigetragen habe. Mit Hilfe der Volksrichter könnten auf dem Weg zu diesem Ziel „gute Fortschritte“ erzielt werden¹⁹³. Zur Durchsetzung der aus sowjetischer und SED-Sicht notwendigen „Justizreformen“ berief die DJV am 11./12. Juni 1948 auf Anordnung der SMAD-Rechtsabteilung¹⁹⁴ eine groß angelegte Justizkonferenz ein, auf der nicht nur die Besatzungsmacht, die DJV und die Landesverwaltungen, sondern auch andere Zentralverwaltungen, insbesondere die Deutsche Wirtschaftskommission und die Deutsche Verwaltung des Innern, sowie die politischen Parteien vertreten waren. Nachdem im Anschluß daran in jedem Land eine entsprechende Konferenz abgehalten worden war, kam ein ähnlich zusammengesetzter Personenkreis am 25./26. November zu einer zweiten Justizkonferenz zusammen¹⁹⁵. Im Jahr darauf, am 20./21. Mai 1949, veranstaltete die DJV, wiederum auf Anordnung der SMAD-Rechtsabteilung, eine Konferenz aller Volksrichterlehrgangleiter in Berlin, auf der die bisherigen Entwicklungen kritisch bewertet und Zukunftsperspektiven aufgezeigt wurden¹⁹⁶.

Der hohen Bedeutung, die von sowjetischer Seite den Volksrichtern beigemessen wurde, entsprach die Anordnung Karassjows vom 31. August 1948, die Zahl

¹⁹² Undatiertes Redemanuskript (Ende August/Anfang September 1947), in: Badstübner/Loth, Pieck-Aufzeichnungen, S. 170. Der Autor ist unbekannt.

¹⁹³ Bericht über die Besprechung bei der Rechtsabteilung in Karlshorst am 5.3. 1948, BAP, DP1 VA Nr. 11, Bl. 130–135, hier 130. Auf deutscher Seite waren ferner Winkelmann, Gentz, Weiß und Nathan sowie die Dolmetscher Lange und Walter, auf sowjetischer Seite neben Karassjow Bukanow, Jakupow, Dozenko, Jeroma und Nikolajew anwesend.

¹⁹⁴ Siehe Aktenvermerk über den Besuch des Herrn Oberstleutnant Jakupow in der Deutschen Justizverwaltung am 19.5. 1948, BAP, DP1 VA Nr. 11, Bl. 156. Jakupow gab nicht nur den Teilnehmerkreis und die Tagesordnung vor, er bestimmte auch die Referenten und die Anlage der Referate. Ein Indiz für die enge Kooperation zwischen SMAD und SED in dieser Frage war, daß er Max Fechner, den für Justiz zuständigen stellvertretenden SED-Parteivorsitzenden, mit dem justizpolitischen Referat zu „Aufgaben der weiteren Demokratisierung der Justiz“ beauftragte.

¹⁹⁵ Die Referate sowie eine Zusammenfassung der ersten Justizkonferenz in: NJ 2 (1948), S. 121–139; für die Diskussion siehe auch das Protokoll in: BAP, DP1 VA Nr. 264. Ein Bericht über die zweite Justizkonferenz ebenfalls in: NJ 2 (1948), S. 265–267; das Protokoll in: BAP, DP1 VA Nr. 839.

¹⁹⁶ Vermerk über eine Besprechung zwischen Fechner und Jakupow am 5.1. 1949], BAP, DP1 VA Nr. 11, Bl. 157–159, hier 157. Die Vorbereitung der Konferenz erfolgte in enger Abstimmung zwischen Hartwig und der SMAD-Rechtsabteilung; siehe Vermerk Hartwigs, 24.3. 1949, und Vermerk Langes, 22.4. 1949, BAP, DP1 VA Nr. 987, Bl. 169, 183; die stenographische Niederschrift der Konferenz in: BAP, DP1 VA Nr. 6587.

der Lehrgangsteilnehmer auf insgesamt 500 zu erhöhen. Als Begründung gab er den weiterhin bestehenden Personalmangel in den Justizbehörden an, der „durch natürlichen Abgang eher noch gewachsen“ sei¹⁹⁷. Auch dies schien der Rechtsabteilung offensichtlich nicht auszureichen, denn am 24. März 1949 ordnete sie an, die Zahl der in Sachsen auszubildenden Lehrgangsteilnehmer von 150 auf 200 zu erhöhen, so daß von diesem Zeitpunkt an insgesamt von einem „Soll“ von 550 Teilnehmern auszugehen ist¹⁹⁸. Die Landesjustizministerien wurden bereits am 3. September von der drei Tage zuvor ergangenen Anordnung unterrichtet und aufgefordert, sofort Kontakt zu den Parteien und Massenorganisationen aufzunehmen, „um von ihnen weitere geeignete Vorschläge für Teilnehmer an den Lehrgängen zu erhalten“¹⁹⁹. Dennoch hielt Hartwig diese Aufgabe nur für „schwer lösbar“²⁰⁰. Seine Zweifel waren berechtigt. Denn schon bald stellte sich heraus, daß die Soll-Zahlen nicht erreicht werden konnten²⁰¹; als sich dies nach Beginn des vierten Lehrgangs im Hinblick auf Sachsen und Mecklenburg bestätigte, blieb der DJV nichts anderes übrig, als die SMAD-Rechtsabteilung am 20. Dezember zu bitten, nicht auf den für diese Länder vorgeschriebenen Zahlen zu bestehen. Aus diesem Schreiben ging auch hervor, daß nicht der Kandidatenmangel für das Defizit verantwortlich war: Von den rund 800 Bewerbungen, die bei den Parteien und Massenorganisationen in Sachsen eingegangen waren, hatten diese 306 der Auswahlkommission vorgestellt. Freilich erwies sich „nur ein knappes Drittel davon als fachlich und namentlich politisch geeignet“²⁰². Das sowjetische Bestreben, nunmehr fast ausschließlich auf Volksrichter zu setzen, um genügend juristischen Nachwuchs zu erhalten und um die Justiz zu „demokratisieren“, fand daher seine natürlichen Grenzen in dem Mangel an geeigneten Bewerbern.

Die Rekrutierung geeigneter Kandidaten bildete zwar auch 1948/49 ein zentrales Problem, auf das bereits Jakupow in der Besprechung vom 5. März 1948 hingewiesen hatte²⁰³; da die SED nunmehr sowohl auf zentraler als auch auf Länderebene die Hegemonie in den entscheidenden Instanzen errungen hatte, verlief die Diskussion darüber jedoch in anderen Bahnen als in den Jahren zuvor.

¹⁹⁷ Vermerk [über eine Unterredung zwischen Karassjow und Melsheimer am 31. 8. 1948], BAP, DP1 VA Nr. 11, Bl. 153. Der sowjetischen Anweisung zufolge sollte die Teilnehmerzahl ab dem vierten Lehrgang in Sachsen 150, in Sachsen-Anhalt 100, in Thüringen 90, in Brandenburg 100 und in Mecklenburg 60 betragen.

¹⁹⁸ Diese Anordnung ist indirekt in einem Schreiben der DJV an die SMAD-Rechtsabteilung vom 10. 6. 1949 überliefert, BAP, DP1 SE Nr. 3476.

¹⁹⁹ Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 3. 9. 1948, BAP, DP1 VA Nr. 6527.

²⁰⁰ Vermerk über eine Dienstbesprechung [in der DJV] vom 15. 9. 1948, BAP, DP1 VA Nr. 7354.

²⁰¹ Vgl. Niederschrift über die Dienstbesprechung der Deutschen Justizverwaltung vom 26. 10. 1948, BAP, DP1 VA Nr. 7345.

²⁰² Chef der DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 20. 12. 1948, BAP, DP1 VA Nr. 6527.

²⁰³ Jakupow hatte moniert, „daß die Prüfung der Kandidaten zu formal geschehe, ihre Eignung für die Praxis nicht genügend berücksichtigt werde und auch die praktische Ausbildung der Absolventen ungenügend sei“: siehe Vermerk über die Besprechung am 5. 3. 1948, BAP, DP1 VA Nr. 11, Bl. 130.

Aufgrund der Funktion, die die SED den Volksrichtern zuwies, ergab sich ihre Forderung, „bestqualifizierte Genossen“ für die Lehrgänge zu gewinnen²⁰⁴. Denn es ging nicht mehr, wie noch in den Jahren 1946/47, darum, neben den Kandidaten aus den bürgerlichen Parteien zu bestehen, sondern um die Besetzung von Schlüsselpositionen im Justizwesen. Max Fechner begründete seine Aussage, daß nur „die besten Genossen in diesen Beruf“ gehörten, mit den Worten: „Jeder Volksrichter, der intellektuell und charakterlich diesem Beruf nicht gewachsen ist, wird von der reaktionären Meute [d.h. den älteren Juristen mit akademischer Ausbildung] gegen die neue demokratische Institution der Volksrichter ausgenutzt.“²⁰⁵

Die Ursache für die auch 1949 nicht befriedigende Anzahl an geeigneten Bewerbern lag Franz Unikower zufolge darin, daß die Laufbahn in der Justiz in finanzieller Hinsicht zu unattraktiv sei und zudem – im Unterschied zu anderen Verwaltungen – eine vergleichsweise lange und komplizierte Ausbildung erfordere. Als besondere Problemgruppen nannte er auf der Konferenz der Lehrgangsführer am 20./21. Mai 1949 Frauen (insbesondere Kriegerwitwen und Geschiedene), „Umsiedler“ (d.h. Vertriebene) und Spätheimkehrer, deren gemeinsames Ziel die Begründung einer neuen Existenz sei. Während die Frauen, die als ehemalige Hausfrauen und Mütter nicht über hinreichende politische Erfahrungen verfügten, dazu tendierten, sich ihren neuen Kollegen im Beruf anzupassen, seien die „Umsiedler“ und Spätheimkehrer zu wenig mit den neuen Strukturen in der SBZ vertraut und könnten zudem im Hinblick auf die Angaben zu ihrer politischen Vergangenheit nicht überprüft werden. Von Vertretern aus Sachsen-Anhalt wurde vor allem die Dominanz der Angestellten, insbesondere aus kaufmännischen Berufen, heftig kritisiert. Diese brächten zwar hinsichtlich ihrer Intelligenz die besten Voraussetzungen mit, in der Praxis gerate diese Gruppe der Bewerber jedoch „sehr oft ins Fahrwasser der alten Beamtenjuristen“²⁰⁶. Deutlich wird auch hier, daß die Volksrichter nicht länger nur zur Behebung des Personal mangels im Justizwesen gedacht waren, sondern zu dessen Umgestaltung im Sinne der SED eingesetzt werden sollten.

Im Unterschied zu den vorangegangenen zwei Jahren war die SED nun in zunehmendem Maße in der Lage, ihre Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel zu

²⁰⁴ Resolution des Rechtspolitischen Beirats des Zentralsekretariats der SED vom 3./4.1. 1948, Anlage 2 zum Protokoll der Zentralsekretariatssitzung am 8.1. 1948, SAPMO, ZPA, IV 2/2.1/162, Bl.11. Der „Rechtspolitische Beirat“ des SED-Zentralsekretariats ist mit dem „Ausschuß für Rechtsfragen beim SED-Zentralsekretariat“ identisch.

²⁰⁵ Protokoll der 6. (20.) Tagung des SED-Parteivorstands, 14./15.1. 1948, SAPMO, ZPA, IV 2/1/38, Bl.111. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Äußerung Polaks auf der Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim Zentralsekretariat der SED, 3./4.1. 1948, SAPMO, ZPA, IV 2/1.01/70, Bl.173: Auf einer Justizkonferenz in Weimar habe er bei den Thüringer Volksrichtern „den Eindruck von Wanzen [gehabt], die an die Wand gequetscht worden sind von den Herren akademischen Richtern bis zu den Herren Justizministern“.

²⁰⁶ Vgl. das Referat von Unikower, dem Leiter des mecklenburgischen Volksrichterlehrgangs, sowie die Diskussionsbeiträge von Ebert, Hans Gerats und Carlotta Schindowski (beide aus Halle). Das Zitat aus der Äußerung Schindowskis: BAP, DP1 VA Nr. 6587.

realisieren. Sie setzte dabei zum einen darauf, bewährte Genossen aus anderen Bereichen für die Volksrichterausbildung zu gewinnen. Bereits auf der Tagung des Rechtspolitischen Beirats der SED Anfang Januar 1948 hatte Hilde Neumann in dieser Richtung argumentiert, und Max Fechner hatte diesen Gedanken auf der darauf folgenden Parteivorstandssitzung aufgegriffen²⁰⁷. Dem stand jedoch die mangelnde Bereitschaft entgegen, auf bereits eingearbeitete, zuverlässige „Kader“, die überall knapp waren, zu verzichten. Auch die begehrten „Antifa-Heimkehrer“, also jene Kriegsgefangenen, die in der Sowjetunion Antifa-Schulen durchlaufen hatten, gelangten nicht bis in die Richterlehrgänge, da sie – zumindest in Sachsen-Anhalt – für die Polizei vorgesehen waren²⁰⁸.

Zum anderen sollten in zunehmendem Maße Arbeiter in die Volksrichterlehrgänge aufgenommen werden. Zwar verfolgte Hilde Benjamin dieses Ziel seit 1946²⁰⁹, doch erst jetzt ergab sich die Gelegenheit, es zu verwirklichen. Ihre Anfang Januar 1948 auf der Tagung des Rechtspolitischen Beirats beim SED-Zentralsekretariat vorgebrachte Forderung, in die Betriebe zu gehen und von dort den geeigneten Nachwuchs zu rekrutieren, wurde auf der großen Justizkonferenz vom November 1948 nicht nur von Melsheimer, sondern auch vom sächsischen Justizminister Johannes Dieckmann (LDP) aufgegriffen und fand Eingang in eine der verabschiedeten Entschlüsse²¹⁰. Wenngleich am 10. Januar 1949 die DJV in einer Rundverfügung die Justizministerien aufforderte, nicht nur den FDGB zu einer „rege[n] Werbetätigkeit“ in den Betrieben zu bewegen, sondern auch selbst dort aktiv zu werden, erhöhte sich der Arbeiteranteil unter den Lehrgangsteilnehmern zunächst nicht. Auf der Lehrgangsleiterkonferenz im Mai 1949 konnte dies nur mit Bedauern festgestellt und erneut gefordert werden, die Passivität der Massen durch Aufklärung in den Betrieben zu überwinden²¹¹. Wie in den auf dieser Tagung verabschiedeten „Grundsätzen zur Auswahl der Teilnehmer an Richterlehrgängen“ formuliert, waren für derartige Ak-

²⁰⁷ Protokoll der Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim Zentralsekretariat der SED, 3./4. 1. 1948, SAPMO, ZPA, IV 2/1.01/70, Bl.161; Protokoll der 6. (20.) Tagung des SED-Parteivorstands, 14./15. 1. 1948, SAPMO, ZPA, IV 2/1/38, Bl.111.

²⁰⁸ Vgl. die SED-Hausmitteilung der Abteilung Justiz an Fechner, Dahlem, Gniffke, 13.5. 1948, BAP, DP1 VA Nr. 6596, Bl. 49.

²⁰⁹ Vgl. Benjamin, Wer soll Volksrichter werden?, S. 29 f. Auch Max Fechner forderte insbesondere die Heranziehung aller „Schichten des werktätigen Volkes“, um die Richterschaft zu „demokratisieren“, verfolgte damit aber, ähnlich wie Schiffer, vor allem das Ziel, die „Volksfremdheit der Justiz“ zu überwinden: vgl. Fechner, Aufgabe, S. 6.

²¹⁰ Protokoll der Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim Zentralsekretariat der SED, 3./4. 1. 1948, SAPMO, ZPA, IV 2/1.01/70, Bl. 191: Besonders empfahl sie „die Genossen, die seit zwei Jahren in der Produktionsarbeit stehen als Betriebsräte“; Protokoll der 2. Juristenkonferenz, 25./26. 1. 1948, Bl. 12 (Melsheimer), Bl. 9 (Dieckmann). Der einschlägige Teil der Entschlüsse lautet: „Sie [die Parteien und Massenorganisationen] müssen insbesondere versuchen, Anwärter unmittelbar aus den Betrieben und den Verwaltungen zu gewinnen.“ NJ 2 (1948), S. 266.

²¹¹ Stenographische Niederschrift über die Tagung der Leiter der Richterlehrgänge und der Ausbildungsreferenten der Justizministerien, 20./21. 5. 1949, BAP, DP1 VA Nr. 6578: vgl. die Äußerungen von Schoeps, Gerats, Benjamin und das Schlußwort von Hartwig. Vgl. dazu auch Benjamin, Heranbildung, S. 130.

tionen auch Lehrgangsabsolventen und -teilnehmer heranzuziehen: eine Maßnahme, die zumindest in Sachsen-Anhalt zum Erfolg führte²¹².

Das Ansteigen des Arbeiter-Anteils unter den neuen Lehrgangsteilnehmern läßt sich vor allem darauf zurückführen, daß die Werbung von Kandidaten nicht länger ausschließlich den Parteien und Massenorganisationen überlassen wurde, sondern daß die Verwaltungen nach den entsprechenden Aufforderungen der DJV die Rekrutierung neuer „Kader“ in zunehmendem Maße in die eigene Hand nahmen. Die Justizministerien warben zum Teil selbst für die Lehrgänge, auf ihre Anordnung gingen Absolventen und Teilnehmer in die Betriebe, sie initiierten eine Werbekampagne in Presse und Rundfunk und wiesen in der Justiz tätige Absolventen an, sich in ihrem Gerichtsbezirk nach geeignetem Nachwuchs umzusehen²¹³. Auf diese Weise, so die nachträgliche Bewertung Hartwigs, konnte die Anzahl der Fehlgriffe bei der Auswahl reduziert und der Anteil der Werk tätigen unter den Schülern gesteigert werden²¹⁴. Eine derartige Verdrängung der Parteien aus der ihnen anfangs zgedachten Position bei der Kandidatenauswahl wäre in den Jahren zuvor von seiten der SED nie gebilligt worden, hätte sie sich damit doch einer ihrer wichtigsten Einflußmöglichkeiten auf die Lehrgänge beraubt. Erst nachdem sie 1948/49 ihre Position in der Justizverwaltung ausgebaut hatte, wurde diese Kompetenzverlagerung von der SED forciert, um das Rekrutierungssystem in ihrem Sinne effizienter zu gestalten.

Eine weitere 1949 vorgenommene Modifizierung betraf das 1946 mit Nachdruck vertretene Prinzip, demzufolge HJ-Angehörige nicht in die Kurse aufgenommen werden durften. Der Grundsatz, daß Mitglieder der NSDAP und ihrer nachgeordneten Organisationen nicht zu den Lehrgängen zugelassen werden durften, hatte mit Befehl Nr.193 nochmals eine Bestätigung erfahren. Auch nach Lockerung der strikten Entnazifizierungsvorschriften durch Befehl Nr.201 vom 16. August 1947 war dieser Personenkreis aufgrund von Befehl Nr.204 vom 23. August 1947 vom Zugang zur Staatsanwaltschaft oder zum Richteramt ausgeschlossen worden²¹⁵. Auf der Lehrgangsleiterkonferenz vom Mai 1949 verdeutlichte Benjamin jedoch, daß eine HJ-Mitgliedschaft nicht länger ein unüberwindbares Hindernis für die Aufnahme in einen Richterkurs darstellte. Entscheidend wurde nun, daß der Betreffende „durch seine Beteiligung an der Aufbauarbeit gezeigt [hatte], daß er voll in unsere Zeit hineingewachsen“ war. Beim Nach-

²¹² Grundsätze zur Auswahl der Teilnehmer an Richterlehrgängen, 23.5. 1949, BAP, DP1 SE Nr.3476; die erfolgreiche Ferien-Werbeaktion des Lehrgangs in Halle wurde in einer Rundverfügung vom 11.7. 1949 den anderen Landesjustizministerien zur Nachahmung empfohlen, BAP, DP1 SE Nr.3478.

²¹³ DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 12.8. 1949, ebenda.

²¹⁴ Die Ausbildung der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik, 28.2. 1950 (Dok.21).

²¹⁵ Vgl. dazu u. a. Welsh, Revolutionärer Wandel, S. 138. Die bereits tätigen Lehrgangsabsolventen, deren HJ-Mitgliedschaft sich erst nach einer erneuten Überprüfung aufgrund von Befehl Nr.204 herausgestellt hatte, durften nur mit Genehmigung der SMAD in ihren Ämtern verbleiben: siehe DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 5.12. 1947, BAP, DP1 VA Nr. 1008, Bl. 238–240.

weis einer entsprechenden Betätigung bestand Benjamin zufolge „jederzeit die Möglichkeit, [. . .] eine Ausnahmegenehmigung zu erwirken“²¹⁶.

Damit einher ging eine deutliche Akzentverschiebung bei den Aufnahmekriterien, die an erster Stelle ein „klares politisches Bekenntnis zur antifaschistisch-demokratischen Ordnung“, dann „praktische Erfahrung in der Vielfalt des Lebens“ und erst an dritter Stelle „die Fähigkeit, noch einen umfangreichen Lernstoff aufzunehmen“, nannten. Beibehalten wurde die Aufteilung der Aufnahmeprüfung in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil, der, wie die Themenstellungen zeigen, auch der Überprüfung der politischen Einstellung der Kandidaten diene. Wie sehr sich die Maßstäbe von der Betonung der fachlichen Qualifikation hin zur politisch-sozialen Eignung verschoben hatten, verdeutlichen die letzten Sätze des Merkblatts zur Kandidatenauswahl: „Grobe Fehler in der Rechtschreibung und mangelnde Ausdrucksfähigkeit können die Ablehnung rechtfertigen. Es ist jedoch vor einer Überbewertung der formalen Bildung zu warnen; sie führt dazu, daß die Angestellten gegenüber den Arbeitern bevorzugt werden.“²¹⁷

Die neue politische Linie in der Justizpolitik hatte auch ihre Rückwirkungen auf den Umgang mit den Dozenten der Richterlehrgänge. Auf der Lehrgangskonferenz vom 20./21. Mai 1949 kritisierten Oberstleutnant Dozenko und Hartwig die mangelnde Eignung einer ganzen Anzahl von Lehrkräften. Bemängelt wurden fehlende fachliche Qualifikationen, unzureichende pädagogische und didaktische Fähigkeiten, aber auch deren politische Einstellung. Neu waren nicht so sehr die Hinweise Hartwigs zur Verbesserung des Unterrichts, sondern dessen Mahnung, den Lehrkörper von derartigen Dozenten umgehend zu befreien²¹⁸. Inwieweit dieser Anordnung Folge geleistet wurde, läßt sich im einzelnen nicht feststellen. Wenngleich entsprechende Vorgänge in der sächsischen Richterschule zeigen, daß politische Gesichtspunkte bei der Beurteilung der Dozenten nun eine größere Rolle spielten als zuvor, erhöhte sich der Anteil der SED-Genossen im Lehrkörper zumindest in Sachsen im vierten und fünften Lehrgang nicht²¹⁹: ein Indiz dafür, daß das Problem des Dozentenmangels nicht behoben, sondern durch die Vergrößerung der Kurse verschärft worden war²²⁰. Durchgeführt wurde hingegen ein ca. dreiwöchiger Lehrgang an der Deutschen Verwaltungsakademie in Forst Zinna im November 1949, mit dessen Hilfe der ebenfalls

²¹⁶ Äußerungen Benjamins auf der Tagung der Leiter der Richterlehrgänge und der Ausbildungsreferenten der Justizministerien, 20./21.5. 1949, BAP, DP1 VA Nr. 6578.

²¹⁷ Grundsätze zur Auswahl der Teilnehmer an Richterlehrgängen, 23.5. 1949, BAP, DP1 SE Nr. 3476; Unikower hatte auf der Lehrgangskonferenz folgende „bewährte“ Themen genannt: „Was ist ein volkseigener Betrieb?“, „Die Besatzungsmacht und wir“, „Volkskongreß, Verfassung“ und „Was habe ich bisher an öffentlicher Arbeit geleistet?“.

²¹⁸ BAP, DP1 VA Nr. 6578.

²¹⁹ Vgl. Pfannkuch, Volksrichterausbildung, S. 104, 123, 126.

²²⁰ Hartwig hatte in der Dienstbesprechung vom 26.10. 1948 darauf hingewiesen, daß das Lehrpersonal vergrößert werden müsse; dazu sollten auch ehemalige Absolventen herangezogen werden, die als sog. „Hausväter“ für die Betreuung der Übungen zuständig wurden, BAP, DP1 VA Nr. 7354.

beklagte Mangel an gesellschaftskundlichem Wissen der Dozenten ausgeglichen werden sollte²²¹.

Die Hinweise zur Gestaltung der Kurse, die vor Beginn des vierten Lehrgangs am 9. Oktober 1948 versandt wurden, wiesen zwar noch weitgehende Gemeinsamkeiten mit ähnlichen Rundverfügungen aus den vergangenen Jahren auf: Es ging unter anderem um Methodik und Didaktik in Vorlesungen und Übungen, um Arbeitsgemeinschaften, Prüfungen und Klausuren. Neuerungen fallen vor allem in dreierlei Hinsicht auf: Erstens war mehr Wert als bisher auf die Praxis zu legen²²², wozu nicht nur eine Modifizierung der Abschlußprüfung, sondern auch der Besuch von Gerichtssitzungen, einer Strafanstalt, aber auch von Industriebetrieben oder landwirtschaftlichen Musterbetrieben dienen sollte. Zweitens wurde mehr Gegenwartsbezug bei den Klausurthemen, aber auch beim Unterrichtsstoff angemahnt, in dessen Rahmen mehr als bisher auf das Wirtschaftsstrafrecht und die „Lehre von der gerechten Strafzumessung“ eingegangen werden sollte. Der in diesem Zusammenhang stehende Verweis auf die Referate der ersten Justizkonferenz vom Juni 1948, in denen die zu milde Rechtsprechung bei der Verurteilung von NS-Verbrechern sowie bei Wirtschaftsstraftaten kritisiert wurde, verdeutlicht, was unter „gerechter Strafzumessung“ zu verstehen war. Drittens sollte die Vorlesung zur Rechtssoziologie nicht länger zu Beginn des Lehrgangs zusammengefaßt, sondern „in der Diskussion durch die Lehrgangsteilnehmer“ vertieft werden und insbesondere den Zweijahresplan behandeln²²³.

Dieser letzte Punkt lenkt den Blick auf eine einschneidende Veränderung, die an der Volksrichterausbildung 1948/49 vorgenommen wurde. Der Lehrplan erfuhr eine tiefgreifende Umgestaltung, damit die neuen Volksrichter ihrer Funktion gerecht werden konnten. Die Eingriffe des Jahres 1948 beschränkten sich auf die Aufnahme bzw. Erweiterung von Rechtsgebieten, die insbesondere aufgrund der forcierten Entwicklung auf wirtschaftlichem Gebiet erforderlich schienen. So wurden die Justizministerien der Länder mit Rundverfügung vom 15. April angehalten, im Rahmen von Staats- und Verwaltungsrecht, Sachen- und Handelsrecht auch auf Landesverfassungsrecht, Bauernrecht und das Recht der volkseigenen Betriebe einzugehen²²⁴. Am 22. April folgte eine weitere Anweisung, derzu-

²²¹ Der Lehrgang, der vom 10.–30.11. 1949 an der DVA stattfand, sollte Benjamin zufolge den Dozenten helfen, „das zusammenhanglose Nebeneinander positiven Rechtswissens und der soziologischen Betrachtungsweise“ zu überwinden: DJV an DVA, 15.8. 1949, BAP, DP1 VA Nr.1004 (in dieser Akte auch weitere Vorgänge zu dem Dozentenlehrgang).

²²² Dozenko hatte am 5.3. 1948 gegenüber Vertretern der DJV u. a. kritisiert, daß „auch die praktische Ausbildung der Absolventen ungenügend sei“: BAP, DP1 VA Nr. 11, Bl. 130.

²²³ Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 9.10. 1948, BAP, DP1 VA Nr.6527. Eine Reihe der darin enthaltenen Vorschläge waren von der SED-Betriebsgruppe des 3. Volksrichterslehrgangs in Halle am 5.7. 1948 Hilde Benjamin unterbreitet worden, BAP, DP1 VA Nr.827, Bl.18.

²²⁴ Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 15.4. 1948, BAP, DP1 VA Nr.1050, Bl.40. Hintergrund dieser Rundverfügung war die Fortbildungstagung von Lehrgangsdokumenten in der DJV am 23./24.3. 1948: vgl. Anm. 152.

folge die für das Wirtschaftsstrafrecht vorgesehene Stundenzahl auf Kosten der Vorlesung „Stafrrechtliche Bestimmungen außerhalb des StGB“ von zehn auf fünfzehn zu erhöhen war²²⁵.

Diese einzelnen Maßnahmen reichten aber nicht aus, um die Forderung Fechners vom Juni zu erfüllen, daß den Volksrichterschülern „ein umfassenderer Einblick“ in die Veränderungen der wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der SBZ gegeben werden müsse. Auch der sächsische Generalstaatsanwalt Rolf Helm hielt es für erforderlich, die Lehrgangsteilnehmer „mit dem Wandel der Zeit vertraut zu machen“²²⁶. Erst die zweite Justizkonferenz vom November, auf der u. a. eine stärkere Berücksichtigung der Soziologie in der Volksrichterausbildung verlangt wurde, beschloß, daß der Lehrplan „der grundsätzlichen Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse und der Rechtsordnung Rechnung tragen“ müsse. „Es muß deshalb“, so hieß es im Anschluß daran, „nicht nur der Gesellschaftswissenschaft ein wesentlich breiterer Raum in dem Lehrplan gewährt, sondern auch der Wandel der gesellschaftlichen Struktur und der Rechtstatsachen, auch auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, berücksichtigt werden.“²²⁷

Aufgrund dieser Entschließung arbeitete die DJV unter Beteiligung der Justizabteilung beim SED-Zentralsekretariat²²⁸ einen neuen Lehrplan aus, der am 31. Januar 1949 an die Landesjustizministerien versandt wurde. Dieser ergänzte zum einen den bis dahin noch gültigen Lehrplan vom September 1947 um die Fächer Bodenreform, Bodenrecht, Wirtschaftsplanung und volkseigene Betriebe und verdoppelte die für das Wirtschaftsstrafrecht vorgesehene Stundenzahl von 15 auf 30. Für traditionelle Bereiche des bürgerlichen Rechts, insbesondere das Sachen-, Handels- und Erbrecht, standen hingegen sehr viel weniger Stunden zur Verfügung als zuvor. Zum anderen wurden Vorlesungen umbenannt, wobei man im Falle der Änderung der Bezeichnung „Rechtsetzung der Okkupationsmächte“ in „Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher“ einem Vorschlag der SED-Justizabteilung gefolgt war²²⁹. Die bedeutendste Änderung aber bestand in einer Steigerung der für die „Gesellschaftskunde“²³⁰ vorgesehenen Stundenzahl von 24 auf 153, von denen 59 für die Vorlesung, 48 für das Selbststudium und

²²⁵ DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 22. 4. 1948, BAP, DP1 VA Nr. 6527.

²²⁶ Die Äußerungen Fechners und Helms stammen von der 1. Justizkonferenz vom Juni 1948; siehe NJ 2 (1948), S. 124, und BAP, DP1 VA Nr. 264, Bl. 11.

²²⁷ NJ 2 (1948), S. 266. Die Forderung nach einer stärkeren Betonung des Soziologie-Unterrichts wurde auf der Justizkonferenz nicht nur von Melsheimer, sondern auch vom thüringischen Justizminister Hans Loch erhoben: siehe BAP, DP1 VA Nr. 839, Bl. 10, 12.

²²⁸ Dies geht daraus hervor, daß Hilde Neumann von der Abteilung Justiz am 28. 12. 1948 zu einer Beratung hinzugezogen und daß der Lehrplanentwurf der Abteilung Justiz zugeleitet wurde, die daraufhin am 18. 1. 1949 Stellung nahm: BAP, DP1 VA Nr. 975, Bl. 50–52, 95 f.

²²⁹ Siehe Abteilung Justiz an Benjamin, 18. 1. 1949, ebenda, Bl. 96. Die Justizabteilung begründete ihren Einwand gegen den ursprünglichen Namen damit, daß dies „kein einheitliches Rechtsgebiet“ sei, und fügte hinzu: „Im übrigen ist es aus politischen Gründen nicht zweckmäßig, das von den Okkupationsmächten ergangene Recht von dem übrigen zu trennen.“

²³⁰ Auch diese Bezeichnung ging auf eine Empfehlung der SED-Justizabteilung zurück: ebenda.

46 für die Vertiefung im Seminar vorgesehen waren. Hinzu kam die Anweisung, die Behandlung der Gesellschaftskunde über das ganze Unterrichtsjahr zu verteilen. Das Lehrprogramm für die Gesellschaftskunde konnte daher im Vergleich zu 1947 sehr viel ausführlicher ausfallen. Nach einer allgemeinen Einführung in die „Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung und die Bedeutung des Rechts“ waren die Geschichte von der Urgesellschaft bis zur Revolution von 1848, Sozialismus und Marxismus, die Epochen vom Zeitalter des Imperialismus bis 1945 sowie die Probleme der Gegenwart aus marxistisch-leninistischer Sicht zu behandeln²³¹.

Damit war die Entschließung der SED-Justizkonferenz zwar in einem wesentlichen Teil, aber noch nicht vollständig umgesetzt. Dazu bedurfte es einer weiteren Anweisung an die Landesjustizministerien im Hinblick auf die Umgestaltung der Lehrprogramme zum Bürgerlichen Recht und Handelsrecht. Anlässlich der Übersendung der neuen Lehrprogramme, die „unter Entfernung manchen überflüssigen Ballasts den Fortschritten der Rechtsentwicklung Rechnung zu tragen“ suchten, wurde verdeutlicht, daß im Unterricht auf diesem Gebiet vor allem dargelegt werden müsse, „wie auch hier die Entwicklung rastlos vorwärts schreitet“. Dies implizierte, daß zum einen die neuen Auslegungen einzelner Gesetzesbestimmungen und Rechtsgrundsätze sowie die durch die Gesetzgebung geänderten Abschnitte des BGB besonders berücksichtigt werden mußten. Zum anderen forderte die DJV in dieser Rundverfügung dazu auf, „die Schüler zu einer ihr Verständnis fördernden Kritik an dem geltenden Gesetz zu erziehen“. Dies hatte freilich nichts mit dem richterlichen Prüfungsrecht zu tun, da die Richtung, in die die Kritik gehen sollte, vorgegeben war. Indem man den Schülern zeigte, „warum viele Bestimmungen nicht mehr zeitgemäß [seien] und nach welcher Richtung sie der Änderung [bedurften]“, so das dahinter stehende Kalkül, würde man in ihnen ein Gespür dafür entwickeln, bestimmte Gesetze nicht mehr anzuwenden²³². Diese Vorgaben trugen keineswegs zur Erleichterung des Unterrichts in diesen Fächern bei, da man trotz Kritik an bestimmten Rechtsvorschriften diese weiterhin vermitteln mußte: Inwieweit dies ohne Motivationsverlust und Verwirrung auf seiten der Schüler geschehen konnte, bleibt zweifelhaft²³³.

Die Veränderungen, denen die Volksrichterausbildung seit 1948 unterworfen wurde, betrafen auch die Abschlußprüfung. Nach der Lehrplanänderung vom Januar 1949 kam vom fünften Lehrgang an zu den beiden Klausuren im Straf- und

²³¹ Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 31.1. 1949 (Dok.26). Allgemein zum neuen Lehrplan vgl. auch Hartwig, *Weitere Ausgestaltung*, S.13. Amos, *Justizverwaltung*, S.167, argumentiert, daß auch nach diesem Lehrplan der Anteil der Gesellschaftskunde am Gesamtunterricht nur 6,4% ausgemacht habe; sie übersieht aber, daß die SED damit den „Einstieg“ in eine ideologisierte Richterausbildung erreicht hatte, die in den Zweijahreslehrgängen Wirklichkeit wurde.

²³² Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 23.2. 1949 (Dok.27).

²³³ Vgl. dazu auch die Äußerungen Hartwigs auf der Lehrgangleiterkonferenz vom 20./21.5. 1949, BAP, DP1 VA Nr.6587.

Zivilrecht eine gesellschaftskundliche Klausur hinzu, um sicherzustellen, daß die Lehrgangsteilnehmer sich den umfangreichen Lehrstoff dieses Faches auch aneigneten²³⁴. Des weiteren änderte sich mit dem Rundschreiben vom 19. Januar 1949 die Zusammensetzung der Prüfungskommission, der fortan zwei bereits tätige Absolventen angehören sollten, da diese besonders gut beurteilen könnten, „welche Anforderungen an die Prüflinge billigerweise gestellt werden können, aber im Hinblick auf die Bedürfnisse der Praxis auch gestellt werden müssen“. Zugleich erhielten sie die Aufgabe, ein Gegengewicht gegen die allzu theoretische Gestaltung der Prüfung durch manche Volljuristen zu bilden²³⁵. Mit diesem Abrücken von der bisherigen Praxis wurde ein Element der Qualitätssicherung aus der Volksrichterausbildung entfernt, über das Wende noch streng gewacht hatte. Zwei Wochen später dekretierte die DJV zudem, daß aufgrund der hohen Zahl derer, die die Prüfung des dritten Lehranges nicht bestanden hatten (67 von 300 Prüflingen, also 22 Prozent), bei der Abschlußprüfung stärker differenziert werden müsse. Zwischen den beiden Extremen „uneingeschränkt bestanden“ und „nicht bestanden“ waren Zwischenstufen einzurichten für jene, die sich lediglich zum Amtsanwalt eigneten, dann für solche, die für sechs Monate einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft als „Richter oder Staatsanwalt kr[aft] A[uftrags]“ zugewiesen werden sollten, um sich dort zu bewähren, und schließlich für die, die den Lehrgang teilweise zu wiederholen hatten²³⁶. Dies zeigt nicht nur, daß nach wie vor ein sehr großer Personalbedarf herrschte, den man fast ausschließlich mit Volksrichtern decken wollte, sondern auch, daß man im Hinblick auf deren Qualität durchaus zu Abstrichen bereit war.

Insgesamt reichte die einjährige Ausbildung der SMAD-Rechtsabteilung spätestens ab November 1948 nicht mehr aus²³⁷. Die Planungen wurden offensichtlich von sowjetischer Seite angestoßen, aber weitgehend von der DJV bzw. dem DDR-Justizministerium durchgeführt. Die Rechtsabteilung der SMAD gab schon früh ihr Einverständnis, Schloß Babelsberg zu erweitern, um dort eine größere Richterschule einzurichten; nach Besichtigung des Ortes gab Karassew am 25. Februar 1949 sein endgültiges Plazet²³⁸. Die Planungen der Jahre

²³⁴ Die Ausbildung der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik (Dok. 21); Pfannkuch, Volksrichterausbildung, S. 110.

²³⁵ Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 19. 1. 1949, BAP, DP1 VA Nr. 5777.

²³⁶ Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 3. 2. 1949, BAP, DP1 VA Nr. 824, Bl. 105–108.

²³⁷ Vermerk Hartwigs, 1. 12. 1948, BAP, DP1 VA Nr. 1032, Bl. 64. Darin berichtet er über eine Unterredung mit Oberstleutnant Jeroma am 30. 11. u. a. folgendes: „Es schweben zur Zeit bei der SMAD Erwägungen, ob die Dauer der Richterlehrgänge im Laufe des nächsten Jahres verlängert werden soll (auf 2 Jahre?).“

²³⁸ Vermerk Walters, 25. 2. 1949, BAP, DP1 SE Nr. 455: „Der Präsident [der DJV] führt aus, er habe sich noch einmal des Einverständnisses der Rechtsabteilung mit der Errichtung einer zweijährigen Richterschule in Babelsberg versichern wollen. Professor Karassew [sic] antwortete, daß die Rechtsabteilung hiermit vollständig einverstanden sei.“ Vgl. auch Chef der DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 28. 2. 1949, ebenda. Wann die sowjetische Seite erstmalig dem Vorhaben zustimmte, ist noch unklar.

1949 und 1950 beinhalteten einerseits eine Verlängerung der Lehrgänge auf zwei Jahre und andererseits deren Zentralisierung in einer einzigen Richterschule für die gesamte SBZ. Zwar wurde die SMAD-Rechtsabteilung bzw., ab November 1949, die Abteilung Justiz der SKK über Einzelheiten der Planung informiert und zu wesentlichen Beratungen eingeladen; mit Eingriffen scheinen sich die sowjetischen „Freunde“ jedoch zurückgehalten zu haben²³⁹. Nachdem die erforderlichen Mittel von sowjetischer Seite bewilligt²⁴⁰ und die Bauplanungen abgeschlossen waren, konnte am 15. Februar mit den Bauarbeiten in Potsdam-Babelsberg begonnen werden²⁴¹. Da diese jedoch langsamer voranschritten als erwartet, wurde der erste Zweijahreslehrgang ab Juni 1950 zunächst auf zwei Teillehrgänge in Halle und Bad Schandau aufgeteilt, die erst im April 1951 in Babelsberg vereinigt werden konnten. Weil die Gebäude auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertiggestellt waren, wurde der zweite Zweijahreslehrgang, der im Juli 1951 begann, in Bad Schandau durchgeführt, so daß erst ab dem dritten Lehrgang die Ausbildung ganz nach Babelsberg verlagert werden konnte²⁴².

Mit Beginn des ersten Zweijahreslehrgangs konnten die Länderschulen noch nicht aufgelöst werden. Im Gegenteil: Aufgrund des am 21. Juli 1950 errechneten Bedarfs an Richtern und Staatsanwälten bis Ende Juli 1952 ergab sich, daß vorerst nicht auf die Einjahreslehrgänge verzichtet werden konnte²⁴³. Nachdem dies auch der SKK mitgeteilt worden war²⁴⁴, ordnete das DDR-Justizministerium in einer Rundverfügung an, in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Einjahreslehrgänge mit jeweils 100 Teilnehmern weiterlaufen zu lassen. Damit einher ging ein Kompetenzverlust der Länder: Die Lehrgänge wurden – wie die Zentrale Richterschule auch – unmittelbar dem DDR-Justizministerium unterstellt und von diesem auch finanziert²⁴⁵. Um die Jahreswende 1950/51 wurde nach Absprache mit der SKK offensichtlich der Gedanke aufgegeben, in Bad Schandau einen weiteren Jahreslehrgang abzuhalten; in der Rundverfügung vom 12. Februar 1951 jedenfalls wies der Justizminister lediglich auf den Beginn von

²³⁹ Ein Indiz für die Zurückhaltung der sowjetischen Seite bildet folgender Aktenvermerk Hartwigs vom 11.10. 1949, BAP, DP1 VA Nr.1072: „Zunächst dürfte jedoch noch die Frage zu klären sein, ob und inwieweit Karlshorst noch zu beteiligen ist. Aus der gestrigen Erklärung des Herrn Armee-Generals Tschuijkow scheint mir dies nicht eindeutig hervorzugehen.“ Vgl. auch das Protokoll der Arbeitsbesprechung über den Studienplan der Zweijahresschule am 31.3. 1950, an der ein Vertreter der SKK zwar teilnahm, sich aber nicht zu Wort meldete, BAP, DP1 SE Nr.3556.

²⁴⁰ Vgl. Vermerk Walters, 9. 8. 1949, BAP, DP1 VA Nr. 11, Bl. 164.

²⁴¹ Bericht über die bauliche Entwicklung der Deutschen Hochschule für Justiz in Potsdam-Babelsberg, 5. 6. 1952, BAP, DP1 SE Nr.408.

²⁴² Dies geht aus dem Bericht an die SKK vom 14.1. 1953 hervor (Dok.24). Die Behauptung von Amos, Justizverwaltung, S.157, daß der erste Zweijahreslehrgang in Potsdam-Babelsberg und Bad Schandau abgehalten wurde, ist unzutreffend.

²⁴³ Ausarbeitung zur Entscheidung der Frage, ob es erforderlich ist, im Jahre 1951 neben den zentralen 2 Jahreslehrgängen [sic] noch Länderlehrgänge von einjähriger Dauer anzuordnen, 21.7. 1950, BAP, DP1 SE Nr.3478.

²⁴⁴ MdJ an SKK, 3. 8. 1950, ebenda.

²⁴⁵ Rundverfügung 111/50, 28. 8. 1950, BAP, DP1 SE Nr.408.

zwei Jahreslehrgängen in Halle und Ettersburg hin²⁴⁶. Da jedoch weder eine hinreichende Anzahl von Dozenten rechtzeitig genehmigt wurde, noch genügend Lehrgangsteilnehmer, die den mittlerweile verschärften Kriterien genügten²⁴⁷, gefunden werden konnten, fiel im Juni 1951 die Entscheidung, nur den Lehrgang in Ettersburg abzuhalten, der von Juni 1951 bis Juli 1952 stattfand²⁴⁸. Mit Bildung der Deutschen Hochschule der Justiz im Mai 1952 war das Kontingent der auszubildenden Richter und Staatsanwälte erhöht worden, so daß das Justizministerium keinen Anlaß mehr sah, die Einjahreslehrgänge fortzuführen²⁴⁹.

Die längere Dauer der Zweijahreslehrgänge sollte vor allem eine Erweiterung des Unterrichts in Gesellschaftskunde und deren Verknüpfung mit den juristischen Fächern ermöglichen. Hans Gerats, ehemaliger Volksrichterschüler und nunmehr Leiter des Lehrgangs in Halle, beklagte in seinem Referat auf der Lehrgangsleiter-tagung im Mai 1949, daß trotz Erhöhung der Stundenzahl in Gesellschaftskunde die Zeit immer noch nicht ausreiche, um die aufgeführten Themen angemessen behandeln zu können. Sehr viel problematischer erschien ihm aber die mangelnde Verknüpfung von Gesellschaftskunde und den juristischen Fächern. Dies, so Gerats, führe zu einer „Zweispurigkeit des Denkens“: Im Rahmen der Rechtswissenschaft würden „Gesetzeskenntnisse und Gesetzestechnik“ ganz im Sinne der „formalen Jurisprudenz“ vermittelt, während mit Hilfe der Gesellschaftskunde „ein fortschrittliches demokratisches Bewußtsein“ erzeugt werden solle. An der sächsischen Richterschule sei ihm auf die Frage nach dem Wesen des Staates geantwortet worden: „Soziologisch gesehen ist der Staat ein Herrschaftsinstrument der herrschenden Klassen; juristisch gesehen ist der Staat eine abstrakte Gebietskörperschaft.“ Gerats forderte daher zur Überwindung dieses Dualismus, daß die Gesellschaftswissenschaft „wie ein roter Faden durch den ganzen Lehrgang gehen“ müsse. Ein neues Rechtsbewußtsein, so die Überlegung, konnte nur vermittelt werden, wenn Gesellschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften von einer gemeinsamen Prämisse ausgingen: der marxistisch-leninistischen Ideologie. Wenngleich die Anwesenden in dieser Zielvorstellung übereinstimmten, machte Benjamin darauf aufmerksam, daß man nach wie vor nicht über die dazu geeigneten Lehrer verfüge und auch die Marxisten theoretisch noch nicht in der Lage seien, eine Synthese von Rechts- und Gesellschaftswissenschaften zu finden²⁵⁰.

Nach einer Reihe von DJV- bzw. MdJ-internen Beratungen im Herbst 1949 arbeitete der neue Leiter der Abteilung Ausbildung, Hans-Joachim Schoeps²⁵¹, um

²⁴⁶ Vermerk betr. Besuch bei Herrn Glaschkin von der SKK Karlshorst am 6. 12. 1950, BAP, DP1 SE Nr. 3556; Rundverfügung 27/51, 12. 2. 1951, BAP, DP1 SE Nr. 408. Die thüringische Richterschule war Anfang Januar 1950 nach Weimar-Ettersburg verlegt worden.

²⁴⁷ Mitte Juni 1951 wurden 112 Bewerber abgelehnt, da sie der HJ angehört und gleichzeitig über den 31. 12. 1945 hinaus in westlicher Kriegsgefangenschaft gewesen waren: siehe Stellungnahme zum Bericht über die Auswahl der Bewerber für die Richterschulen, 25. 7. 1951, BAP, DP1 SE Nr. 456.

²⁴⁸ Vermerk, 22. 5. 1951; Vermerk o. D. [Juni 1951], BAP, DP1 SE Nr. 408.

²⁴⁹ Dok. 24.

²⁵⁰ Protokoll der Lehrgangsleiterkonferenz vom 20./21. 5. 1949, BAP, DP1 VA Nr. 6587.

²⁵¹ Schoeps war zunächst im Potsdamer Justizministerium tätig gewesen und trat im Juni in die DJV

die Jahreswende 1949/50 den ersten Entwurf eines Studienplanes aus, bei dem er „die Erfahrungen der Verwaltungsakademie Forst-Zinna“ für den gesellschaftswissenschaftlichen Teil berücksichtigte²⁵². Dieser Entwurf ging am 24. Februar 1950 mit der Bitte um eingehende Diskussion an die Justizministerien der Länder²⁵³. Am 31. März fand daraufhin eine Arbeitstagung zur Besprechung des Studienplanes in Berlin statt, auf der nicht nur die Länder und das Justizministerium, sondern auch die Deutsche Verwaltungsakademie (DVA), das Volksbildungsministerium, das Innenministerium, die Abteilung Justiz beim SED-Zentralsekretariat und die SKK vertreten waren²⁵⁴. Aufgrund dieser Tagung und der anschließenden Beratungen einer dort gebildeten Lehrplankommission wurde die für den gesellschaftskundlichen Unterricht ursprünglich vorgesehene Stundenzahl nochmals erhöht²⁵⁵. In dem endgültigen Lehrplan waren schließlich 1062 Stunden für die Gesellschaftskunde angesetzt, während die Gesamtstundenzahl 4029 betrug. Unter „Gesellschaftskunde“ fielen Veranstaltungen mit den Themen: „Theorie und Geschichte der Gesellschaft, des Staates und des Rechts“ (274 Stunden), „Politische Ökonomie“ (198 Stunden), „Überblick über die Geschichte“ (232 Stunden), „Philosophie“ (84 Stunden), „Staat, Verfassung und Verwaltung der DDR“ (193 Stunden) und „Wirtschaftspolitik“ (81 Stunden). Während die meisten dieser Themen den ersten Monaten des Lehrgangs (der sog. „Grundausbildung“) vorbehalten blieben, waren die beiden letztgenannten „in Verbindung mit dem sogenannten Fachunterricht, und zwar an je einem Tag der Woche zu lesen“²⁵⁶. Auf diese Weise sollte der als verhängnisvoll angesehene Dualismus zwischen fachlichem und gesellschaftskundlichem Unterricht vermieden werden. Während der Fachausbildung schließlich ging es, wie in den Einjahreslehrgängen auch, vornehmlich um „das geltende Recht“; 104 Stunden blieben der „Entwicklung der Gesetzgebung und der Rechtsprechung während des Lehrganges“ vorbehalten, um so den Neuerungen auf diesen Feldern Rechnung tragen zu können²⁵⁷.

ein, wo er am 21. 6. 1949 als besonderes Referat „alle die Teilnehmer und Absolventen der Lehrgänge betreffenden Angelegenheiten“ übernahm: Vermerk Benjamins, 21. 6. 1949, BAP, DP1 SE Nr. 3559; am 1. 1. 1950 wurde er Leiter der Abteilung Schulung: MdJ an MdI, 20. 4. 1950, BAP DP1 VA Nr. 1009, Bl. 117.

²⁵² Nachweislich fanden Besprechungen am 26. 9. und am 24. 10. 1949 statt: Vermerke vom 27. 9. und 25. 10. 1949, BAP, DP1 VA Nr. 7854. Das Begleitschreiben von Schoeps zum Entwurf eines Studienplans für die Zweijahreslehrgänge der Zentralen Richterschule, 4. 1. 1950, in: BAP, DP1 VA Nr. 986, Bl. 78–82.

²⁵³ Rundverfügung Nr. 24/50, 24. 2. 1950, ebenda, Bl. 111–113.

²⁵⁴ Liste der geladenen und anwesenden Teilnehmer bei der Arbeitstagung am 31. 3. 1950, ebenda, Bl. 119; das Protokoll der Tagung in: BAP, DP1 SE Nr. 3556.

²⁵⁵ Ergebnisse der Kommissionssitzung vom 20./21. 4. 1950 betr. den Lehrplan der Zentralen Richterschule, BAP, DP1 VA Nr. 986, Bl. 212; Überleitung vom 1. Entwurf für die Zweijahreslehrgänge der Zentralen Richterschule vom 1. 1. 1950 auf den 2. Entwurf vom 5. 5. 1950, ebenda, Bl. 219; Überleitung vom 2. Entwurf des Studienplanes für die Zweijahreslehrgänge der Zentralen Richterschule vom 5. 5. 1950 auf den 3. Entwurf vom 10. 6. 1950, ebenda, Bl. 223 f.

²⁵⁶ Ebenda, Bl. 224.

²⁵⁷ Studienplan für die Zweijahreslehrgänge der Zentralen Richterschule der Deutschen Demokrati-

Nach dem Vorbild der Zweijahreslehrgänge nahm das MdJ auch im Lehrplan für die Einjahreslehrgänge Veränderungen vor, die freilich erst im Juli 1951 in Kraft gesetzt wurden. Dadurch erhöhte sich hier die Zahl der für den gesellschaftskundlichen Unterricht vorgesehenen Stunden von 153 auf 754 (von 2408 Stunden insgesamt)²⁵⁸. Jedoch legten die Verantwortlichen bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Lehrplans sehr viel mehr Wert auf diesen Teil der Ausbildung als zuvor. Dies bekam vor allem Kurt Ebert zu spüren, der aufgrund des Vorwurfs, er habe im sechsten sächsischen Richterlehrgang die Gesellschaftskunde zugunsten der juristischen Fachausbildung vernachlässigt, von seinem Posten als Lehrgangsteilnehmer abberufen wurde²⁵⁹.

Zur Auswahl der Lehrgangsteilnehmer für den Zweijahreslehrgang griff das MdJ in seiner Anweisung an die Landesjustizministerien auf die seit 1949 gemachten Erfahrungen bei der Rekrutierung der Kandidaten für die Einjahreslehrgänge zurück. In Sachsen und Sachsen-Anhalt waren die Lehrgangsabsolventen anzuhalten, jeweils mindestens einen geeigneten Anwärter zu werben; als bevorzugtes Rekrutierungsfeld wurden erneut die Betriebe angegeben²⁶⁰. Neu an dem Auswahlverfahren war vor allem die maßgebliche Beteiligung der Innenministerien von Sachsen und Sachsen-Anhalt, deren Vertreter die Aufnahmeprüfungen in beiden Ländern leiteten. Die Zuständigkeit der Innenministerien für die Personalauswahl, die vor allem den neuen politischen Maßstäben genügen mußte, wurde somit auch auf die Volksrichterschüler ausgedehnt. Von den zunächst 209 aufgenommenen Schülern gehörten 173 (83 Prozent) der SED an, und 131 (63 Prozent) konnten eine proletarische Herkunft vorweisen: eine Zusammensetzung, die das MdJ offensichtlich zufriedenstellte²⁶¹. Die Zahl der Schüler nahm im Verlauf des Lehrgangs indes ab: Nach dem Bericht des Schulleiters vom 29. Dezember 1952 hatten 205 mit dem Lehrgang begonnen²⁶²; lediglich 174 traten zur Abschlußprüfung im Mai 1952 an²⁶³. Dabei hatten nur in Ausnahmefällen politische Gründe zum Ausscheiden einzelner Teilnehmer geführt; sehr viel

schen Republik, Stand 1.6. 1950 (Dok. 28). Der Studienplan wurde am 14.6. 1950 an die SKK übersandt, BAP, DP1 VA Nr. 986, Bl. 222. Vgl. dazu auch Scheele, Eröffnung, S. 183–185. Seine Zahlenangaben – 4600 Unterrichtsstunden insgesamt, davon 1123 Gesellschaftskunde – sind auch dann unzutreffend, wenn man die „Hinweise auf Methoden des Studiums“ sowie „Ausdrucksweise in Rede und Schrift“ zur Gesellschaftskunde hinzuzählt.

²⁵⁸ Studienplan für die Einjahreslehrgänge der Richterschulen, am 3.7. 1951 an die Zentrale Richterschule übersandt, BAP, DP1 VA Nr. 1050, Bl. 152f.

²⁵⁹ Abteilung Schulung: Bericht für das 1. Halbjahr 1950 (Dok. 22). Vgl. Pfannkuch, Volksrichterausbildung, S. 124, sowie die Kritik von Gerats, dem die Seminarlehrer mitgeteilt hatten, daß keine gesellschaftskundlichen Seminare gehalten und nur eine Klausur in Gesellschaftskunde geschrieben worden sei: Vermerk von Gerats, 22.5. 1950, BAP, DP1 SE Nr. 3545. Ebert schied im Mai aus der Lehrgangsteilnehmer aus und legte damals ebenfalls sein Amt als Präsident des Landesverwaltungsgerichts nieder: Lebenslauf Eberts, 15.11. 1951, BAP, DP1 SE Nr. 673.

²⁶⁰ Rundverfügung Nr. 14, 10.11. 1949, BAP, DP1 SE Nr. 408.

²⁶¹ Dok. 22.

²⁶² Analyse des 1. Ausbildungslehrganges der Zentralen Richterschule der Deutschen Demokratischen Republik, jetzt Deutschen Hochschule der Justiz, 29.12. 1952 (Dok. 23).

²⁶³ Schibor, Abschluß.

häufigere Ursachen waren Krankheit, Vorstrafen und moralisch-sittliches Fehlverhalten²⁶⁴.

Das Auswahlverfahren für den zweiten Lehrgang verlief ähnlich, wenngleich die Aufnahmekriterien verschärft wurden²⁶⁵. Auffällig ist jedoch, daß der Lehrgang, der im Juli 1951 mit ca. 180 Schülern begonnen hatte, im Januar 1953 nur noch 143 Teilnehmer aufwies. Das MdJ berichtete an die SKK, daß sich „ein großer Teil reaktionärer Elemente“ unter den Ausgeschiedenen befunden habe, die „politisch als Richter in unserem Staate nicht tragbar“ seien²⁶⁶. Dies war vermutlich nicht auf eine mangelhafte Auswahl zurückzuführen, sondern darauf, daß die ideologischen Anforderungen an die angehenden Richter und Staatsanwälte nach der zweiten SED-Parteikonferenz im Juli 1952 gestiegen waren.

Mit der Abschaffung des Föderalismus in der DDR im Jahre 1952 wurde auch das Aufnahmeverfahren für die Zweijahreslehrgänge grundsätzlich umgestaltet und, unter weitgehender Ausschaltung des Mitspracherechts der Parteien, mit Hilfe der in den Bezirken seit August 1952 eingerichteten, unmittelbar dem MdJ unterstellten Justizverwaltungsstellen²⁶⁷ zentralisiert. Nach den am 23. Oktober 1952 versandten Richtlinien sollten Kandidaten durch Werbung „in Produktionsbetrieben der Industrie und Landwirtschaft und auf Versammlungen der Nationalen Front sowie der Parteien und Massenorganisationen“, durch „Hinweise in dafür geeignete[n] Justizverwaltungen“ und durch „die unmittelbar eingehenden Bewerbungen der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik“ gewonnen werden. Als Voraussetzungen wurden unter anderem eine abgeschlossene Volksschulbildung und „ernsthafte aktives Hervortreten des Bewerbers seit 1945 und zwar in der Produktion, in Parteien oder Massenorganisationen oder in anderen Funktionen“ verlangt. Die Verantwortung für Werbung und Bearbeitung der Bewerbungen lag bei den Kaderabteilungen der Justizverwaltungsstellen, die aufgrund der schriftlich eingereichten Materialien eine Vorentscheidung über die Zulassung des Bewerbers zur Aufnahmeprüfung trafen. Eine aus Mitarbeitern des MdJ und der jeweiligen Justizverwaltungsstelle zusammengesetzte Prüfungskommission nahm in jedem Bezirk eine Aufnahmeprüfung ab; über die endgültige Zulassung entschied das MdJ „unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Zusammensetzung des Lehrganges“²⁶⁸.

Das Auswahlsystem wurde im Verlauf der nächsten Jahre mit dem Ziel perfektioniert, nur noch politisch und sozial dem Regime genehme Bewerber zuzulassen. Zu diesem Zweck versandte das MdJ im Februar 1954 „Kaderpolitische

²⁶⁴ Vgl. die Personalien einiger ausgeschiedener Richterschüler, in: BAP, DP1 SE Nr. 456, sowie die Quartalsberichte über die Tätigkeit der Zentralen Richterschule vom 3.2. und 8.4. 1952, BAP, DP1 SE Nr. 408.

²⁶⁵ Vgl. Anm. 247.

²⁶⁶ Dok. 24.

²⁶⁷ Vgl. Benjamin, Geschichte der Rechtspflege 1949–1961, S. 137.

²⁶⁸ Richtlinien für die Auswahl von Hörern für Ausbildungslehrgänge an der Deutschen Hochschule für Justiz, mit Schreiben vom 23.10. 1952 von der Abteilung Schulung des MdJ an die Leiter der Kaderabteilungen der Justizverwaltungsstellen versandt, BAP, DP1 SE Nr. 458.

Richtlinien“, die elf negative Punkte nannten, die bei der Bewerbung zu berücksichtigen waren:

- „1. Soziale Herkunft: Kleinbürgertum
2. Überwiegende Tätigkeit: Angestellte
3. Berufssoldaten
4. Letzter Dienstgrad im letzten Weltkrieg z.B. Feldwebel und Offizier – wann und welche Waffengattung
5. Gefangenschaft in kap[italistischen] Ländern (Gefangenschaft bis Ende 1945 bzw. bis Februar 1946 kann noch berücksichtigt werden)
6. Mitglied einer bürgerlichen Partei
7. Verwandte 1. u[nd] 2. Grades (Eltern u[nd] Geschwister) in Westdeutschland, Westberlin u[nd] kap[italistischem] Ausland
8. Parteistrafen bzw. schwebende Parteiverfahren
9. Übertritt von einer Partei zur anderen (z. B. SED zur CDU oder NDPD usw.)
10. Nichtlesen der Tagespresse
11. Lebenswandel: ungeordnete Familienverhältnisse, Alkoholmißbrauch, moralisches Verhalten zum anderen Geschlecht, Tendenzen amerikanischer Lebensweise“.

Trafen mehr als drei dieser Punkte bei einem Kandidaten zusammen, so war „von der Bewerbung Abstand zu nehmen“²⁶⁹. Wenngleich zur Zeit noch nicht feststellbar ist, inwieweit diese Richtlinien eingehalten wurden, zeigen sie doch, welche Bedeutung ideologischen Gesichtspunkten bei der Kandidatenauswahl nunmehr zukam.

Auch in der Zusammensetzung des Lehrkörpers der Zentralen Richterschule machte sich bemerkbar, wie sehr sich die Verhältnisse seit den Anfängen der Volksrichterausbildung gewandelt hatten. Nach einem Vermerk vom April 1951 waren alle Lehrer nicht nur Mitglieder der SED, sondern auch „grundsätzlich brauchbar und entwicklungsfähig, jung und aufgeschlossen“. Der Lehrkörper bestand ausschließlich aus Volksrichtern sowie aus Referendaren und entstammte zur Hälfte der Arbeiterklasse. Ein Problem bildete indes der häufige Wechsel unter den Lehrkräften sowie der generelle Personalmangel: Drei der insgesamt sechs Dozentenstellen (zwei Strafrechtler, zwei Zivilrechtler und zwei Gesellschaftswissenschaftler) waren ebensowenig besetzt wie eine von sechs Klassenlehrer- und drei von fünf Assistentenstellen²⁷⁰. Eine grundlegende Verbesserung dieser Situation trat offensichtlich erst in den letzten sechs Monaten dieses Lehrgangs ein²⁷¹. Aufgrund des Lehrermangels wurden die wenigen vorhandenen Dozenten

²⁶⁹ Diese Richtlinien wurden mit Schreiben vom 16.2. 1954 an die Justizverwaltungsstellen versandt, BAP, DP1 SE Nr. 459. Vgl. dazu Gräf, Rekrutierung, S.403.

²⁷⁰ Vermerk über einen Besuch in der Zentralen Richterschule, Babelsberg, am 20.4. 1951, zwecks Fertigung eines Berichts über Zustand und Arbeit der Zentralen Richterschule an die SKK, BAP, DP1 SE Nr.3556.

²⁷¹ Bericht über die Tätigkeit der Zentralen Richterschule im 1. Vierteljahr 1952, 8.4. 1952, BAP, DP1 SE Nr. 408.

ganz für den Unterricht in Anspruch genommen, so daß ihre eigene Fortbildung zu kurz kam; ob der ab Mai 1951 vorgesehene Fortbildungszirkel, der sich u. a. mit Stalins Werk „Über den Marxismus in der Sprachwissenschaft“ befassen sollte²⁷², zustande kam, geht aus den Quellen nicht hervor. Im Vergleich dazu wurde der Lehrkörper des zweiten Lehrgangs sehr viel besser betreut: Bereits vor dessen Beginn nahmen die Dozenten an einer einwöchigen vorbereitenden Schulung im Justizministerium teil. Dabei ging es zum einen um Pädagogik und Methodik der Ausbildung an den Richterschulen und zum anderen um juristische Themen wie „Die Anwendung und Auslegung der Gesetze“, „Der Staat und das Strafrecht“ und „Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts und ihre Bedeutung für die Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit“. Schließlich kam es den Veranstaltern auch darauf an, den Lehrern das sowjetische Vorbild im Justizwesen vor Augen zu führen, so daß Vertreter der SKK Vorträge über „Gericht und Staatsanwaltschaft in der Sowjetunion“ und „Die Grundzüge des sowjetischen Strafrechts“ hielten²⁷³. Zwar räumte die Abteilung Schulung des MdJ in ihrem Bericht über die Lehrgänge des Jahres 1952 ein, „daß sich die Lehrer große Mühe geben und von ihrer Aufgabe durchdrungen sind“; die politische und wissenschaftliche Qualität einiger Lehrer erschien ihr jedoch nach wie vor ungenügend²⁷⁴. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß Anfang des Jahres 1953 die einer derartigen Bewertung zugrundeliegenden Maßstäbe sich seit Ende der vierziger Jahre verschoben hatten. Jetzt genügten nicht mehr SED-Mitgliedschaft und Fachkompetenz in den traditionellen Rechtsgebieten; gefragt war nunmehr der politisch überzeugte Genosse, der zudem die sich ständig verändernden Rechtsnormen beherrschte.

Nach den Planungen gliederte sich der erste Zweijahreslehrgang in vier Etappen. Zunächst war, nach einer einmonatigen Vorpraxis bei einem Gericht²⁷⁵ (die keinen Teil des eigentlichen Lehrgangs bildete), eine fünfmonatige Grundausbildung vorgesehen, in der vornehmlich die Gesellschaftskunde, aber auch der Allgemeine Teil des Strafrechts und des Bürgerlichen Rechts behandelt werden sollten. Darauf folgte – unter Fortsetzung der gesellschaftskundlichen Ausbildung – eine elfmonatige Fachausbildung in den juristischen Gebieten. Im Anschluß daran war ein dreimonatiges Gerichtspraktikum zu absolvieren, und am Ende des Lehrgangs stand ein dreimonatiges Repetitorium auf dem Programm²⁷⁶. Bei der

²⁷² Vgl. Anm. 270. Zur Bedeutung dieses Werks von Stalin für die marxistische Rechtstheorie siehe Böckenförde, Rechtsauffassung, S. 27 ff.

²⁷³ MdJ an Rechtsabteilung der SKK, 4. 5. 1951, BAP, DP1 SE Nr. 3556; der von 17 Teilnehmern besuchte Lehrgang wurde von der zweiten Maihälfte auf die Zeit vom 8.–14. 6. 1951 verschoben: siehe MdJ an SKK, 16. 5. 1951, ebenda, und die Teilnehmerliste des Lehrgangs, DP1 SE Nr. 744.

²⁷⁴ Dok. 24.

²⁷⁵ Eine mindestens einmonatige Vorpraxis war bereits 1947 von einigen Ländern eingeführt worden und wurde mit Rundverfügung vom 6. 2. 1948 für verbindlich erklärt: siehe BAP, DP1 VA Nr. 7094. Die Behauptung von Amos, Justizverwaltung, S. 164, seit dem 2. Lehrgang sei der Ausbildung ein zweimonatiges Vorpraktikum bei den Amtsgerichten vorausgegangen, ist unzutreffend.

²⁷⁶ Hinzu kamen zwei Monate, die für Urlaub bestimmt waren; vgl. zu dem geplanten Ablauf Dok. 21.

Durchführung des Lehrgangs, über den dessen Leiter Rolf Helm im Dezember 1952 berichtete, ergaben sich trotz guter Vorbereitung eine Reihe von Schwierigkeiten und Mängeln. Als problematisch erwies sich zunächst die Trennung des Lehrgangs, die erst im April 1951 aufgehoben wurde. Darunter habe, so Helm, vor allem „die moralische und politische einheitliche Erziehung“ gelitten. Diese Feststellung darf nicht unterbewertet werden: Denn der Lehrgang sollte nicht nur eine möglichst umfassende Ausbildung bieten, sondern verfolgte ebenfalls das Ziel „eine[r] größtmögliche[n] Charakterbildung und Festigung des politischen und gesellschaftlichen Bewußtseins der einzelnen Teilnehmer“. Schwierigkeiten bereitete auch die angestrebte Verbindung von fachwissenschaftlichem und gesellschaftskundlichem Unterricht. Aufgrund des Dozentenmangels konnte die Gesellschaftskunde nur in den ersten sechs Monaten und, abgesehen von einigen Vorlesungen von Mai bis Juni 1951, dann wieder während des Repetitoriums von März bis Mai 1952 unterrichtet werden. Es handelte sich dabei jedoch nicht nur um ein Problem der Unterrichtsorganisation: Auch die inhaltliche Verknüpfung war, wie die Bemerkungen von Helm zum Unterricht im Zivilrecht zeigen, noch nicht erfolgt. Ein Sonderproblem stellte die Fachrichtung Staats- und Verwaltungsrecht dar, die bis zum Ende des Jahres 1951 praktisch noch nicht bestand. Da eine neue Staats- und Rechtstheorie erst 1950/51 erarbeitet wurde, war auch ein entsprechender Unterricht erst seit Anfang des Jahres 1952 möglich. Schließlich geht aus dem Bericht hervor, daß die Veränderungen bzw. neuen Schwerpunkte der Rechtsprechung, insbesondere im Strafrecht, noch nicht berücksichtigt worden waren. So kritisierte Helm etwa, daß „auf die Kampfmethoden des Klassenfeindes [. . .] zu wenig eingegangen“ worden sei, und forderte: „Wegfall und Kürzung der abstrakten wissenschaftlichen Einleitung bei jeder Vorlesung, dafür stärkerer Hinweis auf die Praxis des Klassenkampfes.“²⁷⁷

Der weitgehenden Politisierung der Ausbildung im Zweijahreslehrgang entsprach auch das Ziel der Abschlußprüfung. Laut den Prüfungsrichtlinien sollte diese feststellen, „ob die Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüflings in politischer und fachlicher Hinsicht den Anforderungen entsprechen, die der antifaschistisch-demokratische Staat an seine Richter und Staatsanwälte stellt“. Sie umfaßte eine mündliche Prüfung vor einem vierköpfigen Prüfungsausschuß und einen schriftlichen Teil mit je einer fünfstündigen Klausur aus den Gebieten „Grundlagen des Marxismus-Leninismus“, „Straf- und Strafprozeßrecht“ sowie „Zivil- und Zivilprozeßrecht“. Welch hohe Bedeutung der Gesellschaftswissenschaft zukam, ergibt sich u. a. aus der Bestimmung, daß bei ungenügenden Kenntnissen auf diesem Gebiet „die Prüfung als nicht bestanden zu erklären“ sei. Waren die Kenntnisse im Straf- und Zivilrecht knapp ungenügend, konnte „die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung für eine Dauer von 6 Monaten ausgesetzt werden, während denen der Prüfling Gelegenheit [erhielt], sich als Richter oder

²⁷⁷ Dok. 23.

Staatsanwalt kr[aft] A[uftrags] zu bewähren“²⁷⁸. Das unter diesen Bedingungen erzielte Prüfungsergebnis war ambivalent. Einerseits stellten Mitglieder der Prüfungskommission eine Reihe von generellen Mängeln fest: Diese betrafen im einzelnen Rechtschreibung, Ausdruck und Satzbau sowie die zu geringen Kenntnisse in Gesellschaftswissenschaft, Zivil- und Prozeßrecht²⁷⁹. Andererseits bestanden 163 der zur Prüfung zugelassenen 174 Kandidaten; bei weiteren acht Schülern wurde die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung auf sechs Monate ausgesetzt, in denen diese sich bei sieben Kreisgerichten und einer Kreisstaatsanwaltschaft zu bewähren hatten²⁸⁰.

Die Zweijahreslehrgänge brachten nicht nur eine Zentralisierung und eine weitere Ideologisierung der Volksrichterausbildung mit sich, sondern auch eine Annäherung an die juristische Universitätsausbildung, die ihrerseits nach dem Vorbild der Richterkurse umgestaltet worden war. Bereits auf der Lehrgangsleiterkonferenz im Mai 1949 hatte Fechner einleitend bemerkt, daß die juristische Universitätsausbildung den derzeitigen „gesellschaftlichen Bedürfnissen“ nicht mehr entspreche. Bei den Beratungen über die Neugestaltung des Jura-Studiums seien jedoch die mit den Richterschulen gemachten Erfahrungen mit eingeflossen²⁸¹. Mit dem Zweijahreslehrgang war somit keineswegs eine Rückkehr zu der traditionellen Universitätsausbildung beabsichtigt: Bei der Umgestaltung des Studienplanes der juristischen Fakultäten und der Erweiterung der Volksrichterlehrgänge auf zwei Jahre handelte es sich vielmehr um parallele Prozesse, die zwar von diametral entgegengesetzten Punkten ausgingen, aber dasselbe Ziel anstrebten²⁸².

Zwar hatten 1947 Beratungen zwischen der DJV und der Deutschen Zentralverwaltung für Volksbildung über eine Reform des juristischen Studiums stattgefunden²⁸³; entscheidende Veränderungen erfolgten aber erst 1949/50. Dabei ging bereits der vorläufige Studienplan vom 22. August 1949²⁸⁴ in die gleiche Richtung wie der vom 27. Januar 1950²⁸⁵, der vom Sommersemester 1950 an in Kraft trat. Letzterem zufolge war das juristische Studium nicht nur auf sieben Semester verlängert, sondern auch, in bewußter Anlehnung an die Volksrichterkurse, vor allem in dreierlei Hinsicht verändert worden. Erstens wurde der Stoff um die gesellschaftswissenschaftlichen Fächer erweitert, die den Hauptgegenstand ei-

²⁷⁸ Prüfungsrichtlinien vom 21.3. 1952, BAP, DP1 SE Nr. 451.

²⁷⁹ Niederschrift der bei der Prüfung des Richterlehrganges gesammelten Erfahrungen, am 11.6. 1952 von Kleine (Oberstes Gericht) dem MdJ übersandt, BAP, DP1 SE Nr. 745.

²⁸⁰ Schibor, Abschluß.

²⁸¹ Stenographische Niederschrift über die Tagung der Leiter der Richterlehrgänge und der Ausbildungsreferenten der Justizministerien, 20./21.5. 1949, BAP, DP1 VA Nr. 6578.

²⁸² Vgl. Entwurf eines Studienplanes für die Zweijahreslehrgänge der Zentralen Richterschule, 4.1. 1950, BAP, DP1 VA Nr. 986, Bl. 81.

²⁸³ Vgl. Dok. 21.

²⁸⁴ Vgl. dazu Schindowski, Neuregelung.

²⁸⁵ Dieser Studienplan wurde zusammen mit der Anweisung Nr. 3 des Volksbildungsministeriums vom 1.2. 1950 mit der Rundverfügung vom 28.3. 1950 an die Landesjustizministerien verschickt: BAP, DP1 SE Nr. 3551. Vgl. dazu und zum folgenden auch Dok. 21 sowie Kaiser, Erfahrungen.

ner nach dem dritten Semester angesetzten Zwischenprüfung bildeten. Zweitens sollten bei der Vermittlung des Stoffs Kolloquien, Übungen und Repetitorien die Vorlesungen ergänzen und so ein effektiveres Studium ermöglichen. Drittens wurden die Studenten verpflichtet, zwei sechswöchige Ferienpraktika zu absolvieren: eines nach dem zweiten Semester bei dem Kulturdirektor eines Volkseigenen Betriebes oder einer Maschinen-Ausleih-Station und bei einer unteren Verwaltungsbehörde sowie ein weiteres nach dem vierten Semester bei einem Amtsgericht. Insgesamt bedeutete dies eine Aufhebung der studentischen Freiheit, das Studium weitgehend autonom zu gestalten: Nach dem Vorbild der Volksrichterlehrgänge wurde durch die detaillierten, starren Vorschriften das Studium verschult und – durch seine Erweiterung um die Gesellschaftswissenschaft – ideologisiert.

Mit dieser Entwicklung korrespondierte auf der anderen Seite eine Akademisierung der Volksrichterausbildung, in der jedoch nicht die verpönte „bürgerliche“ Jurisprudenz, sondern eine seit Anfang der fünfziger Jahre entwickelte marxistisch-leninistische Rechtswissenschaft gelehrt werden sollte²⁸⁶. Das SED-Politbüro trieb diesen Prozeß durch einen Grundsatzbeschluß zur Verbesserung der Arbeit der Justizorgane am 11. Dezember 1951 voran. Darin war u. a. zur „Hebung des ideologischen Niveaus der Mitarbeiter der Justiz“ neben anderen Maßnahmen die Errichtung eines Instituts für Rechtswissenschaft beim MdJ und die Umwandlung der Zentralen Richterschule in eine Hochschule für Justiz vorgesehen²⁸⁷. Damit, so der Leiter der Abteilung Staat und Recht beim ZK, Anton Plenikowski, werde diese „als ein wissenschaftliches Zentrum der Justizarbeit anerkannt“²⁸⁸. Umgesetzt wurde dieser Teil des Beschlusses durch eine Verordnung vom 2. Mai 1952, die die Errichtung der Deutschen Hochschule der Justiz als „Stätte der Lehre und der Forschung auf dem Gebiete des Rechts“ vorsah²⁸⁹. Auch die neue Bezeichnung änderte jedoch nichts an deren zentraler Aufgabe, „besonders Werktätige aus allen Teilen der Bevölkerung zu hochqualifizierten demokratischen Juristen wissenschaftlich auszubilden und zu erziehen“²⁹⁰; für Forschungsaufgaben war das mit Anordnung vom 27. März gegründete Deutsche Institut für Rechtswissenschaft zuständig²⁹¹. Die Lehraufgaben der neuen Hochschule waren im Vergleich zur Zentralen Richterschule erweitert worden: Neben Zweijahreskursen hatte sie für jährlich 200 Richter und Staatsanwälte zwei- bis dreimonatige Fortbildungslehrgänge in den Gesellschaftswissenschaften und auf einigen Rechtsgebieten durchzuführen; zudem sollte die Schülerzahl

²⁸⁶ Das Fehlen einer vom Marxismus-Leninismus ausgehenden Rechtswissenschaft wurde 1950 noch von Hilde Benjamin beklagt: Benjamin, Fragen, S. 389.

²⁸⁷ Vgl. zu dem Beschluß Rottleuthner, Steuerung, S. 23 f.; ein Auszug aus dem Beschluß in: Dreier, Rechtswissenschaft, S. 49–56.

²⁸⁸ Plenikowski, Aufgaben, S. 26.

²⁸⁹ Gesetzblatt der DDR 1952, S. 361.

²⁹⁰ Ebenda.

²⁹¹ Ebenda, S. 274.

von jährlich 400 auf 600 erhöht werden²⁹². Der Deutschen Hochschule für Justiz war nur ein kurzes Leben beschieden: Am 20. Februar 1953 fusionierte sie mit der Deutschen Verwaltungsakademie zur „Deutschen Akademie für Staat und Recht ‚Walter Ulbricht‘“, die im Rahmen ihrer juristischen Fakultät die laufenden Zweijahreslehrgänge fortführte. Mit dem 1. September 1954 wurde die Ausbildung auf drei Jahre verlängert, an deren Ende ein juristisches Staatsexamen stand²⁹³. Damit war auch die Volksrichterausbildung endgültig beendet; die Akademie für Staat und Recht galt fortan neben den rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Berlin, Leipzig, Halle und Jena als fünfte juristische Fakultät²⁹⁴ in der DDR.

IV. Die Weiterbildung der Volksrichter (1946–1952)

Über die Notwendigkeit, das Justizpersonal und besonders die Volksrichter weiterzubilden, herrschte von Anfang an Einigkeit unter allen mit dem Neuaufbau der Justiz befaßten Stellen. Die von Eugen Schiffer verfolgte Zielsetzung, die Kluft zwischen Volk und Justiz zu überwinden, bildete den Hintergrund für eine Anweisung der DJV vom 6. April 1946, der zufolge die rein fachliche Weiterbildung der Richter und Staatsanwälte nicht ausreichte; um die anhaltende Verbundenheit der Rechtsprechung „mit der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Volkes“ zu erhalten, mußten auf den regelmäßig abzuhaltenden Fortbildungsveranstaltungen am Sitz der einzelnen Landgerichte neben fachwissenschaftlichen Vorträgen auch solche politischen Inhalts gehalten werden. Daß dabei „alle Auffassungen mit gleichem Recht zur Geltung kommen“ und keine einseitigen parteipolitischen Einflußnahmen ermöglicht werden sollten, war für die Verantwortlichen in der DJV „selbstverständlich“²⁹⁵. Wenn gleich von Karassjow ausdrücklich unterstützt²⁹⁶, erwies sich die Umsetzung dieser Rundverfügung unter den Bedingungen der unmittelbaren Nachkriegszeit als schwierig; trotz einer erneuten Aufforderung gleichen Inhalts im Oktober 1946

²⁹² Plenikowski, Aufgaben, S. 27f. Dies bedeutete, daß in den Zweijahreslehrgängen von nun an nicht mehr 200, sondern 300 Schüler ausgebildet werden sollten. Aus den Akten ergibt sich, daß diese Zahlen zunächst nicht erreicht wurden: Der 3. Zweijahreslehrgang begann mit 242 Schülern (siehe Dok. 24), der 4. Ausbildungslehrgang sollte 250 Teilnehmer umfassen (Abt. Schulung an Sekretariat des Ministers, 13. 2. 1953, BAP, DP1 VA Nr. 2321).

²⁹³ Vgl. u. a. Geschichte der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft, Teil II, S. 23, 26. Zum Hintergrund der Fusion von DVA und Deutscher Hochschule der Justiz siehe Plenikowski an Ulbricht, 21. 6. 1952, in: Dreier, Rechtswissenschaft, S. 57–60. Die Behauptung von Amos, Justizverwaltung, S. 173, daß von 1953 an die juristische Ausbildung an der DASR „in einem vierjährigen Internatsstudium mit abschließendem Staatsexamen“ stattfand, ist unzutreffend.

²⁹⁴ Vgl. Schwarzenbach, Kaderpolitik, S. 110.

²⁹⁵ DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, 6. 4. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 6782.

²⁹⁶ Chef der Rechtsabteilung der SMAD an Chef der DJV, 21. 5. 1946, BAP, DP1 SE Nr. 3548. Karassjow erschienen die angeordneten Maßnahmen als „nützlich und erforderlich“, die Seminare sollten jedoch „unter der ideellen und methodischen Leitung“ der DJV durchgeführt werden.

ließ „die systematische und politische Fortbildung der Richter und Staatsanwälte“ im Februar 1947 „vielfach noch zu wünschen übrig“²⁹⁷.

Sehr viel wichtiger wurde die fachliche Fortbildung der Volksrichter, da sie mit ihrer kurzen Ausbildung den Anforderungen der Praxis nicht gerecht werden konnten²⁹⁸. Eine „weitere systematische Schulung“ erschien daher nicht nur Wende und Benjamin, sondern auch den Lehrgangsabsolventen als „unerlässlich“. Die Planung von Fortbildungsveranstaltungen mußte Wende zufolge zentral erfolgen, um zu verhindern, daß die Länder aufgrund der anfallenden Kosten und der anderen damit verbundenen Schwierigkeiten ganz darauf verzichteten²⁹⁹. In dem Entwurf eines Rundschreibens an die Justizabteilungen setzte er für das erste Jahr nach der Abschlußprüfung vier einwöchige Freizeiten zu diesem Zweck fest; wie viele weitere Veranstaltungen im zweiten Jahr folgen sollten, wollte er von den Ergebnissen der ersten Freizeiten und von der praktischen Arbeit der Absolventen abhängig machen. Des weiteren kündigte er für die selbständige Weiterbildung der Absolventen und Richter im Soforteinsatz sogenannte „Schulungsbriefe“ der DJV an, in denen besonders wichtige und für Anfänger schwierige Fragen der Praxis knapp behandelt werden sollten³⁰⁰. Obgleich unklar bleibt, wann die DJV diese Rundverfügung abschickte³⁰¹, wurden nachweislich ab Ende 1946 derartige Fortbildungsveranstaltungen für Volksrichter in den Ländern abgehalten; nur waren sie meist kürzer als von Wende vorgesehen und fanden zu selten statt³⁰².

Die Weiterbildung der Volksrichter muß von Anfang an als ein integraler Bestandteil dieser neuen Form der Juristenausbildung angesehen werden, selbst wenn Anspruch und Wirklichkeit dabei auseinanderklafften. Wie sehr die DJV an einer Optimierung der Fortbildungsveranstaltungen interessiert war, zeigt ihre Rundverfügung vom 16. Oktober 1947, aus der hervorgeht, daß für sie dabei die durch eine möglichst gründliche Vorbereitung zu erzielende Effektivität und die fachliche Weiterbildung der Teilnehmer im Mittelpunkt standen. Ihrem Vorschlag zufolge sollten derartige Tagungen mit einem Vortrag beginnen, „der brennende und zu Zweifeln gebende Fragen in den Vordergrund stellt und die Fehlerquellen aufdeckt“; daran waren „Referate besonderer Sachkenner“ und eine lebhaft, gewinnbringende Diskussion anzuschließen³⁰³.

²⁹⁷ DJV an die Präsidenten der Landes- und Provinzialverwaltungen, 28. 10. 1946, ebenda; Hartwig an Abt. II, III und IV, 18. 2. 1947, ebenda.

²⁹⁸ So im Rückblick Wende, Autobiographischer Bericht, BAK, Kl. Erw. Nr. 116, Bl. 23.

²⁹⁹ Vermerk Wendes für Melsheimer, November 1946, BAP, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 123 f. Darin stellte Wende fest, daß er mit der Auffassung Hilde Benjamins „zur Sache [. . .] übereinstimme“.

³⁰⁰ DJV an die Landes- und Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, November 1946, Konzept (Dok. 29).

³⁰¹ Daß sie abgeschickt wurde, geht aus einem Schreiben Eberts an den SED-Landesvorstand in Dresden vom 19. 2. 1947, BAP, DP1 SE Nr. 3561, hervor.

³⁰² Derartige Veranstaltungen fanden in Bad Schandau vom 28.–30. 12. 1946 und vom 5.–10. 5. 1947, in Halle am 27./28. 4. 1947 und in Schwerin vom 18.–28. 8. 1947 statt. Siehe dazu den Bericht Eberts an das sächsische Justizministerium, 6. 1. 1947, BAP, DP1 VA Nr. 1032, Bl. 7–10, sowie die Berichte über die Dienstreisen nach Bad Schandau, 5. 6. 1947, nach Halle, 2. 5. 1947, und nach Schwerin, 28. 8. 1947, alle in: BAP, DP1 SE Nr. 3561.

³⁰³ Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 16. 10. 1947, BAP, DP1 SE Nr. 3548.

Die Notwendigkeit und allgemeine Akzeptanz der Weiterbildung ermöglichen freilich auch deren Mißbrauch zur ideologischen Beeinflussung und Justizsteuerung. Deutlich wurde dies an einer wahrscheinlich von der SMAD-Rechtsabteilung initiierten³⁰⁴ groß angelegten, von 200 Personen besuchten Fortbildungsveranstaltung vom 2. bis 4. August 1947 in Halle. Neben den Volksrichtern, den Volksstaatsanwälten und den Richtern im Soforteinsatz, die alle zur Teilnahme verpflichtet waren, erhielten die in Halle beschäftigten Volljuristen und Referendare sowie die Landgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte des Oberlandesgerichtsbezirks eine Einladung; auch der Volksrichterlehrgang aus Halle war bei der Veranstaltung anwesend³⁰⁵. Auf der Tagesordnung standen eine Reihe zentraler Referate, die sich zum einen mit Rolle und Aufgaben des Richters, insbesondere des Volksrichters, und zum anderen mit juristischen Fachfragen befaßten³⁰⁶. Bei dieser Gelegenheit ergriff auch Oberst Bukanow von der SMAD-Rechtsabteilung das Wort und übte unter anderem heftige Gerichtskritik. In deutlichen Worten bemängelte er eine Reihe von Urteilen, die seiner Meinung nach zu milde ausgefallen waren, und gab vor diesem Hintergrund zwei allgemeine Anweisungen: Der Richter müsse „sich in die Forderungen der heutigen Zeit hineinfinden“ und dürfe „nicht über dem Volk stehen“, sondern müsse mit diesem zusammengehen. Bukanows Ausführungen gipfelten in dem Satz: „Er [der Richter] braucht nicht alle Gesetze zu kennen, aber die Forderungen der Zeit muß er kennen.“ Deutlicher konnte kaum ausgedrückt werden, daß die Richter sich weniger an abstrakte Normen, sondern an die Vorgaben der SMAD zu halten hatten, die festlegte, was unter den Gegenwartsforderungen zu verstehen war. Auf die unsicheren, noch unerfahrenen Lehrgangabsolventen wie auf die Volksrichterschüler dürften diese Worte aus dem Mund eines der ranghöchsten Offiziere der SMAD-Rechtsabteilung ihre Wirkung nicht verfehlt haben.

Auf Veranlassung Bukanows wies die DJV am 11. September 1947 die Landesjustizministerien an, innerhalb der nächsten zwei Monate ähnlich angelegte Veranstaltungen durchzuführen, zu denen der gleiche Teilnehmerkreis wie in Halle sowie die sowjetischen Militärverwaltungen der Länder einzuladen waren³⁰⁷. Auf diese Weise sollte sichergestellt werden, daß die Leitlinien der SMAD nicht nur die Volksrichter, sondern auch die traditionell ausgebildeten Richter und Staatsanwälte sowie die Referendare erreichten. Entsprechende Fortbildungstagen wurden daraufhin in allen Ländern außer Sachsen durchgeführt³⁰⁸. Der

³⁰⁴ Als Indiz dafür können die Anwesenheit von Vertretern der SMAD-Rechtsabteilung und der Sowjetischen Militäradministration in Sachsen-Anhalt sowie die Unterstützung der Sowjetischen Militärverwaltung bei der Beschaffung der Verpflegung angesehen werden: Vermerk über Fortbildungsveranstaltung in Halle, 8.9. 1947, BAP, DP1 SE Nr. 3548.

³⁰⁵ Ebenda.

³⁰⁶ Tagesordnung der Fortbildungstagung ebenda.

³⁰⁷ Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 11.9. 1947, BAP, DP1 SE Nr. 3548.

³⁰⁸ DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 20.10. 1947 und 12.11. 1947, BAP, DP1 SE Nr. 3476. Aus dem ersten Schreiben geht auch hervor, daß Bukanow die Anregung zur Rundverfügung vom 11.9. 1947 gegeben hatte.

Bericht Hartwigs über die Tagung in Potsdam zeigt, daß neben der SMAD-Rechtsabteilung auch die SED diese Veranstaltung nutzte, indem Reinhold Schäfermeyer, stellvertretender Leiter der Abteilung Justiz beim Zentralsekretariat, dort in einem Vortrag mit dem Titel: „Wie schützt der Richter die Demokratie?“ die justizpolitischen Vorstellungen seiner Partei verbreitete. Oberstleutnant Jakupow bemängelte in Potsdam nicht nur die nachsichtige Urteilspraxis bei Wirtschaftsstraftverbrechen, insbesondere bei Nichterfüllung des Abgabesolls bei Bauern, sondern wandte sich, im Gegensatz zu Walter Hoeniger, dagegen, „den Strafvollzug allzu human zu gestalten“³⁰⁹. Einem anderen Bericht zufolge kritisierte er auch die zu liberale Revisionspraxis der Landgerichte, die damit zusammenhänge, daß „die qualifizierten Richter des Landgerichts mit den Gesetzen mehr jonglier[t]en und sich nicht von den öffentlichen Interessen leiten ließen (wie die Volksrichter) und zu lebensfremd seien“³¹⁰. Wenngleich an der justizsteuernden Absicht dieser Ausführungen kein Zweifel besteht, so ist doch fraglich, welchen Wirkungsgrad sie besaßen. Denn von den zu Beginn der auf zwei Tage angesetzten Veranstaltung anwesenden 60 Teilnehmern war nach der Mittagspause des ersten Tages bereits die Hälfte verschwunden – ein Umstand, der sich zum Teil auf Mängel bei der Vorbereitung, aber auch darauf zurückführen läßt, daß für viele ein freies Wochenende wichtiger als eine Fortbildungstagung war³¹¹.

Obleich auf sowjetische Anweisungen hin im Herbst 1947 die Anstrengungen zur Fortbildung der Volksrichter verstärkt wurden, handelte es sich letztlich um eher sporadische, von Land zu Land unterschiedlich intensiv betriebene Qualifizierungsmaßnahmen. Im Jahr darauf, in dem die Volksrichterausbildung im Sinne der SED umgestaltet wurde, unternahm die DJV den Versuch, auch die Weiterbildung zu systematisieren und zu ideologisieren. Dabei griff die Justizverwaltung im wesentlichen auf Überlegungen zurück, die bereits auf der Zusammenkunft der Lehrgangleiter in Bad Schandau im Dezember 1947 entstanden waren³¹². Die Weiterbildung der Volksrichter war mit Rundverfügung vom 29. Juli 1948³¹³ auf drei Ebenen zu betreiben. Zum einen wurde dem Lehrgangleiter die „allgemeine Leitung der Weiterbildung“ übertragen. Wie in Bad Schandau von Anfang an praktiziert³¹⁴, sollte dieser engen Kontakt zu den Lehrgangsabsolven-

³⁰⁹ Bericht über die Sonderveranstaltung zur Fortbildung der Absolventen der Richterlehrgänge, der Referendare und Assessoren in Potsdam am 22. 11. 1947 (Dok.30).

³¹⁰ Bericht über die Juristentagung in Potsdam am 22. 11. 1947, BAP, DP1 VA Nr. 13, Bl. 12–17, hier 15. Der Bericht stammt von Götz Berger aus der Justizabteilung des SED-Zentralsekretariats.

³¹¹ Vgl. Dok. 30.

³¹² Siehe Dok. 20.

³¹³ Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 29. 7. 1948 (Dok.31). Vgl. auch Otto Hartwig, Die Fortbildung der Absolventen der Lehrgänge für Richter und Staatsanwälte, in: NJ 2 (1948), S. 79.

³¹⁴ So kamen die Teilnehmer des 1. Ausbildungslehrgangs bereits vom 28. bis 30. 12. 1946 in Bad Schandau zu einer Tagung zusammen; siehe Ebert an MdJ Dresden, 6. 1. 1947, BAP, DP1 VA Nr. 1032, Bl. 7–10.

ten halten und ihnen die Unterrichtsbriefe der DJV zukommen lassen. Im Gegenzug mußten die Absolventen dem Lehrgangsleiter alle zwei Monate über die von ihnen geleistete Arbeit schriftlich berichten, so daß dieser über deren Ausbildungsstand informiert war. Zum anderen waren alle in einem Landgerichtsbezirk tätigen Absolventen unter der Leitung eines „fortschrittlichen“ Richters oder Staatsanwalts zusammenzufassen³¹⁵, um nicht nur neue Gesetze und Verordnungen sowie Fragen der Praxis regelmäßig zu besprechen, sondern auch, um „ihre Berufsauffassung zu festigen, den fortschrittlichen Geist wachzuhalten, und sie immer wieder darauf hinzuweisen, daß die Arbeit nicht mit der Erledigung der vorliegenden Akten beendet ist, sondern daß die Absolventen sich am öffentlichen Leben weitgehend beteiligen [. . .] müssen“. Schließlich sah die Rundverfügung mehrere Fortbildungstagungen pro Jahr für alle Absolventen eines Oberlandesgerichtsbezirks vor, bei denen insbesondere „wichtige und gegenwartsnahe Fragen“ auf dem Programm stehen sollten.

Ganz im Sinne dieser Anweisung fand vom 18. bis 21. August 1948 für die Absolventen des ersten und zweiten sächsischen Richterlehrgangs in Bad Schandau eine Fortbildungsveranstaltung statt, die von Hilde Benjamin besucht wurde. Ihrer Einschätzung zufolge hatten sich diese Richter und Staatsanwälte so weit entwickelt, daß es für sie keine „besonderen Volksrichterprobleme“ mehr gab³¹⁶. Die Schlußfolgerungen, die sie aus dieser und einer ähnlichen Tagung in Thüringen aus der ersten Augushälfte³¹⁷ zog, fanden unmittelbar Eingang in eine weitere Rundverfügung, die das Fortbildungssystem nochmals modifizierte³¹⁸. Von nun an hatten die Landesjustizministerien sauber zu trennen zwischen den unerfahrenen Lehrgangabsolventen, die zusammen mit älteren Referendaren sowie jungen Assessoren und Richtern ohne größere praktische Erfahrung an Fortbildungslehrgängen teilnehmen sollten, und den bereits seit anderthalb bis zwei Jahren tätigen Volksrichtern, die zusammen mit anderen jüngeren Richtern und Staatsanwälten zu Weiterqualifizierungsveranstaltungen zusammenzufassen waren. In den Worten Hilde Benjamins bekam Weiterbildung damit auch die Funktion der „Verschmelzung der verschiedenartigen Schichten der Justizfunktionäre“³¹⁹. Bei der Ausgestaltung der Fortbildungsveranstaltungen war der Anweisung zufolge darauf zu achten, daß den Teilnehmern die juristischen Themen „auch in ihrer soziologischen und rechtspolitischen Bedeutung nahe gebracht werden“; auch rein soziologische Vorträge „zur Vertiefung“ wurden angeregt. Vor dem Hintergrund des von SED und SMAD in dieser Zeit forcierten Strukturwandels in wirt-

³¹⁵ Eine ähnliche Forderung war bereits von der SED mit Rundschreiben vom 30.7. 1948 (Dok.15) erhoben worden.

³¹⁶ Bericht über die Fortbildungstagung der Absolventen des 1. und 2. Richter-Lehrgangs in Bad Schandau vom 18.–21. August 1948 (Dok.32).

³¹⁷ Bericht über die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung der Absolventen der Lehrgänge in Finsterbergen vom 2.–14. 8. 1948, BAP, DP1 VA Nr.6335.

³¹⁸ Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 8.11. 1948, BAP, DP1 SE Nr.3548.

³¹⁹ Benjamin, Stete Sorge, S.564.

schaftlicher und politischer Hinsicht diene Fortbildung ebenfalls der Behandlung von „aktuellen Rechtsfragen“: Im Zusammenhang mit dem Zweijahresplan wurde empfohlen, insbesondere das neue Wirtschaftsstrafrecht zu behandeln.

Um nach Einführung des Zweijahresplans den insbesondere von Ulbricht als notwendig erachteten „entschiedenen Kampf gegen die Saboteure“³²⁰ auch mit den Mitteln der Justiz führen zu können, sollten nach einer Entschließung der zweiten Justizkonferenz vom November 1948 „Staatsanwälte, Richter und Schöffen eingesetzt werden, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiete des Wirtschaftsstrafrechts und über allgemeine wirtschaftliche Erfahrungen“ verfügten. Zu diesem Zweck hatten sich diese „einer besonderen kurzfristigen Ausbildung zu unterziehen“, um die notwendigen Qualifikationen für eine derartige Tätigkeit erwerben zu können³²¹. Mit der Umsetzung dieser Entschließung befaßte sich am 21. Dezember eine Arbeitsgruppe in der DJV unter Hinzuziehung von Götz Berger von der Justizabteilung beim SED-Zentralsekretariat³²². Die von ihnen ausgearbeitete Anweisung, die noch am 24. Dezember an die Landesjustizministerien ging, sah zweiwöchige Sonderkurse für etwa 30 Teilnehmer in jedem Land vor. Wie die Themen verdeutlichen, sollten diese mit den neuen, in Entstehung begriffenen Wirtschaftsstrukturen, mit dem wirtschaftsstrafrechtlichen Instrumentarium und mit dessen „richtiger“ Handhabung vertraut gemacht werden³²³. Um zu gewährleisten, daß die Vermittlung nicht an den Unzulänglichkeiten der von den Ländern zu bestimmenden Lehrer scheiterten, behielt sich die DJV nicht nur deren Bestätigung vor, sondern verschickte Anfang Januar auch noch Dispositionen zu den juristischen Themen. Auch die Zusammensetzung der Kurse war der DJV nicht gleichgültig: Das brandenburgische Justizministerium etwa wurde angewiesen, von einem ursprünglich vorgesehenen Amtsgerichtsrat aus Oranienburg abzusehen, da dieser aufgrund seiner „wenig fortschrittlich[en]“ und „überspizten ‚rechtsstaatlichen‘ Einstellung“ für Wirtschaftsstrafsachen als ungeeignet erschien³²⁴. Dies zeigt, daß diese Kurzkurse, die Anfang 1950 erneut durchgeführt wurden³²⁵, eine sehr viel gezieltere Justizsteuerung ermöglichten als etwa die von sowjetischer Seite angeordneten Großveranstaltungen vom Herbst 1947. Voraussetzung für die Perfektionierung des Systems war auch hier das immer engmaschiger werdende Netz von SED-Anhängern im Justizwesen auf zentraler und regionaler Ebene.

Das allgemeine, 1948 eingeführte Fortbildungssystem wurde 1949 grundsätzlich beibehalten, in einigen wesentlichen Details hingegen geändert. Nach der

³²⁰ So Ulbricht auf der 11. (25.) Tagung des Parteivorstandes der SED, 29./30.6. 1948, in: Friedrich, Entscheidungen der SED 1948, S. 125.

³²¹ Die Entschließung in: NJ 2 (1948), S. 266 f.

³²² Vermerk betr. Sonderkurse zur wirtschaftlichen Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten, 22. 12. 1948, BAP, DP1 SE Nr. 3548.

³²³ Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 24. 12. 1948 (Dok. 33).

³²⁴ Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 6. 1. 1949, mit Zusatz für Brandenburg, BAP, DP1 VA Nr. 7844.

³²⁵ Vgl. MdJ an alle Landesregierungen/Justizministerien, 24. 11. 1949, ebenda.

Umstrukturierung der Justizministerien in den Ländern nach einem von der DJV vorgegebenen Organisationsplan Anfang 1949³²⁶ wurde die allgemeine Verantwortung für die Weiterbildung der Lehrgangabsolventen von dem jeweiligen Lehrgangsleiter auf die Abteilung Personal und Schulung des Landesjustizministeriums übertragen³²⁷. Die „wesentliche Aufgabe“ der Abteilung Personal und Schulung lag dabei „in der ständigen Überwachung der fachlichen und ideologischen Weiterentwicklung jedes einzelnen“. Der enge Kontakt zu den Lehrgangabsolventen, ursprünglich ausschließlich dazu gedacht, um eine gezieltere Fortbildung zu ermöglichen, sollte nunmehr auch zur Kontrolle genutzt werden, wozu sich insbesondere die periodisch abzuliefernden Tätigkeitsberichte bestens eigneten. Wie weit der Überwachungsauftrag reichte, geht allein daraus hervor, daß in den Berichten sogar aufzuführen war, welche Literatur der einzelne zu seiner Weiterbildung durchgearbeitet hatte. Eine weitere Anweisung verfolgte, wie die Rundverfügung zu den auf mehrere Tage angelegten Fortbildungsveranstaltungen, das Ziel, auch bei den monatlichen Schulungen im Landgerichtsmaßstab die Unterschiede zwischen Lehrgangabsolventen und Volljuristen zu verwischen: Denn die Abteilung Bildung und Schulung konnte einzelne Absolventen nach längerer Bewährung von der monatlichen Schulung im Landgerichtsbezirk befreien, wurde jedoch angehalten, gegebenenfalls akademisch vorgebildete Richter zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen zu verpflichten.

Nach Gründung der DDR schwanden die Unterschiede zwischen der Fortbildung der Lehrgangabsolventen und der im Justizdienst tätigen Volljuristen mehr und mehr. Monatliche Schulungen speziell für Lehrgangabsolventen gab es im Juli 1950 nur noch in Sachsen, Thüringen und Mecklenburg³²⁸. Weitaus größere Bedeutung kam den für alle Richter und Staatsanwälte eines Landgerichtsbezirks durchzuführenden monatlichen Fortbildungsveranstaltungen zu, die aber, wie eine Rundverfügung vom 17. August 1950³²⁹ einleitend bemerkte, weder von den Veranstaltern noch von den Teilnehmern ernst genug genommen wurden: Die Veranstaltungen würden auf wenige Stunden zusammengedrängt, die Teilnehmerzahlen seien zu niedrig, und viele Richter und Staatsanwälte sähen darin nur eine Zeitverschwendung. Um dieser Tendenz entgegenzuwirken, waren die monatlichen Fortbildungsveranstaltungen „zu einem festen Bestandteil der Justizschulung“ zu entwickeln, an der alle Richter und Staatsanwälte teilzu-

³²⁶ Vgl. Lorenz, Deutsche Zentralverwaltung der Justiz, S. 151.

³²⁷ Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 26. 9. 1949, BAP, DP1 VA Nr. 7094. Die Rundverfügung befaßt sich allgemein mit den „Aufgaben der Justizministerien der Länder (Abteilung Personal und Schulung) bei der Aus- und Fortbildung des richterlichen und sonstigen Nachwuchses in der Justiz“. Neben der Fortbildung betraf dies die Aufsicht über die Richterlehrgänge, die Vorpraxis, die allgemeinen Fortbildungsveranstaltungen im Landgerichtsmaßstab und die Aus- und Fortbildung der Rechtspfleger. Auf den Abdruck des Dokuments wurde verzichtet, da der Abschnitt zur Weiterbildung der Lehrgangabsolventen in Dok. 21 zitiert ist.

³²⁸ Protokoll von der Abteilungsleiterbesprechung im MdJ am 7. 7. 1950, BAP, DP1 VA Nr. 6212, Bl. 5–9.

³²⁹ Rundverfügung Nr. 101/50, 17. 8. 1950 (Dok. 34).

nehmen hatten. Aufgrund der Zielsetzung, „sowohl der ideologischen als auch der fachlichen Vervollkommnung“ zu dienen, empfahl das MdJ für jede Veranstaltung jeweils ein politisches oder wirtschaftspolitisches und ein fachliches Thema, das „von der Abteilung Schulung in engster Zusammenarbeit mit der Abteilung Rechtsprechung des Landesjustizministeriums“ benannt werden sollte. Mittels einer eingehenden Berichterstattung³³⁰ und stichprobenartigen Besuchen von Mitarbeitern des DDR-Justizministeriums sollte die Durchführung dieser Maßnahmen von Ost-Berlin aus kontrolliert werden.

Im Zuge der Zentralisierung des Justizwesens, in deren Verlauf im Oktober/November 1950 in allen Ländern außer Thüringen die Justizministerien zu Hauptabteilungen für Justiz bei den Ministerpräsidenten umgewandelt wurden³³¹, erweiterte das DDR-Justizministerium seine Kompetenzen auch im Bereich der Weiterbildung. Wollte es sich im August 1950 noch auf „Anregungen für die Themenstellung“ sowie die Kontrolle der Monatsschulungen beschränken, ging es nun dazu über, die periodische Fortbildung im Landgerichtsmaßstab zentral für das gesamte kommende Jahr zu regeln. Nun war es nicht mehr mit einer monatlichen Schulung getan; jeder Samstag – die Sommerpause ausgenommen – war für Fortbildungsveranstaltungen zu reservieren³³². Während an jedem zweiten Samstag Schulungen im Landgerichtsmaßstab stattfinden sollten, waren in den dazwischen liegenden Samstagen Schulungen in den örtlichen Gerichten durchzuführen, wo neben Fragen des eigenen Gerichts die „Auswertung der Erfahrungen der Landgerichtsschulung“ auf dem Plan stand. Für die Schulung im Landgerichtsbezirk waren eine dreistündige gesellschaftswissenschaftliche Vorlesung am Vormittag sowie „fachliche Weiterbildung“ anhand von Urteilen, bedeutenden Fällen und neuen Gesetzen am Nachmittag vorgesehen. Der Plan für die gesellschaftswissenschaftliche Vorlesung, der von einer Abteilungsleiterbesprechung im MdJ am 10. November 1950 gebilligt worden war³³³, beinhaltete eine systematische Unterrichtung der Richter und Staatsanwälte im dialektischen und historischen Materialismus, in sozialistischer Staats- und Gesellschaftslehre sowie in deutscher und russischer Geschichte von 1848 bis 1945. Hinzu kamen im eigentlichen Sinne nicht zu den „Gesellschaftswissenschaften“ zählende Vorlesungen zu den „großen Prozessen gegen Spione, Saboteure und Agenten in der Sowjetunion und in den Volksdemokratien“ sowie zur „Agententätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik“. Die Inhalte der fachlichen Schulung wurden ab 1951 ebenfalls weitgehend zentral vorgegeben. Dabei zeigen Themen wie „Der Moog-Prozeß“ (Januar 1951), „Das Gesetz zum Schutze des Friedens“ (Februar 1951), „Der Solvay-Prozeß“ (März 1951) und „Die

³³⁰ Vgl. dazu neben Dok. 34 die Rundverfügung Nr. 116/50, 7. 9. 1950, BAP, DP1 SE Nr. 408, in der die Justizministerien aufgefordert wurden, über sämtliche Schulungsveranstaltungen monatlich zu berichten und über die geplanten Schulungsmaßnahmen zu unterrichten.

³³¹ Vgl. Künzel, Ministerium der Justiz, S. 172.

³³² Durchführung der Fortbildung für Richter und Staatsanwälte, 11. 11. 1950, BAP, DP1 SE Nr. 3548.

³³³ Protokoll von der Abteilungsleiterbesprechung am 10. 11. 1950 um 14 Uhr, 14. 11. 1950, ebenda.

Aufgabe des Strafrechts in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung“ (Mai/Juni 1951), welche eine Bedeutung dem politischen Strafrecht und der politischen Strafjustiz von Seiten des MdJ damals beigemessen wurde³³⁴.

Neben dieser kontinuierlichen mehr politischen und ideologischen als fachlichen Schulung erfüllte Fortbildung nach wie vor den Zweck, die amtierenden Richter und Staatsanwälte mit Neuerungen im Rechtswesen und der Rechtsanwendung vertraut zu machen. Dazu dienten vor allem ein- bis zweiwöchige Kurzlehrgänge³³⁵ wie auch andere punktuell angesetzte Veranstaltungen. Ein Beispiel bietet eine von Generalstaatsanwalt Melsheimer und Justizminister Fechner für Ende August 1951 angesetzte Reihe eintägiger Konferenzen zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels – eine jener Wirtschaftsstrafnormen, die eindeutig zum politischen Strafrecht zu zählen sind³³⁶.

Ein Bericht über die Länderkonferenzen³³⁷, in deren Mittelpunkt ein richtungsweisendes Referat von dem beim Generalstaatsanwalt der DDR tätigen Staatsanwalt Otto Grube stand, verdeutlicht, daß aus der Perspektive der Veranstalter diese Fortbildungsmaßnahme dringend erforderlich war, offensichtliche Zweifel aber nicht ausräumen konnte. Insgesamt lassen sich vor allem drei Ursachen für die in den Diskussionen behandelten „Fragen und Unklarheiten“ der Richter und Staatsanwälte ausmachen. Erstens hatte die Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs zur Verwirrung beigetragen, da darin festgelegt war, daß die Strafverfolgung in Fällen, auf die das Handelsschutzgesetz anzuwenden war, nicht mehr, wie bisher, ausschließlich vom Amt für Kontrolle des Warenverkehrs, sondern nun auch von einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung und von der Staatsanwaltschaft beantragt werden konnte³³⁸. Zweitens stellte sich im Verlauf der Diskussionen heraus, daß bürgerlich-rechtsstaatliches Denken unter dem Zuhörerkreis noch weit verbreitet war. So spielte die Unschuldsvermutung sowie der Grundsatz „in dubio pro reo“ für eine Reihe der Richter offensichtlich noch eine wesentliche Rolle³³⁹. Ein weiterer Richter hatte Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verordnung zum Schutze des innerdeutschen

³³⁴ Siehe die entsprechenden Anordnungen für die Landesregierungen in der Akte BAP, DP1 SE Nr. 3548.

³³⁵ Vgl. die Rundverfügung Nr. 65/51, 21. 4. 1951, BAP, DP1 SE Nr. 408.

³³⁶ Rundverfügung vom 31. 7. 1951, BAP, DP1 SE Nr. 3548. Darin wurde als Anlaß für die Fortbildungsveranstaltung lediglich „die außerordentliche Bedeutung des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels [...] und der Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs“ genannt. Zum „Handelsschutzgesetz“ als politischer Strafnorm siehe Schuller, Geschichte, S. 15.

³³⁷ Bericht über die gemeinsamen Länderkonferenzen der Generalstaatsanwaltschaften mit den Länderjustizverwaltungen über das Thema „Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels“, 31. 8. 1951 (Dok. 35).

³³⁸ Siehe Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels, 21. 4. 1950, Gesetzblatt der DDR 1950, S. 327, § 2, Abs. 1; Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs, 26. 7. 1951, Gesetzblatt der DDR 1951, S. 705 f., § 2, Abs. 2.

³³⁹ Dies ergibt sich daraus, daß laut Bericht bei den Richtern die Auffassung weit verbreitet war, „daß sie dem Angeklagten jedes Vorbringen restlos widerlegen müssen und daß sie, wenn ihnen das nicht gelingt, keine Möglichkeit der Bestrafung aus dem Gesetz sehen“.

Warenverkehrs, die als lediglich von der Regierung erlassene Verordnung seiner Meinung nach nicht das von der Volkskammer beschlossene Handelsschutzgesetz ändern könne. Auch der Grundsatz „ne bis in idem“ war in einigen Köpfen wohl noch präsent: Denn nur so läßt sich die „längere Diskussion über die Möglichkeit der ‚doppelten‘ Bestrafung“ in Sachsen-Anhalt erklären. Drittens gingen „fast alle Richter und Staatsanwälte“ bei der Bearbeitung von Wirtschaftsstrafverbrechen nicht von der „Gefährdung der Wirtschaftsplanung“, sondern von dem einzelnen Angeklagten, häufig einem Arbeiter, aus. Ein Strafkammervorsitzender – selbst ehemaliger Arbeiter und Absolvent der Thüringer Richterschule – rechtfertigte seine milden Urteile daher mit Solidarität gegenüber den angeklagten Werk tätigen und mit dem marxistischen Argument, „daß die Wurzeln des Verbrechens in den gesellschaftlichen Verhältnissen“ lägen. Die Berichterstatterin Gerda Grube folgerte daraus, daß diese und andere Absolventen „durch die Richterschule und die Praxis einen wesentlichen Teil ihres Bewußtseins verloren“ hätten; daher dürfe man sich bei der Fortbildung nicht auf die „Popularisierung“ der behandelten Vorschriften beschränken, sondern müsse bei den Richtern und Staatsanwälten durch „eine gründliche Schulung“ zur „Hebung ihres politischen Bewußtseins“ beitragen³⁴⁰. Politisch-ideologische Schulung und fachliche Weiterbildung hingen folglich aus der Sicht der Verantwortlichen oftmals eng zusammen.

Deutlich von diesen Formen der Weiterbildung zu unterscheiden waren jene Fortbildungslehrgänge, deren Teilnehmer aufgrund ihrer dort erworbenen Qualifikationen auf Führungsposten im Justizwesen befördert werden konnten. Durchgeführt wurden derartige Kurse zunächst an der Deutschen Verwaltungsakademie in Forst Zinna, die primär für die Ausbildung von Führungskräften in der Verwaltung gedacht war³⁴¹. Insgesamt veranstaltete die DVA drei solcher Lehrgänge für Juristen, von denen der erste von Oktober 1948 bis Januar 1949, der zweite von März bis Juli 1949 und der dritte von November 1949 bis Februar 1950 stattfand³⁴². In diesen Lehrgängen, an denen insbesondere Volksrichter teilnahmen³⁴³, wurden juristische Fragen eher am Rande und unter dem Gesichtspunkt der „Demokratisierung“ von Recht und Rechtsprechung behandelt; im Zentrum standen Gesellschafts-, Staats-, Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftslehre sowie Geschichte und Philosophie³⁴⁴. Seit November 1951 ließ das DDR-Justizministerium vier weitere Fortbildungslehrgänge durchführen³⁴⁵,

³⁴⁰ Dok. 35.

³⁴¹ Vgl. Schwarzenbach, Kaderpolitik, S. 79.

³⁴² Siehe die Akten BAP, DP1 VA Nr. 1003 und 1005.

³⁴³ So kamen von 18 Teilnehmern des ersten Lehrgangs 13 von Volksrichterschulen: siehe Teilnehmerliste der Absolventen des 1. Lehrganges der DVA, 28. 12. 1948, BAP, DP1 VA Nr. 1005.

³⁴⁴ Siehe Deutsche Verwaltungs-Akademie Forst Zinna, Themen-Plan für Justiz, 1. 9. 1948, SAPMO, ZPA, IV 2/13/461; Themenplan für den 2. Viermonatskursus für Juristen, BAP, DP1 VA Nr. 1003.

³⁴⁵ Vgl. Abt. Schulung an das Sekretariat des Ministers, 13. 2. 1953, BAP, DP1 VA Nr. 2321; Bericht über die im Jahr 1952 durchgeführten Fortbildungslehrgänge, 28. 1. 1953, BAP, DP1 VA Nr. 2324. Aus diesem Bericht geht hervor, daß der zweite Fortbildungslehrgang „kein Qualifizie-

die das Ziel verfolgten, „die Richter und Staatsanwälte zu qualifizieren und ihr demokratisches Bewußtsein zu heben“³⁴⁶. Diese Lehrgänge, die ab Mai 1952 an der Deutschen Hochschule für Justiz stattfanden, beinhalteten neben dem obligaten gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudium auch genuin juristische Vorlesungen³⁴⁷: möglicherweise ein Indiz dafür, daß man erkannt hatte, daß für höhere Positionen im Justizdienst das „richtige“ politische Bewußtsein zwar notwendig, nicht aber ausreichend war.

Während durch diese Form der Weiterbildung zwar eine ganze Anzahl von Volksrichtern höchste Positionen in der DDR-Justiz erreichten, so war sie doch nicht für diese reserviert. Auch das Fernstudium an der DVA, an dem seit 1951 nachweislich auch Justizangestellte teilnahmen³⁴⁸, stand grundsätzlich allen im Justizdienst Tätigen offen. Davon zu unterscheiden ist das drei- bis fünfjährige Fernstudium an der Deutschen Akademie für Staat und Recht, das ab 1954 den Absolventen der Volksrichterlehrgänge und den Richtern im Soforteinsatz die Gelegenheit geben sollte, bis 1960 das juristische Staatsexamen abzulegen. Die diesbezüglichen Festlegungen wurden am 12. Oktober im ZK der SED in Absprache mit Vertretern des Parteiapparats, des MdJ und der DASR getroffen³⁴⁹; am 16. Oktober faßte das Kollegium des MdJ einen entsprechenden Beschluß³⁵⁰. Die Hintergründe für diese Entscheidung sind noch nicht geklärt; möglicherweise geht sie auf eine Orientierung am sowjetischen Vorbild zurück³⁵¹. Jedoch selbst wenn die Erkenntnis über die mangelnde Qualifikation der Volksrichter den Hintergrund dieser Entscheidung bilden sollte, bedeutet dies nicht, wie Hans Hattenhauer behauptet³⁵², ein Scheitern der Volksrichterkonzeption, da Weiterbildung von Anfang an einen integralen Bestandteil dieser neuartigen Form der Juristenausbildung darstellte.

rungslehrgang in dem eigentlichen Sinne“ war, sondern der „Vorbereitung der künftigen Lehrer für die innerbetriebliche und Breitenschulung“ diene.

³⁴⁶ Abteilung Schulung an Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin, 26. 8. 1952, ebenda.

³⁴⁷ Vgl. Deutsche Hochschule der Justiz an Justizministerium, Abt. Schulung, 11. 12. 1952; Vorlage Nr. 27 für das Kollegium des Ministeriums der Justiz, 16. 12. 1952; Betr. Lehrplan für den 4. Fortbildungslehrgang an der Deutschen Hochschule der Justiz, ebenda. Zwischen beiden Lehrprogrammen bestehen indes erhebliche Differenzen, ging das erste doch von insgesamt 935 Stunden (und 517 Stunden Gesellschaftswissenschaft) und das zweite von 848 Stunden (und 488 Stunden Gesellschaftswissenschaft) aus.

³⁴⁸ Vgl. Rundverfügung Nr. 89/51, 15. 6. 1951, BAP, DP1 SE Nr. 408. Überlegungen über eine Teilnahme von Richtern und Staatsanwälten am Fernstudium der DVA wurden bereits Mitte 1950 angestellt: siehe Protokoll von der Abteilungsleiterbesprechung am 7. 7. 1950, BAP, DP1 VA Nr. 6212, Bl. 5–9.

³⁴⁹ Vermerk von Wolter, 13. 10. 1953, BAP, DP1 VA Nr. 5599.

³⁵⁰ Protokoll der Kollegiumssitzung am 16. 10. 1953, BAP, DP1 VA Nr. 1233, Bl. 419–422, hier 422. Vgl. dazu auch Krutzsch, Für ein hohes fachliches Niveau, S. 761; Benjamin, Geschichte der Rechtspflege 1949–1961, S. 160f.

³⁵¹ Benjamin, Deutsche Juristen in der Sowjetunion, S. 347: „Die juristischen Schulen wie die Institute haben auch die Einrichtung des Fernunterrichts, der in der allgemein bekannten Form des sowjetischen Fernunterrichts durchgeführt wird und eine sehr große Rolle spielt.“

³⁵² Hattenhauer, Volksrichterkarrieren, S. 31.

V. Der Einsatz der Volksrichter (1946–1952)

Wie die Personalpolitik im Justizwesen insgesamt, fiel der Einsatz der Volksrichter in die Kompetenz der Länder. Aufgrund ihres Auftrags, „neue Kräfte aus den demokratischen Volksschichten zum Justizdienst“ heranzuziehen, und ihres Dienstaufsichtsrechts über den Personalbestand der Gerichte und Staatsanwaltschaften³⁵³ sah sich die DJV jedoch befugt, allgemeine Anweisungen zur Verwendung der Lehrgangabsolventen zu erteilen und entsprechende Berichte von den Ländern anzufordern. Hinzu kam, daß innerhalb der DJV nicht die Abteilung Ausbildung, sondern die Abteilung Personalwesen für diese Fragen zuständig war. Zwar unterstand diese zunächst dem parteilosen Paul Winkelmann; zu seinen Untergebenen zählte jedoch auch seine Nachfolgerin Hilde Benjamin, die sich von Anfang an intensiv mit der Volksrichterfrage befaßt hatte und somit die Möglichkeit erhielt, auf den Einsatz der Lehrgangabsolventen maßgeblichen Einfluß zu nehmen³⁵⁴.

Nachdem das Vorhaben Eugen Schiffers gescheitert war, Richter je nach ihren Vorkenntnissen auf den unterschiedlichen Stufen des Justizdiensts einzusetzen, bestand keine Alternative mehr zur Gleichbehandlung von Volksrichtern und Volljuristen. „Der Volksrichter“, so formulierte Hilde Benjamin, „wird Vollrichter und soll voll berechtigt neben dem akademischen Richter stehen.“ Der Absolvent der Richterlehrgänge könne somit „grundsätzlich jede Stellung einnehmen [...] und sei es die eines Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht oder die eines Generalstaatsanwalts“³⁵⁵. Diese Perspektiven waren 1946 freilich noch Zukunftsmusik in den Ohren der kommunistischen Akteure in DJV und SED; zunächst einmal kam es darauf an, die Absolventen des ersten Richterlehrgangs möglichst sinnvoll einzusetzen. Das Grundproblem bestand darin, daß diese sofort ihre Funktionen als Richter oder Staatsanwälte ausüben hatten, gleichzeitig aber nicht überfordert werden durften. Zudem war die DJV darauf bedacht, nicht durch den Einsatz unerfahrener Kräfte an den falschen Stellen die Funktionsfähigkeit der Justiz insgesamt zu beeinträchtigen. Auch die SMAD-Rechtsabteilung dachte offensichtlich in diesen Bahnen. Denn Karassjow und Lyssjak wiesen am 28. Juni 1946 Abteilungsleiter Winkelmann nach dessen Bericht über den Personalbestand im Justizwesen der SBZ an, frühzeitig Vorkehrungen zu treffen, „um die aus den Lehrgängen für Richter und Staatsanwälte hervorgehenden Kräfte alsbald nach Bestehen der Abschlußprüfung zweckmäßig einzusetzen“³⁵⁶.

³⁵³ Vgl. Vorläufiges Statut der DJV, BAP, DP1 VA Nr. 2, Bl. 2.f.; auszugsweise abgedruckt in: Schöneburg, Geschichte, S. 226f.

³⁵⁴ Benjamin hatte ihrem eigenen Bericht zufolge „stets eine Kartei auf [ihrem] Schreibtisch, die den Werdegang jedes Absolventen auswies“: Benjamin, Volksrichter, S. 736.

³⁵⁵ Siehe Dok. 14. Vgl. auch Benjamin, Volksrichter in der Sowjetzone, S. 13.

³⁵⁶ Vgl. Aktenvermerk v. Stackelbergs, 14. 6. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 2, Bl. 256; Vermerk Winkelmanns, 17. 7. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 111.

Daraufhin ging am 18. Juli eine von diesem formulierte Rundverfügung an die Justizabteilungen der Länder und Provinzen.

Bei den darin aufgeführten Richtlinien griff Winkelmann ausdrücklich auf die Erfahrungen mit den Richtern im Soforteinsatz zurück. Er empfahl, die Lehrgangsabsolventen auf Staatsanwalts- und Amtsanwaltsstellen sowie als Beisitzer in Strafkammern und Zivilkammern erster Instanz, keinesfalls aber an kleinen Amtsgerichten einzusetzen, wo sie auf allen Rechtsgebieten tätig sein mußten und keine Gelegenheit hatten, sich beraten zu lassen. Gegebenenfalls sollten sogar Volljuristen auf Stellen versetzt werden, für die die Volksrichter sich noch nicht eigneten³⁵⁷. Insgesamt ging es also darum, den Lehrgangsabsolventen die ersten Schritte in der Praxis zu erleichtern und ihnen nicht zu viel zuzumuten. Wie die Antworten der Justizabteilungen der Landesverwaltungen zeigen, teilten diese im wesentlichen die Auffassung der DJV und sagten einen entsprechenden Einsatz der Absolventen des ersten Richterlehrgangs zu³⁵⁸.

Daß die noch völlig unerfahrenen Absolventen der Volksrichterkurse nach bestandener Prüfung nicht uneingeschränkt als Richter oder Staatsanwälte tätig sein konnten, war auch der SMAD-Rechtsabteilung bewußt. Noch vor Ende des ersten Lehrgangs verdeutlichte Major Solotajew, daß diese zu Beginn ihrer praktischen Tätigkeit eine dreimonatige Probezeit zu absolvieren hatten. Der einem Gericht zugeteilte Kandidat sollte zunächst zwei Monate bei einem Amtsgericht und anschließend einen Monat bei einem Landgericht arbeiten; die künftigen Staatsanwälte waren für zwei Monate einer Staatsanwaltschaft und einen Monat einer Amtsanwaltschaft zuzuweisen. Während dieser Zeit mußten die Kandidaten unter Aufsicht „die volle Arbeit eines Richters oder Staatsanwalts ausführen“ und auch ein entsprechendes Gehalt beziehen; der Richter oder Staatsanwalt, dem der jeweilige Kandidat zugeteilt wurde, hatte am Ende der drei Monate ein Gutachten abzugeben, auf dessen Grundlage über „die endgültige Einsetzung“ des Absolventen in eine selbständige Stellung entschieden werden sollte³⁵⁹. Diese auf einer Konferenz der Ländervertreter am 17. August gegebene Weisung wurde am 10. September in eine Rundverfügung für die Abteilungen Justiz der Landes- und Provinzialverwaltungen umgesetzt³⁶⁰, so daß bereits die Absolventen der ersten Lehrgänge vor ihrem endgültigen Einsatz eine dreimonatige Probezeit absolvieren mußten.

³⁵⁷ DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, 18.7. 1946 (Dok. 36).

³⁵⁸ Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Justiz an DJV, 30.7. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 115; Landesverwaltung Sachsen, Abt. Justiz an DJV, 8.8. 1946, ebenda, Bl. 117; Provinzialverwaltung Mark Brandenburg, Abt. Justiz an DJV, 9.8. 1946, ebenda, Bl. 118. Das Landesamt für Justiz in Thüringen hatte die Rundverfügung der DJV an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Gera weitergeleitet (ebenda, Bl. 116), von dem jedoch ebensowenig eine Antwort vorliegt wie aus Sachsen-Anhalt.

³⁵⁹ Niederschrift über die Besprechung vom 17.8. 1946, BAP, DP1 SE Nr. 3556.

³⁶⁰ DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, 10.9. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 119.

Obleich die Justizabteilungen diese Anweisung grundsätzlich befolgten, sahen sie die Aufteilung der Einarbeitungsphase in einen Abschnitt bei einem Amtsgericht und einen weiteren bei einem Landgericht als unzweckmäßig an. Während Kurt Ebert, der Leiter des sächsischen Lehrgangs, aus Gesprächen mit Absolventen des ersten Richterlehrgangs den Eindruck gewann, daß die kurze Zeit an einem Landgericht nicht ausreichte, um „das notwendige Bild über Aufgaben und Verhandlungstechnik des Landgerichts“ zu vermitteln³⁶¹, wurde vom Justizministerium in Halle angeführt, daß die Absolventen bei den Amtsgerichten dringend benötigt würden und ein Wechsel für diese ohne gründliche Einarbeitung unvorteilhaft sei³⁶². Das brandenburgische Justizministerium schließlich hatte die Absolventen zunächst überwiegend den Landgerichten zugeteilt und nur in Ausnahmefällen an Amtsgerichte überwiesen³⁶³. Nach derartigen Erfahrungen sprachen sich alle Lehrgangsleiter bei ihrer Zusammenkunft in Bad Schandau gegen eine Trennung der Probezeit aus und empfahlen, „die Absolventen entweder einem Landgericht als Beisitzer oder einem größeren Amtsgericht zuzuteilen, bei dem sie den juristischen Rat eines Volljuristen in Anspruch nehmen können“³⁶⁴. Da dies communis opinio aller auf deutscher Seite für Ausbildung und Einsatz der Volksrichter Verantwortlichen war und keine Einsprüche von seiten der SMAD-Rechtsabteilung bekannt sind, ist anzunehmen, daß in der Zeit danach die Probezeit ungeteilt absolviert wurde.

Aufgrund der mangelnden Kenntnisse und Erfahrungen der Volksrichter sahen sich die Justizverwaltungen genötigt, sich intensiv um diese zu kümmern. In Anlehnung an die Praxis einiger Länder empfahl daher die DJV mit Rundschreiben vom 9. Oktober 1946, einem „bestimmten Sachbearbeiter oder auch dem Leiter des Lehrgangs die ständige Betreuung der neuen Richter und Staatsanwälte“ zu übertragen. Dieser wiederum hatte monatlich an die DJV Bericht zu erstatten, damit, wie es in der Rundverfügung hieß, „aus dem Vergleich der in allen Ländern und Provinzen gemachten Erfahrungen für alle der größtmögliche Nutzen gezogen werden kann“³⁶⁵. Die Landesjustizabteilungen handelten entsprechend: Im Land Sachsen beispielsweise wurde Kurt Ebert mit der Betreuung der Absolventen beauftragt³⁶⁶. Dieser wandte sich an seine ehemaligen Schüler mit der Aufforderung, ihm monatlich über Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeit, über die Anzahl der erledigten Sachen, über die Unterstützung durch die bisherigen Berufsrichter und darüber zu berichten, „was an der Ausbildung auf Grund der jetzigen Erfahrungen mangelhaft gewesen ist und einer Abänderung be-

³⁶¹ Ebert an DJV, 15. 1. 1947, BAP, DP1 VA Nr. 1032, Bl. 6.

³⁶² Provinzialregierung Sachsen-Anhalt, Justizministerium, an DJV, 25. 1. 1947, BAP, DP1 SE Nr. 3561.

³⁶³ DJV, Abt. II an Abt. VI, 18. 2. 1947, BAP, DP1 VA Nr. 1032, Bl. 5.

³⁶⁴ Vermerk Hartwigs für Benjamin, 16. 12. 1947, BAP, DP1 VA Nr. 6526.

³⁶⁵ DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, 9. 10. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 121.

³⁶⁶ Vizepräsident der Landesverwaltung Sachsen/Justiz an DJV, 31. 10. 1946, ebenda, Bl. 127.

darf“. Zudem plante er ein Treffen der Absolventen, das zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterbildung genutzt werden sollte³⁶⁷. Während damals der enge Kontakt zwischen Betreuer und Absolventen also dazu dienen sollte, diese weiter zu qualifizieren und die Ausbildung in den Kursen zu optimieren, wurden damit, wie bereits im Zusammenhang mit der Weiterbildung der Volksrichter gezeigt, auch Möglichkeiten zur Kontrolle und Überwachung des Justizpersonals geschaffen.

Inwieweit sich die Absolventen des ersten Lehrgangs in ihren neuen Funktionen bewährten, läßt sich letztlich nur anhand von Gerichts- und Prozeßakten beurteilen, mit denen ihre Tätigkeit an den Gerichten und Staatsanwaltschaften rekonstruiert werden kann. Da eine derartige Analyse den Rahmen dieser Darlegungen sprengen würde und am ehesten in Regionalstudien zu leisten ist³⁶⁸, soll hier ein kurzer Blick auf die Berichte über die Tätigkeit der Volksrichter genügen. Diesen Quellen zufolge waren die Absolventen, denen man insgesamt regen Eifer und großes Interesse attestierte, auf ihren neuen Stellen von Anfang an stark überlastet, was nicht nur auf ihre mangelnde Erfahrung, sondern auch auf den großen Arbeitsanfall bei den Gerichten zurückgeführt wurde. Probleme hatten sie vor allem in der Prozeßführung, die in ihrer Ausbildung vernachlässigt worden war. Ein Bericht aus Sachsen-Anhalt kritisierte zudem, „daß die Volksrichter fast ausschließlich in der Strafrechtspflege“ unterwiesen worden seien, was ihre Einsatzmöglichkeiten stark einschränkte³⁶⁹. Trotz aller Lücken schienen sich die Volksrichter zumindest in Sachsen nach einem halben Jahr gut eingearbeitet zu haben. Zwar kritisierte Ebert, daß einige, sofern sie die Möglichkeit hatten, zur Weiterbildung juristische Vorlesungen an den Universitäten und Repetitorien besuchten; alles in allem hätten sie aber „aus der Praxis inzwischen erhebliche Erfahrungen und Kenntnisse gesammelt, die sie von den bisherigen Berufsrichtern kaum noch unterscheiden“³⁷⁰. Zurückhaltender als Ebert in Sachsen war die Berichterstattung aus Thüringen, wo man die Lehrgangabsolventen lediglich bei den Staatsanwaltschaften als „volle Arbeitskräfte“ betrachtete; den höheren Ansprüchen, die die Arbeit an den Gerichten stellte, waren die Volksrichter einem thüringischen Landgerichtspräsidenten zufolge noch nicht gewachsen³⁷¹. Ganz anders Hilde Benjamin, die geradezu euphorisch bereits im Februar

³⁶⁷ Zentralstelle der Ausbildungslehrgänge für Richter und Staatsanwälte im Bundesland Sachsen, Rundschreiben Nr. 1, 4. 11. 1946, ebenda, Bl. 131.

³⁶⁸ Hier wäre auf die beiden an der Außenstelle Berlin des Instituts für Zeitgeschichte in Arbeit befindlichen Projekte zur Justiz in Brandenburg und in Thüringen von 1945 bis in die Mitte der fünfziger Jahre zu verweisen.

³⁶⁹ Zentralstelle der Ausbildungslehrgänge für Richter und Staatsanwälte im Bundesland Sachsen an DJV, 9. 11. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 130; Provinzialverwaltung Mark Brandenburg/Abt. Justiz an DJV, 23. 11. 1946, ebenda, Bl. 135; Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern/Abt. Justiz an DJV, 11. 11. 1946, BAP, DP1 SE Nr. 3561; Provinzialregierung Sachsen-Anhalt/Justizminister an DJV, 25. 1. 1947, ebenda (daraus das Zitat).

³⁷⁰ Ebert an SED-Landesvorstand Sachsen, 19. 2. 1947, ebenda. Vgl. auch seine positive Einschätzung der Absolventen des ersten Lehrgangs in seinem Bericht vom 15. 4. 1947 (Dok. 37).

³⁷¹ Landesamt für Justiz, Thüringen, an DJV, 11. 4. 1947, BAP, DP1 SE Nr. 3561.

1947 darauf verwies, „daß die Klagen über den Mangel an prozessualer und praktischer Vorbildung nach den ersten 10 Wochen der Beschäftigung in erheblichem Umfang bereits behoben“ seien³⁷². Wenn sich einige Volksrichter nicht so bewährt hätten, so Benjamin einen Monat später, liege das „wohl daran, daß man sie nicht an der richtigen Stelle eingesetzt habe“³⁷³. Diese unterschiedlichen Beurteilungen verdeutlichen auch die Problematik der vorliegenden Berichte, die eben nicht immer um ein angemessenes Urteil bemüht waren, sondern auch eine negative oder positive Voreingenommenheit gegenüber den Volksrichtern erkennen lassen.

Sowohl die grundsätzliche Einstellung zur Volksrichterfrage als auch die Leistungen der neuen Richter und Staatsanwälte führten zu einer von Land zu Land unterschiedlichen Beförderungspraxis. Am schnellsten ging das sächsische Justizministerium vor, das auf Vorschlag Eberts³⁷⁴ bereits zum 1. März 1947 die neun besten Absolventen des ersten Lehrgangs zu Amtsgerichtsräten ernannte³⁷⁵. In seiner Mitteilung an die DJV bezeichnete er diese ehemaligen Schüler „als Kräfte, die in der Praxis sich außerordentlich gut bewährt haben und heute bereits als vollwertige Richter auf ihrem Gebiet angesehen werden können“³⁷⁶. Während das Potsdamer Justizressort entsprechende Ernennungen von sieben Absolventen für die nächste Zukunft in Aussicht stellte, teilte das thüringische Justizministerium lapidar mit, daß die im Justizdienst befindlichen neun Lehrgangabsolventen noch nicht in Planstellen eingewiesen seien, und gab nicht zu erkennen, daß sich an deren Status in absehbarer Zeit etwas ändern würde³⁷⁷.

Ein Problem, das beim Einsatz der Lehrgangabsolventen in den ersten Jahren immer wieder auftrat, betraf ihr Verhältnis zu den akademischen Richtern, auf deren Unterstützung sie aufgrund ihrer Unerfahrenheit angewiesen waren. Zwar gab es durchaus Beispiele für eine umfassende Hilfsbereitschaft und eine nachhaltige Förderung der Volksrichter durch die Volljuristen; auf der anderen Seite klagten Absolventen darüber, daß man sie sich selbst überlassen und ihnen entweder untergeordnete Tätigkeiten zugewiesen oder zu viel zugemutet habe³⁷⁸. Die traditionell ausgebildeten Richter und Staatsanwälte brachten ihren

³⁷² DJV, Abt. II an Abt. VI, 18.2. 1947, BAP, DP1 VA Nr.1032, Bl. 5.

³⁷³ Vermerk über die Dienstbesprechung vom 13.3. 1947, BAP, DP1 VA Nr.7354. Vgl. auch Hilde Benjamin, Die neuen Volksrichter, in: Demokratischer Aufbau 2 (1947), S. 117.

³⁷⁴ Ebert an SED-Landesvorstand Sachsen, 19.2. 1947, BAP, DP1 SE Nr.3561.

³⁷⁵ Vgl. Dok.37.

³⁷⁶ Zentralstelle der Ausbildungslehrgänge für Richter und Staatsanwälte im Land Sachsen an DJV, 16.4. 1947, BAP, DP1 SE Nr.6335, Bl. 149.

³⁷⁷ Die Schreiben des thüringischen und brandenburgischen Justizministeriums vom 18. bzw. 17.4. 1947, die, ebenso wie das Schreiben Eberts vom 16.4., Antworten auf eine Anfrage der DJV vom 1.4. 1947 darstellen, ebenda, Bl. 146 f.

³⁷⁸ Siehe dazu vor allem den Bericht Eberts über die Tagung der Teilnehmer am 1. Ausbildungslehrgang für Richter und Staatsanwälte in der Zeit vom 28.–30.12. 1946, 6.1. 1947, BAP, DP1 VA Nr.1032, Bl.7–10; und die Äußerungen der Volksrichter Zielinski, Wensierski, Junius und Rehse auf der SED-Volksrichtertagung in Potsdam am 7.9. 1947, BAP, DP1 VA Nr.20, Bl.5, 8, 12, 17. Vgl. auch Benjamin, Von nun an muß die Justiz dem Volke dienen, S. 121.

neuen Kollegen folglich nicht immer das nötige Verständnis entgegen und gefährdeten auf diese Weise deren Schulung in der Praxis. Benjamin zufolge bewiesen die Klagen der Volksrichter, daß die bereits tätigen Volljuristen nicht hinreichend auf ihre Aufgaben bei der Einarbeitung der Volksrichter vorbereitet worden waren³⁷⁹. Um diesem Mangel abzuwehren, versandte die DJV rechtzeitig vor dem Eintritt der Absolventen des zweiten Richterlehrgangs in die Praxis ein Rundschreiben, in dem sie auf die besonderen Aufgaben verwies, „die den akademisch vorgebildeten Richtern bei der Einführung der neuen Volksrichter in die Praxis“ oblagen. Bei den Landgerichten wurden besonders die Kammervorsitzenden und bei den Amtsgerichten die Amtsgerichtsdirektoren und Aufsichtsrichter ermahnt, „in taktvoller und kollegialer Weise den neuen Richter zu beraten, die von ihm abgesetzten Urteile zumindest in Stichproben zu überprüfen und auf diese Weise etwaige Fehler aufzuzeigen und Zweifelsfragen schnell zu klären“³⁸⁰. Inwieweit diese Anweisung, die die Oberlandesgerichtspräsidenten an alle Gerichte in den Ländern weiterleiteten³⁸¹, befolgt wurde, läßt sich schwer nachprüfen. Die Kritik an der mangelhaften und verständnislosen Aufnahme von Absolventen des dritten Lehrgangs an einigen sächsischen Gerichten Ende 1948³⁸² verweist jedoch darauf, daß das Verhältnis zwischen Volksrichtern und akademischen Richtern nie ganz spannungsfrei blieb.

Über mangelnde Unterstützung durch ihre Vorgesetzten klagten Ende Oktober 1948 auch einige Absolventen des dritten Richterlehrgangs in brandenburgischen Gerichten und Staatsanwaltschaften. Der Bericht über den Besuch dieser angehenden Richter und Staatsanwälte aus der Feder eines Mitarbeiters von Hilde Benjamin verdeutlicht zudem, daß auch die erstmals ein Jahr lang ausgebildeten Lehrgangsteilnehmer noch sehr unsicher waren; dies hing zwar zum Teil mit dem als „willkürlich“ bezeichneten Einsatz der Richter und Staatsanwälte in Brandenburg zusammen, verdeutlicht aber auch, daß die Ausbildung trotz eines erweiterten Lehrplans lückenhaft geblieben war, vor allem im Hinblick auf das Straf- und Zivilprozeßrecht sowie in Fragen der Praxis³⁸³.

Da die Volksrichter ohne ein Äquivalent des Referendariats in den Justizdienst eintraten, mußten sie durch die Praxis geschult werden. Wie unterschiedlich die Länder dabei mit den Absolventen des ersten Lehrgangs verfahren, zeigt die Auswertung einer Befragung unter den Volksrichtern im Januar 1948. Dabei hat-

³⁷⁹ Abt. II an Abt. VI, 18.2. 1947, BAP, DP1 VA Nr. 1032, Bl. 5.

³⁸⁰ Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 2.7. 1947, BAP, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 156.

³⁸¹ Vgl. Rundschreiben der OLG-Präsidenten in Halle, 19.7. 1947, BAP, DP1 VA Nr. 1032, Bl. 22; Rundschreiben des OLG-Präsidenten in Gera, 16.7. 1947, BAP, DP1 VA Nr. 6405.

³⁸² Siehe Bericht über den Verlauf der 1. Fortschulungstagung der Absolventen des 3. Ausbildungslahrganges vom 20.–23.4. 1949, BAP, DP1 VA Nr. 1046, Bl. 139, und die scharfe Reaktion der DJV in einem Schreiben an das sächsische Justizministerium, 27.5. 1949, ebenda, Bl. 143.

³⁸³ Hellmuth Rehse, Bericht über den Besuch der Absolventen des 3. Richterlehrgangs bei den Amts- und Landgerichten sowie Staatsanwaltschaften in Königswusterhausen, Fürstenwalde, Cottbus, Görlitz, Zittau, Bautzen, Camenz und Bericht über den Besuch des Amtsgerichts Forst in der Zeit vom 25.–31.10. 1948, 5. 11. 1948, BAP, DP1 VA Nr. 6335.

ten diese anzugeben, wie oft sie in welchen Gebieten der Justiz tätig gewesen waren. In der von Benjamin gezogenen Bilanz schnitten Sachsen und Mecklenburg am besten ab, da man hier die Absolventen zwar vielseitig eingesetzt (auf durchschnittlich 3,5 bzw. 2,9 Rechtsgebieten), sie aber nicht, wie in Brandenburg (Durchschnittsbeschäftigung auf 6,6 Rechtsgebieten) zu oft mit einer neuen Tätigkeit konfrontiert hatte. Sachsen-Anhalt und Thüringen hingegen hätten „die Möglichkeiten des Einsatzes der Volksrichter nicht ausgenutzt“: In Thüringen hatte sich an der bereits 1947 festgestellten Haupttätigkeit der Absolventen bei den Staatsanwaltschaften nicht viel geändert. Dabei war für Benjamin eine möglichst umfassende Schulung der Volksrichter kein Selbstzweck. Indem sie zwischen der Vielfalt des Einsatzes und der Beförderung der Absolventen zu Behördenleitern und Kammervorsitzenden einen Zusammenhang herstellte, verdeutlichte sie, daß es ihr vor allem darum ging, die Volksrichter möglichst rasch zu befähigen, leitende Stellungen im Justizwesen zu übernehmen³⁸⁴.

In dieser Umbruchsphase zu Beginn des Jahres 1948, in der die SED zu erkennen gab, daß sie ihren Einfluß auf das Justizwesen maßgeblich verstärken wollte, wurden auch bei den Einsatzgrundsätzen für die Volksrichter neue Schwerpunkte gesetzt. Auf der Sitzung des SED-Parteivorstands am 14./15. Januar 1948 kritisierte Fechner, daß von den 226 in der SBZ mittlerweile eingestellten Volksrichtern und Volksstaatsanwälten nur ein einziger den Sprung zum Oberlandesgerichtsrat geschafft habe; die anderen seien fast ausnahmslos „nur in der untersten Instanz oder als Beisitzer in der Berufungsinstanz tätig“³⁸⁵. Wenn mit Hilfe der Volksrichter aber der Justizapparat umstrukturiert werden sollte, durfte dies nicht so bleiben. Unter den neuen politischen Vorzeichen ging es nicht länger nur um Förderung der Lehrgangabsolventen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften, sondern um deren Beförderung auf gehobene Positionen im Justizwesen.

Vor diesem Hintergrund bekam die Dienstreise Hilde Benjamins nach Thüringen, die sie am 15. Januar 1948 antrat, um sich über den Einsatz der dort tätigen Volksrichter und Volksstaatsanwälte zu informieren, besondere Bedeutung. Dabei sprach sie nicht nur mit elf Lehrgangabsolventen, sondern auch mit Oberlandesgerichtspräsident Arno Barth, Justizminister Helmut Külz und Oberstleutnant Schur, der inzwischen bei der Sowjetischen Militäradministration in Thüringen arbeitete. Ihr Eindruck war, gemessen an den Zielvorstellungen der SED, verheerend: Keiner der Volksrichter war in eine Planstelle eingewiesen, von den 23 Absolventen des zweiten Lehrgangs hatte die thüringische Justizverwaltung 15 bei der Staatsanwaltschaft und nur 8 bei den Gerichten eingesetzt,

³⁸⁴ Hilde Benjamin, Tätigkeit der Absolventen des 1. Lehrganges im ersten Jahr ihrer Tätigkeit, 13. 1. 1948, BAP, DP1 SE Nr. 3561.

³⁸⁵ Protokoll der 6. (20.) Tagung des SED-Parteivorstands, 14./15. 1. 1948, SAPMO, ZPA, IV 2/1/38, Bl. 108f. Diese Aussage beruhte auf einer undatierten Aufzeichnung mit dem Titel „Justizaufbau“, BAP, DP1 VA Nr. 3, Bl. 139ff. Darin heißt es weiter, daß in Sachsen-Anhalt die Beförderung von drei bis vier Volksstaatsanwälten zum 1. Staatsanwalt unmittelbar bevorstehe.

und bei Gericht waren diese ausschließlich als Beisitzer in Strafkammern und Berufungszivilkammern tätig. Selbständig durften sie nur in Ehesachen entscheiden, die von ihren Vorgesetzten offensichtlich als weniger wichtig angesehen wurden. Ihre Beobachtungen zusammenfassend und gleichzeitig ihre Absichten offenbarend, stellte Hilde Benjamin fest, daß „Thüringen es nicht verstanden hat und bisher vielleicht auch nicht hat verstehen wollen, die Absolventen der Lehrgänge so bei den Gerichten einzusetzen, daß sie einmal als belebendes und fortschrittliches Element sich auswirken können und daß sie andererseits durch vielseitige Beanspruchung möglichst gut weitergebildet werden“. Um zu verdeutlichen, daß nicht die mangelnde Qualifikation der Lehrgangabsolventen, sondern die thüringische Justizverwaltung für diese Einsatzfehler verantwortlich war, betonte sie, daß der aufgrund von persönlichen Gesprächen und Akteneinsicht gewonnene Eindruck dieser Richter und Staatsanwälte „durchaus positiv“ sei³⁸⁶.

Benjamin übersandte den Bericht über ihre Dienstreise wahrscheinlich mit der Absicht nach Karlshorst, die SMAD-Rechtsabteilung auf das Problem des Volksrichtereinsatzes hinzuweisen und um von dort Unterstützung für die Durchsetzung ihrer Personalpolitik in den Ländern, insbesondere in Thüringen, zu erhalten. Oberstleutnant Jakupow las den Bericht „mit Interesse“ und forderte Informationen über die Verwendung der Volksrichter in den anderen Ländern an³⁸⁷. Der daraufhin am 2. März 1948 übersandte Bericht verdeutlichte, daß die Lehrgangabsolventen in allen Ländern außer Thüringen „weitgehend in allen Stellen der Justizbehörden Verwendung gefunden haben“. In Brandenburg, Mecklenburg und Sachsen waren fünf bereits als Leiter von Amtsgerichten bzw. einer Staatsanwaltschaft eingesetzt; ein weiterer war zum Oberlandesgerichtsrat befördert worden. Der Bericht zeigt zudem, daß die anderen Volksrichter mehrheitlich nicht mehr als Beisitzer von Landgerichten, sondern als Amtsrichter bei größeren Amtsgerichten, als einzige Richter ihres Amtsgerichts oder als Kammervorsitzende tätig waren. Hinzu kamen 48 weitere, die als Richter und Staatsanwälte in Verfahren nach Befehl Nr. 201 Verwendung fanden: Davon wiederum waren mindestens 20 als Kammervorsitzende und neun als aufsichtsführende Staatsanwälte eingesetzt³⁸⁸. Mit SMAD-Befehl Nr. 201 vom 16. August 1947 war die Verurteilung von NS-Verbrechern der deutschen Gerichtsbarkeit übertragen worden, die zu diesem Zweck Sonderstrafkammern zu bilden hatte³⁸⁹. Bemerkenswert ist, daß von den insgesamt 226 Volksrichtern in der SBZ bereits insgesamt 21 Prozent im Rahmen dieser Sonderverfahren tätig waren. Da SED und

³⁸⁶ Hilde Benjamin, Bericht über die Dienstreise nach Thüringen vom 15. bis 17. Januar 1948 (Dok. 38).

³⁸⁷ Vermerk Langes über eine Unterredung mit Jakupow, 16. 2. 1948, BAP, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 162.

³⁸⁸ DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 2. 3. 1948, ebenda, Bl. 163 f.

³⁸⁹ Text des Befehls in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, S. 489–492. Vgl. zu den Strafverfahren nach Befehl Nr. 201 vor allem die Ausführungsbestimmung Nr. 3 vom 21. 8. 1947, in: Zentralverordnungsblatt 1947, S. 188–191; die DJV erließ am 18. 9. 1947 zur Durchführung des Befehls besondere Bestimmungen hinsichtlich der Aufgaben der Gerichte und Staatsanwälte, ebenda, S. 191–194.

SMAD auf strenge Urteile in diesen Verfahren großen Wert legten, ergab sich hier folglich eine besondere Gelegenheit für die Lehrgangabsolventen, sich im Sinne des Regimes zu „bewähren“.

Es scheint, als hätten weder Jakupow noch Karassjow die Ausarbeitung vom 2. März 1948 vor der Besprechung mit Schiffer und seinen Mitarbeitern drei Tage später zur Kenntnis genommen. Denn Jakupow verwies lediglich auf den mangelhaften Einsatz der Volksrichter in Thüringen, wo noch keiner der neuen Richter „auf etatmäßigen Stellen eingesetzt“ sei, und forderte dazu auf, „diese Sachlage [...] auch in den anderen Ländern zu überprüfen“. In diesem Zusammenhang ordnete er an, „dem entsprechenden Einsatz der neuen Richter und Staatsanwälte mehr Aufmerksamkeit zu widmen“, was Karassjow in seinen abschließenden Bemerkungen in leicht veränderten Worten wiederholte. Benjamin entgegnete zwar, der Vorwurf, „daß fähige Richter und Staatsanwälte nicht genügend gefördert würden und vor allem ihre Beförderung hintertrieben werde“, könne die DJV nicht treffen, da dies eine Angelegenheit der Länderregierungen sei; die durch ihre Berichterstattung mit hervorgerufene Weisung der SMAD-Rechtsabteilung konnte aber bei der Durchsetzung eines ihrer zentralen Anliegen gegenüber den Ländern nur von Nutzen sein³⁹⁰.

Vor dem Hintergrund dieser sowjetischen Anordnungen wurden die Länder 1948 wiederholt darauf hingewiesen, die Absolventen sinnvoller als bisher einzusetzen. Hinzu kam, daß der DJV Berichte zuzugingen, die auf die in einigen Ländern verbreitete Neigung verwiesen, die Lehrgangabsolventen überwiegend als Strafrichter zu beschäftigen, da die Bearbeitung von Strafsachen den Anfängern am leichtesten fiel. Diese Praxis verurteilte die DJV in einer Rundverfügung vom 7. April 1948. Da angestrebt sei, „daß die Absolventen der Richterschulen sich zu Richtern entwickeln, die vollwertige Kräfte sind“, müßte ihnen vielmehr Gelegenheit gegeben werden, auf allen Rechtsgebieten Erfahrungen zu sammeln³⁹¹ – eine Forderung, die von Max Fechner auf der ersten großen Justizkonferenz im Juni 1948 wiederholt wurde³⁹². Freilich sollten die Absolventen, wie eine weitere Anweisung vom Juli 1948 darlegte, „ihre Dienststelle und ihre Tätigkeit nicht zu häufig wechseln“, um sich in Ruhe einzuarbeiten zu können. Die Justizministerien hatten ebenfalls darauf zu achten, daß die Volksrichter Kammervorsitzenden zugeteilt wurden, die sie zwar förderten und berieten, aber letztlich selbständig handeln ließen. Die Rundverfügung verdeutlichte auch, daß die Einweisung der Volksrichter in Planstellen und deren Beförderung nicht nur Ziele, sondern auch Mittel der Personalpolitik waren, um diese zu besseren Leistungen anzuspornen³⁹³.

³⁹⁰ Bericht über die Besprechung bei der Rechtsabteilung in Karlshorst am 5. 3. 1948, BAP, DP1 VA Nr. 11, Bl. 130, 134.

³⁹¹ Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 7. 4. 1948, BAP, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 166.

³⁹² Fechner, Aufgaben der weiteren Demokratisierung der Justiz, in: NJ 2 (1948), S. 124.

³⁹³ Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 29. 7. 1948 (Dok. 31).

Ging es in diesen Anweisungen noch weitgehend um die Optimierung des Einsatzes der Volksrichter und nur in zweiter Linie um deren Beförderung, änderte sich dies mit einer Rundverfügung vom 20. September 1948, in der mit einer bis dahin nicht gekannten Offenheit eine Wende in der Personalpolitik der Länder angeordnet wurde³⁹⁴. Wieder spielte Hilde Benjamin die entscheidende Rolle, indem sie den Leiter der Gesetzgebungsabteilung, Wolfgang Weiß, am 16. September bat, eine Reihe von ihr wichtigen Punkten in die Rundverfügung aufzunehmen³⁹⁵. Den Hintergrund ihrer Überlegungen bildeten Erfahrungen, die sie beim Besuch der Fortbildungsveranstaltung der sächsischen Lehrgangsolventen im August 1948 gesammelt hatte³⁹⁶. Der erste Satz des personalpolitischen Teils der Rundverfügung vom 20. September ist zwar nicht eindeutig auf Hilde Benjamin zurückzuführen, wurde jedoch zweifellos von ihr geteilt: „Die Personalpolitik in der Justiz der Zone muß von dem Grundsatz geleitet sein, daß nur solche Richter und Staatsanwälte für die weitere Arbeit in der Zone tragbar sind, die die demokratischen Errungenschaften, die in der sowjetischen Besatzungszone erreicht worden sind, bejahen und sich zu ihnen bekennen.“ Damit war klargestellt, daß von nun an der Nachweis, weder der NSDAP noch einer ihrer Gliederungen angehört zu haben, nicht mehr genügte, um im Justizdienst tätig zu sein. Entscheidend wurde die Einstellung zur „antifaschistisch-demokratischen Ordnung“, die sich freilich auch in Taten manifestieren mußte. Denn bei Stellenbesetzungen und Beförderungen waren von nun an nicht die fachlich besonders qualifizierten, sondern „in erster Linie“ die Richter und Staatsanwälte zu berücksichtigen, die sich „bei der Bekämpfung der Naziverbrecher, der Saboteure des Wirtschaftsplanes, der Schädiger des Volkseigentums [und] der Bauern, die ihre Ablieferungspflicht verletzen“, hervorgetan hatten. Die im Anschluß daran erhobene Forderung, die Absolventen der ersten beiden Richterlehrgänge zu befördern, da diese sich bei der Durchführung von Verfahren nach Befehl Nr. 201 – auch als Kammervorsitzende und als aufsichtsführende Staatsanwälte – bewährt hatten, war nur konsequent. Die Tätigkeit in diesen Strafkammern sollte diesem Rundschreiben zufolge nicht auf Dauer angelegt, sondern zeitlich begrenzt sein, um möglichst vielen Volksrichtern diese besondere „Qualifizierungsmöglichkeit“ zu geben. Hintergrund für die hier erstmals erhobene Forderung, die Volksrichter auch als Vorsitzende von Berufungskammern der Landgerichte einzusetzen, war die Klage mehrerer Absolventen, daß ihre erstinstanzlichen, „fortschrittlichen Urteile“ vor den mit „überalterten Rich-

³⁹⁴ Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 20. 9. 1948 (Dok. 39). Die Rundverfügung verwies auf die erste Justizkonferenz vom Juni 1948 und die daraufhin in den Ländern durchgeführten Konferenzen nach diesem Muster, in denen auch die Förderung und Beförderung von Volksrichtern verlangt worden war: siehe vor allem die Resolution aus Weimar, in: NJ 2 (1948), S. 139. Eine Rundverfügung vom 3. 9. 1948 (BAP, DP1 VA Nr. 6527) beinhaltet ähnliche Einsatzgrundsätze, war in ihrer Sprache aber bei weitem nicht so deutlich.

³⁹⁵ Benjamin an Weiß, 16. 9. 1948, BAP, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 170.

³⁹⁶ Dok. 32.

tern besetzten Berufungskammern“ keinen Bestand gehabt hätten³⁹⁷. Diese Anweisung ließ folglich keinen Zweifel daran, daß nunmehr die Volksrichter so einzusetzen waren, daß mit ihrer Hilfe auch die Rechtsprechung im Sinne der SED „demokratisiert“ werden konnte³⁹⁸.

Am 22. Oktober forderte Hilde Benjamin die Justizministerien der Länder auf, über die Durchführung der mit dieser Rundverfügung ergangenen Anweisung detailliert zu berichten³⁹⁹. Wie aus den noch rechtzeitig vor der zweiten Justizkonferenz eingegangenen Antworten⁴⁰⁰ hervorgeht, blieben Anzahl und Art der Beförderungen weit hinter den Vorgaben der Anweisung vom 20. September zurück. Von den beförderten Volksrichtern waren insgesamt 34 als Aufsichtsrichter an Amtsgerichten tätig; verbreitet war nach wie vor der Einsatz in Strafkammern nach Befehl Nr. 201; die Justizministerien hatten ebenfalls einige Beförderungen bei den Staatsanwälten vorgenommen. Als Vorsitzende von zweitinstanzlichen Kammern der Landgerichte war nur eine Richterin tätig; den Sprung zum Landgerichtsdirektor und zum Oberlandesgerichtsrat hatte jeweils nur ein Absolvent geschafft. Eine Entschließung der Justizkonferenz vom November 1948 kritisierte dieses Verhalten heftig: „Die Absolventen der Lehrgänge sind, obwohl das in der Weimarer Entschließung gefordert worden war, bei der Besetzung verantwortlicher Stellen noch nicht in dem Maße gefördert worden, wie es ihrer Bedeutung für die Demokratisierung der Justiz entspricht.“⁴⁰¹ Sehr viel deutlicher wurde eine Rundverfügung vom 23. Dezember, in der die DJV kritisierte, daß die Beförderungen sich in fast 50 Prozent der Fälle auf die Bestellung zum Aufsichtsrichter beschränkten, daß die Absolventen nach wie vor nicht als Vorsitzende von Berufungskammern eingesetzt und daß die in gehobenen Stellungen tätigen Absolventen noch nicht in die entsprechenden Planstellen eingewiesen seien. Dies sei „kein befriedigendes Ergebnis“, da die Personallage in der Justiz „insbesondere auch bezüglich der Besetzung der Stellen der Landgerichtspräsidenten und Landgerichtsdirektoren gebieterisch [verlange], daß auf die Kräfte aus den Lehrgängen zurückgegriffen wird“⁴⁰².

Wenngleich die Stellung der DJV gegenüber den Ländern 1948/49 im Vergleich zu den Jahren zuvor erheblich gestärkt worden war, machte sich in dieser Frage immer noch bemerkbar, daß die Länder für Personalangelegenheiten zuständig waren. Daher drangen die Absolventen der Richterschulen erst allmählich in die

³⁹⁷ Ebenda.

³⁹⁸ Diese Zielsetzung verbirgt sich auch hinter der Anweisung in der Rundverfügung vom 25. 9. 1948, die Lehrgangabsolventen „besonders bei der Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen“ zu beteiligen, „wobei sie auch in zweitinstanzlichen Verfahren tätig werden sollen“: BAP, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 178 f.

³⁹⁹ DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 22. 10. 1948, ebenda, Bl. 188.

⁴⁰⁰ Die Antworten aus Thüringen vom 3.11., aus Brandenburg vom 10.11., aus Sachsen-Anhalt vom 15.11., aus Mecklenburg vom 16.11. und aus Sachsen vom 18.11. 1948 ebenda, Bl. 190f., 196, 198–200, 201 f., 204.

⁴⁰¹ Die zweite Juristenkonferenz der Deutschen Justizverwaltung, in: NJ 2 (1948), S. 266.

⁴⁰² Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 23. 12. 1948 (Dok. 40).

gehobenen Stellungen des Justizwesens vor, die die DJV für sie anstrebte. Immerhin wurden am 1. April und am 1. Juni 1949 zwei Lehrgangabsolventen in Mecklenburg und Sachsen zu Landgerichtspräsidenten befördert⁴⁰³. Langfristig kam es aufgrund der zunehmenden Zentralisierung des Justizwesens in der DDR und der gezielten Qualifizierung der Volksrichter durch Weiterbildungsmaßnahmen zu einem Beförderungsschub für die Lehrgangabsolventen. Aus einer Aufstellung zum Einsatz der insgesamt 425 Absolventen der ersten drei Richterlehrgänge aus dem Jahr 1950 ergibt sich, daß 24 zu Aufsichtsrichtern, zwei zu Vorsitzenden von Zivilkammern, einer zum Vorsitzenden einer großen Strafkammer, drei zu Vorsitzenden von ersten Kammern, zwei zu Landgerichtsdirektoren, 13 zu Vorsitzenden von kleinen Strafkammern nach Befehl Nr.201 und neun zu aufseherischen Staatsanwälten in Verfahren nach Befehl Nr.201 befördert worden waren; zusammen mit zwei in führenden Stellungen in Richterlehrgängen tätigen Absolventen waren dies 56 Richter und Staatsanwälte mit gehobenen Positionen im Justizwesen⁴⁰⁴. Daß Volksrichter in der frühen DDR rasch in führende Positionen kamen, zeigt zudem die Entwicklung der nächsten Jahre. 1952 gehörten dem Obersten Gericht zwölf Volksrichter an, beim Generalstaatsanwalt arbeiteten 31 und im Ministerium der Justiz sechs Absolventen der Richterlehrgänge⁴⁰⁵. Auch auf Bezirksebene kamen die führenden „Kader“ aus den Lehrgängen: Ende 1953 waren von 14 Bezirksgerichtsdirektoren 13 ehemalige Absolventen der Richterschulen⁴⁰⁶.

Die Anzahl der Lehrgangabsolventen im Justizwesen stieg ebenfalls stark an. Waren zu Beginn des Jahre 1948 noch 226 Absolventen tätig gewesen, waren es im Februar 1949 bereits 425⁴⁰⁷. Der Anteil der Absolventen an der Zahl der in der SBZ tätigen Richter und Staatsanwälte erhöhte sich jedoch sehr viel schneller: Er stieg, wie aus einem Bericht zur Personalentwicklung im Justizwesen der SBZ hervorgeht, im Jahre 1948 von 17 Prozent auf über 30 Prozent. Dies hing damit zusammen, daß trotz der Neuzugänge aus den Richterschulen die absolute Zahl der Richter und Staatsanwälte sich nur geringfügig erhöhte. Denn eine große Anzahl der im höheren Justizdienst Tätigen wanderte entweder in den Westen ab oder schied aufgrund von Alter und Krankheit oder aufgrund strafbarer Handlungen aus dem Justizdienst aus. Der Personalpolitik der SED kam dies entgegen, da auf diese Weise „eine sehr entscheidende strukturelle Wandlung“ in der Zusammensetzung des Justizpersonals zugunsten der Volksrichter erreicht werden konnte⁴⁰⁸. Ende 1950 schließlich waren von insgesamt 1319 Richtern

⁴⁰³ Absolventen der Richterlehrgänge als Landgerichtspräsidenten, o.D., BAP, DP1 VA Nr. 6335, Bl.233.

⁴⁰⁴ Einsatz der Absolventen der 1.–3. Richterlehrgänge bei den Gerichten der Länder, 1950, BAP, DP1 VA Nr. 874, Bl.1–22.

⁴⁰⁵ Benjamin, Volksrichter, S.745.

⁴⁰⁶ Werkentin, Politische Strafjustiz, S.31.

⁴⁰⁷ DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 24.2. 1949, BAP, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 206.

⁴⁰⁸ Bericht über die Entwicklung der Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone im ersten Halbjahr 1949, BAP, DP1 VA Nr. 145.

und Staatsanwälten in der DDR 805 (61 Prozent) aus den Richterlehrgängen hervorgegangen; während sie 58,1 Prozent der Richter stellten, waren sie in der Staatsanwaltschaft mit 73,9 Prozent sehr viel stärker präsent⁴⁰⁹. Freilich bewährten sich nicht alle Volksrichter so, wie sich dies die Verantwortlichen in der Zentrale und in den Ländern erhofften. Melsheimer berichtete an die SMAD-Rechtsabteilung im Februar 1949, daß insgesamt 29 Absolventen „aus verschiedenen Gründen aus dem Dienst ausgeschieden“ seien⁴¹⁰, zum Teil aus politischen Gründen. Dies verdeutlicht ein Bericht aus dem Potsdamer Justizministerium vom 24. Januar 1949, demzufolge von zwei SPD-Mitgliedern des ersten Lehrgangs, „die nicht den Weg zur SED fanden“, einer auf eigenen Wunsch ausgeschieden, der andere von der sowjetischen Militärverwaltung verhaftet worden sei; ein dritter, der der LDP angehörte, sei in den Westen geflohen⁴¹¹. Diese Ausfälle verhinderten jedoch nicht, daß mit Hilfe der seit 1946 ausgebildeten Richter und Staatsanwälte der Elitenwechsel im Justizwesen der DDR in den fünfziger Jahren im wesentlichen abgeschlossen werden konnte.

VI. Zusammenfassung

Der Weg zu einer politisierten Volksrichterausbildung, die dem Regime treu ergebene und lenkbare Justizfunktionäre hervorbringen sollte, war nicht kurz und geradlinig. Vor allem die Praxis der ersten Jahre von 1945 bis 1948 entsprach nicht der Vorstellung der kommunistischen Akteure in der DJV und der SED-Führung. Dies war auf das Zusammenwirken von drei Faktoren zurückzuführen: Erstens gab die SMAD-Rechtsabteilung 1945 zwar die allgemeine Anweisung, „Richter aus dem Volke“ in Kurzkursen auszubilden; ihr Verhalten in den ersten Jahren zeigt jedoch, daß sie nicht über ein geschlossenes Konzept zur Volksrichterausbildung verfügte. Zweitens waren die Kommunisten in der DJV und in den Landesjustizverwaltungen in der Minderheit, so daß sie ihre weitgehenden Vorstellungen gegenüber der zwar reformwilligen, aber keineswegs revolutionär gesinnten Mehrheit in den mit der Volksrichterausbildung betrauten Verwaltungen, insbesondere aber der DJV, nicht durchsetzen konnten. Denn für diese Mehrheit der Juristen stand nicht die ideologisch-politische Schulung, sondern die fachliche Qualifizierung der angehenden Volksrichter im Vordergrund. Drittens trug eine Reihe von Sachzwängen, wie etwa der Mangel an kommunistischen Dozenten für die Volksrichterschulen, dazu bei, daß der Einfluß der SED auf die Gestaltung der Lehrgänge begrenzt blieb.

⁴⁰⁹ Zahlen nach Feth, *Volksrichter*, S. 368. Im nächsten Halbjahr wurden weitere Steigerungen verzeichnet: Am 30.6. 1951 waren 757 der 1157 Richter (65,4 %) und 224 der 294 Staatsanwälte (76,7 %) aus den Lehrgängen hervorgegangen (insgesamt 981 von 1451, also 67,6 %): siehe Analyse der Richter und Staatsanwälte, BAP, DP1 VA Nr. 7614.

⁴¹⁰ DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 24.2. 1949, BAP, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 206.

⁴¹¹ MdJ Brandenburg an Chef der DJV, 24.1. 1949, ebenda, Bl. 219.

Erste Eingriffe der SMAD-Rechtsabteilung im Jahre 1947 verdeutlichten, daß die Besatzungsmacht – unabhängig von der DJV – entschieden hatte, Richter und Staatsanwälte vor allem aus den Volksrichterkursen zu rekrutieren und deren Weiterbildung für Justizsteuerungszwecke zu benutzen. Dies engte den Handlungsspielraum der nichtkommunistischen Mitarbeiter der DJV zunehmend ein, wenngleich sie noch bis ins Jahr 1948 hinein eine Ideologisierung des Unterrichts verhindern konnten. Entscheidende Änderungen erfolgten erst, als in diesem Jahr, in dem die Weichen in Richtung „Volksdemokratie“ gestellt wurden, SED und SMAD zu erkennen gaben, daß sie sich nun in verstärktem Maße des Justizwesens annehmen wollten. Erst jetzt setzte eine Entwicklung ein, in der die Ausbildung der Volksrichter politisiert, deren Weiterbildung systematisiert und deren Beförderung in leitende Stellungen des Justizsystems forciert wurde.

Die Absolventen der Lehrgänge schienen für ihre Aufgabe, dem Regime als systemkonforme Richter und Staatsanwälte zu dienen, wie geschaffen. Obgleich der Arbeiteranteil unter ihnen nicht so hoch war, wie es sich die SED gewünscht hätte, stammten sie doch mehrheitlich aus den weniger privilegierten Schichten und hätten unter anderen Bedingungen den Sprung in eine staatliche Funktionselite wohl kaum geschafft. Sie verdankten somit ihre Karriere vor allem dem neuen politischen System, in dem gezielt Personen aus ihren Kreisen und mit dem Parteibuch der SED gefördert wurden. Die Ausbildung schließlich hatte – zumindest ab 1949 – nicht den wissenschaftlich gebildeten, unabhängig urteilenden Richter, sondern den politisch geschulten, „parteilich“ denkenden Justizfunktionär im Blick, dessen Kenntnisse zudem so große Lücken aufwiesen, daß er für Schulungen, Fortbildungsmaßnahmen und damit auch Einflußnahmen sehr aufgeschlossen war. Dennoch genügte, wie Hans Hattenhauer gezeigt hat, eine Reihe der Lehrgangabsolventen den an sie gestellten Ansprüchen in der Praxis nicht: Einige flohen in den Westen, andere wurden entlassen, freilich weniger aufgrund politischen, sondern eher aufgrund anderen Fehlverhaltens. Daraus zieht Hattenhauer die zu weit gehende Schlußfolgerung, daß das Volksrichterexperiment „erstaunlich schnell gescheitert“ sei⁴¹². Er kann zwar anhand der von ihm eingesehenen Personalakten einiger Volksrichter zeigen, daß die Lehrgänge keineswegs die makellosen sozialistischen Justizfunktionäre hervorgebracht hatten, deren Bild die DDR in leuchtenden Farben malte. Er legt indes weder genaue Zahlen vor, aus denen hervorgeht, wie viele Volksrichter letztlich scheiterten, noch verdeutlicht er, daß das Ausscheiden und das Fehlverhalten von Volksrichtern das Funktionieren der DDR-Justiz ernsthaft beeinträchtigt haben. Insgesamt scheint die Funktionsfähigkeit des Justizsystems durch derartige Vorfälle nicht in Frage gestellt worden zu sein.

Hattenhauer übersieht zudem die wegweisende Funktion, die der Volksrichter-ausbildung bei der Entwicklung des Rekrutierungs-, Ausbildungs- und von Tei-

⁴¹² Hattenhauer, Volksrichterkarrieren, S. 31.

len des Steuerungssystems der Justiz in der DDR zukam. Denn die Auswahl angehender „Justizkader“ durch Gerichte und Justizverwaltungen wurde erstmals bei der Rekrutierung von Nachwuchs für die Volksrichterschulen praktiziert und später in der DDR zu einem allgemein üblichen Verfahren. Auch die akademische Juristenausbildung erfuhr Anfang der fünfziger Jahre tiefgreifende Umgestaltungen nach den Erfahrungen mit den Volksrichterschulen und unterschied sich daher grundlegend von der Praxis in der Bundesrepublik, die sehr viel stärker in der Kontinuität deutscher juristischer Ausbildung verwurzelt blieb. Schließlich entwickelte die DDR vor allem vor dem Hintergrund der unvollkommenen Kenntnisse der Volksrichter ein Weiterbildungs- und Schulungssystem, das sich für justizsteuernde Zwecke bestens eignete. Insofern kann die Volksrichterausbildung durchaus als Experiment begriffen werden, in dessen Verlauf Verfahren erprobt wurden, die die Gestalt des Justizwesens in der DDR nachhaltig prägten.

Dokumente

Editorische Vorbemerkung

Die Dokumente stammen aus dem Bestand DP1 des Bundesarchivs, Abteilungen Potsdam, sowie dem Zentralen Parteiarchiv der SED in der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR im Bundesarchiv. Die Kopfzeilen der Dokumente wurden vereinheitlicht. Auf die Nummer des Dokuments folgt dessen Bezeichnung. Handelt es sich um eine Rundverfügung oder um ein an eine bestimmte Person oder Institution gerichtetes Schreiben, werden Absender und Empfänger, Ort und Datum genannt. Bei Vermerken und Memoranden wurden die Kopfzeilen der Archivadokumente meist unverändert übernommen. Darauf folgt die Archivsignatur und eine Angabe dazu, ob es sich um ein Original, eine Übersetzung, ein Konzept, eine Abschrift oder eine Durchschrift handelt.

Einfügungen sind durch eckige Klammern, Auslassungen sind durch [...] kenntlich gemacht. Unterstreichungen in den Originalen sind im Druck kursiv wiedergegeben. Orthographische, Zeichensetzungs- und Tippfehler wurden in der Regel stillschweigend korrigiert; weitere Fehler sind mit [sic] gekennzeichnet.

Die Erläuterungen in den Anmerkungen beschränken sich auf das Nötigste. Wo dies erforderlich erscheint, wird auf die Einleitung und auf andere abgedruckte Dokumente verwiesen; weitere Anmerkungen bestehen in Verweisen auf andere, nicht abgedruckte Dokumente, auf angeführte Gesetze, Befehle und Verordnungen und in kurzen sachlichen Erläuterungen. Die Angaben zu den Personen sind ebenfalls sehr knapp gehalten. Wenn es sich um bereits in der Einleitung vorgestellte Personen handelt, wird auf eine biographische Notiz verzichtet; Angaben zu einzelnen Lehrgangsdozenten und Volksrichtern werden nur in Ausnahmefällen gemacht.

I. Anfänge der Volksrichterausbildung

Dokument 1

Schreiben Bertz an das Sekretariat des Zentralkomitees der KPD; Berlin, den 14.12. 1945

SAPMO, ZPA, NL 182/1118, Bl. 180, Original

Werte Genossen!

Anliegend einige Materialien, die den Beweis dafür erbringen, von wem die Initiative in verschiedenen, in der Deutschen Zentralen Justizverwaltung jetzt behandelten Fragen ausgegangen ist. Insbesondere ist es die Frage des Volksrichters, zu der Dr. Schiffer auch heute noch eine sehr unklare Stellung einnimmt und mit ihm ein Teil seiner „Volljuristen“. Ja, ich bin der Überzeugung, daß Dr. Schiffer den Volksrichter, wie wir ihn wollen, ablehnt. Das beweist unter anderem auch sein Artikel in „Der Morgen“ vom Freitag, den 14. Dezember¹. Fest steht, daß Schiffer erst dann, als von Karlshorst ziemlich energisch eine Stellungnahme der Zentralen Justizverwaltung zur Frage des Volksrichters angefordert wurde, entsprechende Maßnahmen traf. Ihr seht also, was Dr. Schiffer mit seiner sonderbaren Bemerkung über meine Tätigkeit bezweckt². Doch darüber bekommt Ihr demnächst noch weiteres Material.

Auch mein Vermerk über den Fragebogen zeigt, wie Schiffer gerade meine Arbeit sabotiert. Über seine „Personalpolitik“ habt Ihr bereits ein umfangreiches Material erhalten³.

Gleichzeitig füge ich bei das von mir gesammelte Material über den „Persönlichen Adjutanten“ Schiffers, Dr. Glöse⁴.

- Anlagen: 1) Die Entwicklung der Frage des Volksrichters in der Justizverwaltung⁵,
2) Vermerk über Fragebogen⁶,
3) Material über Dr. Glöse⁷.

Mit komm[unistischem] Gruß
Bertz

¹ Es handelt sich um den Artikel „Justizreform“, in: *Der Morgen*, 14.12. 1945. Darin forderte Schiffer u. a. „einen neuen Typ für den Berufsrichter“ und „einen neuen Typ [. . .] für den ihm beigegebenen Volksrichter“, der „aus einem bloßen Zierstück“ zu einem „vollwertige[n] Mitwirkende[n] an der Rechtsfindung werden“ müsse; es ging Schiffer also um einen Laienrichter in Gestalt eines Schöffen oder Geschworenen.

² Schiffer hatte in einem Schreiben an Wilhelm Pieck vom 3.12. 1945 heftige Kritik an Bertz geübt und um dessen Entlassung gebeten, SAPMO, ZPA, NL 182/1118, Bl. 172.

³ Mit Schreiben von Bertz vom 5.11. 1945, SAPMO, ZPA, NL 182/1185, Bl. 7–17.

⁴ Bei Erich Glöse handelte es sich um den persönlichen Referenten von Schiffer, der nachweislich von September 1945 bis 31.7. 1946 in der DJV eingestellt war.

⁵ Siehe Dokument 2.

⁶ Vermerk von Bertz, 1.12. 1945, SAPMO, ZPA, NL 182/118, Bl. 171. Es geht darin um einen von Bertz ausgearbeiteten Fragebogen, der von Juristen vor der Wiedereinstellung zu beantworten war. Bertz warf Schiffer darin indirekt eine Verschleppung des Vorgangs vor.

⁷ Betrifft: Glöse, o.D., ebenda, Bl. 181–186. Darin wirft Bertz Glöse vor, daß er – im Gegensatz zu seiner eigenen Darstellung – nie KPD-Mitglied gewesen sei, daß er sich bei Schiffer eingeschmeichelt habe, daß er gegen die Kommunisten in der DJV intrigiere, daß er Verbindungen zu den Briten, Amerikanern und Franzosen unterhalte und sich an Schieberereien von Lebensmitteln und anderen Gütern beteiligt habe.

Dokument 2¹

Aufzeichnung „Die Entwicklung der Frage des Volksrichters in der Deutschen Zentralen Justizverwaltung“, o.D.

SAPMO, ZPA, NL 182/1118, Bl. 140–144, Original

Die Frage, daß die Richterschaft durch geeignete Kräfte aus Laienkreisen ergänzt werden muß, wurde innerhalb der Deutschen Zentralen Justizverwaltung unmittelbar nach dem Amtsantritt von Herrn Bertz mit den verschiedenen Mitarbeitern erörtert – Dr. Kleinkamp, Melsheimer, Benjamin, Corsing u. a.

Auf Veranlassung von Herrn Bertz hatte daraufhin Dr. Corsing seine Gedanken zu dieser Frage in einer Notiz: „Zur Frage der Ernennung von Volksrichtern“ niedergelegt (24. September 45, Anl. 1). Diese Notiz wurde den interessierten Mitarbeitern vorgelegt, von denen Dr. Melsheimer und Frau Benjamin auch ihrerseits schriftliche Anmerkungen dazu machten (Anl. 2 u. 3). Die Notiz wurde dann Herrn Dr. Schiffer zugeleitet, der darauf verfügte, daß er zu gegebener Zeit darauf zurückkommen und dann Herrn Dr. Corsing zur Beratung über diesen Punkt hinzuziehen werde.

Etwa Mitte Oktober fertigte Frau Benjamin nach erneuter Diskussion mit Herrn Bertz als private Arbeit einen Ausbildungsplan für Volksrichter und übergab ihn Herrn Bertz².

Am 30./31. Oktober erhielt Dr. Melsheimer Kenntnis von mehreren „Verordnungen betr. Gerichtsverfassung“, die von Herrn Dr. Schiffer – *ohne Zuziehung* der Gesetzgebungsabteilung – ausgearbeitet und bereits am 29./30. Oktober nach Karlsruh gegeben waren. In der „1. Verordnung betr. Gerichtsverfassung“ wollte er die Frage der Richterschaft wie folgt regeln:

§ 3

Berufsrichter kann nur werden, wer entweder durch zwei Prüfungen den Vollbesitz von Rechtskenntnissen nachgewiesen hat oder den Vollbesitz von Rechtskenntnissen durch den Besitz anderer Eigenschaften ersetzt, die ihn zum Richter besonders geeignet erscheinen lassen.

Amtsrichter können auch Personen werden, die durch Ablegung einer Prüfung ein Mindestmaß von Rechtskenntnissen nachgewiesen und durch praktische Bewährung ihre Eignung für das Tätigkeitsgebiet eines Amtsrichters dargetan haben.

§ 4

Als Volksrichter soll nur berufen werden, wer sich durch lauterer Charakter, gute Auffassungsgabe und sittliche Lebensführung Ansehen und Vertrauen bei seinen Mitbürgern erworben hat.

II.

Volksgerichtsbarkeit im Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland.

¹ Auszugsweise in: Amos, Justizverwaltung, S. 268–271.

² Plan über die Ausbildung des Volksrichters, o.D., o.V., SAPMO, ZPA, NL 182/1185, Bl. 29–37. Bertz sandte diesen Plan am 5. 11. 1945 an Ulbricht, ebenda, Bl. 6.

§ 6

Die staatliche Gerichtsbarkeit wird durch freigewählte Schieds- und Ehrengerichtsbarkeit ergänzt, über die eine besondere Verordnung ergehen wird.

Der Sinn dieses Entwurfs war folgender: es soll drei Gruppen von Richtern geben: Berufsrichter – Amtsrichter – Volksrichter. Bei den Personen, die auch ohne die vorgeschriebenen Prüfungen Berufsrichter werden können, sind nicht die Volksrichter in unserem Sinne gemeint, sondern es ist dabei an Verwaltungsbeamte, Bürgermeister und sonstige Akademiker gedacht – also Ersatz der Reaktionäre der einen Fakultät durch die der anderen. Die „Amtsrichter“ stellen die sogen. Rechtspfleger dar – mittlere Beamte, die mit der Wahrnehmung richterlicher Geschäfte beauftragt werden, und die sich besonderer Vorliebe Dr. Schiffers erfreuen. Die Volksrichter im eigentlichen Sinne will er dagegen auf die Aufgaben des Abschnitts II – die „Schieds- und Ehrengerichtsbarkeit“, beschränken.

Diese Gedanken entsprechen allerdings nicht ganz dem, was Dr. Schiffer in seinem Artikel im *Morgen* (Nr. 53, 3. Okt. 45) dahin formulierte, daß jetzt die Stunde gekommen sei, in der es sich um ein Vorwärtsschreiten auf neuen Wegen zu neuen Zielen handelt³.

Nachdem Herr Bertz, Dr. Kleikamp und Dr. Melsheimer gegen dieses eigenmächtige Vorgehen Dr. Schiffers protestiert hatten, erhielt Dr. Melsheimer am 3. November von Dr. Schiffer den Auftrag, Denkschriften auszuarbeiten zu der Frage, wie der Umfang der Geschäfte der Gerichte dem verfügbaren Personal anzupassen sei – einmal durch Einschränkung in der Tätigkeit der Gerichte⁴, andererseits durch Einbau der Volksrichter.

Die über diese Frage auszuarbeitende Denkschrift wurde auf Anregung von Dr. Melsheimer Frau Benjamin übertragen, die auf Anfordern von Herrn Bertz von der Abt. II, Herrn Dr. Winkelmann, für diese Arbeit ausdrücklich frei gestellt wurde. Diese Denkschrift (Anlage 4) wurde von Frau Benjamin gefertigt und am 6. November der Gesetzgebungs-Abteilung, Dr. Melsheimer, übergeben. Sie wurde von dieser den interessierten Abteilungen im Hause vorgelegt. Es äußerte sich dazu nur Herr Dr. Wende – Leiter der Abteilung Ausbildung u. Nachwuchs (Anlage 5).

Seine Äußerung wendet sich gegen die Bezeichnung „Volksrichter“, gegen die besondere Prüfungskommission ohne Beteiligung der Prüfungsämter (!) und macht in der Form grundsätzlicher Zustimmung gegen die Vorschläge zur Ausbildung im einzelnen Einwendungen, ohne selbst positive Vorschläge zu machen.

Diese Denkschrift wurde dann zusammen mit den Denkschriften über die Zuständigkeit der Gerichte Dr. Schiffer vorgelegt: Diese wurden nach Karlshorst weitergegeben – die Volksrichter-Denkschrift jedoch nicht.

Am 19. November wurden die Abteilungsleiter – und auch Frau Benjamin – zu Dr. Schiffer gerufen; Herr Bertz wurde nicht eingeladen. Durch Herrn Dr. Rosenthal-Pelldram⁵ wurde ein soeben eingelaufenes Schreiben aus Karlshorst bekanntgegeben, in dem die bisher von Dr. Schiffer gemachten Vorschläge zur Schaffung und Heranbildung eines

³ Eugen Schiffer, Rechtssicherheit in der Demokratie, in: *Der Morgen*, 3. 10. 1945. Der Satz, auf den Bertz anspielt, lautet: „Jetzt ist die Stunde gekommen, in der es sich nicht mehr um Umkehr und Rückkehr, sondern um ein Vorwärtsschreiten auf neuen Wegen zu neuen Zielen handelt.“

⁴ Diese „Denkschrift über Möglichkeiten einer Einsparung von Richterkräften“ wurde von Melsheimer angefertigt und am 9. 11. 1945 zusammen mit der Denkschrift „Zur Frage des Volksrichters“ Schiffer vorgelegt: BAP, DP1 VA Nr. 2, Bl. 98–101.

⁵ Erich Rosenthal-Pelldram (SPD), Leiter der Abt. I (Organisation der Gerichte).

Richternachwuchses als ungenügend bezeichnet wurden und der Deutschen Zentralen Justizverwaltung aufgegeben wurde, innerhalb kürzester Frist einen Plan für die Errichtung von Schulen zur Heranbildung von Richtern in Lehrgängen in 6 Monaten auszuarbeiten; falls man dazu nicht in der Lage sei, solle man dies erklären⁶. Die Abteilung Ausbildung und Nachwuchs wurde mit der Ausarbeitung des Planes beauftragt, der dann am 20. November in demselben Kreise beraten wurde (vgl. auch Anl. 6⁷).

Dieser Plan paßt sich einmal den russischen Forderungen in der Auswahl der Richter und der Organisation des Unterrichts an, in der Gestaltung des Stundenplanes weitgehend den Benjaminschen Vorschlägen. Er weicht davon ab vor allem in der Frage der Prüfungskommission (gegenstandslos durch das nach der russischen Forderung auf die antifaschistischen Parteien beschränkte Vorschlagsrecht), der praktischen Arbeit an den Gerichten und vor allem in dem Vorschlag, nach einer einleitenden allgemeinen Ausbildung die Ausbildung in eine solche für Strafrichter und Zivilrichter zu teilen. Von Dr. Melsheimer und Frau Benjamin wurden eine Reihe Abänderungsvorschläge im einzelnen dazu gemacht, denen z. T. stattgegeben wurde. Nicht zu erreichen war jedoch die Festlegung einer Ergänzungsausbildung für die bereits tätigen Laienrichter sowie die Nachschulung für die nach diesem Plan ausgebildeten Straf- oder Zivilrichter auf dem ihrer Ausbildung fehlenden Gebiet.

Dem Vernehmen nach soll dieser Plan jetzt Marschall Schukow vorliegen.

Einzelne Landesverwaltungen sind auf diesem Gebiet bereits vorgestoßen:

Das *Land Sachsen* geht nach einer Mitteilung der „Täglichen Rundschau“ vom 2. November (Anl. 7⁸) bereits daran, derartige Kurse einzurichten.

Die *Provinz Sachsen* hatte nach einer Mitteilung ihrer Vertreter gelegentlich einer Rücksprache mit Herrn Bertz und Frau Benjamin bereits am 13. November eine Zahl solcher Volksrichter. Sie werden von den Berufsrichtern ihres Gerichts täglich 1–2 Stunden theoretisch unterwiesen, auch ist die bezirksweise Zusammenfassung der Volksrichter in Abständen von etwa 4 Wochen zu Kursen von achttägiger Dauer vorgesehen. Der Vizepräsident der Provinz Sachsen, Sievert [sic]⁹, hat in einem Schreiben ausdrücklich erklärt, daß die Ausbildung systematisch erfolgen muß und er persönlich die Durchführung überwachen wird. Dies wird bestätigt und ergänzt durch die Meldung der „Deutschen Volkszeitung“ Nr. 156 vom 12. 12., „Richter aus dem Volke – für Provinz Sachsen“ (Anl. 8¹⁰), wo es heißt: „Um dem Personalangel abzuwehren, aber vor allem auch, um die Justiz auf eine demokratische Basis zu stellen, sind in der Provinz Sachsen Richter aus dem Volke, die über genügend Fachkenntnisse verfügen, eingestellt worden. Die Ausbildung erfolgt durch antifaschistische Richter; die Leitung hat die Abteilung Justiz der Provinzialverwaltung der Provinz Sachsen.“

⁶ Chef der SMAD-Rechtsabteilung an Chef der DJV, 14. 11. 1945, geheim!, BAP, DP1 VA Nr. 2, Bl. 102–104. Zu dem Schreiben siehe Einleitung, S. 20.

⁷ Bei Anlage 6 handelt es sich um den Auszug eines Schreibens von Karassjow an Schiffer vom 27. 10. 1945, in dem ein in diesem Zusammenhang irrelevantes Thema behandelt wird. Sie ist daher nicht abgedruckt. Der nach der Diskussion vom 20. 11. 1945 geänderte Schulungsplan ist als Dokument 8 abgedruckt.

⁸ Auf den Abdruck dieser Anlage wurde verzichtet, da die Zeitungsnotiz auch in Dokument 6 zitiert wird.

⁹ Robert Siewert (KPD/SED), 1. Vizepräsident der Provinzialverwaltung Sachsen, dem die Personalabteilung und die Abteilungen Justiz und Polizei unterstanden.

¹⁰ Auf den Abdruck wurde aufgrund des ausführlichen Zitats verzichtet.

Für *Mecklenburg*, wo auch bereits eine Anzahl Laien eingesetzt sind, zeigte die Personalreferentin Frau Lühr¹¹ bei einer Rücksprache mit Frau Benjamin am 26. Oktober großes Interesse für die Frage der Heranziehung weiterer Kreise zu Richtern und gab selbst wertvolle Anregungen.

Welcher Bedarf an Richtern (und Staatsanwälten) tatsächlich besteht, um allein die Gerichte ordnungsgemäß zu besetzen, mögen folgende Zahlen belegen:

Auf eine Anfrage nach dem gegenwärtigen Stand der Besetzung und dem Bedarf an die einzelnen Landes- bzw. Provinzialverwaltungen haben bis jetzt nur Brandenburg und Mecklenburg geantwortet. Die Angaben sind aber so gleichartig, daß sie einen Schluß auch auf die anderen Gebiete zulassen, zumal sie dem allgemeinen Bild entsprechen.

Mecklenburg verlangt sofort noch 76 Richter, Brandenburg 73. Sachsen will in seinen ersten Volksrichter-Lehrgang 80–100 Bewerber nehmen. Nimmt man als Durchschnitt 75–100, so ergeben sich für alle 5 Gebiete etwa 500. Dies ist aber eine rein ziffernmäßige Feststellung und berücksichtigt nicht, daß

- 1) die gegenwärtige Besetzung nur eine Scheinbesetzung ist; die zur Zeit tätigen Richter sind überall zu etwa 60% über 60 Jahre alt, z. T. bis zu 75 Jahren. Von diesen wird daher in aller Kürze ein großer Teil wieder ausfallen,
- 2) die Richter zwar „Nicht-Pg's“ sind – aber damit noch keine zuverlässigen Antifaschisten. Darauf weist die Meldung aus der Provinz Sachsen, DVZ v. 12. Dezember¹², besonders eindringlich hin.

Bei der Personalabteilung der Deutschen Zentralen Justizverwaltung sind an Meldungen von Juristen eingegangen im ganzen: 243. Davon sind zur Verwendung vorgemerkt als geeignet: 83(!), für die im übrigen noch die obengenannten Mängel der Überalterung und der politischen Fraglichkeit gelten.

Die Meldung der „Täglichen Rundschau“ aus Sachsen wurde erst nach etwa 8–10 Tagen in die Berliner Presse übernommen. Diese ohne Kommentar wiedergegebene Meldung veranlaßte dann den „Tagesspiegel“ vom 17. Nov. zu einem Artikel „Richter aus dem Volke“ (Anl. 7¹³), in dem in wütenden Ausfällen gegen die sächsischen Pläne und gegen den Volksrichter überhaupt Stellung genommen wurde. Er spricht von dem „Galoppjuristen“ – eine Bezeichnung, die von reaktionären Kreisen auch aus der nächsten Umgebung von Dr. Schiffer mit merkbarem Wohlgefallen für diese Diskussion aufgegriffen wurde – einem „jungen Mann, der eben seine Nase in das Rechtswesen gesteckt hat“, und empfiehlt, sich vor allem an die pensionierten Richter zu halten, und im übrigen den Plan „möglichst rasch im Papierkorb verschwinden zu lassen“.

¹¹ Friedel Lühr (SED), Personalreferentin in der Abt. Justiz der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern.

¹² Darin hieß es: „Ein großer Teil der Justizbeamten und -angestellten gibt noch nicht die Gewähr für eine demokratisch-antifaschistische Justiz. Die Bereinigung ist noch nicht abgeschlossen. In keiner anderen Behörde ist dies so notwendig wie bei der Justiz, denn die Gerichte entscheiden über Leben und Freiheit, Ehre und Familie und das Vermögen einer Person.“

¹³ Nicht abgedruckt. Der Verfasser des Artikels stand, wie Bertz richtig darlegt, der Kurzausbildung von Richtern sehr kritisch gegenüber; er befürchtete im Zusammenhang mit den Volksrichtern einen Rückfall in die Praktiken der NS-Justiz.

Dokument 3

Anlage 1, Stellungnahme zur Volksrichterfrage von Corsing; Berlin, den 24. 9. 1945

SAPMO, ZPA, NL 182/1118, Bl. 145–146, Abschrift

Es liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß sich die deutsche Justiz in naher Zukunft in die Lage versetzt sieht, bei der Ernennung von Richtern (gegebenenfalls auch von Staatsanwälten und Rechtsanwälten) über den engen Kreis der sogenannten Volljuristen hinauszugehen. Auf der einen Seite werden nicht genügend Personen vorhanden sein, die das Referendar- und Assessorexamen abgelegt haben, insbesondere weil viele Mitglieder des Richterstandes sich durch den Beitritt zur Nationalsozialistischen Partei kompromittiert haben, andererseits ist nicht zu verkennen, daß die gegen die Berufsrichter häufig voreingenommene Volksstimmung gebieterisch eine Erweiterung des Richterstandes verlangt, insbesondere weil die schwer zu bestreitende politische Einseitigkeit der Strafrichter während des dritten Reiches, aber auch schon in der Weimarer Republik eine tiefe Abneigung weiter Kreise der Bevölkerung gegen den Berufsrichter erzeugt hat. Diese Mißstimmung geht so weit, daß in der Bevölkerung ohne Zweifel eine volkstümliche, wenn auch nicht besonders scharf umrissene Rechtsprechung noch so gut abgefaßten Urteilsprüchen aus dem Kreise der Volljuristen vorgezogen wird. Der neue Staat kann aber nicht davon abgehen, eine Rechtsprechung zu schaffen, die auch den Zusammenhalt mit der Volksseele wahrt, muß vielmehr bestrebt sein, ein Gerichtswesen durchzusetzen, bei dem sich juristisches Können mit den geistigen und seelischen Strömungen des Volkes vereint.

Fragt man sich nun, wie es zu ermöglichen ist, den Kreis der Richter volkstümlicher zu gestalten, ohne zugleich die Qualität des Richterstandes zu senken, so ergibt sich, daß innerhalb der Bevölkerung außerhalb des bisherigen Volljuristenstandes sehr wohl ein Reservoir vorhanden ist, aus dem die Kräfte geschöpft werden können für eine zeitgemäßere Rechtsprechung. Es ist möglich, etwa aus folgenden Personenkreisen neue Richter und gegebenenfalls auch Staats- und Rechtsanwälte zu entnehmen:

- a) In erster Linie sollte daran gedacht werden, den Kreis der sogen. Schmalspurjuristen heranzuziehen, d. h. solche Personen, die zwar nicht die beiden juristischen Prüfungen abgelegt und die praktische juristische Vorbereitungszeit vollständig absolviert haben, wohl aber doch durch ein gewisses Rechtsstudium juristische Kenntnisse erlangt haben, sei es, daß sie das Referendarexamen abgelegt und vielleicht einen Teil der praktischen juristischen Ausbildung zurückgelegt haben, sei es, daß sie das juristische oder nationalökonomische Dokorexamen bestanden haben. Dieser Personenkreis dürfte sich um so leichter dem Richterberufe anpassen, als er häufig aus Männern und Frauen besteht, die in ihrer praktischen Berufsarbeit etwa als Syndikus oder juristischer Beirat sich mit rechtlichen Materien jahrelang befaßt haben.
- b) Auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Gewerkschafts- und Verbandssekretäre haben vielfach eine so umfassende Berührung mit juristischen Angelegenheiten, daß bei richtiger Auswahl aus ihnen ein gutes Material für den Justizdienst geschaffen werden könnte.
- c) Das gleiche gilt für Bürobeamte etwa der Justizverwaltung, die sich in ihrem Dienste insbesondere etwa als Rechtspfleger oder in ähnlicher Position Erfahrungen auf dem Rechtsgebiet erworben haben; auch bei Kreissekretären und anderen mittleren Beam-

ten von Verwaltungsbehörden wird vielfach eine höhere Lebenserfahrung vorhanden sein, die sie zum Amte eines Richters oder Staatsanwaltes befähigt.

d) Ähnlich liegt es bei Konkursverwaltern, Zwangsverwaltung, Rechtskonsulenten und Prozeßagenten sowie bei Bürovorstehern von Rechtsanwälten und Notaren, gegebenenfalls auch bei Gerichtsvollziehern.

e) Aber auch aus anderen Kreisen, wie z. B. bei Werkmeistern oder Polieren und in der erfahrenen älteren Arbeiterschaft dürften sich Menschen finden, die sowohl eine angeborene Begabung für Rechtsfragen [als auch] praktische Lebenserfahrung besitzen und diese schon als Schöffen, Geschworene oder als Mitglieder von Ausschüssen oder Berufsvereinigungen erworben haben.

Selbstverständlich müßte bei allen Kategorien geprüft werden, inwieweit die in Frage kommenden Personen die erforderlichen Voraussetzungen für die Stellung eines Richters, Staatsanwalts oder Rechtsanwalts erfüllen, d. h. ob sie ein solches Maß an allgemeiner Mittelbildung und Sprachgewandtheit besitzen, daß ihnen das öffentliche Auftreten in einer solchen Stellung zugemutet werden kann und ob ihre juristische Urteilskraft und Begabung ausreicht, die Aufgaben einer richterlichen Eingangsstellung voll zu erfüllen.

Die Feststellung dieser Voraussetzungen allein kann aber nicht genügen, um die so befähigten Personen ohne weitere Vorbereitung als Richter, Staatsanwälte oder Rechtsanwälte amtieren zu lassen. Wo selbst hochbegabte Rechtsstudenten nach mehrjährigem Studium zwei schwere Fachprüfungen ablegen, mehrere Jahre ernster, praktischer Vorbereitungsarbeit bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Rechtsanwälten leisten mußten, ohne selbst dann sofort fest angestellt zu werden, erscheint es bei der Einsetzung juristischer Außenseiter im Interesse der der Justiz unterliegenden Bevölkerung als eine Mindestforderung, die in Aussicht genommenen Außenseiter noch in möglichster Kürze für ihren neuen Beruf zu schulen, wenn man die Verantwortung für ein fruchtbares Funktionieren des so umgestalteten Gerichtsapparates übernehmen will. Es muß erreicht werden, daß sich diese nicht volljuristischen Volksrichter

- 1) eine wenigstens elementare theoretische Rechtskenntnis,
- 2) eine spezielle praktische Bewährung auf dem für sie vorgesehenen Rechtssektor erwerben.

Diese Rechtskenntnis und praktische Bewährung soll nicht irgendwie das Maß erreichen, das von den wissenschaftlich voll vorgebildeten Berufsrichtern verlangt wird, vielmehr wird es genügen, wenn den Anwärtern dasjenige Maß rechtlicher Kenntnisse und der Rechtstechnik vermittelt wird, das für die Anwendung der einfacheren Fälle des Zivil- und Strafrechts unumgänglich erforderlich ist; neben diesem täglichen Brot der Rechtspflege müßten den Volksrichtern außerdem noch eine elementare Kenntnis des Zivil- und Strafprozesses vermittelt werden.

Die vorher erwähnte praktische Bewährung wird sich am bequemsten wahrscheinlich dadurch erreichen lassen, daß die Anwärter, bei denen die Voraussetzungen der Persönlichkeit und Befähigung festgestellt worden sind, etwa ein Jahr lang in Bürobeamtenstellungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu arbeiten hätten und gleichzeitig von geeigneten Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und gegebenenfalls auch Universitätsprofessoren in seminaristischen Kursen für den neuen Beruf geschult würden.

Bei einzelnen Kategorien, etwa zu a) bis c), könnte von Fall zu Fall ganz oder teilweise von der praktischen oder theoretischen Schulung abgesehen werden.

Die Gewinnung fruchtbarer juristischer Kräfte aus dem Volksganzen ohne volljuristische, wissenschaftliche Vorschulung würde sich danach vollziehen:

- 1) durch Vorprüfung der Voraussetzungen für die Befähigung zum Richteramt überhaupt,
- 2) durch die praktische und theoretische Ausbildung und
- 3) gegebenenfalls durch eine Endprüfung, die den Anwärter für reif zur Einsetzung in ein Amt als Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt erklärt.

Dabei würde zu erwägen sein, ob das Ergebnis der Prüfung dahin zu ergänzen wäre, daß statt der Befähigung für das Richteramt usw. die einschränkende Berechtigung für eine Bürobeamtenstellung erteilt werden kann.

Berlin, den 24. September 1945¹

Dokument 4

Anlage 2, Stellungnahme zur Volksrichterfrage von Melsheimer, o. D.

SAPMO, ZPA, NL 182/1118, Bl. 147, Abschrift

Den dankenswerten Ausführungen des Herrn Corsing¹ trete ich durchaus bei. Ich fasse sie so auf, daß die gemachten Vorschläge dem Zwecke dienen, für die schwierige Übergangszeit, in der es an „Volljuristen“ fehlt, die nicht Pg. waren, durch Einstellung von „Volksrichtern“ Ersatz zu schaffen, daß aber an dem „Volljuristen“ als Richter grundsätzlich festgehalten werden soll. Den „volljuristischen“ Berufsrichter für die Zukunft so zu gestalten, daß er wahrhaft volksverbunden ist und volkstümlich Recht spricht, ist Aufgabe der Erziehung des juristischen Nachwuchses auf der Universität und im Vorbereitungsdienst; dazu wird noch viel zu sagen und noch mehr zu tun sein. Wird z. B. der junge Jurist nur ein zweijähriges Hochschulstudium und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst durchzumachen haben, dann könnte er schon nach halbjährigem Vorbereitungsdienst als Hilfsrichter zur Verfügung stehen, also nach insgesamt 2 1/2-jähriger Ausbildung. Die auf Seite 1/2 der Denkschrift des Herrn Corsing unter a) erwähnten Referendare (möglicherweise sogar solche, die schon einen Teil des Vorbereitungsdienstes absolviert haben) sollten deshalb nicht zu „Volksrichtern“ gemacht werden; ihnen sollte – ev[entuell] unter Abkürzung des Vorbereitungsdienstes – die Gelegenheit gegeben werden, beschleunigt „Volljurist“ zu werden.

Alle anderen, die Herr Corsing erwähnt, sollten Volksrichter werden. Auch mit den Vorschlägen über Bildungsvoraussetzungen und Ausbildungsgang bin ich vorbehaltlich der Regelung im einzelnen einverstanden.

Dem „Volksrichter“ sollten aber von vornherein die Aufgaben in der neuen Justiz zugewiesen werden, zu deren Lösung er nach seiner Vorbildung und nach der ihm zuteil gewordenen Ausbildung gut im Stande ist. Der „Volksrichter“, wie er mir vorschwebt, ist der in seinem Gerichtsbezirk geachtete und angesehene, als sachlich und gerecht bekannte Mann aus dem Volke. Ihm sollte deshalb bei den Amtsgerichten die Freiwillige Gerichtsbarkeit (besonders Vormundschafts- und Nachlaß-Sachen) sowie die sogenannte „Bagattellgerichtsbarkeit“ (Zivilsachen bis etwa 100,- Mk. oder 200,- Mk, Strafsachen bis etwa 1 Woche Gefängnis) übertragen werden. Höhere Objekte und wichtigere Sachen sollten

¹ Der Verfasser ist Fritz Corsing; siehe Dokument 2 und Einleitung, S. 16.

¹ Dokument 3.

an die Landgerichte gehen, wo der volljuristische Berufsrichter urteilt, wobei auch hier auf einen möglichst weitgehenden Einbau von Laienrichtern (Schöffen, Geschworenen) Bedacht genommen werden muß, und zwar nicht nur in der Strafgerichtsbarkeit, sondern auch in Zivilsachen, z. B. Ehesachen.

gez. Melsheimer

Dokument 5¹

Anlage 3, Stellungnahme „Zur Frage der Volksrichter“ von Benjamin, o. D.

SAPMO, ZPA, NL 182/1118, Bl. 148, Abschrift

Mir scheint, daß eine begriffliche Klarheit geschaffen werden muß: Volksrichter ist der, der ohne *jede* spezielle juristische Vorbildung (auch der des mittleren Beamten) auf Grund seiner Lebenserfahrung, Berufs- und Menschenkenntnis in der Lage und besonders geeignet ist, Rechtsfälle selbständig zu entscheiden oder dabei mitzuwirken. (Dabei kommt ihm noch eine besondere Rolle in der Aburteilung faschistischer Verbrecher zu wie im Volksgericht des Landes Sachsen².)

Nicht „Volksrichter“ ist der, der, wie im Corsin'schen [sic] Vorschlag³, im Wege einer besonderen Ausbildung, die von der bisherigen abweicht, zum Richter vorgebildet wird. Diese Menschen sollten nach ihrer Vorbildung und der zusätzlichen Ausbildung als zum Richteramt befähigt im Sinne des § 2 GVG⁴ angesehen und entsprechend eingesetzt werden.

Notwendig ist im Augenblick beides:

Der Volksrichter, wie ihn auch Melsheimer⁵ kennzeichnet und sein Aufgabengebiet umschreibt, und der sofort eingesetzt werden muß (neben den Schöffen), und der beschleunigt und auf neuem Wege ausgebildete Richter.

Hierfür ist noch notwendig, daß ihre Existenzfrage während der Ausbildung geklärt wird, da es sich vorwiegend um Menschen handeln wird, die bereits im mittleren Alter stehen, eine Stellung gehabt haben oder noch haben, und die während der Ausbildungszeit womöglich mit einer Familie leben müssen.

Zu warnen ist nur bei beiden Kategorien vor juristischer Halbbildung.

gez. Benjamin

¹ Das Dokument ist im Faksimile bereits wiedergegeben in: Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Katalog zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz, Leipzig 1994, S. 32.

² Am 2. Oktober hatte die Presse über ein Urteil des „Volksgerichts Dresden“ gegen NS-Verbrecher berichtet. Auch in Brandenburg existierten derartige Gerichte, die nicht in Befehl Nr. 49 der SMAD zur Neuorganisation des Gerichtswesens aufgeführt waren: siehe Vermerk Kleikamps, 3. 10. 1945, BAP, DP1 VA Nr. 2, Bl. 48.

³ Dokument 3.

⁴ § 2 GVG lautete in der Fassung vom 22. 3. 1924: „Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt. Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen. Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Teil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.“ Reichsgesetzblatt 1924, S. 299.

⁵ Siehe Dokument 4.

Dokument 6¹

Anlage 4, Aufzeichnung „Zur Frage des Volksrichters“ von Benjamin, o.D. [gekürzt]

SAPMO, ZPA, NL 182/1118, Bl. 149–161, Abschrift

Unter Volksrichter (VR) ist jeder Richter zu verstehen, der, ohne den Voraussetzungen des § 2 GVG² zu entsprechen, das Amt eines Richters oder Staatsanwalts in vollem Umfange ausübt.

Durch die Entfernung der Pgs. aus den Gerichten sind Lücken entstanden, die aus dem Bestand an Juristen, die nicht Mitglied der NSDAP gewesen sind, allein schon ziffernmäßig nicht zu schließen sind. Eine Änderung des Grundsatzes, daß kein Pg. Richter sein darf (vgl. Befehl Nr. 49³), ist auch weder durch das Kontrollgesetz [sic] Nr. 4 vom 30. Oktober 1945⁴ noch die EntschlieÙung der Blockparteien vom 3. November⁵ eingetreten.

Jedes Mitglied der NSDAP, das als *Richter* im Dritten Reich sein Amt unter der Kontrolle seiner Nazi-Oberen ausgeübt hat, ist ein Aktivist im Sinne dieser Bestimmungen – mag auch für andere Zweige der Staatsverwaltung eine mildere Beurteilung Platz greifen.

Die Zahlen der Richter, die jedes Gebiet der Sowjetzone nach der endgültigen Entfernung der Nazis braucht, liegen im einzelnen genau nicht vor. Die folgenden Zahlen mögen jedoch ein gewisses Bild über die Lage geben:

Das *Land Sachsen* braucht zur ordnungsmäßigen Besetzung seiner Gerichte mindestens im ganzen 350 Richter; zur notdürftigsten Besetzung sind notwendig etwa 240, vorhanden sind etwa 170.

In der *Provinz Sachsen* mußten ausscheiden am 1. Oktober rund 100 Pgs., die ersetzt werden müssen.

Mecklenburg benötigt im ganzen 180 Richter – eine Zahl, die aber finanziell nicht getragen werden kann. Bereits tätig sind bis jetzt 40, noch vorgesehen zunächst weitere 21, diese Zahl ist jedoch keinesfalls ausreichend.

¹ Eine mit Marginalien Wendes versehene Kopie des Dokuments befindet sich in den Beständen des Bundesarchivs BAP, DP1 SE Nr. 3478. Für den Wortlaut der Marginalien siehe Anm. 7–12.

² Siehe Anm. 4 zu Dokument 5.

³ Befehl Nr. 49 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration vom 4. 9. 1945, in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, S. 142f. Absatz 3 legte fest: „Bei der Durchführung der Reorganisation des Gerichtssystems sind aus dem Apparat der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sämtliche früheren Mitglieder der NSDAP zu entfernen, ebenso die Personen, welche unmittelbar teilgenommen haben an der Strafpolitik unter dem Hitler-Regime.“

⁴ Es handelt sich um Gesetz Nr. 4 des Alliierten Kontrollrats; es ist gedruckt in: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 2, 30. 11. 1945, S. 26f. Für diesen Zusammenhang siehe Art. IV, S. 27: „Zwecks Durchführung der Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens müssen alle früheren Mitglieder der Nazipartei, die sich aktiv für deren Tätigkeit eingesetzt haben, und alle anderen Personen, die an den Strafmethoden des Hitlerregimes direkten Anteil hatten, ihres Amtes als Richter und Staatsanwälte enthoben werden und dürfen nicht zu solchen Ämtern zugelassen werden.“

⁵ Gemeint ist die EntschlieÙung vom 30. 10. 1945, die am 4. 11. 1945 unter dem Titel „Strengste Bestrafung der Naziverbrecher“ in der *Deutschen Volkszeitung* veröffentlicht wurde. Sie ist gedruckt in: Suckut, Blockpolitik, S. 92–94. Die einschlägige Passage lautet: „Die den aktivistischen Nazis persönlich aufzuerlegenden Maßnahmen und Leistungen sollen bestehen: a) im Ausschluß aus der öffentlichen Verwaltung und von der Betätigung in allen Stellungen, die ein öffentliches Vertrauen erfordern oder mit einer besonderen Verantwortung für das Wohl der Gesamtheit verbunden sind [...]“

Die Zahlen, die sich aus dem Bericht der Abt. II vom 27. Oktober⁶ ergeben, beweisen ebenfalls, daß die Zahl der Juristen, die nicht Pgs. waren, nicht ausreicht, um die Gerichte der ganzen Sowjetzone ausreichend und sachgemäß zu besetzen.

Nach diesem Bericht haben sich im ganzen an Bewerbern gemeldet: 176 Juristen, von denen 34 von vornherein abgelehnt wurden. Inzwischen hat der erste Ansturm an Bewerbungen beträchtlich nachgelassen, so daß mit einer entscheidenden Vergrößerung der Zahl der zur Verfügung stehenden Juristen nicht mehr zu rechnen ist.

Die Richter die nun jetzt bereits eingesetzt oder zum Einsatz vorgesehen sind, sind nun aber auch nicht ausnahmslos geeignet, und auch aus ihrer Zahl ist noch mit einem Abgang in nächster Zeit zu rechnen. Sie sind einmal überaltert. Schon aus rein physiologischen Gründen wird ein Teil von ihnen bald wieder ausscheiden.

Aus dem Bericht der Landesregierung Thüringen ergibt sich folgende altersmäßige Zusammensetzung für 73 der jetzt tätigen Richter, bei denen das Alter angegeben ist:

unter 50 Jahren	34	= 47 %
50–60 Jahre	19	= 26 %
60–65 “	12	= 16 %
65–70 “	7	= 10 %
über 70 Jahre	1	= 1 %

Aus der bei der Abt. II geführten Bewerberliste ergeben sich für 74 nicht abgelehnte Bewerber, soweit das Alter angegeben ist, folgende Zahlen:

unter 50 Jahren	17	= 23 %
50–60 Jahre	17	= 23 %
60–65 “	19	= 26 %
65–70 “	17	= 23 %
über 70 Jahre	4	= 5 %

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Durchschnittsergebnisse. Es ergibt sich daraus, daß schon der Bestand der jetzt eingesetzten Richter über 50 % älter ist als 50 Jahre. Bei denen, die noch nicht eingesetzt sind und sich jetzt bewerben, sind über 75 % über 50 Jahre und über 50 % über 60 Jahre alt.

Diese Richter, die nicht der NSDAP angehört haben, stellen andererseits aber auch ideologisch zu einem Teil nicht das Richtertum dar, das der neue Staat braucht – denn allein die Tatsache, daß jemand nicht in der NSDAP war, macht ihn noch nicht zu einem Antifaschisten. Wenn wir auch noch kein allgemeines Bild über die Rechtsprechung in den einzelnen Ländern und Provinzen haben, so mögen die Berliner Verhältnisse herangezogen werden. In Berlin ist die Lage eher günstiger zu beurteilen als in der Provinz, da die Zahl der Richter, die nicht in der NSDAP waren, und wohl auch die Zahl derer, die gesinnungsmäßig wirklich Antifaschisten sind, hier [die] größere ist. Trotzdem wird der, der einmal den gegenwärtigen Gang der Berliner Gerichte beobachtet, und der andererseits so mit der Bevölkerung Fühlung hat, daß er ihre Stimme hört und Menschen aus allen Schichten zu ihm kommen, schon jetzt erkennen: die Gerichte haben noch nicht das Vertrauen des Volkes – oder sie sind in Gefahr, das Vertrauen, das ihnen in der ersten Zeit nach dem Umsturz spontan entgegengebracht wurde, schon wieder zu verlieren.

⁶ Der Bericht konnte in den einschlägigen Akten nicht gefunden werden.

Die Heranziehung von Volksrichtern ist also notwendig:

- 1) um in der zahlenmäßigen Besetzung die Gerichte arbeitsfähig zu machen,
- 2) um die Gerichte mit solchen Kräften zu besetzen, die wirklich das Vertrauen des Volkes haben.

Diese Heranziehung der Volksrichter, um die Gerichte überhaupt arbeitsfähig zu machen, ist um so notwendiger, als die Möglichkeit, den Geschäftsanfall bei den Gerichten durch Maßnahmen organisatorischer Art zu beschränken, durch das Gesetz Nr. 4 des Allgemeinen [sic] Kontrollrates vom 30. Oktober 45 ausgeschaltet, zumindest stark beschränkt ist. (Andererseits ist nicht anzunehmen, daß durch dieses Gesetz auch die Einführung des Volksrichters ausgeschlossen wird. Die in Art. I ausgesprochene Bezugnahme auf das GVG geschieht im Hinblick auf die „Umgestaltung der deutschen Gerichte“, d. h. auf den organisatorischen Aufbau, nicht aber die personelle Besetzung.)

Wer soll Volksrichter werden?

Das Bundesland Sachsen hat die Lösung der Frage des Volksrichters bereits praktisch in die Hand genommen. Die „Tägliche Rundschau“ Nr. 148 vom 2. November meldet:

„Auf Anregung der Sowjetischen Militärverwaltung für das Bundesland Sachsen soll wegen des Mangels an Richtern ein Lehrgang eingerichtet werden, in dem geeignete Kräfte aus allen Kreisen der Bevölkerung, Männer und Frauen, zu Richtern herangebildet werden sollen. Es kommen nur überzeugte Antifaschisten im Alter von etwa 25–35 Jahren in Frage, die nach ihren Fähigkeiten und Charaktereigenschaften die Gewähr dafür bieten, daß sie den Lehrgang mit Erfolg besuchen und späterhin ein Richteramt ausfüllen können.“

Es ist richtig, daß die Kreise, die erfaßt werden sollen, so weit wie möglich gehalten werden. Nicht richtig scheint die Beschränkung der Altersklasse. Einmal ist ein Mindestalter von 25 Jahren zu niedrig: Dieser Altersklasse fehlt im heutigen Deutschland eigentlich jede Erfahrung außer der des Krieges. Der Volksrichter soll aber das, was er, zunächst wenigstens, weniger an juristischem Fachwissen hat, ersetzen durch allgemeine Erfahrung. Außerdem ist gerade diese Altersklasse die, die ideologisch den Einflüssen des Nazismus am stärksten ausgesetzt gewesen ist. In ihr werden „überzeugte Antifaschisten“ – eine unbedingt notwendige Voraussetzung – nur ausnahmsweise zu finden sein. Es scheint daher, wenn überhaupt eine Mindestgrenze festgesetzt und nicht jeweils von Fall zu Fall entschieden werden soll, das Mindestalter auf 30 Jahre heraufzusetzen zu sein. Da andererseits gerade die allgemeine Erfahrung und besondere Fachkenntnisse des Volksrichters nutzbar gemacht werden sollen, ist ein Höchstalter von 35 Jahren zu niedrig, und es wird vorgeschlagen, es auf 50 Jahre heraufzusetzen.

Ein besonderer Wert ist auf die Heranziehung der Frauen zu legen. Es ist zu berücksichtigen, daß Deutschland einen Frauenüberschuß von 70% hat, d. h. auf 100 Männer kommen 170 Frauen. Ein großer Teil der Rechtssuchenden sind daher auch Frauen, und dem muß auch in der Besetzung des Richteramtes Rechnung getragen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Haltung des Nationalsozialismus den Juristinnen, vor allem den Richterinnen gegenüber besonders feindlich war, so daß der Nachwuchs an Berufsjuristinnen sehr gering ist, und die älteren Juristinnen in andere Berufe und die Anwaltschaft abgedrängt sind. Deshalb bietet gerade die Heranziehung als Volksrichter eine Möglichkeit, auch diesen Mangel in der Zusammensetzung der Richterschaft auszugleichen.

Nach den vorliegenden Unterlagen sind bereits Volksrichter eingesetzt in:

Brandenburg	34	(anscheinend zum großen Teil noch von den Kommandanten)
Thüringen	4	(mit einschlägiger Vorbildung wie Dr. jur., Direktor, Steuerberater)
Mecklenburg	12	(von 6 Staatsanwälten 5)
Prov. Sachsen	1	

Zulassung, Auswahl und Prüfung der VR

Auf Grund der bei den Landesjustizverwaltungen oder der Zentralen Justizverwaltung vorliegenden Gesuche werden die Bewerber zur Zulassung von diesen Stellen einer besonderen Prüfungskommission vorgeschlagen. Auch die bereits tätigen Volksrichter werden von dieser Kommission nochmals auf ihre Eignung geprüft. Diese Kommission besteht aus 5 Köpfen:

2 Vertretern des öffentlichen Lebens auf Vorschlag der antifaschistischen Parteien, einem Vertreter der Gewerkschaften, einem Vertreter der Landesjustizverwaltung und einem Vertreter der Zentralen Justizverwaltung⁷. Die Kommission entscheidet auch darüber, ob ein Bewerber ganz oder teilweise von der Ausbildung freizustellen ist⁸. Sie nimmt auch die Abschlußprüfung ab, wobei die juristischen Mitglieder Angehörige der allgemeinen Prüfungskommission sind⁹.

Wie soll der Volksrichter eingesetzt werden?

Der VR soll zunächst nicht eingesetzt werden an einem kleinen Amtsgericht, wo er der einzige Richter ist. Es wird im übrigen individuell zu entscheiden sein: Beisitzer in Kammern des Landgerichts – besonders Frauen in Ehesachen – Beisitzer in Kammern für Handelssachen, in sonstigen Spezialkammern größerer Landgerichte. Amtsgerichte sollen möglichst so ausgewählt werden, daß noch mindestens ein Richter nach § 2 GVG da ist, der in Zweifelsfällen beraten kann. Als Richter der Freiwilligen Gerichtsbarkeit werden Beamte des gehobenen mittleren Dienstes sich besonders als Volksrichter eignen.

Um die augenblickliche Notlage zu beheben, die sofortige Abhilfe verlangt, kann mit dem Einsatz der Volksrichter nicht gewartet werden, bis sie ihre Ausbildung beendet haben, sondern ein Teil muß *sofort* eingesetzt werden und seine Ausbildung nebenher erhalten.

Wir haben daher für den Anfang 2 Gruppen von Volksrichtern zu unterscheiden:

- 1) die VR, die sofort zur Ausfüllung von Lücken, um den Mindestbedarf zu decken und den fürs erste notwendigen Betrieb aufrechtzuerhalten, herangezogen werden, und die keine *vorherige* Ausbildung erhalten, und
- 2) die VR, die eine vorherige Ausbildung erhalten und dann zur Befriedigung des weiteren Bedarfs sowie zum Ersatz sich als ungeeignet erweisender und auch sonst ausscheidender Richter herangezogen werden.

Diese zweite Form des VR wird jedenfalls so lange notwendig sein, bis wieder der normale Nachwuchs laufend zur Verfügung steht. Ob dann die Voraussetzungen für die Sonderausbildung des VR fortfallen, wird davon abhängen, inwieweit dann dieser Nachwuchs die Gewähr dafür bietet, daß er die Eigenschaften des Berufsrichters mit denen des VR vereint¹⁰.

⁷ Marginal Wendes: „nach welchen Gesichtspunkten?“

⁸ Marginal Wendes: „Sache der Justizverwaltung!“

⁹ Marginal Wendes: „nur 2 Juristen!“

¹⁰ Marginal Wendes: „Dann gibt es also eines Tages vielleicht nur noch Volksrichter.“

Allgemeines zur Ausbildung der Volksrichter

Als geeignete Ausbildungsstelle erscheint die jeweilige Landesuniversität in Verbindung mit dem in ihrem Ort liegenden Land- oder Oberlandesgericht. Dafür spricht: An den einzelnen Gerichtsorten – auch an den Landgerichten – sind unter den heutigen Verhältnissen kaum Richter anzutreffen, die einmal genügend Zeit haben und andererseits auch befähigt sind, die Ausbildung der VR zu leiten. Die juristischen Fakultäten werden auf Grund der neuen Studienpläne für das juristische Studium auch ideologisch genügend vorbereitet sein¹¹, um die Ausbildung der Volksrichter zu einem wesentlichen Teil zu tragen. Ergänzt muß die Tätigkeit der Fakultät werden durch die der Praktiker von den Gerichten, die in den Universitätsstädten von jeher mit den juristischen Fakultäten in Verbindung gestanden haben.

Diese Konzentration der Ausbildung der VR an den Universitäten bietet verhältnismäßig geringe Schwierigkeiten für die VR, die ihre Ausbildung im voraus erhalten. Sie können – es wird sich um Kurse von höchstens jeweils 30–40 handeln – in der Universitätsstadt zusammengezogen werden, und es wird auch ihre Verteilung zur praktischen Anleitung (vergleiche unten S.[10]) auf die dort vorhandenen Gerichte möglich sein.

Wesentlich schwieriger liegt die Frage der ohne vorherige Ausbildung tätigen VR. Ob eine wirksame Schulung für sie bereits jetzt durchgeführt werden kann, hängt in erster Linie von den Verkehrsverhältnissen ab. Es wird vorgeschlagen, diese VR in der Universitätsstadt zu Wochenendkursen (Sonnabend-Sonntag) zusammenzufassen.

Für Brandenburg müßte Potsdam gewählt werden. Dort werden die Kurse durch qualifizierte Mitglieder des Oberlandesgerichts und der Justizabteilung gehalten werden können, und Berliner Professoren können zur Abhaltung von Vorlesungen auch nach dort kommen. Das ist aber nur möglich, wenn sie in der Lage sind, durch Kraftwagen oder erträgliche Eisenbahnverbindung in etwa 2–3 Stunden die Universität zu erreichen. Diese Möglichkeit wird bestehen in den beiden Sachsen, vermutlich zum Teil in Thüringen, ist aber nach den vorliegenden Berichten zur Zeit noch fast undurchführbar für Teile von Brandenburg und Mecklenburg.

Es ist deshalb von mecklenburgischer Seite vorgeschlagen worden, etwa alle 2 Monate einen 10-Tage-Kursus für die VR abzuhalten. Es würde dies, so lange eine Besserung der Verbindungsmöglichkeiten nicht gegeben ist, ein Ausweg sein, der aber wegen der Beschränkung der Ausbildungsmöglichkeit (vergl. unten S. 13) nur als vorübergehende Notlösung anzusehen ist.

Als Grundsatz für die Ausbildung der VR, die sofort eingesetzt sind, ist aufzustellen: dezentralisierter Einsatz – zentralisierte Ausbildung.

Als *Grundgedanke* für die Ausbildung der VR gilt: Die Richter kommen aus dem praktischen Leben. Es sind bei ihnen, auch wenn sie nicht als Kaufleute, Lehrer oder frühere Justizangestellte und ähnliches eine gewisse theoretische Vorbildung haben, sondern Gewerkschafter, Monteure, Werkmeister waren, allein schon aus ihrer Erfahrung gewisse Vorkenntnisse da. Was sie brauchen, ist einmal ein fester Bestand an positivem Wissen im materiellen und im Verfahrensrecht. Daneben müssen sie eine allgemeine rechtspolitische Schulung erhalten, die sie die gegenwärtige Form dieses Rechts erkennen läßt als Ausdruck der gegebenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse. Dazu muß kommen eine Unterrichtung über die laufende neue Gesetzgebung und ihre Bedeutung und die aktuellen Fragen der Rechtsprechung.

¹¹ Wende versah diesen Passus mit einem Fragezeichen.

Plan für die Ausbildung der Volksrichter

I. Vorherige Ausbildung

Es wird zunächst eine Ausbildung von 6 Monaten vorgeschlagen. Die Ausbildung kann je nach den Vorkenntnissen des Anwärters eine gewisse Beweglichkeit haben und evtl. auch durch Universitätsvorlesungen nach Wahl ergänzt werden. Es wird folgende Gestaltung des Planes vorgeschlagen:

Bürgerliches Recht	8	Wochenstunden
Zivilprozeß	4	”
Strafrecht	5	”
Strafprozeß	3	”
Freiwillige Gerichtsbarkeit	1	”
Strafvollzug	1	”
Verbrechensursachen und Verbrechensbekämpfung	2	”
Einführung in die Volkswirtschaft unter Berücksichtigung der Arbeiterbewegung	2	”
Recht und Rechtsprechung der Gegenwart	2	”
	<u>28</u>	<u>Wochenstunden</u>

Im einzelnen ist dazu zu bemerken: Der ganze Unterricht ist weniger als Vorlesung, sondern als seminaristische Übung zu betreiben. Deshalb sind die Stunden, die sich mit dem positiven Recht befassen, nicht in Vorlesungen und Übungen aufgeteilt, dies ist vielmehr dem Lehrer überlassen. In den Prozeßübungen wird man nicht nur einen Teil theoretisch lösen, sondern auch Verhandlungsführung, Anklagevertretung usw. üben.

Die Stunde über Freiwillige Gerichtsbarkeit soll nur einen Überblick geben, da für den praktischen Einsatz in diesem Fach solche Bewerber verwandt werden sollen, die als mittlere Beamte aus der Justiz kommen und gerade dieses Gebiet praktisch beherrschen.

Die Vorlesung über Verbrechensursachen und -bekämpfung soll einmal in die sozialen Ursachen des Verbrechens, andererseits in die praktische Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei einführen.

Unter dem Titel „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ ist die soziologische Einführungsvorlesung zu verstehen.

In der Vorlesung „Recht und Rechtsprechung der Gegenwart“ sollen insbesondere auch die Fragen behandelt werden, die jetzt praktisch vor dem Richter stehen: Behandlung der Pgs., Beschlagnahmen, Wohnungsräumungen und -einweisungen, sog. „Plünderungen“, „Amtsanmaßungen“ usw.

Neben dieser theoretischen Schulung hat der praktische Einsatz an den Gerichten des Ortes zu erfolgen¹², und zwar täglich 3–4 Stunden. Sie wird in zwei Abschnitte von je 3 Monaten geteilt: Die ersten drei Monate wird die Tätigkeit eines mittleren Beamten umfassen. Kanzlei-, Registraturarbeiten, Protokoll führen, während in der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit der Bewerber die Stellung eines Referendars haben soll, insbesondere also auch schon als Richter kraft Auftrags tätig werden kann.

¹² Marginal Wendes: „ohne weitere Schulung?“

II. Gleichzeitige Ausbildung

a) Wochenendkurse:

Hierbei wird zunächst davon ausgegangen, daß der Richter als erstes positives Wissen auf dem Gebiet gebraucht, auf dem er tätig ist: also *entweder* als Strafrichter *oder* als Zivilrichter. Aus dem Grunde wird es auch nicht zweckmäßig sein, einen solchen VR als alleinigen Richter, wo er alles gleichzeitig erledigen muß, anzustellen.

Es werden demnach Strafrichter und Zivilrichter getrennt ausgebildet, jeweils 6 Monate, und zwar zuerst auf ihrem unmittelbaren Arbeitsgebiet und dann auf dem anderen. Die ganze zusätzliche Ausbildung soll also 12 Monate umfassen, 6 Monate als Strafrichter und 6 Monate als Zivilrichter.

Plan für die Strafrichter

Sonnabend:

Übersicht über das bürgerliche Recht	
mit Fällen	1 Stunde
Strafrecht	3 "
Strafprozeß	2 "
Strafvollzug	1 "
Verbrechensursachen und -bekämpfung	1 "
	<hr/>
	8 Stunden

Sonntags:

Einführung in die Volkswirtschaftslehre mit	
Berücksichtigung der Arbeiterbewegung	2 Stunden
Recht und Rechtsprechung der Gegenwart	2 "
	<hr/>
	12 Stunden

Plan für die Zivilrichter

Sonnabend:

Bürgerliches Recht	4 Stunden
Übersicht über das Strafrecht	1 "
Zivilprozeß	2 "
Freiwillige Gerichtsbarkeit	1 "
	<hr/>
	8 Stunden

Sonntags:

Wie oben. Diese Vorlesungen können evtl. für beide Gruppen gemeinsam abgehalten werden.

b) zweimonatliche 10-Tage-Kurse:

Diese Kurse sind auch zu trennen für Straf- und Zivilrecht und so zu gestalten, daß sie jeweils einen abgeschlossenen Fragenkomplex behandeln. Auch in diesem Rahmen sind die allgemeinen Vorlesungen durchzuführen.

Der sechsmonatige Kursus umfaßt nach dem obigen Plan 728 Lehrstunden. Die Wochenendkurse enthalten in je 6 Monaten 312 Stunden. Der vollständige Lehrstoff würde also in 12 Monaten 624 Stunden umfassen, dem 6-Monats-Kursus also um rund 100 Unterrichtsstunden nachstehen.

Die alle zwei Monate abzuhaltenden 10-Tage-Kurse würden aber im ganzen Jahre nur 60 Unterrichtstage umfassen; selbst wenn man auf jeden Tag 8 Stunden legte – für die Auf-

nahmefähigkeit zu viel – ergäben sich im Jahre nur 480 Stunden, auf denen natürlich nur ein geringerer Teil des Lehrstoffes gebracht werden kann.

Diese Kurse müßten daher unterstützt werden durch eine Art Unterrichtsbriefe, die die Zentralverwaltung gemeinsam mit den Landesverwaltungen ausarbeitet und die zweiwöchentlich den VR zugehen.

[. . .]¹³

Dokument 7

Anlage 5, Schreiben Wende an Melsheimer; Berlin, den 12. 11. 1945

SAPMO, ZPA, NL 182/1118, Bl. 162–163, Abschrift

Von der Denkschrift zur Frage des Volksrichters¹ habe ich mit um so größerem Interesse Kenntnis genommen, als für den wichtigsten Teil der in ihr behandelten Probleme, die Ausbildung der Volksrichter, offenbar Abt. VI zuständig ist. In Anbetracht dessen darf ich zu Ihren Ausführungen wohl auch sachlich Stellung nehmen, wenn auch zunächst nur vorläufig.

Den Entschluß, neben den „gelehrten“ Richtern eine zweite Kategorie Richter zu entwickeln, nehme ich als Ausgangspunkt ohne weitere Stellungnahme hierzu an, wenn ich auch empfehlen möchte, eine andere Bezeichnung für die neue Art Richter zu wählen. Ich fürchte, daß der sogenannte gelehrte Richter, der schließlich auch im Namen des Volkes Rechte spricht, also auch ein Volksrichter ist, im Urteil weiter Bevölkerungskreise nun erst recht als nicht genügend volks- und lebensnahe angesehen und dadurch in einen sicher von niemand [sic] gewollten Gegensatz zu den „wahren“ Volksrichtern gestellt werden wird, eine Entwicklung, die von allen Seiten verhindert werden sollte.

Ich würde es auch sehr begrüßen, wenn man – wie ich Ihren Ausführungen Seite 6 unten, 7 entnehmen möchte – davon absähe, die Volksrichter von vornherein auf bestimmte Aufgabengebiete nur der ersten Instanz zu beschränken. Ist der ausgebildete Volksrichter überhaupt als Richter geeignet, so muß ihm meiner Meinung nach genau wie dem „gelehrten“ Richter jedes Aufgabengebiet und in jeder Instanz offen stehen, wenn er sich entsprechend bewährt, evtl. also auch z. B. der Vorsitz in einer Kammer für Handelssachen, wenn er auch kraft seiner Erfahrung im kaufmännischen Beruf die nötigen Vorbedingungen dafür erfüllt. Daß besonders Frauen in Ehesachen geeignet sein sollten, kann ich auf Grund vieljähriger Praxis auf diesem Gebiet allerdings nicht anerkennen.

Was die Ausbildung selbst anlangt, so halte auch ich den Gedanken, die Laienrichter „ohne vorherige Ausbildung“ nochmals auf ihre Eignung zu prüfen (S. 6), für gut. Bezüglich der ebendort erwähnten Kommissionen scheinen mir noch einige Fragen nicht ausreichend geklärt. Was heißt „Vertreter des öffentlichen Lebens“? Nach welchen Gesichtspunkten sollen die Kommissionen entscheiden? Diese Frage hängt eng mit der Frage zusammen, unter welchen Gesichtspunkten die drei erstgenannten Mitglieder der Kommission vorgeschlagen und ausgewählt (von wem?) werden sollen. Ist das richtig, so würden bei

¹³ Es folgen Abschnitte zur Finanzierung der auszubildenden Volksrichter und zu den Kosten der Ausbildung.

¹ Dokument 6.

der „Abschlußprüfung“, d. h. einer juristischen Prüfung, nur zwei von fünf Prüfern Juristen sein. Dieses Bedenken wiederholt sich bei der der Kommission zugedachten Entscheidung darüber, ob ein Bewerber ganz oder zum Teil von der Ausbildung freizustellen ist. Wenn sodann vorgeschlagen worden ist, daß jene zwei Mitglieder Angehörige der „allgemeinen Prüfungskommission“ sein sollen, so kann hieraus geschlossen werden, daß die bei der Aufnahme (Auslese) tätigen Vertreter der Justizverwaltungen nicht den „allgemeinen Prüfungskommissionen“ angehören. Das würde insgesamt bedeuten, daß im ganzen Verfahren die Prüfungsämter unbeteiligt blieben. Ich würde ein solches Ergebnis sehr bedauern, weil damit die Trennung der beiden Richter kategorien schon in der Wurzel festgelegt und der Tätigkeit der Prüfungsämter ein für sie in jedem Falle lehrreiches Beispiel vorenthalten würde.

Auf Seite 7 ist betont, daß die Volksrichter mit vorheriger Vorbildung jedenfalls so lange notwendig sein werden, als normaler Nachwuchs laufend nicht zur Verfügung steht. Ich nehme an, daß das Gleiche erst recht für Volksrichter ohne vorherige Ausbildung gelten soll.

Zur Seite 8: Ich vermag nicht zu erkennen, inwiefern die neuen Studienpläne eine ausreichende ideologische Vorbereitung der Mitarbeit der juristischen Fakultäten zur Folge haben sollen, zumal mir bisher die neuen Studienpläne nicht bekannt sind. Von größerer, vielleicht ausschlaggebender Bedeutung scheint mir die Frage der Persönlichkeiten. Mancher für die wissenschaftliche Lehre sonst unbedenklich geeigneter Professor besitzt vielleicht nicht die Gabe der Konzentration des Stoffes in dem hier notwendigen Maße, auch nicht das Einfühlungsvermögen, das hier besonders Vorbedingung des Erfolges sein dürfte. Daran ändern aber Studienpläne kaum etwas, ganz abgesehen davon, daß der Bestand der Fakultäten zur Zeit große Lücken aufweist, ohne daß – nach 12 Jahren Mißwirtschaft – ausreichender Ersatz vorhanden ist. Auch wenn diese Besorgnis nicht begründet sein sollte, scheint es mir richtiger, zu hauptsächlichen Trägern der geplanten Ausbildung Praktiker zu machen, die sich in den praktischen Lehrgängen der Fakultäten besonders bewährt haben. Die gesamte Ausbildung könnte auch dann im Rahmen der Fakultäten erfolgen, wenn das für wesentlich gehalten wird.

Was die Frage der Ausbildung betrifft, so dürfen Vorschläge, die 10-Tage-Kurse und Fernbriefunterricht zum Gegenstand haben, in Anbetracht des hohen, mit dem Gesamtplan verbundenen Risikos von vornherein starke Bedenken gegen sich haben. Die Verschiedenheit der „gewissen theoretischen Vorbildung“ und „gewissen Vorkenntnisse“ (S. 9) erhöht offenbar solche Bedenken. Kaufleute haben, auch wenn sie als Diplom-Kaufleute vorgebildet sind, eine ganz andere theoretische Schulung als Lehrer, und jedenfalls letztere haben keine weitergehenden Vorkenntnisse als etwa aus dem bürgerkundlichen Unterricht an Fortbildungs-, Berufs- und Handelsschulen. Die Basis der gesamten Ausbildung würde also wohl so vielgestaltig sein, als Berufe, Anschauungen und Fähigkeiten vorhanden sind. In gewissem Maße könnten diese Schwierigkeiten durch die gleichmäßige Betätigung in der praktischen gerichtlichen Arbeit ausgeglichen werden. Eine Beschäftigung mit „Kanzlei- und Registraturarbeiten sowie Protokoll führen“ wäre freilich in diesem Sinne kein geeignetes Mittel. Auch davon abgesehen, glaube ich nicht, daß drei Monate Tätigkeit eines mittleren Beamten bei einer so gedrängten und inhaltlich weitschichtigen Ausbildung ein geeignetes Ausbildungsmittel sind oder auch nur von den Beteiligten als ein solches empfunden werden würde.

Zur Ausbildung der Volksrichter „ohne vorherige Vorbildung“ möchte ich noch eine Frage stellen: Bringen wir nicht diese Richter in eine innerlich ungemein schwierige

Lage, wenn wir ihnen richterliche Gewalt schon in dem Augenblicke einräumen, in dem wir ihnen den ersten systematischen Einblick in die ihrer Amtstätigkeit zu Grunde liegenden Wissensgebiete gewähren? Meister und Lehrling zu gleicher Zeit zu sein, bedeutet eine Aufgabe, der nur sehr starke Charaktere nicht von vornherein erliegen dürften.

Ich habe Abschriften dieser Bemerkungen außer an den Herrn Minister den sachlich beteiligten Herren Vizepräsidenten Kleikamp und Direktor Dr. Winkelmann zugehen lassen.

gez. Wende

Dokument 8¹

Ordnung betreffend die Einrichtung von juristischen Fachschulen, o. D.

BAP, DP1 SE Nr. 3561, Durchschrift

I.

Der gegenwärtige Mangel an Richtern und Staatsanwälten, die den Anforderungen für den Aufbau eines neuen deutschen Rechtswesens entsprechen, macht – unbeschadet der auf akademischem Studium beruhenden, mit der Assessorprüfung abschließenden Ausbildung – die Heranziehung von Personen zu diesen Berufen notwendig, die für sie nach Interesse und Begabung geeignet sind, aber keine akademische Bildung erworben haben. In Betracht kommen hierfür alle Deutschen, Männer und Frauen, die das 30. Lebensjahr vollendet und ihre antifaschistisch-demokratische Haltung einwandfrei bewiesen haben.

II.

Die Ausbildung solcher Personen für den Beruf eines Richters oder Staatsanwalts erfolgt in einem Lehrgang von sechsmonatiger Dauer. Für jede Provinz und jedes föderale Land der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland wird ein Lehrgang, tunlichst am Sitze des jeweils zuständigen Oberlandesgerichts oder einer Universität, eingerichtet.

III.

Die Lehrgänge werden am 2. Januar 1946 eröffnet.

IV.

Wirtschaftliche Träger der Lehrgänge, insbesondere hinsichtlich der Kosten der Lehrkörper, der Räume und Lehrmittel, sowie der Versorgung und Unterbringung der Teilnehmer, sind die Provinzial- (Landes-)Verwaltungen.

V.

Die Auswahl der Bewerber in der nach dem Bedarf der Provinz bzw. des Landes jeweils erforderlichen Zahl erfolgt durch die zugelassenen politischen Parteien. Diese melden ihre Vorschläge der betreffenden Provinzial- (Landes-)Verwaltung, die die Kurssteilnehmer einberuft. An einem Kursus sollen nicht mehr als 40 Personen teilnehmen.

¹ Das Dokument wurde von Wende am 22.11. 1945 paraphiert.

VI.

Den Richtern und Staatsanwälten ohne akademische Vorbildung, die sich bereits im Amt befinden, steht es frei, ob sie zur Ergänzung ihrer juristischen Bildung unter Beurlaubung aus ihrem Amt an einem Lehrgang teilnehmen oder sich neben ihrer beruflichen Tätigkeit selbst fortbilden wollen. Es wird in Aussicht genommen, hierfür sowie für die von ihnen abzulegende Prüfung noch besondere Anordnungen zu treffen.

VII.

Die Bildung der Lehrkörper bleibt den Verwaltungen der Provinzen bzw. Ländern überlassen. Als Lehrer werden außer Richtern und Staatsanwälten, die in erster Linie von den Präsidenten der Oberlandesgerichte vorzuschlagen sein werden, vorzugsweise Praktiker mit besonderen Erfahrungen in der Schulung junger Juristen, aber auch, wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, Universitätslehrer in Frage kommen.

VIII.

Der Lehrgang wird zweckmäßig derart gegliedert, daß in den ersten beiden Monaten Sachgebiete behandelt werden, die gleichmäßig für künftige Richter und Staatsanwälte von Bedeutung sind. In den letzten 4 Monaten erfolgt dann die Ausbildung von Richtern für die Zivilgerichtsbarkeit gesondert von derjenigen der zukünftigen Strafrichter und Staatsanwälte.

In den ersten zwei Monaten ist demnach folgender Lehrplan innezuhalten:

- | | |
|---|--------------|
| 1.) Grundlagen des Staats- und Verwaltungsrechts | 4 Wochenstd. |
| 2.) Gesellschaft, Wirtschaft und Recht (konversatorisch) | 4 Wochenstd. |
| 3.) Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechts und
Allgemeiner Teil des BGB (konversatorisch) | 6 Wochenstd. |
| 4.) Grundbegriffe des Strafrechts | 4 Wochenstd. |
| 5.) Grundzüge des Arbeits- und Wirtschaftsrechts
(konversatorisch) | 4 Wochenstd. |
| 6.) Gerichtsverfassungsgesetz und Justizorganisation | 4 Wochenstd. |

Der Ausbildungsplan für die *zukünftigen Zivilrichter* umfaßt in den letzten 4 Monaten folgende Veranstaltungen:

- | | |
|--|---|
| 1.) Recht der Schuldverhältnisse | } Je 5 Wochenstunden
unter Einteilung des
Stoffs nach dem Ermessen
des Kursusleiters |
| 2.) Sachenrecht | |
| 3.) Familien- und Erbrecht | |
| 4.) Grundzüge des Handels-, Wechsel- und
Genossenschaftsrechts (konversatorisch) | 3 Wochenstd. |
| 5.) Zivilprozeß einschließlich der Grundlagen der
Zwangsvollstreckung und des Konkursrechts | } 8 Wochenstd.
unter Einteilung des
Stoffs nach dem Ermessen
des Kursusleiters |
| 6.) Freiwillige Gerichtsbarkeit | |

Neben dieser Ausbildung in Kursen geht der Besuch von Gerichtssitzungen mit nachfolgender Besprechung einher.

Die Ausbildung der *zukünftigen Strafrichter und Staatsanwälte* umfaßt folgende Gebiete:

1.) Strafrecht Allgemeiner Teil	} zu 1.) u. 2.) je 4 zu 3.) 3 Wochenstunden unter Einteilung des Stoffs nach dem Ermessen des Kursusleiters
2.) Strafrecht besonderer Teil	
3.) Strafrechtliche Nebengesetze	
4.) Strafprozeß	6 Wochenstunden
5.) Jugendstrafrecht	1 Woche
6.) Verbrechensursache und Verbrechensbekämpfung	} je eine Woche unter Einteilung des Stoffs nach dem Ermessen des Kursusleiters " " "
7.) Kriminalistik (Untersuchung u. Verfolgung von Verbrechen)	
8.) Gerichtliche Medizin	
9.) Strafvollzug	
10.) Grundzüge des Bürgerlichen und Zivilprozeßrechts	4 Wochenstunden

Für den Besuch geeigneter Gerichtssitzungen gilt das gleiche wie für die Zivilrichter.

IX.

Zur Ergänzung des theoretischen Unterrichts werden den Kursteilnehmern je nach den Fortschritten ihrer Ausbildung schriftliche Aufgaben gestellt werden, die dann im Rahmen der Vorlesungen zu besprechen sind.

X.

Nach Ablauf der ersten drei Monate soll der Leiter des Lehrgangs Teilnehmer, bei denen infolge geringer Begabung und Leistungen nach dem Urteil ihrer Lehrer ein erfolgreicher weiterer Besuch des Lehrgangs ausgeschlossen erscheint, hiervon in gemeinsamer Aussprache mit den beteiligten Lehrern verständigen, gegebenenfalls ihnen den Rücktritt vom Lehrgang empfehlen.

XI.

Über den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs weisen sich die Teilnehmer in einer am Schluß des Lehrgangs abzulegenden Prüfung aus. In dem schriftlichen Teil der Prüfung werden unter Aufsicht zwei Arbeiten angefertigt, die für künftige Strafrichter und Staatsanwälte dem Strafrecht, für künftige Zivilrichter dem Zivilrecht, je einschließlich des Straf- bzw. Zivilprozeßverfahrens zu entnehmen sind. In der mündlichen Prüfung ist von jedem Teilnehmer ein Vortrag aus Akten zu halten, die ihm zur Vorbereitung 48 Stunden vor dem Beginn der Prüfung zugestellt werden. Daran schließt sich die weitere mündliche Prüfung in freier Rede und Gegenrede an.

XII.

Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß darüber zu entscheiden, ob eine Wiederholung der Prüfung nach Teilnahme an einem neuen Lehrgang zugelassen wird.

Der Prüfungsausschuß besteht aus 4 Prüfern einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz in der mündlichen Prüfung führt ein Vertreter des Chefs der Deutschen Zentralen Justizverwaltung für das Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland. Die Mitglieder des Ausschusses sind der Leiter des Lehrganges und ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers, das von diesem durch Beschluß zu bestellen ist, sowie ein Vertreter der beteiligten Landesjustizverwaltung. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dokument 9

Schreiben der Landesverwaltung Sachsen/Abteilung Justiz an Chef der DJV; Dresden, den 24.11. 1945

BAP, DP1 SE Nr.3478, Original

Betrifft: Heranbildung von Laien zu Richtern.

Auf die dortigen Schreiben vom 13. Nov. 1945, Zeichen II. A. R. 45.45., und vom 16. Nov. 1945, Zeichen VI. 63.45¹.

Dem Ressort Justiz der Landesverwaltung Sachsen ist am 29. Oktober 1945 durch den 1. Vizepräsidenten der Landesverwaltung, Fischer², eine Anregung des Chefs der Verwaltung der Sowjetischen Militärischen Administration für das Bundesland Sachsen, Herrn Generalmajor Dubrowski³, übermittelt worden, nach der Kurse für die Ausbildung von Richtern eingerichtet und binnen einer Woche ausführliche Lehrpläne, Listen der in Betracht kommenden Dozenten sowie Vorschläge für die technische Planung vorgelegt werden sollten. Die Kurse sollten einen Zeitraum von 7 bis 8 Monaten und eine Hörschaft von 120 bis 150 Personen umfassen, die ausschließlich aus überzeugten Antifaschisten bestehen und gemeinsam mit den antifaschistischen Parteien ausgewählt werden sollten.

Auf Grund dieser Anregung hat die Landesverwaltung Sachsen – Justiz – am 31. Oktober 1945 die vier im Antifaschistischen Block zusammengeschlossenen politischen Parteien um Namhaftmachung von je etwa 30 Anwärtern – Männer und Frauen – im Alter von 25 bis 35 Jahren gebeten, die die nötige geistige Reife, Erfahrung im Umgang mit Menschen, Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck und die zur Wahrnehmung einer selbständigen Stellung in der Rechtspflege erforderlichen Charaktereigenschaften besäßen, um den Lehrgang mit Erfolg besuchen und später ein Richteramt bekleiden zu können.

Die Landesverwaltung – Justiz – hat ferner nach eingehender Beratung mit führenden Angestellten des öffentlichen Dienstes und Vertretern der Rechtsanwaltschaft einen Lehrplan aufgestellt und ihn mit einem Begleitschreiben vom 6. November 1945 an den Chef der Verwaltung der Sowjetischen Militärischen Administration für das Bundesland Sachsen übermitteln lassen. Abschriften dieses Schreibens und des Lehrplans werden in der Anlage zur näheren Unterrichtung über die geplante Ausgestaltung des Lehrgangs beigelegt⁴. Aus ihnen ergibt sich auch zugleich die Beantwortung der im dortigen Schreiben vom 13. November 1945⁵ gestellten Einzelfragen. Ergänzend wird noch bemerkt, daß die Landesverwaltung – Justiz – die für die Einberufung in Betracht kommenden Teilnehmer

¹ Die DJV hatte das Schreiben vom 13.11. aufgrund der Notiz in der *Täglichen Rundschau* vom 2. 11. 1945 und das Schreiben vom 16.11. aufgrund eines Artikels in *Der Morgen* vom 16.11. 1945 an die Abteilung Justiz der Landesverwaltung Sachsen gerichtet, BAP, DP1 SE Nr.3478. Zu diesen Vorgängen siehe Einleitung, S. 21.

² Kurt Fischer (KPD/SED), 1. Vizepräsident der Landesverwaltung Sachsen.

³ Dimitri Georgewitsch Dubrowski, stellvertretender Chef für Zivilangelegenheiten der Sowjetischen Militäradministration in Sachsen.

⁴ Zum Schreiben an Dubrowski vom 6. 11. 1945 siehe Einleitung, S. 21 f. Der Lehrplan war im Bestand DP1 des Bundesarchivs, Abteilungen Potsdam, nicht auffindbar.

⁵ Siehe Anm. 1.

aus der Gesamtzahl der Bewerber nach einer *persönlichen* Vorstellung auszuwählen beabsichtigt, die unter maßgeblicher Mitwirkung des mit der wissenschaftlichen Leitung und Ausgestaltung des Lehrgangs beauftragten Herrn Generalstaatsanwalts Dr. Schroeder⁴⁸ stattfinden soll.

Dr. Uhle
Vizepräsident⁴⁹.

Dokument 10

Schreiben der Rechtsabteilung der SMAD an Chef der DJV; Berlin, den 17. 12. 1945

BAP, DP1 SE Nr. 3478, Übersetzung

Von einzelnen Organen der örtlichen Selbstverwaltung ist die Frage wegen Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten für die deutschen Gerichte durch organisieren [sic] von juristischen Kursen angeregt worden¹.

Der oberste Chef der SMA in Deutschland hat diese Maßnahme für gut befunden und folgende Anweisung gegeben:

1. Es sind beständige juristische Kurse mit einem Kontingent von je 30 bis 40 Lernenden und einem Lehrgang von 6 Monaten zu organisieren.
2. Die Kurse sind aus Personen beiderlei Geschlechts aus der Zahl aktiver Antifaschisten, die mindestens die Volksschulbildung besitzen und über 25 Jahre alt sind, zu komplettieren.
3. Die Verantwortung für die Komplettierung der Kurse wird den Präsidenten der Provinzen und föderalen Länder übertragen. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte sind zu den Komplettierungsmaßnahmen hinzuzuziehen.
4. Die Kurse sind auf Kosten der Budgets der Selbstverwaltungen der Provinzen und föderalen Länder zu unterhalten, sowie mit dem vollen Bestande der Lehrkräfte und Unterrichtsmitteln auszurüsten. Den Hörern sind die erforderlichen Bedingungen zu gewährleisten.
5. Die Leiter der juristischen Kurse sind von den Präsidenten der Provinzen (föderalen Länder) auf Vorschlag der Präsidenten der Oberlandesgerichte zu ernennen.
6. Personen, die die Kurse beendet haben, sind, nach Ablegung der Prüfung, der Arbeit bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften zu überweisen.
7. Die Kurse sollen ab 1. 2. 1946 mit der Arbeit beginnen².

⁴⁸ John Ulrich Schroeder (SPD/SED), Generalstaatsanwalt von Sachsen.

⁴⁹ Reinhard Uhle (LDP), Vizepräsident der Landesverwaltung Sachsen, zuständig für Justiz und Gesundheitswesen.

¹ Auf welche Anfragen hier angespielt wird, ist unklar: siehe dazu Einleitung, S. 23.

² Pfannkuch, Volksrichterausbildung, hat Punkte 1–7 als Anlage Nr. 5, S. 147, ohne Datumsangabe abgedruckt. Es handelt sich dabei freilich nicht, wie sie schreibt, um einen „Befehl“ der SMAD, sondern, wie es in dem Dokument heißt, um eine „Anweisung“.

Ihnen wird die methodische Leitung dieser Kurse sowie die Aufstellung der Programme und Lehrpläne übertragen.

Die Programme und Lehrpläne bitte ich mir zum 1. Januar 1946 zur Bestätigung vorzulegen.

Der Chef der Rechtsabteilung der SMA in Deutschland
J. Karasjew

Dokument 11

Schreiben Kleikamp an Wende; Berlin, den 21. 1. 1946¹

BAP, DP1 SE Nr. 3561, Durchschrift

Betritt: Lehrgänge für Laienrichter.

Die in Ihrem Vermerk vom 15. d. Mts. – VI.28.46 – festgehaltene Mitteilung des Herrn Majors Nikolajew von der Rechtsabteilung der SMA in Karlshorst² ist am gleichen Tage, dem 12. d. Mts. auch mir gemacht worden. Herr v. Stackelberg, der an dieser Unterhaltung mit Herrn Major Nikolajew als Dolmetscher teilgenommen hat, hat in einer auf meine Bitte von ihm nach der Erinnerung angefertigten Niederschrift hierüber folgendes vermerkt:

„Wegen der Kurse sei jedoch besonders zu beachten, daß sie nur als temporäre, zeitbedingte Maßnahme zur Deckung des augenblicklichen tatsächlichen Bedarfs an Richtern und Staatsanwälten gedacht seien. Im Prinzip vertrete die Rechtsabteilung den Standpunkt, daß die Richterposten mit vollwertigen Richtern mit juristischer Hochschulbildung zu besetzen seien. Die Rechtsabteilung wünsche und beabsichtige, dieses Ziel auch in Zukunft zu verfolgen und hoffe, daß schon nach einigen Jahren die Universitäten die erforderliche Anzahl von Kandidaten hierfür liefern würden. Dieses sei besonders bei der Komplettierung der Kurse im Auge zu behalten. Die Zahl der Teilnehmer müßte daher entsprechend dem augenblicklichen tatsächlichen Bedarf an neuen Richtern und Staatsanwälten festgesetzt werden.“³

Diese Festlegung deckt sich mit meiner Erinnerung.

Andererseits darf nicht außer Acht gelassen werden, daß es sich hier nur um eine mündliche Mitteilung handelt, die auch nicht der Gegenstand einer selbständigen Eröffnung war, sondern um eine Meinungsäußerung aus Anlaß der Erwähnung der großen Teilnehmerzahl, mit der der Lehrgang im Lande Sachsen eröffnet werden soll. Ich würde es daher für unzulässig halten, wenn wir – unbeschadet eines Hinweises an das Land Sachsen,

¹ Kleikamp sandte das Schreiben an Wende „durch die Hand des Amtschefs“.

² Der Vermerk lautet: „Herr Major Nikolajeff von der SMA in Berlin-Karlshorst bezeichnete in einer Besprechung mit dem Herrn Amtschef vom 12. d. Mts. die Lehrgänge zur Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten als nichtständige ‚temporäre‘ Einrichtungen zur Deckung des gegenwärtigen Bedarfs und bemerkte dabei, daß die bisherige (akademische) Vorbildung an sich erhalten bleiben sollte.“ BAP, DP1 SE Nr. 3478.

³ Der gesamte Vermerk vom 14. 1. 1946 in: BAP, DP1 SE Nr. 3561.

dessen Formulierung ich mir vorbehalte⁴ – nach außen von dieser Eröffnung des Herrn Major Nikolajew Gebrauch machen würden.

Die noch nicht aufgehobene *schriftliche* Anweisung, die die Grundlage für diese ganze Einrichtung bildet, lautet nach wie vor unverändert dahin, daß es sich bei diesen Kursen um eine beständige⁵ Einrichtung handeln soll. Jedenfalls bitte ich, alle schriftlichen amtlichen Äußerungen, die über diese Frage aus unserem Hause herausgehen, gleichgültig aus welchem Anlaß, dem Herrn Amtschef oder mir zur Zeichnung vorzubehalten und diesem Gesichtspunkt auch bei etwaigen mündlichen Erklärungen Rechnung zu tragen⁶.

Dokument 12

Schreiben des Präsidenten der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg an DJV; Potsdam, den 26. 3. 1946

BAP, DP1 SE Nr. 3478, Original

Betrifft: Lehrgang zur abgekürzten Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten
Dortiges Schreiben vom 8. 3. 1946 – VI 112/46 –

Das Schreiben vom 8. März¹ erklärt das grundlegende Lehrprogramm vom 28.12.45 – VI 106/45 –² für allgemein verbindlich. Danach wäre auch die in dem ursprünglichen Lehrprogramm nur als „zweckmäßig“ empfohlene Teilung des Lehrganges in einen Zweig für zukünftige Strafrichter und Staatsanwälte und einen Zweig für Richter der zivilen Gerichtsbarkeit unbedingt durchzuführen. Diese Weisung der SMA in Karlshorst kommt überraschend, nachdem bereits in einer Besprechung der mit der Einrichtung der Lehrgänge beauftragten Oberlandesgerichtspräsidenten am 12. 1. 1946 von allen dabei vertretenen Provinzen und Ländern übereinstimmend gegen diese Teilung Stellung genommen wurde, ohne daß Herr Ministerialdirektor Dr. Wende als Leiter der Besprechung dies damals zum Anlaß genommen hätte, die Teilung des Lehrganges als Befehl der SMA zu kennzeichnen. Die anwesenden Vertreter der Provinzen und Länder gaben damals eindeutig und unwidersprochen ihrer Auffassung Ausdruck, daß die Teilung des Lehrganges von der Deutschen Zentralen Justizverwaltung nur unverbindlich empfohlen sei, und Herr Dr. Wende unterstrich dies, indem er erklärte, daß die Durchführung der Lehrgänge grundsätzlich Sache der Länder und Provinzen sei, und daß diese selbst ihre Erfahrungen

⁴ Siehe Kleikamp an Wende, 14. 2. 1946, BAP, DP1 SE Nr. 3478.

⁵ Kleikamp leitete dies vermutlich aus Punkt 1 der Anweisung vom 17. 12. 1945 (Dokument 10) ab, in der es hieß, daß „beständige juristische Kurse“ einzurichten seien.

⁶ Auf dem Original des Vermerks, BAP, DP1 SE Nr. 3478, befindet sich folgender handschriftlicher Vermerk Schiffers vom 23. 1. 1946: „Ich bin mit dieser taktischen Zurückhaltung gegenüber nicht-russischen Stellen durchaus einverstanden, bemerke aber zur Sache selbst, daß gleich zu Beginn der Verhandlungen über diesen Gegenstand G. Mainalow [?] nachdrücklich erklärte, die akademische Ausbildung müsse die Regel bilden und Ausnahmen seien nur in ganz engem Rahmen ‚in einer Anmerkung‘ vorgesehen.“ Vgl. dazu auch Einleitung, S. 24f.

¹ Das Schreiben vom 8. 3. 1946 liegt nicht vor; es enthielt offensichtlich die Mitteilung, daß der am 24. 1. 1946 von der SMAD bestätigte Lehrplan (BAP, DP1 VA Nr. 1069, Bl. 11) verbindlich sei.

² Siehe Chef der DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, 28. 12. 1945, BAP, DP1 SE Nr. 3561.

sammeln müßten. Auf Grund der Besprechung am 12.1. hat die Justizabteilung der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg einen Lehrplan ausgearbeitet, der keine Teilung des Lehrganges vorsieht, und der Deutschen Zentralen Justizverwaltung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Auch hierauf erfolgte kein Widerspruch. Die Vorlesungen haben dann am 18.2. 1946 nach dem Lehrplan der Provinzialverwaltung begonnen.

Bei dieser Sachlage kann ich wohl von der Annahme ausgehen, daß die Deutsche Zentrale Justizverwaltung auf einer Durchführung der ursprünglich empfohlenen Zweiteilung des Lehrganges nicht bestehen wollte, sich aber nunmehr durch das unvermutete Eingreifen der SMA hierzu genötigt sieht. Um eine wirklich erfolgreiche Durchführung des Lehrganges zu erreichen, halte ich es für geboten, die Frage der Teilung des Lehrganges nochmals mit der Rechtsabteilung der SMA in Karlshorst zu erörtern.

Nach meiner Auffassung sprechen gegen eine Teilung des Lehrganges in einen strafrechtlichen und einen zivilrechtlichen Zweig folgende Gründe:

1) Vom Standpunkt der Justizverwaltung:

Die künftigen Richter und Staatsanwälte werden nach der verhältnismäßig kurzen Ausbildung von 6 Monaten zunächst noch einer Anleitung und Führung durch erfahrene Berufskollegen bedürfen und sollen deshalb längere Zeit an größeren Gerichten als Beisitzer im Kollegialgericht oder als Staatsanwälte mit beschränktem Zeichnungsrecht Verwendung finden. Es scheint mir aber nicht tragbar, den Einsatz der neuen Richter und Staatsanwälte für immer auf die wenigen größeren Gerichte der Provinz zu beschränken, weil mit Nachwuchs aus dem normalen Ausbildungsgang auf lange Sicht nicht zu rechnen ist, die gegenwärtig eingesetzten stark überalterten Kräfte aber zwangsläufig nach und nach ausfallen. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß früher oder später wenigstens die Begabtesten unter diesen Nachwuchsjuristen auch als Richter bei *kleinen* Amtsgerichten eingesetzt werden müssen. Schafft man aber durch die Art der Ausbildung einen neuen Typ von vorwiegend strafrechtlich oder zivilrechtlich vorgebildeten Juristen, so scheiden diese als Richter bei den kleineren Amtsgerichten – und das sind in der Mark Brandenburg weitaus die meisten – von vornherein aus, weil dort jeder Richter sowohl im Strafrecht als auch im Zivilrecht tätig werden muß. Nur bei einer einheitlichen Grundausbildung der Lehrgangsteilnehmer wird m. E. der neben der politischen Zielsetzung wichtigste Zweck des Lehrganges voll erreicht werden, nämlich eine fühlbare Erleichterung in der Besetzung der Planstellen für Richter und Staatsanwälte.

2) Vom pädagogischen Standpunkt:

Die scharfe Trennung des Strafrechts vom Zivilrecht ist größtenteils theoretischer Natur. Tatsächlich muß der Strafrichter und Staatsanwalt immer wieder zivilrechtliche Vorfragen entscheiden und umgekehrt der Zivilrichter Normen des Strafrechts anwenden. Wie soll der Richter und Staatsanwalt die alltäglichen Vermögensdelikte, wie Unterschlagung und Betrug richtig beurteilen, wie soll er vollends einen Untreuefall zutreffend entscheiden können, ohne einigermaßen fundierte Kenntnisse im Zivilrecht zu besitzen? Da dieser Ausbildungslehrgang im Gegensatz zur Universitätsausbildung besonders auf die praktische Tätigkeit zugeschnitten ist, sollte an dem praktischen Erfordernis, das Zivil- und Strafrecht in seinem organischen Zusammenhang zu erkennen und anzuwenden, im Unterricht nicht vorübergegangen werden. Bei einer Teilung des Lehrganges müßte aber der Teilnehmer je nach seinem Ausbildungsziel im Zivilrecht oder Strafrecht mit notgedrungen kärglichen Grundlagen auskommen, die ihn m. E. nicht befähigen, die auftauchenden Fragen aus dem „Nebengebiet“ zu lösen.

3) Vom psychologischen Standpunkt:

Die in der Verfügung vom 28. 12. 1945 enthaltene Ankündigung über die „beabsichtigte“ Gliederung des Lehrganges enthält keinen Hinweis, ob der einzelne Teilnehmer sich selbst für den strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Zweig entscheiden, oder ob die Provinzialverwaltung hier nach ihrem Ermessen und Bedürfnis die Teilung vornehmen soll. Man wird aber die Lehrgangsteilnehmer auf jeden Fall vor dieser Entscheidung hören müssen. Diese werden sich jedoch mit wenigen Ausnahmen nach den vorgesehenen 2 Monaten noch nicht darüber klar sein, in welche Richtung sie Interesse und Begabung treibt. Die Teilung des Lehrganges ist jetzt unter den Teilnehmern zur Diskussion gestellt worden. *Bis auf einen lehnten alle den Gedanken einer Teilung entschieden ab*, schon weil sie die Tragweite ihrer Wahl nicht übersehen können. Sie empfinden den Zwang, sich zu spezialisieren, ohne einen endgültigen Überblick über das gesamte Recht gewonnen zu haben, als drückend. Das ist eine wenig günstige Voraussetzung für ihren Lerneifer und ihre Aufmerksamkeit.

Vor allem aber muß nach den bisherigen Erfahrungen mit bereits eingesetzten Volksrichtern und nach zahlreichen Äußerungen aus dem Kreise der gegenwärtigen Lehrgangsteilnehmer damit gerechnet werden, daß gerade diese neuen Juristen peinlich darauf bedacht sind, sich keine Blöße zu geben, und nichts mehr befürchten, als nicht für voll genommen zu werden. Die Erkenntnis, nur auf einem Teilgebiet ausgebildet zu sein, wird in den meisten von ihnen ein Minderwertigkeitsgefühl entstehen lassen, das ihre Eignung als Richter oder Staatsanwalt von vornherein in Frage stellt. Denn ein Richter oder Staatsanwalt, der sich seiner Aufgabe nicht voll gewachsen fühlt, wird unsicher auftreten, eine Erscheinung, die gerade bei dem im Brennpunkt auch des politischen Interesses stehenden Volksrichter und Volksstaatsanwalt unbedingt vermieden werden muß. Ich bezweifle, daß es pädagogisch möglich sein wird, dem Lehrgangsteilnehmer dieses Minderwertigkeitsgefühl mit Erfolg auszureden. Der auf allen Gebieten des Rechts ausgebildete Jurist ist auch als Berufsvorstellung viel zu fest im Volksbewußtsein verankert, als daß es möglich erschiene, die Lehrgangsteilnehmer mit der Hoffnung auf eine spätere Aussicht, die fehlenden Kenntnisse nachzuholen, zu vertrösten.

4) Vom politischen Standpunkt:

Die Ausbildung von Werkträgern aus dem Volke ohne einschlägige Vorkenntnisse zu Richtern und Staatsanwälten ist eine aktuelle politische Forderung. Ihre Erfüllung führt nur dann zu einem gesunden, für die Gesamtheit wertvollen Ergebnis, wenn die neuen Volksrichter und Volksstaatsanwälte in diesem Volk selbst mindestens die gleiche Achtung und Autorität genießen wie der Volljurist bisheriger Prägung in diesen Ämtern. Eine völlige äußere Gleichstellung des Nachwuchses aus dem Ausbildungslehrgang ist deshalb geplant. Diese Maßnahme wird aber wirkungslos bleiben, wenn schon die Ausbildungsweise der Volksrichter und Volksstaatsanwälte sie als schwächere Fachkräfte charakterisiert. Zwingt man den künftigen Richtern und Staatsanwälten eine vorzeitige Spezialisierung auf, so wird dies nicht verborgen bleiben, sondern die Bevölkerung wird mehr denn je den „halbgebildeten“ Juristen dem Volljuristen gegenüberstellen. Dieses Ergebnis halte ich für politisch untragbar.

Die Gründe, welche *für* eine vorzeitige Spezialisierung der Ausbildung vorgebracht werden, vermag ich nicht anzuerkennen. Eine gleichmäßige Ausbildung auf allen Rechtsgebieten stellt an die Lehrgangsteilnehmer keine wesentlich höheren Anforderungen als die Spezialisierung, wenn man keine übertriebenen Anforderungen stellt. Bei der geplan-

ten Art des Einsatzes und der späteren Fortbildung werden die in 6 Monaten fleißiger Arbeit auf allen wichtigen Gebieten zu erwerbenden Kenntnisse bestimmt genügen. Die gegenwärtig ausgewählten Lehrgangsteilnehmer werden nach den bisher gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnissen in der Mehrzahl wahrscheinlich in der Lage sein, dieses Ausbildungsziel zu erreichen. Die Kenntnisse eines Volljuristen können sich die Lehrgangsteilnehmer bei allem Fleiß in der kurzen Zeit von 6 Monaten ohnehin keinesfalls erwerben, selbst wenn ihnen die Gelegenheit gegeben wird, sich auf ein Teilgebiet zu beschränken. Deshalb ist eine spätere Fortsetzung der Ausbildung durch Fernkurse, Kurzlehrgänge oder ähnliche Mittel doch auf jeden Fall unbedingt erforderlich. Sind die Lehrgangsteilnehmer einseitig ausgebildet, so würde eine Nachholung des fehlenden Ausbildungszweiges aber auf besondere Schwierigkeiten stoßen, weil dies eine Zusammenfassung in einem neuen, länger dauernden Lehrgang erforderlich machen würde, die neuen Richter und Staatsanwälte also in ihren Stellen durch andere juristische Fachkräfte auf längere Zeit ersetzt oder vertreten werden müßten. Bei der gegenwärtigen Personallage ist dies eine unlösbare Aufgabe. Die Fortsetzung der Ausbildung des heute dem Lehrgang angehörenden Nachwuchses wird m. E. im wesentlichen nur eine Vertiefung bereits bekannten Stoffes, der gebotenen zeitlichen Beschränkung halber jedoch nur in geringem Umfange grundsätzlich Neues bringen können. Ich halte es daher für besser, in jedem Falle die allseitige Ausbildung zu versuchen. Sollte sich wirklich wider Erwarten herausstellen, daß ein gutes Ergebnis des Lehrganges in der gesetzten Frist von 6 Monaten nicht zu erreichen wäre, so wäre es m. E. trotz des dringenden Personalbedarfs immer noch besser, einen Monat zuzugeben, als den Ausweg der verfrühten Spezialisierung zu wählen.

Ich bitte, diese Stellungnahme zu der geplanten Teilung des Lehrganges der Rechtsabteilung der SMA in Karlshorst zur Kenntnis zu bringen und, falls eine schriftliche Erledigung in meinem Sinne nicht möglich erscheint, eine Besprechung mit den Herren der SMA zu vermitteln³.

Steinhoff⁴

³ Der Brief Steinhoffs wurde am 18. 4. 1946 an die SMAD-Rechtsabteilung mit der Bemerkung weitergeleitet, daß auf Anweisung der Sowjetischen Militäradministration in Brandenburg der dortige Richterlehrgang ungeteilt ablaufen würde: BAP, DP1 SE Nr. 3478.

⁴ Carl Steinhoff (SPD/SED), Präsident der Provinzialverwaltung Brandenburg, verantwortlich für Justiz und Gesundheit.

Dokument 13¹

Schreiben Ulbricht an Chef der Justizabteilung der SMAD, Generaloberst Gen. Kurasow [sic]², 9.3. 1946

SAPMO, ZPA, NL 182/1185, Bl. 40–41, Konzept

Betrifft: Schulung von Richtern

Wie uns aus der Deutschen Justizverwaltung mitgeteilt wurde, ist seitens Ihrer Abteilung die Durchführung der Schulung zur beschleunigten Heranbildung von Richtern und Staatsanwälten auf der Basis der getrennten Ausbildung von Richtern für Zivilsachen auf der einen Seite und Richtern für Strafsachen auf der anderen Seite vorgeschlagen worden, was zur Folge hat, daß den Absolventen dieser Schulung nur das Recht zusteht, entweder in Zivilsachen oder in Strafsachen amtieren zu können.

Wir erlauben uns, gegenüber dieser Zweiteilung der Ausbildung unsere Bedenken vorzubringen, die auf folgenden Erwägungen beruhen:

1. Die Trennung der Ausbildung in Richter für Zivilsachen und Richter für Strafsachen führt insofern zu einer Abschwächung des Instituts der beschleunigten Heranbildung, als die Absolventen dieser Schulung nicht die volle Richterqualität erhalten, d. h. daß sie nicht – wie die alten Berufsrichter – zu allen richterlichen Geschäften herangezogen werden können; was die Position dieser jungen Kader gegenüber den alten Richtern erheblich schwächt und sie nicht zu mit den alten Berufsrichtern gleichberechtigten Richtern werden läßt.
2. Die sachliche Teilung der richterlichen Geschäfte in Zivilsachen und Strafsachen ist nicht bei allen Gerichten durchgeführt. Die unteren Gerichte verfügen vielfach nur über einen Richter, der sowohl die Zivilsachen als auch die Strafsachen zu entscheiden hat. Ein Richter, der für die Entscheidung nur der einen oder der anderen Kategorie kompetent ist, wäre also bei diesen Gerichten gar nicht zu verwenden. Hinzu kommt, daß im Geschäftsverkehr der großen Gerichte mit spezialisierten Kammern (Kammern für Zivilsachen und für Strafsachen) die Richter aushilfsweise oder vertretungsweise oft von der einen in die andere Kammer hinübergezogen werden.

Wir dürfen dabei auf folgendes hinweisen:

Unabhängig von dem seitens der Zentralen Justizverwaltung ausgearbeiteten Plan, der eine Zweiteilung der Ausbildung in Zivilsachen und Strafsachen vorsah, haben die Landes- bzw. Provinzial-Justizverwaltungen, die die Organisierung der Schulung in Angriff genommen haben, sich auf den Standpunkt der vollen Ausbildung für beide Rechtsgebiete gestellt und entsprechende Pläne der Schulung zugrunde gelegt. So die Provinz Sachsen und die Provinz Brandenburg. Der Lehrplan des Landes Sachsen sieht nach anfänglicher gemeinsamer Schulung eine Spezialisierung im letzten Stadium der Ausbildung vor.

Sollten Bedenken in der Richtung bestehen, daß das Material beider Rechtsgebiete nicht in den festgesetzten 6 Monaten bewältigt werden kann, so glauben wir, eine Verlängerung der Schulung um 2 bis 3 Monate in Anregung bringen zu können.

Ulbricht

¹ Dieses Schreiben ist fast identisch mit einem Entwurf von Karl Polak, dem Leiter der Abteilung Justiz beim SED-Zentralsekretariat, SAPMO, ZPA, IV 2/13/445.

² Ulbricht verwechselte offensichtlich Generaloberst Wladimir Kurassow, von Juni bis Oktober 1945 Chef des Stabes der SMAD, mit Karassjow, dem Leiter der SMAD-Rechtsabteilung.

II. Entwicklung der Volksrichterausbildung (1946–1952)

1. Rundverfügungen, Schreiben und Berichte zur Volksrichterausbildung

Dokument 14

Referat Benjamins, „Zur Kaderfrage in der Justiz“, o. D.¹ [gekürzt]

SAPMO, ZPA, 2/13/445, *Durchschrift*

Aus dem Referat des Genossen Melsheimer über „Die Fragen der Gesetzgebung“² ergibt sich, daß mit einer grundlegenden allgemeinen neuen Gesetzgebung zur Zeit nicht zu rechnen ist. Die Gesetzgebung beschränkt sich – abgesehen von der Frage der Bereinigung der Gesetze von nazistischen Bestandteilen – darauf, eine Gelegenheitsgesetzgebung zu sein. Damit ergibt sich aber in weit größerem Maße als es bereits in den Jahren der Weimarer Republik und noch früher der Fall war, die Notwendigkeit, die sogenannten Lücken im Gesetz zu schließen durch die Rechtsprechung, durch die richtige Auslegung und Handhabung der Generalklauseln³ tatsächlich alle die Fälle zu erfassen, denen die Gesetzgebung nicht mehr gerecht werden kann. Sie kann das heute um so weniger, da allein schon durch den Zusammenbruch des Hitlerreiches neue Situationen in großer Fülle geschaffen sind; und weil darüber hinaus der Aufbau des demokratischen Staates und die Vorbereitung seines Umbaus zum sozialistischen Staat im Laufe der Entwicklung neue Fragen stellen, für die es eine positive, gesetzliche Regelung einfach noch nicht geben kann.

Die Lösung dieser Frage muß daher durch die Rechtsprechung erfolgen – das heißt durch die Richter. Hier steht nun die Frage, welche Richtschnur für die Richter gilt, bei den Entscheidungen, die sie frei vom Gesetz zu sprechen haben. Die Antwort kann nur dahin lauten, daß sie in Einklang stehen muß mit den politischen Forderungen, konkret: Wenn in der Dezembererklärung der beiden Arbeiterparteien⁴ im Rahmen des Minimalprogramms gefordert ist „eine demokratisch-antifaschistisch-parlamentarische Republik mit starker Betonung der Interessen der Arbeiter und Werktätigen“, und wenn in den 14 Punkten der Gegenwartsforderungen in den „Zielen und Grundsätzen“⁵ dies näher erläu-

¹ Aufgrund des Bezugs auf die auf dem Vereinigungsparteitag verabschiedeten „Grundsätze und Ziele der SED“ und der nach wie vor weiterbestehenden Zerteilung der Lehrgänge muß das Papier auf die Zeit zwischen dem 21.4. und dem 13.5. 1946 datiert werden.

² Bei welcher Gelegenheit dieses Referat und das vorliegende Referat Benjamins gehalten wurden, ist unklar.

³ Die Generalklausel wird vom Gesetzgeber häufig verwandt, um durch allgemein gehaltene Formulierungen möglichst viele Tatbestände zu erfassen.

⁴ Gemeint ist die „Entschließung der gemeinsamen Konferenz des Zentralkomitees der KPD und des Zentralausschusses der SPD mit den Vertretern der Bezirke am 20. und 21. Dezember 1945 in Berlin“, in: Einheitsdrang oder Zwangsvereinigung?, S. 156–163, hier S. 161. Der Originaltext lautet: „Grundsätzlich soll im Programm dieser Partei *im Minimum* die Vollendung der demokratischen Erneuerung Deutschlands im Sinne des Aufbaues einer antifaschistisch-demokratischen, parlamentarischen Republik mit gesetzlich gesicherten weitgehenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechten der Arbeiter und Werktätigen festgelegt werden [. . .].“

⁵ Gemeint sind die auf dem Vereinigungsparteitag am 21.4. 1946 beschlossenen „Grundsätze und Ziele der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands“, in: Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. I, S. 5–10; für die 14 Punkte siehe S. 6–8.

tert ist, so sind diese politischen Forderungen über die Ausgestaltung des Staates zugleich die Forderungen, denen die Rechtsprechung zu entsprechen hat. Sonst besteht einmal die Gefahr der bewußten Reaktion, d. h. der Auslegung der Gesetze in einem Sinn, die den politischen Zielen entgegenwirkt – wie wir es in der Weimarer Republik erlebt haben; in weit größerem Maße besteht wohl aber noch die Gefahr einer Rechtsprechung, die objektiv reaktionär ist, bei subjektiver Gutgläubigkeit des Richters, der befangen ist in dem Glauben an ein objektives Recht, dem er zu dienen hat. Dabei ist die Rolle nicht zu unterschätzen, die gerade gegenüber diesen „unpolitischen“ Richtern die bewußt politischen Rechtsanwälte spielen, die gerade unter Betonung von Demokratie und Unabhängigkeit und Schutz der Persönlichkeit diesen Richtertyp dazu zwingen, sich nun auch so unabhängig zu zeigen, wie der Anwalt es von ihm erwartet.

Eine demokratische Rechtsprechung kann daher nur gesichert sein durch den demokratischen Richter. Die Demokratisierung der Richterschaft ist die Kernfrage nicht nur für den Aufbau der Kader in der Justiz, sondern für die Entwicklung der Justiz überhaupt.

II.

Die gegenwärtige Lage in der Sowjetzone ist durch folgende Tatsachen gekennzeichnet:

Es gilt der Befehl Nr. 49⁶ des Marschall Shukow, wonach alle ehemaligen Angehörigen der NSDAP und ihrer Gliederungen sowie solche Personen, die an der Strafpolitik des Hitlerregimes mitgewirkt haben, aus der Justiz zu entfernen sind. Dieser Befehl ist grundsätzlich durchgeführt, in der Provinz Sachsen allerdings wohl noch nicht ausnahmslos.

Das führte zum Ausscheiden von durchschnittlich 80 % der bis zum Zusammenbruch tätig gewesenen Richter. (Wenn im folgenden kurz von Richtern gesprochen wird, so sind damit auch die Staatsanwälte einbegriffen.)

Vom Ende des Jahres 1945 sind folgende Zahlen über die einzelnen Länder und Provinzen vorhanden, die sich inzwischen entscheidend nicht verändert haben:

	tätige Richter	noch gebraucht	notwendiger Mindestbestand
Brandenburg	90 (17)	73	165
Land Sachsen	292	300	600
Meckenburg	42 (8)	73	120
Thüringen	222	–	225
	646 (25)	446	rund 1110

Die in Klammern angegebenen Zahlen geben ohne Vorbildung eingesetzte Volksrichter an. Von der Provinz Sachsen sind keine differenzierten Zahlen vorhanden. Es besteht der Eindruck, daß man dort mit Hilfe von Pgs. quantitativ einigermaßen versorgt ist, daß diese Versorgung aber in politischer Hinsicht sehr bedenklich ist. Der Leiter der Justizabteilung der Provinz Sachsen⁷ äußerte sich dahin, daß er alle ehemaligen Richter ersetzen will durch neue Richter. So hat die Provinz Sachsen bereits jetzt etwa 50 Volksrichter ohne Vorbildung eingesetzt. In Mecklenburg entstehen dadurch besondere Schwierigkeiten, daß von der Militärverwaltung dort überhaupt kein Richter bestätigt wird, der in der Hitlerzeit amtiert hat. Wenn man die Angabe des Vertreters der Provinz Sachsen zugrunde legt, daß dort praktisch alle Richter ersetzt werden müssen, so kann man zu den Zahlen für die Richter, die noch gebraucht werden, für Sachsen noch 200 schätzen, während man den gesamten Mindestbestand für Sachsen mit 300 veranschlagen kann.

⁶ Siehe Anm. 3 zu Dokument 6.

⁷ Leiter der Justizabteilung war Erich Heine (KPD/SED).

Es besteht daher für die ganze Sowjetzone zunächst, nur um die Lücken zu füllen, ein Bedarf von etwa noch 650 Richtern. Dazu kommt einmal der Ausfall der politisch untragbaren und dann der Ersatz des laufenden Abgangs.

Für die Beurteilung beider Punkte ist wesentlich die Altersgliederung.

Über 60 Jahre alt waren in	Sachsen	53 %
	Brandenburg	60 %
	Mecklenburg	35 %
	Thüringen	31 %

Das ergibt einen Gesamtdurchschnitt von 45 % an Richtern über 60 Jahre.

Allein schon durch diese Altersgliederung erklärt sich zu einem großen Teil die politische Untragbarkeit dieser Richter; denn das sind eben die „unpolitischen“, die durch alle drei Systeme der letzten Jahrzehnte sich hindurchgewunden haben.

Das hohe Durchschnittsalter bedingt aber auch einen sehr starken laufenden Ausfall: Bei normaler Altersgliederung der Richterschaft von 30–65 Jahren betrug dieser jährlich ca. 4 % des Bestandes; er ist jetzt, wo nicht 14 % der Richterschaft (nämlich 1/7 aller Jahrgänge) über 60 Jahre alt sind, sondern 45 %, daher auch mindestens 3 bis 4 mal so groß, und ist auf 15 % des Bestandes zu veranschlagen. Das bedeutet: Außer der sofortigen Lücke von 650 Richtern, die geschlossen werden muß, außer dem Ersatz der politisch Untragbaren muß noch ein jährlicher weiterer Neubedarf von mindestens rund 200 Richtern gedeckt werden.

III.

Was steht dem an Nachwuchs und sonstigen Kräften gegenüber?

1. ausgebildete Juristen:

- a) etwaige noch freie alte pensionierte Richter, wie insbesondere auch von seiten Dr. Schiffers vorgeschlagen wurde. Das sind ja aber gerade die, die wir, soweit sie wieder eingestellt sind, wieder ausschalten müssen.
- b) Rechtsanwälte; in der Provinz besteht zum Teil ein sehr großer Mangel an Rechtsanwälten. Wo sie ausreichend vorhanden sind, wie z. B. im Land Sachsen, werden sie im Wege eines sogenannten Ehrendienstes aushilfsweise als Richter herangezogen.
- c) entnazifizierte Pgs.? Der Befehl 49 kennt keinen Unterschied zwischen nominellen und aktiven Pgs. Ich bin der Ansicht, daß auch ein entnazifizierter Pg. jedenfalls nicht Richter sein kann. Er mag in einem Büro oder [einer] Verwaltungsstelle im Hintergrund sitzen, aber er kann nicht der Exponent des neuen Staates auf dem Richterstuhl sein.

2. Studenten und Referendare:

An der Berliner Universität sind in diesem Semester zugelassen 192 Juristen. Davon sind 51 im 4. bis 6. Semester, d. h. daß von den im Augenblick immatrikulierten Studenten etwa 50 in frühestens 4 Jahren ihr Assessorexamen machen werden. Die wollen jedoch nicht alle Richter werden, sondern haben im Augenblick noch die verschiedensten Berufspläne.

An Referendaren gibt es im Augenblick:

in Brandenburg	2
Prov. Sachsen	16
Land Sachsen	31
Mecklenburg	11

Die Thüringer Zahlen sind noch nicht bekannt, doch wird Thüringen entsprechend seiner allgemeinen Versorgung mit Juristen auch mit Referendaren gut versorgt sein, da jedenfalls bekannt ist, daß es allein 9 Referendarinnen beschäftigt.

IV.

Das ist die Lage: Ein Sofortbedarf – wenn man den politisch notwendigen Ersatz mit rechnet – von mindestens 800 Richtern, ein laufender Bedarf von jährlich über 200 Richtern – und kein Reservoir.

Diese Feststellung bedeutet nun aber nicht den Bankrott der Justiz, sondern es ist der Umstand, der uns für unsere Forderungen des Neuaufbaus der Justiz, der Demokratisierung der Richterschaft und damit der Rechtsprechung die entscheidende Chance gibt. Demokratisierung der Richterschaft bedeutet, daß nicht eine Schicht, sondern alle Schichten des Volkes und insbesondere alle Schichten des werktätigen Volkes, das ja die weitaus größte Mehrheit bildet, auch diese Richterschaft bilden.

Aus diesem Grunde sind auch zwei Vorschläge abzulehnen, die von seiten der bürgerlichen Justizreformer – Dr. Schiffer – gemacht werden, um neue Richter zu finden: Es sind das die Rechtspfleger und die, wie wir es nennen, „Koryphäen-Richter“. Die Rechtspfleger, das heißt mittlere Justizbeamte, Inspektoren, die mit bestimmten richterlichen Geschäften besonders im Vormundschaftsrecht, Grundbuchrecht und ähnlichem beauftragt werden. Aus dieser Kategorie sind einmal zahlenmäßig nicht viel neue Richter [sic] heranzuziehen; nach einer Statistik des Landes Sachsen lag bei dieser Kategorie die Zahl der ehemaligen Pgs. sogar bei 95 %. Vor allen Dingen gibt diese Schicht aber keine Gewähr für die Demokratisierung. Es handelt sich um eine typische Schicht des alten Beamtentums, für die die Ernennung zum Richter die Erreichung ihres Lebensideals, dem akademischen Richter gleichgestellt zu sein, bedeutet. Darin liegt aber die Gefahr, daß sie es dann gerade in dem Punkte der Objektivität diesen erstrebten Vorbildern gleichzutun sich bemühen.

(In diesem Zusammenhang sei auf eine wichtige Frage im Zusammenhang mit der Bodenreform hingewiesen. Die grundbuchmäßige Durchführung wird in den Händen dieser Rechtspfleger liegen. Wenn sie auch Routiniers des Grundbuchwesens sind, oder gerade deshalb, wird man sehr auf sie aufpassen müssen.)

In dem Entwurf zu einem Gerichtsverfassungsgesetz auf Veranlassung Dr. Schiffers⁸, den Melsheimer bereits erwähnte, ist weiter noch eine neue Richterategorie vorgesehen, nämlich der, der durch seine persönlichen Eigenschaften, wissenschaftliche Befähigung usw. zum Richteramt geeignet ist. Auch diese Schicht ist aus politischen Gründen abzulehnen, da damit die ehemaligen Syndici, Direktoren usw., die jetzt vielleicht ihre Pfründe verloren haben, in der Justiz untergebracht werden sollen. Dieser Gesetzentwurf Dr. Schiffers steht zwar nicht vor seiner unmittelbaren Verwirklichung, er ist vielmehr von Karlshorst nach Moskau gegeben, doch kennzeichnet er die Linie seiner Pläne.

Es bleibt also, um die Justiz arbeitsfähig aufzubauen und gleichzeitig demokratisch aufzubauen, nur die beschleunigte Heranbildung von Laien, d. h. der Volksrichter. Und daß dieser Maßnahme die entscheidende politische Bedeutung zukommt, beweist die Gegnerschaft.

⁸ Siehe Dokument 2.

V.

Im Augenblick besteht hinsichtlich des Einsatzes der Volksrichter folgende Lage:

1.) Die Rote Armee hat im Laufe des Sommers in größerer Zahl Nichtjuristen als Richter und Staatsanwälte bei den von ihr zunächst geschaffenen Gerichten, die Bezirks-, Stadt- oder auch Volksgerichte genannt waren, eingesetzt. Es war das vor allem der Fall in Mecklenburg und in den Provinzen Sachsen und Brandenburg. Die in Mecklenburg und Brandenburg jetzt tätigen Volksrichter stammen zum größten Teil noch aus dieser Zeit, sie sind z. T. – in Brandenburg aber nicht alle – von der Landesverwaltung bestätigt worden. Die Provinz Sachsen hat darüber hinaus noch laufend neue Volksrichter eingesetzt, so daß dort jetzt etwa 50 bereits tätig sind.

2.) Daneben ist nunmehr die Heranbildung von Richtern in besonderen Schulen zur Durchführung gekommen. Die der Zentralen Justizverwaltung von Karlshorst gegebene Anweisung besagt: Antifaschisten von etwa 25 bis 45 Jahren auf Vorschlag der antifaschistischen Parteien, abgeschlossene Volksschulbildung, Dauer der Kurse 6 Monate, Errichtung der Schulen für jedes Land oder Provinz. Die Schulen haben zwischen dem 1. Februar und dem 1. April ihre Tätigkeit aufgenommen. Genaue Angaben liegen über die Schulen von Brandenburg und Mecklenburg vor, die im einzelnen folgendes Bild ergeben:

Politische Zugehörigkeit:

		KPD	SPD	CDU	LDP	Parteilose	
Brandenburg	Gesamtzahl	31	13	13	1	3	1
Mecklenburg	Gesamtzahl	33	13	15	3	–	2

Soziale Gliederung:

	Arb. u. Hdw.	Angest. u. Beamte	Akademiker
Brandenburg	11	13	7
Mecklenburg	16	17	–

Schulbildung:

	Volksschule	Mittelschule	höhere Schule
Brandenburg	17	7	7
Mecklenburg	21	9	3

Zu den Volksschülern sind auch die gezählt, die auf ihrer Volksschulbildung eine weitergehende Bildung wie Abendschule usw. aufgebaut haben.

Das Durchschnittsalter beträgt in beiden Kursen 38,7 Jahre.

Nach dem Befehl der SMA soll jeder Kursus 30–40 Teilnehmer enthalten. Gegenüber dem festgestellten Bedarf ist diese Zahl aber durchaus ungenügend. Es ist daher erforderlich, daß die Zahl der Kurse vermehrt wird und evtl. schon neue Kurse eingerichtet werden, bevor die jetzt laufenden Kurse abgeschlossen sind.

Es soll nunmehr auf einige Fragen eingegangen werden, die ich die Problematik des Volksrichters nennen möchte. Dabei handelt es sich nicht um die Einwendungen der Gegner dieser Einrichtung, sondern um die Fragen, die wir im Bewußtsein der Verantwortung für das Gelingen der Ausbildung und der Arbeit des Volksrichters uns selbst stellen.

Werden die Schüler den Anforderungen der Ausbildung gewachsen sein? Nach dem bisherigen Verlauf der Kurse in Brandenburg und Mecklenburg wird diese Frage von den Lehrern für den überwiegenden Teil der Schüler bejaht. Voraussetzung ist die richtige Auswahl, die die vorschlagenden Parteien in voller Verantwortung treffen müssen. Die Er-

fahrungen des ersten Kursus müssen für die weitere Auswahl ausgewertet werden und bei der Beurteilung müssen im Vordergrund stehen: politisch klare Ausrichtung, Bewußtsein der politischen Stellung, Rechtsempfinden, praktische Erfahrung – und auch Lernfähigkeit. Wieweit die jetzt in den Schulen arbeitenden Schüler sich in der Praxis bewähren werden, können wir natürlich noch nicht sagen. Den Anforderungen der Schule genügen sie.

Wird das, was sie lernen, genügen?

Bei der Ausbildung und der Gestaltung des Lehrplanes muß im Vordergrund stehen: es geht nur darum, daß diese neuen Richter sich zurecht finden, und wir haben Beweise, daß das sogar ohne Schulung geht.

Bei der Gestaltung des Lehrplanes spielt die Frage der „Eingleisigkeit“ oder „Zweigleisigkeit“ eine gewisse Rolle. In der Anordnung der SMA war gesagt, daß auf der Grundlage einer gemeinsamen allgemeinen Ausbildung die Schüler entweder zu Strafrechtlern oder zu Zivilrichtern ausgebildet werden sollen⁹. Es bestehen gegen diese Anordnungen einmal politische Bedenken: Bei den so ausgebildeten Volksrichtern besteht das Gefühl der Minderwertigkeit gegenüber den anderen Richtern, die alle Gebiete beherrschen; es besteht auch eine tatsächliche Unterlegenheit in ihrem Wissen noch über den durch die verschiedene Ausbildung bedingten Unterschied hinaus; und sie haben weiter die Befürchtung, später einmal, wenn es wieder voll ausgebildete Kräfte zur Genüge gibt, abgescho-ben zu werden. Es bestehen weiter praktische Bedenken von seiten der Länder und Provinzen, die sofort Kräfte haben wollen, die sie an allen Plätzen einsetzen können. Die politischen Bedenken können dadurch beseitigt werden, daß durch einen entsprechenden Befehl eine Ergänzung der Ausbildung in angemessener Zeit vorgeschrieben wird.

Wie steht es mit der Lehrerschaft?

Die Lehrerschaft scheint mir das Hauptproblem zu sein. Das beruht 1. einmal an dem Mangel antifaschistischer Juristen [sic] und 2. auf der Schwierigkeit der Unterrichtsmethode. Der Gewinnung geeigneter Lehrkräfte wird ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken sein.

Wie soll der Volksrichter später eingesetzt werden?

Hierzu ist grundsätzlich zu sagen: Der Volksrichter wird Vollrichter und soll voll be-rechtigt neben dem akademischen Richter stehen. Daraus folgt, daß er grundsätzlich jede Stellung einnehmen kann und sei es die eines Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht oder die eines Generalstaatsanwalts. Welche Stelle er im einzelnen Fall praktisch bekommt, ist Aufgabe der Landesjustizverwaltung, die ja jeden Richter entsprechend seinen Fähigkeiten einsetzen soll, und Aufgabe der leitenden Kontrolle der Zentralen Justizverwaltung. Es sind daher abzulehnen die Pläne, wie sie zunächst von Dr. Schiffer geäußert wurden, der den Volksrichter zu einem Bagatellrichter machen wollte¹⁰. Es sind aber auch weiter abzulehnen die Gedankengänge, wie sie der Genosse Ostmann¹¹ neulich entwickelte, der insbesondere im Hinblick auf den Volksrichter ein besonderes formloses Schlichtungsverfahren forderte, für das die Gesetze die Rolle von Richtlinien haben sol-

⁹ Bezieht man diese Aussage auf die Anordnung der SMAD vom 17.12. 1945 (Dokument 10), so ist sie unzutreffend; die Zweigleisigkeit der Ausbildung war vielmehr auf Betreiben der DJV eingeführt worden und wurde nachträglich von der SMAD-Rechtsabteilung gebilligt: siehe Einleitung, S. 20f., 25.

¹⁰ Siehe Dokument 2.

¹¹ Helmut Ostmann (SPD/SED), Generalstaatsanwalt in Brandenburg.

len. Man soll über den Ausbau des Schlichtungswesens sprechen, aber nicht unter dem Gesichtspunkt eines Sondergebietes für die Volksrichter.

Wird sich der Volksrichter politisch bewähren?

Diese Frage wurde von der Genossin Sprengel¹² gestellt: Wird sich in dem Spiel der Kräfte zwischen dem alten akademischen Richter und der alten Bürokratie der Volksrichter stärker zeigen als diese Kräfte, die auf ihn einwirken? Dieses Problem wurde auch gestreift in dem Aufsatz von Dr. Zeigner¹³ in der „Volksstimme“, in dem es heißt: „... oder aber die Arbeiterschaft muß versuchen, Schritt für Schritt die reaktionären ... Richter zu ersetzen durch andere Richter, die selbst aus dem Volke stammen ... *und auch nicht in die bürgerliche Schicht hinüberwechseln.*“¹⁴ Die Genossin Sprengel gab die Antwort: Die Sicherung des Volksrichters gegen diese Gefahr, die zwangsläufig besteht, ist die Aufrechterhaltung des lebendigen Zusammenhanges mit den politischen Organisationen der Arbeiterschaft.

Die Fragen, die als die Probleme der Volksrichter aufgeworfen worden sind, sind bereits zum Teil praktisch gelöst durch die Volksrichter, die schon jetzt ohne Vorbildung arbeiten und zum Teil sachlich so gut arbeiten, daß als der beste Richter der Provinz Sachsen ein kommunistischer Volksrichter bezeichnet wird.

Eine besondere Lage besteht für den Volksrichter, der ohne Vorbildung bereits jetzt tätig ist. Für ihn steht brennend die Frage der Fortbildung. Sie ist bisher nur von der Provinz Sachsen in Angriff genommen worden, und zwar als individuelle Lösung: die akademischen Richter eines Gerichts werden beauftragt, die Volksrichter ihres Gerichts zu unterweisen.

Der Befehl der SMA¹⁵ wie auch das Statut der Zentralen Justizverwaltung¹⁶ sehen als besondere Form der Unterrichtung und als besondere Aufgabe der Justizverwaltung die Organisierung eines Fernunterrichts zur Fortbildung der Richter vor. Bisher ist jedoch in dieser Hinsicht noch nichts unternommen.

Weitere Möglichkeiten der Fortbildung wären etwa 10–14 tägige Schulungskurse in Abständen von 3–4 Monaten, in Ländern mit guten Verkehrsmöglichkeiten weiter Wochenendkurse bei den Landgerichten oder in Verbindung mit der Richterschule. Diese Wege müssen dem Lehrplan der Richterschulen angepaßt sein und zur Ablegung der gleichen Prüfung führen. In der gleichen Form könnte bei einer Zweigleisigkeit der Ausbildung der fehlende Teil ergänzt werden.

Entsprechend unserer Erkenntnis, daß der Volksrichter für uns das Entscheidende zur Demokratisierung der Richterschaft ist, darf darin kein Notbehelf gesehen werden. Die Richterschulen sind als zweiter Weg der Vorbildung neben dem Weg über die Universität als dauernde Einrichtung zu schaffen und auszubauen. Sie sollen bestimmt sein für die

¹² Rita Sprengel (SED) hatte von 1930 bis 1932 als Referendarin in Hilde Benjamins Anwaltskanzlei gearbeitet; sie war von Juni 1945 bis Ende Oktober 1946 beim Magistrat der Stadt Berlin Leiterin des Hauptamtes für Arbeitsrecht, Lohn- und Tarifrfragen; siehe Lebenslauf von Rita Sprengel, 8. 12. 1946, und Erklärung Benjamins, 10. 12. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 948.

¹³ Erich Zeigner (SPD/SED), Oberbürgermeister von Leipzig.

¹⁴ Der Artikel war in der *Volksstimme* nicht aufzufinden.

¹⁵ Die Anordnung vom 17. 12. 1945 (Dokument 10) enthält dazu keine Ausführungen.

¹⁶ Gemeint ist das Provisorische Statut der DJV, BAP, DP1 VA Nr. 2, Bl. 2 f.; auszugsweise abgedruckt in: Schöneburg, Geschichte, S. 226 f. Unter der Überschrift: „Ausbildung des Personalbestands“ heißt es dort: „Die Justizverwaltung sorgt für die Ausbildung des Justizpersonals 1. durch Förderung der fachlichen Qualifikation im Wege periodischer Seminare und systematischen Fernunterrichts [...]“.

Menschen, die ohne für die Universität erforderliche Vorbildung erst in späteren Jahren gerade auf Grund ihrer Erfahrung im Leben und Beruf sich zur Arbeit in der Justiz entschließen. Dabei werden natürlich lehrplanmäßig die Schulen auszubauen sein auf Grund der laufenden Erfahrungen, und die Kurse werden, wenn der erste Notbedarf gedeckt ist, auch verlängert werden können.

[. . .]¹⁷

VII.

Zum Schluß soll noch eingegangen werden auf die Frage der rechtlichen Stellung des Richters.

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, daß der Volksrichter noch keine gesetzliche Grundlage hat. Es ist im Augenblick nur der Artikel 5 des Kontrollratsgesetzes Nr. 4¹⁸, der die Grundlage für den Volksrichter als Übergangsmaßnahme rechtfertigen kann. Es ist daher erforderlich, daß die Einrichtung des Volksrichters ausdrücklich gesetzlich anerkannt wird¹⁹.

Damit in Zusammenhang steht auch die Frage, ob die Ablegung der Prüfung an einer Richterschule auch zur Ausübung der Anwaltschaft berechtigen soll. Bekanntlich gibt nach dem alten Gerichtsverfassungsgesetz die Befähigung zum Richteramt zugleich die Berechtigung zur Ausübung der Anwaltschaft. Wenn die Ausbildung eingleisig ist, so kann mit dem Bestehen der Prüfung zugleich die Befähigung zum Richteramt wie zur Anwaltschaft ausgesprochen werden. Bei zweigleisiger Ausbildung kann diese Befähigung erst mit der Ablegung der Ergänzungsprüfung erworben werden. Da jedoch die Ausbildung der Volksrichter zunächst erfolgt, um Richter zu bekommen, ist ein Abströmen der Volksrichter in die Anwaltschaft dadurch zu verhindern, daß sie sich bei ihrem Eintritt in die Schule von vornherein verpflichten müssen, nach Ablegung ihrer Prüfung zunächst mehrere Jahre als Richter zu arbeiten.

Die alten Richter sind zur Zeit keine Beamten, da es in der Sowjetzone ein Berufsbeamtentum nicht gibt²⁰. Es ist auch zur Zeit noch keiner endgültig eingestellt, da die endgültige politische Überprüfung auf Grund der Fragebogen der Zentralverwaltung, die immer noch nicht fertiggedruckt sind, noch aussteht.

Für die Gegenwart muß die Möglichkeit schneller Entlassung ohne die Umstände eines besonderen Verfahrens gewahrt werden, besonders im Hinblick auf den notwendigen Austausch ungeeigneter Kräfte. Das Kontrollratsgesetz Nr. 4 verlangt die Rechtsprechung durch „unabhängige“ Richter. Damit ist nicht zu verwechseln die Garantie der Unabsetzbarkeit, die dem Richter früher laut § 8 des GVG²¹ gegeben war. Aus dem Kontrollratsge-

¹⁷ Im Abschnitt VI geht es um weitere „Wege zur Demokratisierung der Richterschaft“ neben der Ausbildung und dem Einsatz von Volksrichtern.

¹⁸ Artikel V lautet: „Es wird dem Ermessen des Militärbefehlshabers überlassen, in Ausführung dieses Gesetzes die Zuständigkeitsabgrenzung der deutschen Gerichte schrittweise mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen.“ Wie dieser Artikel als gesetzliche Grundlage für den Einsatz der Volksrichter dienen konnte, ist unverständlich.

¹⁹ Dies geschah endgültig erst mit SMAD-Befehl Nr. 193 vom 6. 8. 1947: siehe Einleitung, S. 38.

²⁰ Obwohl das Berufsbeamtentum in der SBZ de jure mit SMAD-Befehl Nr. 66 vom 17. 9. 1945 abgeschafft worden war, bestand es de facto bis 1950 weiter: vgl. dazu Garner, Schlußfolgerungen, S. 634 ff., 652 ff.

²¹ Der hier relevante Passus von § 8 GVG lautete: „Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhe-

setz ist daher bezüglich der Rechtsstellung der Richter nichts abzuleiten. Ich werfe jedoch diese Frage noch auf aus einem doppelten Anlaß.

Bei Verhandlungen über die Dienstverhältnisse der Angestellten der Zentralverwaltungen ist zum Ausdruck gebracht [worden], daß möglicherweise mit der Unkündbarkeit „lange dienender“ Angestellter, d. h. der alten Beamten, zu rechnen sei. Ist diese Frage aber überhaupt einmal angeschnitten, dann wird sie auch für die Richter gestellt werden.

Weiter sieht das Arbeitsgerichtsgesetz des Kontrollrats für die Vorsitzenden bei den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten vor, daß sie auf drei Jahre bestellt werden²².

Die Unkündbarkeit der Richter lehnen wir ab. Dagegen liegt in der Bestellung auf Frist eine Form, über die zu sprechen ist. Es ist weiter die Frage aufzuwerfen, wie weit nicht gerade einmal die Demokratisierung der Richterschaft andererseits die Belebung des Interesses und der Verbundenheit des gesamten Volkes mit dem Rechtsleben dadurch wesentlich gefördert werden kann, daß die Richter für eine bestimmte Zeit gewählt werden, mit dem Recht der Wählerschaft, den Richter bei Nichteignung abzuberufen. Ich möchte eine Verbindung dieser beiden Formen vorschlagen:

1. Die Richter bei den Amtsgerichten und alle Strafrichter der ersten Instanz werden gewählt,

2. alle anderen Richter werden für eine bestimmte Frist bestellt.

Damit wäre auch in der formellen Stellung des Richters der demokratische Gedanke, nämlich auch seine Verantwortlichkeit gegenüber dem Volke zum Ausdruck gebracht.

gez. Benjamin

Dokument 15

Rundschreiben an Landes- und Provinzialvorstände der SED¹/Abteilung Justiz; Berlin, den 30.7. 1946

SAPMO, ZPA, IV 2/13/445, Durchschrift

[Betrifft:] Volksrichter-Schulen

Werte Genossen!

Wir lenken Eure Aufmerksamkeit noch einmal auf das Problem der Volksrichter-Schulen, deren erste Kurse in den nächsten Tagen ihrem Ende entgegengehen und deren kommende Kurse Anfang September oder Anfang Oktober beginnen werden.

stand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.“

²² Es handelt sich um Gesetz Nr.21 des Alliierten Kontrollrats vom 30.3. 1946, in: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr.5, S.124–127; die dreijährige Amtsdauer der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden ist in Art.VII, Abs.1 festgelegt.

¹ Das Schriftstück ist adressiert „an den Provinzialvorstand der SED, z. Hd. der Genossen Bürger und Moltmann, Schwerin, Eggerath und Hoffmann, Weimar, W. Koenen und Buchwitz, Dresden, B. Koenen und Böttge, Halle, Abt. Justiz“. Warum der brandenburgische Provinzialvorstand nicht aufgeführt wird, ist unklar.

Bezüglich der laufenden Kurse wird es Eure Aufgabe sein, Euch darum zu kümmern, ob die Examina entsprechend den hierfür ergehenden Anweisungen der Zentralen Justizverwaltung durchgeführt werden.

Vor dem Einsatz der neuen Volksrichter raten wir Euch, dahin zu wirken, daß diese zunächst noch eine kurze Zeit einem Richter beigegeben werden, in der sie noch nicht selbst verantwortliche Arbeit leisten, sondern sich erst an den äußeren Gerichtsbetrieb gewöhnen sollen. Alsdann sollen sie nach Möglichkeit zunächst als Beisitzer eingesetzt werden. Um ihnen die nötige Sicherheit und den nötigen Rückhalt zu geben, wird es zweckmäßig sein, die uns nahestehenden Richter und Justizinspektoren der Provinz zu verpflichten, jeweils bestimmten Volksrichtern helfend zur Seite zu stehen, derart, daß die Volksrichter immer wissen, an wen sie sich in Zweifelsfällen wenden können. Es wäre also gewissermaßen eine juristische Patenschaft zu organisieren.

Ferner ist bei dem Einsatz der Volksrichter dahin zu wirken, daß ihre besonderen Qualitäten und Wünsche nach der sachlichen Seite hin (Verwendung als Zivilrichter, Strafrichter, Jugendrichter, Vormundschaftsrichter usw.) berücksichtigt werden, sowie ihre Wünsche in örtlicher Hinsicht.

Bezüglich der Auswahl der Kandidaten für die neu beginnenden Volksrichterkurse weisen wir auf unsere Schreiben vom 12.6. und 16.7.46².

Die Bewerbungen unserer Genossen und Freunde sind an die Justizabteilung der Provinzialleitung bzw. Landesleitung rechtzeitig zu schicken. Der Bewerber hat die Kreisleitung zu bitten, eine Charakteristik seiner Person Euch zu übersenden (diese Charakteristik soll den Bewerbern nicht ausgehändigt werden). Es ist darauf zu achten, daß die Bewerber mit ausreichenden Kenntnissen der deutschen Grammatik und Rechtschreibung berücksichtigt werden, nötigenfalls bitten wir, den Bewerbern bei der Abfassung der Gesuche zu helfen.

Zahlenmäßig soll unsere Partei doppelt soviel Vorschläge einreichen wie Plätze für den neuen Kursus vorhanden sind, damit bei der endgültigen Auswahl vor den Behörden, wo mit einer Ausschaltung vieler Bewerber zu rechnen ist, von Seiten unserer Partei unbedingt stets genügend Vorschläge vorhanden sind.

Bei der endgültigen Auswahl wird es zweckmäßig sein, die Entscheidung bei absolut einwandfreien Bewerbern jeweils sofort zu treffen, die Entscheidung bei weniger guten Bewerbern bis ans Ende der Beratungen zurückzustellen, um dann eine entsprechende Anzahl der noch vorhandenen freien Stellen den besseren gegenüber den schlechteren den Vorrang zu geben [sic].

Nochmals wird darauf hingewiesen, daß sich auch Parteilose, im übrigen natürlich gute bewährte Antifaschisten, bewerben können und von uns durchaus unterstützt werden sollen. Auch auf stärkere Beteiligung der Frauen ist zu achten.

Bei der Organisation der neuen Kurse wird es Eure Aufgabe sein, auf die Bereitstellung der notwendigen Räume und Lehrmittel hinzuwirken, sowie auf die Beschaffung der nötigen Quartiere, Lebensmittel und finanzielle Unterstützung an die Kursusteilnehmer.

Vor allen Dingen bitten wir Euch, rechtzeitig um die Heranziehung geeigneter Lehrkräfte bemüht zu sein, geeignet sowohl vom fachlichen wie vom politischen Standpunkt.

Die Zentrale Justizverwaltung beabsichtigt, detaillierte Programme für die einzelnen Kurse auszuarbeiten.

² Beide Rundschreiben in: SAPMO, ZPA, IV 2/13/445. Vgl. dazu Einleitung, S. 42.

Wir bitten Euch, uns über den Gang all dieser Arbeiten auf dem Laufenden zu halten und uns besonders rechtzeitig die Termine für die Auswahl der Bewerber sowohl bei Euch in der Partei wie auch später vor der Behörde mitzuteilen. Wenn irgend möglich wird einer unserer Vertreter Euch an Ort und Stelle bei der Auswahl der Bewerbungen behilflich sein.

Endlich bitten wir die Vorsitzenden der Landesleitungen, die Leiter der Justizabteilungen von allen weiteren Belastungen zu befreien, damit sie den dringlichen Aufgaben unserer Justizreform ihre ganze Kraft und Aufmerksamkeit widmen können.

Betreffend Berichterstattung:

Bei dieser Gelegenheit bitten wir Euch dringend, uns laufend über alle in Eurer Provinz ergangenen Urteile von allgemeiner Bedeutung – sowohl begrüßenswerte wie kritikbedürftige – sowie über juristisch bedeutsame Vorkommnisse uns so eingehend wie möglich zu informieren, wenn möglich unter Einsendung des betreffenden Urteils.

Mit sozialistischem Gruß
Abteilung Justiz

Dokument 16¹

Bericht Wendes, „Der erste Richterlehrgang“, o.D. [gekürzt]

BAP, DP1 SE Nr. 3478, *Original*

Der Gedanke, Richter und Staatsanwälte in besonderen Lehrgängen außerhalb der üblichen akademischen Vorbildung heranzubilden, ist zu gleicher Zeit an verschiedenen Stellen, wiederum aber aus den gleichen Erfahrungen und Zielsetzungen entstanden. Den nächsten Anlaß bot der Umstand, daß nach dem Zusammenbruch von 1945 sich ein außerordentlich großer Bedarf an Richtern und Staatsanwälten, die für die notwendige Demokratisierung der Rechtspflege verlässliche Helfer sein konnten, ergeben hatte. Viel weiter zurück reichte die Erkenntnis, daß ohne eine solche völlige Erneuerung der Rechtspflege, die letzten Endes die Erziehung ihrer Träger in einer neuen Gesinnung gegenüber Volk und Recht sein muß, die Überwindung der immer wieder aufbrechenden Vertrauenskrise in dem Verhältnis von Volk und Rechtspflege nicht gelingen könne.

Während auf der Grundlage dieser Erkenntnis die ersten Pläne zur Ausbildung von „Volksrichtern“ in der neugeschaffenen Deutschen Justizverwaltung entstanden, regte im Land Sachsen die dortige Sowjetische Militär-Administration die Einrichtung von Kursen an, in denen 120 bis 150 überzeugte Antifaschisten während 7 bis 8 Monaten als Richter ausgebildet werden sollten. Die Vorarbeiten hierfür durch Aufstellung von Lehrplänen und die Auslese geeigneter Teilnehmer waren im Gange, als bei der Deutschen Justizverwaltung ein Befehl des Obersten Chefs der SMA in Deutschland vom 17. Dezember

¹ Der Bericht trägt auf der ersten Seite die Vermerke: „Auf Anordnung des Herrn Amtschefs vorgelegt. Wende 19/12“ und „1) Gemäß mündlichen Rücksprachen zurückgereicht 2) [Wiedervorlage] Nach 2 Wochen. 21/12. Sch[iffer]“. Da Schiffer plante, Wendes Bericht an die Landesjustizverwaltungen zu übersenden, überarbeitete Wende seinen Text zwischen dem 21. und 23. 12. 1946: siehe dazu Wende an Melsheimer, 23. 12. 1946, BAP, DP1 SE Nr. 3478. Der Bericht wurde schließlich erst mit einer Rundverfügung vom 14. 2. 1947 versandt: ebenda.

1945 einging, nach dem Lehrgänge von 6 Monaten Dauer für je 30 bis 40 als aktive Antifaschisten ausgewiesene, über 25 Jahre alte Personen beiderlei Geschlechts als ständige Einrichtung der Länder und Provinzen der sowjetischen Besatzungszone zum 1. Februar 1946 eröffnet werden sollten; die methodische Leitung der Kurse und die Aufstellung der Programme und Lehrpläne wurden der Deutschen Justizverwaltung übertragen, die Auswahl der Dozenten und Teilnehmer, deren wirtschaftliche Sicherung wie die Sorge für die übrigen Kosten den Ländern (Provinzen) zur Aufgabe gemacht².

Dieser Befehl stellte alle Beteiligten vor eine Fülle neuer, bei der Dringlichkeit der Aufgabe besonders schwer zu lösender Probleme. Der notwendige Verzicht auf jede historische Grundlegung in der Ausbildung konnte tragbar scheinen, da zunächst entscheidend war, unabweislichen Forderungen des juristischen Alltags zu genügen. Die gänzliche Lösung der neuen Ausbildung aus dem Rahmen der akademischen Berufsstudien und ihre überaus kurze Dauer nötigten auch zur Aufgabe der bewährten Verbindung mit den Wirtschaftswissenschaften; da indessen die Teilnehmer an den Lehrgängen auf Grund ihrer persönlichen Eignung, ihrer Lebenserfahrung, ihrer beruflichen Bewährung und politischen Haltung ausgewählt werden sollten, konnten die im Beruf erworbenen Einblicke auch in die Zusammenhänge von Recht und Wirtschaft manche theoretische Unterweisung entbehrlich machen.

Die Begrenzung des Lehrstoffes bot im übrigen Schwierigkeiten genug; er mußte jedenfalls so viel bieten, daß neben den von der täglichen Praxis geforderten Kenntnissen und Fähigkeiten im materiellen und prozessualen Straf- und Zivilrecht ein Mindestmaß an Kenntnis von den inneren Zusammenhängen und der rechtspolitischen Bedeutung übermitteln und das spezifisch juristische Denken nicht nur verständlich, sondern zum eigenen Besitz gemacht wurde. Hierzu kam, daß über die Abschlußprüfung bei Beginn der Lehrgänge naturgemäß noch nichts gesagt werden konnte, dies vielmehr der Erfahrung der Arbeit im Lehrgang an dessen Abschluß vorbehalten werden mußte. Weder vom Ziel her, noch aus dem Vergleich mit anderen ähnlichen Einrichtungen waren also ausreichende Anhaltspunkte zu gewinnen. Sicher war nur die den Befehl vom 17. Dezember 1945 begründende Erwartung: Einsatzfähige Richter und Staatsanwälte nach Ablauf von 6 Monaten – ein wahrhaft revolutionäres Verlangen, bedenkt man noch, daß sehr ungewiß schien, ob man überall rechtzeitig die geeigneten Dozenten werde gewinnen können und welches Ergebnis die mindestens beim ersten Male sehr freie Auslese der Teilnehmer haben werde. Die Beschaffung der Räume und Lehrmittel, die Unterbringung und Versorgung der Teilnehmer und andere organisatorische Aufgaben brachten schließlich weitere schwer lösbare Schwierigkeiten.

Die Wahl der Lehrgegenstände und die Gliederung des Lehrstoffes waren entscheidend von der Beantwortung der Frage abhängig, ob die Zivilrichter und die Strafrichter³ und Staatsanwälte gemeinsam oder getrennt ausgebildet werden sollten. Für die Trennung sprach die Hoffnung, jeder Gruppe umso sicherer das mitgeben zu können, was von ihr schon beim ersten Einsatz in der Praxis erwartet werden mußte. Andererseits war klar, daß außer den beiderseitigen wissenschaftlichen Sondergebieten einige für beide Gruppen gleich grundlegende Gebiete behandelt, insbesondere eine grundlegende Einführung in die wichtigsten staatsrechtlichen und soziologischen Fragen gegeben werden mußte. Die künftigen Strafrichter und Staatsanwälte mußten auch mit gewissen zivilrechtlichen, auch

² Siehe dazu Dokument 9, 10.

³ Ursprünglich: Richter. Hartwig fügte nachträglich (am 16.2. 1947) die Verbesserung ein.

für die Strafpraxis unentbehrlichen Lehrgebieten vertraut gemacht werden. So entschloß sich die Deutsche Justizverwaltung dazu, in den ersten zwei Monaten die für die Zivilrichter und die Strafrichter⁴ und Staatsanwälte grundlegenden Gebiete für beide Gruppen gemeinsam zu behandeln, vom dritten Monat aber die Ausbildung getrennt zu Ende zu führen.

[. . .]⁵

Eine genaue Feststellung des Inhalts jeder Veranstaltung war schon im Hinblick auf die kurze Zeit bis zur Eröffnung der ersten Lehrgänge unmöglich. Man konnte nur im Rahmen der insgesamt verfügbaren Ausbildungszeit für jedes Fach als Norm so viel Stunden festsetzen, als für die Durcharbeitung des Wichtigsten voraussichtlich unerlässlich sein würde. Nur diesen Sinn, nicht den einer Verpflichtung zur Innehaltung der im einzelnen angegebenen Stundenzahlen, hatten also die Übersichten, deren Bezeichnung als „Lehrpläne“ dann allerdings zu weit ging. Sie waren mehr Programme im Sinne dieses Begriffs. Die für alle Beteiligten unbekannteren Aufgaben waren eben nur lösbar, wenn der nur aus der praktischen Arbeit zu gewinnenden Erfahrung so lange als möglich freier Spielraum gelassen wurde.

Die Wahl der Methode blieb den Lehrkörpern zunächst überlassen; es wurde nur bei einigen Fächern, bei denen die konversatorische Methode besonders bewährt war, hierauf hingewiesen. Die im mündlichen Unterricht erzielten Fortschritte sollten durch Bearbeitung schriftlicher Aufgaben nachgeprüft werden. Für die letzten vier Monate war zur Ergänzung des Unterrichts der Besuch von Gerichtssitzungen mit nachfolgender Besprechung der dabei gewonnenen Einblicke zur Aufgabe gemacht.

Zur Entlastung des Lehrgangs von Teilnehmern, die sich nachträglich als ungeeignet erwiesen, wurde empfohlen, nach Ablauf der drei ersten Monate die Beteiligten in gemeinsamer Aussprache mit dem Lehrgangsleiter und den Dozenten hiervon zu verständigen, gegebenenfalls ihnen den Rücktritt vom Lehrgang zu empfehlen.

Im wesentlichen so auf sich allein gestellt begann jeder Lehrgang seine Arbeit; jeder mußte zunächst für sich allein versuchen, mit den im Grunde entscheidenden Problemen fertig zu werden: der Wahl und Einarbeitung der Dozenten sowie der Auslese und Führung der Teilnehmer.

Die Wahl der Dozenten war den Ländern überlassen geblieben, mit gutem Grund. Denn nur mit der besten Kenntnis der örtlichen Verhältnisse konnte die Lösung dieses Problems in der verfügbaren kurzen Zeit gelingen; sie gelang naturgemäß nicht überall gleich gut. In Gera stellten sich drei Dozenten der Universität Jena zur Verfügung⁶; damit wurde nicht nur dem Lehrgang ein beachtlich hohes Niveau gesichert, sondern auch die Lücke ausgefüllt, die der Ausfall der Geraer Anwaltschaft – alle dortigen Anwälte waren früher Parteigenossen und kamen daher als Dozenten nicht in Betracht – bedeutete. In Halle beteiligte sich wenigstens ein Universitätslehrer am Lehrgang. Die übrigen Lehrgänge mußten auf die Mithilfe von Universitätslehrern ganz verzichten, teils wegen der geringen Zahl der überhaupt in den juristischen Fakultäten noch vorhandenen Dozenten, teils wegen der Entfernung von den Universitäten. Die Lehrkörper bildeten sich also vorwiegend aus den Angehörigen der Landesverwaltungen, der Gerichte und der Anwaltschaft. Das konnte zwar der Ausbildung von vornherein eine erwünschte Wendung zur Praxis geben; ande-

⁴ Siehe Anm. 3.

⁵ Es folgt eine Aufstellung der Themen des Ausbildungsplans: siehe Dokument 8.

⁶ Es handelte sich um Arwed Blomeyer, Richard Lange und Martin Draht.

rerseits durfte dadurch die Bedeutung der Lehrgänge als einer Veranstaltung, die trotz ihres unmittelbaren praktischen Zwecks wissenschaftlichen Charakter tragen mußte, nicht vermindert werden; es darf anerkannt werden, daß ein entsprechend hohes Niveau fast durchweg erreicht worden ist. Fast ausschließlich (Ausnahmen in Berlin und Schandau) mußte die Arbeit im Lehrgang nebenberuflich von Männern und Frauen, die im Hauptberuf schon voll beschäftigt waren, geleistet werden. Nur ein kleiner Teil von ihnen besaß unterrichtliche Erfahrungen. Aber der Dozent, der in der Absicht, den mit literarischen Hilfsmitteln sehr schlecht ausgerüsteten Hörern die nötigen Unterlagen für ihr Studium zu geben, seinen ganzen „Unterricht“ in Form eines jedes Interpunktionszeichen berücksichtigenden Diktats erteilte, blieb doch eine einzige Ausnahme. Einige andere Dozenten waren früher als Repetitoren tätig gewesen. Auch für sie, die gewohnt waren, bei ihren Hörern eine Summe grundlegender Kenntnisse vorzusetzen, bedeutete aber die Unterrichtung von Laien eine starke Umstellung; die sich hieraus ergebende Gefahr, über die Köpfe der Hörer hinwegzusprechen, ist nicht überall rechtzeitig beachtet worden. Daneben muß indessen rühmend der großen Zahl von Dozenten gedacht werden, die ein im allgemeinen kaum erwartetes Maß natürlicher Lehrbegabung mit Fleiß und Interesse zur Geltung brachten. So kann im ganzen, zumal aus den in den Abschlußprüfungen gewonnenen Erfahrungen gesagt werden, daß der bei weitem größte Teil der Dozenten seiner Aufgabe in einem erfreulichen Idealismus gerecht geworden ist. Auch viele Hörer hatten ein unverbildetes, an den Erfahrungen ihres Lebens geschultes Empfinden dafür, daß ohne einen festen Glauben an das Werk und sein Gelingen der erhoffte Gewinn hinter den anderwärts erfüllten Erwartungen zurückbleiben muß. Sie erkannten, wo wahre innere Anteilnahme an der Aufgabe und den ihr verpflichteten Menschen die Arbeit bestimmte, wo nur bloße Erfüllung einer einmal übernommenen Pflicht.

Die verhältnismäßig große Zahl von Dozenten eines Lehrgangs (in Berlin konnte sie durch den Einsatz eines hauptberuflich unterrichtenden Dozenten wesentlich kleiner gehalten werden) machte, zumal in Lehrgängen ohne Internat, eine straffe Zusammenfassung der Arbeit der Dozenten durch die Leiter der Lehrgänge doppelt notwendig. Hieran hat es in einigen Lehrgängen in den ersten Monaten gefehlt. Wenn einige Dozenten sich auf den Unterricht in den von ihnen übernommenen Fächern beschränkten und damit ihre Aufgabe als erfüllt ansahen, ohne Kenntnis vom Stand des Unterrichts auch nur der Nachbarfächer, ohne Aussprache über Erfahrungen, Ergebnisse und weitere Pläne, ohne Fühlungnahme auch nur auf dem Wege über den Lehrgangsleiter, so war die Klage der Hörer über diesen Mangel an Einheitlichkeit und systematischer Auswertung begründet. Die Deutsche Justizverwaltung mußte dann umso stärker darauf dringen, daß die Lehrkörper sich um eine einheitliche Linie in der Ausbildung bemühten und daß das durch die Vorträge vermittelte Wissen in gleichzeitig laufenden konversatorischen Übungen vervollständigt, geklärt und gefestigt wurde⁷.

Gerade hierbei trat der große Vorsprung, den die Ausbildung im Internat vor der Arbeit der Externate hatte, klar hervor. In Schandau war der gesamte Unterricht von vornherein derart gegliedert worden, daß neben die die Form des Lehrgesprächs bereits tunlichst beachtenden Vorträge über neuen Lehrstoff konversatorische Übungen über den gleichen Stoff als gleich wesentliche Veranstaltungen traten. Die für sie bestimmten Dozenten, mit den Anlagen und Fortschritten der Hörer aus der Lebensgemeinschaft des Internats ge-

⁷ Siehe DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, 30.4. 1946, BAP, DP1 VA Nr.10, Bl.19.

nau vertraut, nahmen an dem Vortragsunterricht teil und waren so leichter in der Lage, bei der Besprechung von praktischen Fällen aus dem gleichen Lehrgebiet Lücken und falsche Auffassungen festzustellen und auszugleichen. In der Gemeinschaft des Internatslebens auch außerhalb des Unterrichts bietet sich überdies vielfältige Gelegenheit zur persönlichen Aussprache; sicher ist nach solchen Aussprachen auch mancher persönlichen Sorge der Hörer abgeholfen und damit der Weg für eine ertragreichere Arbeit geebnet worden. Auch der Wille zu kameradschaftlicher Hilfe für Schwächere kann sich im Internat, wie die Erfahrungen bewiesen haben, leichter entfalten. Schließlich steigert auch die Entlastung von den im Externat unvermeidlichen zeit- und kraftraubenden wirtschaftlichen Sorgen des Alltags spürbar die Fähigkeit zum Durchhalten in der den Hörern obliegenden außerordentlichen geistigen Anstrengung. Wenn ein Externatslehrgang wie der räumlich und verkehrstechnisch besonders schlecht untergebrachte erste Berliner Lehrgang⁸ auch im Vergleich mit Schandau einen erfreulich hohen Leistungsstand erreichte und durchhielt, so beweist das ein umso rühmensewerteres Maß an Können, Fleiß und Hingabe an die Idee bei Hörern und Lehrern.

Die Vorteile der Internatsausbildung sind denn auch allenthalben, auch bei der sowjetischen Besatzungsmacht, bald anerkannt worden. Die Hoffnung, einige der zweiten Lehrgänge als Internate eröffnen zu können, bestand zeitweilig für die Provinz Sachsen und für Thüringen; leider ließ sie sich auch dort noch nicht verwirklichen. Die Bemühungen darum sollten aber nicht erlahmen. Erfreulicherweise scheint die Besorgnis, das Zusammenleben im Internat könne in einer politisch so bewegten Zeit durch politische Spannungen leiden, nirgends zu bestehen. In Schandau hat sich gezeigt, daß solche Spannungen gelöst und für die Gesamtheit fruchtbar gemacht werden können, wenn Dozenten, die sich auch menschlich das Vertrauen der Hörer verdient haben, ihre Erfahrungen in politischen Auseinandersetzungen zur Verfügung stellen und in echt demokratischer Haltung den Kampf der Meinungen auf ein möglichst hohes Niveau zu bringen verstehen. Sie leisten hierbei gleichsam nebenher eine Arbeit, die nicht nur für die politische Bildung der Beteiligten höchst wertvoll ist, sondern auch durch sie der in der Gesamtheit der Lehrgänge erstrebten Demokratisierung der Rechtspflege zu Gute kommen muß [sic].

Noch wichtiger als die richtige Wahl und Führung der Dozenten, ja die für den Erfolg schlechthin entscheidende Vorbedingung ist die Auslese der Hörer. In der grundlegenden Verfügung der Deutschen Justizverwaltung⁹ war hierüber nur gesagt worden, daß die Beschränkung der Teilnehmer auf aktive Antifaschisten es erfordere, die Auswahl an Hand von Vorschlägen der zugelassenen politischen Parteien zu treffen. Der Befehl vom 17. Dezember 1945 hatte ferner die Verantwortung für die „Kompletierung“ der Lehrgänge den Präsidenten der Länder und Provinzen übertragen. Die Aufgabe war also derart verteilt worden, daß die Prüfung der politischen Bewährung zunächst Sache der antifaschistischen Parteien als der hierfür berufensten Vertretungen des Volkes sein sollte; als die mit den Anforderungen der Rechtspflege und der Aufgabe der Lehrgänge besonders vertrauten Stellen sollten dann die Landes- und Provinzialverwaltungen die eigentliche Wahl aus der Vorauslese der Parteien treffen. Der Grundgedanke dieser Regelung ist sicher anzuerkennen. Es gibt keinen besseren Garanten der politischen Bewährung eines Be-

⁸ Der erste brandenburgische Richterlehrgang wurde in Berlin abgehalten; erst ab dem zweiten Lehrgang fand er in Potsdam statt.

⁹ Siehe Chef der DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, 28. 12. 1945, BAP, DP1 SE Nr. 3561.

werbers als die politische Partei, der er sich zuzählt oder deren Befürwortung er sich sonst wert gezeigt hat. Aber die Feststellung der geistigen und sittlichen Eignung für den Richterberuf ist nur auf breiterer Grundlage möglich. Schon die Prüfung der Bildungsgrundlagen für eine so schwierige Ausbildung verlangt ein Maß persönlicher Bildung und Übung in der Beurteilung von Menschen, das bei mit solchen Fragen weniger befaßten parteipolitischen Stellen nicht immer vorausgesetzt werden kann. So liegt das Schwergewicht der Entscheidung folgerichtig bei den mit Eignungs- und Leistungsfragen vertrauteren Stellen der öffentlichen Verwaltung. Unbeschadet des natürlichen Interesses der Partei an den von ihr benannten Bewerbern sollte die für die endgültige Wahl verantwortliche Verwaltung die Eignung eines Bewerbers von sich aus nochmals unter Berücksichtigung aller zu beachtenden Gesichtspunkte prüfen. Nicht nur, daß ein Bewerber sich als Antifaschist bewährt hat, ist von wesentlichem Interesse, sondern auch, aus welchen Erkenntnissen und Erfahrungen er seine Haltung zu begründen vermag; nicht nur der vorwurfsfreie Lauf eines Lebens bestätigt die persönliche Eignung für das so verantwortungsvolle Amt des Richters, sondern auch die Art und Weise, in der der Beteiligte über sein eigenes menschliches Wachstum und sein Verhältnis zu Volk und Staat Aufschluß geben kann. So gesehen, hätte wohl erwogen werden können, die Entscheidung einem einzigen, von den Vertretern der Parteien und der Landes- (Provinzial-)Verwaltung gemeinsam gebildeten Ausschuß zu überlassen; in der Tat ist dieser Weg in der Provinz Sachsen gewählt worden, wie versichert worden ist, ohne Schwierigkeiten. So lange aber die Gesamtauslese in zwei getrennten Entscheidungen erfolgt – mag auch die eine an die Form des Vorschlags gebunden sein –, ist das Übergewicht der Meinung der Verwaltung als der in wesentlichen Fragen der Entscheidung umfassender unterrichteten und sachkundigeren Stelle wohl zu begründen. Umso mehr muß freilich erwartet werden, daß bei der Entschließung der Verwaltung auch alle vernünftigerweise verwertbaren Möglichkeiten zur Feststellung der Eignung benutzt werden. Es ist erstaunlich, wie wenige Menschen ihre Gabe, Wert oder Unwert anderer zu beurteilen, bezweifeln, wie viele mehr fest davon überzeugt sind, fast auf den ersten Blick ein sicheres Urteil über Persönlichkeitswerte gründen zu können. Das Bedenken, das eine solche Selbstbewertung erwecken muß¹⁰, wird nur bestärkt, wenn man erfährt, daß ein Ausschuß von drei Personen an einem einzigen Tage 80 Bewerber für einen Lehrgang lediglich auf Grund des persönlichen Eindrucks endgültig beurteilt hat.

Aber nicht nur bei diesem Lehrgang ergab sich, daß der Anteil der relativ bald als ungeeignet Erkannten zu hoch war. Nachdem die Deutsche Justizverwaltung das hohe Maß der Verantwortung auch der politischen Parteien für das Gelingen der Auslese wiederholt betont und auch die Parteien um sorgfältige Prüfung auch des Charakters und des Bildungsstandes gebeten hat, muß noch dafür gesorgt werden, daß die Entscheidung der Verwaltung so gut als möglich begründet wird. Dann kann aber der bisherige Verzicht auf genau-

¹⁰ Die von dieser Stelle bis zu den Worten „zu hoch war“ reichende Passage stellt eine Änderung Wendes dar, die er bei der Überarbeitung vorgenommen hatte (siehe Anm. 1). Der ursprüngliche Text lautete: „[...] mindert sich nicht, wenn diese Selbstsicheren es nicht nur für möglich halten, sechs Dutzend Menschen und mehr an einem Tage auf ihre Eignung als Richter endgültig zu beurteilen, sondern das auch tatsächlich, wenn auch unter Beteiligung einiger Berater, durchführen. Wenn schon zwei Monate nach Beginn dieses Lehrgangs fast ein Viertel der Teilnehmer als ungeeignet bezeichnet wird, so nimmt das kaum noch wunder. Dieses vom Beginn des zweiten Lehrgangs genommene Beispiel steht hoffentlich allein. Der Anteil der relativ bald als nicht geeignet Erkannten war bisher aber auch anderwärts zu hoch.“

ere Regeln für die Feststellung der Eignung nicht mehr aufrecht erhalten werden. Die Entscheidung kann nicht mehr ausschließlich auf den Eindruck abgestellt werden¹¹, den nach Durchsicht der von den Parteien empfohlenen Bewerbungsgesuche die daraufhin zur Besprechung geladenen Bewerber in einer kurzen Unterhaltung über ein aktuelles politisches Thema hinterlassen. Die Zufälligkeit des Gesprächsgegenstandes, die Kürze der Zeit, die Unbekanntheit mit dem Gesprächspartner, bei vielen auch Mangel an Übung des Ausdrucks in einem Gespräch, das seinem Zweck nach notwendig ein höheres Niveau erreichen soll – all das kann leicht zur Benachteiligung des Bewerbers führen. So wichtig, ja unentbehrlich diese Aussprache vor dem maßgebenden Ausleseauschuß ist, so muß doch gleichermaßen im Interesse der Bewerber und des Ergebnisses des Ausleseverfahrens den Bewerbern noch Gelegenheit geboten werden, durch eine eigene besondere Leistung ihre Anwartschaft zu begründen. Diese Leistung kann wohl nur in einer schriftlichen Arbeit bestehen, die sowohl über ihre Fähigkeit zur Darstellung eines bekannten Sachverhalts persönlicher oder sachlicher Natur wie tunlichst auch über ihr Urteilsvermögen Aufschluß gibt. Diese Forderung ist, mehr als 20 Jahre nach ihrer Verwirklichung bei der Zulassung begabter Immaturer zum Hochschulstudium, längst nichts Neues mehr. Es ist schon deshalb unbegründet, nur wegen der leicht erklärlichen (gerade deshalb aber keiner falschen Bewertung ausgesetzten) Ungeübtheit mancher Bewerber diese Forderung als eine unberechtigte Beeinträchtigung solcher Bewerber zu betrachten. Es ist nicht unbillig, für die Zulassung zu einem Beruf, der so stark auch durch das gesprochene und geschriebene Wort wirkt wie der Beruf des Richters und Staatsanwalts, ein gewisses Maß an mündlichem und schriftlichem Ausdrucksvermögen (neben der selbstverständlich notwendigen Kenntnis der Rechtschreibung) zu verlangen. Es geht nicht zu weit, von jemandem, der in wenigen Monaten Schriftsätze beurteilen, Plädoyers halten, Urteile begründen soll, zu erwarten, daß er sich im Zusammenhang schriftlich über ein aus der öffentlichen Debatte allenthalben bekanntes oder ein ihm aus eigener Beschäftigung naheliegendes Thema äußert. Solche Forderungen beeinträchtigen weder objektiv die Auslesemöglichkeiten, noch subjektiv berechnete Hoffnungen des Einzelnen. Letzten Endes sollte es gegenüber solchen Bedenken genügen, darauf hinzuweisen, daß mit der richtigen Auslese die gesamte Idee des Volksrichters steht und fällt. Das sollte auch den Parteivertretern gesagt werden, die noch immer glauben, die besten ihrer Anhänger nicht für die Richterlehrgänge zur Verfügung stellen, sondern für den Dienst in der eigenen Parteiorganisation zurückbehalten zu sollen.

Da also noch manche Vorfragen nicht gelöst sind, wird es verständlich sein, daß das Ergebnis der ersten Auslese, wie sich schon im Verlaufe der Ausbildung zeigte, nicht voll befriedigte. Die Aufnahme von neun über 50 Jahre alten Bewerbern (drei von ihnen waren sogar über 60 Jahre alt) in einem Lehrgang läßt erkennen, daß man dort die von den Hörern zu leistende geistige Anstrengung stark unterschätzt hatte (es war also wohl kein Zufall, daß in diesem Lehrgang die Hälfte der Teilnehmer überhaupt nicht bis zur Prüfung gelangte). Vielleicht weniger dem Aufnahmeauschuß als den politischen Parteien fällt die

¹¹ Die von dieser Stelle bis zu den Worten „in einer schriftlichen Arbeit bestehen“ reichende Passage stellt eine Änderung Wendes dar, die er bei der Überarbeitung vorgenommen hatte (siehe Anm. 1). Der ursprüngliche Text lautete: „[. . .] den etwa der Vertreter der Justizabteilung für seine Person gewinnt, die kraft ihrer hauptberuflichen Stellung nicht mit Widersprüchen zu rechnen gewohnt ist. Vielmehr muß von den Bewerbern außer der natürlich besonders wichtigen Aussprache vor dem maßgebenden Auslese-Ausschuß mindestens eine objektive Leistung in Form einer schriftlichen Arbeit verlangt werden, [. . .].“

Verantwortung dafür zu, wenn anderwärts Hörer sich nicht rechtzeitig darüber klar geworden waren, daß die Teilnahme am Lehrgang ihnen nicht die wirksame Ausübung einer rein politischen Funktion ermöglichen, sondern die fachlichen Grundlagen eines die volle Hingabe ihrer Persönlichkeit erfordernden Berufes vermitteln sollte, daß also auch die Prüfung mehr als eine unvermeidbare Förmlichkeit sein werde. Aus solchen grundlegenden Mißverständnissen erklärt sich auch die Kritik, mit der hier und da von Hörern das Maß der theoretischen Lehre und wissenschaftlichen Schulung zu Unrecht bedacht wurde. Im allgemeinen hat aber bei den Hörern kein Zweifel darüber bestanden, daß von ihnen ein ungewöhnliches Maß schwerer geistiger Arbeit verlangt werden *mußte* und daß das Ziel auch von den Begabteren nur dann erreicht werden konnte, wenn der Fortschritt des Lehrgangs nicht durch das Gewicht der ungenügend Begabten oder ungenügend Interessierten gehemmt würde. Die Deutsche Justizverwaltung hat von Anfang an die möglichst frühzeitige Sichtung der Teilnehmer verlangt und den Zeitpunkt hierfür sicher nicht verfrüht auf den Ablauf der ersten drei Monate festgesetzt¹². Das hierbei einzuschlagende Verfahren stand den Lehrgängen frei; so blieb es in ihrem Ermessen, ob sie die gewünschte Feststellung in einer Art Zwischenprüfung treffen oder die im Lehrgang gewonnenen Erfahrungen als ausreichend erachten wollten. Mit der Durchführung dieser Maßnahme ist bei einigen Lehrgängen zu lange gezögert worden, nicht aus sachlichen, sondern aus taktischen Bedenken; man befürchtete politische Rückwirkungen und scheute die Initiative für eine EntschlieÙung, die sicher zu den Aufgaben der Lehrgangsleitung gehörte, nicht zu denjenigen der Hörserschaft oder einer Gruppe von Teilnehmern oder der Partei, die die ungeeigneten Hörer vorgeschlagen hatte. Die schließlich doch getroffenen Entscheidungen sind überall, auch von dem verbliebenen Bestand der Teilnehmer als berechtigt und für den Fortgang des Lehrgangs förderlich anerkannt worden. Es ist anscheinend auch überall möglich gewesen, zunächst unvermeidliche persönliche Nachteile der Betroffenen angemessen, auch durch Maßnahmen der Justizverwaltungen auszugleichen.

Für die Gestaltung des Unterrichts war den Ländern zunächst nur die Beachtung der in der Deutschen Justizverwaltung aufgestellten Lehrpläne zur Pflicht gemacht, für ihre Durchführung aber eigenem Ermessen und eigener Erfahrung freier Raum gelassen worden. Bedenken gegen die grundlegenden Richtlinien waren nur insofern geäußert worden, als die nach den ersten zwei Monaten gemeinsamen Unterrichts vorgesehene Trennung der Ausbildung der künftigen Zivilrichter einerseits, der Strafrichter und Staatsanwälte andererseits, die im Hinblick auf die möglichst baldige Verwertbarkeit in der Praxis gewünscht worden war, beachtlichen Einwendungen ausgesetzt war. Mit Recht war insbesondere betont worden, daß die Entscheidung über die Zuordnung der Hörer zu dem zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Zweig, wäre sie Aufgabe der Verwaltungen oder Gegenstand eigener EntschlieÙung der Hörer, nach nur zwei Monaten verfrüht wäre, weil über Eignung und Begabung schon dann weder objektiv noch subjektiv ausreichende Urteile möglich wären, eine Entscheidung lediglich aus dem Blickpunkt der Verwaltung im Interesse der Hörer auch nicht zu verantworten sein würde; ein nur zweimonatiger Unterricht im Zivilrecht genüge in der Ausbildung von Strafrichtern und Staatsanwälten auch nicht zur Vermittlung der notwendigsten grundlegenden zivilrechtlichen Kenntnisse; eine so unvollständige Bildung beeinträchte sowohl die innere Sicherheit wie damit auch das

¹² Siehe Chef der DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, 28. 12. 1945, BAP, DP1 SE Nr. 3561, und DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, 30. 4. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 10, Bl. 21.

besonders zu wahren Ansehen der neuen Richter und Staatsanwälte. Aus solchen Erwägungen wurde der Teilung der Lehrgänge namentlich in Brandenburg widerstrebt¹³. Die Erfahrungen, die hier mit der Führung eines nach Richtern und Staatsanwälten ungeteilten Lehrgangs gemacht wurden, sprachen nicht gegen diesen Versuch. Die SMAD erklärte es daher am 13. Mai 1946 allgemein für zweckmäßig, von einer Teilung abzusehen¹⁴. Die Auswirkung dieser mitten in der Arbeit der Lehrgänge getroffenen Maßnahme auf die am meisten vorgeschrittenen Lehrgänge in Gera und Schwerin war naturgemäß sehr groß; sie konnte aber mit Hilfe der später bewilligten Verlängerung aller Lehrgänge um einen Monat zum Teil ausgeglichen werden. Die neue Maßnahme hat sich durchaus bewährt. Gerade in Schwerin und Gera hat sich bei den Abschlußprüfungen gezeigt, daß diejenigen Teilnehmer, die sich anfangs für die zivilrechtliche Ausbildung entschieden hatten, nicht nur im Zivilrecht, sondern auch im Strafrecht besser geschult waren als die ursprünglich dem strafrechtlichen Zweig zugeteilten. Überdies hat sich ergeben, daß manche Teilnehmer, die sich für die strafrechtliche Ausbildung entschieden hatten, keine stichhaltigen Gründe hierfür anzugeben wußten.

Die hiernach bei der Mehrzahl der Lehrgänge notwendig gewordene Umstellung beanspruchte immerhin so viel Zeit, daß beim Abschluß einiger Lehrgänge der vorgeschriebene Lehrstoff nicht hatte bewältigt werden können; aber im Rahmen einer Veranstaltung, die nicht mehr als die notwendige Grundlage geben konnte und sollte, war das kein wesentlicher Mangel. Seine Erklärung konnte ein solcher Rückstand schon in den sehr großen Schwierigkeiten finden, die sich der Beschaffung des für die Hörer notwendigen schriftlichen Materials entgegenstellten. In einigen Lehrgängen besaßen trotz vielfacher Bemühungen noch Monate nach ihrer Eröffnung durchaus nicht alle Teilnehmer auch nur die nötigsten Gesetzestexte, geschweige denn Darstellungen des geltenden Rechts auch nur in Form von Übersichten. Die Dozenten mußten daher gebeten werden, den Teilnehmern Unterlagen für das Studium wenigstens in Form von diktierten Grundrissen über die vorgetragenen Lehrgebiete laufend in die Hand zu geben; leider geschah das nicht überall rasch genug, während andere Lehrkörper die Frage von sich aus mit erfreulichem Verständnis und Erfolg lösten. Verständlich war die Verzögerung insofern, als eine schriftliche Festlegung schon im ersten Anlauf in der Tat etwa wegen der noch unerprobten Stoffauswahl oder wegen begründeter Zweifel an der Gültigkeit mancher Rechtssätze Bedenken erregen konnte. Der Wunsch nach einer inhaltlich voll verwendbaren Darstellung der zu lehrenden Rechtsgebiete ist daher immer wieder geäußert worden. Aber die ihm folgende Anregung der Deutschen Justizverwaltung an die Lehrkörper, sich an einer solchen für eine einzelne Verwaltungsstelle nicht mehr rechtzeitig lösbaren Aufgabe zu beteiligen, blieb ohne Erfolg, wiederum erklärlich aus der Inanspruchnahme der Dozenten während der Lehrgänge, deren zweiter dem ersten unmittelbar folgte, erklärlich auch aus der Neuheit der Aufgabe, die wohl gründlicher, als nach einem einzigen Lehrgang möglich ist, erfahren und bestanden werden muß, ehe ein stofflich so weitschichtiges und methodisch schwieriges Unternehmen begonnen werden kann.

Andere Anregungen der Deutschen Justizverwaltung waren überdies fürs erste wichtiger; auch sie kamen freilich nicht überall mit der gewünschten Schnelligkeit zur Geltung. Dies ist etwa für die Einbeziehung praktischer Anschauung und Übung in die Ausbildung zu sagen, insofern mehrfach die dringend empfohlenen Besuche von gerichtlichen

¹³ Siehe Dokument 12.

¹⁴ Siehe Einleitung, S. 26.

Verhandlungen oder Einblicke in die sonstige Arbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu spät, zu gering an Zahl und ohne die notwendige Vorbereitung erfolgten; und doch drängten die Hörer begreiflicherweise überall darauf, möglichst früh Einsicht in die Gerichtspraxis zu erhalten, ganz abgesehen davon, daß die Lehre des Straf- und Zivilprozesses ohne Anschauung der Praxis für Anfänger weithin ohne das gewünschte Ergebnis bleiben muß. Die Deutsche Justizverwaltung hat hieraus die Folgerung gezogen, im zweiten Lehrgang praktische Anschauung in ganz bestimmtem Maß vorzuschreiben und ihre Verwertung lehrplanmäßig zu sichern. Auch schriftliche Arbeiten in der Form gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen hätten stärker geübt und durch die Lektüre gerichtlicher Aktenstücke vorbereitet werden müssen; denn ebensowenig wie eine von Hörern gestellte Gerichtsverhandlung das Ergebnis einer wirklichen Gerichtssitzung oder ein Referat über die Erfordernisse eines Zeugenprotokolls den Eindruck vom Hergang der Zeugenvernehmung selbst zu ersetzen vermögen, ebensowenig gelingt das einer Aufzählung der gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen im Ermittlungsverfahren gegenüber der Lektüre eines einschlägigen Aktenstückes. Vielleicht haben hier und da Schwierigkeiten bei Richtern und Staatsanwälten oder auch nur technische Fragen hemmend gewirkt, im zweiten Lehrgang sollten solche Hindernisse aber nicht mehr bestehen gegenüber der weit wichtigeren Aufgabe, die Teilnehmer der Lehrgänge so früh als möglich mit der Anschauung der Praxis zu erfüllen, an der sie in sehr kurzer Zeit mit schwerwiegenden eigenen Entschlüssen Teil haben sollen. Diese Forderung darf nicht dahin mißverstanden werden, daß in einem Lehrgang von 8 Monaten fertige Praktiker geschaffen werden sollen. Die Lehrgänge können nur wissenschaftliche Grundlagen bieten, also auch nur eine beschränkte wissenschaftliche Bildung vermitteln; praktisch schulen kann überhaupt erst die Praxis. Schon im Lehrgang ist praktische Anschauung in möglichst weitem Umfange notwendig zur Klärung und Vertiefung des wissenschaftlichen Verständnisses, aber auch zur Bestätigung der Berufung für das Amt eines Richters oder Staatsanwalts in den Stunden, in denen vor der Überfülle des Stoffes und der Schwierigkeit des Studiums der Zweifel an der Berufung zu diesem Amte aufsteigt.

[. . .]¹⁵

So viele neue Probleme die Durchführung der Lehrgänge bot, so viel problematischer war dennoch der Faktor, der unbedingt hätte feststehen müssen: die Abschlußprüfung. Je weiter der Lehrgang fortschritt, desto drängender wurden die Fragen nach den Anforderungen der Prüfung. So früh als möglich hatte die Deutsche Justizverwaltung wenigstens über den geplanten Verlauf der Prüfung das Nötige mitgeteilt¹⁶; die Frage nach den bei der Prüfung anzulegenden Maßstäben konnte auch sie bis zuletzt nicht beantworten – ganz erklärlich, da doch eine vergleichbare Einrichtung nie vorhanden gewesen war und weder von der Referendar- noch von der Assessor-Prüfung brauchbare Maßstäbe zu gewinnen waren. Sicher waren in der aufzustellenden Rechnung nur zwei Posten: die Kenntnis dessen, was in der Ausbildung hatte geboten werden können, und die Kenntnis der Leistungen, die in der Praxis von den Prüflingen erwartet werden. Umso wichtiger war, daß die Deutsche Justizverwaltung die Aufgaben für alle schriftlichen Prüfungsarbeiten stellte und die Aufsicht über alle mündlichen Prüfungen durchführte. Dadurch wurde die Gleichmäßigkeit der Anforderungen in einem entscheidenden Maße gesichert, wie auch

¹⁵ Ausgelassen wurden längere Ausführungen zu den möglichen Unterrichtsformen.

¹⁶ Siehe Chef der DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abt. Justiz, 28. 12. 1945, BAP, DP1 SE Nr. 3561.

die fast ausnahmslos festzustellende Einmütigkeit in der Beurteilung der Prüfungsergebnisse durch die Prüfungsausschüsse und die Deutsche Justizverwaltung bestätigten. Die in einigen Fällen wegen der Schwierigkeit der schriftlichen Aufgaben geübte Kritik war nicht unbegründet. Die Aufgaben waren für Lehrgangsteilnehmer in der Tat zum Teil schwierig. Aber es war wohl doch richtig, durch höhere Anforderungen höheren Leistungen Raum zu geben und für die zu erwartenden schwächeren den Ausgleich durch besondere Berücksichtigung eben der Schwierigkeiten zu schaffen. Die Richtigkeit dieser Überlegung hat der Verlauf der Prüfung bestätigt. Über zu hohe Anforderungen in der mündlichen Prüfung ist nirgends, auch von den Prüflingen selbst nicht geklagt worden. Natürlich waren die Anforderungen nicht überall gleich hoch, sondern begründeter Weise dem angepaßt, was nach dem im Lehrgang erarbeiteten Stoff, dem allgemeinen Leistungsstand und den etwaigen besonderen berücksichtigungswerten Momenten in der Situation des Lehrgangs erwartet werden konnte. Es hat hierbei an Wohlwollen und Verständnis keinesfalls gefehlt; es ist im allgemeinen aber auch den Prüflingen nichts nachgelassen worden, was von ihnen verlangt werden mußte.

Das Ergebnis der Prüfungen hat im Ganzen befriedigt. Zu gering war nur die Zahl der Teilnehmer, die bis zur Prüfung kamen: 122 von 172 bei Beginn der Lehrgänge Teilnehmenden. Aber von diesen 122 bestanden 97 die Prüfung (nicht gerechnet ein Prüfling, dessen Prüfung aus persönlichen Rücksichten nicht hat durchgeführt werden können), und zwar: 1 mit „ausgezeichnet“, 16 mit „gut“, 31 mit „befriedigend“, 49 mit „ausreichend“. Unterschiede in den Leistungen nach der Vorbildung oder dem Geschlecht traten nicht hervor. Es gab verhältnismäßig ebenso viele Begabungen bei Männern und Frauen (das Prädikat „ausgezeichnet“ erhielt eine Frau). Durch ihre Vorkenntnisse begünstigt waren natürlich Prüflinge, die früher in Anwaltsbüros oder sonst mit juristischen Fragen in Berührung gekommen waren; abgesehen hiervon bedeutete aber der Beruf der Prüflinge keinen merklichen Unterschied in der Gesamtleistung. Daß besonders empfohlene Lehrgangsteilnehmer unerwartet geringe Prüfungsleistungen boten und umgekehrt schwächere Teilnehmer bessere Leistungen, entspricht einer allgemeinen Prüfungserfahrung, aus der also keine besonderen Schlußfolgerungen gezogen werden können. Daß die jetzt geltende Altershöchstgrenze im Interesse der Teilnehmer unbedingt gehalten werden muß, hat auch der Verlauf der Prüfungen bestätigt. Im Ganzen haben sich die Teilnehmer den auch angesichts ihrer Vorbildung, ihres Vorberufs und ihres Alters außerordentlich hohen geistigen Anforderungen in einem erfreulichen Maß gewachsen gezeigt.

Anzuerkennen ist auch die Leistung der Prüfer, die größtenteils noch nie geprüft hatten, sich aber in diese Aufgabe überwiegend gut einfanden. Hier und da wurde zu viel auf Wissen geprüft, auch wohl zu stark in Anlehnung an jüngst behandelten Stoff oder durch Vertreter von Spezialgebieten zu spezialistisch. Umso notwendiger bleibt auch künftig die Beteiligung von Prüfern, die nicht den Lehrgängen angehören, aber doch wenigstens durch weitere Prüfungstätigkeit mit den Leistungsmöglichkeiten der Prüflinge vertraut sind. Zu begrüßen ist die Teilnahme auch der nicht prüfenden Dozenten und ihre Zuziehung bei der Beratung, um ihre besondere Kenntnis der Prüflinge und deren Entwicklung im Lehrgang verwerten zu können. Nicht zu empfehlen ist aber, sie als Prüfer zu beteiligen (obwohl sie auch dann kein Stimmrecht haben); vier Prüfer, der Vertreter der Deutschen Justizverwaltung eingerechnet, genügen durchaus, denn die Prüfung führt sonst zu leicht auf weniger wesentliche Nebengebiete und wird dadurch unnötig schwer.

Für die Prüfungsmethode darf natürlich auch bei dieser Prüfung keine feste Regel gelten. Von einem Absolventen eines nur kurzfristigen Lehrgangs kann an Wissensstoff nicht

mehr verlangt werden, als zur Bewältigung eines erfahrungsgemäß häufiger zu erwartenden durchschnittlich schwierigen Falles erforderlich ist. Die Prüfung soll deshalb tunlichst vom praktischen Fall ausgehen, das heißt, entweder den Fall als Ausgangspunkt einer Prüfung des Wissens und als Mittel der Veranschaulichung benutzen, oder einen Fall – soweit das dem Wissen und der Erfahrung der Prüflinge angemessen ist – gemeinsam mit ihnen durcharbeiten, was ihre juristische Denkfähigkeit am schnellsten und sichersten klarstellt. Auch in diesem zweiten Falle bietet sich regelmäßig ausreichend Gelegenheit zur Feststellung des Wissens; diese Methode hat daher ihre besonderen Vorzüge. Sie war den Prüflingen auch solcher Lehrgänge, bei denen viel konversatorisch gearbeitet worden war, ungewohnt und wurde deshalb von ihnen anfänglich als schwer, aber doch bald als belebend und besonders lehrreich empfunden und daher für spätere Lehrgänge ausdrücklich gewünscht. Das Verfahrensrecht sollte, soweit irgend möglich, nur im Zusammenhang mit Fragen des materiellen Zivil- und Strafrechts geprüft werden. Das gilt namentlich für den Zivilprozeß, da auch von seiner intensiven Behandlung nach dem neuen Ausbildungsplan nicht das Maß an Anschauung erwartet werden kann, auf Grund deren allein eine theoretische Schulung mit wirklichem Nutzen erfolgen und das für sie notwendige Maß an Verständnis vorausgesetzt werden kann. Soweit – von der Deutschen Justizverwaltung nicht verlangt sondern dem Ermessen der Lehrgangsleitungen überlassen – durch letztere die Anfertigung schriftlicher Arbeiten in der Form gerichtlicher Entscheidungen vorgeschrieben worden war, hat sich die mangelnde Übung der Teilnehmer darin deutlich gezeigt, so daß bei Bewertung aller solcher gegen Aufbau und Form verstoßender Fehler die Prüfungsergebnisse in einem unnötigen und objektiv ungerechtfertigten Maß beeinträchtigt worden waren. Die Anfertigung von Arbeiten in der Form gerichtlicher Entscheidungen sollte also nur verlangt werden, wenn sie in der Ausbildung wirklich in dem notwendigen Maß geübt worden ist. Ziel der Prüfung ist in erster Linie die Feststellung, ob der Prüfling sich im Lehrgang das Maß an Wissen und Verständnis erworben hat, das von den nächsten ihm in der Praxis gestellten Aufgaben bestimmt wird. Im Vordergrund der Prüfung steht also die Ermittlung der Sachkenntnis, des Denkvermögens und der Fähigkeit zur praktischen Anwendung in dem für den Lehrgangsteilnehmer erreichbaren Maß. Bei richtiger Wahl der Prüfungsfragen kann auch bei einer hierauf konzentrierten Prüfung festgestellt werden, ob der Prüfling sein Amt voraussichtlich mit dem nötigen sozialen Verständnis ausüben wird.

Die Frage, ob der Prüfling weltanschaulich und nach seiner politischen und sozialen Gesinnung und Bewährung geeignet ist, die besonderen Aufgaben des mit dem Wort „Volksrichter“ gekennzeichneten neuen Typs Richter und Staatsanwalt zu erfüllen, ist nicht so sehr Gegenstand der Abschlußprüfung als Grundvoraussetzung für die Zulassung zum Lehrgang und die Ausbildung in ihm. Sie muß im wesentlichen schon vor der Prüfung entschieden sein.

Dokument 17

Rundschreiben an Landes- und Provinzialvorstände der SED; Berlin, den 29.3. 1947

BAP, DPI VA Nr. 6596, Bl. 196f., Durchschrift

Es hat sich gezeigt, daß ein großer Teil der von uns gestellten Schüler aus den bisher durchgeführten und jetzt laufenden Volksrichter-Lehrgängen wieder ausscheiden mußte¹, weil die Schüler den geistigen sowie charakterlichen Anforderungen nicht genügen. Diese Mißstände haben ihre Ursache in der nachlässigen Methode der Auswahl.

Laut Beschluß des Zentralsekretariats vom 13.3.47² sind daher künftig bei der Auswahl der Kandidaten für den Volksrichter-Lehrgang nur solche Kräfte in Vorschlag zu bringen, die, abgesehen von dem politischen und charakterlichen einwandfreien Verhalten ihre Befähigung in der Arbeit in Verwaltung, Betrieben oder Partei unter Beweis gestellt haben und so für die Ausbildung als Richter geeignet sind.

Es ist also unerlässlich, darauf zu achten, daß die Auswahl nicht dem Zufall überlassen bleibt wie bisher, daß keine Versorgungsanwärter in die Volksrichterschulen kommen, sondern Menschen, die das nötige Interesse, die nötigen Fähigkeiten und Energien mitbringen. Die klare Erkenntnis der politischen Notwendigkeit zur richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit sowie eine geistige Aufnahmefähigkeit (Höchstalter 45 Jahre) und die Fähigkeit, sich in Wort und Schrift (Beherrschung der Orthographie) gewandt auszudrücken, bilden die Voraussetzungen, die an den Bewerber zu stellen sind. Ebenso muß eine saubere politische und moralische Vergangenheit verlangt werden (Festigkeit gegen Korruption).

Abgesehen davon, daß unfähige Schüler den Lehrbetrieb unnötig belasten, muß unter allen Umständen das Niveau der Volksrichterschulen gehoben werden.

Nachdem die bürgerlichen Parteien ihr sachliches Interesse für die Volksrichter bedeutend verstärkt haben, ist zu erwarten, daß sie ihren Einfluß durch ein größeres Kontingent an Schülern als bisher geltend machen werden. Es sind daher nur solche Kräfte vorzuschlagen, die der Landes- bzw. Provinzialleitung sowohl hinsichtlich der fachlichen als auch der politischen und charakterlichen Qualifikation gut bekannt sind und für deren Einsatz als Richter und Staatsanwalt sie bedenkenlos eintreten kann. Die erhöhten Anforderungen, die somit an die Auswahl gestellt werden, dürfen aber nicht dazu führen, daß das bisher zu stellende Kontingent sich verringert.

Die Vorstände der Landes- bzw. Provinzialleitungen werden angewiesen, dem Zentralsekretariat, Abt. Justiz, über die ausgewählten Kandidaten Bericht zu erstatten, wobei Charakteristiken über die bisherige Tätigkeit und die politische Entwicklung der Kandidaten beizufügen sind.

Zentralsekretariat der SED

¹ Siehe Dokument 16.

² Siehe Protokoll der Zentralsekretariatssitzung vom 13.3. 1947, SAPMO, ZPA, IV 2/2.1/71, Tagesordnungspunkt 19: „Stellungnahme zu den Beschlüssen der Juristenkonferenz am 1. und 2.3.47“. Darin hieß es unter c): „Die Landesvorstände sind anzuweisen, in Zukunft zu den Lehrgängen für Volksrichterschulen nur solche Kräfte vorzuschlagen, die für die Ausbildung als Volksrichter geeignet und befähigt sind.“ Hintergrund dieses Beschlusses war die auf der Juristenkonferenz geäußerte Kritik Ulbrichts und Benjamins an der Auswahl der Volksrichter.

Dokument 18¹

Bericht über den 2. Lehrgang für Richter und Staatsanwälte [gekürzt]; Berlin, den 19.9. 1947

BAP, DP1 SE Nr. 3478, Abschrift

1) Der 2. Lehrgang für Richter und Staatsanwälte wurde in den einzelnen Ländern der sowjetischen Besatzungszone gemäß folgender Tabelle eröffnet²:

Land	Tag der Eröffnung	Ort
Brandenburg	1. 10. 1946	Potsdam
Mecklenburg	1. 10. 1946	Schwerin
Sachsen	7. 10. 1946	Bad Schandau
Sachsen-Anhalt	1. 10. 1946	Halle/Saale
Thüringen	1. 10. 1946	Gera

2) Bei der Durchführung des Lehrgangs haben sich in allen Ländern *technische Mängel* dadurch ergeben, daß die Beheizung der Unterrichtsräume während der Wintermonate wegen des *Brennstoffmangels* nicht voll gesichert werden konnte. Deshalb mußten Kälteferien eingelegt werden, die den Abschluß der Lehrgänge verzögert haben. Auch die Versorgung der Kurssteilnehmer und der Dozenten mit zusätzlichen Lebensmitteln bzw. die Zuteilung der *Lebensmittelkarte IP*³ vollzog sich nicht immer reibungslos. Doch gelang es der Deutschen Justizverwaltung dank der verständnisvollen Unterstützung durch die Rechtsabteilung der SMAD, diese Schwierigkeiten zu beheben.

Der zweite Lehrgang konnte nur durch das Land Sachsen in einem *Internat* (Kurhaus Bad Schandau) durchgeführt werden. Wie schon im Bericht der Deutschen Justizverwaltung über den ersten Lehrgang ausgeführt wurde, wird den Schülern ihre Arbeit ganz wesentlich erleichtert, wenn sie durch Unterbringung und Verpflegung in einem Internat von allen unter den heutigen Verhältnissen besonders zeitraubenden Bemühungen um die Befriedigung der Bedürfnisse des täglichen Lebens befreit werden und wenn ihnen der gemeinsame Aufenthalt während der Freizeit die Gelegenheit bietet, den in Unterricht und Übung erarbeiteten Stoff gemeinschaftlich weiter zu erörtern.

¹ Am 9.9. 1947 hatte Major Schur von der SMAD die Abteilung VI der DJV aufgesucht und bis zum 20. September Berichte über Verlauf und Abschluß des zweiten Lehrgangs, über Beginn und Zusammensetzung des dritten Lehrgangs und die Maßnahmen der DJV zur Durchführung von Befehl Nr. 193 angefordert: Vermerk Abendroths, 10.9. 1947, BAP, DP1 SE Nr. 3478. Am 20.9. 1947 wurden die gewünschten Berichte übersandt, ebenda. Abgedruckt sind der Bericht über den 2. Volkrichterlehrgang und der über den Beginn des dritten Lehrgangs (Dokument 18 und 19). Der „Bericht über die Maßnahmen der DJV zur Durchführung des Befehls Nr. 193“ enthielt lediglich die Mitteilung über den Abdruck des Befehls im Zentralverordnungsblatt sowie einen Verweis auf den abgeänderten Lehrplan, der den Ländern übermittelt worden sei (siehe Dokument 25).

² Im Konzept zu diesem Bericht, BAP, DP1 SE Nr. 3478, enthält die nachfolgende Tabelle eine weitere Rubrik, in der die „Zahl der Teilnehmer bei Lehrgangsbeginn“ aufgeführt wird. In Brandenburg handelte es sich um 40, in Mecklenburg um 58, in Sachsen um 52, in Sachsen-Anhalt um 38 und in Thüringen um 35 Teilnehmer.

³ Es gab bei den Lebensmittelkarten sechs hierarchisch abgestufte Versorgungsgruppen, von denen Gruppe I (Schwerstarbeiter) am besten, und Gruppe VI („sonstige Bevölkerung“) am schlechtesten versorgt war. Siehe zu dieser Einteilung und zur Zuordnung der einzelnen Berufsgruppen zu den unterschiedlichen Versorgungsgruppen Gries, Rationen-Gesellschaft, S. 94.

Die Deutsche Justizverwaltung hat deshalb alle Bemühungen der Landesjustizverwaltungen weiter unterstützt, die darauf abzielten, die internatsmäßige Durchführung der Lehrgänge zu ermöglichen. Doch haben sie erst für den dritten Lehrgang zu Erfolgen geführt.

Der *Unterhaltszuschuß*, den die Schüler der Lehrgänge erhalten, wird durch die Länder festgesetzt und ist demgemäß nicht einheitlich. Seine Höhe bewegt sich zwischen 150,- RM (netto 135,- RM) in Mecklenburg und 260,- RM für verheiratete, 200,- RM für ledige Lehrgangsteilnehmer im Monat in Thüringen und höchstens 300,- RM in Brandenburg.

3) Die *Auswahl der Lehrgangsteilnehmer* erfolgte durch die Landesjustizverwaltungen auf Vorschlag der antifaschistischen Parteien und sozialpolitischen Organisationen. Die Parteien und Organisationen haben leider nicht in allen Fällen ihre bestgeeignetsten Kräfte für die Ausbildung zu künftigen Richtern und Staatsanwälten zur Verfügung gestellt, weil sie im verständlichen Bemühen um den Ausbau ihrer Organisationen die intelligentesten und geschultesten Mitglieder für ihre eigene politische Arbeit zurückbehalten wollten. Sie haben häufig auch nicht erkannt, daß sie mit ihren Vorschlägen eine Verantwortung zu übernehmen hatten, und ihre Vorschläge an die Justizverwaltung geleitet, ohne die Kandidaten in Bezug auf ihre charakterliche und intellektuelle Eignung genügend zu überprüfen. Auch die Landesjustizverwaltungen sind bei ihrer Auswahl nicht immer streng genug verfahren. In manchen Fällen sind Schüler in die Lehrgänge gelangt, die im Laufe der Zeit wieder ausscheiden mußten, sei es wegen krimineller Belastung, die sich bei der Überprüfung der Strafregister ergab, oder wegen politischer Unzulänglichkeit, die sich bei der Überprüfung der politischen Vergangenheit herausstellte, oder wegen empfindlicher Lücken der allgemeinen Bildung (deutsche Rechtschreibung, Grammatik, Fähigkeit zum schriftlichen Ausdruck), oder weil sie über eine so unzureichende Auffassungsgabe verfügten, daß sie den allerdings sehr großen Anforderungen des Lehrgangs nicht gerecht werden konnten. Die Landesjustizverwaltungen haben versucht, Schüler, die das Ziel voraussichtlich nicht erreichen konnten, durch *Zwischenprüfungen* zu ermitteln und aus den Lehrgängen zu entfernen. Die SMAD hat jedoch dies Vorgehen nicht gebilligt. Sie hat vielmehr durch eine Anweisung vom 9. April 1947, die der Deutschen Justizverwaltung Anlaß zu der Rundverfügung vom 19. April 1947 – VI 173/47⁻⁴ an die Landesjustizverwaltungen gab, das Ausscheiden von Lehrgangsteilnehmern untersagt und die Lehrgänge angehalten, den schwächeren Schülern durch Sonderschulung zu helfen. Die Deutsche Justizverwaltung hat dann die Auswahl und Zulassung der Lehrgangsteilnehmer durch die Rundverfügungen vom 29. 4. 1947 und 27. 5. 1947 – VI 119/47⁻⁵ systematisiert, um zu erreichen, daß die Schüler des dritten Lehrgangs besser ausgewählt werden. Sie hat selbst auf die vorschlagsberechtigten Parteien und sozialen Organisationen (FDGB, Kulturbund, nunmehr VVN) eingewirkt und die Justizministerien der Länder veranlaßt, ihrerseits bei ihnen vorstellig zu werden, sich ihrer Verantwortung stärker bewußt zu werden und die von ihnen vorgeschlagenen Kandidaten einer Vorprüfung zu unterziehen. Sie hat ferner angeordnet, daß der Ausschuß zur Auswahl der Teilnehmer

⁴ Sowohl die Weisung der SMAD-Rechtsabteilung als auch die Rundverfügung der DJV in: BAP, DP1 VA Nr. 7088. Siehe dazu Einleitung, S. 37 f.

⁵ Beide Rundverfügungen in: BAP, DP1 SE Nr. 3478. Die erste legte fest, daß alle Bewerber beim Auswahlverfahren eine schriftliche Arbeit anzufertigen hatten, die zweite, daß Vertreter der Parteien und Massenorganisationen am Zulassungsausschuß beteiligt werden konnten; siehe Einleitung, S. 35.

sich auf Grund einer schriftlichen Aufsichtsarbeit über ein nicht zu schwieriges Thema, das selbstverständlich keine rechtlichen Vorkenntnisse voraussetzen darf, ein Urteil über die Fähigkeit der Kandidaten zum klaren schriftlichen Ausdruck und zum logischen Denken bilden soll, das dann in einem kurzen mündlichen Kolloquium vor der endgültigen Entscheidung zu ergänzen ist.

4) Dem Lehrgang stand in allen Ländern einheitlich eine *Unterrichtszeit* von 8 Monaten zur Verfügung. Auch die *Lehrpläne* und die Lehrprogramme für die einzelnen Vorlesungen wurden auf Grund des Verhandlungsergebnisses der Länderbesprechung vom 17. August 1946⁶ durch die Rundverfügungen der Deutschen Justizverwaltung an die Landesjustizverwaltungen vom 24. 9. 1946 – VI 431/46 – und vom 19. 10. 1946 – VI 472/46 –⁷ einheitlich geregelt. Auf diese Lehrpläne und Lehrprogramme, die der SMAD vorliegen, wird verwiesen. Die Deutsche Justizverwaltung hat sich durch Revisionen aller Lehrgänge davon überzeugt, daß diese Unterrichtspläne durchgeführt und eingehalten wurden. Sie haben sich auch im allgemeinen durchaus bewährt. Die Kürze der Ausbildungszeit machte es unvermeidlich, daß größeres Gewicht auf das unbedingt erforderliche praktische Wissen als auf juristische Allgemeinbildung gelegt wurde. Über einzelne weitere Mängel wird an Hand der Ergebnisse der Abschlußprüfungen berichtet werden.

In Bezug auf die Lehrkörper der Lehrgänge in den verschiedenen Ländern hat sich gegenüber der im Bericht über den ersten Lehrgang geschilderten Lage nichts grundsätzlich geändert.

Das Problem der Versorgung der Schüler mit *Gesetzestexten* und *juristischer Literatur* konnte auch im zweiten Lehrgang nicht zufriedenstellend gelöst werden. Die Deutsche Justizverwaltung hat sich durch die Deutsche Verwaltung für Volksbildung bemüht, die Verlage der sowjetischen Besatzungszone zum Neudruck von Gesetzestexten und Kurzkomentaren und zur Neuherausgabe der wichtigsten Grundrisse zu veranlassen, bisher aber keinen Erfolg erzielen können, weil ihnen das erforderliche Papier nicht zur Verfügung gestellt werden konnte. Sie hat ferner die Landesjustizverwaltungen auf Neudrucke von Gesetzestexten in anderen Zonen hingewiesen und sie gebeten, den Versuch zu machen, dort Sammelbestellungen durchzuführen. Aber auch dieser Weg verspricht keinen durchgreifenden Erfolg, weil auch dort die Auflagen völlig unzureichend sind. Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Ausbildung der Lehrgangsteilnehmer durch den Literaturmangel ernstlich behindert wird.

5) Die *Abschlußprüfung* des zweiten Volksrichterlehrgangs bestand aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. In der schriftlichen Prüfung waren zwei Klausurarbeiten anzufertigen, für die in allen Ländern übereinstimmende Aufgaben durch die Deutsche Justizverwaltung gestellt wurden, und zwar eine zivilrechtliche und eine strafrechtliche. Für die Bearbeitung einer jeden Aufgabe standen den Kandidaten fünf Stunden zur Verfügung. Die Prüflinge wurden in Gruppen von 4 bis 5 Kandidaten während jeweils etwa 4 Stunden examiniert. Die Deutsche Justizverwaltung ließ sich in allen Prüfungen durch einen ihrer Direktoren vertreten, um die Einheitlichkeit der Bewertung der Ergebnisse zu gewährleisten. Über die Examina in den einzelnen Ländern unterrichtet folgende Tabelle:

⁶ Niederschrift über die Besprechung vom 17. 8. 1946, BAP, DP1 SE Nr. 3556.

⁷ Die Rundverfügung mit Lehrplan vom 24. 9. 1946 in: BAP, DP1 VA Nr. 7676, Bl. 49–53; zu den Lehrplanänderungen für den zweiten Lehrgang siehe Einleitung, S. 30.

Lehrgang	Datum der Prüfung	Zahl der Prüflinge	bestanden mit				insgesamt	nicht
			gut	befr.	ausreichend	bestanden	bestanden	
Schwerin Mecklenburg	9.–12. Juni 1947	Männer	27	3	8	14	25	2
		Frauen	11	3	1	6	10	1
			38	6	9	20	35	3
Schandau Sachsen	23.–28. Juni 1947	Männer	22	2	8	8	18	4
		Frauen	7	1	–	5	6	1
			29	3	8	13	24	5
Potsdam Brandenburg	26./27./30. Juni 1947	Männer	18	4	4	8	16	2
		Frauen	7	1	3	3	7	–
			25	5	7	11	23	2
Halle/Saale Sachsen-Anhalt	26.–29. Aug. 1947	Männer	30	8	3	8	19	11
		Frauen	5	2	1	1	4	1
			35	10	4	9	23	12
Gera Thüringen	15.–17. Sept. 1947	Männer	26	3	5	13	21	5
		Frauen	2	–	–	2	2	–
			28	3	5	15	23	5

[. . .]⁸

Es fällt auf, daß im Lehrgang des Landes Sachsen-Anhalt sehr zahlreiche Kandidaten nicht bestanden haben, aber andererseits auch die Zahl der den Durchschnitt erheblich überragenden Leistungen am größten war. Die hohe Zahl der negativen Ergebnisse in Halle ist nicht auf Mängel der Unterrichtsmethoden oder der Lehrkräfte zurückzuführen, sie ist vielmehr dadurch zu erklären, daß die anderen Lehrgänge ungeeignete Schüler auf Grund des Ergebnisses der Zwischenprüfungen ausgeschieden haben, während die Zwischenprüfungen in Halle zu einem Zeitpunkt stattgefunden haben, zu dem bereits das oben erwähnte Verbot des Ausscheidens in Kraft war. Trotz sorgsamster Betreuung war der größte Teil der Schüler, die sich der Zwischenprüfung nicht gewachsen zeigten, wegen ihrer ungenügenden Veranlagung und geistigen Entwicklung nicht in der Lage, das Ziel des Lehrgangs zu erreichen.

Es ist von Interesse, das Prüfungsergebnis der ersten vier Examina des zweiten Lehrgangs näher zu analysieren. Da die Prüfung in Gera erst unmittelbar vor Fertigstellung dieses Berichts beendet wurde, konnten die für diese Untersuchung erforderlichen Unterlagen von Thüringen noch nicht beigebracht werden.

Von insgesamt 127 Teilnehmern der ersten vier Prüfungen waren 96 Männer und 31 Frauen.

⁸ Ausgelassen wurde eine Liste, in der die Mitglieder der Prüfungskommissionen in jedem Land aufgeführt sind.

Davon erzielten die Note	Männer	Frauen
gut	17	7
befriedigend	23	5
ausreichend	38	15
Insgesamt haben bestanden:	78	27
Nicht bestanden haben:	18	4

Lediglich Volksschulbildung hatten 55 Männer und 11 Frauen, gehobene Schulbildung hatten 41 Männer und 20 Frauen.

Von den 66 früheren Volksschülern haben 51 bestanden, davon 23 mit durchschnittlichem Ergebnis, und 15 nicht bestanden.

Von den 61 Prüflingen mit gehobener Schulbildung haben 54 bestanden, darunter 29 mit überdurchschnittlichem Ergebnis, und 7 haben nicht bestanden.

Von den 47 früheren Arbeitern haben 35 das Ziel erreicht, 12 den Anforderungen nicht genügt.

Von 80 früheren Angestellten haben 70 bestanden und 10 nicht bestanden. Diese 80 Angestellten entstammen allerdings überwiegend Arbeiterfamilien.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient, daß sich auch Arbeiter ohne gehobene Schulbildung unter den besten Absolventen der Lehrgänge befunden haben, die die Prüfung mit „gut“ bestanden haben. Wenn also auch der formelle Bildungsvorsprung der höheren Schulbildung und der vorwiegend schriftlichen früheren Berufstätigkeit der Angestellten das Gesamtergebnis in geringem Maße beeinflusst haben, so hat der Verlauf der Prüfungen doch eindeutig erwiesen, daß die Arbeiterklasse und die Schichten, denen lediglich Volksschulbildung zur Verfügung stehen, Männer und Frauen zu stellen in der Lage sind, die auf Grund ihrer Intelligenz und Lebenserfahrung zu brauchbaren und sogar überdurchschnittlichen Richtern und Staatsanwälten herangebildet werden können.

Die Prüfungen haben in mehreren Ländern (vor allem in Sachsen und Brandenburg) gezeigt, daß die Ausbildung im Wirtschaftsstrafrecht den Anforderungen der Praxis nicht genügt hat. Ferner hat sich ergeben, daß eine Vertiefung der juristischen Allgemeinbildung und eine bessere Einführung in die Praxis des Zivil- und Strafprozeßrechts mittels Bearbeitung von Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaften und Entwurf der notwendigen Verfügungen, Beschlüsse, Anklageschriften und Urteile durch Lehrgangsteilnehmer wünschenswert wären. Diese Gesichtspunkte wurden bei der Umgestaltung der bisherigen Lehrpläne für den Gebrauch des 3. Lehrgangs berücksichtigt.

6) Die Verwendung der erfolgreich geprüften Absolventen in der Praxis ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lehrgang	bestanden haben	davon	
		als Richter eingesetzt	als Staatsanwalt eingesetzt
Brandenburg	23	15	8
Mecklenburg	35	29	6
Sachsen	24	20	4
Sachsen-Anhalt	23	16	6
Thüringen	23	8	15
	128	88	39

Ein erfolgreich geprüfter Schüler des zweiten Volksrichter-Lehrgangs in Halle (Saale) ist mit seinem Einverständnis zunächst als Sekretär für den dortigen dritten Lehrgang beschäftigt worden⁹.

gez. Dr. Schiffer

Dokument 19¹

Bericht über den Beginn des 3. Volksrichter-Lehrgangs, o. D. [gekürzt]

BAP, DP1 SE Nr. 3561, Durchschrift

Der 3. Lehrgang zur Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten ist bisher in den Ländern Sachsen-Anhalt, Sachsen, Brandenburg und Mecklenburg eröffnet worden.

[. . .]²

Über die Zahl der Lehrer und Schüler sowie über deren altersmäßige, soziale, bildungsmäßige und politische Zusammensetzung unterrichten die beigelegten Tabellen. Wie sich aus diesen Tabellen ergibt, die auf den der Deutschen Justizverwaltung vor kurzem übermittelten Schülerlisten der einzelnen Lehrgänge beruhen, sind in zwei Fällen noch Mitglieder von Gliederungen der NSDAP (nämlich der HJ und des Deutschen Jungvolks) als Schüler aufgenommen worden. Die Deutsche Justizverwaltung hat die Landesregierungen verständigt, daß die Aufnahme derartiger Schüler unzulässig ist und wird in diesen beiden Fällen alsbald das weitere veranlassen³.

Der Unterrichtsplan für den 3. Lehrgang beruht auf den Erfahrungen, die mit dem Unterrichtsplan des 2. Lehrgangs gewonnen wurden. Er ist wesentlich dadurch beeinflusst worden, daß durch Befehl Nr. 193 die Lehrgangsdauer von 8 Monaten auf 12 Monate erhöht worden ist. Er wurde den Landesregierungen durch die RV. vom 11. September 1947–2210 a – VI 566/47 –⁴ übermittelt und gleichzeitig der Rechtsabteilung der SMAD mit der Bitte um Kenntnisnahme überreicht.

[. . .]⁵

gez. Schiffer

⁹ Es handelt sich um Hans Gerats: siehe dazu Chef der DJV an Justizministerium Sachsen-Anhalt, 29. 9. 1947, BAP, DP1 VA Nr. 827, Bl. 2.

¹ Zur Einordnung des Dokuments siehe Anm. 1 zu Dokument 18.

² Ausgelassen wurden die Daten des Unterrichtsbeginns sowie Ausführungen zur Unterbringung der Lehrgänge – neben Bad Schandau sei in Schwerin-Zippendorf ein weiteres Internat eröffnet worden – und zu Details zu dem Lehrgang in Halle.

³ Siehe das Fernschreiben an die Landesregierungen vom 10. 9. 1947, BAP, DP1 VA Nr. 1032, Bl. 28. Darin wurde auf die Rundverfügung vom 20. 5. 1947 verwiesen, in der dargelegt worden war, daß eine Zulassung von HJ- und BDM-Mitgliedern zu Volksrichterlehrgängen mit SMAD-Befehl Nr. 49 unvereinbar sei: BAP, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 153.

⁴ Die Rundverfügung stammt vom 8. 9. 1947: siehe Dokument 25.

⁵ Ausgelassen wurde eine Bemerkung zum Besuch Hartwigs beim Lehrgang in Halle.

Mecklenburg (1. bzw. 11. September)

Zahl der Lehrkräfte: 9 (Karte II nur für 6 benötigt)

Schüler: 34 Männer, 10 Frauen = 44 (Es sollen noch 6 Kräfte eingezogen werden.)

a) Altersgliederung:	Männer	Frauen
25–30 Jahre	4	2
30–35 Jahre	11	4
35–40 Jahre	10	3
40–45 Jahre	7	1
über 45 Jahre	2	–
	<hr/>	
	34	10

b) soziale Gliederung:	Eltern der Schüler		Schüler	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
ungelernte Arbeiter	11	–	6	–
gelernte Arbeiter	8	1	6	–
selbständ. Handwerker u. Gewerbetreibende	4	1	–	–
Angestellte	5	4	19	5
freie Berufe u. Akademiker	–	3	2	2
Bauern	6	1	1	1
Hausfrauen	–	–	–	2
	<hr/>			
	34	10	34	10

c) Gliederung nach Vorbildung:	Männer	Frauen
Volksschule	28	2
gehobene Schulbildung	6	8
	<hr/>	
	34	10

d) politische Gliederung:	Männer	Frauen	OdF	
			Männer	Frauen
SED	28	8	1	–
CDU	3	2	–	–
LDP	1	–	–	–
parteilos	2	–	2	–
	<hr/>			
	34	10	3	–

Angehörige der NSDAP und Gliederungen: 0

Sachsen-Anhalt (5. August 1947)

Zahl der Lehrkräfte: 14

Schüler: 31 Männer, 8 Frauen = 39

a) Altersgliederung:	Männer	Frauen
25–30 Jahre	10	2
30–35 Jahre	10	4
35–40 Jahre	5	2
40–45 Jahre	6	–
über 45 Jahre	–	–
	<hr/>	<hr/>
	31	8

b) soziale Gliederung:	Eltern der Schüler		Schüler	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
ungelernte Arbeiter	8	1	8	–
gelernte Arbeiter	16	1	10	–
selbständige Gewerbetreibende	1	3	1	–
Angestellte	3	3	11	7
freie Berufe und Akademiker	2	–	1	–
Bauern	1	–	–	–
Hausfrauen	–	–	–	1
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	31	8	31	8

c) Gliederung nach Vorbildung:	Männer	Frauen
Volksschule	16	2
gehobene Schulbildung	15	6
	<hr/>	<hr/>
	31	8

d) politische Gliederung:			OdF	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
SED	25	5	2	–
CDU	–	2	–	–
LDP	5	1	–	–
parteilos	1	–	–	–
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	31	8	2	0

Angehörige der NSDAP und Gliederungen: 0

Sachsen

(18. August 1947)

Zahl der Lehrkräfte: 17

Schüler: 47 Männer, 30 Frauen = 77

a) Altersgliederung:	Männer	Frauen
25-30 Jahre	12	10
30-35 Jahre	6	5
35-40 Jahre	17	11
40-45 Jahre	11	4
über 45 Jahre	1	-
	<hr/> 47	30

b) soziale Gliederung:	Eltern der Schüler		Schüler	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
ungelernte Arbeiter	7	-	1	4
gelernte Arbeiter	13	8	14	2
selbständige Gewerbetreibende	7	4	2	-
Angestellte	19	15	30	22
freie Berufe und Akademiker	-	3	-	-
Bauern	1	-	-	-
Hausfrauen	-	-	-	2
	<hr/> 47	30	47	30

c) Gliederung nach Vorbildung:	Männer	Frauen
Volksschule	28	11
gehobene Schulbildung	19	19
	<hr/> 47	30

d) politische Gliederung:	Männer	Frauen
SED	36	18
CDU	6	8
LDP	5	2
parteilos	-	2
	<hr/> 47	30

Mitglieder der NSDAP und Gliederungen: 1 Mann (HJ) (LDP-Mitglied)

Brandenburg (1. September 1947)

Zahl der Lehrkräfte: 8

Schüler: 42 Männer, 18 Frauen = 60

a) Altersgliederung:	Männer	Frauen
25–30 Jahre	7	8
30–35 Jahre	11	2
35–40 Jahre	7	5
40–45 Jahre	16	2
über 45 Jahre	1	1
	<hr/>	<hr/>
	42	18

b) soziale Gliederung:	Eltern der Schüler		Schüler	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
ungelernte Arbeiter	13	–	–	–
gelernte Arbeiter	13	8	16	1
selbständige Gewerbetreibende	–	–	–	–
Angestellte	11	5	24	16
freie Berufe und Akademiker	2	4	1	–
Bauern	3	1	1	–
Hausfrauen	–	–	–	–
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	42	18	42	18

c) Gliederung nach Vorbildung:	Männer	Frauen
Volksschule	21	6
gehobene Schulbildung	21	12
	<hr/>	<hr/>
	42	18

d) politische Gliederung:	Männer	Frauen
SED	30	8
CDU	7	2
LDP	1	3
parteilos	4	5
	<hr/>	<hr/>
	42	18

Angehörige der NSDAP und Gliederungen: 1 Mann, Dtsch. Jungvolk (Mitglied der SED)

Dokument 20¹

Bericht über die Zusammenkunft der Leiter der Richterlehrgänge in Bad Schandau vom 10.–12. 12. 1947 [gekürzt]; Berlin, den 15. 12. 1947

BAP, DP1 VA Nr. 1032, Bl. 50–58, Durchschrift

Vom 10. bis 12. Dezember 1947 fand in Bad Schandau eine Zusammenkunft der Leiter der Richterlehrgänge der Ostzone statt.

[. . .]²

I.

Den vorbildlichen wirtschaftlichen Einrichtungen in Bad Schandau galt das besondere Interesse der Erschienenen, namentlich derjenigen, die im Begriffe stehen, ähnliche Einrichtungen zu schaffen. Daß jetzt alle Lehrgangsteilnehmer die Lebensmittelkarte II erhalten, wurde dankbar anerkannt, doch wurde allgemein, auch von seiten des Schandauer Schülerrats, der Wunsch geäußert, daß darüber hinaus den Schülern täglich eine markenfreie Mahlzeit gewährt werden möge, wie dies jetzt auf Grund des Befehls Nr. 234³ für Betriebsangehörige der Fall sei. Es wurde darauf hingewiesen, daß den Lehrgangsteilnehmern, die überwiegend einer intensiveren geistigen Arbeit entwöhnt sind, ungewöhnliche geistige Anstrengungen zugemutet werden, wenn sie täglich sieben – in Bad Schandau an vier Wochentagen sogar acht – Stunden Unterricht haben, daneben an mehreren Abenden der Woche das Gelernte in besonderen Arbeitsgemeinschaften wiederholen und noch privat arbeiten sollen. Eine solche markenfreie Mahlzeit wird bisher nur in Potsdam auf Veranlassung des dortigen FDGB gewährt. In den anderen Ländern sind dahingehende Anträge abgelehnt worden. Vereinzelt erhalten die Lehrgänge Zuschüsse aus den Erträgen der Staatsgüter. Die Deutsche Justizverwaltung wurde gebeten, mit der Bundesleitung des FDGB im Sinne einer einheitlichen Regelung in Verbindung zu treten.

II.

Übereinstimmung herrschte darüber, daß das Internat die wünschenswerte Form für die Lehrgänge ist. Dabei wurde nicht verkannt, daß damit manche Nachteile in Kauf genommen werden müssen, die sich aus dem engen Zusammenleben ergeben. Doch lassen sich diese durch Beeinflussung und Überwachung der Schüler und eine zweckmäßige Hausordnung (die in Schandau aufgestellte Hausordnung wurde verteilt) auf einen geringen Grad herabsetzen, wie dies der jetzige Lehrgang in Bad Schandau erweist, wo bisher unter den Schülern keine Spannungen aufgetreten sind und sich auch keine politischen Gegensätze entwickelt haben. Natürlich müssen die Schüler manche Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit mit in Kauf nehmen. Die großen Vorzüge des Internatsbetriebes be-

¹ Hartwig übersandte den Bericht am 18. 12. 1947 an Abt. II mit der Bitte, „insbesondere von den Abschnitten I und II Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls das Weitere zu veranlassen“, BAP, DP1 VA Nr. 1032, Bl. 49. Zur Vorgeschichte der Tagung siehe Einleitung, S. 40.

² Ausgelassen wurde die Liste der Teilnehmer; bemerkenswert ist, daß Oberstleutnant Lyssjak von der SMAD-Rechtsabteilung an einem Tag der Veranstaltung beiwohnte.

³ SMAD-Befehl Nr. 234 vom 9. 10. 1947 über Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen Lage der Arbeiter und Angestellten der Industrie und des Verkehrswesens, in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, S. 504–511, hier S. 508.

stehen darin, daß die Schüler von den zeitraubenden und nicht immer erfolgreichen Bemühungen um Verpflegung und Unterkunft befreit sind und jederzeit Gelegenheit zur Aussprache mit Lehrgangsleiter und Lehrern haben, und diesen die Möglichkeit einer stärkeren Einwirkung auf die Schüler gegeben ist.

Bis jetzt bestehen Internate nur in Schandau und Schwerin. Doch hofft man, noch im Laufe des Winters solche in Halle und Gera⁴ eröffnen zu können. In Halle steht das in Aussicht genommene Gebäude unbeschädigt zur Verfügung. Doch muß die Inneneinrichtung einschl. Beleuchtungskörper, Türklinken usw. noch beschafft werden. In Gera dagegen ist die Inneneinrichtung bereits vorhanden. Es sind auch auf Anweisung der SMA die erforderlichen Baustoffe bewilligt, jedoch bisher trotz wiederholter Vorstellungen noch nicht zur Verfügung gestellt worden. Nach Eröffnung der Internate in Halle und Gera wird ein solches nur noch in Potsdam fehlen. Auch hier wird grundsätzlich die Notwendigkeit anerkannt; die Lösung des Problems ist bisher daran gescheitert, daß kein Gebäude zur Verfügung steht, das angesichts des Mangels an Kraftwagen und Treibstoff von Potsdam aus ohne große Schwierigkeiten erreichbar wäre.

III.

Ebenso bestand Übereinstimmung darüber, daß jeder Lehrgang einen hauptamtlichen Leiter haben muß. Man kann ohne Übertreibung sogar sagen, daß der Erfolg des Lehrgangs ganz wesentlich davon abhängt, ob es gelingt, einen hauptamtlichen Leiter für ihn zu finden. Dem Lehrgangsleiter liegt die gesamte Organisation des Lehrgangs ob; er muß dafür sorgen, daß der Unterricht planmäßig geregelt wird und daß die besten Lehrkräfte sich zur Verfügung stellen. Auch muß er dauernd Kontakt mit den Schülern aufrechterhalten und dem Unterricht möglichst häufig beiwohnen, um sich ein Bild von der Eignung der Lehrer und den Fortschritten der Schüler zu machen. Erwünscht ist, daß dem Leiter eine Persönlichkeit zur Seite gestellt wird, die sich den technischen Belangen des Lehrgangs (Verpflegung, Unterbringung und sonstige wirtschaftliche Bedürfnisse) widmet.

Die Vertreter von Potsdam und Gera erkannten rückhaltlos als wesentlichen Mangel an, daß dort noch keine hauptamtlichen Leiter zur Verfügung stehen. Sie sagten zu, daß die bisher an Personalmangel gescheiterten Bemühungen um eine hauptamtliche Leitung mit Nachdruck fortgesetzt werden sollen.

IV.

Allseitig wurde auch anerkannt, daß die hauptamtlichen Leiter zweckmäßigerweise zugleich mit der Betreuung der früheren Absolventen zu beauftragen seien. Diese Betreuung ist so zu denken, daß der Lehrgangsleiter in ständiger persönlicher Verbindung mit den jungen Richtern und Staatsanwälten steht. Er wird sich von jedem einzelnen allmonatlich über seine Tätigkeit im abgelaufenen Monat berichten lassen und ihnen für Beratungen zur Verfügung stehen. Zweckmäßigerweise wird diese unmittelbare vertrauliche Berichterstattung durch eine solche des vorgesetzten Landgerichtspräsidenten oder Oberstaatsanwalts zu ergänzen sein oder noch besser: für jeden Landgerichtsbezirk wird ein besonderer Betreuer der jungen Richter und Staatsanwälte (und gleichzeitig der Referendare des Bezirks) bestimmt, der sich seinerseits mit dem Lehrgangsleiter in Verbindung zu setzen hat. Darüber hinaus werden regelmäßige Zusammenkünfte des Lehrgangsleiters mit den Absolventen stattzufinden haben, sei es für den gesamten Oberlandesgerichtsbezirk,

⁴ Das Internat in Gera-Roschütz wurde erst am 1. 9. 1948, das in Halle erst 1949 eingerichtet; siehe Einleitung, S. 32.

sei es für die einzelnen Landgerichtsbezirke, die der Lehrgangsleiter aufsucht. Eine derartige Betreuung ist in mehreren Ländern bereits erfolgreich durchgeführt und in Halle in die Wege geleitet, während es in Brandenburg und Thüringen hieran zum Nachteil der Sache noch fehlt; auch hier ist Personalmangel der Grund. Die Regelung kann aber auch in diesen Ländern nicht länger aufgeschoben werden.

V.

Die Anwesenden nahmen gemeinsam an den für den 11. und 12. Dezember vorgesehenen Vorlesungen und Übungen teil, die im Rahmen des allgemeinen Lehrplanes stattfanden und nicht etwa besondere Veranstaltungen darstellten.

[. . .]⁵

VI.

Die Vorlesungen und Übungen gaben zur ausführlichen Diskussion Anlaß:

1) Übereinstimmung herrschte darüber, daß es Hauptaufgabe der Lehrgänge sei, juristisches Denken zu fördern, und daß demgemäß nicht sowohl [sic, gemeint ist so sehr] auf Vermittlung positiven Wissens als auf Verständnis Nachdruck zu legen sei. Es muß also der Unterrichtsbetrieb einen wissenschaftlichen Inhalt haben. Dankbar wurde begrüßt, daß durch Verlängerung der Lehrgänge auf ein Jahr diesem Bedürfnis weitgehend Rechnung getragen werden kann. Es müssen wissenschaftliche Theorien und Streitfragen wenigstens insoweit zur Sprache gebracht werden, als sie für die Praxis von Bedeutung sind oder das Eindringen in Fragen, die neu auftauchen, erleichtern. Andererseits aber darf der Blickpunkt nicht zu hoch gewählt werden. Ein Beispiel hierfür bot die Behandlung des schwierigen Gebietes der Unmöglichkeit der Leistung. Obwohl der Vortragende sehr klar und eindringlich sprach, zeigte sich doch am folgenden Tage bei der Behandlung desselben Gegenstandes in einer Übung, daß die große Mehrzahl der Schüler ihm nicht hatte folgen können. Ebenso ist es fehlerhaft, wenn der Vortragende vermeidbare Fachausdrücke, insbesondere solche aus dem römischen Recht oder nicht allgemein verständliche Fremdwörter gebraucht.

[. . .]⁶

VII.

Die in der Deutschen Justizverwaltung ausgearbeiteten Lehrpläne und Lehrprogramme ergaben – von Kleinigkeiten abgesehen – bei der Diskussion keinen Anlaß zu Beanstandungen. Es wurde begrüßt, daß sie (vgl. RV vom 8.9. 1947⁷) beweglich gestaltet sind, so daß die Lehrgangsleiter den örtlichen Verhältnissen, wie sie sich aus der Verfügbarkeit der Lehrer usw. ergeben, Rechnung tragen können. Wenn in dem Lehrplan auch nicht ausdrücklich darauf hingewiesen ist, so wurde es doch als wichtig bezeichnet, daß in den Lehrgängen auch die ethische Seite des Berufs des Richters und Staatsanwalts eindringlich behandelt werden muß. (Der Unterzeichnete hat in Bad Schandau einen Vortrag über das Berufsethos der Richter und Staatsanwälte gehalten.)

VIII.

Einen breiten Rahmen nahm bei den Besprechungen die Frage der richtigen Auswahl der Lehrgangsteilnehmer aus der großen Zahl der Bewerber ein.

⁵ Ausgelassen wurde eine Auflistung der Lehrer und der Unterrichtsthemen.

⁶ Ausgelassen wurde eine Reihe praktisch-didaktischer Hinweise zur Gestaltung des Unterrichts.

⁷ Dokument 25.

1) Allgemein anerkannt wurde, daß die Auswahl der Teilnehmer für die 3. Lehrgänge erheblich besser und sorgfältiger als für die früheren Lehrgänge gewesen ist. Schüler, die die deutsche Sprache und die Orthographie nicht beherrschen, sind nur noch vereinzelt unter den Lehrgangsteilnehmern zu finden.

2) Aber auch im 3. Lehrgang ist immer noch eine gewisse Anzahl von Schülern vorhanden, von denen schon jetzt mit Bestimmtheit gesagt werden kann, daß sie das Ziel des Lehrgangs nicht erreichen und die Prüfung nicht bestehen werden. Alle Lehrgangsleiter sind von der Notwendigkeit durchdrungen, alles, was in ihren Kräften steht, zu tun, um auch die schwächeren Schüler nach Möglichkeit zu fördern und an das Ziel heranzuführen. Bei einer kleinen Zahl verzweifeln sie aber an dieser Möglichkeit. Sie würden es dankbar begrüßen, wenn ihnen im Einzelfall nach Benehmen mit der Partei usw., die den Betroffenen vorgeschlagen hat, die Erlaubnis zu dessen Ausschließung aus dem Lehrgang erteilt würde. Sie weisen darauf hin, daß solchen ungeeigneten Schülern durch das Verbleiben im Lehrgang selbst kein Gefallen getan wird und daß sie das Fortschreiten aller übrigen Schüler aufhalten, da auf ihr mangelndes Verständnis im Unterricht ständig Rücksicht genommen werden muß.

3) Um die Auswahl in Zukunft weiter zu verbessern, sind

a) die Parteien und sonstigen vorschlagsberechtigten Organisationen nochmals auf ihre große Verantwortung hinzuweisen, und zu bitten, ihren Vorschlägen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es darf nicht wieder vorkommen, daß in einem Lande von 300 Vorgeschlagenen bei den Aufnahmeprüfungen 225 als ungeeignet bezeichnet werden mußten.

b) Die Parteien sind zu veranlassen, ihre Vorschläge möglichst frühzeitig zu unterbreiten, damit genügend Zeit für eine sorgfältige Auswahl bleibt und die Ausgewählten schon vor Beginn der eigentlichen Lehrgänge ein bis zwei Monate informatorisch bei Gericht beschäftigt werden können, um sie mit deren Aufgaben und dem Geschäftsgang vertraut zu machen.

c) Von sämtlichen Bewerbern sind Gesundheitsbescheinigungen zu erfordern, da sich herausgestellt hat, daß nicht wenige von ihnen von schweren Leiden, insbesondere Tuberkulose, befallen sind.

d) Die Aufnahmekommissionen müssen noch mehr Zeit als bisher auf den einzelnen Bewerber verwenden, um seine Begabung für juristische Aufgaben zu ermitteln. Es hat sich gezeigt, daß sonst ganz normal Begabte gerade vor ihnen versagen. Die Verwendung von Tests (Ergänzung von Lücken in vorgelegten Texten) und psychotechnischen Prüfungsmitteln hat sich gelegentlich als zweckmäßig erwiesen.

IX.

Die Teilnehmer der Zusammenkunft gaben der Überzeugung Ausdruck, daß sie ihr mannigfaltige Anregungen und Erkenntnisse verdanken, und äußerten den Wunsch, daß solche Tagungen des öfteren stattfinden möchten.

Hartwig

Dokument 21

Aufzeichnung Hartwigs, „Die Ausbildung der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik“ [gekürzt]; Berlin, den 28.2. 1950¹

BAP, DP1 VA Nr. 978, Bl. 208–220, Original

I.

Als im Frühjahr 1945 das Nazi-Regime zusammenbrach, stand auch die Rechtspflege vor einem Trümmerfeld. Es ist ein geschichtliches Verdienst fortschrittlicher Männer und Frauen aus Juristenkreisen, daß sie schon im Mai 1945 aus eigener Initiative in Stadt und Land versuchten, die Justiz wieder in Gang zu bringen. Aber die Schwierigkeiten waren zunächst fast unüberwindlich: Es fehlte vor allem an Richtern und Staatsanwälten. Viele von diesen waren gefallen, oder noch in Kriegsgefangenschaft, oder waren nach dem Westen abgewandert. Dazu kam, daß ein großer Teil der früheren Richter und Staatsanwälte für eine fortschrittliche Rechtspflege untragbar war. Darüber war man sich von vornherein an allen maßgebenden Stellen im klaren. Durch die Befehle der SMAD Nr. 49 vom 4. 9. 1945² und Nr. 204 vom 23. 8. 1947³ ist unzweideutig ausgesprochen worden, daß niemand Richter oder Staatsanwalt werden kann, der der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehört oder sich in der nazistischen Strafgerichtsbarkeit betätigt hat. Es ergab sich also von Anfang an die schwerwiegende Frage: Was kann geschehen, um wenigstens die klaffendsten Lücken im Personalbestand auszufüllen? Das Gerichtsverfassungsgesetz sah dafür in § 2⁴ nur *einen* Weg vor, indem es bestimmt, daß die Fähigkeit zum Richteramt durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt wird, deren erster ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität und deren zweiter ein dreijähriger Dienst bei den Gerichten und bei Rechtsanwälten vorausgehen muß. Dieser Weg war angesichts des ungeheuren Personalmangels viel zu zeitraubend, zumal die Zahl der Studierenden der Rechtswissenschaft in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch sehr gering war, um allein in der höchsten Notlage beschritten werden zu können. Dazu kam noch ein Weiteres: Wenn auch nie ernstlich in Frage gestellt worden ist, daß das juristische Universitätsstudium beizubehalten sei, so erkannte man doch von Anfang an – Denkschriften aus der Anfangszeit der Deutschen Justizverwaltung beweisen es – daß man die jahrzehntealten Klagen über die Universitätsausbildung für durchaus begründet hielt und auf Abhilfe sinnen mußte. In welcher Weise dies jetzt geschehen ist, wird später darzulegen sein. Endlich aber konnte durch eine Abstellung der Befähigung zum Richteramt ausschließlich auf ein Universitätsstudium der Forderung der Proklamation Nr. 3 des Kontrollrats vom 20. 10. 1945⁵ nicht Genüge getan werden: „Der Zugang zum Richteramt steht ohne Rück-

¹ Hartwig verfaßte die Aufzeichnung auf eine mündliche Anordnung von Fechner; siehe dazu Vermerk Hartwigs, 7. 3. 1950, BAP, DP1 VA Nr. 978, Bl. 207.

² Siehe Anm. 3 zu Dokument 6.

³ Gedruckt in: Zentralverordnungsblatt 1947, S. 191. Der einschlägige Absatz 1 lautet: „Der Chef der Deutschen Justizverwaltung und die Justizminister der Länder sind verpflichtet, keine ehemaligen Mitglieder der Nazipartei oder ihrer Gliederungen zur Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt zuzulassen, desgleichen auch keine Personen, die an den Strafmethoden des Hitlerregimes unmittelbaren Anteil hatten.“

⁴ Siehe Anm. 4 zu Dokument 5.

⁵ Proklamation Nr. 3 in: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 1, S. 22 f. Der zitierte Satz be-

sicht auf Rasse, wirtschaftliche Herkunft und Religion allen Personen offen, sofern sie die Grundsätze der Demokratie anerkennen.“ Denn das Universitätsstudium war von jeher – und ist es auch jetzt noch im Westen – ein Privileg der wirtschaftlich besser gestellten Bevölkerung. Studierende aus dem Arbeiter- und dem Bauernstand waren eine seltene Ausnahme, so daß weiteste Kreise der werktätigen Bevölkerung kaum vertreten waren. Daß gerade hier eine frisch sprudelnde Quelle für den juristischen Nachwuchs erschlossen werden konnte, mußte nach allen bisherigen Erfahrungen vermutet werden und hat sich im weiteren Verlauf durchaus bestätigt. In der höchsten Not griff man zunächst zu dem Aus Hilfsmittel, daß man Personen, die zwar nicht die formelle Befähigung zum Richteramt hatten, aber ihrer ganzen Persönlichkeit, ihrer fortschrittlichen Einstellung nach und wegen ihrer früheren Beschäftigung mit Rechtsangelegenheiten (z.B als Rechtspfleger oder als Büroleiter bei Rechtsanwälten) eine ersprießliche Tätigkeit erwarten ließen, mit der Wahrnehmung richterlicher und staatsanwaltlicher Geschäfte betraute – eine Notlösung, wie man sich wohl bewußt war. Die Mehrzahl dieser beauftragten Kräfte ist inzwischen wieder ausgeschieden. Aber nicht wenige haben sich bewährt; sie sind auf alle denkbare Weise, insbesondere durch Abhaltung von Sonderlehrgängen gefördert worden und füllen auch jetzt noch ihren Platz zur vollen Zufriedenheit aus. Aber das Jahr 1945 sollte nicht zu Ende gehen, ohne daß eine neue grundsätzliche Lösung versucht wurde. Der Gedanke, für „Volksrichter“ (wie man damals sagte) eine abgekürzte Ausbildung in besonderen Lehrgängen einzuführen und diese nach Ablegung einer Abschlußprüfung mit allen Rechten und Pflichten vollberechtigt neben die akademischen Richter und Staatsanwälte zu stellen, war bereits im Herbst 1945 eingehend erwogen worden. Er fand seine Umsetzung in die Tat durch den Befehl des Obersten Chefs der SMAD vom 17. 12. 1945⁶, wonach im Februar 1946 in allen Ländern und Provinzen der sowjetischen Besatzungszone Lehrgänge von sechsmonatiger Dauer mit je 30 bis 40 Schülern eröffnet werden sollten, deren antifaschistisch-demokratische Gesinnung außer Zweifel stand, die über 25 Jahre alt waren, mindestens Volksschulbildung besaßen und geistig beweglich waren. Die Deutsche Justizverwaltung sah sich vor eine völlig neue Aufgabe gestellt. Es wurden von ihr alsbald Lehrpläne ausgearbeitet, die sich mangels anderer Erfahrungen noch stark an die Vorlesungsverzeichnisse der Universitäten, freilich unter Zusammenballung des Stoffes und unter Ausschaltung der historischen Fächer, anschlossen. Aber schon der erste Lehrplan sah als eine wichtige Neuerung eine 32 stündige Vorlesung „Gesellschaft, Wirtschaft und Recht“⁷ vor. Damit wurde der Grund für eine Entwicklung gelegt, die die Gesellschaftskunde immer mehr zu einem Gegenstand des Unterrichts macht in der Erkenntnis, daß alles Recht aus den gesellschaftlichen Verhältnissen geboren und nur aus ihnen verstanden werden kann. Ebenso konnte die erste Anordnung in der Folge beibehalten und später ausgebaut werden, daß die politischen Parteien und demokratischen Organisationen die Schüler vorschlagen sollten. Die Erkenntnis, daß die richtige Auswahl der Schüler die Grundbedingung für einen Erfolg der neuen Einrichtung sei, konnte sich erst allmählich in der Praxis durchsetzen; zunächst waren die Vorschlagsberechtigten oft geneigt, die besten Kräfte für den eigenen Bedarf zurückzubehalten ohne zu erkennen, daß für den Aufbau einer volks-

findet sich in Abschnitt IV, Absatz 1. Mit dieser Bestimmung war die Einrichtung des Volksrichteramts 1945/46 freilich nicht legitimiert worden; Hilde Benjamin bemühte damals Artikel V von Kontrollratsgesetz Nr. 4: siehe Dokument 14.

⁶ Siehe Dokument 10.

⁷ Siehe Musterlehrplan der Juristischen Kurse, 24. 1. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 1049, Bl. 11.

nahen Justiz die Besten gerade gut genug sind. Auch hielt es oft schwer, an die Personen heranzukommen, die in erster Linie für den Beruf eines Richters in Frage kommen, an die Werk tätigen. Im Laufe der Zeit ist die Justizverwaltung immer mehr dazu übergegangen, die Betriebe selbst aufzusuchen; Lehrgangsteilnehmer und Absolventen der Richterschulen nahmen dort die persönliche Föhlung mit den Werk tätigen auf, klärten sie über die Lehrgänge und über die Anforderungen der Praxis auf und warben mit Erfolg für ihren Beruf. Alle Bewerber werden einer strengen Sichtung in politischer und moralischer Beziehung und hinsichtlich ihrer geistigen Fähigkeiten unterzogen, sie müssen eine eingehende schriftliche und mündliche Prüfung vor einer sorgfältig zusammengestellten Kommission ablegen. Erfreulicherweise wächst von Jahr zu Jahr der Anteil der Werk tätigen an den Schülern, und die Mißgriffe bei der Auswahl, an denen es anfangs nicht fehlte, nehmen ab.

Schon der erste Lehrgang ist von der Sächsischen Regierung in Bad Schandau als Internat aufgezogen worden. Das bot den Vorzug, daß die Schüler – in Verbindung mit der Gewährung von Unterhaltsbeihilfen, die für Verheiratete höher als für Ledige bemessen sind, – von den Sorgen des Alltags weitgehend befreit worden waren, sich infolgedessen ganz ihrer Ausbildung widmen konnten, daß sie auch am Abend eine ruhige und warme Arbeitsstätte hatten und daß die einzelnen in ihren Vorzügen und Schwächen besser beobachtet und angeleitet werden konnten. Dieser Versuch hat sich voll bewährt; ein Lehrgang, der nicht in einem Internat untergebracht wäre, ist heute undenkbar. Die Internate haben sich im Laufe der Zeit immer mehr vervollkommenet; an ihrer Verwaltung, an der Aufrechterhaltung der Disziplin, an der Gestaltung des Unterrichts und der Beurteilung der Leistungen von Schülern und Lehrern werden die Lehrgangsteilnehmer immer stärker beteiligt.

In Schandau war es auch, wo zuerst eine neue Unterrichtsmethode erprobt wurde: Neben die eigentlichen Fachvorlesungen, die aber auch von vornherein durch zahlreiche Fragen an die Teilnehmer aufgelockert und lebendig gestaltet wurden, traten in erheblichem Umfange Seminarübungen. Des Morgens fanden in der Regel 4 Stunden Vorlesungen und des Nachmittags 3 Stunden Seminare statt; um die Verbindung zwischen Vorlesung und Seminar sicherzustellen, nehmen die Seminarleiter – in Schandau „Hausvater“ genannt – an dem morgendlichen Unterricht teil. Es wird noch zu zeigen sein, wie diese Unterrichtsmethoden im Laufe der Zeit weiter ausgestaltet wurden.

Wie nicht anders zu erwarten war, haben aber andererseits auch manche Anordnungen, die für den ersten Lehrgang getroffen waren, keinen Bestand gehabt, weil sie sich nicht bewährt haben. So mußte noch im Laufe dieses Lehrgangs die Teilung der Schüler in solche mit strafrechtlicher und solche mit zivilrechtlicher Ausbildung fallengelassen werden, weil sich herausstellte, daß die Schüler bei ihrer Entscheidung für den einen oder den anderen Ausbildungszweig sich keine zutreffenden Vorstellungen von den Aufgaben machen konnten, die sie erwarteten, und weil erkannt wurde, daß ein Strafrichter nicht ohne zivilrechtliche Kenntnisse auskommen kann und umgekehrt ein Zivilrichter die Grundzüge des Strafrechts beherrschen muß. Auch erwies sich eine Lehrgangsdauer von nur 6 Monaten bei der Fülle des Stoffs und in Anbetracht der Entwöhnung vieler Teilnehmer von geistiger Arbeit als zu kurz, so daß schon der erste Kursus um 1 bis 2 Monate verlängert wurde. Auch hierbei hat es in der Folgezeit nicht ein Bewenden: Durch den Befehl 193 der SMAD vom 6. August 1947⁸, durch den auch den Absolventen der Richterschule die Befähigung zum Richteramt ausdrücklich zugesprochen wurde, wurde die Dauer der

⁸ Siehe Einleitung, S. 38 f.

Lehrgänge unter Erhöhung der Schülerzahl auf 12 Monate festgesetzt. Am 1.6. dieses Jahres soll eine unter unmittelbarer Leitung des Ministeriums der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik stehende Zentrale Richterschule⁹ mit demnächst 400 Schülern eröffnet werden, deren Lehrgänge 2 Jahre dauern sollen. Diese Zweijahresschule, die durchaus einen Hochschulcharakter haben soll, wird ihren Sitz in Babelsberg, wo der Grundstein für einen umfangreichen Gebäudekomplex in schönster Umgebung bereits gelegt ist, haben. Daneben werden bis auf weiteres die Einjahreslehrgänge der Länder bestehen bleiben, soweit dafür ein Bedürfnis vorhanden ist. Zur Zeit haben wir solche Länderschulen in

Bad Schandau (mit 2 Parallelkursen für je 100 Schüler)

Ettersburg bei Weimar (für 90 Schüler)

Halle/Sa. (für 100 Schüler)

Potsdam-Babelsberg (für 100 Schüler)

Schwerin-Zippendorf (für 60 Schüler)

Durch Artikel 129 der Verfassung¹⁰ ist jetzt festgelegt, daß die Republik durch den Ausbau der juristischen Bildungsstätten dafür Sorge trägt, daß Angehörige aller Schichten des Volkes die Möglichkeit haben, die Befähigung zur Ausübung des Berufes als Richter, Rechtsanwalt und Staatsanwalt zu erlangen.

Es würde den Rahmen dieser Übersicht überschreiten, wenn im einzelnen die allmähliche Entwicklung des Lehrgangsbetriebes dargestellt und die Fehler, die namentlich die ersten Lehrpläne enthielten, aufgezeigt würden. Es dürfte genügen, den *gegenwärtigen* Zustand kritisch darzustellen. Vorausgeschickt werden mag hier ein Wort über das Dozenten-Problem, das in jedem Lehrgang bestmöglich gelöst werden muß. Es machte namentlich im Anfang große Schwierigkeiten. Abgesehen von einigen Richtern und Staatsanwälten, die sich als Repetitoren für die Referendar- und Assessorprüfungen betätigt, dabei aber Methoden befolgt hatten, die nicht ohne weiteres auf die Richterlehrgänge übertragbar waren, und von einigen Universitäts-Professoren, die sich zur Verfügung stellten, waren kaum Kräfte vorhanden, die Unterrichtserfahrungen hatten. Sie brachten nur mehr oder weniger sichere juristische Kenntnisse und eine anzuerkennende Begeisterung für die neuen Aufgaben mit. Nicht wenigen fehlte die unerläßlich fortschrittliche Gesinnung und das volle Verständnis für die Forderungen und den Geist der Gegenwart. Es wurde namentlich in der ersten Zeit ein ziemlich häufiger Wechsel der Lehrkräfte erforderlich, bis sich an den meisten Schulen allmählich ein erprobter Stamm von solchen bildete. Bei häufigen Besuchen von Vertretern der Justizverwaltung und später des Ministeriums der Justiz konnten den Lehrern manche praktischen Hinweise hinsichtlich der Unterrichtsmethoden gegeben werden. Insbesondere mußte der nicht selten beobachteten Neigung entgegengetreten werden, den Unterricht zu theoretisch und abstrakt zu gestalten, während die meisten Schüler von dem Wunsche beseelt waren, mit dem praktischen Leben, aus dem sie kamen, in Verbindung zu bleiben und das Recht in seinen konkreten Auswirkungen kennenzulernen. Eine besondere, auch jetzt noch nicht behobene Schwierigkeit bietet die Gewinnung von Lehrern, die sicheres, gesellschaftskundliches Wissen mit der Fähig-

⁹ Siehe Einleitung, S. 58f.

¹⁰ Artikel 129 der DDR-Verfassung von 1949 lautet: „Die Republik trägt durch den Ausbau der juristischen Bildungsstätten dafür Sorge, daß Angehörige aller Schichten des Volkes die Möglichkeit haben, die Befähigung zur Ausübung des Berufes als Richter, Rechtsanwalt und Staatsanwalt zu erlangen.“

keit vereinen, daraus die gebotenen Schlüsse für das Recht und die Rechtsanwendung zu ziehen und Gesellschaftskunde und Recht miteinander in Verbindung zu bringen. Dies ist nicht weiter verwunderlich, da es sich hier um eine ganz neuartige Betrachtungsweise des Rechts handelt und erst wenige Erfahrungen und wissenschaftliche Bearbeitungen zur Verfügung stehen. In Erkenntnis dieses Mangels sind im Herbst 1949 Dozenten der Richterschulen in größerer Anzahl zu einem Sonderkursus der Verwaltungsakademie Forst Zinna¹¹ zusammengezogen worden, wo ihnen durch hochqualifizierte Fachkräfte in Vortrag und freier Aussprache die sich hier zeigenden Probleme näher gebracht wurden. Diese Sonderkurse werden wiederholt werden müssen. Erfreulich ist, daß in den letzten Jahren eine ganze Anzahl von früheren Lehrgangsteilnehmern mit Erfahrungen in der Praxis sich als Lehrer, insbesondere als Seminarleiter bewähren konnten. Sie bringen den Vorzug mit, daß sie am eigenen Leibe die Vorzüge und Fehler der verschiedenen Unterrichtsmethoden erfahren haben und ein klares Urteil darüber besitzen, welche Kenntnisse vor allem vermittelt werden müssen, um den Anforderungen der Praxis zu genügen. Nicht unerwähnt darf auch die Heranziehung von Referendaren für Unterrichtszwecke bleiben, die sich nach dem Vorbild von Halle allgemein eingebürgert hat¹². Die Referendare wiederholen in Arbeitsgemeinschaften den Unterrichtsstoff, ohne dabei selbst die formelle Leitung zu übernehmen. Die mit dieser Einrichtung gemachten Erfahrungen sind im allgemeinen günstig und zwar in ihrer Auswirkung für beide Teile; ein besonderer Vorzug ist, daß sie sich hier schon frühzeitig in ihrer Denkungsart und in ihrer Einstellung zu den brennenden Fragen der Gegenwart im Geiste der Kameradschaft diejenigen kennenlernen, die später Träger der Rechtspflege werden sollen [sic].

Nun zu den Lehrgängen selbst, wie sie sich jetzt dem kritischen Auge darbieten. Den Kursen voraus geht überall eine mehrmonatige Vorpraxis¹³ bei Gericht. Ihre Ausgestaltung und Überwachung ist Sache der Schulungsreferenten der Justizministerien. Sie müssen dafür Sorge tragen, daß die Richteranwälter, die sich von vornherein als künftige Richter fühlen sollen, nur zu einem solchen Gericht abgeordnet werden, wo die Gewähr für eine sorgfältige, fachliche, politische und menschliche Betreuung gegeben ist; gerade hier sind in den ersten Jahren vielfach erhebliche Fehler gemacht worden. Es sind von ihnen Richtlinien aufzustellen, die den Ausbildungsgang der Richteranwälter im einzelnen regeln. Die Anwärter sind in den Arbeitsgang eines Gerichts einschließlich Verhandlung

¹¹ Zur Deutschen Verwaltungsakademie in Forst Zinna und zu dem dort durchgeführten Lehrgang für Dozenten siehe Einleitung, S. 54 f.

¹² Das Justizministerium von Sachsen-Anhalt hatte mit Schreiben vom 3.12. 1947 die Heranziehung von Referendaren zur Leitung der Arbeitsgemeinschaften angeregt. Die DJV stimmte dem mit Schreiben vom 30.12. 1947 zu und empfahl dies in einer Rundverfügung vom gleichen Datum auch den anderen Landesjustizministerien, BAP, DP1 VA Nr.824, Bl.70. Ergänzend wies sie in einer weiteren Rundverfügung vom 8.1. 1948 darauf hin, daß die ausgewählten Referendare „politisch völlig unbelastet“ sein, „den Gedanken und Zielen des Lehrgangs grundsätzlich positiv gegenüberstehen und charakterlich die Eigenschaften besitzen [müßten], die für diese Tätigkeit unentbehrlich sind, z. B. Verschwiegenheit und Takt“, ebenda, Bl.72.

¹³ Eine Vorpraxis der Volksrichterschüler bei den Gerichten wurde mit Rundverfügung vom 6.2. 1948, BAP, DP1 VA Nr.7094, allen Landesjustizministerien empfohlen. Sie sollte „mindestens einen Monat“ dauern. Auf der Lehrgangsleiterkonferenz am 20./21.5. 1949 waren u. a. „Grundsätze zur Vorpraxis“ verabschiedet worden, in denen die Dauer der Vorpraxis auf drei bis vier Monate verlängert wurde: siehe ebenda. Die von Hartwig genannten Aufgaben der Schulungsreferenten in den Justizministerien waren bereits in der Rundverfügung der DJV vom 26.9. 1949 unter Punkt I.2 aufgeführt worden: siehe ebenda.

und Beratung einzuführen. Bei jedem Ausbildungsgericht ist ein fortschrittlicher Richter mit der Sorge um die Richteranzwärter zu betrauen; er ist in erster Linie dafür verantwortlich, daß die Zeit der Vorpraxis nutzbringend angewandt wird. So kommen die Richteranzwärter in den eigentlichen Lehrgang mit einer Vorstellung von den Aufgaben, die sie später erwarten. Auch ist ihr kritischer Blick durch die Beobachtung des ganzen, bisweilen noch zu bürokratischen Gerichtsbetriebs und durch den Vergleich mit den Betrieben, in denen sie bisher tätig waren, geschärft. Die Grundlage des Unterrichts bilden die Lehrpläne, die im Ministerium der Justiz ausgearbeitet werden. Es ist für den Kenner nicht ohne Interesse, die ursprünglichen und die jetzt maßgebenden Lehrpläne miteinander zu vergleichen; eine Besserung ist nicht zu verkennen, sie sind systematischer gestaltet unter stärkerer Betonung der Bedürfnisse der Praxis, unter Bildung von Schwerpunkten und Lenkung des besonderen Augenmerks auf die Aufgaben, die aus der Struktur des Wirtschaftslebens und der politischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik erwachsen. So anerkennenswert auch die hier gemachten Fortschritte sind, so kann jedoch keine Rede davon sein, daß das Ziel schon erreicht sei. Es wird immer noch überflüssiger Ballast mitgeschleppt, wenn es auch nicht mehr vorkommen kann, daß ein an sich befähigter Lehrer fast die Hälfte der für seine Strafprozeßvorlesung vorgesehene Stundenzahl auf die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Strafprozesses verwendet. Neben der stärkeren Betonung des Wirtschaftsstrafrechts und des Rechts der volkseigenen Betriebe haben die Lehrpläne vom Jahre 1949 als die wichtigste und einschneidendste Änderung die Hervorhebung der Bedeutung der Gesellschaftswissenschaft als der Grundlage der Rechtswissenschaft gebracht. Die Zahl der für die Gesellschaftswissenschaft vorgesehenen Stunden wurde ganz wesentlich erhöht; es wurden laufend bis zur 44. Unterrichtswoche insgesamt 59 Stunden für systematische Vorlesungen, 46 Stunden für Seminare und 48 Stunden für Selbststudium eingesetzt; der zu behandelnde Stoff wurde im einzelnen bestimmt¹⁴. Noch aber ist die enge Verknüpfung der Gesellschaftskunde mit den Fachvorlesungen und die Einbeziehung ihrer Betrachtungsweise in alle Fächer keineswegs allgemein erreicht. Dies wird erst dann gelingen, wenn alle Dozenten dieser Aufgabe gewachsen sind und durch die Abhaltung von Generalseminaren die Verbindung noch besser hergestellt ist.

[. . .]¹⁵

Die Abschlußprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil mit je einer mehrstündigen zivilrechtlichen, strafrechtlichen und gesellschaftskundlichen Klausur, für die die Aufgaben vom Ministerium der Justiz gestellt werden, und einem mündlichen Teil. Von der mündlichen Prüfung können solche Schüler befreit werden, deren Persönlichkeit und politische Einstellung einwandfrei und deren sachliche Leistungen mindestens ausreichend sind. Hierbei ist, wie auch sonst, besonderer Wert auf die sogenannte Vorzensur zu legen, die das Gesamtverhalten und die Gesamtleistungen während des Lehrgangs zu berücksichtigen hat und nach Anhörung des Schülerrats zu erteilen ist. Doch ist die Befreiung nur in klar liegenden Fällen zugänglich, da der persönliche Eindruck des Kandidaten oft ausschlaggebend für das Ergebnis der Prüfung ist. Den mündlichen Prüfungen und den Vorbesprechungen wohnt regelmäßig ein Vertreter des Ministeriums der Justiz bei, der sich mit Fragen zu beteiligen pflegt. Der Prüfungskommission gehören stets 2 Absolventen früherer

¹⁴ Siehe Dokument 26.

¹⁵ Ausgelassen wurden Bemerkungen zum Selbststudium, zu den Arbeitsgemeinschaften, zu Klausurthemen, zum Praxisbezug der Lehrgänge und zur Ausstattung der Lehrgangsbibliotheken.

Lehrgänge mit allen Rechten und Pflichten der Prüfer an¹⁶, wobei auf ihre sorgfältige und rechtzeitige Auswahl und ihre Anleitung durch den Lehrgangsleiter Gewicht zu legen ist; sie erscheinen besonders geeignet, aus eigener Erfahrung zu beurteilen, welche Anforderungen an das Wissen und Verständnis der Prüflinge zu stellen sind. Die ganze Prüfung wird auf die Bedürfnisse der Praxis abgestellt. In den ersten drei Lehrgängen lag die Zahl der Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, bei etwa 20 %. Dieser verhältnismäßig hohe Prozentsatz erklärt sich aus Fehlern bei der Auswahl der Schüler und daraus, daß alle Schüler, die noch nicht den zu stellenden Anforderungen entsprachen, durchfielen. Ein differenzierteres System, das die Möglichkeit einer Bewährungsfrist und Zurückstellung der endgültigen Entscheidung bis zu deren Ablauf gestattet, hat sich neuerdings durchgesetzt; auch kann jetzt bei Schülern, die stärkere Lücken im Zivilrecht aufweisen, aber ihrer Persönlichkeit und ihrer Leistungen im Strafrecht nach einen Gewinn für die Rechtspflege versprechen, die Entscheidung auf die Zuerkennung der Befähigung zum Amtsanwalt beschränkt werden¹⁷.

Durch die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung wird zwar die Befähigung zum Beruf eines Richters, Rechtsanwalts und Staatsanwalts erlangt, worüber ein vom Minister vollzogenes Zeugnis mit dem gleichen Wortlaut wie bei dem Bestehen der Assessorprüfung ausgestellt wird. Aber die Ausbildung ist damit keineswegs abgeschlossen. Für die Weiterbildung der Absolventen ist die Abteilung Personal und Schulung der Justizministerien der Länder verantwortlich. In der maßgebenden Rundverfügung vom 26.9. 1949¹⁸ heißt es darüber u. a.:

Die wesentliche Aufgabe der Abt. Personal und Schulung liegt auch bei der Fortbildung der Lehrgangsabsolventen in der ständigen Überwachung der fachlichen und ideologischen Weiterentwicklung jedes einzelnen Absolventen. Die mit den Ausbildungsfragen betrauten Referenten des Justizministeriums haben daher nicht nur die monatlichen Fortbildungsschulungen bei den Landgerichten und Staatsanwaltschaften in regelmäßigen Zeitabständen zu besuchen, sondern sich auch darum zu kümmern, ob die Absolventen in ihrem Dienst die richtige Unterstützung und Unterweisung durch ältere Richter, vor allem durch ihre Kammervorsitzenden finden. Sie haben ferner darauf zu achten, ob die Absolventen bei der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes zweckmäßig behandelt sind. Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß beispielsweise neu in die Praxis eintretende Absolventen in ihrer fachlichen Weiterentwicklung durch Überlastung mit Arbeit aus den verschiedensten Rechtsgebieten gestört werden.

Als ein gutes Mittel zur Gewinnung eines persönlichen Eindrucks von der Arbeit und den fachlichen und sonstigen Nöten der Absolventen haben sich die in allen Ländern eingeführten „Tätigkeitsberichte“ gut bewährt. Diese in regelmäßigen Zwischenräumen, längstens alle 3 Monate zu erstattenden Tätigkeitsberichte müssen nicht nur einen Überblick über die Beschäftigung geben, sondern sollen auch auf aufgetauchte Zweifelsfragen eingehen, gegebenenfalls Anregungen für Verbesserungen bringen und auch ersichtlich machen, was der einzelne Absolvent selbst im Interesse seiner Weiterbildung getan hat, insbesondere, welche Literatur er durchgearbeitet hat. Selbstverständlich

¹⁶ Siehe Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 19.1. 1949, BAR, DP1 VA Nr.5777; siehe dazu Einleitung, S. 58.

¹⁷ Dieses „differenzierte System“ wurde mit Rundverfügung vom 3.2. 1949 eingeführt: siehe dazu Einleitung, S. 58.

¹⁸ Siehe Anm. 13.

müssen die Tätigkeitsberichte im Benehmen mit den anderen Abteilungen des Justizministeriums ausgewertet werden. Soweit in ihnen Zweifelsfragen berührt sind, muß für deren sachgemäße Beantwortung Sorge getragen werden. Tätigkeitsberichte von allgemeinerer Bedeutung werden auch zur Kenntnis der Deutschen Justizverwaltung zu bringen sein.

Um jederzeit eine Übersicht über die von den Landgerichten und Staatsanwaltschaften durchgeführten monatlichen Schulungen zu gewinnen, ist es zweckmäßig, daß die Abt. Personal und Schulung von dem Schulungsleiter über jede durchgeführte Veranstaltung einen kurzen Bericht und in gewissen Zeitabständen eingehende fachliche und ideologische Charakteristiken über die Schulungsteilnehmer einholt.

Es bestehen keine Bedenken, Absolventen nach längerer Bewährung in der Praxis, insbesondere die aufgrund ihrer Leistungen bereits in höhere Stellen beförderten, von der *obligatorischen* Teilnahme von den monatlichen Bezirksschulungen zu befreien. Über die Befreiung entscheidet die Abt. Personal und Schulung nach vorheriger Anhörung des Bezirksschulungsleiters. Andererseits kann das Justizministerium auch akademisch vorgebildeten Richtern und Staatsanwälten, insbesondere solchen, die bisher nur in geringem Umfange oder vor sehr langer Zeit in der Justiz praktisch tätig waren, die Teilnahme an den bezirklichen Schulungsveranstaltungen zur Pflicht machen. Diese Kräfte unterliegen dann hinsichtlich ihrer fachlichen und ideologischen Entwicklung der gleichen Aufsicht der Abt. Personal und Schulung wie die Absolventen und die Kräfte des Soforteinsatzes.

Außerdem werden die Absolventen der einzelnen Lehrgänge mehrmals im Jahr zu besonderen Kursen zusammengezogen, in denen mit ihnen aktuelle Fragen und Schwierigkeiten, die in der Praxis auftauchen, in Rede und Gegenrede geklärt werden. Besonderer Wert wird darauf gelegt, daß den Absolventen in solchen Kursen neue wichtige Gesetze nahe gebracht werden. Alle Richter und Staatsanwälte, die mit Wirtschaftsstrafsachen zu tun haben, müssen von Zeit zu Zeit an Sonderveranstaltungen von mehrwöchiger Dauer teilnehmen, in denen ihnen u. a. der Ablauf des Wirtschaftslebens vertraut gemacht wird. Daneben geht ununterbrochen die gesellschaftskundliche Weiterbildung einher. Endlich gibt das Ministerium der Justiz zur Weiterbildung der Absolventen sogenannte Unterrichtsbriefe¹⁹ heraus, die besonders wichtige oder erfahrungsgemäß Schwierigkeiten bietende Rechtsfragen vom Standpunkte des Praktikers aus behandeln; es wäre zu wünschen, daß die Herausgabe solcher Unterrichtsbriefe, die infolge von Personalmangel zeitweise ins Stocken geraten war, mit größerem Nachdruck fortgesetzt würde.

Nachdem im Vorstehenden in großen Zügen der jetzt bestehende Zustand geschildert worden ist, muß noch ein Blick auf die dank der planvollen und tatkräftigen Initiative des Justizministers Fechner in der Entstehung begriffene zentrale Richterschule für Richter [sic] geworfen werden, die am 1. Juni 1950 eröffnet werden soll. Im Vordergrund steht

¹⁹ Seit 1947 gab die DJV „Unterrichtsbriefe“ für die geprüften Lehrgangabsolventen, die Richter im Soforteinsatz und die Referendare heraus. Sie umfaßten ca. 8 bis 10 Seiten und enthielten eine Abhandlung über ein juristisches Thema und eine Aufgabe, deren Lösung in einem der folgenden Briefe präsentiert wurde: siehe DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 30.12. 1947, BAP, DP1 SE Nr.3476. Vgl. zu den Themen der Briefe u. a. Feth, Volksrichter, S.365. Im MdJ entstanden zwar weitere Unterrichtsbriefe, am 10.7. 1950 setzte Fechner jedoch eine Kommission ein, um die bisher herausgegebenen Unterrichtsbriefe zu überprüfen, da diese „mit dem Rechtsbewußtsein der fortschrittlichen Juristen Schritt halten“ müßten: BAP, DP1 SE Nr.3556.

bei dieser Schöpfung der Wunsch, den erfolgreich beschrittenen Weg der neuartigen Rechtsschulung weiter auszubauen und die Lehrgangsteilnehmer zu noch besseren Leistungen zu befähigen, die sie in wissenschaftlicher Hinsicht den Juristen mit akademischer Vorbildung angleichen sollen und ihnen die Möglichkeit eröffnen soll, auch akademische Grade zu erlangen. Es liegt auf der Hand, daß dieses Ziel am besten in einer zentralen, unter unmittelbarer Leitung des Ministeriums der Justiz stehenden Schule erreicht werden kann, die nach einheitlichen Gesichtspunkten geleitet wird und für die – in der Nähe von Berlin und doch dem ablenkenden Treiben der Großstadt entzogen – geeignete Lehrkräfte und Bildungsmittel im weiteren Umfange zur Verfügung stehen. Nach einer einmonatigen Vorpraxis bei Gericht ist zunächst eine fünfmonatige Grundausbildung vorgesehen, die in erster Linie dem noch weiter auszubauenden Unterricht in der Gesellschaftskunde dienen soll, in deren Verlauf aber auch der Allgemeine Teil des Strafrechts und des Bürgerlichen Rechts gelehrt werden soll. Hierauf folgt eine elfmonatige Fachausbildung, neben der aber ständig die soziologische Weiterbildung einherzugehen hat. Nachdem so die Schüler in den gesamten Wissensstoff eingeführt sind, sollen sie eine dreimonatige Gerichtspraxis absolvieren, aus der sie einen erheblich größeren Nutzen als aus einer mehrmonatigen Vorpraxis ziehen werden. Eine dreimonatige Abschlussschulung, die hauptsächlich der Wiederholung gewidmet ist, beendet den Lehrgang. Die restlichen zwei Monate, die an den zwei Jahren fehlen, sind für Urlaub bestimmt, der je nach den Verhältnissen gelegt werden kann. Die Gesamtzahl der Schüler aus allen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik ist auf 400 bestimmt. Da die neuen Gebäude in Babelsberg am 1.6. 1950 noch nicht fertiggestellt sein werden, hat man sich zu der Notlösung entschlossen, in Halle und Bad Schandau mit je 100 Schülern zu beginnen, deren Unterricht genau aufeinander abgestimmt wird, um sie später zusammen nach Babelsberg überführen zu können, wo dann nach einiger Zeit noch weitere 200 Schüler hinzukommen werden. Die Lehrpläne für die Zweijahresschule sind seitens des Ministeriums der Justiz bereits ausgearbeitet und allen Beteiligten zur Stellungnahme zugegangen. In ihnen sind alle Erfahrungen der vergangenen Jahre ausgewertet. Neben der schon erwähnten Ausgestaltung des Unterrichts in der Gesellschaftskunde ist unter Ausmerzung entbehrlichen Stoffes die Schwerpunktbildung und die besondere Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Praxis (dies kommt z. B. in der Einschaltung einer besonderen Vorlesung über die Anfertigung von Urteilen zum Ausdruck) zu erwähnen. Auch kann endlich durch eine Beschränkung der täglichen Stundenzahl und durch eine größere Abwechslungsfolge von Vorlesungen in den Seminaren Vorsorge gegen die Überlastung der Schüler getroffen werden. Gerade dies mußte oft mit Sorge beobachtet werden, zumal nur wenige Schüler aus ihrem früheren Beruf an eine so intensive geistige Arbeit gewöhnt sind.

Frägt man abschließend, ob sich die Richterausbildung durch Lehrgänge bewährt hat, so kann man unbeschadet der Feststellung, daß es auch – nicht allzu zahlreich – Versager gegeben hat, diese Frage im allgemeinen mit gutem Gewissen bejahen. Ohne die Absolventen wäre die Rechtspflege zusammengebrochen, nicht nur wegen des Personalmangels, sondern auch wegen der fehlenden Aufgeschlossenheit so mancher akademischer Richter des alten Typs gegenüber den die Gegenwart bewegenden Fragen und ihrer mangelnden Vertrautheit mit der werktätigen Bevölkerung. Es ist für den Nichtkenner bisweilen überraschend zu sehen, wie zahlreiche starke Intelligenzen sich gerade unter den Arbeitern finden; hier liegt eine Hoffnung für die Zukunft, die zu hohen Erwartungen berechtigt. Gewiß: Vielfach besitzen Schüler, die aus einer Angestelltenlaufbahn hervorgegangen sind, zunächst eine größere formale Gewandtheit als frühere Arbeiter, durch die man sich aber

nicht täuschen lassen darf. Die wirklichen Begabungen, denen man nur Zeit zum Entwickeln lassen muß, setzen sich dann doch durch. Eine höhere Schulbildung gewährleistet erfahrungsgemäß keineswegs regelmäßig ein besseres Abschneiden in der Abschlußprüfung und in der Praxis. Wollte man versuchen, Männer und Frauen (von denen eine erfreulich große Zahl den neuen Beruf ergreift) in ihren Leistungen miteinander zu vergleichen, so würde man im allgemeinen keine wesentlichen Unterschiede feststellen können: Nur muß man die Einschränkung machen, daß diejenigen Frauen, die bisher ohne Ausübung eines Berufes sich nur als Hausfrauen betätigt haben und oft erst im fortgeschrittenen Alter sich zu den Lehrgängen melden, sich häufig nicht recht bewährt haben, weil sie dem wirklichen Leben der Gegenwart zu fern stehen. Allgemein muß davor gewarnt werden, von Ausnahmefällen abgesehen, Schüler aufzunehmen, die die normale Altersgrenze von 45 Jahren überschritten haben: Sie haben nicht mehr die geistige Beweglichkeit und Aufnahmefähigkeit. Es muß mit Befriedigung erfüllt werden, daß jetzt schon viele Absolventen mit Erfolg in gehobene Stellungen haben gebracht werden können. Als Vorsitzende von Wirtschaftsstrafkammern und Kammern, die mit der Aburteilung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit befaßt sind, als Richter an den Oberlandesgerichten und sogar an dem Obersten Gericht, als Oberstaatsanwälte, als Landgerichtspräsidenten und als Inhaber von leitenden Stellungen in den Ministerien. Allgemein ist anzuerkennen der Fleiß der Schüler und angestellten Absolventen. Wenn man anfangs befürchtete, daß die Absolventen und die akademischen Juristen sich fremd gegenüberstehen würden, so hat sich diese Befürchtung als unbegründet erwiesen: Beide sind von dem Bewußtsein erfüllt, daß sie aufeinander angewiesen sind und gemeinsam der Aufgabe zu dienen haben, eine Rechtspflege mit dem Volk und für das Volk aufzubauen. Sie wachsen immer mehr zu einem einheitlichen Gerichtskörper zusammen, dessen Nahtstellen mehr und mehr verschwinden.

II.

Wenn im Eingang dieser Übersicht gesagt ist, daß die Lehrpläne für den ersten Volksrichterlehrgang sich mangels anderweitiger Erfahrungen weitgehend an Vorlesungsverzeichnisse der Universitäten anschlossen, und wenn auch das juristische Studium auf den Universitäten schon eine jahrhundertalte Geschichte hinter sich hatte, ehe man an Richterlehrgänge überhaupt dachte, so mußte doch in der Darstellung den Richterlehrgängen der Vorrang gegeben werden. Einmal weil ihre Bedeutung für die Praxis schon jetzt größer ist als die der Universitäten und dann, weil sich zeigen wird, daß die auf den Richterschulen gemachten Erfahrungen weitgehend die Neuordnung des Universitäts-Studiums beeinflußt und befruchtet haben.

Die Klagen über den Stand des juristischen Studiums sind schon alt; sie sind auch keineswegs etwa auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik beschränkt, aber ernstliche Schritte, um Abhilfe zu schaffen, waren bisher nicht getan; die erkannten Fehler schleppten sich wie eine ewige Krankheit von der einen Studenten- und Professoren-Generation zu der anderen fort. Die Universitäten brachten einen Nachwuchs hervor, der – von nicht wenigen Ausnahmen abgesehen – weder den gegenwärtigen Ansprüchen an die Rechtspflege gewachsen noch zu hochwertigen wissenschaftlichen Leistungen befähigt war. Es fehlt an einer gründlichen, unbedingt erforderlichen Allgemeinbildung, insbesondere an der Vertrautheit mit den die Gegenwart bewegenden wirtschaftlichen, sozialen und politischen Fragen, und an einer tiefgründigen wissenschaftlichen Durchbildung. Es machte sich ein Repetitorunwesen breit, das nur ein oberflächliches eingepacktes Examenwissen vermittelte. Nicht selten lag es in den Händen von Persönlichkeiten, die sich

weder wissenschaftlich noch charakterlich noch politisch zur Anleitung der studentischen Jugend eigneten. Einen festen Stundenplan gab es bisher nicht. Die Vorlesungsverzeichnisse machten in der Regel nicht einmal ersichtlich, welche Vorlesungen die Studenten zweckmäßigerweise in den einzelnen Semestern zu hören hatten; es fehlte auch oft an einer fachmännischen Beratung auf diesem Gebiete. So blickten die Studenten gebannt auf die Referendarprüfungsordnungen, aus denen die Prüfungsfächer ersichtlich waren, und richteten danach ihr Studium nach eigenem Ermessen ein. – Und die Unterrichtsmethoden der Universitäten! – Die theoretischen Vorlesungen nahmen immer noch den Hauptplatz ein, wenn es auch seit dem Ende des 19. Jahrhunderts nicht an einzelnen Kolloquien und Übungen fehlte. Repetitorien wurden überhaupt nicht abgehalten. Die Einsicht, daß es so nicht weiter gehen konnte, wenn man nicht den Bestand des juristischen Universitätsstudiums selbst in Frage stellen wollte, setzte sich in den maßgebenden Kreisen immer mehr durch, und man wollte die juristischen Fakultäten bestehen lassen. Nicht nur für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und für die Zwecke der wissenschaftlichen Forschung – in der die Universitäten Großes geleistet haben –, sondern auch für die Erziehung eines für die juristische Praxis qualifizierten Nachwuchses: Richterschulen *und* Universitäten sollen sich in diese Aufgabe im edlen Wettbewerb unter gegenseitiger Befruchtung teilen [sic]. Schon im Jahre 1947 fanden bei der Deutschen Verwaltung für Volksbildung unter Heranziehung der Dekane der juristischen Fakultäten und der Deutschen Justizverwaltung Beratungen hierüber statt²⁰. Etwa gleichzeitig traf die Deutsche Justizverwaltung Vorsorge, daß bewährte Praktiker sich in größerer Zahl an dem Universitätsunterricht als Lehrer beteiligten²¹, um die dringend wünschenswerte Verbindung zwischen Theorie und Praxis zu verstärken. Aber erst jetzt sind die Arbeiten, an denen auch die Studenten selbst beteiligt wurden, zum Abschluß gekommen, wobei die Vertreter des Ministeriums der Justiz die reichen Erfahrungen, die bei den Richterschulen gemacht waren, zur Geltung bringen konnten. Der neue Studienplan vom 27.1.50²² bringt eine grundlegende Änderung des bisherigen Zustands: In den ersten 3 Semestern sollen zunächst die Grundlagen für das eigentliche juristische Studium geschaffen werden. Es soll in ihnen vor allem die Kenntnis der Umwelt, in der sich das Rechtsleben abspielt, und der Entwicklung, die zu den gegenwärtigen Zuständen geführt hat, vermittelt werden. So sind im 1. Semester überhaupt noch keine juristischen Vorlesungen zu hören, sondern

- 1.) Einführung in die moderne Volkswirtschaftslehre (politische Ökonomie)
- 2.) Geschichte und Methodik der Philosophie
- 3.) Die Entwicklung der Gesellschaft und ihre Gesetze
- 4.) Einführung in Wesen und Aufgaben des Rechts und der Rechtswissenschaft
- 5.) Politische und soziale Probleme der Gegenwart.

Erst das 3. Semester bringt u. a. den Allgemeinen Teil des Strafrechts sowie die Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechts und den Allgemeinen Teil des BGB. Nach dem 3. Semester findet eine Zwischenprüfung statt, deren Hauptgegenstand die Gesellschaftswissenschaft

²⁰ Diese Beratungen fanden nachweislich am 15., 18. und 23.7. 1947 statt: siehe BAP, DP1 VA Nr.1000.

²¹ Die einschlägigen Rundverfügungen der DJV an die Justizministerien der Länder stammen vom 29.1. und 22.3. 1948, BAP, DP1 SE Nr.3551.

²² Der Studienplan wurde zusammen mit Anweisung Nr.3 des Volksbildungsministeriums vom 1.2. 1950 mit der Rundverfügung vom 28.3. 1950 an die Landesjustizministerien verschickt: ebenda. Siehe Einleitung, S. 67f.

bildet; aber auch die bereits vermittelten Teile des öffentlichen und bürgerlichen Rechts sind in dieser Zwischenprüfung zu berücksichtigen. In dem Verlaufe der Beratungen ist man zu der Erkenntnis gekommen, daß bei der unbedingt gebotenen Betonung der Gesellschaftswissenschaft, (die auch in den späteren Semestern Gegenstand des Unterrichts bleibt) und bei der sonstigen Vermehrung des Unterrichtsstoffes – es sei nur an das Wirtschaftsstrafrecht und das Recht der Volkseigenen Betriebe erinnert – mit der bisherigen Zahl von sechs Semestern nicht auszukommen ist, wenn man eine bedenkliche Belastung der Studenten vermeiden will. Man hat sich deshalb – nicht leichten Herzens – zu einer Verlängerung des Studiums auf 7 Semester entschlossen. Es ist genau bestimmt, welche Vorlesungen usw. die Studenten in den einzelnen Semestern nicht nur belegen, sondern auch besuchen müssen; Abweichungen von dem verbindlichen Studienplan sind nicht gestattet, so daß eine systematische Ausbildung sichergestellt ist. Die Studenten sind verpflichtet, folgende Ferienpraktika durchzuführen:

- a) Nach dem 2. Semester:
 - 3 Wochen bei dem Kulturdirektor eines Volkseigenen Betriebes bzw. bei einer MAS²³,
 - und 3 Wochen bei einer Verwaltungsbehörde (Kreis oder Gemeinde).
- b) Nach dem 4. Semester:
 - 6 Wochen bei einem Amtsgericht.

Für die Betreuung und Beratung der Studenten sind an allen juristischen Fakultäten besondere Hochschullehrer eingesetzt; sie haben u.a. die Aufgabe, die Studenten in die Handhabung der technischen Hilfsmittel der Arbeit einzuführen.

Aber auch der ganze Unterrichtsbetrieb ist weitgehend geändert worden: Nach dem Vorbild der Richterschulen hat eine starke Gewichtsverschiebung von den theoretischen Vorlesungen auf Kolloquien (unter Leitung des die entsprechende Vorlesung abhaltenden Hochschullehrers), Repetitorien und Übungen mit schriftlichen Arbeiten stattgefunden. So ergibt sich jetzt folgendes Bild: Die Studenten haben pflichtmäßig an Vorlesungen mit 109 Semesterstunden, an Kolloquien und Repetitorien mit 81 Semesterstunden und an Übungen mit 14 Semesterstunden teilzunehmen. Daneben ist noch eine Reihe von fakultativen Vorlesungen vorgesehen, und es können für Studenten vom 4. Semester ab wissenschaftliche Seminare abgehalten werden. Auch soll weitgehend – wie bei den Richterschulen – die Durchführung von Arbeitsgemeinschaften gefördert werden. Selbstverständlich sind für die Übergangszeit besondere Vorschriften erlassen worden; wegen ihrer nur vorübergehenden Bedeutung kann hier von ihrer Darstellung abgesehen werden.

Noch läßt sich nicht übersehen, welche Änderungen der „Ordnung der Referendarprüfung und der Ausbildung der Gerichtsreferendare“ vom 16.12. 1946 und auch der „Ordnung der Assessorprüfung für Referendare“ vom 16.1.46²⁴ angezeigt sind, ob insbesondere eine Abkürzung der Ausbildungszeit der Referendare, die jetzt 3 Jahre beträgt, angesichts der Verlängerung des juristischen Studiums vorgenommen werden kann, was wünschenswert wäre²⁵. Allgemein gesehen läßt sich sagen, daß die gegenwärtige Referendar-

²³ Maschinen-Ausleih-Station: Dabei handelt es sich um einen nach sowjetischem Muster gebildeten Landmaschinenpark, der 1952 in „Maschinen-Traktor-Station“ (MTS) umbenannt wurde. Die Landmaschinen wurden zunächst an die Neubauern ausgeliehen.

²⁴ Beide in: BAP, DP1 VA Nr. 7854.

²⁵ Zur Neuregelung der Referendarprüfung erließ Fechner zwar am 11.12. 1950 eine Verordnung (Gesetzblatt der DDR 1950, S. 1229–1231); auf zwei Jahre verkürzt wurde das Referendariat aber

Ausbildung vielfach nicht befriedigt. Das hängt zum Teil damit zusammen, daß die Referendare wegen des großen Personalmangels häufig schon frühzeitig mit der Wahrnehmung der Geschäfte von Richtern und Staatsanwälten beauftragt und damit dem ordnungsmäßigen Ausbildungsdienst entzogen werden. Aber auch der Vorbereitungsdienst selbst läßt sich zu wünschen übrig. Das zeigt sich immer wieder bei der Assessorprüfung, bei der übrigens – entgegen unzutreffenden Gerüchten – das Bestreben besteht, das alte Niveau aufrechtzuerhalten und der Gegenwart die ihr gebührende Bedeutung einzuräumen.

Nur eine bedeutungsvolle Änderung der Referendarausbildung mag zum Schluß noch hervorgehoben werden: Sämtliche Referendare nehmen jetzt am Schluß des zweiten oder am Anfang des dritten Ausbildungsjahres an einem viermonatigen Sonderlehrgang der Verwaltungsakademie Forst-Zinna teil, der sie mit der Gesellschaftskunde und ihrer Bedeutung für das Recht und seine Anwendung vertraut machen soll²⁶.

Dokument 22¹

Bericht der Abteilung Schulung des MdJ² für das 1. Halbjahr 1950, o. D. [Auszug]

BAP, DP1 VA Nr. 6604, Durchschrift

A. Ausbildung

Nach den auf statistischem Material aufgebauten Berechnungen der Abteilung Schulung beträgt der Bedarf an Juristen für die gesamte Deutsche Demokratische Republik 1400 bis 1500. Hierbei handelt es sich um Richter, Staatsanwälte, Juristen der Justizministerien, sonstige Verwaltungsjuristen, Wirtschaftsjuristen und Rechtsanwälte. Da der Nachwuchs von den Universitäten, insbesondere für die Tätigkeit als Richter und Staatsanwalt, noch zum erheblichen Teile ausfällt, sind die Richterlehrgänge der Länder zwar in der Lage gewesen, der größten Not abzuhelpfen, sie haben aber den Mangel an Juristen nicht grundsätzlich beheben können. Einen wesentlichen Schritt vorwärts bedeutet die Heranbildung von Juristen in der neu errichteten Zweijahresschule. Immerhin ergibt die Berechnung, daß bei Fortbestand der überaus starken Fluktuation, insbesondere bei den Richtern und Staatsanwälten der DDR, erst Ende des Jahres 1952 der Bedarf voll gedeckt werden kann. Verwaltungs- und Wirtschaftsjuristen sowie Rechtsanwälte werden auch in den darauf folgenden Jahren noch fehlen. Eine entscheidende Besserung dieser Situation kann nur eintreten, wenn die juristischen Fakultäten der Universitäten in einem stärkeren Maße als bisher an der Heranbildung geeigneten Nachwuchses teilnehmen.

erst mit der „Verordnung über den juristischen Vorbereitungsdienst vom 1. 7. 1952“, in: Ministerialblatt der DDR 1952, S. 97–100, hier 97, § 2, Abs. 1.

²⁶ Der erste Lehrgang für Referendare begann am 20. 2. und endete am 12. 8. 1950; laut Mitteilung der DVA vom 26. 4. 1950 nahmen 52 Referendare teil. Alle Vorgänge zu dem Lehrgang in: BAP, DP1 VA Nr. 1006.

¹ Der Bericht ist von Abteilungsleiter Hans-Joachim Schoeps paraphiert. Auf dem ersten Blatt befindet sich der Vermerk: „Dr. Hartwig“. Abgedruckt werden nur Teil A, I und II, die sich mit der Ausbildung in den Richterschulen befassen.

² Zur Abteilung Schulung des MdJ siehe Künzel, Ministerium der Justiz, S. 176 f.

I. Zentrale Richterschule der DDR

Der Bau der für die Zentrale Richterschule erforderlichen Gebäude (4 Wohngebäude für je 100 Personen, 1 Mensa- und Versammlungsgebäude für 400 Personen, 1 Gebäude mit 2 Hörsälen für je 100 Personen) ist im Berichtshalbjahr begonnen und stark gefördert worden. Zwei der großen Wohnblöcke sind im Rohbau fertig, ein dritter befindet sich im Aufbau. Die technischen Möglichkeiten zur Fertigstellung des gesamten Bauobjekts im Laufe ds. Js. sind nach dem Urteil der Sachverständigen gegeben³.

Da der Beginn der Zweijahreslehrgänge infolge des drückenden Mangels an Richtern und Staatsanwälten nicht hinausgeschoben werden durfte, sind im Berichtshalbjahr 2 Teilehrgänge der Zentralen Richterschule in den Internatsräumen der Länderschulen Halle und Bad Schandau angelaufen.

Die Auswahl der Bewerber für diese Teilehrgänge war über die politischen Parteien und Massenorganisationen gut vorbereitet. Die Aufnahmeprüfungen haben von Januar ds. Js. ab mit großer Sorgfalt stattgefunden.

An den Prüfungen waren die Innenministerien der Länder Sachsen-Anhalt und Sachsen maßgebend beteiligt. Besonders hervorzuheben sind die Aufnahmeprüfungen in Sachsen, die unter Leitung des Vertreters vom Innenministerium, Hauptreferent Berndt⁴, mehrere Wochen in Bad Schandau stattfanden. Die 12-köpfige Kommission bestand aus Vertretern sämtlicher Parteien und Massenorganisationen. Nach dem bisherigen Eindruck hat sich die aufgewandte große Arbeit in jeder Hinsicht gelohnt. Die Aufnahmeprüfungskommission in Sachsen-Anhalt bestand aus 3 Personen – Innenministerium, Justizministerium und Lehrgangsleitung. Die politischen Organisationen waren zwar eingeladen, haben aber an den Prüfungen nicht teilgenommen.

Die personelle Zusammensetzung und soziale Struktur der Teilnehmerschaft der beiden Teilehrgänge ergibt sich aus folgender Aufstellung:

158 Männer (76 %) und 51 Frauen (24 %) = 209 Teilnehmer

Volksschule	höhere Schule
128	81
61 %	39 %

Beruf des Vaters

Arbeiter	Angestellter	Bauer	Sonstige
131	50	8	20
63 %	24 %	4 %	9 %

Parteizugehörigkeit

SED	LDP	CDU	NDP	DBD	ohne
173	9	10	6	4	7
85 %	4 %	5 %	3 %	2 %	3 %

Vom 1. April 1950 ab haben die von den Kommissionen ausgewählten Bewerber eine Vorschulung auf den Gerichten der DDR genossen, die diesmal ausnahmsweise zwei Monate betrug, weil die Räume der Richterschule in Schandau erst Ende Mai für die Zentrale Richterschule frei wurden.

³ Die Baumaßnahmen schritten sehr viel langsamer voran als erwartet, so daß der zweite Zweijahreslehrgang (1951–1953) noch in Bad Schandau stattfand; siehe Dokument 24.

⁴ Gustav Berndt (SED), Referent für Schulung im sächsischen Innenministerium.

Große Anstrengungen erforderte die Besetzung der beiden Teillehrgänge mit Dozenten und Seminarleitern. Beide Teillehrgänge stehen unter der Gesamtleitung des bisherigen Lehrgangsleiters der Richterschule Sachsen-Anhalt, Gerats⁵, der in eine Hauptreferentenstelle des Justizministeriums der DDR überführt worden ist. Außerdem steht jedem Teillehrgang ein dauernd am Ort befindlicher Teillehrgangsleiter vor.

[. . .]⁶

II. Jahreslehrgänge der Richterschulen der Länder der DDR

Im Berichtshalbjahr sind beendet worden:

1. der 6. Lehrgang des Landes Sachsen in Bad Schandau im Mai 1950 mit 96 Teilnehmern,
2. im 4. Lehrgang des Landes Sachsen-Anhalt in Halle die zweite Gruppe im Februar 1950 mit 34 Teilnehmern und die dritte Gruppe im Mai 1950 mit 29 Teilnehmern.

[. . .]⁷

Kritisch ist zu bemerken, daß die gesellschaftswissenschaftlichen Kenntnisse der Lehrgangsteilnehmer des 6. Lehrganges in Bad Schandau nicht dem Stande entsprachen, der bei einer sorgsam durchgeführten des Unterrichtsplanes erwartet werden durfte. Eine Nachprüfung hat ergeben, daß die Lehrgangsleitung in Bad Schandau den Hauptwert auf die juristische und fachliche Ausbildung gelegt hatte und auch den Teilnehmern gegenüber zum Ausdruck gebracht worden ist, daß sich die Abschlußprüfung im wesentlichen auf ihre fachlichen Leistungen beschränken würde. Infolgedessen ist, obwohl alle vorgesehenen Vorlesungen in Gesellschaftswissenschaft gehalten worden sind, von den Teilnehmern auf gesellschaftskundlichem Gebiete zu wenig gearbeitet worden. Die erforderliche Schlußfolgerung ist durch eine personelle Umbesetzung der Lehrgangsleitung der Richterschule Bad Schandau gezogen worden⁸.

Die Ergebnisse des 4. Richterlehrganges des Landes Sachsen-Anhalt haben unter der ungenügenden personellen Auswahl der Lehrgangsteilnehmer gelitten. Das Land Sachsen-Anhalt hatte damals so wenig qualifizierte Bewerber zur Verfügung, daß es nicht möglich war, mit 100 Teilnehmern zu beginnen. Der Lehrgang ist demzufolge in 3 Abteilungen gelaufen, die mit einem Abstand von mehreren Monaten begannen. Zur Erreichung der erforderlichen Teilnehmerzahl sind auch Bewerber angenommen worden, die die notwendige geistige Qualifikation für einen Richterlehrgang nicht besaßen. Darüber hinaus hat sich die Zerreißen des Lehrganges auf die Durchführung eines geregelten Unterrichts sehr ungünstig ausgewirkt, wobei die unzureichende Besetzung der Richterschule Halle mit Dozenten sich noch besonders erschwerend auswirken mußte. Es wird durch rechtzeitige Fühlungnahme des Ministeriums der Justiz der DDR mit den zentralen Leitungen der

⁵ Hans Gerats (KPD/SED), Absolvent des zweiten Richterlehrganges in Halle (siehe Anm. 9 zu Dokument 18), war im April 1949 zum „kommissarischen hauptamtlichen Leiter der Richterschule in Halle/S.“ ernannt worden: siehe Chef der DJV an Deutsche Verwaltung für Volksbildung, 7.4. 1949, BAP, DP1 SE Nr.3478; zu seiner weiteren Karriere siehe Breithaupt, Rechtswissenschaftliche Biographie, S. 251 f.

⁶ Ausgelassen wurden die Dozentenliste sowie Ausführungen zum Lehrplan.

⁷ Ausgelassen wurde eine Aufstellung der in den Lehrgängen von Sachsen und Sachsen-Anhalt erzielten Ergebnisse.

⁸ Dieser Abschnitt auch zit. in Pfannkuch, Volksrichterausbildung, S. 124, nach einer Kopie in den Akten des SPD-Ostbüros. Die „personelle Umbesetzung“ bedeutete die Ablösung von Ebert, der durch Hans Hinderer, einen Absolventen des dritten sächsischen Richterlehrganges, ersetzt wurde. Zu Hinderer siehe Breithaupt, Rechtswissenschaftliche Biographie, S. 301 f.

Parteien und Organisationen dafür gesorgt werden, daß sich derartige Schwierigkeiten nicht wiederholen können.

Zur Zeit laufen in den Ländern noch folgende Richterlehrgänge:

1. 7. Lehrgang in Sachsen (Bad Schandau) seit 23.1. 1950
2. 5. Lehrgang in Thüringen (Ettersburg) seit 1.2. 1950
3. 5. Lehrgang in Mecklenburg (Zippendorf) seit 1.11. 1949
4. 5. Lehrgang in Brandenburg (Babelsberg) seit 12.12. 1949

Infolge des großen Mangels an Richtern und Staatsanwälten in allen Ländern ist trotz Aufnahme der Tätigkeit der Zweijahresschule auf die Weiterführung der Einjahreslehrgänge vorerst nicht zu verzichten, wobei zu berücksichtigen ist, daß die ersten Absolventen der Zweijahresschule erst im Sommer 1952 zu erwarten sind. In Aussicht genommen ist die Weiterführung der Richterlehrgänge in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen⁹. Die Richterlehrgänge des Landes Brandenburg können nicht weitergeführt werden, weil das Gebäude in Babelsberg für die Zentrale Richterschule benötigt wird. In Mecklenburg erscheint die Weiterführung infolge der besonders ungünstigen räumlichen und unterrichtsmäßigen Verhältnisse nicht ratsam.

Die aus dem Monat Januar 1949 stammenden Lehrpläne der Einjahreslehrgänge¹⁰ sehen insgesamt 175 Stunden Unterricht, Seminar und Selbststudium für Gesellschaftskunde vor. Diese Stundenzahl war gegenüber den Lehrplänen bis 1949 ein großer Fortschritt, erscheint aber im Vergleich zu dem im Lehrplan der Zweijahresschule festgelegten gesellschaftswissenschaftlichen Programm als unzureichend. Bereits im Laufe des Jahres 1949 haben die Richterschulen in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg von sich aus das gesellschaftskundliche Programm erweitert. Am 28.3. 1950 ist die Rundverfügung 44/50 vom Justizministerium der DDR ergangen, in der festgestellt wurde, daß das gesellschaftskundliche Lehrprogramm den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr genügt und die Lehrgangsleitungen aufgefordert werden, ihre Vorschläge hinsichtlich einer Erweiterung, wie sie sich aufgrund der konkreten Arbeit ergeben haben, dem Justizministerium bekanntzugeben. In Verbindung damit ist ein neues Literaturverzeichnis zum Unterricht in Gesellschaftskunde herausgegeben worden¹¹.

Eine völlige Überarbeitung der Lehrpläne der Einjahreslehrgänge wird durch die Abt. Schulung des Ministeriums der Justiz der DDR im kommenden Vierteljahr vorgenommen, nachdem der grundsätzliche Maßstab dessen, was auf den Richterschulen gelehrt werden muß, im neuen Lehrplan der Zweijahresschule festgelegt worden ist. Die sehr erheblichen Schwierigkeiten dieser Überarbeitung liegen auf zwei Gebieten, nämlich

1. der Zusammendrängung des Wissenstoffes des Lehrplanes der Zweijahresschule auf die Zeit von einem Jahre,
2. der Überleitung von den alten Lehrplänen auf einen neuen Lehrplan innerhalb des Unterrichts selbst.

[. . .]

⁹ Siehe dazu auch MdJ an SKK, 3.8. 1950, BAP, DP1 SE Nr. 3556. Aus den in diesem Schreiben angestellten Berechnungen ergab sich, daß im Mai 1952 insgesamt 759 Stellen für Richter und Staatsanwälte unbesetzt sein würden.

¹⁰ Siehe Dokument 26.

¹¹ Sowohl die Rundverfügung als auch das Literaturverzeichnis in: BAP, DP1 VA Nr. 986, Bl. 153–157.

Dokument 23

Bericht des Direktors der Deutschen Hochschule der Justiz, „Analyse des 1. Ausbildungslehrganges der Zentralen Richterschule der Deutschen Demokratischen Republik, jetzigen Deutschen Hochschule der Justiz, vom 1.6. 1950 bis 31.5. 1952“ [gekürzt]; Babelsberg, den 29.12. 1952¹

BAP, DP1 VA Nr. 6682, Abschrift

I. Allgemeine Beurteilung

Der erste Zweijahreslehrgang der Zentralen Richterschule mußte unter überaus ungünstigen Umständen beginnen. Die insgesamt 205 Teilnehmer konnten zunächst nicht eine gemeinsame Ausbildung und Erziehung erhalten, sondern begannen den Lehrgang getrennt in Halle und in Bad Schandau. Erst im April 1951, also nach fast einjährigem Getrenntsein, wurden die beiden Einzellehrgänge in den inzwischen fertiggestellten Wohngebäuden im Schloßpark Babelsberg vereinigt, wo aber ebenfalls noch einige Monate lang infolge der Unzulänglichkeit des Schulbetriebes – der gemeinsame Hörsaal wurde erst im Herbst 1951 verwendbar – erhebliche Schwierigkeiten auftraten. Es ist auch bis zum Ende des Lehrganges trotz vielfacher Bemühungen nicht gelungen, die Verschiedenartigkeit der Entwicklung infolge der räumlichen Trennung restlos auszugleichen und ein einheitliches geschlossenes Gesamtkollektiv der Schüler zu bilden. Die Ursachen hierfür lagen zusätzlich darin, daß die Schüler in Babelsberg getrennt nach den ehemaligen Teillehrgängen in verschiedenen Häusern untergebracht und auch getrennt unterrichtet wurden, sowie daß mitunter ein Lehrgang gegen den anderen ausgespielt wurde. Darunter litt vor allen Dingen die moralische und politische einheitliche Erziehung, deren Gesamtergebnis infolgedessen nicht als befriedigend angesehen werden kann, während hinsichtlich der wissenschaftlichen Leistungen ein befriedigendes Gesamtniveau erzielt werden konnte.

Die Gesamtbeurteilung der wissenschaftlichen Leistungen muß insbesondere gegenüber den erzielten Ergebnissen in den früheren Einjahrlehrgängen der Richterschulen in den Ländern als über dem Durchschnitt liegend bezeichnet werden. Dieses Ergebnis resultiert nicht nur aus der verlängerten Ausbildungszeit, die natürlich eine Erweiterung und Vertiefung des Lehrstoffes mit sich brachte, sondern darauf, daß es gelungen ist, durch Heranziehung und Qualifizierung der Lehrkräfte von dem früheren Prinzip der Gastdozenten im wesentlichen Abstand zu nehmen und mit den ständigen Lehrkräften einen bestimmten Grad wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erreichen. In die Zeit des 1. Ausbildungslehrganges fällt die Entwicklung der demokratischen Strafrechtswissenschaft, die unter maßgebendem Einfluß des Lehrgangsleiters Hans Gerats² eine allseitig anerkannte Bedeutung

¹ Die Analyse des ersten Zweijahreslehrganges wurde am 8.1. 1953 mit folgendem Begleitschreiben Helms an den Minister der Justiz übersandt: „In der Anlage überreiche ich Ihnen die Analyse des 1. Ausbildungslehrganges der Deutschen Hochschule der Justiz. Die Verzögerung bitte ich mit der Ihnen bekannten Überbelastung unseres Lehrerkollektivs zu entschuldigen, wodurch die notwendigen Besprechungen zur sorgfältigen Bearbeitung der Analyse immer wieder hinausgezögert wurden. Die Erfahrungen des 1. Ausbildungslehrganges werden, soweit sie Mängel und Schwächen zeigten, bereits bei der Durchführung des jetzigen 3. Ausbildungslehrganges weitgehend verwertet. Sie werden auch für die künftigen Lehrgänge nicht ohne Bedeutung sein.“ BAP, DP1 VA Nr. 6682.

² Zu Gerats siehe Anm. 5 zu Dokument 22. Gerats las seit Anfang 1951 an der Humboldt-Universi-

gewann. Aber auch in den anderen Disziplinen wurde durch immer stärkere Entwicklung des Lehrerkollektivs eine geschlossene, qualitativ sich ständig verbessernde wissenschaftliche Entwicklung genommen, die sich auf die Vermittlung der Kenntnisse an die Schüler günstig auswirkte.

Die allgemeinen Mängel und Schwächen auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Arbeit sind aus der unter II. erfolgenden Darlegung über die Tätigkeit der einzelnen Fachrichtungen erkennbar. Allgemein ist kennzeichnend, daß eine Koordinierung der wissenschaftlichen Ergebnisse der Forschung noch nicht erzielt werden konnte, daß zum großen Teil der vorgetragene Stoff zu abstrakt behandelt wurde und daß die kritische Verarbeitung des Wissensstoffes noch nicht allseitig erfolgte. Diese Mängel und Schwächen sind zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß bei weitem nicht die Kader vorhanden waren, die den ungeheuren Arbeitsanfall bewältigen konnten und daß infolgedessen auch eine zielbewußte Lehrerfortbildung nicht in genügendem Umfange betrieben werden konnte.

Ähnliche Feststellungen sind bei den Seminarlehrern zu treffen. Mit Rücksicht auf die Unterschiedlichkeit ihrer Fähigkeiten und ihres Niveaus, sowie infolge Krankheit, Unfähigkeit und Verfehlungen mußte ein viel zu häufiger Wechsel eintreten. Die zu geringe Zahl der Seminarleiter ergab häufig eine Überlastung ihrer Kräfte, so daß zu manchen Zeiten der Lehrbetrieb nur mit äußerster Mühe aufrechterhalten werden konnte. Erst gegen Schluß des Lehrganges setzte eine allgemeine Qualifizierung durch kollektive Zusammenarbeit ein, die aber nicht ausreichte, insbesondere die erzieherische Arbeit an den Teilnehmern bis zu dem gewünschten Erfolge zu führen.

Damit ist auch bereits eine Beurteilung des pädagogischen Ergebnisses des 1. Ausbildungslehrganges erfolgt, der insgesamt als nicht voll befriedigend bezeichnet werden muß. Allerdings wurde ein gewisser Ausgleich dadurch geschaffen, daß eine beachtliche Tätigkeit der Grundorganisation der SED entwickelt werden konnte, die sich auf den gesamten Lehrgang positiv auswirkte.

II. Lehre und Forschung

Aus den Berichten der vier Fachrichtungen ergibt sich im einzelnen für die Durchführung des Lehrganges folgendes Bild:

1. Fachrichtung Gesellschaftswissenschaft

a) Die Tätigkeit der Fachrichtung erstreckte sich auf die ersten 6 Monate in den getrennten Lehrgängen in Halle und in Bad Schandau. Unterlagen für die Durchführung der Vorlesungen in Halle haben nicht vorgelegen. Über die Durchführung der Vorlesungen in Bad Schandau wird auf die Anlage 1³ verwiesen. Gleichlautende Themen wurden auch im Teillehrgang Halle gelesen. Das Verhältnis Vorlesung, Selbststudium und Seminar hat 1:1:1 betragen.

Nach Abschluß dieser sechsmonatigen Ausbildung hat bis Ende März 1952 keinerlei Unterricht auf dem Gebiet Gesellschaftswissenschaft stattgefunden mit Ausnahme einiger Schwerpunktvorlesungen von Mai bis Juli 1951 auf dem Gebiet der politischen Ökonomie, die nur informatischen Charakter (ohne Seminar und Selbststudium) trugen. Infolge der Nichtbesetzung der Fachrichtung mit Dozenten bis Ende 1951 konnte

tät Berlin Strafrecht und wurde 1952 mit einer Arbeit über „Die Begriffe der strafrechtlichen Verantwortung und Verantwortlichkeit in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung“ promoviert: siehe Breithaupt, Rechtswissenschaftliche Biographie, S. 251.

³ Es handelt sich um eine Liste mit den Vorlesungsthemen und den Dozenten; nicht abgedruckt.

erst in der Zeit des Repetitoriums vom März bis Mai 1952 ein Wiederholungsunterricht in Gesellschaftswissenschaft, in dem die aus der Anlage 2⁴ ersichtlichen Vorlesungen gehalten wurden, durchgeführt werden.

- b) Die aus der schriftlichen und mündlichen Abschlußprüfung erkennbaren Leistungen der Teilnehmer können zwar als befriedigend bezeichnet werden, hätten aber bei entsprechendem und verteiltem Studium einen besseren Durchschnitt erreichen können. Auch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften und Klassenaktiven haben mit Rücksicht auf die unter c) aufgeführten Mängel eine höhere Qualifizierung nicht ermöglicht.
- c) Festgestellte Mängel sind:
- aa) die fehlende Koordinierung des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums mit den der übrigen Fachrichtungen;
 - bb) teilweise schlechte Stoffbeherrschung der Dozenten auf Grund nicht genauer Festlegung des gesamten Lehrprogramms. Dadurch mußten zum Teil in kürzester Frist Gastdozenten beschafft werden;
 - cc) zu wenig Zeit zum Selbststudium. Das Verhältnis 1:1:1 Vorlesung, Selbststudium und Seminar ist auf dem Gebiet der Gesellschaftswissenschaft völlig unzureichend;
 - dd) Fehlen von Fachseminarlehrern. Die tätigen Seminarlehrer mußten sich zum Teil die Kenntnisse auf dem Gebiet der Gesellschaftswissenschaft selbst aneignen, so daß die Überlegenheit über die Hörer nicht immer vorhanden war;
 - ee) zu wenig Klausuren und Säumnis in der Rückgabe der korrigierten Klausuren. Hierbei wurde auch zu wenig Wert auf die Beseitigung der Mängel in Stil und Ausdruck gelegt.
- d) aus den Mängeln ergeben sich nachstehende Schlußfolgerungen:
- aa) Der gesamte Unterrichtsstoff muß für die Dauer des Lehrganges bis ins einzelne geplant werden, wobei die notwendige Koordinierung mit dem Lehrstoff der übrigen Fachrichtungen erforderlich ist. Die Hörer müssen die gesellschaftlichen Zusammenhänge erkennen und die Lehren des Marxismus-Leninismus als Anleitung zur richtigen Erkenntnis der Rechtswissenschaft und insbesondere später zur Gestaltung ihrer Entscheidungen und ihres persönlichen Verhaltens erhalten.
 - bb) Spezialisierte und qualifizierte Dozenten müssen auf Grund der Gesamtplanung für die Vorlesungen von Anfang an festgelegt werden, damit die Vorlesungen rechtzeitig ausgearbeitet und von der gesamten Fachrichtung besprochen werden können. Das gleiche gilt für die Seminarpläne.
 - cc) Das Verhältnis von Vorlesung, Selbststudium und Seminar darf nicht mehr schematisch (1:1:1), sondern muß schwerpunktmäßig bestimmt werden. Im Einzelfall sollte das Selbststudium noch stärker in den Vordergrund treten.
 - dd) Die Durchführung des Seminars muß durch qualifizierte Lehrer erfolgen, die auf dem Gebiet der Gesellschaftswissenschaft den Stoff beherrschen und dadurch auch ihre Erziehungsaufgaben durchführen können.
 - ee) Regelmäßige Klausuren und Übungsarbeiten müssen geschrieben, alsbald zurückgegeben und durch Besprechung der Fehler und Mängel auch auf dem Gebiet der Ausdrucksweise ausgewertet werden.

⁴ Es handelte sich um Vorlesungen zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung von 1848 bis zur Gegenwart, zur politischen Ökonomie und zur Philosophie (hier zum Thema: „Die Schlußfolgerungen Stalins aus den 4 Grundzügen der Dialektik und den 3 Grundzügen des philosophischen Materialismus“).

- ff) Arbeitsgemeinschaften bzw. Klassenaktive müssen von vornherein geplant und konsequent durchgeführt werden.
- e) Für den nächsten Ausbildungslehrgang ist bei den Vorlesungen – worauf bei dem zur Zeit laufenden 2. Ausbildungslehrgang bereits geachtet wird – besonders Wert darauf zu legen, daß die Geschichte Deutschlands und der deutschen Arbeiterbewegung und die Geschichte der KPdSU (B) stärker beachtet werden, in den Vorlesungen über Marxismus-Leninismus, Philosophie, die Verbindung von Theorie und Praxis stärker hervorgehoben wird und stets die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Lehren vermittelt werden. Hierbei wird auf die wissenschaftliche Begründung eines echten deutschen Patriotismus, auf die Erziehung der Hörer zur Liebe zur Heimat, zur Freundschaft mit den Sowjetvölkern und allen friedliebenden Völkern und zum festen Vertrauen zur Arbeiterklasse und allen deutschen Werktätigen und ihrer führenden Kraft, der Partei der Arbeiterklasse (Aufbau des Sozialismus) Wert zu legen sein.

2. Fachrichtung Staats- und Verwaltungsrecht

- a) Bis zum Ende des Jahres 1951 bestand praktisch diese Fachrichtung nicht. Die Vorlesungen über das Staatsrecht wurden ohne feste Gesamtplanung und mit Rücksicht darauf, daß im Jahre 1950/51 die Staats- und Rechtstheorie von der neuen Staats- und Rechtswissenschaft gerade erst erarbeitet wurde, nur sporadisch, allerdings in qualifizierter Form damals durch den ehemaligen Lehrgangleiter Dr. Gerats gehalten. Es ergaben sich aber hieraus weitgehende Wiederholungen und Überschneidungen. Eine genaue Themen- und Stundenangabe ist für die Zeit bis Ende 1951 nicht möglich.

Nach der Zusammenlegung der Teillehrgänge Halle und Schandau fand bis zum Repetitorium kein Unterricht in Staats- und Verwaltungsrecht statt. Trotzdem ist bei den schriftlichen und mündlichen Abschlußprüfungen auf Grund der gehaltenen qualifizierten Einzelvorlesungen und der teilweisen Behandlung des Stoffes im Rahmen des Unterrichts in Gesellschaftswissenschaft ein durchschnittlich gutes Verständnis und teilweise gute Kenntnisse festzustellen gewesen.

- b) Mit der Einrichtung der Fachrichtung Anfang des Jahres 1952 durch den Kollegen Meister⁵ wurde einiges auf diesem Gebiete durch Wiederholungsvorlesungen nachgeholt, wobei folgende Themen behandelt wurden:

- Entstehung und Wesen des Staates und des Rechts
- Der bürgerliche Staat
- Das Potsdamer Abkommen und die Bildung der DDR als Zentrum des Kampfes um die demokratische Einheit Deutschlands. Das Wesen der a[ntifaschistisch]-d[emokratischen] Ordnung in der DDR und deren Verfassung
- Die Oder-Neiße-Grenze in völkerrechtlicher Betrachtung
- Staatsrecht der Sowjetunion
- Der Staat in den europäischen Volksdemokratien.

Hierfür wurden insgesamt 25 Vorlesungen, 22 Stunden für Selbststudium und 3 Seminare verwendet. In diesen Vorlesungen wurde der größte Teil des vermittelten Stoffes erstmalig vorgetragen, da vorher nur einige Teilfragen erfolgreich behandelt wurden. Außerdem wurden auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts noch 19 Vorlesungen ohne

⁵ Roland Meister (SED), wurde nach Jurastudium in Leipzig (1946–1950) und anderthalbjähriger Justizpraxis im Herbst 1951 an die Deutsche Hochschule der Justiz versetzt, wo er die Fachrichtung Staats- und Verwaltungsrecht leitete. Zu seiner weiteren Karriere Breithaupt, Rechtswissenschaftliche Biographie, S. 382 f.

Selbststudium und Seminar durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Nachwuchskollektivs an den Universitäten gehalten. Das Fehlen von Gelegenheit für Selbststudium hat sich selbstverständlich nachteilig bemerkbar gemacht. Im übrigen gilt aber hinsichtlich des Leistungsstandes das unter a) Gesagte.

- c) Aus den bereits aufgezeigten Mängeln ergeben sich nachfolgende Schlußfolgerungen für die nächsten Lehrgänge:
- aa) vollständige und qualifizierte Besetzung der Fachrichtung, wie sie bereits im Stellenplan vorgesehen ist;
 - bb) enge Zusammenarbeit mit den Instituten an den Universitäten und damit Qualifizierung der wissenschaftlichen Arbeit;
 - cc) genauer Gesamtplan mit Festlegung der Dozenten für den gesamten Lehrgang zur Sicherung rechtzeitiger Ausarbeitung der Vorlesungen und deren kollektiver Besprechung in den Fachrichtungen.
- d) Für die künftigen Lehrgänge ist besonders zu beachten, daß auch bei der Vermittlung des Unterrichts auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts rechtzeitig eine Koordinierung mit dem gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudium und mit den anderen Fachrichtungen erfolgt. Die Vorlesungen über deutsches und sozialistisches Staatsrecht sind entscheidend auszubauen. Die Vermittlung eines exakten Wissens ist anzustreben, wobei die Hinweise, die die II. Parteikonferenz⁶ gegeben hat, von ausschlaggebender Bedeutung sind. Die Vorlesungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts sind unter Beachtung des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft⁷ unter allen Umständen mit eigener wissenschaftlicher Arbeit und mit eigenen Dozenten zu qualifizieren. Auch das Völkerrecht muß den ihm gebührenden Platz im Lehrplan erhalten. Auf jeden Fall müssen die entscheidenden staatsrechtlichen Vorlesungen nach dem gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudium und vor den anderen rechtswissenschaftlichen Gebieten gehalten werden.

3. Fachrichtung Straf- und Prozeßrecht

- a) Ein genauer Überblick über die stundenmäßige Aufteilung der von der Fachrichtung geleisteten Arbeit ist wegen nicht genügender Unterlagen nicht möglich. Es kann aber festgestellt werden, daß alle geplanten Vorlesungen gehalten worden sind. Es wurden durchweg gute Kenntnisse auf dem Gebiet des Allgemeinen Teiles des Strafrechts und auf dem Gebiete des Wirtschaftsstrafrechts erreicht. Die Subsumtionsfähigkeit und die Fähigkeit, eine brauchbare Anklageschrift zu verfassen, wurde[n] festgestellt. Es fehlten fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechts, und es sind Schwächen vorhanden auf dem Gebiete der Kausalitätslehre, bei der Lehre von den Rechtferti-

⁶ Siehe: Protokoll II. Parteikonferenz, Anhang: Beschluß der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zur gegenwärtigen Lage und zu den Aufgaben im Kampf für Frieden, Freiheit, Demokratie und Sozialismus, S. 494. Dort heißt es unter g): „Durch Verbesserung der Arbeit an den Akademien, Universitäten, Fachschulen und Instituten, durch Entwicklung der Forschungsarbeit, Organisation wissenschaftlicher Konferenzen und vor allem durch die Aneignung und weiteste Verbreitung der Sowjetwissenschaft ist die Wissenschaft zu einer hohen Blüte zu entwickeln.“ Siehe dazu auch die Ausführungen Ulbrichts, ebenda, S. 114–119.

⁷ Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik, 23.5. 1952, in: Gesetzblatt der DDR 1952, S. 408–410. Die Bedeutung der Staatsanwaltschaft für das Verwaltungsrecht ergab sich daraus, daß ihr in § 1, Abs. 2 des Gesetzes die Aufgabe zugesprochen wurde, „Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik zu führen“. Näheres dazu im zweiten Abschnitt des Gesetzes (§§ 10–16).

gungsgründen, auf verschiedenen Gebieten des Besonderen Teiles, insbesondere den Eides-, Beleidigungs- und Amtsdelikten und bei der Abfassung eines Strafurteils.

b) An Mängeln waren vorhanden:

- aa) zu abstrakte Vermittlung des Stoffes in einigen Fällen;
- bb) zu geringe Anleitung zum selbständigen Denken und zur selbständigen Erarbeitung der Stoffgebiete;
- cc) schlechte Ausdrucksweise in Wort und Schrift;
- dd) zu geringer Unterschied im Strafprozeßrecht, zu geringe Behandlung strafprozessualer Fälle, wobei die Vorwegbehandlung der Urteilslehre sich ungünstig auswirkte;
- ee) Spezialgebiete, wie Kriminologie, Steuerstrafrecht und gerichtliche Medizin wurden nicht ihrer Bedeutung gemäß behandelt. Das gleiche gilt für das Jugendstrafrecht.
- ff) Auf die Kampfmethoden des Klassenfeindes wurde zu wenig eingegangen.
- gg) Im Besonderen Teil des Strafrechts wurden zu wenig Schwerpunkte gebildet und viele Deliktsarten gleichartig behandelt.

Aus den aufgezählten Mängeln ergeben sich nachfolgende Schlußfolgerungen, wobei darauf hingewiesen sei, daß diese bereits im laufenden Lehrgang Bad Schandau Berücksichtigung finden:

- aa) Wegfall und Kürzung der abstrakten wissenschaftlichen Einleitung bei jeder Vorlesung, dafür stärkerer Hinweis auf die Praxis des Klassenkampfes.
- bb) Nicht nur in den Seminaren, sondern auch in den Vorlesungen ist mehr Anleitung zum selbständigen Arbeiten zu geben.
- cc) Großer Wert ist auf einwandfreie Ausdrucksweise und Orthographie zu legen.
- dd) Der Unterricht im Strafprozeß muß früher beginnen und stärker mit dem besonderen Teil des Strafrechts in Verbindung gebracht werden. Eine Vertiefung durch Übungsverhandlungen muß erreicht werden.
- ee) Die Nebengebiete und das Jugendstrafrecht müssen rechtzeitig und eingehender geplant und behandelt werden.
- ff) Stärkere Behandlung der Staatsverbrechen als bisher.
- gg) Das Verhältnis Vorlesung, Selbststudium und Seminar muß besonders geplant und überprüft werden, wobei darauf zu achten ist, daß sich bei vielen Themen Seminare erübrigen. Dafür sind mehr Fälle der Praxis zu behandeln und zu lösen, wobei teilweise Hausaufgaben zur Anregung selbständiger Arbeitsweise gestellt werden sollten.

4. Fachrichtung Zivilrecht

- a) Hinsichtlich der Durchführung des Unterrichts wird auf Anlage 3⁸ verwiesen. In dieser Anlage sind die durchgeführten Übungsarbeiten, Klausuren und deren Besprechung sowie das freie und zusätzliche Selbststudium und Leistungskontrollen nicht enthalten, da hierüber keine vollständigen Unterlagen zur Verfügung stehen.
- b) Das allgemeine Verhältnis von Vorlesung, Selbststudium und Seminar von 1:1:1 hat sich als nicht überall brauchbar erwiesen. Bei der künftigen Gesamtplanung sind Einzelüberlegungen über die Verteilung erforderlich. Dabei ist zu beachten, daß als Ziel erreicht werden muß, sich im Gesetz zurecht zu finden, die Tatbestandsmerkmale der Normen zu erfassen, den dargebotenen Stoff systematisch zu erklären, die gesellschaftlichen Grundlagen darzustellen und Fälle selbständig zu lösen.

⁸ Anlage 3 beinhaltet eine ausführliche Aufstellung der im Rahmen des Zivilrechts behandelten Themen, der dafür aufgewandten Stunden und der Dozenten.

- c) Während die Vorlesungen im ersten Jahr in den Teillehrgängen im wesentlichen von den betreffenden Dozenten selbständig und individuell ausgearbeitet wurden, wurde nach der Zusammenlegung in Babelsberg zur kollektiven Arbeit übergegangen. Die in eigener Arbeit angefertigten Dispositionen wurden von der gesamten Fachrichtung diskutiert und kamen erst dann zur Vorlesung. Dabei konnten die vorher aufgetauchten Mängel zum größten Teil überwunden werden. Die gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen wurden jedoch noch nicht genügend herausgearbeitet. Es fehlt auch hier die Koordination zwischen dem gesellschaftlichen Grundstudium und dem Fachstudium. Die kämpferische Auseinandersetzung mit den bürgerlichen Rechtstheorien beschränkte sich auf besonders hervorstechende Einzelprobleme, erfaßte jedoch noch nicht den gesamten Stoff. Trotzdem haben die schriftlichen und mündlichen Abschlußprüfungen ergeben, daß durchschnittlich befriedigende Leistungen auf dem Gebiet der Fachrichtung erzielt wurden. Das Ergebnis der neuen wissenschaftlichen Bearbeitung des Wissensstoffes konnte den Hörern in Wiederholungsvorlesungen noch zum Teil vermittelt werden.
- d) Erreicht werden konnten allgemein befriedigende Kenntnisse auf dem Gebiet des materiellen Zivilrechts, ausreichende Kenntnisse in der Urteilslehre, aber nur lückenhafte Kenntnisse im Teil des Prozeßrechts.
- e) An Mängeln wurden festgestellt:
- aa) Bei der Durchführung der Vorlesung fehlt es häufig an der Konzentration auf das Wesentliche. Die Hörer wurden nicht immer zur selbständigen Mitarbeit und zum selbständigen Denken erzogen.
- bb) Bei den Seminaren, die im allgemeinen zufriedenstellend durchgeführt wurden, fehlte es an genügend hohen Anforderungen an die Hörer, an der Lebendigkeit des Unterrichts und am nicht genügenden Eingehen auf Fragen der Hörer [sic].
- cc) Bei der Anleitung zum Selbststudium bestehen noch Mängel, die sich insbesondere auf eine richtige Literaturangabe beziehen. Die Kontrolle des Selbststudiums war nicht immer genügend.
- dd) Bei der Rückgabe der Klausuren ist nicht genügend auf Ausdruck, Stil und Orthographie Wert gelegt worden. Die formelle Seite, d. h. der Urteilsaufbau, machte deshalb große Schwierigkeiten, weil Fragen der formellen Logik sowie die Formen der Deduktion und Induktion von den Hörern nicht gemeistert wurden. Die Rückgabe der Klausuren wurde zu sehr verzögert, eine Auswertung ist nicht in genügender Weise erfolgt.

III. Pädagogisch-Organisatorische Fragen

1. Zum Ziel der Ausbildungslehrgänge gehört insbesondere eine größtmögliche Charakterbildung und Festigung des politischen und gesellschaftlichen Bewußtseins der einzelnen Teilnehmer. Auf diesem Gebiete kann zweifellos festgestellt werden, daß bei der überwiegenden Anzahl der Schüler erreicht werden konnte, die Bedeutung des Entwicklungsgesetzes der Kritik und Selbstkritik zu erkennen und, wie die Zwischenpraxis im allgemeinen bewiesen hat, auch in der Praxis anzuwenden. Bei einer wenn auch geringen Anzahl der Schüler kann festgestellt werden, daß sie ein sehr beachtliches Niveau erreicht haben.

2. Die aufgetretenen Mängel und Schwächen auf diesem Gebiete, auf die bereits unter I. in der Gesamtbeurteilung besonders hingewiesen wurde, liegen vor allen Dingen darin, daß während des ganzen Lehrganges bis zuletzt Disziplinverstöße auf moralischem Gebiete einzelner Teilnehmer in Erscheinung traten, die nicht immer rechtzeitig und nachdrücklich geahndet wurden. Es kann also nicht gesagt werden, daß das Erziehungsziel der be-

wußten und straffen Disziplin tatsächlich erreicht wurde. Auch der aufgetretene Hang zur Überheblichkeit ist nicht restlos als überwunden anzusehen.

[. . .]⁹

IV. Kaderfragen

Zu der Gesamtbeurteilung der Schulleitung und des Lehrerkollektivs ist noch folgendes im einzelnen auszuführen:

1. Im 1. Ausbildungsjahr war ein verantwortlicher Schulleiter für den gesamten Lehrgang nicht eingesetzt. Der Leiter des Teillehrganges Halle, Gerats, trug auch mit die Verantwortung für den Teillehrgang in Bad Schandau, wo der dortige Lehrgangsleiter Hinderer¹⁰ noch gleichzeitig als Leiter des letzten Einjahrlehrganges des Landes Sachsen tätig war. Nach der Vereinigung beider Lehrgänge in Babelsberg übernahm die Leitung der Kollege Gerats, bis am 1. Juni 1951 der Kollege Dr. Helm¹¹ als Schulleiter eingesetzt wurde. Dieser Wechsel und die zunächst bestehende Unerfahrenheit des neuen Schulleiters haben sich ungünstig auf die Qualifizierung des gesamten Lehrganges ausgewirkt.

2. Die Qualität der Dozenten, Seminarlehrer und Assistenten hat sich zweifellos ständig trotz der viel zu geringen Zahl außerordentlich verbessert. Es muß besonders anerkannt werden, daß die Mitglieder des Lehrerkollektivs das allerletzte ihrer Kräfte zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes, des Unterrichts und der Erziehung eingesetzt haben. Bei der Auswahl neuer Kader an dieser wichtigen Stelle hat die notwendige Unterstützung durch das Ministerium der Justiz zweifellos gefehlt. Hinzu kam noch, daß die Regelung der materiellen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse mit den vorhandenen Lehrkräften stark verzögert worden ist und erst eine gleichmäßige Entwicklung im März 1952 einsetzte. Auch die Frage der Unterbringung der Lehrkräfte ist nicht in genügender Weise nach den Grundsätzen der Sorge um den Menschen betrieben und gefördert worden.

[. . .]¹²

VI. Schlußfolgerungen

Zur Überwindung der festgestellten Fehler, Mängel und Schwächen sind folgende Maßnahmen erforderlich, die zum Teil bereits für den 2. Ausbildungslehrgang, der seit dem 20. Juni 1951 in Bad Schandau durchgeführt wird, Anwendung finden:

1. Lehre und Forschung

- a) Die wissenschaftliche Arbeit ist unter immer stärkerer Verwendung der jetzt durch laufende Übersetzungen zur Verfügung stehenden sowjetischen Erkenntnisse und Lehren zu qualifizieren.
- b) Die Diskussion auf wissenschaftlichem Gebiete, die Anwendung der Kritik und Selbstkritik bei der Vorbereitung und Durchführung der Vorlesungen muß als Grundvoraussetzung für eine wesentliche Verbesserung auf allen Gebieten der wissenschaftlichen Arbeit verwendet werden.

⁹ Ausgelassen wurden Bemerkungen zu Sport- und Kulturveranstaltungen sowie zum Urlaub.

¹⁰ Zu Hinderer siehe Anm. 8 zu Dokument 22.

¹¹ Rolf Helm (KPD/SED), 1947–1949 Generalstaatsanwalt von Sachsen, 1949–1951 Generalstaatsanwalt von Berlin, März 1951 bis Mai 1951 Staatssekretär und Leiter der Präsidialkanzlei, Juni 1951 bis März 1953 Leiter der Zentralen Richterschule bzw. der Deutschen Hochschule für Justiz; zu seiner weiteren Karriere siehe Breithaupt, Rechtswissenschaftliche Biographie, S. 287 f., und Rolf Helm, *Anwalt des Volkes. Erinnerungen*, Berlin (Ost) 1978.

¹² Ausgelassen wurde Abschnitt V, der sich mit Problemen der Verwaltung befaßt.

- c) Die Qualifikation aller Lehrkräfte muß durch eigene konsequente Fortbildungsarbeit in organisierter Form erfolgen. Die bereits durchgeführte Zuteilung jedes einzelnen Mitgliedes des Lehrkörpers zu einer bestimmten Fachrichtung, die Teilnahme einer großen Anzahl von Lehrkräften an der außerplanmäßigen Aspirantur, sowie die Verpflichtung zur Teilnahme an dem demnächst beginnenden Fernstudium werden hierbei wesentliche Hilfe leisten.
- d) Es gilt mit allen Kräften dafür Sorge zu tragen, daß die im Stellenplan vorgesehene Anzahl der Lehrkräfte tatsächlich eingestellt wird, damit die Überbelastung jedes einzelnen Mitarbeiters endlich aufhört.
- e) Die materielle Sicherung der Lehrkräfte muß in Anwendung der durch die Gesetze unserer Regierung vorgesehenen Weise restlos erfolgen. Die Sorge um den Menschen muß gerade bei den Lehrkräften an erster Stelle stehen.

2. Pädagogisch-erzieherische Fragen

- a) Den pädagogisch-erzieherischen und organisatorischen Fragen muß wesentlich mehr Gewicht beigelegt werden als bisher.
- b) Der bereits begonnene Unterricht auf dem Gebiete der Pädagogik an alle Lehrkräfte [sic], insbesondere die Seminarlehrer muß fortgesetzt und vertieft werden.
- c) Jeder Disziplinverstoß seitens der Hörerschaft muß unnachsichtig geahndet werden, damit das Erziehungsziel einer bewußten und straffen Disziplin erreicht werden kann.
- d) Zur Unterstützung dieser Bestrebungen muß den kulturellen und Sport-Fragen wesentlich mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden als bisher.
- e) Die gewissenhafte Einrichtung und sorgfältige Kontrolle des Lehrplanbüros als dem Organisationszentrum der Schule ist unerläßliche Voraussetzung für eine reibungslose Abwicklung des gesamten Schulbetriebes.

gez. Dr. Helm
Direktor

Dokument 24

Schreiben der Abteilung Schulung des MdJ an Sowjetische Kontrollkommission in Deutschland, Sektor Justiz¹ (Herrn Basmanow); Berlin, den 14. 1. 1953

BAP, DP1 VA Nr. 2321, Durchschrift

Betrifft: Bericht über die Durchführung von Lehrgängen im Jahre 1952

- 1.) 6. Einjahreslehrgang an der Richterschule Ettersburg
Dieser Richterlehrgang hatte im Juni 1951 begonnen und war Mitte Juli 1952 beendet. Der Lehrgang hat mit 90 Teilnehmern begonnen, zur Zeit der Abschlußprüfung waren noch 70 Schüler in der Schule.

¹ Der „Sektor Justiz“ gehörte als eine von vier Unterabteilungen zur Abteilung für Verwaltungsfragen; er unterstand 1949 Oberstleutnant Titow. Aus einer Unterredung zwischen Justizminister Fechner und Titow am 29. 11. 1949 geht hervor, daß die SKK an „periodische[n] Rechenschaftsberichte[n] und statistische[n] Unterlage[n]“ interessiert war: Vermerk Walters, 29. 11. 1949, BAP, DP1 VA Nr. 11, Bl. 166f.

Die Abgänge sind zurückzuführen auf:
 7 wegen moralisch schlechtem Verhalten,
 1 wegen großer ideologischer Schwächen,
 2 wegen fachlicher völliger Unfähigkeit,
 10 wegen Krankheit.

Von 70 Schülern haben 63 die Abschlußprüfung bestanden, 2 haben nicht bestanden, und 5 sind mit halbjähriger Bewährungszeit zur Ausübung der richterlichen Tätigkeit zugelassen worden. Von diesen 68 Teilnehmern sind 25 zur Staatsanwaltschaft gekommen und 43 zu den Gerichten.

Die Richterschule in Ettersburg war ursprünglich eine Schule des Landes Thüringen, die unter Leitung des Justizministeriums Thüringen stand. Infolge der großen Entfernung hat eine enge Verbindung zwischen der Schule und dem Justizministerium der DDR nicht hergestellt werden können. Erst vom 6. Lehrgang an ist die Schule unmittelbar von unserem Justizministerium angeleitet worden. Dagegen hat zwischen der Schule und der ehemaligen Landesleitung der SED in Thüringen ein enger Kontakt bestanden.

Seit der Bildung der Deutschen Hochschule der Justiz haben wir auf die Schule in Ettersburg als Ausbildungsstätte für Richter und Staatsanwälte verzichtet. Nach Abschluß dieses 6. Lehrganges sind keine Richterlehrgänge mehr dort durchgeführt worden.

2.) 1. Zweijahreslehrgang der Deutschen Hochschule der Justiz

Der 1. Zweijahreslehrgang an der Deutschen Hochschule der Justiz hat im Juni 1950 begonnen. Da die Gebäude der Schule bei Beginn des Lehrganges noch nicht fertiggestellt waren, wurde die Hälfte der Schüler in der ehemaligen Richterschule in Halle untergebracht und die andere Hälfte in der Richterschule in Bad Schandau. Im Teillehrgang Halle arbeitete als Lehrgangsleiter für den ganzen Lehrgang der Gen. Hans Gerats. Der Schandauer Teillehrgang wurde vom Genossen Hinderer geleitet. Diese Trennung der beiden Lehrgänge, die bis zum März 1951 dauerte, hat sich sehr nachteilig auf das Kollektiv ausgewirkt. Die Ausbildung war nicht ganz einheitlich. Seit April 1951 wurden beide Lehrgänge in den inzwischen fertiggestellten Gebäuden in Babelsberg zusammengefaßt.

Aus diesem Lehrgang sind 171 Absolventen, die die Prüfung bestanden haben, hervorgegangen. Diese Kollegen haben am 15. Juni ihre Tätigkeit aufgenommen. Davon sind:

93 als Richter
 67 als Staatsanwälte
 11 als Lehrer an der Schule eingesetzt.

Diese Absolventen setzen sich wie folgt zusammen:

Parteizugehörigkeit:

SED	145
LDP	10
CDU	7
NDP	2
DBD	3
parteilos	4
	<hr/>
	171

136 Männer

35 Frauen

Kriegsgefangenschaft:

sowjetische	40
westliche:	
a) – 3 Monate	11
b) – 1 Jahr	16
c) über 1 Jahr	9

3.) 2. Zweijahreslehrgang

Der 2. Zweijahreslehrgang an der Deutschen Hochschule der Justiz hat im Juli 1951 begonnen. Er wird in der Schule in Bad Schandau durchgeführt. Der Lehrgang läuft zur Zeit noch; er ist am 31. 5. 1953 beendet.

Der Lehrgang wurde zunächst von dem Genossen Rexin² geleitet. Für den gesamten Unterricht und die Erziehung im Lehrgang hat sich die große Entfernung zwischen Babelsberg und Schandau sehr nachteilig ausgewirkt. Obwohl die Dozenten der Hochschule die Vorlesungen gehalten haben, ergab sich doch im allgemeinen eine ungenügende Betreuung des gesamten Lehrgangs. Hinzu kam, daß der Gen. Rexin als Lehrgangsleiter nicht die große Kraft und Stärke hatte, um diesen Mangel auszugleichen. Seit März 1952 ist der Genosse Stolz³ als Lehrgangsleiter eingesetzt, der zwar wesentlich besser geeignet ist, aber trotzdem noch nicht alle Schwächen des Lehrgangs ausgleichen konnte.

Der Lehrgang hat mit etwa 180 Schülern begonnen. Im Verlaufe von 1 1/2 Jahren sind 43 Schüler ausgeschieden. Unter diesen Ausgeschiedenen befand sich ein großer Teil reaktionärer Elemente. Erst im November 1952 mußten wiederum 6 Hörer aus dem Lehrgang entfernt werden, bei denen sich herausgestellt hat, daß sie politisch als Richter in unserem Staate nicht tragbar sind.

Die hauptsächlichsten Mängel liegen in der Disziplin der Schüler und in einer ungenügenden Parteiarbeit der Parteiorganisation. Die Seminarlehrer in Schandau haben auch nicht eine solche ideologische Stärke, daß sie diese Mängel ausgleichen können. In letzter Zeit hat sich infolge der Vorgänge (vgl. oben) eine merkliche Besserung gezeigt. Die Schüler wissen, daß sie nur noch wenige Monate vor ihrer praktischen Arbeit stehen, und geben sich jetzt große Mühe, den Lehrgang erfolgreich abzuschließen.

Die Schüler setzen sich wie folgt zusammen:

Parteizugehörigkeit

SED	113
CDU	5
LDP	5
NDP	6
parteilos	9

138

89 Männer

49 Frauen

² Herbert Rexin (SED) war bereits im Juni 1951 mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Teillehrgangsleiters betraut worden.

³ Werner Stolz (SED), Besuch des 3. sächsischen Richterlehrgangs; Amtsrichter am Amtsgericht Radebeul (1948), 1949 an das OLG Dresden versetzt; absolvierte den zweiten Fortbildungskursus für Juristen an der DVA; 1952 Leiter des 2. Zweijahreslehrgangs; zu seiner weiteren Karriere Breithaupt, Rechtswissenschaftliche Biographie, S. 507.

Kriegsgefangenschaft:

sowjetische:	20
westliche:	16 (nicht über 4 Monate)

4.) 3. Zweijahreslehrgang an der Deutschen Hochschule der Justiz

Der 3. Zweijahreslehrgang hat am 9. Oktober 1952 begonnen. Alle Schüler des Lehrganges haben eine dreimonatige Vorpraxis bei den Gerichten absolviert.

Die Schüler setzen sich zusammen:

insgesamt: 242

Parteizugehörigkeit:

SED	185
LDP	10
CDU	4
DBD	1
NDP	3
parteilos	38

168 Männer

74 Frauen

Kriegsgefangenschaft:

sowjetische:	51
westliche:	30 (davon 2: 4 bis 6 Monate, alle anderen darunter)

Die Deutsche Hochschule der Justiz ist seit Dezember 1952 mit der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ zusammengeschlossen. Sie heißt: Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Juristische Fakultät.

Die Fakultät wird geleitet vom Genossen Prof. Dr. Kröger⁴. Der Gen. Dr. Helm ist aus der Leitung der Schule ausgeschieden.

Die Schwierigkeiten der Schule liegen in einer ungenügenden politischen und wissenschaftlichen Qualität einiger Lehrer. Schon immer war die Lehrerfrage schwierig. Es wird sich seit der Zusammenlegung eine gewisse Entlastung ergeben, da die Vorlesungen und der gesamte Unterricht in der Gesellschaftswissenschaft vom Lehrkörper der Akademie durchgeführt werden. Man kann aber sagen, daß sich die Lehrer große Mühe geben und von ihrer Aufgabe durchdrungen sind. Ein Teil der Lehrer arbeitet unermüdlich, um sich rechtswissenschaftliche Qualität anzueignen. Die Anleitung in der fachlichen theoretischen Arbeit (Straf- und Zivilrecht) durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen und die juristischen Fakultäten der DDR war bisher gering, so daß man sagen kann, daß die Lehrer sich ihre bisherigen fachlichen Leistungen im wesentlichen selbst erarbeitet haben. Seit der Bildung des Instituts für Rechtswissenschaft⁵ und der Herausgabe fachlicher Literatur durch Übersetzungen und Schriftenreihe hat sich hier eine wesentliche Besserung bemerkbar gemacht.

I.A.

Abteilungsleiter⁶

⁴ Herbert Kröger (SED), 1947 Professor mit Lehrstuhl für Staatsrecht an der DVA; 1948–1953 Dekan der Juristischen Fakultät der DVA; zu seiner weiteren Karriere ebenda, S. 345 f.

⁵ Das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft wurde mit Anordnung vom 27.3. 1952 gegründet, Gesetzblatt der DDR 1952, S. 274; siehe Einleitung, S. 68.

⁶ Anfang 1953 wurden die Abteilungen Personal und Schulung im MdJ zur Abteilung Kader zusammengelegt. Abteilungsleiter war Helmut Klüssendorf (SED).

2. Lehrpläne der Volksrichterlehrgänge

Dokument 25

Rundverfügung Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium; Berlin, den 8. 9. 1947

BAP, DP1 VA Nr. 6527, Durchschrift

Betrifft: Lehrpläne der Lehrgänge für Richter und Staatsanwälte.

Bezug: Rundschreiben der DJV vom 31. August 1947–2210 a – VI 524/47 –¹

Im Nachtrage zu der Rundverfügung vom 31. August 1947 werden als Anlagen übersandt:

- a) die Lehrprogramme der neuen Vorlesungen²:
Einführung in die Rechtswissenschaft,
Rechtsgeschichtliche Entwicklung Deutschlands,
Gesetzgebung der Okkupationsmächte,
Wirtschaftsstrafsrecht,
und der Ergänzung der Vorlesung BGB III durch die Behandlung des Rechts
der Bodenreform;
- b) eine Tabelle über die Verteilung der Vorlesungen auf die einzelnen Wochen des 3. Lehrganges³,
- c) ein Wochenplan, der die Verteilung der Stunden während der einzelnen Wochen des 3. Lehrgangs regelt⁴.

Die Thematik der Vorlesungen, deren Stundenzahl erhöht wurde, bleibt mit Ausnahme der Vorlesungen BGB III und Strafrechtliche Nebengesetze unverändert, für die auf die beigefügten Lehrprogramme verwiesen wird. Die zusätzlichen Stunden sollen durch die Lehrkräfte für diejenigen Themen des Lehrprogramms des 2. Volksrichterlehrgangs verwendet werden, die nach den Unterrichtserfahrungen den Schülern besonders schwer verständlich sind. Da sich dabei in den einzelnen Lehrgängen wegen der ungleichmäßigen Vorbildung der Schüler sehr verschiedene Bedürfnisse ergeben können, hat die Deutsche Justizverwaltung darauf verzichtet, eine Neuverteilung der Stunden innerhalb der Vorlesungen im einzelnen vorzunehmen.

Die Grundsätze, die im 2. Lehrgang die Veranstaltung der täglich dreistündigen konversatorischen Übungen und die Gestaltung des vorlesungsfreien Tages bestimmt haben, haben sich durchaus bewährt, und sind auf den 3. Lehrgang unverändert anzuwenden.

Jedoch empfiehlt es sich, die für die Übungen neu gewonnene Zeit vor allem in den letzten drei Monaten des Lehrgangs dazu zu verwenden, unter Leitung eines pädagogisch erfahrenen Zivilrichters die Anfertigung von Verfügungen, Protokollen, Beschlüssen und Zi-

¹ Mit dieser Rundverfügung hatte die DJV einen ersten umgearbeiteten Lehrplanentwurf an die Landesjustizministerien geschickt und um eine Stellungnahme der Lehrgangsleiter gebeten: BAP, DP1 VA Nr. 1050, Bl. 13 ff.

² Nicht abgedruckt.

³ Im Anschluß abgedruckt.

⁴ Nicht abgedruckt.

vilurteilen (Rubrum, Tatbestand und Entscheidungsgründe), unter Leitung eines Strafrichters und eines Staatsanwalts die Anfertigung von Anklagen, Einstellungsverfügungen und Strafurteilen, wenn möglich unter Benutzung von Akten des Gerichts und der Staatsanwaltschaft, praktisch durch die Lehrgangsteilnehmer üben zu lassen.

Soweit die Lehrgänge schon begonnen haben, sind Reihenfolge und Aufbau der Vorlesungen so bald wie möglich dem neuen Lehrplan anzupassen. In begründeten Ausnahmefällen können die einzelnen Lehrgänge von der beigefügten Vorlesungsfolge abweichen.

Die zweite Ausfertigung dieses Schreibens und seiner Anlagen ist für den Leiter des Lehrgangs für Richter und Staatsanwälte bestimmt.

gez. Dr. Schiffer

[Wochenplan]

Vorlesungen	Stundenzahl evtl. zusätzliches Repetitorium, falls große Ferien ohne Anrechnung auf die 12 Monate des Lehrganges ge- währt werden	Wochen evtl. zusätzl. Repetitorium
Rechtssoziologie	24	1. u. 2.
Einführung i. d. Rechtswissenschaft	30	1. u. 2.–7.
Rechtsgeschichte	20	3.–6.
BGB I	48 20	3.–9. 45.–48.
BGB II	80 20	10.–19. 45.–48.
BGB III einschl. Bodenreform	80 20	20.–32. 45.–48.
BGB IV/V	80 20	33.–44. 45.–48.
Handelsrecht einschl. Recht der Wertpapiere	46	27.–43.
Arbeitsrecht	14	20.–26.
Staats- u. Verwaltungsrecht	32	14.–29.
Gesetzgebung der Okkupationsmächte	10	30.–34.
Gerichtsverfassung	12	3.–5.
Zivilprozeß	120	9.–44.
Freiwillige Gerichtsbarkeit	10	40.–44.
Strafrecht, Allgem. Teil	60	6.–13.
Strafrecht, Besond. Teil	50	14.–30.
Strafrechtl. Nebengesetze	22	31.–38.
Wirtschaftsstrafrecht	10	40.–44.
Jugendstrafrecht	8	41.–44.
Strafprozeß	84	13.–41.
Kriminologie u. Strafvollzug	10	42.–44.
Kriminalistik	10	37.–39.
gerichtliche Medizin	6	35.–36.
	<hr style="width: 100%; border: 0.5px solid black;"/>	
	866 80	

Dokument 26

Rundverfügung Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium; Berlin, den 31. 1. 1949

BAP, DPI VA Nr. 7844, Bl. 306–308, 317, Durchschrift

Betreff: Neuer Lehrplan für die Lehrgänge zur Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten

Bezug: Rundschreiben vom 31.8. und 8.9. 1947–2210 a VI – 524 und 566/47⁻¹

Anlagen²: 1 Wochenplan

1 Vorlesungsübersicht

1 Lehrprogramm für Gesellschaftskunde mit Literaturhinweisen

1 Lehrprogramm für Wirtschaftsplanung und volkseigene Betriebe mit Literaturhinweisen

Nach einer auf der Juristenkonferenz vom 25./26. November 1948³ gefaßten Entschlie-ßung⁴ muß der Lehrplan für die Lehrgänge zur Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten der grundsätzlichen Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse und der Rechtsordnung mehr als bisher Rechnung tragen. Vordringlich muß nach dieser Entschlie-ßung der Gesellschaftskunde ein wesentlich breiterer Raum in dem Lehrplan gewährt werden. Die Deutsche Justizverwaltung hat deshalb den bisherigen Lehrplan neu gestaltet und erwei-tert.

Während bisher nur 24 Stunden für systematische Vorlesungen auf dem Gebiet der Rechtssoziologie im Lehrplan vorgesehen waren, umfaßt das neue anliegende Lehrpro-gramm für Gesellschaftskunde insgesamt 153 Stunden. Davon entfallen 59 Stunden auf sy-tematische Vorlesungen, 48 Stunden auf Selbststudium unter Aufsicht eines Dozenten und 46 Stunden auf die Vertiefung des Unterrichtsstoffes im Seminar. Diese wesentlich er-höhte Stundenzahl kann in dem auf ein Jahr bemessenen Gesamtplan untergebracht wer-den, wenn die Lehrpläne von der ihnen in der Rundverfügung vom 31. 8. 1947 vorbehalten-ten Befugnis Gebrauch machen, die auf insgesamt 6 Wochen veranschlagten Ferien nicht auf das Arbeitsjahr anzurechnen, wenn also volle 52 Arbeitswochen für den Unterricht zur Verfügung stehen. Ich mache den Lehrgängen daher mit der Herausgabe des neuen Wochenplans diese Berechnungsweise zur Pflicht.

Die planmäßige Festlegung bestimmter Stunden zur Verarbeitung des Gehörten im Selbststudium stellt eine weitere Neuerung gegenüber dem bisherigen Lehrplan dar, der das Selbststudium der Hörer zwar auch als selbstverständlich voraussetzte, aber nicht

¹ Siehe Dokument 25.

² Abgedruckt sind die Vorlesungsübersicht und das Lehrprogramm für Gesellschaftskunde.

³ Zur Juristenkonferenz siehe Einleitung, S. 49.

⁴ Der hier relevante Teil der Entschlie-ßung lautet: „Der Lehrplan für die Richterlehrgänge muß der grundsätzlichen Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse und der Rechtsordnung Rechnung tragen. Es muß deshalb nicht nur der Gesellschaftswissenschaft ein wesentlich breiterer Raum in dem Lehrplan gewährt, sondern auch der Wandel der gesellschaftlichen Struktur und der Rechtstat-sachen, auch auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, berücksichtigt werden. Die Arbeitsmethode ist dadurch zu verbessern, daß den Lehrgangsteilnehmern mehr Gelegenheit zu seminaristischer Selbstarbeit gegeben wird“, in: NJ 2 (1948), S. 266.

planmäßig erfaßte. Diese auf anderen Schulen bereits bewährte Neuerung entspricht ebenfalls einer Forderung der letzten Juristenkonferenz, daß den Lehrgangsteilnehmern mehr Gelegenheit zu seminaristischer Tätigkeit und zum Selbststudium gegeben werden solle⁵. Es wäre wünschenswert, wenn auch alle anderen Vorlesungen der Entschließung der Juristenkonferenz entsprechend durch besondere Stunden für das Selbststudium ergänzt werden könnten. Innerhalb der auf ein Jahr bemessenen Dauer des Lehrgangs, die in dem SMAD-Befehl Nr. 193/47⁶ festgelegt ist, können diese Stunden jedoch noch nicht untergebracht werden, so daß es insoweit den Hörern noch überlassen bleiben muß, ihr Selbststudium außerhalb des Unterrichtsplanes nach eigenem Ermessen zu gestalten.

Wie der anliegende Wochenplan ergibt, beginnt die neue gesellschaftskundliche Vorlesungsreihe sogleich in der ersten Unterrichtswoche und zieht sich durch das ganze Unterrichtsjahr bis zur 43. Unterrichtswoche hin, wobei sich jeweils systematische Vorlesungen und die Vertiefung durch Selbststudium und Seminar Woche um Woche abwechseln. Die letzten acht Wochen des Unterrichtsjahres sind von systematischen Vorlesungen über soziologische Themen freigehalten, um den Lehrgangsteilnehmern eine intensivere Vorbereitung auf die erfahrungsgemäß für sie besonders schwierigen fachlichen Prüfungsanforderungen zu ermöglichen. Diese Regelung schließt natürlich nicht aus, daß in diesen letzten Wochen das politische Verständnis der Hörer durch Vorträge namhafter Politiker, die auf dem bereits erworbenen soziologischen Wissen fußen können, eine letzte entscheidende Förderung erfährt.

Auf folgende Besonderheiten und Neuerungen des anliegenden Wochenplans ist noch besonders hinzuweisen:

1.) Die beiden ersten Wochen des Planes sind schwächer mit Unterrichtsstunden besetzt. Dies war auch in dem bisher geltenden Plan vorgesehen und erscheint zweckmäßig, um den Lehrgangsteilnehmern die Eingewöhnung zu erleichtern.

2.) Von der dritten Woche an treten zu den im Wochenplan aufgeführten 35 Stunden jeweils noch weitere vier Stunden hinzu, die an einem von der Lehrgangsleitung nach den örtlichen Bedürfnissen zu bestimmenden Tage für schriftliche Arbeiten, für die Teilnahme an Gerichtssitzungen, für Vorträge von Politikern oder für die Besichtigung von Betrieben oder Strafvollstreckungseinrichtungen usw. zu Verfügung stehen.

3.) An den Anfang der Vorlesung „Einführung in die Rechtswissenschaft“ ist künftig ein zweistündiger Vortrag über die Technik geistiger Arbeit zu stellen, der dem besten Pädagogen des Lehrkörpers zu übertragen ist. In die Lehrgänge werden viele Bewerber aufgenommen, die vorher an rein geistige Arbeit nicht gewöhnt waren. Ihnen soll durch diese Einführung in die Technik der geistigen Arbeit die Anpassung an die ungewohnten neuen Anforderungen erleichtert werden. In die bereits begonnenen Lehrgänge ist diese Vorlesung einzuschieben.

4.) Die Vorlesungen auf den einzelnen Gebieten sind straffer zusammengefaßt, um einen intensiveren Lehrbetrieb zu ermöglichen.

5.) Von den bisher für das Sachenrecht angesetzten Stunden sind 10 Stunden für eine selbständige Vorlesung über die Bodenreform und 10 weitere Stunden für eine Vorlesung über Bodenrecht abgezweigt worden, die der bisher unter der Bezeichnung „Bauernrecht“ laufenden Vorlesung entspricht.

⁵ Siehe Anm. 4.

⁶ Siehe Einleitung, S. 38f.

6.) Das Handelsrecht wird wesentlich früher als bisher gelehrt. Von den bisher dafür angesetzten 46 Stunden sind 10 Stunden für eine besondere Vorlesung über „Wirtschaftsplanung und volkseigene Betriebe“ abgezweigt worden.

7.) Die Vorlesung über Erbrecht konnte nach den gemachten Erfahrungen auf 30 Stunden gekürzt werden.

8.) Die Vorlesung über Freiwillige Gerichtsbarkeit ist um 10 Stunden verlängert worden, um die aus den Lehrgängen hervorgehenden Richter auf diesem Gebiet von den Rechtspflegern unabhängig zu machen.

9.) Die Vorlesung über Staats- und Verwaltungsrecht erhält die Bezeichnung „Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht“. Sie wird, ebenso wie die Vorlesung über Arbeitsrecht, erst wesentlich später gehalten als bisher, um nicht zu viele verschiedene Rechtsgebiete gleichzeitig nebeneinander lehren zu lassen.

10.) Die Vorlesung „Rechtsetzung und Okkupationsmächte“ heißt künftig „Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher“. Die bisherige Bezeichnung war irreführend, weil tatsächlich im wesentlichen nur der Befehl Nr.201⁷, die Kontrollratsdirektive Nr.38⁸ und das Kontrollratsgesetz Nr.10⁹ im Rahmen dieser Vorlesungen zu behandeln sind, während das übrige Gesetzgebungswerk der Besatzungsmächte im systematischen Zusammenhang in den anderen Vorlesungen vorzutragen ist. Die völkerrechtlichen Grundlagen der Rechtsstellung der Besatzungsmächte in Deutschland werden künftig im Rahmen der Vorlesung über Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht zu behandeln sein.

11.) An das Ende des Lehrgangs ist vielfachen Wünschen entsprechend ein allgemeines Repetitorium gestellt worden, das mit 101 Stunden ausgestattet ist.

12.) Lehr- und Wochenplan sind, von dringenden Ausnahmefällen abgesehen, unbedingt einzuhalten. Bei Abweichungen muß der Anschluß an den Plan alsbald wieder gewonnen werden.

13.) Für jede Unterrichtswoche ist ein Stundenplan aufzustellen, der allen Lehrgangsteilnehmern zugänglich zu machen ist.

Da die gegenwärtig laufenden Lehrgänge den Unterricht noch nach dem alten Lehrplan begonnen haben, ist eine Anpassung des neuen Lehrplans erforderlich, die je nach dem Stande des Unterrichts verschieden gestaltet werden muß. Vorschläge für diese Überleitung werden in Kürze folgen.

Der Entschließung der Juristenkonferenz entsprechend beabsichtige ich, nach der Neugestaltung des Lehrplans auch noch weitere Lehrprogramme neu zu fassen. Dadurch soll erreicht werden, daß die Dozenten in ihren Vorlesungen auch auf die neueste Rechtsentwicklung und die Forderungen nach weiterer demokratischer Neugestaltung des Rechts eingehen.

gez. Fechner

⁷ Siehe Einleitung, S. 87.

⁸ Direktive Nr.38 des Kontrollrats vom 12.10. 1946 betraf die „Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen und Internierung, Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährlichen Deutschen“, in: Amtsblatt des Kontrollrats Nr.11, 31.10. 1946, S.184–211. Die Direktive wurde in der SBZ/DDR als politische Strafnorm mißbraucht: siehe Schuller, Geschichte, S.25–35.

⁹ Gesetz Nr.10 des Kontrollrats betraf die „Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben“, in: Amtsblatt des Kontrollrats Nr.3, 31.1. 1946, S.50–55.

Vorlesungsübersicht

Nr.	Gegenstand	Stundenzahl	Wochen
1	Gesellschaftskunde	59	1.–43.
2	Einführung in die Rechtswissenschaft	30	1.–4.
3	Rechtsgeschichte	20	3.–6.
4	Allgemeine Lehren des Zivilrechts	48	3.–9.
5	Strafrecht, Allgemeiner Teil	60	5.–11.
6	Schuldrecht	80	9.–13.
7	Strafrecht, Besonderer Teil	50	12.–25.
8	Handelsrecht und Wertpapierrecht	36	12.–30.
9	Strafprozeßrecht	84	17.–34.
10	Sachenrecht	60	20.–26.
11	Wirtschaftsplanung und volkseigene Betriebe	10	21.–23.
12	Gerichtsverfassung	12	25.–28.
13	Bodenreform	10	27.–29.
14	Bodenrecht	10	27.–29.
15	Wirtschaftsstrafrecht	30	27.–34.
16	Zivilprozeßrecht	120	29.–44.
17	Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht	32	32.–42.
18	Familien- und Ehe recht	40	35.–42.
19	Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher	10	35.–37.
20	Jugendstrafrecht	8	41.–44.
21	Erbrecht	30	43.–48.
22	Freiwillige Gerichtsbarkeit	20	43.–47.
23	Strafrechtliche Nebengesetze	22	45.–50.
24	Arbeitsrecht	14	45.–48.
25	Kriminologie und Strafvollzug	10	48.–50.
26	Kriminalistik	10	49.–50.
27	Gerichtliche Medizin	6	49.–50.
	insgesamt	921	
	Allgemeines Repetitorium	101	46.–52.

Lehrprogramm Gesellschaftskunde

Thema	Vor- lesung Std.	Selbst- studium Std.	Seminar Std.
1. Die Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung und die Bedeutung des Rechts	3	2	2
2. Die Urgesellschaft	2	2	2
3. Der antike Sklavenstaat	2	2	2
4. Die Feudalgesellschaft	2	2	2
5. Zerfall des Feudalstaates und Entstehung des bürgerlichen Staates	2	2	2
6. Rechts- und Staatslehre in der engl. und franz. Revolution	3	2	2
7. Die bürgerliche Revolution in Deutschland	3	2	2
8. Wissenschaftlicher Sozialismus	3	2	2
9. Die marxistische Staatslehre	3	3	3
10. Karl Marx, Kritik der polit. Ökonomie über die Entwicklung der kap. Warenwirtschaft – Ware und Geld	3	2	2
11. Kapital, Mehrwert und Profit	3	2	2
12. Produktion und Krisen	3	2	2
13. Was ist Imperialismus?	3	3	2
14. Die Oktoberrevolution und die Umgestaltung der gesellschaftl. und rechtl. Verhältnisse in der Sowjetunion	3	3	2
15. Die Sowjetunion in der Periode des Aufbaus des Sozialismus – Neue Verfassung der SU	3	2	2
16. Die Novemberrevolution 1918 und die Weimarer Republik	3	2	2
17. Deutschland unter dem Faschismus	2	2	2
18. Der zweite Weltkrieg und seine Folgen (dieses Thema muß ergänzt werden durch jeweils aktuelles Material)	3	2	2
19. Probleme der ökonomischen und politischen Einheit Deutschlands	2	2	2
20. Der politische u. wirtschaftliche Aufbau in der sowjetisch besetzten Zone	2	2	2
21. Das Entstehen und die Entwicklung der Volksdemokratien	3	2	2
22. Der Zweijahresplan für die sowjetisch besetzte Zone 1949/50	3	3	3
	59	48	46
	insgesamt 153 Stunden		

Dokument 27

Rundverfügung Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium; Berlin, den 23.2.1949

BAP, DP1 VA Nr. 1050, Bl. 181 f., Durchschrift

Betrifft: Neuer Lehrplan für die Lehrgänge zur Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten

Bezug: Rundschreiben vom 31.1.1949–2210 a112–30/49 –¹

Anlagen: 5 Lehrprogramme für Bürgerliches Recht in je zwei Exemplaren, 1 Lehrprogramm für Handelsrecht in je zwei Exemplaren², 2 Überstücke dieses Schreibens

In den Anlagen werden neue Lehrprogramme für Bürgerliches Recht und Handelsrecht übersandt. Sie sind nicht nur den veränderten Stundenzahlen für die einzelnen Vorlesungen angepaßt, sondern suchen auch unter Entfernung manchen überflüssigen Ballasts den Fortschritten der Rechtsentwicklung Rechnung zu tragen. Dazu wird allgemein folgendes bemerkt:

Auf der Juristenzusammenkunft am 25./26. November 1948 ist zum ersten Male der Strukturwandel des Bürgerlichen Rechts zum Gegenstand eines tiefschürfenden Vortrags³ gemacht und gezeigt worden, daß die schnell fortschreitende wirtschaftliche und politische Entwicklung sich nicht auf das Strafrecht und das Wirtschaftsrecht beschränkt, sondern auch das Bürgerliche Recht und das Handelsrecht in stärkster Weise beeinflußt. In die gleiche Richtung weisen die „Beiträge zur Demokratisierung der Justiz“ von Max Fechner (auf die einschlägigen Abschnitte ist in den Lehrprogrammen zum „Sachenrecht“ und zum „Familienrecht“ Bezug genommen)⁴. Diese Erkenntnis wird auch für den Unterricht in den Richterlehrgängen nutzbar zu machen sein.

Der Unterricht darf sich nicht damit begnügen, den Inhalt des Gesetzes, seinen Sinn und seinen Zweck den Schülern zu vermitteln, es wird vielmehr eingehend darzulegen sein, wie auch hier die Entwicklung rastlos vorwärts schreitet.

Es wird zu zeigen sein, wie wichtige Gesetzesbestimmungen ohne Änderung des Textes einen ganz anderen Sinn und eine andere Bedeutung erlangt haben, als ihnen bei ihrer Schaffung innewohnte. Hier wird z.B. auf „Treu und Glauben“, auf „Verstoß gegen die guten Sitten“, auf die Verpflichtung auf vollen Schadensersatz und auf die Bestimmung des § 826 BGB⁵ hinzuweisen sein.

¹ Siehe Dokument 26.

² Nicht abgedruckt.

³ Hans Nathan, Rechtsschutz für die Errungenschaften des demokratischen Aufbaus (zivilrechtliche Fragen), BAP, DP1 VA Nr. 839, Bl. 20–28.

⁴ In einer SED-Zentralsekretariatssitzung am 20.1.1948 hatte Fechner den Auftrag erhalten, „alle bedeutenden Publikationen der Mitarbeiter der Justizabteilung über die Frage ‚Demokratisierung der Justiz‘ zu einem Handbuch zusammenzustellen“: SAPMO, ZPA, IV 2/2.1/167. Der von Fechner herausgegebene Sammelband, Beiträge zur Demokratisierung der Justiz, Berlin 1948, enthielt nur Beiträge von Juristen, die gleichzeitig Mitglieder der SED waren. Für das Bürgerliche Recht (Verfasser: Melsheimer, Nathan, Wolfgang Weiß) siehe S. 100–115.

⁵ § 826 BGB lautet: „Wer in einer die guten Sitten verstößenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.“

Weiter wird darzulegen sein, wie sich – ebenfalls ohne Änderung des Gesetzestextes – neben dem Gesetz durch Rechtslehre und Rechtsprechung wichtige allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze neu entwickelt haben. Hier mögen erwähnt werden die „Verwirkung“, die „Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage“, die „positive Vertragsverletzung“, die „Sicherungsübereignung“.

Ferner sind ganze Abschnitte des BGB weitgehend durch die Gesetzgebung nach Inhalt und Zweck geändert worden. Hier ist insbesondere darzulegen, wie das Miet- und Pachtrecht, das im BGB noch rein privatwirtschaftlich geregelt ist, inzwischen immer mehr zum Gegenstand behördlicher Anordnungen und Eingriffe im Interesse der Allgemeinheit geworden ist. Der Abschnitt über den Dienstvertrag, der den liberalistischen und individualistischen Geist der Zeit der Entstehung des BGB deutlich zum Ausdruck bringt, hat dem Arbeitsrecht und Gewerkschaftsrecht weichen müssen. Hierher gehört auch die kapitalistische Vorschrift des § 903 BGB⁶, wonach der Eigentümer einer Sache im allgemeinen mit ihr nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen kann; diese Vorschrift hat starke Einschränkungen u. a. durch die Bodenreform und die volkseigenen Betriebe erfahren, und es setzt sich immer mehr der Gedanke durch, daß Eigentum verpflichtet und daß vor dem Privateigentum die Interessen der Allgemeinheit den Vorrang haben.

Vor allem aber werden die Schüler zu einer ihr Verständnis fördernden Kritik an dem geltenden Gesetz zu erziehen sein. Es wird ihnen zu zeigen sein, warum viele Bestimmungen nicht mehr zeitgemäß sind und nach welcher Richtung hin sie der Änderung bedürfen; soweit bereits Gesetzentwürfe vorliegen, werden sie in die Betrachtung einzubeziehen sein.

Hierauf wird insbesondere bei dem Familienrecht einzugehen sein, das der Frau den ihr gebührenden Platz verweigert und weitgehend von dem Gedanken beherrscht wird, daß dem Mann und Vater als Oberhaupt der Familie die Entscheidung in allen wichtigen Fragen zusteht und er die alleinige Verfügung über die wirtschaftlichen Machtmittel der Familie hat (gesetzliches Güterrecht, Nießbrauch des Vaters usw.). Die „elterliche Gewalt“ wird stark einzuschränken und der Erziehungsgedanke in den Vordergrund zu rücken sein. Daß das Recht des unehelichen Kindes, das in fast all seinen Bestimmungen den Zeitgeist der Entstehung des BGB erkennen läßt, vollständig neu gefaßt werden muß, wird bei der Kritik eine wesentliche Rolle zu spielen haben. Auch zahlreiche andere Vorschriften des Familienrechts sind reformbedürftig. Desgleichen wird das Erbrecht weitgehend auf neuen Grundsätzen aufzubauen sein. So wird ein einheitliches Bauernrecht zu schaffen sein, und es wird das unbeschränkte Erbrecht auch der entferntesten Verwandten auszumerzen sein.

Die vorstehende Zusammenstellung kritikbedürftiger Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches läßt sich noch vielfach ergänzen.

Ebenso werden das Handelsgesetzbuch und seine Nebengesetze einer eingehenden Kritik zu unterziehen sein. Es wird darzulegen sein, wie es namentlich in den Abschnitten über das Recht der Gesellschaften auf privatkapitalistischen Anschauungen beruht und durch seine Vorschriften den beherrschenden verderblichen Einfluß der Kapitalanhäufung in wenigen Händen (Kartelle, Konzerne, Truste) und den wirtschaftlichen Imperialis-

⁶ § 903 BGB lautet: „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“

mus ermöglicht hat. Andererseits wird auf die große Bedeutung, die die Genossenschaften neuerdings in der sowjetischen Besatzungszone gewonnen haben, hinzuweisen sein.

Alle diese Gesichtspunkte werden im Unterricht ständig zu beachten sein. Besonders wird auf sie in dem mehrstündigen „zusammenfassenden Überblick“ aufmerksam zu machen sein, der am Schluß eines jeden einzelnen Lehrprogramms vorgesehen ist.

An die Lehrkräfte stellt eine solche Behandlung des Lehrstoffes erhebliche Anforderungen, die über die bloße Übermittlung von juristischem Wissen weit hinaus gehen. Sollte sich zeigen, daß einzelne Lehrkräfte der Aufgabe nicht gewachsen sind, so wird ihre Ersetzung durch geeignetere Kräfte in die Wege zu leiten sein.

Fechner

Dokument 28

Studienplan für die Zweijahreslehrgänge der Zentralen Richterschule der Deutschen Demokratischen Republik, Stand 1. 6. 1950

BAP, DP1 VA Nr. 269, Bl. 23–30, Durchschrift

	Stunden
I. Hinweise auf die Methoden des Studiums	15
II. Ausdrucksweise in Rede und Schrift	52
A. Allgemeiner Teil	
III. Theorie und Geschichte der Gesellschaft, des Staates und des Rechts	
1.) Gesetze und Epochen der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft	16
2.) Entstehung und Wesen der Klassen	18
Die Bedeutung der Klassenkämpfe für die gesellschaftliche Entwicklung	
3.) Entstehung und Wesen des Staates	16
Typen des Staates	
4.) Die Entwicklung des Staates bis zum bürgerlich-liberalen Staat – die bürgerliche Demokratie	20
5.) Entstehung und Wesen der Nation	12
6.) Der bürgerliche Staat im Zeitalter des Imperialismus, Faschismus und Neofaschismus	
a) die allgemeine Krise des kapitalistischen Systems	12
b) Imperialismus, Faschismus und Neofaschismus	30
c) Entwicklung der nationalen und kolonialen Frage	10
7.) Die Lehre vom sozialistischen Staat und ihre Verwirklichung	
a) Die Lehre von der Diktatur des Proletariats	15
b) Der Sowjetstaat	20
c) Der Staat in den Volksrepubliken	15
8.) Die Entstehung, Entwicklung und Wesen des Rechts (Rechtsgeschichte)	60
9.) Einführung in die Rechtswissenschaft	30

IV. Politische Ökonomie

- | | |
|--|----|
| 1.) Politische Ökonomie des Kapitalismus | |
| a) Einführung in die politische Ökonomie | 10 |
| b) Die Werttheorie | 23 |
| c) Kapital und Mehrwert – der Produktionspreis | 23 |
| d) Die Arbeit im Kapitalismus | 9 |
| e) Akkumulation, Verelendung, Krisentheorie | 20 |
| f) Bankkapital, Zins und Unternehmergeinn | 10 |
| g) Die Grundrente – die Entwicklung des Kapitalismus in der Landwirtschaft | 12 |
| h) Das Volkseinkommen, Quellen und Verteilung | 9 |
| i) Die Besonderheiten der politischen Ökonomie des Imperialismus | 10 |
| 2.) Politische Ökonomie des Sozialismus | |
| a) Das Wesen der sozialistischen Produktionsweise | 16 |
| b) Grundprobleme der Zirkulation | 10 |
| c) Das Volkseinkommen im Sozialismus | 11 |
| d) Die sozialistische Planwirtschaft | 11 |
| e) Die Übergangswirtschaft – Die Wirtschaft der Volksdemokratien | 12 |
| f) Das Rentabilitätsprinzip | 12 |

V. Überblick über die Geschichte

- | | |
|--|----|
| 1.) Deutsche Geschichte von der Zeit des Bauernkrieges bis 1848 (Schwerpunkte: Bauernkrieg, 30jähriger Krieg, Entstehung des preußischen Militarismus) | 20 |
| 2.) Die bürgerlichen Revolutionen in England und Frankreich | 15 |
| 3.) Deutschland von 1848 bis zum Beginn des Imperialismus unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der deutschen Arbeiterbewegung | 18 |
| 4.) Die Entwicklung des deutschen Imperialismus bis 1914. Die Ausbreitung des Opportunismus in der deutschen Arbeiterbewegung | 14 |
| 5.) Einführung: Revolutionäre Bewegungen bis zum 19. Jh.; Rolle Iwans, Peters | 3 |
| 6.) Die Entwicklung des industriellen Kapitalismus in Rußland und Entwicklung der Arbeiterbewegung bis zur Revolution 1905 | 10 |
| 7.) Der Kampf gegen den Zarismus in der Revolution von 1905 | 10 |
| 8.) Der Aufschwung der revolutionären Bewegung in Rußland, der imperialistische Weltkrieg, die Februar-Revolution 1917 | 10 |
| 9.) Die Vorbereitung und Durchführung der sozialistischen Oktoberrevolution | 14 |
| 10.) Der 1. imperialistische Weltkrieg und die Novemberrevolution | 14 |
| 11.) Die Periode der revolutionären Kämpfe in Deutschland bis 1923 | 9 |
| 12.) Der Kampf gegen die imperialistische Intervention, die Periode des Kriegskommunismus, der Beginn der NÖP | 12 |
| 13.) Die Industrialisierung und Kollektivierung in der SU. Die Vollendung des Aufbaus der sozialistischen Gesellschaft | 16 |
| 14.) Die Weimarer Republik, die Periode der relativen Stabilisierung und die Weltwirtschaftskrise | 18 |

15.) Die ideologische und politische Vorbereitung des 2. Weltkrieges durch den deutschen Faschismus	12
16.) Die Vernichtung des Faschismus durch die Rote Armee, die sowjetische Kriegswirtschaft während des 2. Weltkrieges, die Periode des Übergangs zur Friedenswirtschaft	11
17.) Der 2. Weltkrieg und sein politisches Ergebnis	10
18.) Die neuen Fünfjahrpläne und der Übergang zum Kommunismus	16
VI. Philosophie	
1.) Überblick über die Geschichte der Philosophie bis zur Entstehung des Marxismus	15
2.) Geschichte der Dialektik	9
3.) Die Grundzüge der Dialektik	14
4.) Der dialektische Materialismus	16
5.) Der historische Materialismus	16
6.) Fortschrittliche und reaktionäre Philosophie	14
B. Besonderer Teil	
VII. Staat, Verfassung und Verwaltung der DDR	
1.) Die praktische Bedeutung der Staatslehre und die Rolle des Staatsbewußtseins	3
2.) Die politische und rechtliche Lage Deutschlands nach 1945 (Potsdamer Abkommen, Warschauer Beschlüsse). Die Spaltung Deutschlands durch die imperialistischen Westmächte und die Kolonisierung Westdeutschlands	12
3.) Die Bildung der DDR und ihre Bedeutung	10
4.) Staatlicher und sozialökonomischer Charakter der DDR (Die sozialökonomischen Veränderungen seit 1945)	12
5.) Die Nationale Front des demokratischen Deutschland im Kampf um die Einheit und um die Sicherung des Friedens	8
6.) Wesen und Funktionen der staatlichen Verwaltung speziell: Die Aufgaben der Verwaltung im Jahre 1950	10
7.) Die demokratische Gesetzlichkeit als Grundlage der Verwaltung und Wirtschaft der DDR	6
8.) Die Träger der Verwaltung und ihre Organisationsformen	15
9.) Der Verwaltungsangestellte (insbesondere: der Justizangestellte) und seine politische und rechtliche Stellung	10
10.) Rechtsformen der Verwaltungspraxis	14
11.) Das Volkseigentum und seine Verwaltung in der DDR (s. auch IX, 8)	22
12.) Demokratische Kontrolle und Rechtsschutz in Verwaltung und Wirtschaft in der DDR	11
13.) Die Sicherung der staatlichen Ordnung in der DDR	6
14.) Verfassungsrecht der DDR	54
VIII. Wirtschaftspolitik	
1.) Die wirtschaftliche Struktur Deutschlands	7
2.) Die Entwicklung, Zielsetzung und Methodik des Wirtschaftsplanes	11

3.) Der Zweijahresplan, der Volkswirtschaftsplan 1950, der Fünfjahresplan	12
4.) Aufbau und Arbeit der VEB und ihrer Vereinigungen	13
5.) Die Rolle der Privatindustrie und des Handwerks in der Wirtschaft der DDR	6
6.) Die Handelspolitik der DDR	6
7.) Probleme der Agrarpolitik in der DDR	16
8.) Rolle der Gewerkschaften bei der Verwirklichung des Planes	10
	<hr/>
	1129 Stunden

IX. Das geltende Recht

1.) Strafrecht, allgemeiner Teil	180
2.) BGB I – allgemeiner Teil	180
3.) BGB II – Recht der Schuldverhältnisse	196
4.) Strafrecht, Besonderer Teil	276
5.) a) Handelsrecht	62
b) Wertpapier- einschl. Wechsel- und Scheckrecht	27
6.) Strafprozeßrecht	170
7.) BGB III – Sachenrecht	162
8.) Wirtschaftsrecht, Bodenrecht, Recht der VEB, Planungsrecht, Genossenschaftsrecht (siehe auch unter VII)	60
9.) Gerichtsverfassungsrecht	25
10.) Wirtschaftsstrafrecht	96
11.) a) Zivilprozeßrecht I	112
b) Urteilslehre	36
c) Zivilprozeßrecht II (einschl. Konkurs und Zwangsversteigerung)	90
12.) Verwaltungsrecht einschl. Polizeirecht (s. auch unter VII)	60
13.) a) BGB IV – Familienrecht	90
b) Eherecht	36
14.) Jugendstrafrecht (einschl. Besuch einer Jugendstrafanstalt bzw. eines Jugendwerkhofes)	36
15.) Jugendrecht	8
16.) BGB V – Erbrecht	92
17.) Freiwillige Gerichtsbarkeit	78
18.) Strafrechtliche Nebengesetze	38
19.) Arbeits- und Sozialrecht (Überblick)	32
20.) Kriminologie und Strafvollzug (einschl. Besuch mindestens einer Strafanstalt)	50
21.) Kriminalistik	10
22.) Gerichtliche Medizin (Überblick)	10
23.) Urheber- und Erfinderrecht (Überblick)	10
24.) Sozialversicherungsrecht (Überblick)	10
25.) Grundzüge des Steuerrechts (Überblick)	14

X. Die Entwicklung der Gesetzgebung und der Rechtsprechung während des Lehrganges (– in Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Entwicklung –)	104
--	-----

XI. Repetitorium

550

XII. 1 Monat Vorschulung
 3 Monate Zwischenschulung } auf einem Gericht

 2900 Stunden
 + 1129 Stunden

insgesamt

 4029 Stunden

Nachweis der Stunden

I. Lehrgangsdauer 24 Monate = 104 Wochen
 ./ 3 Monate Zwischenschulung = ./ 13 Wochen
 ./ 5 Wochen Urlaub = ./ 5 Wochen

 zur Verfügung stehende Unterrichtszeit 86 Wochen

II. 1 Woche hat Unterrichtsstunden:

Mo. Di. Do. Fr. 8–12, 14–19 = 36
 Mi 8–12, 13–16.30 = 7 1/2
 Sonnabends 8–12.30 = 4 1/2

 48

III. 86 Wochen x 48 Stunden 4.128 Stunden

./ unterrichtsfreie Sonnabende
 (jeder 4. Sonnabend) = 22 x 4 1/2 ./ 99 Stunden

 4.029 Stunden

III. Fortbildung und Einsatz der Volksrichter (1946–1952)

1. Rundverfügungen und Berichte zur Fortbildung der Volksrichter

Dokument 29¹

Rundverfügung DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abteilung Justiz [gekürzt];
Berlin, November 1946

BAP, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 132–134, Konzept²

Betrifft: Die Fortbildung der Absolventen der Richterlehrgänge

Die Absolventen der Richterlehrgänge bedürfen, wie von ihnen selbst allenthalben anerkannt worden ist, bis auf weiteres noch einer besonderen systematischen Betreuung, da sie während ihrer kurzfristigen Ausbildung nur grundlegende Kenntnisse und Einsichten haben erlangen können. In der Praxis werden sie naturgemäß in erster Linie praktische Fähigkeiten und Kenntnisse vermissen. Hier wird ihnen die beste Hilfe von erfahrenen, akademisch geschulten Richtern und Staatsanwälten gewährt werden; diese Hilfe durch zusammenfassende, allen Absolventen zugute kommende besondere Veranstaltungen zu ergänzen, bleibt eine Aufgabe, die sowohl in den Ländern (Provinzen), vorzugsweise von den Leitern der Lehrgänge, wie zentral von der Deutschen Justizverwaltung in Angriff genommen werden muß. Ich begrüße die an mehreren Stellen bereits geäußerte Absicht der Lehrgangsleiter, mit den Absolventen durch Fernunterricht oder gelegentliche Aussprachen laufend in Gedankenaustausch zu bleiben. Als eine Ergänzung solcher Pläne werden die Schulungsbriefe³ wirken, die die Deutsche Justizverwaltung zur Förderung sowohl der ohne juristische Vorbildung im Amte befindlichen Richter und Staatsanwälte wie der Lehrgangabsolventen zu versenden gedenkt. Diese Briefe werden Fragen, die in der Praxis besonders wichtig sind und die erfahrungsgemäß dem Anfänger oft Schwierigkeiten machen, in einer den Bedürfnissen der Praxis angemessenen knappen Form und in zwangloser Zeit- und Reihenfolge behandeln; für ihren Inhalt tragen nur die Verfasser die Verantwortung. Die Briefe werden durch Fälle, die in der Praxis häufige Themen zum Gegenstand haben, die theoretischen Darlegungen und praktischen Hinweise zu ergänzen und zu beleben suchen. Die Lösung solcher Aufgaben wird regelmäßig in dem folgenden Brief mitgeteilt werden; auch sie ist als persönliche Ansicht der Verfasser zu werten. Diese werden sich für einen im Einzelfall erwünschten Meinungs austausch zur Verfügung halten und Vorschläge zur Behandlung besonderer Gegenstände gern entgegennehmen; Schreiben solcher Art bitte ich an die Abteilung Ausbildung in der Deutschen Justizverwaltung unmittelbar richten zu lassen.

¹ Das Dokument trägt auf der ersten Seite den handschriftlichen Vermerk: „Handexemplar für Frau Vortrag. Rat Dr. Benjamin“. Es weist Korrekturen in Wendes und Benjamins Handschrift auf.

² Daß das Dokument abgeschickt wurde, geht aus einem Schreiben von Kurt Ebert an den SED-Landesvorstand in Dresden vom 19. 12. 1947, BAP, DP1 SE Nr. 3561, hervor.

³ Diese sind mit den sog. Unterrichtsbriefen identisch: siehe dazu Anm. 19 zu Dokument 21.

[. . .]⁴

Daß Schulungsbriefe niemals eine gutgeleitete mündliche Aussprache oder auch nur einen durch die persönliche Berührung befruchteten mündlichen Vortrag ersetzen können, liegt auf der Hand. Darum bleiben regelmäßige Zusammenkünfte der Lehrgangabsolventen außerhalb ihres Dienstes während mindestens zwei Jahren nach ihrem Eintritt in die Praxis unerläßlich. In solchen Freizeiten soll einerseits den jungen Richtern und Staatsanwälten Gelegenheit geboten werden, aus ihren Erfahrungen allseitig interessierende Fragen des materiellen und prozessualen Rechts zu einer sachkundig geleiteten und damit ein positives Ergebnis gewährleistenden Aussprache zu bringen; andererseits sollen im Rahmen eines etwa zwei Jahre umfassenden Gesamtplans Aufgaben theoretisch durchgearbeitet werden, deren Behandlung für die Entwicklung des juristischen Könnens der Absolventen von besonderer Bedeutung ist, in dem Lehrgang selbst aber nicht mehr oder noch nicht möglich war. Ziel einer solchen Gemeinschaftsarbeit soll nicht nur die Bearbeitung eines neuen für die Praxis wichtigen Wissensgebietes sein; es soll auch durch Behandlung eines lehrreichen und stofflich bedeutungsvollen Themas die Fähigkeit gestärkt werden, eines in der Praxis auftretenden Problems in selbstverantwortlicher Arbeit Herr zu werden.

Wie die Ergebnisse der Abschlußprüfungen und die ersten Erfahrungen der neuen Kräfte in der Praxis gezeigt haben, besteht das Bedürfnis nach Fortbildung dieser Art bei allen Lehrgangsteilnehmern in gleicher Stärke. Es empfiehlt sich daher, die Aufgaben für die Freizeiten einheitlich für alle Freizeiten auf der Grundlage der Vorschläge der Justizverwaltungen der Länder (Provinzen) zu stellen. Als erste Aufgabe für die mit der Strafrechtspflege befaßten Absolventen wäre voraussichtlich eine Behandlung des gesamten geltenden Wirtschaftsstrafrechts überall willkommen; das Material hierfür würde von der Deutschen Justizverwaltung zur Verfügung gestellt werden können. Für die Zivilrichter erwünscht und nützlich wäre zunächst vielleicht im Rahmen einer Freizeit, die Sonderfragen des Zivilprozesses behandelt, eine Unterweisung im Aufbau eines Zivilurteils; auch hierfür könnte eine Unterlage von hier geliefert werden. Andere Vorschläge der Justizverwaltungen sollen aber auch schon für die erste Freizeit gern erwogen werden.

[. . .]⁵

Dokument 30

Bericht über die Sonderveranstaltung zur Fortbildung der Absolventen der Richterlehrgänge, der Referendare und Assessoren in Potsdam am 22. November 1947; Berlin, den 24. 11. 1947

BAP, DP1 VA Nr. 10, Bl. 80–82, Durchschrift

Auftragsgemäß haben Frau Direktor Benjamin und der Unterzeichnete an der Sonderveranstaltung zur Fortbildung der Absolventen der Richterlehrgänge, der Referendare und Assessoren in Potsdam am 22. November 1947 teilgenommen.

⁴ Ausgelassen wurde die Bitte an die Richterschulen und Justizabteilungen der Länder und Provinzen, sich an der Abfassung der Schulungsbriefe zu beteiligen, sowie die Mitteilung, daß die Schulungsbriefe für die Absolventen der Richterschulen und die nicht vorgebildeten Kräfte gedacht seien.

⁵ Ausgelassen wurden Details zu den geplanten Freizeiten.

Die SMAD war durch Oberstleutnant Jakupow vertreten, der bis zum Schluß der Tagung da blieb.

Der Oberlandesgerichtspräsident, der Generalstaatsanwalt und die Landgerichtspräsidenten von Cottbus, Eberswalde und Potsdam nahmen ebenfalls teil. Die Leitung hatte Min[isterial]Dir[ektor] Hoeniger¹, der sich seiner Aufgabe mit großer Gewandtheit entledigte; gelegentlich zeigte sich, daß er zwar alle Richter des Bezirks genau kennt, aber persönlich nicht immer ein nahes Verhältnis zu ihnen hat. Im ganzen wurden etwa 60 Teilnehmer gezählt, von denen aber nach der späten Mittagspause nur etwa noch die Hälfte wieder erschien. Dies hatte seinen Grund zum Teil in einem Mangel der organisatorischen Vorbereitung, da die meisten Teilnehmer sich darauf eingerichtet hatten, daß die Verhandlungen am 22. November etwa gegen 16 Uhr ihr Ende erreichen sollten. Von der Programmänderung, nach der auch der Sonntag für die Tagung in Aussicht genommen war, hatten sie nichts erfahren, obwohl die neue Tagesordnung bereits am 14. November d.J. in den Händen der Deutschen Justizverwaltung war. Offenbar hatten sich aber nicht nur aus diesen Gründen nicht wenige Teilnehmer vorzeitig entfernt, sondern es wurde auch mehrfach mit Mißfallen festgestellt, daß z. B. Richter und Staatsanwälte, die noch ihren Wohnsitz in Berlin haben, schon in der Mittagspause abgefahren waren. Als ein noch schwererer organisatorischer [Mangel] stellte sich im Laufe der Verhandlungen heraus, daß es bisher – angeblich aus Personalmangel – nicht möglich gewesen ist, eine engere Fühlungnahme zwischen dem Justizministerium und den Absolventen herzustellen, während in den meisten anderen Ländern den Lehrgangleitern die regelmäßige Betreuung der jungen Richter und Staatsanwälte obliegt, was sich durchaus bewährt hat². Hierauf dürfte es u. a. zurückzuführen sein, daß auf die rechtzeitig ergangene schriftliche Aufforderung des Justizministeriums, im voraus Fragen aus der Praxis für die Diskussion anzumelden, nur drei Antworten eingegangen waren. Die Deutsche Justizverwaltung hat schon mehrfach, leider vergeblich, einen engeren Kontakt angeregt; auch hat Frau Direktor Benjamin im Laufe der Verhandlungen nachdrücklich auf diesen Mangel hingewiesen. Die Tagesordnung ist aus der Anlage ersichtlich. Sie wurde im allgemeinen eingehalten mit der Maßgabe, daß es gelang, das Programm schon in den späteren Abendstunden des Sonnabends vollständig abzuwickeln, so daß der Sonntag frei blieb. An Stelle des erkrankten Justizministers begrüßte Min[isterial]dir[ektor] Hoeniger die Erschienenen; er hatte auch an Stelle des dienstlich abberufenen Generalstaatsanwalts Ostmann³ das Referat über Zusammenarbeit von Justizverwaltung und Presse übernommen. Für den ebenfalls erkrankten Herrn Fechner vom Zentralsekretariat der SED sprach Herr Schäfermeyer⁴ von der SED über das Thema „Wie schützt der Richter die Demokratie?“. Oberstleutnant Jakupow machte einleitend längere Ausführungen über die Demokratisierung der Justiz. Über die Aufgaben der jungen Richter und Staatsanwälte und über die Notwendigkeit der strengen Bestrafung von Wirtschaftsvergehen, namentlich bei Nichterfüllung des Abgabesolls, wobei er einzelne Urteile aus dem Cottbuser Bezirk kritisch anführte. (Hierzu gab demnächst in der Diskussion St[aa]tsA[nwalt]

¹ Walter Hoeniger (SPD/SED), 1946–1948 Leiter der Abteilung Justiz in der Provinzialverwaltung Brandenburg bzw. im Justizministerium Brandenburg.

² Siehe Einleitung, S. 72 f.

³ Zu Ostmann siehe Anm. 11 zu Dokument 14.

⁴ Reinhold Schäfermeyer (SED), stellvertretender Leiter der Abteilung Justiz beim SED-Zentralsekretariat.

Wiederski⁵ vom Landgericht in Cottbus einige richtigstellende Erklärungen ab.) Der Unterzeichnete überbrachte die Grüße des Amtschefs der DJV. Er ging im Anschluß daran insbesondere auf die Versuchsungen ein, denen die jungen Richter und Staatsanwälte ausgesetzt sind (Schwartzhaftigkeit, Schwarzer Markt, Bestechung).

Die gehaltenen Referate litten zum Teil etwas darunter, daß sie zu allgemein gehalten waren und den Bedürfnissen der Praxis nicht genügend Rechnung trugen. Das hob in der Debatte auch Oberstleutnant Jakupow hervor; er wandte sich des weiteren im Anschluß an das Referat von Min[isterial]Dir[ektor] Hoeniger über Bewährungseinsatz gegen die Neigung, den Strafvollzug allzu human zu gestalten⁶: Es gehe nicht an, die Verurteilten im Bewährungseinsatz den freien Arbeitern völlig gleichzustellen und sie die Strafe als solche nicht spüren zu lassen. Auch schien es ihm zu weit zu gehen, wenn ein Monat Bewährungseinsatz auf die Strafe mit zwei Monaten angerechnet werde; wenn die Notwendigkeit des Bewährungseinsatzes zum Teil mit der Überfüllung der Gefängnisse begründet werde, so müsse man sich vor Augen halten, daß diese Überfüllung vor allem durch die allzu lange Dauer der Untersuchungshaft verursacht werde, zumal die Untersuchungsgefangenen etwa 75 % aller Häftlinge stellten.

In der Diskussion fielen mehrere junge Richter und Staatsanwälte durch ihr gewandtes und sachlich begründetes Vorbringen angenehm auf; an erster Stelle ist hier der schon erwähnte Staatsanwalt Wiederski in Cottbus zu nennen.

gez. Dr. Hartwig

Dokument 31

Rundverfügung Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium; Berlin, den 29.7. 1948

BAP, DP1 VA Nr. 1041, Durchschrift

Betrifft: Weiterbildung der Absolventen der Lehrgänge für Richter und Staatsanwälte

Eine der wichtigsten Aufgaben der Justizverwaltung ist die Weiterbildung der Absolventen der Lehrgänge für Richter und Staatsanwälte. Wenn auch hier bereits manche Erfolge erzielt worden sind, so werden doch alle Beteiligten, einschließlich der Absolventen selbst, sich darüber einig sein, daß noch mehr geschehen muß, um das berufliche Können aller Absolventen soweit zu fördern, daß sie ihren Platz voll ausfüllen.

Im folgenden sollen deshalb die wesentlichsten Gesichtspunkte, die dabei zu beachten sein werden, kurz zusammengefaßt werden:

1. Die Absolventen müssen nach Möglichkeit solchen Gerichten und Staatsanwaltschaften zugeteilt werden, bei denen nach den Geschäftsverhältnissen und Persönlichkeiten der

⁵ Gemeint war Staatsanwalt Helmut Wensierski aus Cottbus: siehe den Bericht von Götz Berger über dieselbe Veranstaltung, BAP, DP1 VA Nr. 6596, Bl. 12–17.

⁶ Zu den Reformbestrebungen im Strafvollzug, die auch von dem Leiter der zuständigen Abteilung in der DJV, Werner Gentz, verfolgt wurden, siehe Oleschinski, Abteilung Strafvollzug. Auch Hoeniger zählte zu den Befürwortern eines humaneren Strafvollzugs: siehe dazu Hoeniger, Bewährungseinsatz, S. 178–180.

übrigen dort vorhandenen Richter und Staatsanwälte die Gewähr für ihre sachgemäße Weiterbildung gegeben erscheint. Schon aus diesem Grunde empfiehlt sich im Anfange nicht ihre Verwendung in Einzelrichterstellen, wo sie ganz auf sich gestellt und gezwungen sind, sich gleichzeitig mit den verschiedensten Rechtsgebieten zu befassen. Die Absolventen dürfen ihre Dienststelle und ihre Tätigkeit nicht zu häufig wechseln, damit sie sich in Ruhe einarbeiten und mit den örtlichen Verhältnissen, auch außerhalb der Justiz, genügend vertraut machen können. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie nur solchen Kammervorsitzenden zugeteilt werden, die es als ihre selbstverständliche Pflicht betrachten, die Beisitzer auf jede mögliche Weise zu fördern, die sie ausreichend zu Wort kommen lassen, die alle gefertigten Urteile und Beschlüsse mit ihnen besprechen und sie in angemessener Form auf die gemachten Fehler aufmerksam machen. Die Vorsitzenden müssen sich bewußt bleiben, daß sie den Absolventen einen schlechten Dienst leisten, wenn sie – wie es gelegentlich vorgekommen ist – „der Einfachheit halber“ Urteile und Beschlüsse selbst absetzen. Möglichst frühzeitig sind die Absolventen mit der Verhandlungsleitung und mit der Wahrnehmung des Sitzungsdienstes der Staatsanwaltschaft zu betrauen. Eine baldige feste Anstellung und zu gegebener Zeit – im Falle allseitiger Bewährung – eine Beförderung wird den Eifer und die Leistungen der Absolventen heben.

2. Die allgemeine Leitung der Weiterbildung der Absolventen ist in *eine* Hand zu legen. Es erscheint zweckmäßig, hiermit den Lehrgangsleiter zu beauftragen, dem die Absolventen zum großen Teil bekannt sind und bei dem das erforderliche Verständnis, pädagogische Erfahrung und Interesse vorausgesetzt werden können. Er wird dafür Sorge tragen müssen, daß die Absolventen regelmäßig und pünktlich die von der Deutschen Justizverwaltung herausgegebenen Unterrichtsbriefe¹ erhalten, und sich bei jeder sich bietenden Gelegenheit davon zu überzeugen haben, daß sich die Absolventen den Inhalt dieser Briefe zu eigen gemacht haben. Ferner wird er die ständige Verbindung mit jedem einzelnen Absolventen aufrechterhalten müssen. Diese werden ihm etwa alle 2 Monate schriftlich über die in der Zwischenzeit von ihnen geleistete Arbeit, auch außerhalb der eigentlichen Berufsaufgaben und die dabei aufgetauchten Zweifelsfragen zu berichten und Vorschläge über die weitere Ausgestaltung der Lehrgänge zu unterbreiten haben. Von Zeit zu Zeit wird der Lehrgangsleiter an den zu 3 zu erwähnenden Zusammenkünften der Absolventen am Sitz der Landgerichte teilzunehmen haben.

3. Die Absolventen eines jeden Landgerichtsbezirks sind zu einer Gruppe zusammenzufassen. Diese Gruppe ist unter die Leitung eines nach seiner Persönlichkeit, seiner fortschrittlichen Einstellung und seinem Können besonders dafür befähigten Richters oder Staatsanwalts zu stellen. Es darf erwartet werden, daß viele Landgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte sich im Hinblick auf die Wichtigkeit der lohnenden Aufgabe bereit erklären, selbst die Leitung zu übernehmen. Die persönliche Fühlungnahme und Einwirkung steht hier im Vordergrund. Sie darf sich selbstverständlich nicht auf die am Sitze des Landgerichts selbst befindlichen Angehörigen der Gruppe beschränken. Etwa einmal im Monat hat der Leiter die ganze Gruppe für mehrere Stunden um sich zu versammeln und mit ihr nicht nur neue Gesetze und Verordnungen und sonstige wichtige Fragen der Praxis zu besprechen, sondern auch ihre Berufsauffassung zu festigen, den fortschrittlichen Geist wach zu halten und sie immer wieder darauf hinzuweisen, daß die Arbeit nicht mit der Erledigung der vorliegenden Akten beendet ist, sondern daß die Absolventen sich am öffentlichen Leben weitgehend beteiligen und enge Fühlung mit den übrigen

¹ Siehe Anm. 19 zu Dokument 21.

Behörden, den politischen Parteien und den demokratischen Organisationen sowie dem wirtschaftlichen Leben, der Presse und den sozialen und kulturellen Gerichtseingesessenen halten müssen. Auch wird der Leiter ihnen Fingerzeige für ihr weiteres Privatstudium unter Namhaftmachung der hierfür in Betracht kommenden Literatur zu geben haben. Seine Tür muß allen von ihm Betreuten jederzeit offenstehen. Etwa alle 3 Monate wird er dem Lehrgangleiter von seinen Eindrücken unter Beifügung einer eingehenden Beurteilung eines jeden einzelnen Mitteilung zu machen haben.

4. Mehrmals im Jahre sind alle Absolventen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk für kürzere oder längere Zeit zu einer besonderen Fortbildungstagung zusammenzufassen. Das Gelingen einer solchen Veranstaltung hängt ganz wesentlich von einer sorgfältigen Vorbereitung ab. Insbesondere wird dafür Sorge zu tragen sein, daß wichtige und gegenwartsnahe Fragen zum Gegenstande der Vorträge und Diskussionen gemacht werden und daß mit den Vorträgen, die sich keineswegs auf rein juristische Fragen zu beschränken brauchen, besonders geeignete, kenntnisreiche und lebendige Persönlichkeiten beauftragt werden. Oft wird es sich auch empfehlen, einzelne Diskussionsredner schon im voraus zu bestimmen. Der Zeitpunkt und das Programm der Tagung wird allen Teilnehmern geraume Zeit vorher mitzuteilen sein, damit sie bei der Anberaumung von Sitzungen und Terminen darauf Rücksicht nehmen und sich mit der Tagungsordnung vertraut machen können.

5. Bei allen Geschäftsrevisionen muß der Besichtigende sich mit der Tätigkeit, der Leistung und der gesamten Persönlichkeit des einzelnen Absolventen befassen; er hat dafür Sorge zu tragen, daß seine Feststellungen und Beurteilungen an die maßgebenden Stellen gelangen.

6. Alles vorstehend Gesagte gilt nicht nur für die Absolventen, sondern in gleicher Weise auch für die Richter und Staatsanwälte ohne besondere Vorbildung.

Ich bitte, zum 1. Dezember 1948 über das Veranlaßte und die gemachten Erfahrungen zu berichten.

Schiffer

Dokument 32

Bericht über die Fortbildungsveranstaltung der Absolventen des 1. und 2. Richter-Lehrgangs in Bad Schandau vom 18.–21. August 1948; Berlin, den 1. 9. 1948

BAP, DPI VA Nr. 6335, Durchschrift

Von insgesamt 48 im Lande Sachsen tätigen Absolventen des 1. und 2. Richter-Lehrgangs haben 34 an der Veranstaltung teilgenommen, 12 fehlten entschuldigt und 2 unentschuldigt. Die Veranstaltung trug durchaus zwanglosen Charakter. Der erste Tag war den Berichten der Teilnehmer gewidmet. Am zweiten Tag sprach vormittags Generalstaatsanwalt Helm¹ über die allgemeine Lage in der Justiz und über Probleme des Wirtschaftsstrafrechts und der 201-Verfahren². Der Nachmittag brachte ein Referat des Min[isterial]Rats

¹ Zu Helm siehe Anm. 11 zu Dokument 23.

² Siehe dazu Einleitung, S. 87.

Cohn³ über die Fragen der Strafzumessung. Am 20. 8., vormittags, referierte Min[isterial] Direktor Dr. Mannsfeld⁴ über Fragen des Zivilprozesses; am Nachmittag leitete Präsident Dr. Ebert eine Aussprache über Fragen des Zivilrechts. Der Vormittag des letzten Tages, am 21. 8., war für ein Referat des A[mnts]g[erichts]rats Fabisch über Fragen der Zwangsvollstreckung vorbehalten.

Es war sehr von Vorteil, daß die Referate nur höchstens 1 1/2 bis 2 Stunden dauerten, so daß noch ausreichende Zeit für die Diskussion zur Verfügung stand. Das Ergebnis der Diskussion führte zu folgender grundsätzlichen Feststellung.

Für diese Richter, die jetzt ein bis zwei Jahre in der Praxis stehen, gibt es keine besonderen „Volksrichter-Probleme“ mehr. Die Fragen, die sie behandelten, sind allgemeine Justizprobleme. Es sind die Probleme des fortschrittlichen Richters gegenüber rückschrittlichen Strömungen in der Justiz, und es sind die Probleme der Praxis, die vor jedem Richter stehen.

An der Diskussion beteiligte sich etwa die Hälfte der Teilnehmer, wobei sich ergab, daß der Kreis dieser aktiven Richter und Staatsanwälte bei sämtlichen Themen im allgemeinen der gleiche war.

Zur Charakteristik für die Vielseitigkeit der Aussprache seien einige Diskussionspunkte genannt:

Die besondere Lage im erzgebirgischen Bergbaugebiet (Schneeberg, Aue)⁵ in bezug auf Kriminalität, Vollstreckung der Strafen (Probleme des Bewährungseinsatzes im Bergbau), das Verhalten der Justizangestellten (Abwanderung zu den Bergbaubetrieben wegen der besseren Bezahlung und Versorgung), Fragen des Strafvollzugs, Bewährungseinsatz, Bewährungshaftlager, Fürsorge für entlassene Strafgefangene; Einführung einer besonderen Bagatell-Gerichtsbarkeit; die Frage der Anwaltshonorare besonders in Wirtschaftssachen (wird nicht der Anwalt zum Helfer?); Fragen aus dem Zivilrecht; Zwangsvollstreckung nach § 825 ZPO⁶; Sowjet-A.G.⁷ als Drittschuldner; praktische Fragen bezüglich der Auswirkung der Währungsreform⁸. Zu dem Thema „Strafzumessung“ kam es zu einer besonderen Diskussion auf der Grundlage der in der „Neuen Justiz“ angeschnittenen Frage: „Leugnen als Strafzumessungsgrund“⁹. Diese Themen stellen einen kleinen Teil der mit großer Verantwortung erörterten wichtigen Fragen dar.

³ Kurt Cohn (LDP), Ministerialrat im MdJ Sachsen 1947–1949; zu seiner weiteren Karriere siehe Rottleuthner, Steuerung, S. 540.

⁴ Ernst Mannsfeld (LDP), Leiter der Hauptabteilung Öffentliches Recht und Sozialrecht, bürgerliche Rechtspflege, Personal- und Wirtschaftsverwaltung im MdJ Sachsen.

⁵ Im Erzgebirge wurde in sowjetischer Regie seit Ende 1945 Uran abgebaut. Auf Beschluß des Ministerrats der UdSSR vom Mai 1947 erfolgte die Gründung der Sowjetischen Aktiengesellschaft „Wismut“, die fortan für den Uranabbau verantwortlich war: siehe dazu zuletzt Karlsch, Aufbau der Uranindustrie.

⁶ § 825 ZPO lautet: „Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, daß die Verwertung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Ort, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorzunehmen sei.“

⁷ Sowjetische Aktiengesellschaften (SAG) waren in der SBZ gegründete sowjetische Staatskonzerne, denen die nach SMAD-Befehl Nr. 167 vom 5. 6. 1946 beschlagnahmten deutschen Industriebetriebe angegliedert wurden.

⁸ Nachdem am 20. 6. 1948 in den Westzonen eine Währungsreform durchgeführt worden war, folgte die SBZ mit ihrer eigenen Währungsreform am 21. 6. 1948.

⁹ Unter dem Titel „Geständnis und Leugnen als Strafzumessungsgründe“ war eine Zuschrift in der NJ abgedruckt worden, die eine Diskussion unter den Lesern auslöste. Diese ist unter dem Titel

Für die künftige Tätigkeit der Absolventen der Lehrgänge sind vor allem noch zwei Gesichtspunkte, die unter allgemeiner Zustimmung hervorgehoben wurden, von Bedeutung. Es wurde darüber Klage geführt, daß die insbesondere von den Absolventen der Lehrgänge in der Erstinstanz gefällten fortschrittlichen Urteile durch die überwiegend von überalterten Richtern besetzten Berufungskammern häufig abgeändert werden und damit die Tätigkeit der fortschrittlichen Kräfte durch die Berufungsinstanz illusorisch gemacht wird. Weiter wurde angeregt, daß die Richter und Staatsanwälte, die nun schon seit einem Jahr 201-Sachen bearbeiten, im Interesse der Vielseitigkeit ihrer Ausbildung wieder in die allgemeine Praxis zurückgehen und durch neue Kräfte zum mindesten allmählich abgelöst werden. Da Generalstaatsanwalt Dr. Helm damit rechnet, daß die 201-Sachen noch bis in das Jahr 1950 hineinlaufen werden, erscheint diese Anregung sehr wichtig.

Als Folgerung aus der Beobachtung der Entwicklung dieser Richter, die besonders deutlich bestätigt, was bereits auf der zwei Wochen früher besuchten Fortbildungsveranstaltung in Finsterbergen¹⁰ erkennbar war, ergibt sich:

1.) Die Fortbildungsveranstaltungen für die Absolventen der Richterlehrgänge sind in Zukunft zu differenzieren. Für die Absolventen des 1. und 2. Lehrgangs, deren praktisches Wissen anerkanntes vorgeschritten ist, sind besondere Veranstaltungen nicht mehr erforderlich. Es sind vielmehr in gleicher Art, wie bisher die Fortbildungsveranstaltungen für die Absolventen der Lehrgänge durchgeführt wurden, Veranstaltungen abzuhalten, in denen neben den Absolventen überhaupt jüngere und entwicklungsfähige Richter und Staatsanwälte, gegebenenfalls auch schon Referendare des 3. Ausbildungsjahres, zusammengefaßt werden. Auf diesen Veranstaltungen sind sowohl Fragen der Praxis, wie allgemeine politische und justizpolitische Fragen zu behandeln. Die Gruppe der SED-Teilnehmer des Lehrgangs in Finsterbergen gibt insofern eine gute Anregung.

2.) Die neu in die Praxis eintretenden Richter und Staatsanwälte sind zu besonderen Lehrgängen, in denen insbesondere auch ihre juristischen und praktischen Kenntnisse ergänzt werden, zusammenzufassen. Zu diesen Lehrgängen sollen auch Absolventen der früheren Lehrgänge, soweit sie der Praxis noch nicht voll genügen, hinzugezogen werden.

3.) Die Absolventen des 1. und 2. Lehrgangs sind nunmehr, wie das von der Unterzeichneten anlässlich der Juristenkonferenz am 11. und 12. Juni 1948 bereits angeregt wurde, auch als Vorsitzende erstinstanzlicher Kammern und von Berufungskammern sowie als Leiter von Amtsgerichten zu verwenden¹¹.

4.) Die Richter, die bisher ein Jahr ausschließlich oder überwiegend mit der Bearbeitung von 201-Sachen beschäftigt wurden, sind abzulösen und in die allgemeine Praxis zu überführen.

Berlin, den 1. 9. 1948
gez. Benjamin.

„Geständnis und Leugnen als Strafzumessungsgründe“ in einem späteren Heft dokumentiert: siehe NJ 2 (1948), S. 48, 108–110.

¹⁰ Siehe Bericht über die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung der Absolventen der Lehrgänge in Finsterbergen vom 2.–14. 8. 1948, BAP, DP1 VA Nr. 6335.

¹¹ Siehe dazu Einleitung, S. 89, und Dokument 39.

Dokument 33

Fernschreiben Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium; Berlin, den 24.12.1948

BAP, DP1 VA Nr. 7844, Bl. 299, Durchschrift

Um die mit der Arbeit von Wirtschaftsstrafsachen befaßten Richter und Staatsanwälte mit ihren Aufgabengebieten schnell näher vertraut zu machen, ist die Einrichtung von besonderen Fortbildungsveranstaltungen notwendig. Diese Lehrgänge sollen möglichst noch im Monat Januar stattfinden. Sie sind auf die Dauer von 2 Wochen berechnet und werden internatsmäßig abgehalten. Soweit der Justizverwaltung keine geeigneten Räume zur Verfügung stehen, empfiehlt es sich, sich um die Überlassung von Verwaltungs- und FDGB-Schulen zu bemühen. Ein Lehrgang soll etwa 30 Teilnehmer umfassen. Ist der Kreis der zur Teilnahme in Frage kommenden Richter größer, muß eine Wiederholung stattfinden.

Der Teilnehmerkreis umfaßt:

- 1.) den Wirtschaftsstaatsanwalt beim Generalstaatsanwalt,
- 2.) die Wirtschaftsstaatsanwälte bei den Oberstaatsanwälten,
- 3.) 1 Richter des Oberlandesgerichts,
- 4.) a) bei Mecklenburg, Brandenburg, Thüringen und Sachsen-Anhalt: je 1 Richter jedes Landgerichts (den Vorsitzenden einer Strafkammer),
b) bei Sachsen je 2 Richter der Landgerichte Leipzig, Dresden, Chemnitz und Zwickau sowie je 1 Richter der anderen Landgerichte (den Vorsitzenden einer Strafkammer),
- 5.) Richter der Amtsgerichte, wobei die Amtsgerichte, bei denen Wirtschaftsstrafsachen besonderer Wichtigkeit vorkommen, zuerst zu berücksichtigen sind. Die Liste der Teilnehmer ist der Deutschen Justizverwaltung bis zum 5. 1. 1949 zur Bestätigung vorzulegen.

Als Leiter des Lehrganges wird empfohlen, den Referenten des Justizministeriums, der mit der Kontrolle der Rechtsprechung in Wirtschaftsstrafsachen befaßt ist, zu bestellen.

Das Lehrprogramm soll folgende Punkte umfassen:

I. Wirtschaftliche und politische Themen

- a) die Wirtschaft der Ostzone,
- b) der Zweijahresplan,
- c) die volkseigenen Betriebe,
- d) Planung und Produktion,
- e) Verteilung,
- f) die landwirtschaftliche Planung.

II. Juristische Themen:

- a) Wirtschaftsstrafverordnung¹,
- b) sonstige wirtschaftsstrafrechtliche Bestimmungen,
- c) die besonderen Aufgaben der Staatsanwaltschaft in Wirtschaftsstrafverfahren,

¹ Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung, 23. 9. 1948, in: Zentralverordnungsblatt 1948, S. 439-443.

- d) Zusammenarbeit von Justiz und Verwaltung,
- e) Abfassung von Anklageschriften und Urteilen in Wirtschaftsstrafsachen,
- f) die richtige Strafzumessung.

Für diese Themen sind insgesamt 44 Vorlesungsstunden vorgesehen, die durch Seminar, Selbststudium und Betriebsbesichtigungen zu ergänzen sind. Als weitere Themen kommen noch Vernehmungstechnik und Zusammenarbeit mit der Presse in Frage. Die Deutsche Justizverwaltung wird bis zum 5. 1. 1949 den Justizministerien die genaue Stundenverteilung sowie ausführliche Dispositionen für die Referate zur Verfügung stellen². Ich bitte bereits jetzt, geeignete Lehrkräfte für dieses Thema auszuwählen und mir ebenfalls bis zum 5. 1. 1949 namhaft zu machen.

Für Anfang Januar ist eine Arbeitsbesprechung der Lehrgangsteiter bei der Deutschen Justizverwaltung vorgesehen. Ich bitte, die Vorbereitungen für diesen außerordentlich wichtigen Lehrgang sofort in Angriff zu nehmen.

In Vertretung
Dr. Melsheimer

Dokument 34

Rundverfügung Nr. 101/50, MdJ an Landesregierungen/Justizministerium; Berlin, den 17. 8. 1950

BAP, DP1 SE Nr. 3548, Durchschrift

Betr.: Monatliche Fortbildungsveranstaltungen für Richter und Staatsanwälte

Bezug: Rundschreiben der Deutschen Justizverwaltung vom 26. 9. 1949 – 2210b – R I 2 – 630/49 –¹

Bis zum Beginn einer systematischen Fernschulung der in der Praxis tätigen Richter und Staatsanwälte stellt die monatliche Fortbildungsveranstaltung im Landgerichtsmaßstab die einzige Möglichkeit der Justizverwaltung dar, das weltanschauliche und gleichzeitig das fachliche Wissen aller leitenden Angestellten der Justiz entscheidend zu verbessern. Die Feststellungen des Justizministeriums der Deutschen Demokratischen Republik haben ergeben, daß vielerorts die Bedeutung der Fortbildungstagen weder von den Veranstaltern, noch von den Teilnehmern erkannt worden ist. Dies zeigt sich schon rein äußerlich darin, daß die Tagung auf wenige Stunden zusammengedrängt wird, um den Teilnehmern die Unbequemlichkeit des frühen Aufstehens und des späten Nachhausekommens zu ersparen. Dies ergibt sich auch aus den viel zu geringen Teilnehmerzahlen, die darauf schließen lassen, daß die Anwesenheit der einzelnen Tagungsteilnehmer nicht namentlich festgestellt wird oder daß sich die Veranstaltungsleitung mit formalen Entschul-

² Siehe dazu Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 6. 1. 1949, BAP, DP1 VA Nr. 7844, Bl. 300. Mit dieser Rundverfügung wurden freilich nur Dispositionen zu den juristischen Themen übersandt; die DWK hatte bis zu diesem Zeitpunkt der DJV nur zu dem Thema „Planung der Verteilung“ eine Disposition zukommen lassen.

¹ Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 26. 9. 1949, BAP, DP1 VA Nr. 7094. Der Teil der Rundverfügung zur Fortbildung der Lehrgangsabsolventen ist in Dokument 21 zitiert.

digungen begnügt. Dies zeigt sich aber auch an der vielfach nachlässigen und sich in allgemeinen Redensarten ergehenden Berichterstattung, die von den Justizministerien der Länder geduldet wird. Dies ist schließlich zu ersehen aus der negativen Einstellung vieler Richter und Staatsanwälte selbst, die die Fortbildungsveranstaltung als „Zeitversäumnis“ betrachten, die sie von ihrer „eigentlichen“ Arbeit „abhält“. Diese Einstellung steht in schärfstem Gegensatz zu dem immer wieder an mich herangetragenem Wunsche der Richter und Staatsanwälte, ihnen Möglichkeiten der Fortbildung zu eröffnen. Ein Landgerichtspräsident, der angesichts der vielen drängenden Gegenwartsfragen, die die Justiz der Deutschen Demokratischen Republik betreffen, nicht in der Lage ist, monatlich eine Fortbildungsveranstaltung zu leiten, die von allen Teilnehmern als unbedingt notwendig und der Verbesserung ihrer praktischen Arbeit dienlich anerkannt wird, erfüllt seine Aufgabe schlecht.

Im folgenden wird eine Reihe von konkreten Vorschlägen angeführt, die ich im Interesse der Verbesserung der Schulungsarbeit genau zu beachten bitte.

1.) Organisation

Die Fortbildungsveranstaltungen müssen zu einem festen Bestandteil der Justizschulung werden. Dazu ist es notwendig, sie in jedem Monat für jeden Landgerichtsbezirk an bestimmten, feststehenden Tagen durchzuführen. Auf diese Weise wird von den Justizbehörden von vornherein dieser Tag terminfrei zu halten sein, so daß es weder der wochenlang vorherigen Ankündigung noch der Umdisponierung von Terminen bedarf.

Selbstverständlich muß die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung für alle Richter, Staatsanwälte und von den jeweiligen Justizministerien zu bestimmende weitere Justizangestellte Dienst und darum Pflicht sein. Außerdem sollte unbedingt ein Vertreter der höheren Justizorgane (Justizministerien, Oberlandesgerichte oder Generalstaatsanwaltschaften) in jeder Fortbildungsveranstaltung anwesend sein.

2.) Auswahl der Themen

Die Themen für die Fortbildungsveranstaltungen müssen von der Abteilung Schulung in engster Zusammenarbeit mit der Abteilung Rechtsprechung des Landesjustizministeriums² aufgestellt werden und in allen Landgerichtsbezirken monatlich die gleichen sein. Dabei ist, da die Fortbildungsveranstaltung sowohl der ideologischen als auch der fachlichen Vervollkommnung dienen soll, jeweils ein politisches oder wirtschaftspolitisches Thema und ein fachliches Thema zu empfehlen. Das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik wird sich zunächst noch darauf beschränken, lediglich Anregungen für die Themenstellung zu geben, wie es beispielsweise in letzter Zeit durch die Rundverfügung vom 24. 6. 1950 Nr. 80/50³ geschehen ist. Im übrigen werden neben rein fachlich-theoretischen Themen auch grundsätzliche Fehler formeller und materieller Art, wie sie von den Abteilungen Rechtsprechung der Ministerien der Länder festgestellt

² Nach der Umstrukturierung der Landesjustizministerien Anfang 1949 verfügten diese einheitlich über die Abteilungen Personal und Schulung sowie Kontrolle und Anleitung der Gerichte: siehe Anders, Demokratisierung, S. 202.

³ Rundverfügung Nr. 80/50 vom 24. 6. 1950, BAP, DP1 VA Nr. 5576, bezog sich auf den sog. „Des-sauer Prozeß“, einen der ersten großen Schauprozesse. Bei diesem gegen die Deutsche-Continental-Gas A. G. gerichteten Verfahren waren Leo Herwegen, Georg Brundert und andere zu mehrjährigen Zuchthausstrafen verurteilt worden. In der Rundverfügung erging die Anweisung, den Prozeß „bei den Arbeitsbesprechungen in allen Justizorganen, auf Richtertagungen und in Justizaus-spracheabenden zum Gegenstand der Erörterungen durch Referate und Diskussionen“ zu machen.

werden, zu behandeln sein, wie auch der Inhalt der Halbjahresberichte, die Ergebnisse der statistischen Feststellungen und die sich jeweils ergebenden Schwerpunktaufgaben.

3.) Referenten

Große Sorgfalt ist auf die Auswahl der Referenten zu legen. Es sollten nur Referenten bestellt werden, von denen feststeht, daß sie den Teilnehmern etwas zu geben imstande sind. Es ist unter Umständen produktiver und erfolgversprechender, einen Referenten vom Justizministerium auszuwählen, der sein Thema in allen Landgerichtsbezirken zu halten hat, als die Auswahl der Referenten den einzelnen Landgerichtsbezirken zu überlassen. Bei der Behandlung rein fachlicher Themen wird grundsätzlich auf sachkundige und geschulte Justizangehörige zurückzugreifen sein, während für das politische oder wirtschaftspolitische Thema geeignete Referenten auch aus anderen Verwaltungsstellen und Massenorganisationen gewonnen werden sollten.

4.) Vorbereitung

Bei entsprechender Organisation (siehe 1) genügt es, etwa 3 Wochen vorher den Justizbehörden des betreffenden Landgerichtsbezirks von den Themen und Referenten für die nächste Fortbildungsveranstaltung Mitteilung zu machen. Es empfiehlt sich, gleichzeitig ein Quellen- und Literaturverzeichnis über das zu behandelnde Thema aufzustellen, damit allen Teilnehmern an der Schulungsveranstaltung die Möglichkeit gegeben ist, sich entsprechend darauf vorzubereiten.

5.) Protokolle

Über jede Veranstaltung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem nicht eine umfangreiche Wiedergabe des Verhandlungsablaufes niedergelegt, sondern eine konzentrierte und sinnvolle Darstellung des behandelten Stoffes und der Diskussion gegeben werden soll. Hierbei sind zweckmäßig als Protokollführer solche Justizangestellte heranzuziehen, die gewöhnlich die Sitzungsprotokolle in Strafsachen führen. Von diesem Protokoll bitte ich unverzüglich Abschriften dem Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik zu übersenden.

6.) Voranzeigen

Ich bitte, dem Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik rechtzeitig über die in den Landgerichtsbezirken angesetzten Veranstaltungen Kenntnis zu geben, um die Teilnahme gegebenenfalls auch Mitarbeitern meines Ministeriums zu ermöglichen. Die Bekanntgabe der Termine wird zweckmäßigerweise mit der künftigen Monatsberichterstattung an die Abteilung Schulung (hierüber ergehen noch Anweisungen) zu verbinden sein. Außerdem empfehle ich, der Schulungsabteilung des zuständigen Innenministeriums von diesen Veranstaltungen mit Themenplan und Referentenangabe Mitteilung zu machen.

Fechner

Dokument 35

Bericht über die gemeinsamen Länderkonferenzen der Generalstaatsanwaltschaften mit den Landesjustizverwaltungen über das Thema: „Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels“; Berlin, den 31. 8. 1951¹

BAP, DP1 SE Nr. 3548, Original

Die Länderkonferenzen sind vom 20. bis 24. August 1951 in allen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt worden.

Teilgenommen haben die Mitarbeiter der Generalstaatsanwälte und der Justizverwaltungen der Länder, die mit Wirtschaftsstrafsachen befaßten Richter und Staatsanwälte des Landes, die Oberlandesgerichtspräsidenten, Landgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte.

Es referierte in allen Konferenzen Staatsanwalt Grube² vom Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik.

Im Vordergrund der Diskussion stand, wie es meistens der Fall ist, die Behandlung von Fragen und Unklarheiten, die sich für die Richter und Staatsanwälte aus den ihnen zur Zeit vorliegenden Verfahren ergeben.

I. Allgemeine Eindrücke

Besucht wurden von mir die Veranstaltungen in Dresden, Erfurt und Halle.

a) Bei der Differenzierung der Straftaten, die unter das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels fallen, besteht bei einem großen Teile der Richter und Staatsanwälte das Bedürfnis nach einer Patentlösung, die es ihnen ermöglicht, nach der Menge der illegal gehandelten Objekte zu entscheiden, ob Ordnungsstrafe, Wirtschaftsstrafbescheid oder gerichtliche Bestrafung am Platze ist – die es ihnen praktisch erspart, selbst darüber nachzudenken. Begründet wird dieses Bestreben mit der Befürchtung, daß seit dem Inkrafttreten der Verordnung zur Regelung des innerdeutschen Warenverkehrs³ eine ungleichmäßige Behandlung eintritt, da jetzt nicht mehr, wie bisher, die Entscheidung allein durch das Amt zur Kontrolle des Warenverkehrs⁴ erfolgt.

b) Weit verbreitet ist – vorwiegend bei den Richtern – die Auffassung, daß sie dem Angeklagten jedes Vorbringen restlos widerlegen müssen und daß sie, wenn ihnen das nicht

¹ Mit Rundverfügung vom 31. 7. 1951, BAP, DP1 SE Nr. 3548, waren diese Länderkonferenzen angeordnet worden. Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels (kurz: Handelsschutzgesetz) vom 21. 4. 1950, in: Gesetzblatt der DDR 1950, S. 327f.

² Otto Grube (SED), Absolvent des 1. sächsischen Richterlehrgangs, tätig beim Generalstaatsanwalt der DDR.

³ Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs vom 26. 7. 1951, in: Gesetzblatt der DDR, 1951, S. 705f. Während das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels sich nur auf den Warenverkehr zwischen West-Berlin und der DDR bezogen hatte, wurde mit der Verordnung vom 26. 7. 1951 festgelegt, daß das Handelsschutzgesetz „für den gesamten Warenverkehr zwischen dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und dem übrigen Deutschland“ gelten sollte.

⁴ In § 2 Handelsschutzgesetz war festgelegt, daß die Strafverfolgung „auf Antrag des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs“ erfolgt; nach der Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs konnte entweder diese Dienststelle oder eine „Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung“ oder die Staatsanwaltschaft Strafverfolgung beantragen. Das Amt für Kontrolle des Warenverkehrs bestand seit dem 24. 1. 1950.

gelingt, keine Möglichkeit der Bestrafung aus dem Gesetz sehen. Diese falsch verstandenen Vorstellungen von der „Beweislast“ (die es im Strafprozeß überhaupt nicht gibt) spielen insbesondere bei den Behauptungen „Geschenke“ und „Eigenverbrauch“ eine erhebliche Rolle.

c) Fast alle Richter und Staatsanwälte sehen bei der Bearbeitung in erster Linie den Angeklagten, der häufig ein Arbeiter oder Werkträger ist, und nicht die Zusammenhänge und die Gefährdung der Wirtschaftsplanung. Daraus ergeben sich ihre Klagen, daß „das Volk dieses Gesetz und seine Maßnahmen nicht verstehe“ und daß damit große Unzufriedenheit vorwiegend bei der werktätigen Bevölkerung angerichtet werde. Denn es handele sich oftmals um Menschen, die „sonst gute und mit unserer Entwicklung voll einverständene Bürger“ seien.

Verlangt wird eine weitgehende gründliche Popularisierung des Gesetzes, seiner Bedeutung und Folgen.

d) Oftmals weigern sich Schöffen, das Gesetz und seine Strafen anzuwenden. Infolge der hartnäckigen Weigerung sämtlicher Schöffen der Strafkammer Stendal (Vors[itzen]der L[and]G[erichts]Präs[ident] Jüttner) mußte die Strafkammer nach stundenlanger Beratung wegen Vergehens gegen WStrVO⁵ zu einem Jahr Gefängnis verurteilen, obwohl einwandfrei der Tatbestand aus § 2, Abs.2 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels⁶ vorlag und die Schöffen darauf hingewiesen worden sind, daß damit eine Rechtsbeugung begangen werde.

Aus diesen allgemeinen Eindrücken ist die Schlußfolgerung zu ziehen, daß es eine der wichtigsten Aufgaben sein muß, das ideologische Bewußtsein der Richter und Staatsanwälte zu heben. Offenbar ist die Einsicht in die politische Bedeutung der Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik im allgemeinen und des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels im besonderen noch bei einem Teile der Richter und Staatsanwälte nicht vorhanden. Wenn sie ihre Aufgabe, unsere Wirtschaftsordnung zu schützen, voll anerkannt haben, sind sie in der Lage, selbst zu differenzieren, vermögen sie nach ihrer Lebenserfahrung zu beurteilen, was dem Angeklagten zu glauben ist, und muß es ihnen gelingen, sowohl [die] Bevölkerung als auch die Schöffen davon zu überzeugen, daß für den illegalen Handel eine harte Bestrafung am Platze ist.

II. Besondere Diskussionspunkte in den einzelnen Veranstaltungen

a) In Sachsen sind mehrfach Befürchtungen ausgesprochen worden, daß mit der Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs eine einheitliche Handhabung der Verfahren in Frage gestellt sei.

b) In Thüringen ist offenbar vom Referat eine Erleichterung in der Anwendung des Gesetzes dergestalt erwartet worden, daß den Richtern und Staatsanwälten Möglichkeiten zur Vermeidung der Härten aufgezeigt würden. Der erste Diskussionsredner (Kranke, Strafkammervorsitzender, Gera) schilderte in bewegten Worten die Lage einiger Angeklagten, bei denen es sich um tüchtige Arbeiter handeln soll, und erklärte, daß er es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren könne, gerade diese Angeklagten nach dem Gesetz zu verurteilen. Er sei der Meinung, daß jedes Urteil, unter dem sein Name stehe, von seinem (scheinbar individuellen) Gewissen beantwortet [sic, wohl verantwortet] werden

⁵ Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung): siehe dazu Anm. 1 zu Dokument 33.

⁶ In § 2, Abs.2 des Handelsschutzgesetzes geht es um die „besonders schweren Fälle“, die mit „Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und Vermögensziehung“ bestraft werden sollen.

müsse. Er führte weiter aus, daß die Wurzeln des Verbrechens in den gesellschaftlichen Verhältnissen liegen, und nach meinem Eindruck wollte er damit zum Ausdruck bringen, daß die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik noch manchmal zwingen, gegen die Gesetze zu verstoßen.

Der zweite Diskussionsredner (Knobs) fragte nach der Rechtmäßigkeit der Verordnung zur Regelung des innerdeutschen Warenverkehrs. Das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels sei von der Volkskammer erlassen, die Verordnung dagegen, die eine Erweiterung des Geltungsbereiches zur Folge habe, „nur“ von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Nach seiner Meinung könne die Regierung nicht ein Gesetz der Volkskammer abändern.

Beide Fragen sind sehr deutlich und ausführlich vom Referenten beantwortet worden. Wie sich herausgestellt hat, sind beide Diskussionsredner Absolventen der Thüringer Richterlehrgänge und nach Meinung des Vertreters des Generalstaatsanwaltes im Lande Thüringen gute, politisch klare Staatsfunktionäre. Beide sind ehemalige Arbeiter, Kranke sogar aus der Maxhütte. Daraus kann nur die Schlußfolgerung gezogen werden, daß sie, die sich offenbar bei der Darbietung ihrer Diskussionsbeiträge sehr gefallen haben, durch die Richterschule und die Praxis einen wesentlichen Teil ihres Bewußtseins verloren haben.

c) In Sachsen-Anhalt ergab sich eine längere Diskussion über die Möglichkeit der „doppelten“ Bestrafung – Ordnungsstrafe durch das Amt zur Kontrolle des Warenverkehrs und gerichtliche Bestrafung. Ich habe den Eindruck, daß trotz der langen und ausführlichen Erläuterung eine volle Beseitigung aller Zweifel nicht erreicht worden ist.

III. Schlußfolgerungen

1. Die Durchführung einer Popularisierung der Vorschriften zum Schutze des innerdeutschen Handels und Zahlungsverkehrs ist notwendig, und zwar in

- a) Justizauspracheabenden⁷,
- b) Prozessen vor erweiterter Öffentlichkeit,
- c) Veröffentlichungen durch Presse⁸,
- d) Aufklärung in größeren Betrieben durch Referate und evtl. auch Betriebsfunk,
- e) Aufklärung durch Lautsprecher der Bahnhöfe bei Abfahrt von Zügen nach Berlin.

Bei allen Referaten, Prozessen, Veröffentlichungen und Ansagen ist das Schwergewicht auf die Schilderung des Schadens, der durch den illegalen Handel entsteht, zu legen. Richter und Staatsanwälte müssen in Plädoyer und Urteilsbegründung diesen Schaden ausführlich darlegen.

2. Besonderes Augenmerk ist auf die Schöffen in Wirtschaftsstrafsachen zu richten. Sie müssen über die Bedeutung des Gesetzes gründlich aufgeklärt werden. Sollten sie sich trotzdem weigern, das Gesetz anzuwenden, sind sie durch ihre Organisation zur Abberu-

⁷ Dabei handelt es sich um Ausspracheabende über die Tätigkeit der Gerichte, bei denen die Richter und Staatsanwälte über ihre Tätigkeit Bericht erstatten sollten und die Bevölkerung sich informieren konnte. Diese Veranstaltungen dienen der Propagierung der justitiellen Praxis unter der Bevölkerung und der Rechtsberatung: siehe dazu die Runderlasse aus Mecklenburg und Thüringen vom Juli 1948, in: NJ 2 (1948), S. 161 f., und Rolf Helm, Öffentliche Justizveranstaltungen, in: Ebenda, S. 15 f.

⁸ Für eine dieser Veröffentlichungen siehe Maximilian Stegmann und Otto Grube, Zu einigen Fragen bei der Anwendung des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels, in: NJ 5 (1951), S. 498–500.

fung aus dem Schöffenamts vorzuschlagen, sofern nicht noch weitere Maßnahmen notwendig sind.

3. Bei den Richtern und Staatsanwälten selbst ist die Hebung ihres politischen Bewußtseins eine der wichtigsten Aufgaben. Es fehlt bei einem großen Teil weniger am guten Willen, als an einer fundierten Überzeugung. Dazu ist eine gründliche Schulung, zunächst in Staatslehre, unbedingt notwendig, die etwa in folgender Weise durchzuführen ist:

- a) Durchführung eines Lehrganges für die Lehrer und Seminarleiter im Ministerium der Justiz.
- b) Durchführung von Lehrgängen in allen Ländern von etwa 4 Wochen Dauer, an denen alle Richter und Staatsanwälte, soweit sie nicht langfristige Lehrgänge an Partei- oder Verwaltungsschulen absolviert haben, teilnehmen müssen.
- c) Nach Möglichkeit ist noch in diesem Jahre damit zu beginnen (Etat).

Grube⁹
31.8.[1951]

2. Rundverfügungen, Schreiben und Berichte zum Einsatz der Volksrichter

Dokument 36

Rundverfügung DJV an Landes- und Provinzialverwaltungen/Abteilung Justiz; Berlin, den 18.7. 1946

BAP, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 111f., Konzept

Betrifft: Einsatz der aus den Lehrgängen für Richter und Staatsanwälte hervorgehenden Kräfte

In den Monaten August und September 1946 gehen die ersten Kurse für Richter und Staatsanwälte zu Ende. Mit Rücksicht darauf hat die SMAD in Berlin-Karlshorst ersucht, schon jetzt Vorkehrungen zu treffen, daß die aus den Kursen hervorgehenden Kräfte alsbald nach dem Bestehen der Abschlußprüfung in der am besten geeigneten Stelle als Richter oder Staatsanwälte eingesetzt werden¹. Diese Aufgabe läßt sich am besten dadurch fördern, daß die Personalreferenten der Justizabteilungen sich unverzüglich durch Einholung von Beurteilungen seitens der Kursleiter und -lehrer, nötigenfalls auch durch persönliche Besuche der Lehrgänge eine genaue Anschauung von den Fähigkeiten und Leistungen der Schüler verschaffen und auf Grund dieser Erkenntnisse die Verteilung der Absolventen auf die freien Stellen in den Justizbehörden vornehmen.

⁹ Gerda Grube, Absolventin des 1. sächsischen Richterlehrgangs, 1951 Hauptreferent im MdJ, nach der Flucht von Hans-Joachim Schoeps in den Westen im Dezember 1951 Leiterin der Abteilung Schulung.

¹ Siehe dazu Vermerk Winkelmanns, 17.7. 1946, BAP, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 111: „Bei dem Vortrag in Berlin-Karlshorst am 28. Juni 1946 ist sowohl vom Leiter der Rechtsabteilung, Karasjew, als auch von Oberstleutnant Lyssjak zum Ausdruck gebracht worden, schon jetzt müßten Vorkehrungen getroffen werden, um die aus den Lehrgängen für Richter und Staatsanwälte hervorgehenden Kräfte alsbald nach Bestehen der Abschlußprüfung zweckmäßig einzusetzen. Hierüber sollen die Länder- und Provinzialverwaltungen durch eine Rundverfügung aufgeklärt werden.“

Nach den bisherigen Erfahrungen der Länder und Provinzen, die Richter und Staatsanwälte ohne Vorbildung beschäftigen, wird die Beachtung folgender Richtlinien empfohlen:

Am besten haben sich die neuen Kräfte in Staatsanwalts- und Anwaltsstellen bewährt. Es empfiehlt sich daher, in erster Linie auch die Absolventen der Lehrgänge in diesen Stellen zu beschäftigen. Je nach ihrer Veranlagung dürften die aus den Kursen hervorgehenden Kräfte als Beisitzer in Strafkammern und Zivilkammern erster Instanz geeignet sein. Ihre Beschäftigung bei kleinen Amtsgerichten, an denen sie ohne die Möglichkeit einer Beratung als einzige Richter auf sämtlichen Rechtsgebieten tätig werden müssen, ist unbedingt zu vermeiden.

Darüber hinaus wird es erforderlich sein, eine Verschiebung innerhalb der augenblicklich besetzten Richter- und Staatsanwaltsstellen in der Weise vorzunehmen, daß mit dem Einsatz der Absolventen aus den Lehrgängen für Richter und Staatsanwälte Volljuristen an den Stellen eingesetzt werden, die für die neuen Richter bei ihrem Übergang in die Praxis noch nicht geeignet sind. Von der richtigen Verteilung des Einsatzes der neuen Richter wird es entscheidend abhängen, wie alle sich in der Rechtspraxis bewähren werden.

Ich erwarte daher, daß die vorbereitenden Maßnahmen in dem gekennzeichneten Sinne alsbald in Angriff genommen werden. Einem Bericht über das Veranlaßte sehe ich bis zum 1. August 1946 entgegen.

Dokument 37

Schreiben Ausbildungslehrgang für Richter und Staatsanwälte in Sachsen an DJV [gekürzt]; Bad Schandau, den 15. 4. 1947¹

BAP, DPI SE Nr. 3561, Abschrift

Betrifft: Weitere Ausbildung der Teilnehmer am 1. Ausbildungslehrgang für Richter und Staatsanwälte

Aus den Berichten, die mir monatlich von den Teilnehmern selbst sowie von den Landgerichtspräsidenten bzw. Oberstaatsanwälten zugehen², kann festgestellt werden, daß die eingesetzten Richter und Staatsanwälte bis auf zwei, und zwar die beiden Amtsrichterrinnen Fräulein Doris Pilz in Leipzig und Frau Herta Minar in Freital, immer sicherer werden. Aus persönlichen Unterhaltungen mit einzelnen der Teilnehmer, mit denen ich wiederholt zusammenkomme, stelle ich fest, daß sie in dem neuen Beruf völlig aufgehen. Fast alle arbeiten zur Bewältigung der anfallenden Sachen bis spät in die Nacht hinein. Sie sind bestrebt, die vorliegenden, teilweise ganz erheblichen Reste so schnell als möglich aufzuarbeiten. Die Ursache für die lange Arbeitszeit ist nicht etwa die, daß sie zu viel Zeit für ihre Entschließungen benötigen, sondern die Anzahl der vorliegenden Akten. Einzelne der Teilnehmer sind bereits nicht nur als Straf-, Zivil- oder Vormundschaftsrichter tätig. Sie müssen vielmehr sämtliche Angelegenheiten eines Gerichts erledigen und finden sich in diesen mannigfachen Aufgaben bereits recht gut zurecht. In den meisten Fällen werden

¹ Das Schreiben wurde über das MdJ Sachsen an die DJV gesandt.

² Zu dem Betreuungssystem für die Lehrgangsabsolventen im Land Sachsen siehe Einleitung, S. 82f.

von den beurteilenden Landgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälten der gute Vortrag und das gute Urteil hervorgehoben. In keinem Falle ist bisher etwas über langsames oder schwerfälliges Arbeiten berichtet worden. In einzelnen Fällen werden noch Mängel angezeigt in der Abfassung der schriftlichen Urteile, doch wird auch hier zu erkennen gegeben, daß diese Mängel mit der fortschreitenden Übung bald verschwinden werden. Die neun Besten sind vom Ministerium der Justiz bereits zu Amtsgerichtsräten ernannt worden³, und zwar handelt es sich hierbei um

[. . .]⁴

Ein recht großer Teil [der] Teilnehmer hat in seinen Berichten mitgeteilt, daß die Schulungsbriefe⁵ Nr. 1 und 4 bisher nicht eingegangen sind. Die Schulungsbriefe Nr. 2 und 5 dagegen, die von hier aus versandt worden sind, dürften jedem zugegangen sein, was daran liegt, daß die Anschriften immer auf dem Laufenden gehalten werden. Einzelne Teilnehmer haben nun gleichzeitig berichtet, daß es ihnen nicht möglich sei, die in den Schulungsbriefen gestellten Aufgaben zu bearbeiten, geschweige denn rechtzeitig der Deutschen Justizverwaltung zu übersenden, da sie derart mit beruflicher Arbeit überlastet sind, daß sie hierfür keine freie Zeit finden. Das ist auch der Grund, weswegen in Sachsen ein Vorschlag für die weitere Ausbildung der Lehrgangsteilnehmer durch bezirkswise Zusammenziehung noch nicht verwirklicht werden konnte. In der Zeit vom 5. bis 10. Mai 1947 findet in Bad Schandau für die Teilnehmer des 1. Lehrgangs die 2. Freizeit statt. Die Teilnehmer sind schon verständigt. An diesen Tagen wird das Wirtschaftsrafrecht anhand der von der Deutschen Justizverwaltung übersandten Zusammenstellung von Frau Dr. Koffka⁶ behandelt werden. Infolge Mangels von Matritzen konnte, was an sich beabsichtigt ist, noch nicht für jeden der Teilnehmer ein Exemplar angefertigt werden. Das Thema wird von A[mts]G[erichts]Präsident Dr. Thust vorgetragen und im Seminar behandelt werden. Ein weiteres Thema über das Mietrecht hat Herr Ministerialrat Mannsfeld⁷ übernommen. Das dritte Thema über den Einfluß der neuen sächsischen Verfassung auf das bisher geltende Recht wird von dem Unterzeichneten behandelt werden. Dazu sind noch Einzelvorträge über Vernehmungstechnik, die Zusammenarbeit zwischen Richter, Staatsanwalt, Verteidiger, Verwaltung, Kommandantur der Roten Armee, Parteien, Gewerkschaften und Presse vorgesehen. Die endgültige Tagesordnung sowie ein Bericht über den Verlauf der Tagung werden der Deutschen Justizverwaltung zugesandt werden.

Der Lehrgangsleiter
gez. Dr. Ebert
Ministerialrat

³ Vorangegangen war ein Vorschlag Eberts: siehe Ebert an SED-Landesvorstand Sachsen, 19.2. 1947, BAP, DP1 SE Nr. 3561.

⁴ Ausgelassen wurde die Liste mit neun Namen und weitere Bemerkungen zu Personalfragen.

⁵ Zu den Schulungs- bzw. Unterrichtsbriefen siehe Anm. 19 zu Dokument 21.

⁶ Dr. Else Koffka, Vortragender Rat in Abt VI. der DJV 1946–1948.

⁷ Zu Mannsfeld siehe Anm. 4 zu Dokument 32.

Dokument 38

Bericht über die Dienstreise nach Thüringen vom 15. bis 17. Januar 1948 [gekürzt]; Berlin, den 24.1. 1948

BAP, DP1 VA 1032, Bl. 38–46, Original

I.

Der Zweck dieser Reise war, der Unterzeichneten die persönliche Kenntnis der im Lande Thüringen praktisch tätigen Absolventen des I. und II. Lehrgangs zu verschaffen. Zu diesem Zwecke wurden zunächst die Orte Gera, Erfurt und Weimar besucht, während der Besuch weiterer Gerichtsorte, in denen Absolventen der Kurse tätig sind, noch vorgesehen ist. Erreicht wurde dieses Ziel in Gera und Erfurt, während die drei in Weimar tätigen Staatsanwälte einer Aufforderung, sich um 1/2 2 Uhr auf dem Justizministerium einzufinden, nicht nachkamen, offenbar, weil sonnabends ihr Dienstschluß zeitiger liegt.

II.

Das allgemeine Bild der Stellung der neuen Richter und Staatsanwälte in Thüringen ist wie folgt zu kennzeichnen:

1) Es besteht der Eindruck, daß der Oberlandesgerichtspräsident Barth¹, dessen Haltung bisher dafür sprach, daß er eine Aktivierung der Absolventen der Lehrgänge möglichst zurückzuhalten sucht, jetzt eine gewisse Wendung vorzunehmen scheint. Zwei Tage vor unserer Ankunft, am 13. und 14. Januar, hatte er in Gera eine Zusammenkunft aller in Thüringen tätigen Absolventen der Kurse zur Fortbildung einberufen, an der von insgesamt 30 Richtern und Staatsanwälten 25 teilgenommen haben. (Daß er es nicht für nötig gehalten hat, trotz des für den nächsten Tag vorgesehenen Besuches die Deutsche Justizverwaltung von dieser Veranstaltung zu informieren, ist charakteristisch für die thüringischen Beziehungen zur Deutschen Justizverwaltung. Immerhin war die Veranstaltung als solche positiv für die Richter und Staatsanwälte. Das Befremden über dies[es] Verhalten ist sowohl ihm wie Herrn Minister Külz² gegenüber sehr offen zum Ausdruck gebracht [worden]).

Die Tagung hatte 2 Tage gedauert, und es waren ausschließlich praktische Fragen in seminaristischer Form behandelt worden. Sie hat bei den Teilnehmern, die von mir danach befragt wurden, Anklang gefunden, und es wurde dringend der Wunsch nach einer Wiederholung geäußert. Inzwischen ist vorgesehen, daß auf der Thüringer Verwaltungsschule in Finsterbergen, die der Justizverwaltung für 2 Wochen zur Verfügung gestellt wird, in nicht zu ferner Zeit ein zweiwöchiger Fortbildungskursus, auf dem dann auch zusammenhängende Vorträge gehalten werden sollen, abgehalten wird³. Herr Barth ist dringend ersucht, von dieser Veranstaltung der Deutschen Justizverwaltung rechtzeitig Mitteilung zu machen.

2) Die Stellung der Volksrichter, von denen ich in Gera 4 Richter und 4 Staatsanwälte und in Erfurt eine Richterin und 2 Staatsanwälte sprach, ergibt folgendes allgemeine Bild:

a) Es ist noch kein Absolvent der Kurse, auch nicht des I. Kursus, in eine Planstelle eingewiesen.

¹ Arno Barth (SPD/SED), 1945–1949 Präsident des thüringischen Oberlandesgerichts.

² Helmut Külz (LDP), 1946–1948 thüringischer Justizminister.

³ Diese Fortbildungsveranstaltung fand vom 2.–14. 8. 1948 statt; siehe den Bericht über diese Tagung in: BAP, DP1 VA Nr. 6335.

b) Im übrigen unterscheidet sich die Stellung der neuen Kräfte bei der Staatsanwaltschaft wesentlich von der bei den Gerichten. Schon die Tatsache, daß von den insgesamt 23 Absolventen des II. Kursus 15 zur Staatsanwaltschaft und nur 8 zu den Gerichten gekommen waren, hatte den Schluß nahegelegt, daß man bei den Gerichten wesentlich weniger Wert auf die Tätigkeit der neuen Kräfte legt als bei den Staatsanwaltschaften. Dieses spiegelt sich auch in der Stellung im einzelnen wider.

Die Absolventen der Lehrgänge des I. Kursus haben nach 2 Monaten das kleine Zeichnungsrecht erhalten, das große ist ihnen für Februar in Aussicht gestellt⁴. Staatsanwalt Günther in Erfurt besitzt es als aufsichtsführender Staatsanwalt zur Durchführung des Befehls Nr. 201⁵ bereits jetzt. Zwei Staatsanwälte, Barckow und Scharf, sind abgeordnete Staatsanwälte in Sonneburg und Ilmenau in der Stellung eines Abteilungsleiters. Auch sie haben noch keine Planstelle.

Zwei von den neuen Richtern des Landgerichts Gera (Milkereit und Bloess) sind Absolventen des I. Lehrgangs. Was für ihre Stellung gilt, ist aber für alle bei den Gerichten tätigen Richter bestätigt worden. Sie werden ausschließlich als Beisitzer in Strafkammern und Berufungszivilkammern beschäftigt. Sie waren bisher weder als Amtsrichter bei größeren Amtsgerichten eingesetzt, noch sind sie zur Durchführung des Befehls Nr. 201 als Vorsitzende von kleinen Kammern herangezogen. In selbständiger Tätigkeit werden ihnen allein Ehesachen anvertraut. Dabei ergibt sich das befremdende Bild, daß – wohl wegen der juristischen Minderbewertung der Ehesachen – diese in einem Falle einem menschlich durchaus ungeeigneten, unausgeglichenen jungen Richter übertragen waren. Eine Ausnahme gilt weiter für den Absolventen des II. Lehrgangs Bunzel, der als einziger Richter auf das Amtsgericht Weißensee geschickt ist und um den der Landgerichtspräsident in Erfurt, wie er bestätigt, sich bisher noch nicht hat kümmern können. Die Stellung der Richter wird noch gekennzeichnet durch folgende Äußerung des Oberlandesgerichtspräsidenten Barth. Ich bedauerte, daß ich wegen der Kürze der Zeit – die Besprechung mit den Absolventen der Lehrgänge fand am Nachmittage des 15. Januar statt – nicht auch noch Gelegenheit hatte, mit den Vorsitzenden der Kammern zu sprechen, unter denen sie arbeiten. Herr Barth äußerte sich darauf etwa dahin, daß ich von diesen Herren auch nichts weiter erfahren würde.

Durch diese persönliche Beobachtung wird noch einmal bestätigt, was ja wahrscheinlich bereits aus anderen Anlässen geschlossen und hervorgehoben wurde, daß nämlich Thüringen es nicht verstanden hat und bisher vielleicht auch nicht hat verstehen wollen, die Absolventen der Lehrgänge so bei den Gerichten einzusetzen, daß sie einmal als belebendes und fortschrittliches Element sich auswirken können und daß sie andererseits durch vielseitige Beanspruchung möglichst gut weitergebildet werden. Ich habe diese Beobachtung und meine daraus gezogenen Schlüsse Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten Barth und Herrn Justizminister Külz sowie Herrn Oberstleutnant Schur⁶ ausführlich dargelegt. Herr Barth und Herr Külz schienen meine Ausführungen anzuerkennen und stellten eine Änderung des Einsatzes der neuen Richter in Aussicht. Bemerkte sei noch, daß Herr Justiz-

⁴ Auf Nachfrage von Oberstleutnant Jakupow wurden die Begriffe in einem Schreiben an die SMAD-Rechtsabteilung am 2. 3. 1948 wie folgt erläutert: „Unter ‚großem Zeichnungsrecht‘ ist die volle selbständige Unterschriftsbefugnis, insbesondere unter Anklage- und Einstellungsbeschlüssen, zu sehen, während das ‚kleine Zeichnungsrecht‘ nur für weniger wichtige Verfügungen und Anordnungen gegeben ist.“ BAP, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 164.

⁵ Siehe dazu Einleitung, S. 87.

⁶ Oberstleutnant Schur, Abteilung Justiz bei der Sowjetischen Militäradministration in Thüringen.

minister Külz überrascht schien, daß überhaupt noch keiner der neuen Richter in eine Planstelle eingewiesen ist.

III.

[. . .]⁷

Es wurden mit sämtlichen Richtern in längeren Aussprachen sowohl die Stellung der Volksrichter im allgemeinen erörtert wie auch Fragen persönlicher und sachlicher Art beantwortet. Neben dem schon oben erwähnten Wunsch auf baldige Veranstaltung eines längeren Fortbildungskurses ist noch hervorzuheben, daß sie besonders den Wunsch äußerten, näheres über das Schicksal der von ihnen verfaßten Urteile in der Revisionsinstanz zu erfahren. Es wurde ihnen empfohlen, sich regelmäßig bei der Geschäftsstelle zu erkundigen, ob die von ihnen verfaßten Urteile bereits wieder zurückgegangen sind, und darüber hinaus anzuregen, daß ihnen solche Urteile vorgelegt werden. Sie regten weiter an, daß es zu einer regelmäßigen Besprechung typischer Fehler ihrer Urteile, insbesondere auf Grund der Erfahrungen in der Revision kommen möge.

An materiellen Wünschen wurde die bekannte Klage erhoben, daß sie immer noch nicht die Lebensmittelkarte II⁸ haben. Die jüngeren Richter führten darüber Klage, daß sie auf Grund der Besoldungsbestimmungen erst vom 28. Lebensjahre an mit einer Steigerung ihres Gehaltes rechnen können. Ich habe ihnen dazu gesagt, daß sie einmal eigentlich überhaupt zu jung wären, um Richter zu sein und daß im übrigen die Fragen der Besoldung im Fluß seien.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Eindruck dieser Richter durchaus positiv ist. Es ist jedoch notwendig, sie nunmehr wesentlich beweglicher einzusetzen, ihr Können in größerem Umfange nutzbar zu machen (es sei nur darauf hingewiesen, daß seit dem 1.12. 1947 in Thüringen 8 Richter gestorben sind und 6 auf Monate hinaus erkrankt sind), um entstehende Lücken auszufüllen.

[. . .]⁹

Benjamin

Dokument 39

Rundverfügung Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium [Auszug]; Berlin, den 20.9. 1948

BAP, DPI VA Nr. 6335, Bl. 171–177, Durchschrift

Betrifft: Juristentagungen

Am 11. und 12. Juni 1948 hat bei der Deutschen Justizverwaltung in Berlin die Juristenkonferenz stattgefunden¹, der sich entsprechende Konferenzen in allen Ländern der sowjetischen Besatzungszone angeschlossen haben und die sich von den bisherigen Länder-

⁷ Ausgelassen wurden die Berichte über 11 in Thüringen eingesetzte Lehrgangabsolventen.

⁸ Siehe Anm. 3 zu Dokument 18.

⁹ Ausgelassen wurde der letzte Absatz, in dem Benjamin über ein Gespräch mit Külz berichtet. Darin ging es um die Möglichkeit, Personen ohne Vorbildung als „Hilfsarbeiter“ bei den Staatsanwaltschaften einzusetzen, um die Durchführung von Befehl Nr. 201 und um Personalangelegenheiten.

¹ Siehe Einleitung, S. 49.

konferenzen dadurch grundsätzlich unterschieden hat, daß auf ihr nicht einzelne juristische Spezialprobleme behandelt, sondern die für die praktische Arbeit der Justiz bedeutendsten grundsätzlichen Fragen einer Erörterung unterzogen wurden. Durch die Ausgestaltung der verschiedenen Konferenzen ist erreicht worden, daß praktisch alle Angehörigen der Justiz der sowjetischen Besatzungszone die Referate, die sich mit den Hauptaufgaben der Justiz befaßten, gehört haben. Die Deutsche Justizverwaltung hat außerdem ein Sonderheft der „Neuen Justiz“ herausgegeben, um den Richtern und Staatsanwälten sowie allen anderen Angehörigen der Justiz die Möglichkeit zu geben, sich an Hand der in diesem Sonderheft veröffentlichten Referate eingehend mit den in diesen aufgeworfenen Fragen und Problemen zu beschäftigen².

Als Ergebnis der Konferenz sind in den einzelnen Ländern Resolutionen angenommen worden³, die dem Ausdruck gegeben haben, was als Ergebnis der Diskussionen und der gemeinschaftlichen Arbeit dieser Konferenzen festgehalten zu werden verdient. Wenn aber das mit den Konferenzen verfolgte Ziel, nämlich die weitere Demokratisierung der Justiz in der sowjetischen Besatzungszone, erreicht werden soll, so genügt es nicht, Referate zu halten oder anzuhören und Resolutionen zu fassen. Dieses Ziel kann vielmehr nur erreicht werden, wenn in der praktischen Arbeit der Justiz das verwirklicht wird, was in den Referaten und in den Resolutionen als Forderung aufgestellt worden ist.

Die Deutsche Justizverwaltung beabsichtigt, im Oktober 1948 eine zweite Konferenz dieser Art zu veranstalten⁴. Auf dieser Konferenz wird vor den Vertretern der Justiz der einzelnen Länder der Zone die Aufgabe stehen, Bericht zu erstatten über das, was zur Durchführung und zur Verwirklichung der auf den Konferenzen entwickelten Grundsätze in ihren Ländern geschehen ist. Dieser Rechenschaftsbericht wird sich, entsprechend den Themen, die auf den Konferenzen behandelt worden sind, auf folgende Fragen beziehen müssen:

I. In dem grundlegenden allgemeinen Referat⁵ hat Herr Fechner die Linie aufgezeigt, auf der sich nach dem Abschluß der ersten Periode der Demokratisierung der Justiz der sowjetischen Besatzungszone, die gekennzeichnet ist durch die Bereinigung des Personalbestandes von nazistischen Elementen und durch die Beseitigung des alten zweifellos nicht mehr anwendbaren Rechtes, die weitere Demokratisierung der Justiz in unserer Zone zu bewegen hat. In der Weimarer Resolution⁶, die im Anschluß an die thüringische Juristenkonferenz von den Teilnehmern aller folgenden Konferenzen einstimmig angenommen worden ist, sind die wesentlichsten Prinzipien für diese Arbeit zur weiteren Demokratisierung der Justiz zusammengestellt worden.

1) Hiernach ist in erster Linie entscheidendes Gewicht auf die Hebung des fachlichen und politischen Niveaus der Angehörigen der Justiz zu legen. Dieser Arbeit kommt deshalb eine so entscheidende Bedeutung zu, weil nur durch den Einsatz und die Tätigkeit fachlich und politisch qualifizierter Menschen das Ziel der weiteren Demokratisierung der Justiz erreicht werden kann. Die Vertreter der Länder mögen deshalb auf der kommenden zweiten Juristenkonferenz darüber berichten, was geschehen ist,

² Siehe: Die Juristenkonferenzen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands – Juni–August 1948, in: NJ 2 (1948), S. 121–140.

³ Ebenda, S. 139f.

⁴ Diese Konferenz fand erst am 25./26. 11. 1948 statt.

⁵ Das Referat trägt den Titel: „Aufgaben der weiteren Demokratisierung der Justiz“, in: NJ 2 (1948), S. 121–126.

⁶ Ebenda, S. 139f.

- a) um die Richter, Staatsanwälte, aber auch die Rechtsanwälte mit den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Problemen vertraut zu machen, die im Vordergrund ihrer heutigen Arbeit stehen (Zweijahresplan, Volkseigentum, Bodenreform etc.);
- b) um die Angehörigen der Justiz durch laufende Fortbildungs- und Ausbildungskurse wie auch durch besondere Veranstaltungen auf fachlichem Gebiete weiter zu bilden;
- c) um die Arbeit an den Richterschulen zu verbessern, insbesondere dadurch, daß eine sorgfältigere Auswahl der Lehrkräfte als bisher vorgenommen und auch den Lehrkräften selbst die Gelegenheit gegeben wird, sich weiter zu bilden.

2) Die Personalpolitik in der Justiz der Zone muß von dem Grundsatz geleitet sein, daß nur solche Richter und Staatsanwälte für die weitere Arbeit in der Zone tragbar sind, die die demokratischen Errungenschaften, die in der sowjetischen Besatzungszone erreicht worden sind, bejahen und sich zu ihnen bekennen. Die Arbeit der Richter und Staatsanwälte auf den Gebieten, die im Vordergrund des allgemeinen Interesses stehen, bei der Bekämpfung der Naziverbrecher, der Saboteure des Wirtschaftsplanes, der Schädiger des Volkseigentums, der Bauern, die ihre Ablieferungspflicht verletzen, muß Maßstab dafür werden, wer bei der Beförderung und bei der Neubesetzung von Stellen in erster Linie zu berücksichtigen ist. Dabei kann es keinen Zweifel mehr darüber geben, daß bei den Fragen der Neubesetzung von Stellen und der Beförderung ein Unterschied zwischen den Absolventen der Richterkurse und den akademisch vorgebildeten Richtern nicht mehr gemacht werden kann. Die Absolventen der ersten Richterlehrgänge haben genug Erfahrungen gesammelt, um als Aufsichtsrichter, als Vorsitzende von Kammern der Landgerichte, und zwar auch von Berufungskammern, sowie als Oberstaatsanwälte eingesetzt zu werden. Ihre Tätigkeit im Rahmen der Durchführung des Befehls 201⁷ hat bewiesen, daß sie in der Lage sind, diese Stellen voll auszufüllen. Gerade die Richter und Staatsanwälte aber, die bisher in den Verfahren nach dem Befehl 201 tätig gewesen sind, sollten nach und nach in die gewöhnliche Praxis zurückgeführt werden⁸.

Mit allem Nachdruck ist darauf hinzuweisen, daß die Arbeit für die Auswahl der Anwärter für die Richterschulen verbessert werden muß. Über die Erfolge gerade dieser Arbeit zu berichten, wird eine der wesentlichsten Aufgaben der Vertreter der Länder bei ihren Rechenschaftsberichten auf der nächsten Konferenz sein.

[. . .]⁹

In Vertretung
Dr. Melsheimer

⁷ Siehe Einleitung, S. 87.

⁸ Dieser Abschnitt wurde weitgehend nach den Vorgaben von Hilde Benjamin formuliert: siehe Benjamin an Weiß, 16.9. 1948, BAP, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 170.

⁹ Die weiteren Abschnitte betreffen weder den Einsatz noch die Fortbildung der Volksrichter.

Dokument 40

Rundverfügung Chef der DJV an Landesregierungen/Justizministerium; Berlin, den 23. 12. 1948

BAP, DP1 VA 7844, Bl. 298, Durchschrift

Betrifft: Entschließung der Juristenkonferenz vom 26. November 1948 – Beförderung von Absolventen der Richterlehrgänge¹

Mit meiner Rundverfügung vom 22. Oktober 1948 – 2200 Ec/3 – II 1259/48 –² hatte ich Bericht darüber erbeten, in welchem Umfange die Beschlüsse der Juristenkonferenz vom Sommer dieses Jahres, Absolventen der Lehrgänge in gehobene Stellungen zu befördern, bis zum 1. November ausgeführt worden waren.

Sowohl die schriftlichen Berichte wie auch die Mitteilungen der Justizminister auf der Konferenz am 25./26. November haben noch kein befriedigendes Ergebnis gezeigt. Es muß vielmehr festgestellt werden:

- 1) die Beförderungen beschränken sich zu einem großen Teil (fast zu 50 % aller Beförderungen) auf die Bestellung zum Aufsichtsrichter;
- 2) die Tätigkeit der Vorsitzenden von Berufungskammern wird den Absolventen nach wie vor vorenthalten;
- 3) soweit man Absolventen in einer gehobenen Stellung tätig sein läßt, hat man sie sehr häufig nicht in die entsprechenden Stellen eingewiesen. Das gilt insbesondere für die Vorsitzenden der Kammern der Landgerichte, die nicht zu Direktoren befördert wurden.

Die Personallage in der Justiz aller Länder der SBZ verlangt insbesondere auch bezüglich der Besetzung der Stellen der Landgerichtspräsidenten und Landgerichtsdirektoren gebieterisch, daß auf die Kräfte aus den Lehrgängen zurückgegriffen wird.

Dabei lenke ich in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit auch auf den Punkt der Entschließung vom 26. 11. 1948, daß alle Fortbildungsmöglichkeiten, insbesondere auch zonale wie die Deutsche Verwaltungs-Akademie in Forst Zinna, auszuschöpfen sind³. Diese Lehrgänge sind ganz besonders geeignet, um die Teilnehmer für gehobene Stellungen vorzubereiten.

Ich erbitte Bericht über die im Sinne dieser Verfügung seit dem 1. November 1948 getroffenen Maßnahmen bis zum 1. Februar 1949, wobei ich entsprechend der Rundverfügung vom 22. 10. 1948 zu verfahren bitte.

Fechner

¹ Die einschlägige Entschließung lautet: „Die Absolventen der Lehrgänge sind, obwohl das in der Weimarer Entschließung gefordert worden war, bei der Besetzung verantwortlicher Stellen noch nicht in dem Maße gefördert worden, wie es ihrer Bedeutung für die Demokratisierung der Justiz entspricht“, in: NJ 2 (1948), S. 266.

² DJV an Landesregierungen/Justizministerium, 22. 10. 1948, BAP, DP1 VA Nr. 6335, Bl. 188; siehe dazu Einleitung, S. 90.

³ Der einschlägige Teil der Entschließung lautet: „Bei dieser Weiterbildung sind alle Fortbildungsmöglichkeiten, auch die zonalen wie z. B. die Deutsche Verwaltungsakademie in Zinna, auszuschöpfen“, in: NJ 2 (1948), S. 266. Zu den Qualifizierungskursen für Juristen bei der DVA siehe Einleitung, S. 78.

Abkürzungen

AG	Amtsgericht
BAK	Bundesarchiv Koblenz
BAP	Bundesarchiv, Abteilungen Potsdam
BDM	Bund Deutscher Mädel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
CDU(D)	Christlich-Demokratische Union (Deutschlands)
DASR	Deutsche Akademie für Staat und Recht
DBD	Demokratische Bauernpartei Deutschlands
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DJV	Deutsche Zentralverwaltung für Justiz
Dok.	Dokument
DVA	Deutsche Verwaltungsakademie
DVZ	Deutsche Volkszeitung
DWK	Deutsche Wirtschaftskommission
EG	Einführungsgesetz
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HJ	Hitler-Jugend
HLKO	Haager Landkriegsordnung
IfZ	Institut für Zeitgeschichte
Kl. Erw.	Kleine Erwerbungen
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KPdSU(B)	Kommunistische Partei der Sowjetunion (Bolschewiki)
kr. A.	kraft Auftrags
LDP	Liberaldemokratische Partei Deutschlands
MdI	Ministerium des Innern
MdJ	Ministerium der Justiz
NDP(D)	Nationaldemokratische Partei (Deutschlands)
NJ	Neue Justiz
NÖP	Neue Ökonomische Politik
NPL	Neue Politische Literatur
NS	Nationalsozialismus, nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OdF	Opfer des Faschismus

OLG	Oberlandesgericht
OMGUS	Office of Military Government for Germany U.S.
Pg.	Parteigenosse (der NSDAP)
RSFSR	Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
RV	Rundverfügung
SAPMO	Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR im Bundesarchiv
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SKK	Sowjetische Kontrollkommission
SMA(D)	Sowjetische Militäradministration (in Deutschland)
SMAS	Sowjetische Militäradministration in Sachsen
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StrVO	Strafverordnung
SU	Sowjetunion
VEB	Volkseigener Betrieb
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VO	Verordnung
VR	Volksrichter
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
ZK	Zentralkomitee
ZPA	Zentrales Parteiarchiv (der SED)
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZV	Zentralverwaltung

Quellen und Literatur

- Abendroth, Wolfgang, Die Justizreform in der Sowjetzone Deutschlands, in: Europa-Archiv 3 (1948), S. 1539–1546
- Amos, Heike, Justizverwaltung in der SBZ. Personalpolitik 1945 bis Anfang der 50er Jahre, Köln/Weimar/Wien 1996
- Anders, Helmut, Die Demokratisierung der Justiz beim Aufbau der antifaschistischen Ordnung auf dem Gebiet der DDR (1945–1949), Diss. B., Leipzig 1972
- Badstübner, Rolf/Loth, Wilfried (Hrsg.), Wilhelm Pieck – Aufzeichnungen zur Deutschlandpolitik 1945–1953, Berlin 1994
- Benjamin, Hilde u. a. (Autorenkollektiv), Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1945–1949, Berlin (Ost) 1976
- Benjamin, Hilde u. a. (Autorenkollektiv), Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1949–1961, Berlin (Ost) 1980
- Benjamin, Hilde, „Volksrichter“ vor 27 Jahren. Eine zeitgemäße Erinnerung an eine Landtagsdebatte, in: NJ 2 (1948), S. 194 f.
- Benjamin, Hilde, Der Volksrichter in der Sowjetzone, in: NJ 1 (1947), S. 13–15
- Benjamin, Hilde, Deutsche Juristen in der Sowjetunion, in: NJ 6 (1952), S. 345–348
- Benjamin, Hilde, Die neuen Volksrichter, in: Demokratischer Aufbau 2 (1947), S. 116 f.
- Benjamin, Hilde, Fragen der fachlichen Fortbildung der Richter, in: NJ 4 (1950), S. 388–390
- Benjamin, Hilde, Stete Sorge der Partei für die Entwicklung der Justizkader, in: Staat und Recht 20 (1971), S. 559–578
- Benjamin, Hilde, Volksrichter – Träger einer demokratischen Justiz, in: Fechner, Beiträge, S. 163–190
- Benjamin, Hilde, Volksrichter, in: Staat und Recht 19 (1970), S. 726–746
- Benjamin, Hilde, Von nun an muß die Justiz dem Volke dienen, in: Wir sind die Kraft. Der Weg zur Deutschen Demokratischen Republik. Erinnerungen, Berlin (Ost) 1959, S. 105–131
- Benjamin, Hilde, Wer soll Volksrichter werden?, in: Neuer Weg 1 (1946), S. 29 f.
- Benjamin, Hilde, Zur Heranbildung des neuen Richters: Zwei aktuelle Probleme, in: NJ 3 (1949), S. 129–132
- Blumenfeld, Robert, Die juristische Ausbildung in der UdSSR, in: Juristische Rundschau 1 (1947), S. 76–78
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat, München 1967
- Breithaupt, Dirk, Rechtswissenschaftliche Biographie DDR, Diss. jur. Kiel 1993
- Broszat, Martin, Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“? Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit, in: VfZ 29 (1981), S. 477–544

- Die Juristenkonferenzen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands – Juni–August 1948, in: NJ 2 (1948), S. 121–140
- Die zweite Juristenkonferenz der Deutschen Justizverwaltung, in: NJ 2 (1948), S. 265–267
- Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Beschlüsse und Erklärungen des Zentralsekretariats und des Parteivorstands, Bd. I, Berlin (Ost) 1952
- Dokumente zur Geschichte der kommunistischen Bewegung in Deutschland. Reihe 1945/46, hrsg. von Günter Benser u. Hans-Joachim Krusch, Bd. 1: Protokolle des Sekretariats des Zentralkomitees der KPD. Juli 1945 bis April 1946, bearb. von Günter Benser u. Hans-Joachim Krusch, München u. a. 1993; Bd. 3: Protokoll der Reichsberatung der KPD 8./9. Januar 1946, bearb. von dens., München u. a. 1995
- Dreier, Ralf/Eckert, Jörn/Mollnau, Karl A./Rottleuthner, Hubert (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der DDR 1949–1971. Dokumente zur politischen Steuerung im Grundlagenbereich, Baden-Baden 1996
- Einheitsdrang oder Zwangsvereinigung? Die Sechziger-Konferenzen von KPD und SPD 1945 und 1946. Mit einer Einführung von Hans-Joachim Krusch und Andreas Malycha, Berlin 1990
- Fechner, Max (Hrsg.), Beiträge zur Demokratisierung der Justiz, Berlin (Ost) 1948
- Fechner, Max, Der Volksrichter im demokratischen Gerichtswesen, in: Neuer Weg 1 (1946), H. 6, S. 14–15
- Fechner, Max, Die soziale Aufgabe der Volksrichter. Rede vor den Absolventen des 1. Lehrganges der Volksrichterschule in Potsdam, gehalten am 23. 9. 1946, Potsdam 1947
- Feth, Andrea, Die Volksrichter, in: Rottleuthner, Steuerung, S. 351–377
- Friedrich, Thomas/Hübner, Christa/Mayer, Herbert/Wolf, Kerstin (Hrsg.), Entscheidungen der SED 1948. Aus den Stenographischen Niederschriften der 10. bis 15. Tagung des Parteivorstandes der SED, Berlin 1995
- Gängel, Andreas, Die Volksrichterausbildung, in: Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz, Leipzig 1994, S. 47–55
- Garner, Curt, Schlußfolgerungen aus der Vergangenheit? Die Auseinandersetzungen um die Zukunft des deutschen Berufsbeamtentums nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, in: Hans-Erich Volkmann (Hrsg.), Ende des Dritten Reiches – Ende des Zweiten Weltkrieges. Eine perspektivische Rückschau, München 1995, S. 607–674
- Geschichte der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, Teil II: 1950–1960, Potsdam/Babelsberg 1983
- Gräf, Dieter, Rekrutierung und Ausbildung der Juristen in der SBZ/DDR, in: Materialien der Enquete-Kommission, S. 399–450
- Gries, Rainer, Die Rationen-Gesellschaft. Versorgungskampf und Vergleichsmentalität: Leipzig, München und Köln nach dem Kriege, Münster 1991
- Hartwig, Otto, Die Ausbildung der Volksrichter, in: NJ 1 (1947), S. 157–159
- Hartwig, Otto, Die Fortbildung der Absolventen der Lehrgänge für Richter und Staatsanwälte, in: NJ 2 (1948), S. 78 f.
- Hattenhauer, Hans, Über Volksrichterkarrieren, Göttingen 1995 (Berichte aus den Sitzungen der Joachim-Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften e. V., Hamburg, Jg. 13, H. 1)

- Helm, Rolf, *Anwalt des Volkes. Erinnerungen*, Berlin (Ost) 1978
- Helm, Rolf, *Öffentliche Justizveranstaltungen*, in: NJ 2 (1948), S. 15 f.
- Hoeninger, Walter, *Bewährungseinsatz statt Strafvollzug*, in: NJ 1 (1947), S. 178–180
- Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Katalog zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz*, Leipzig 1994
- Kaiser, Horst, *Einige Erfahrungen bei der Durchführung des neuen Studienplans für die juristischen Fakultäten*, in: NJ 4 (1950), S. 391 f.
- Karlsch, Rainer, *Der Aufbau der Uranindustrie in der SBZ/DDR und CSR als Folge der sowjetischen „Uranlücke“*, in: ZfG 44 (1996), S. 5–24
- Krieger, Leonhard, *Das Interregnum in Deutschland, März 1945–August 1945*, in: Narr, Wolf-Dieter/Thränhardt, Dietrich (Hrsg.), *Die Bundesrepublik Deutschland. Entstehung, Entwicklung, Struktur*, Königstein 1979, S. 26–46
- Krutzsch, Walter, *Für ein hohes fachliches Niveau der Richter und Staatsanwälte*, in: NJ 7 (1953), S. 760–762
- Kucherov, Samuel, *The Organs of Soviet Administration of Justice: Their History and Operation*, Leiden 1970
- Künzel, Werner, *Das Ministerium der Justiz im Mechanismus der Justizsteuerung 1949 bis 1976*, in: Rottleuthner, *Steuerung*, S. 167–252
- Lorenz, Thomas, *Die Deutsche Zentralverwaltung für Justiz (DJV) und die SMAD in der sowjetischen Besatzungszone 1945–49*, in: Rottleuthner, *Steuerung*, S. 135–165
- Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“*, hrsg. vom Deutschen Bundestag, Bd. IV: *Recht, Justiz, Polizei*, Baden-Baden 1995
- Maurach, Reinhart, *Handbuch der Sowjetverfassung*, München 1953
- Meder, Walter, *Das Sowjetrecht. Grundzüge der Entwicklung 1917–1970*, Frankfurt/M./Berlin 1971
- Meinicke, Wolfgang, *Zur Entnazifizierung in der sowjetischen Besatzungszone unter Berücksichtigung von Aspekten politischer und sozialer Veränderungen (1945 bis 1948)*, Diss. phil. Humboldt-Universität Berlin 1983
- Meissner, Boris, *Zu der juristischen Ausbildung in der Sowjetunion*, in: *Jahrbuch für internationales und ausländisches Recht* 1 (1948), S. 170–174.
- Oleschinski, Brigitte, *Die Abteilung Strafvollzug der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone 1945–1949. Ein Einblick in Akten der frühen deutschen Nachkriegsgeschichte*, in: *Zeitschrift für den Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 41 (1992), S. 83–90
- Otto Wilfriede, *Die Entnazifizierung der Justiz in der SBZ/DDR*, in: *Materialien der Enquete-Kommission*, S. 28–37
- Pfannkuch, Julia, *Volksrichterausbildung in Sachsen 1945–1950*, Frankfurt/M. u. a. 1993
- Plenikowski, Anton, *Die Aufgaben der Parteiorganisationen in der Justiz. Rede auf der Parteiaktivtagung mit den 1. Sekretären der Parteiorganisationen der Justiz am 19. Januar 1952*, Berlin (Ost) 1952
- Poljanski, Nikolai, *Die Justiz in der Sowjetunion*, Berlin 1946

- Protokoll der Verhandlungen der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. 9. bis 12. Juli 1952 in der Werner-Seelenbinder-Halle zu Berlin, Berlin (Ost) 1952
- Ramm, Joachim, Eugen Schiffer und die Reform der deutschen Justiz, Darmstadt 1987
- Rosenthal, Walter, Die Ausbildung der Juristen in der Sowjetzone, in: Der Freundeskreis, H. 22, 11. 11. 1954, S. 1–3
- Rosenthal, Walter/Lange, Richard/Blomeyer, Arwed, Die Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Bonn/Berlin 1959
- Rottleuthner, Hubert unter Mitarbeit von Andrea Baer u. a., Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln 1994
- SBZ-Handbuch. Staatliche Verwaltungen, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945–1949, hrsg. von Martin Broszat u. Hermann Weber, München 1989
- Scheele, Günther, Zur Eröffnung der Zentralen Richterschule der Deutschen Demokratischen Republik, in: NJ 4 (1950), S. 183–185
- Schibor, Lothar, Zum Abschluß des ersten Zweijahr-Lehrganges der Deutschen Hochschule der Justiz, in: NJ 5 (1952), S. 270
- Schiffer, Eugen, Die deutsche Justiz. Grundzüge einer durchgreifenden Reform, München 1928 (2., völlig neu bearbeitete Auflage München/Berlin 1949)
- Schiffer, Eugen, Rechtssicherheit in der Demokratie, in: Vorwärts und aufwärts. Wege und Ziele der Liberal-Demokratischen Partei, Berlin 1945
- Schindowski, Carlotta, Die Neuregelung des juristischen Studiums an den Universitäten, in: NJ 3 (1949), S. 280f.
- Schöneburg, Karl-Heinz (Hrsg.), Geschichte des Staates und des Rechts der DDR. Dokumente 1945–1949, Berlin (Ost) 1984
- Schuller, Wolfgang, Geschichte und Struktur des politischen Strafrechts in der DDR bis 1968, Ebelsbach 1980
- Schwarzenbach, Rudolf, Die Kaderpolitik der SED in der Staatsverwaltung. Ein Beitrag zur Entwicklung des Verhältnisses von Partei und Staat in der DDR (1945–1975), Köln 1976
- Sozialdemokratische Partei des Landes Sachsen, Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Landes-Parteitag, abgehalten am 7., 8. und 9. Oktober in Dresden (Freital), Freital o. J. [1945]
- Staritz, Dietrich, Die Gründung der DDR. Von der sowjetischen Besatzungszone zum sozialistischen Staat, München ³1995
- Stegmann, Maximilian/Grube, Otto, Zu einigen Fragen bei der Anwendung des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels, in: NJ 5 (1951), S. 498–500
- Suckut, Siegfried (Hrsg.), Blockpolitik in der SBZ/DDR. Die Sitzungsprotokolle des zentralen Einheitsfrontausschusses. Quellenedition, Köln 1986
- Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland. Dokumente aus den Jahren 1945–1949, Berlin (Ost) 1968
- Vollnhals, Clemens (Hrsg.), Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945–1949, München 1991

- Welsh, Helga A., „Antifaschistisch-demokratische Umwälzung“ und politische Säuberung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, in: Henke, Klaus-Dietmar/Woller, Hans (Hrsg.), Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991, S. 84–107
- Welsh, Helga A., Deutsche Zentralverwaltung für Justiz (DJV), in: SBZ-Handbuch, S. 218–228
- Welsh, Helga A., Revolutionärer Wandel auf Befehl? Entnazifizierungs- und Personalpolitik in Thüringen und Sachsen (1945–1948), München 1989
- Wentker, Hermann, Geschichte der Justiz in der DDR, in: NPL 39 (1994), S. 442–458
- Werkentin, Falco, Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, Berlin 1995
- Werther, Karl, Die juristischen „Kader“ in der Sowjetunion, in: Zeitschrift für osteuropäisches Recht 4 (1937/38), S. 104–109
- Wille, Manfred, Entnazifizierung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945–48, Magdeburg 1993

Personenregister

- Abendroth, Wolfgang 148
- Barckow, Winfried 223
- Barth, Arno 32, 86, 222 f.
- Basmanow, M. I. 186
- Benjamin, Hilde 12, 14–21, 23, 26 f.,
28 f., 32 f., 43–49, 52, 54–56, 60 f., 68,
70, 73, 80, 82–90, 97–100, 104, 105,
125, 131, 133, 147, 163, 204–206, 211,
224, 226
- Berger, Götz 44, 46, 72, 74, 207
- Berndt, Gustav 175
- Bertz, Paul 15 f., 21, 23, 96–100
- Bloess, Hermann 223
- Blomeyer, Arwed 137
- Böttge, Bruno 133
- Brundert, Georg 214
- Buchwitz, Otto 133
- Bunzel, Werner 223
- Bürger, Kurt 133
- Bukanow 49, 71
- Cohn, Kurt 210
- Corsing, Fritz 16, 97, 101, 103
- Dahlem, Franz 52
- Dieckmann, Johannes 52
- Dozenko 49, 54 f.
- Draht, Martin 137
- Dratwin, Michail Iwanowitsch 38
- Dubrowski, Dimitri Georgewitsch 21 f.,
117
- Ebert, Kurt 14, 24, 41, 51, 62, 70, 82–84,
176, 204, 210, 221
- Eggerath, Werner 133
- Fabisch 210
- Fechner, Max 48 f., 51 f., 56, 58 f., 67, 77,
86, 88, 162, 169, 178, 186, 194, 197, 199,
206, 215, 225, 227
- Fischer, Kurt 21, 117
- Gentz, Werner 15, 49, 207
- Gerats, Hans 43 f., 51 f., 60, 62, 153, 176,
178, 185, 187
- Glaschkin, J. M. 60
- Glüse, Erich 96
- Gniffke, Erich 52
- Grünberg, Gottfried 33
- Grube, Gerda 78, 219
- Grube, Otto 77, 216
- Günther, Herbert 223
- Hartwig, Otto 29, 36 f., 39–41, 47–49, 52–
54, 57–59, 70, 72, 82, 136, 153, 158, 161 f.,
174, 205, 207
- Heine, Erich 126
- Helm, Rolf 56, 62, 66, 178, 185 f., 189,
209, 211
- Herwegen, Leo 214
- Hinderer, Hans 176, 185, 187
- Hoener, Walter 24, 41, 72, 206 f.
- Hoffmann, Heinrich 133
- Jakupow, A. A. 39, 48–50, 72, 87 f., 206 f.,
223
- Jeroma 49, 58
- Jüttner, Herbert 217
- Junius, Max 84
- Karassjow, Jakow Affanasewitsch 14, 20,
23, 25 f., 29, 31, 33 f., 49 f., 58, 69, 80, 88,
99, 119, 124, 219
- Kleikamp, Karl 18, 22, 24 f., 41, 97 f., 104,
114, 119 f.

- Kleine, Helene 67
 Klüssendorf, Helmut 189
 Knobs 218
 Koenen, Bernard 133
 Koenen, Wilhelm 133
 Koffka, Else 221
 Kranke 217
 Kroeger, Herbert 189
 Kurassow, Wladimir Wassiljewitsch 124
 Külz, Helmut 28, 86, 222, 224
- Lange, Erich 39, 49, 87
 Lange, Richard 137
 Lange, Willy 24
 Lentz, Baptist 42
 Loch, Hans 56
 Löhr, Friedel 23, 100
 Lyssjak 25, 80, 158, 219
- Mainalow, G. 25, 120
 Mannsfeld, Ernst 210, 221
 Meister, Roland 181
 Melsheimer, Ernst 15 f., 18 f., 21, 39, 49 f.,
 52, 70, 77, 92, 97–99, 103 f., 112, 125, 128,
 135, 197, 213, 226
 Milkereit, Bernhard 223
 Minar, Herta 220
 Moltmann, Carl 133
 Moog, Leonhard 76
- Nathan, Hans 49, 197
 Neumann, Hilde 52
 Nikolajew 24 f., 31, 34 f., 39, 49, 119 f.
- Ostmann, Helmut 130, 206
- Paech, Fritz 24
 Pieck, Wilhelm 15, 96
 Pilz, Doris 220
 Plenikowski, Anton 68 f.
 Polak, Karl 33, 45 f., 51, 124
- Rehse, Hellmuth 84 f.
 Rexin, Herbert 188
 Rosenthal-Pelldram, Erich 98
 Ruland, Carl Günter 41
- Schäfermeyer, Reinhold 72, 206
 Scharf 223
 Schindowski, Carlotta 51
 Schiffer, Eugen 15–20, 22–28, 31, 34 f., 41,
 48 f., 69, 80, 88, 96, 98–100, 114, 119 f.,
 127 f., 130, 135, 153, 191, 207, 209
 Schoeps Hans-Joachim 52, 60 f., 174, 219
 Schroeder, John Ulrich 14, 118
 Schukow, Georgi Konstantinowitsch 23,
 99, 126
 Schultes, Karl 43
 Schulze, Horst 24
 Schur 40, 86, 148, 223
 Siewert, Robert 99
 Sokolowski, Wassili Dawidowitsch 48
 Solotajew 35, 81
 Sprengel, Rita 131
 Stackelberg, Alexander von 29, 48, 80,
 119
 Stalin, Jossif Wissarionowitsch 65, 180
 Steinhoff, Carl 25 f., 120, 123
 Stolz, Werner 188
- Thust 221
 Titow, Fjodor Dimitrijewitsch 186
 Tschuijkow, Wassili Iwanowitsch 59
 Türksch, Otto 24
- Uhle, Reinhard 21, 118
 Ulbricht, Walter 14, 16, 26, 69, 74, 97,
 124, 147
 Unikower, Franz 51, 54
- Walter, Adolf 49, 58, 186
 Weiland, Wilhelm 24, 44
 Weiß, Wolfgang 49, 89, 197, 226
 Wende, Erich 18–22, 24, 28–37, 41, 46, 58,
 70, 98, 105, 108–110, 112, 114, 119 f., 135,
 140 f., 204
 Wensierski, Helmut 84, 207
 Winkelmann, Paul 21, 49, 80 f., 98, 114,
 219
 Wolter, Heinz 79
- Zeigner, Erich 14, 131
 Zielinski, Bruno 84
 Zwanziger, Max 24

Schriftenreihe der Vierteljahrshäfte für Zeitgeschichte



Band 73:

Uwe Gerrens

Medizinisches Ethos und Theologische Ethik

Karl Dietrich Bonhoeffer in den Auseinandersetzungen um Zwangssterilisation und „Euthanasie“ im Nationalsozialismus.

1996. 222 S., DM 35,-

ISBN 3-486-64573-0

Karl Bonhoeffer war einer der bedeutendsten deutschen Neurologen und Psychiater dieses Jahrhunderts. Sein Sohn, der Theologe Dietrich Bonhoeffer, beteiligte sich in seinen letzten Lebensjahren am Widerstand gegen das NS-Regime und wurde 1945 hingerichtet. Diese Arbeit untersucht, wie der Mediziner und der Theologe auf das nationalsozialistische Programm der Zwangssterilisation und die sogenannte Euthanasie reagierte. Anhand der Quellen wird deutlich, wie der Mediziner Karl Bonhoeffer als Vorsitzender des Deutschen Vereins für Psychiatrie und Klinikleiter in der Charité Verantwortung für seine Patientinnen und Patienten übernahm und sich an deren Persönlichkeitsrechten orientierte. Der Theologe Dietrich Bonhoeffer geht in einer dicht geschriebenen „Ethik“ auf diese Probleme ein und entwickelt eine Theorie der Verantwortungsethik und der Menschenrechte.

Band 72:

Monika Dickhaus

Die Bundesbank im westeuropäischen Wiederaufbau

Die internationale Währungspolitik der Bundesrepublik Deutschland 1948 bis 1958

1996. 286 S., DM 35,-

ISBN 3-486-64572-2

Die Geschichte der mächtigen Institution „Bundesbank“ wird in dieser Studie erstmals eingehend untersucht. Dickhaus analysiert das Material aus dem Archiv der Deutschen Bundesbank.

Sondernummer:

Nationalsozialismus in der Region

Beiträge zur regionalen und lokalen Forschung und zum internationalen Vergleich

Hrsg. von Horst Möller, Andreas Wirsching und Walter Ziegler. 1996. 350 S., DM 78,- ISBN 3-486-64500-5

Aus dem Inhalt:

- I. Die Regionalgeschichte des Nationalsozialismus als historiographisches Problem
- II. Regionale Profile des Nationalsozialismus vor 1933
- III. Zentralismus, partikuläre Kräfte und regionale Identitäten im NS-Staat
- IV. Soziale Milieus, lokale Gesellschaft und Nationalsozialismus
- V. Nationalsozialistisches „Zentrum“ und auslandsdeutsche „Peripherie“
- VI. Regionalismus und Zentralismus in außerdeutschen faschistischen Bewegungen und autoritären Regimen

Oldenbourg

